This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

32101 065354738

RECAP

Digitized by Google

010
388
4

Library of

Princeton University.

Elizabeth Foundation.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Geschichtforscher.

Herausgegeben

von

Johann Georg Meusel.

Dritter Theil.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer 1776.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Den zweeten Theil dieſer Sammlung hab' ich ohne Vorbericht den Kennern und Liebhabern hiſtoriſcher Wiſſenſchaften vorgelegt, weil ich gewiß hoffen konnte, die darin gelieferten Stücke würden, auch ohne eine ſolche Mitgabe, ihr Glück machen. Sie haben es auch gemacht — denn auf einzelne Stimmen, die einen

660435

fol. 3-4

Digitized by Google

oder den andern Aufſatz trocken fanden, nehmen wir keine Rückſicht, da dieſe Stücke ihrer Natur nach nicht anders ausfallen komten, und nicht für Witzlinge und Schwärmer geſchrieben ſind — dennoch muß ich hier einige, zwar geringe, aber doch nöthige Erläuterungen und Erinnerungen darüber äuſſern, ehe ich von dem Inhalt dieſes dritten Theils ſpreche.

Die erſte Erinnerung betrifft den erſten von S. 11-49. abgedruckten Schmidt-Phiſeldeckiſchen Beytrag zu der rußiſchen Geſchichte. Der Herr Verfaſſer verlangt, ſeinen Leſern anzuzeigen, daß in einer dort vorkommenden Note (S. 22 u. f. ***) die Schwierigkeit wegen der zween Namen der Mutter des zu Uglitſch ermordeten Prinzen Dmitrij von ihm gehoben ſey, indem ſie ihren Taufnamen Marja mit Martha (Marfa) verwechſelt habe, als ſie ſich zur Nonne mußte einkleiden laſſen; daher ihre zween Namen. Auch erinnert er, daß das S. 23. Z. 10. befindliche Wort Cernica wahrſcheinlich das Rußiſche Tſchernitza, eine Nonne, ſey. Sonſt ſind noch in dieſem Aufſatz folgende Druckfehler zu verbeſſern: S. 16. Z. 11. leſe man vnß ſtatt vnſt. Ebendaſelbſt in der Anmerkung l. Jacowlew ſtatt Jacowdew. S. 34. Z. 5. von unten: Altaria in ſtatt Altari ain. S. 41. 9) l. Mi-

cieiosos-

cieiowski statt Maciniowski. S. 47. Z. 3. von unten l. vnd nach seinem statt vnd seinem. Gegen die vom Herrn OCR. Büsching gemachte Erinnerung über die Methode, diese Beyträge zur rußischen Geschichte mitzutheilen, wird sich Herr Prof. Schmidt selbst rechtfertigen.

Der vierte Aufsatz des zweeten Theils rühret von einem Manne her, dem der Geschichtforscher viel zu danken hat und in der Folge noch mehr zu danken haben wird, vom Herrn Hofrath J. P. Lang in Oettingen. Man beliebe dort (S. 92) Ad Num. 4 auszustreichen, und dafür zu setzen: Nro. 5. — Für manche Leser mag dieser Artickel nicht interessant oder erbaulich seyn: möchten sie aber doch nur bedenken, daß er es für viele andre ganz gewiß ist! Dies gilt auch von den meisten andern Abhandlungen. Niemand kann ein allgemeiner Historiker seyn, sondern ieder muß nur einen oder höchstens einige Theile der unermeßlichen Geschichtswissenschaft zu seinem Hauptstudium machen, und darf daher nicht scheel sehen, wenn er nicht alles für seinen Gaumen schmackhaft findet.

Der sechste Aufsatz des vorigen Theils ist mir, so wie der nächstvorhergehende, von dem wegen seiner weitläufigen Gelehrsamkeit be-

rühmten Rektor zu Hof, Herrn Longolius, zugeschickt worden.

In diesem dritten Theil liefere ich erstlich die Fortsetzung der kritisch-geographischen Untersuchungen über Roth-Rußland, von einem unsrer größten Geschichtkundigen, der aber nicht genennt seyn will. Wie sehr wäre zu wünschen, daß nach diesem Muster ähnliche Untersuchungen über dunkle Gegenstände der Historie, besonders des Mittelalters, angestellt würden! Sie dienen recht eigentlich zur Beförderung der Absicht, die ich mir bey der Besorgung dieses Werks vorgesetzt habe.

Den Verfasser des folgenden Aufsatzes, betitelt: die Völker, wird man eben so leicht, als den Verfasser des vorhergehenden, errathen können. Es sind historische Original-Köpfe, die der Kenner gleich auf den ersten Blick erkennt. Ich will nichts von der unermäßlichen Mühe im Nachforschen und Denken über den Ursprung, die Sprachen und die Sitten der Völker, noch von der zusammengedrängten Fülle und von dem Reichthum der Materie, der in dieser Abhandlung herrschet, erwähnen; sondern nur erinnern, daß dieser Gelehrte weit mehr leisten würde, wenn ihm eine vollständige Bibliothek zu Gebot stände. Der Mangel derselben hat ihn ein Paarmahl zu Hülfsmitteln

Digitized by Google

teln verführt, die der Kritiker nicht wird gelten lassen. Auch wird dieser mit mir wünschen, daß Herr F. genauer citirt hätte. So ist auch seine litterarische Einsamkeit Ursache, daß er nicht alle neuere Entdeckungen in der historischen Sprachkunde kennen und benutzen konnte. Sonst würde er z. B. S. 34. die Albanische Sprache nicht unbekannt genennt haben. Freylich war sie es für uns westlichere Europäer bis ins Jahr 1774; da trat aber Herr Professor **Thunmann** auf, und machte uns mit dieser Hauptsprache bekannt, in seinen zu Leipzig herausgekommenen Untersuchungen über die Geschichte der östlichen europäischen Völker, deren zwote Abtheilung von der Geschichte und Sprache der Albaner und der Wlachen handelt.

Um auch Lesern, die zum Nachdenken über kritische Gegenstände nicht Gedult genug besitzen, gefällig zu werden, hab' ich den ersten Theil der Fäslischen Abhandlung über die **Geschichte des kaiserlichen und königlichen Hauses von Luxemburg** abdrucken lassen. Ich hoffe, sie werden dieselbe des Verfassers der Abhandlungen über wichtige Begebenheiten aus der alten und neuern Geschichte (Zürich 1763 und 1764.) würdig finden.

Digitized by Google

Die drey darauf folgenden Langischen Aufsätze, vorzüglich die Fortsetzung der diplomatischen Blumenlese, so wie die Lauhnischen Untersuchungen und Entdeckungen, werden hoffentlich auch ihre Liebhaber finden.

Einige zu spät eingelaufene Beyträge, z. B. Herrn Prof. Schmidts Mittheilung Wolfenbüttelscher Handschriften, Herrn Hofr. Langens Abhandlung von den römisch-königlichen goldenen Bullen, u. a. m. muß ich bis zum nächstfolgenden Theil des Geschichtforschers aufsparen.

Geschrieben zu Erfurt am 27sten September 1776.

J. G. Meusel.

Inhalt.

Digitized by Google

Inhalt.

1. Kritiſche geographiſche Unterſuchungen über Roth-Rußland. Seite 1

2. Die Völker. Eine Abhandlung von F. C. K. S. 33

3. Abhandlung über die Geſchichte des kaiſerlichen und königlichen Hauſes von Luxemburg. Erſter Theil. Von J. K. Fäſi. S. 126

4. Diplomatiſche Blumenleſe. Von J. P. Lang. Erſte Fortſetzung. S. 180

5. J. P. Langs Erklärungen und Conjekturen über einige ſchwere und dunkle Wörter, deren Deutung am Ende des Haltauſiſchen Gloſſariums verlangt worden iſt. S. 245

6. J.

Digitized by Google

6. J. P. Langs Supplement zu den Beyträgen, das Münzwesen des mittlern Zeitalters betreffend. Seite 254

7. D. Bernhard Friedr. Rud. Lauhns, Churfürstl. Sächs. Hofraths, erneuertes Andenken der, nach Absterben des gebohrnen Churfürstens Johann Friedrichs zu Sachsen, im Jahr 1555, über die Fürstlich Sächsischen Ernestinischen Lande, geschehenen Reichs-Belehnung S. 258

Digitized by Google

I.

Kritische geographische Untersuchungen über Roth-Rußland [a]).

Abschn. I.

Aus Dlugosch (4) [b]), um das J. 1480.

§. 6.

Iohann DLUGOSZ *Histor. Polon.* Lipſ. 1711 und 1712 Fol. . . .

Dieſer Vater der polniſchen Geſchichte war geb. 1415; unterrichtete des polniſchen Königs Kaſimirs III. Söhne; und ſtarb 1480, als Domherr von Krakau, und ernannter Erzbiſchof von Lemberg.

Die

a) S. oben, Th. 2, S. 1-10.

b) Dieſe Zahl (4) weiſet auf oben S. 10 zurück, und bedeutet, daß Dlugosch der Zeitrechnung nach der vierte unter den 17 Schriftſtellern ſei, die zwiſchen 1360-1660 von Rothrußland geographiſche Nachrichten geliefert haben. Der Verf. hat dieſe 17 Schriftſteller in chronologiſcher Ordnung unterſucht und excerpirt: allein daß ſeine Excerpten nicht in eben der Ordnung im Drucke erſcheinen, hindern zufällige Urſachen. Der Leſer aber verlieret

Digitized by Google

Die ersten 6 Bücher seiner Geschichte kamen zuerst heraus zu Dobromil 1615, das ganze aber aus 13 Büchern bestehende Werk, erst 1711 in Leipzig. Die Ursache, warum dieses wichtige Werk so lange dem Publico vorenthalten worden, macht der polnischen Politik keine Ehre: cum hostibus viarum transitus et fluuiorum fontes maxime sint occultandi; ideo Historiae Dlugoßi, qui fluminum fontes accuratissime explicauit, non vulgandae typis veteribus Polonis inter alias fuit ratio, sagt Warsewitzki beim BRAUN *Scriptores Poloniae et Prussiae* (Colon. 1723, oder nach einem andern Titelblatte, Gedani 1739. 4.) S. 20. Wärender Zeit war es, als eine im Dunklen liegende Handschrift, von Miechovski u. a. weidlich geplündert worden c).

§. 7.

Dlugoſch unterſcheidet immer Polen und Rußland. *Polonia* ... habet ab oriente *Russiam*, p. 9. Bug est fluuius regionum *Polonicalium* et *Ruthenicalium*, p. 18. — Polen teilt er noch nicht in Palatinatus, ſondenn blos in Terras, ab.

Rußlieret nichts dabei; denn am Ende werden ſie doch alle chronologiſch vergliechen werden. (Zwiſchen N. 11. und 12 felet ein Haupt-Auctor, *Strijkovski:* aber der iſt an des Verf. Orte nicht zu haben.)

c) Ein Citat aus einem Schriftſteller iſt mir nur halb brauchbar, wenn ich den Mann nicht kenne, und das Citat doch einen Thatſatz oder eine Zeugen-Auſſage betrift. Da aber die polniſchen Schriftſtellet den wenigſten Lesern dieſes Auſſatzes ſo geläufig ſeyn möchten, als zur Prüfung der aus ihnen geſchöpften Nachrichten erforderlich iſt: ſo werde ich jedesmal eine ſolche kurze Litterar-Notiz vorausſchicken, wo man gedrengt beyſammen antrift, was man von Buche und Mann wiſſen

Rußland in engerem Verstande, TerrA *Russiae*, heißt bei ihm das Land um Lemberg, das die Hauptstadt davon ist, nebst *Pinsk* und *Brzest*: p. 24, 29, 30. Davon unterscheidet er Chelm, Belz, Lublin b), Podolien, ja selbst Przemysl, und Halicz. Von letzterem braucht er die Titel, *terra*, *regnum*, und *ducatus* Halicienſis.

Rußland in weiterem Verstand, TerrAE *Russiae*, teilt er noch besonders ab. Er sagt nur p. 22: *ampliſſima* Ruſſorum *regna* ſunt, quorum *Kiovia* caput et metropolis ist. Unter Rußlands Flüssen *ibid.* nennt er den Don nicht; und dehnet also Rußland nicht so weit nach Osten aus, wie seine spätere Landsleute und die Littauer getham haben. — Von dem Fluſſe *Brzeſnja* sagt er p. 20, er komme ex paludibus et deſertis *Ruſſiae majoris* prope oppidum *Polotzko* (welche Stadt p. 21 nur schlechtweg eine ciuitas *Ruſſiae* heißt). Also muß bei ihm Russia MAJOR das nördliche oder Weis-Rußland, im Ge-

sen muß, um beide beurteilen zu können. Vieles nehme ich aus dem Braun und Mizler, aber doch lange nicht alles. — Vielleicht entschließt sich Hr. Meusel, seine Statengeschichte bei einer neuen Auflage mit dergleichen kurzen Litterar-Notizen zu bereichern. Die Arbeit ist freilich so mühsam, daß man sie kaum jemanden zumuten kan; denn auf manche halbe Zeile und einzelne Zal gehen ganze Tage von Untersuchungen: aber von Kennern wird er immer des schuldigen Dankes gewiß seyn.

b) Denn daß auch Lublin von einigen zu Rußland gerechnet worden, werden unten folgende Stellen leren, ungeachtet man es neuerlich hat leugnen wollen. — Ueberhaupt zeichne ich hier manche Sätze aus, die ganz unerheblich scheinen, und doch künftig für die historische und rechtliche Untersuchung brauchbar und wol gar reichtig seyn werden.

Digitized by Google

gensatze von Terris Russiae, oder dem ganzen südlichen (Roth- und Klein-) Rußlande heissen. — Den Namen *Moscouia* aber kann ich nirgends bei ihm finden; war dieses, bald darauf so fürchterlich gewordne Reich, ihm damals noch so unbeträchtlich, daß es nicht einmal einen eignen Namen hatte, sondern mit unter dem littauischen Russia *Major* steckte?

Zur Bestimmung der Gränzen einzelner rußischer Länder, dienen folgende Stellen. *Wlodawa* fluuius terram *Chelmenſem* a terra *Brzeſtenſi* diſterminat, p. 19. *Brzesnja* fluuius *Litvaniam* a terris *Ruſſiae* diuidit, p. 20. *Brzeznica* fluuius terram *Lucenſem* a *Litvanis* diſterminat, et ille eſt verus limes regni *Poloniae*, *ibid.*

Den Ursprung und die Bedeutung des Wortes Wolynien erklärt er p. 18, 151, und 272. „Fluuii Uczew oſtia (in Bugum) in villa Grodek, ubi prius antiquitus caſtrum *Wolin* (dessen Eroberung er beschreibt), a quo uniuerſa terra *Wolynſka* appellata erat, quae nunc *Chelmenſis* et *Lucenſis* nominatur. — Terra *Chelmenſis* (um das J. 1073), quae prius *Wladimir*ienſis vocabatur, nunc utroque nomine abrogato *Lucenſis* appellatur. Regio erat in eam diem diues et opulenta, frequentes habens vicos et oppida, pauca erant munita . . „. Drei Hauptschlösser also, *Wolyn*, *Wladimir*, und *Chelm*, haben nach einander, und zu verschiedenen Zeiten, dem ganzen Lande seinen Namen gegeben.

Podolien unterscheidet er bald von Rußland, Vol. II. p. 534; bald begreifft er es mit unter dem-

Digitized by Google

selben e). Er nennt es Lib. X. p. 150 terram notabilem melle lacte et pecore refertam; Kasimir II. habe es den Tataren entrissen, und Jagiel habe es 1396 einem Wojewoden von Krakau zu lehen gegeben, welches aber nicht lange Bestand gehabt.

§. 8.

Von den Littauern sagt er Lib. X. p. 117: inter septentrionales populos obscuriſſimi, Ruthenorum seruituti et tributis *vilibus* obnoxii; ut cuiuis mirum videatur, ad tantam eos felicitatem, siue per finitimorum ignauiam et desidiam prouectos, ut imperent nunc Ruthenis, sub quorum imperio annis prope *mille* veluti *seruile vulgus* fuere.

In der ältesten rußischen Geschichte ist Dlugosch sehr übel berichtet: doch das gehet mich hier noch nichts an. Nur dieses gehört hieher, daß er bereits zu der Grille den Grund gelegt hat, als wäre Rußland, durch die Kriege zwischen Boleslav und Jaroslav nach dem J. 1000, ein polnisches Lehen geworden, — ein aus rußischen Annalen erweislich falscher Satz, aus dem man aber neuerlich polnischer Seits ernsthafte Folgen ziehen, und die nachherige widerrechtliche Besitznehmung von einem grossen Teile Rußlands im 14ten Jarhunderte,

e) I. p. 48. Ruthenorum sub idem tempus (Saec. VII) principatus, Polonis ciuili bello sese collidentibus, & incrementum & ortum habuit: quorum regio *apud oram, quae hactenus* PODOLIA *nuncupatur*, adeo agro perhibetur ferax, ut cum semel fatae fruges fuerint, recidentibus subinde seminibus segetem nouantibus, alterae messes sine satione proueniant.

Digitized by Google

derte, durch den Titel einer bloſſen Wiedereroberung beſchönigen wollen —. Denn er ſchreibt l. p. 159: poſſedit autem Boleſlaus Polonorum rex et ſucceſſores ſui caſtra, oppida, et fortalicia, tunc ſub Ruthenis conquiſita, et ea per praefectos ſuos et Capitaneos adminiſtrauit, *magnamque terrarum Ruſſiae portionem tunc armis quaeſitam, prope Kiow ſe protendentem*, in ſuam ditionem et regni ſui Poloniae *perpetuam* poteſtatem ſubegit. Die erſte Quelle dieſer Sage liegt vermuthlich in dem von Dlugoſchen genützten (p. 36 und 65) franzöſiſchen Mönche Martin (Gedani, 1749, fol.) p. 62: Ex eo tempore [ſeit Boleſlavs Siege am Bug] Ruſſiae Polonia vectigalis *diu* fuit.

Abſchn. II.

Aus Miechovſki (7), im J. 1517. f)

§. 9.

Matthiae a MIECHOW *Deſcriptio Sarmatiarum* Aſianae et Europianae, et eorum, quae in eis continentur. *Cracou.* 4, 1521, apud Ioh. *Haller.*

= Wieder abgedruckt in: MIZLERI *Colectio magna* hiſtoriarum Poloniae et Litvaniae Scriptorum (*Varſaviae* fol. 1761) Vol. I. pag. 177 - 216.

Matthias Miechovſki, geb. um das J. 1456, in dem Städtchen *Miechow* (in Klein-Polen, in der Wojewodſchaft Krakau, welches Städtchen den Rittern des Grabes Chriſti gehört, und deſſen Lage mit der von Jeruſalem Aehnlichkeit haben ſoll), ſtudirte in Krakau, ward 1479 Magiſter der freien Künſte und Doctor der Medicin, und that ſich faſt

f) Daß in dieſem Jahre das gleichfolgende Buch geſchrieben ſei, beweiſet S. 203 des Mizlerſchen Abdruckes.

Digitized by Google

fast auf allen deutschen und italischen Universitäten durch Disputiren hervor. K. Sigmund I. rief ihn als Arzt an seinen Hof. Mit der Arzneikunst verband er eine andre eben so einträgliche Wissenschaft, die Astrologie. Hiedurch brachte er ein sehr beträchtliches Vermögen zusammen, womit er eine Bibliothek in Krakau, verschiedene Schulen, und einige Armenhäuser stiftete. Des Hoflebens überdrüßig, ward er Dömherr in Krakau, und starb 1523.

Seinen schriftstellerischen Ruhm hat er hauptsächlich seinem *Chronicon Poloniae* zu danken, welches er aber, ohne es zu melden, aus dem damals noch ungedruckten Dlugosch abgekürzt hat. Seine *Descriptio Sarmatiarum* enthält 2 Bücher: im ersten handelt er von Tataren und Türken, von denen man zu seiner Zeit noch wenig richtiges in Europa wußte; im zweiten von Rußland, Littauen, Moskau ꝛc. Vom eigentlichen Polen hat er sehr wenig.

In der Zuschrift an den Bischof von Olmütz meint er, in der WeltEntdeckung hätten die Polen für den Norden eben das gethan, was die Portugisen für den Süden: Sicut plaga MERIDIONALIS cum gentibus adjacentibus oceano usque ad Indiam, per regem *Portugalliae* patefacta est; sic plaga SEPTENTRIONALIS cum gentibus oceano septentrionis imminentibus et versus orientem spectantibus, per militiam et bella regis *Poloniae* aperta„

§. 10.

Das ungeheure Land im Norden von Europa und Asien, von der Weichsel an bis zum Kaspischen Meere p. 179, welches damals erst bekannt zu werden anfieng, nennt Miechovski wieder, nach dem Beispiel der alten griechischen und römischen WeltIgnoranten, Sarmatien. Er teilt es in das europäische und asiatische (Sarmatia asiatica, seu *Scythia*, nunc *Tataria* p. 190) Sarmatien, zwischen welchen beiden er den Don zur Gränze setzt.

Digitized by Google

Das erste Land im europäischen Sarmatien, ist ihm „*Russia*, olim *Roxolania* dicta p. 203. Dieses Rußlands Hauptstadt war vordem Kiev p. 205, und damals Lemberg p. 204. Seine Gränzen sind: O. der Don, die mäotischen Sümpfe, und die Krim; S. die sarmatischen (karpathischen) Gebirge, und der Dnjestr; N. littauen; W. Polen.„ Folglich versteht Mjechovski 1. unter *Russia* Roth- und Klein-Rußland, verschieden 2. von Moskowien nicht nur, sondern auch 3. von WeisRußland, welches er mit unter littauen g) begreift, und Dlugosch oben §. 7. Russia MAJOR nannte. Doch schränkt er sein Rußland 4. auch nicht blos auf Lemberg, Pinsk und Brzest ein, wie Dlugosch that.

„Am Don wohnten in alten Zeiten die Alanen. An diese stiessen südwärts die Roxolaner. Diese Völker sind völlig vertilgt: ihre weiten Gefilde sind Wüsteneien worden, in denen nur Thiere und Kosacken oder Räuber streifen. Auf sie folgen nach Süden die Ueberbleibsel der Cirkassen h); ein wildes und sehr kriegerisches Volk, von Herkunft und Sprache Russen. Dann

g) Z. Ex. p. 204: Ex *Mosthouia* advenit Borysthenes, per *Litwaniam* & *Russiam* currens.

h) Cirkassen oder Tschirkassen ist der ältere Name der Kosacken: der Name Kosack ward zuerst um das J. 1516 in Polen gehört. Von jenem ist ihre erste Hauptstadt *Czirkasy* benahmt worden: Samml. Russ. Gesch. IV. S. 380 folgg. Tschirkassien scheint in dortiger Gegend die südliche Gränze des mogolischen Reichs gewesen zu seyn: ein Umstand, der zur Erklärung des Ursprungs der Kosacken behülflich seyn kan. — Gelegenheitlich erinnere man sich, daß die braven Stifter des neuen Mamlucken-Reichs in Aegypten 1382, gleichfalls Tschirkassen waren.

Digitized by Google

Dann folgt die Festung Oczakov, die der krimische Chan auf littauischem Grund und Boden angelegt hat. Alsdann, 2 Meilen von Oczakov südwärts, am Zusammenflusse des Bogs und Dnjeprs, Dzassov (al. *Daszov*), ein schon vor des Verf. Zeit zerstörtes Schloß an dem See, in den der Dnjepr fällt, DLUGOSZ I. p. 11.). Alsdann, 6 Meilen von Dzassov, Byaligrod, welches die Türken [1]) eingenommen haben, und wo in der Nähe nun Tataren-Orden herumziehen. Dann kommt Podolien nach Westen, welches in Süden an die Moldau, und in Osten an tatarische Gefilde, gränzt. — Der Salz-See *Kaczibej*, nicht weit vom Oczakov, gehörte damals noch den Polen, welche mit 2 bis 300 Wagen Salz daher holten: doch wurden sie schon oft von den nahen Oczakover Tataren geplündert.

1) Hiedurch wurde Polen und Littauen eben so vom Schwarzen Meere ausgeschlossen, wie bald nachher, durch eben diese osmanische Barbaren, die Habessynier vom Rothen Meere. Seit der Zeit (um das J. 1500 etwa) ist das herrliche Podolien, aus Mangel des Absatzes, eine Wüste geworden: denn sonst gieng von hieraus podolischer Weizen nach Constantinopel und Cypern. — Die Osmanen verdienen den Fluch des menschlichen Geschlechtes dafür, daß sie so viele blühende Weltgegenden, wie Klein-Asien, Habessynien, Podolien, die Moldau, und alle Küsten des Schwarzen Meers, die vor ihrer Erscheinung voller Gewerbe waren, teils unmittelbar durch ihre Unterjochung, teils mittelbar durch ihre barbarische Statsklugheit, beinahe in Einöden verwandelt haben. Römer, Araber, Mogolen, und Mandschu, waren auch Barbaren; aber mit der Zeit liessen sie sich doch von feineren Völkern schleifen. Bei Osmanern hingegen, die schon über 400 Jahre lang unter geschenteren Menschen wohnen, hat bis auf den heutigen Tag beinahe kein Funke europäischer Cultur fangen wollen.

Digitized by Google

„An den Sarmatiſchen Gebirgen, in Kolomja, Zydazow, Snjatin, Rohatin, Buſk ꝛc., wohnen Ruſſen (genus Rutenorum), über welche polniſche Edelleute herrſchen. Unter eben dieſen Bergen ſind die Tractus von *Halicz*, ſonſt Gallicia genannt, und von *Przemyſl:* zwiſchen dieſen Bergen aber iſt der Tractus von Sanok. Tiefer nach Rußland hinein iſt die Terra von Lemberg (Terra Ruſſiae in engerem Verſtande beim Dlug. §. 7.). Nach Norden ſind die Tractus von *Chelm*, Lutzk, und Belz, und was dazwiſchen inne liegt (eine Umſchreibung von Wolynien, welchen General-Namen Mjechovſki nicht hat).„

Der Religion nach theilet er p. 205 alle Einwohner von [Roth- und Klein-] Rußland in 4 Klaſſen. I. *Rutheni*, d. i. die Chriſten griechiſcher Religion, ſind bei weitem die zahlreichſten im ganzen Lande. Ihr Oberhirte iſt der Metropolit von Kiev [k]). Den Gottesdienſt halten ſie in ſlavoniſcher, d. i. ſerbiſcher [l]), Spra-

k) „Habet ſubjectos Vladicas & epiſcopos de ritu Graeco in *Moldavia* & *Valachia* usque ad flumen ... Danubii, unum in Ruſſia *Chelmenſem*, alterum in dominio Litvanorum *Vladimirienſem* ſiue Breſtenſem, tertium *Pinſci* ſeu *Mrowſci*, quartum *Polocenſem*, quintum *Lucenſem*, ſextum *Smolnenſem*, & paſſim omnes alios Vladicas ac epiſcopos in terris *Moſchorum*, & in *ſeptentrionem* ſub iurisdictione Moſchorum protenſorum.„

l) Iſt dieſes wahr? hat das Slavoniſche, worinn die rußiſchen Annalen und Kirchenbücher geſchrieben ſind, jetzo noch ſehr viele Aehnlichkeit mit dem Serbiſchen Dialecte? Letzteren kennt meines Wiſſens noch niemand, nur ein öſterreichiſcher Gelerter könnte uns hierüber das nö-

Digitized by Google

Sprache. II. *Christiani κατ' ἐξοχην*, d. i. die Katholiken, stehen unter dem Erzbischofe von Lemberg, der sich Metropolitanum Russorum et Litvanorum schreibt, und die Bischöfe von Kiev, Kamjenjetz, Przemysl, Chelm, Lutzk, und Mjedniki unter sich hat. III. Die Armenier halten sich am häufigsten in Lemberg und Kamjenjetz auf: sie sind sehr geschickte Kaufleute, die nach Kaffa, Constantinopel, Alexandrien und Kahirah in Aegypten, und bis nach Indien gehen, und von daher Waren bringen. IV. Die Juden leben hier, nicht, wie in andern christlichen Ländern, vom Wucher, sondern sind Ackerleute, Handwerker, und grosse Kaufleute, haben oft Zölle und andre öffentliche Einnahmen im Pachte, und legen sich auf Astronomie und Medicin.

§. II.

Von Rußlands Fruchtbarkeit überhaupt, und Podoliens insonderheit, redet er mit Begeisterung. Die Stellen gehören zur Natur- und Staats-Beschreibung dieser Länder; doch zur Erholung von der kritischer Erdbeschreibung, bringe ich sie hier schon an.

Von Podolien, p. 204. Sequitur (nach Bjaligrod) Podolia in occasum, Moldauiae et Valachiae contermina ad meridiem, ad orientem vero campis Tatarorum et Tauricae insulae. Haec est terrarum fertilissima, Cererisque et mellis feracissima. Nam agro rude culto et parum inuerso atque exarato, frumento-

que

nötige Licht geben. In Schlözers Allgem. Nord. Gesch. S. 331, 334, vergl. mit S. 331. Anmerk. Y, ist der Serbische Dialect ganz vergessen.

Digitized by Google

que ſuperſeminato, tribus annis ſponte *frumentum* germinat, ita tamen, quod colligendo tempore meſſis ſegetem, aliquidpiam granorum permittatur in terram decidere, ad ſurgendum ex eis frumentum in anno ſequenti, ſine cultura et ſinè agri aratura. *Gramen* quoque et paſcua tam cito ac uberrime fundit et prodit, ut perticam in tribus diebus ſupercreſcendo contegat, et aratrum in locis graminoſis derelictum in paulo pluribus diebus graminibus ſepiat, et cooperiat. Examina vero *apum* non ſolum in mellificiis et arboribus cauatis mellificant, verum in ripis et terra ſponte mella reponunt. Contingitque ſaepe numero, ut examina apum ſuperuenientia, et priores apes exterminantia ruricolae advolantia agmina apum trucident, aut in aquis mergant, ut quae praefuerunt hereditarie mellificarent et manerent.

Von dem übrigen Rußlande *ibid.* Amplius terra Ruſſiae quum ſit fertilis, abundat melle et medone potu ex melle facto. Adducitur et vinum ex Pannonia, et vinum ex Moldauia atque Valachia, quibus adiacet; ſed et vinum ex Graecia, et eſt forte [m]): etiam cereuiſiam ad

m) Und was mer iſt, als alle dieſe köſtliche Wein-Importen, bei Lemberg ſelbſt war im Mittel-Alter ein beträchtlicher Weinbau. „Leopolienſi urbi non deerant vineae, *Heirat* Theatri urbium l. 6, *Seyfried* in Polilogia, *Roſſelio* in Pymandro Mercurii teſte. *Archivum* quoque ciuitatis praefatae teſtabatur, in montibus, collibus, extitiſſe vineas, ex quibus *antiqui Ruſſiae Duces centena aliquot doliorum vini* decimando percepepant: „

ad nutum habet. Abundat equis, bobus, et ouium gregibus; abundat cera in maxima copia; abundat pellibus martium, sciſmorum, vulpium et boum. Abundat fluminibus, quibus irrigatur, et aquis piſculentis, ita ut, ubi aqua inuenitur, et piſces in ipſa reperiantur: non impiſcantur ſtagna et piſcinae Ruſſorum, ſed ubicunque aquae reperiuntur, illic et piſces de rore coeli, ut aiunt, demittuntur, absque hominum cura et impiſcatione: ſuntque in tractu *Leopolienſi* lucii magni et laudabiles, et in partes tanquam in laminas diuiſibiles. Abundat Ruſſia *calamo aromatico* in terris verſus Tanaim et Paludes Maeotidas: item *Rhapontico* in eisdem terris, et in Litvania; ſic et pluribus herbis ac radicibus alibi non viſis. Abundat tota terra Ruſſiae *granis tinctorum* n), quae copioſiſſime excreſcunt: et quum priſcis temporibus

rant: „ RZĄCZYNSKI *Hiſt. natural.* regni Polonici (Sandomiriae, 1721, 4.) p. 68.

n) RZĄCZYNSKI *lib. cit.* p. 94-96, und deſſen *Auctarium* (Gedani, 1736) p. 141-143. Die Rede iſt von der bekannten polniſchen Cochenille, von der der Verf. (etwa wie die Spanier, die ſie il *grano* nennen) ſo ſpricht, als ſei ſie aus dem Pflanzenreich, da ſie doch ein Inſect iſt. Sie trug ehedem dem polniſchen Könige jährlich 6000 ungriſche Dukaten Zoll ein: nach 1601 erſcheint ſie unter den polniſchen Exporten. Die Amerikaniſche Cochenille hat ſie aus Polen und Deutſchland verdrungen, wie Indigo den Waid. Ruß. und Poln. heißt ſie *czerwiec*, vermis vorzugsweiſe. Es iſt eine Vermutung, daß Roth-Rußland, deſſen ſüdliche Städte ſchon beim Neſtor die rothen Städte heiſſen, von ihr den Namen habe.

Digitized by Google

ribus ad *Genuam* et *Florentiam*, urbes Italicas, importarentur, nunc vix aliquid de eisdem colligitur, fereque in toto fruſtrata et non collecta pereunt. In tractu Chelmenſi rami *pini* arboris defecti et in terra iacentes, in anno aut in duobus in ſaxa et ſilices vertuntur. Eſtque ibi *creta* ſeu terra alba in copia, quae ad nos ducitur. Eſt et *ſal*, quod in lacu Kaczibeio temporibus ſiccis colligitur; et quia prope eſt Oczakow caſtrum Tatarorum, intercipiuntur et captiuantur interdum per Tataros ductores ſalis una cum plauſtris ducentis, quandoque et trecentis. In terra quoque Premislienſi et in Drohobicz *ſal coctum*, et in bolos ac portiones collectum reponitur.

§. 12.

Littauens Gränzen, welches Land ein Groß-fürſtenthum heißt, weil es ein Aggregat von vielen littauiſchen und rußiſchen Fürſtentümern iſt p. 205, beſtimmt er p. 209 folgender Geſtalt. Von der Oſtſee bis Wilno ſind 60 Meilen; von Riga nach Wilno 70 geradezu, aber über Polotzk, die gewönliche Straſſe, ſind 100 Meilen: von Wilno nach Kiev 100, von Kiev bis an das ehemalige Schloß Dzaßov (§. 10), auch 70 Meilen. Hier bei Dzaßov war damals die ſüdliche Gränze von Littauen, ſeitdem die Türken ſolche durch die Einname von Bjalogrod um 6 Meilen verkürzet hatten. — Von Parczov nach Wilno ſind 80, von Wilno nach Smolenſk 100, und von Smolenſk nach Moſkau auch 100 Meilen. Das einzige (damals

mals littauische) Fürstenthum Smolensk ist 60 bis 70 (grosse deutsche) Meilen lang. [Jetzo rechnet man zwischen Moskau und Smolensk nur 350 Werste = 50 deutsche Meilen, Beylagen zum Neuveränd. Rußl. I. S. 277: aber vor Peters I. Zeiten giengen die Strassen nicht so gerade.].

Wilno macht er so alt, wie den littauischen Staat selbst p. 210. Kojalowicz schreibt ihre Erbauung erst dem Großfürsten Gedimin im J. 1321 zu: aber mit jener Sage stimmen die rußischen Annalen überein, wenn sie erzälen, daß Wilno bereits nach dem J. 1129 sich unter ungrischen Schutz begeben habe, aus Furcht vor dem rußischen Großfürsten Mstislav, Wladimir Monomachs Sohn, der ihre bisherige Beherrscher, die Fürsten von Polzk, nach Constantinopel vertrieben hatte.

§. 13.

Von den *Russis* seu *Rutenis* unterscheidet er gleich anfangs p. 179 die *Moschos*.

Moschovia ist ihm p. 213 ein Teil des europäischen Sarmatiens (§. 10). Von Smolensk an, über Moskau, Wologda, Ustjug, und Wätka hinaus, ist es 400 Meilen lang: hier ist überall sermo rutenicus seu slavonicus *). Von Wätka nach Permien sind 100 Meilen; und von Permien ad terram *Vahulczka*, quae Scythiae confinis est [das Land der Wogulen, Ruß. *Voguliczi*], 30 Meilen. *Iuhra* und *Corela* p. 215 sind im eigentlichen Scythien, d. i.

*) Bei dieser Gelegenheit beschreibt der Verf. einige rußische Fürstentümer sehr genau nach ihrer Grösse, wie viel Truppen sie ins Feld stellen ꝛc.

Digitized by Google

d. i. an der Küste des Eismeers. Von diesem Iuhra, sagt der Verf., sind die Ungern ausgegangen. Er hat gewissermassen Recht, begeht aber doch zween Feler. I. Er unterscheidet Wogulen und Jugren, die doch Ein Volk, und sehr wahrscheinlich sogar Ein Name, sind: FISCHERI *Quaest. Petropp.* pag. Auch ist nicht nötig anzunemen, daß die eigentlichen Ungern je so hoch im Norden gewonet haben. Wie wenn der ganze Stamm von uralischen Wogulen und donauischen Ungern, vereint, aus Asien bis an den Jaik, zog, und sich hier am Jaik schon in zwo Orden teilte, wovon die eine (eigentliche Wogulen) sich nordwärts nach dem Ural wandte, die andre aber (eigentliche Ungern) westwärts nach Europa vorrückte? II. *Corela*, zweifelsohne Karelien, setzt er zunächst in die Nachbarschaft mit den Jugren. Nun giebt es Karelier am Finnischen Busen, am Ladoga, am Onega, und selbst noch an der westlichen Küste des Weissen Meers: aber auf der östlichen Küste desselben giebt es keine Karelier mer, und noch weniger am Eismeere p).

p) Vor einigen Jahren wurde eine neue Hypothese von Wien her angekündiget, der zu folge die Ungern aus Karelien abstammen sollen. Ich fürchte sehr, daß sich solche aus einem ähnlichen geographisch-unrichtigen Begriffe von Karelien herschreibe: doch man muß ihre volle Bekanntmachung abwarten.

Digitized by Google

Abschn. III.

Aus Krasinski (10), im J. 1574.

§. 14.

Ioann. CRASSINII *Polonia.* Ad Sereniſſimum et Potentiſſimum *Henricum I.* Valeſium, Dei gratia utriusque Poloniae regem. *Bonon.* 1574, apud Peregrinum *Bonardum.*

= Wieder abgedruckt in MIZLERI *Collect.* I p. 387 - 429.

Io. *Krasinski a Krasne*, ein Neffe des Biſchofs von Krakov, Franz Krasinski, der ihn in Italien ſtudiren ließ, ſchrieb dieſes Buch, das vor der Mizlerſchen neuen Auflage nirgends mer zu ſehen war, auf Antrieb des berühmten Car. *Sigonius* (der ihm hiebei vielleicht etwas im Styl ausbeſſerte, nachher aber gegen den Thuanus that, als wäre er, Sigonius, ganz Verfaſſer deſſelben). Ihn veranlaßte hiezu, weil damals ein franzöſiſcher Prinz, dem auch das Buch zugeſchrieben iſt, den polniſchen Thron beſtieg, weswegen die SüdEuropäer auf das ihnen bis dahin gleichgiltige und unbekannte Polen neugieriger wurden.

Er ſtarb den 13 April 1612, als Cantor, Domherr von Krakov und Gneſen, und königl. Sekretar. Noch iſt von ihm gedruckt *Oratio ad ſenatum et equites Polonos de electione Henrici Valeſii*, Bonon. apud Bonard. 1573, 4, 17 Seiten. Seine *Vitae AEpiſcoporum Gnesnenſium* lieſen handſchriftlich in der Zaluſkiſchen Bibliothek: ſeine *Commentarii belli Livonici* aber ſind noch zur Zeit verloren.

Lib. I handelt vom eigentlichen Polen: Lib. II von Litauen, und den übrigen damals Polen einverleibten Ländern, wohin er eigene rechtliche Unterſuchungen einſchaltet, auf was Art dieſe Länder an Polen gekommen ſind.

§. 15.

Polen heißt ihm S. 389 alles Land zwiſchen der Oder und Weichſel, von der Weichſel zum Dnepr, vom

Digitized by Google

Schwarzen Meer zur Ostsee, von Littauens äusserſten Gränzen bis an die Reiche der Schweden und Moskauer (Moscorum). Besondre Teile von Polen rechnet er sieben: 1. Polen an sich, 2. Littauen, 3. Rußland, 4. Preußen, 5. Masovien, 6. Schamajten, 7. Livland (Starovolski setzt den 8ten, Pommern, hinzu).

Daß 200 J. vor ihm K. Ludwig den polnischen Adel steuerfrei gemacht, erzält er freudig S. 404, und sahe nicht die Folgen voraus, die diese Großmut 200 J. nach ihm hatte. — In Wilno waren noch zu seiner Zeit mer rußische als römische Kirchen p. 416. — Lublin rechnet er zu Rußland p. 418.

Von Weiß-Rußland hat er nichts, auch den Namen nicht einmal, sondern rechnet es zu Littauen: doch weiß er p. 421, daß es blos durch Eroberung an Littauen von den alten Rußischen Fürsten gekommen sey; und nennt es eum *Roxoloniae tractum*, qui *Litvanis finitimus* est, auf den jedoch, seiner Meinung nach so gut, wie auf Süd-Rußland, das Königreich Polen rechtsgegründete Ansprüche hatte. Von diesem Süd- [Roth-Klein-] und Groß-Rußland aber, handelt er in einem eignen Cap. IV *de Roxolania* p. 418 - 420, wie folget.

§. 16.

Russia, oder *Roxolania*, heißt alles Land zwischen der Ostsee, Livland, Schweden, dem Eis-Meer, der Wolga, dem Mäotischen Sumpfe, dem Schwarzen Meere, den Karpaten, Polen, Littauen, und Schamajten; und bestehet aus zwei Reichen (imperiis).

I. Roxo-

Digitized by Google

I. Roxolania *posterior* SEPTENTRIONALIS oder MOSCHOVIA, quae Magni Moscoviae ducis imperio paret, also das großfürstliche Rußland, fängt über dem Dnjepr an, und erstreckt sich bis zum Don, und vom Don bis nach Astrachan, einer berühmten Handelsstadt an den Mündungen der Wolga und den Gränzen des persischen Reichs, wo Meder, Perser, Armenier, Scythen, und Moskauer handeln. Die Völker dieses großfürstlichen Rußlands heissen *Mosci* und *Moschovitae*, gehören aber auch unter die populos *Roxolanorum*.

II. Roxolania *prior*, REGIA [q]) oder AVSTRalis, berührt nicht weit von Krakau die Karpathen, und lauft längst dem Fl. *Tyras* einer Seits bis an die Walachej, und andrer Seits bis an den Dnjepr und den Pontus, und an beide Ufer des *Axiaces*. Dieses Rußland stehet unter Polen: ein ausserordentlich fruchtbares Land [r]). Die jetzigen Bewoner desselben

q) Also gerade so eine Abteilung, wie Preussen lange Zeit in das herzogliche und königliche eingeteilt worden.

r) Dives est *pecoris*, cuius tantam nutrit copiam, ut veluti Bavaria sues, ita haec *boves* et infinitos propemodum *ovium* greges, multis Europae nationibus abunde suppeditet. *Equi* Roxolanici pernicitate et elegantia Hispanicis et Turcicis vix cedunt, robore autem illos longe superant. *Cera*, *melle*, et sale, Roxolania in universum abundat. Ex melle optimus decoquitur *medo*. *Vino* natiuo caret. Habet probati *ferri*, nec non candidissimi *alabastri*, venas: cetera desiderantur metalla. *Piscium* omnis generis incredibilis copia, in quibus potissimum incolarum consistunt opes: *lucii*, quos etiam lupos appellamus, nullibi plures aut delicatiores. Tota regio secunda, ita ut semper vilissimo precio *fruges*, *carnes*,

sind teils Russen (Roxolani), die die Ureinwoner sind, teils Polen, quorum posteriori tempore deductae fuerant coloniae. Jene, die Russen, sind in der Kleidung, Sprache, Sitten und Waffen, den andern slavischen Völkern fast völlig gleich. Da sie vor 600 Jahren das Christenthum von Constantinopel her zu der Zeit holten, da sich die Griechen von den Lateinern zu trennen anfiengen: so sind sie noch jetzo dem römischen Bischofe aufsätzig, und haben eigene Bischöfe, die der Patriarch in Constantinopel bestätiget. Die Polen hingegen, die in Rußland wonen, sind dem Papste hold.

§. 17.

Das königliche Rußland enthält 8 Landschaften (regiones), welche sind:

1. *Leopolienſis.* Hier ist Lemberg, die jetzige Hauptstadt von ganz Rußland s).

2. *Lub-*

nes, ceteraque ad victum pertinentia, ibidem veneant. Nobilium animalium *pellibus* scatet. Venatione *ferarum* nulli provinciarum cedit. — — Quare concludendum est, Roxolaniam totius regni Polonici regionem *fertiliſſimam* (*cultiſſima* hingegen ist Preussen, weil in ganz Sarmatien kein Land ist, wo in einem so kleinen Raume so viele Städte sind, p. 421, 423): *Ruſſos* vero inter omnes Sarmaticas gentes, Polonos excipio, *bellicoſiſſimos* esse.

s) Princeps totius regionis civitas *Leopolis*, ab Leone duce condita. Archiepiscopum habet Romano pontifici subiectum. Frequens Turcarum Graecorum Armenorum Scytharumque mercatorum ad eam conventus. Agris exornatus fecundiſſimis, qui fruges cum nobiliſſimis fructibus affatim producunt. Piscium ea copia, ut inde in omnem fere Sarma-

2. *Lublinenſis* t). [S. oben Anmerk. 4].
3. *Belſenſis.*
4. *Podolia* u). Das Land in Oſten von Podolien (die Krimiſche Tatarey) heißt Scythien.

Sarmatiam magno incolarum lucro mittantur. — — Qua Ruſſia Polonis et Hungaris eſt propinquior, *Praemiſlia* civitas cum arce non ignobilis et Epiſcopi ſedes conſpicitur: quae ab ſeptentrionali latere *Sano* fluvio, qui ex Sarmaticis montibus, non longe ab fontibus Tybiſci, oritur, magno incolarum commodo, alluitur.

t) Ab urbe Praemiſlia, aliquot dierum itinere, *Lublinum*, quo loco ſtato anni tempore inſignes celebrantur nundinae, ad quas ex variis terrarum orbis provinciis mercatores Moſchovitae, Litvani, Tatari, Livonienſes, Prutheni, Roxolani, Germani, Hungari, Armeni, Turcae, Valachi, atque Ebraei, confluere ſolent.

u) Reperiuntur in vaſtis *Podoliae* ſolitudinibus biſontes, alces, et *equi ſilveſtres*, quorum frequentiſſimi greges cum noctu ad aquas potandi cauſa conveniunt, vel maximos exercitus, quos ibi rex adverſus continuas Tauricanorum Tatarorum praedationes alit, falſa hoſtilium copiarum imagine decipiant.

Sunt et circa Boryſthenem *oues ſilveſtres*, capreolorum ſtaturam non excedentes, curtioribus tamen pedibus, perniciſſimi curſus et altiſſimorum ſaltuum. Cornua in altum porrecta quibusdam circulis notata conſpiciuntur, ex quibus Roxolani transparentia cultellorum manubria eleganter conficiunt.

Vniverſa haec *Podoliae* provincia multis nobilibus irrigatur fluminibus, lacus piſcoſiſſimos habet, ubertate agrorum omnes *totius Europae* regiones ſuperat, nemoribus ſparſim ornatur amoeniſſimis. Qua tamen *Scythiam* reſpicit, magna ex parte habitatoribus caret: ita ut accuſanda ſit noſtrorum hominum negligentia, qui eos ſinunt immanibus feris patere campos, ex quibus homines ingenio ac induſtria

5. *Volynia*, die volkreichſte aller rußiſchen Landſchaften: die Hauptſtadt iſt Lutzk x).
6. *Kiovia*, vormals der Sitz des Reichs y).
7. *Circaſſia*. [S. oben Anmerk. 8].
8. *Podlachia* [das Jatwinger-Land, ſ. oben Th. II. S. 5].

§. 18.

duſtria praediti magnos et uberes fructus percipere poſſent.

— Ubi Roxolani Moldanos ſpectant, *Camenecium*, nobilis cum caſtro civitas, et Epiſcopi Romanae obedientiae ſedes, non tam arte hominum quam ſingulari naturae beneficio inexpugnabilis efficitur. Eſt enim in excelſae rupis umbilico conſtructa, foſſas habens profundiſſimas, non humano exciſas artificio, ſed ab ipſa rerum omnium parente natura productas. Saxum ingentis magnitudinis et moeniorum et propugnaculorum vicem ſuſtinet.

x) In *Volinia*, frequentiſſima totius Roxolaniae provincia, *Luceorium* urbs pontificalis cernitur. Ceterae civitates parum nitidae.

y) Fuit olim *Kiovia* nobiliſſima Roxolanicae gentis metropolis, quam ampliſſimam et omni ſuperborum aedificiorum ſplendore olim extitiſſe ornatiſſimam, ingentes adhuc ruinae, quae in ruderibus viſuntur, referunt. At nunc amiſſo priſtino dignitatis ſplendore, ciuitas eſt epiſcopalis cum inſigni caſtro, quam Boryſthenes fluvius alluit. Vaſtae ſunt Kiovienſis regionis *ſolitudines*, attamen pleriſque in locis feliciſſime excolitur.

Palatinus provinciae Kiovienſis, cum ſumma in univerſa regione poteſtate, magnum quoque in ampliſſimo regni Poloniae Senatu dignitatis gradum obtinet. Hodie Palatini munere fungitur Conſtantinus, *Oſtrogiae* dux, vir et inſigni praeſtantiſſimarum virtutum laude et rei militaris peritia illuſtris: cuius praeclariſſima ſtirps propago ab antiquiſſima Kiovienſium ducum domo, qui olim totius Roxolaniae dominatum habebant, originem ducit.

Digitized by Google

§. 18.

Die Beantwortung der Frage: *Quare rex Polonus vendicat Ducatum* ROXOLANIAE? macht das ganze folgende Cap. V. p. 420 ſq. aus Ich ſetze es ganz her, noch zur Zeit ohne Kritik: vielen Leſern muß es erheblich ſeyn, zu wiſſen, was man vor 200 Jahren in Polen ſelbſt hierüber gedacht habe.

Ruſſia quos primum ab omni hominum memoria duces nacta ſit, auctores, qui ad noſtras pervenerint manus, non memorant. Etenim barbara Roxolanorum gens, ante ſuſceptam Chriſti fidem, characteribus carebat, quibus praeclarae maiorum res geſtae ad poſteritatem transmitterentur.

Eorum quidam annales in *ſeptentrionali* Roxolania, quam nunc *Moſchouiam* appellamus, Ruricum, Sinaum, et Truborum fratres, in *auſtrali* vero, quae modo regni Polonici provincia cenſetur, Chium, Sciecum, et Chorevum cum ſorore Libeda, circiter 861mum ab O. R. annum, imperare coepiſſe aſſerunt.

Sed quinam hos perpetua ſucceſſionis ſerie ſint conſecuti, difficile eſt, in tanta ſcriptorum inopia, ex obſcuritatis tenebris eruere. Hoc tamen ab optimis auctoribus memoriae proditum eſt, fuiſſe olim apud Roxolanos viros principes, qui ſe et Ducum et Monacharum et Regum titulis exornaverunt.

Colomanus enim, Andreae Hungari regis frater, cum Haliciam ab Roxolanis ad princi-

Digitized by Google

patum expetitus veniſſet, ab Epiſcopis, quos in comitatu ſuo habebat, ritu ſolemni coronatus, et *Rex Salatiae* [lies *Galatiae*] ſive *Haliciae*, quae civitas eſt in Roxolania ad radices Sarmaticorum montium, appellatus eſt, circiter 1200mum annum. Ex quo tempore Hungari reges, etſi poſtea Ruſſia omni prorſus exciderunt, regni tamen Salatiae ſive Lodomeriae titulum *ſemper* uſurpaverunt.

Extincto Colomanno Halicienſium rege, *Daniel*, Romani Roxolanorum ducis filius, magnam ſibi apud eam gentem comparavit potentiam. Et ut maiori eſſet et auguſtiori apud vicinas nationes dignitate, legatione ad Opiſſonem, Legatum apoſtolicum in Polonia, miſſa, cum promitteret, ſe ad auctoritatem ſedis Romanae acceſſurum, regium titulum pro ſe et univerſa ſua poſteritate ab eo impetravit. Verum ut primum voti compos eſt factus, promiſſis, quibus ſe Legato pontificio obſtrinxerat, non ſtetit.

Ceteri, qui apud Roxolanos imperarunt, vel *duces*, quod aliquem principatum obtinerent, vel *Monarchas*, quod ceteris principibus praeeſſent, ſeſe appellaverunt.

Quo jure autem, vel *quomodo*, Ruſſia in poteſtatem Polonorum conceſſerit, explicandum eſt.

I. Multa ſaepe memorabilia Poloni reges cum Roxolanis principibus bella geſſerunt. Nam et *Boleſlaus* I Poloniae rex, ut ſupra

[p. 409

Digitized by Google

[p. 409 sq.] docuimus, ingentes eorum copias apud Axiacen fluvium profligavit, et metropolitanam gentis urbem Kioviam ad deditionem compulit, anno MVIIIvo. *Boleslaus* II pari fortunae usus beneficio, capta denuo Kiovia, quae ab obsequio Polonorum principum defecerat, Russorum vires universas fregit anno MLXXIVto.

Atque ex eo tempore Roxolania Polonorum facta tributaria i), regibus Polonis obnoxia fuit; ita tamen, ut suos eorum indulgentia Duces haberet. Qui, discerpto post

i) Das Natur- oder Völker-Recht, ändert sich leider! und bekanntlich, laut der Weltgeschichte, wie die Moden, nach den Zeit-Alten, und nach der Macht und Aufklärung der Völker. Portugall glaubte ein Recht auf Afrika und Ost-Indien zu haben, — weil ein Geistlicher in Rom ihm diese Länder geschenkt hatte. Die Osmaner glaubten ein Recht auf das byzantische Reich in Europa zu haben, — weil ihnen solches ein Geistlicher in Kahirah geschenkt hatte. Die Engländer behaupteten noch im vorigen Jahrhunderte ein Recht auf ganz Nord-Amerika, — weil ihr Cabot ein kleines Stücklein davon, von seinem Schiffe ab, beguckt hatte. Und die Polen, vom Mönche Martin H. 8 an bis auf den heutigen Tag, behaupten, daß Rußland ein polnisches Lehen sei, — weil zween ihrer Fürsten glückliche Streifereien bis nach Kiev hin gethan. Dieser Grundsatz liegt, bei Krasinski's Raisonnement von Rußland, klar zum Grunde. Eben so meldet er, Boleslav I habe 1016 ganz Preussen bezwungen, und Kasimir I habe es 1043 zinsbar gemacht; und schließt daraus p. 423, Prussiam A. 1454 ad *legitimum* Poloniae regem defeciſſe. Und dem zufolge sind auch Dänemark und Deutschland bis an die Sale hin, polnische Lehen p. 409. Aber umgekehrt weiß man auch, daß deutsche Publicisten ganz Polen zu einem deutschen Lehen demonstriret haben.

Digitized by Google

haec in plerasque minorum principum ditiones Polonico imperio, Polonorum jugum pedetentim excusserunt. Sed non diu inulta eorum mansit perfidia:

II. *Luburtus* enim, Gedimini Litvanorum Ducis filius, ducta in uxorem Vladimirienſium Ducis filia, omnem eum *Roxolaniae tractum, qui Litvanis finitimus* est, in suam redegit potestatem. Donec tandem

III. *Casimirus* M. Poloniae rex Roxolaniam *australem*, et regiam ipsius urbem Leopolim, maiorum suorum negligentia amissam, recuperavit: excepta ea parte, quae *Litvanicae ditionis* erat, quam illis ex pacto ad biennium intactum reliquit, anno Christi MCCCXLmo.

Et ut omnem Roxolanis omnibus eriperet reluctandi occasionem, Russiam subactam ab se in formam provinciae redegit, creatisque Polonorum more magistratibus, Roxolanos omnes in unum regni Poloniae corpus adscripsit. Ex eo tempore Roxolania *australis* consilio publico a Polonis nunquam defecit. Ad extremum

IV. *Vladislaus Jagjello*, Magnus Litvaniae Dux, a Polonis ad regnum adscitus, non Litvaniam modo et Samogitiam universam, sed etiam eam *Roxolaniae* partem, quam ditione tenebat, regno Poloniae jure sempi-

Digitized by Google

ſempiterno contributam, regibus Polonis ſubiecit, anno MCCCLXXXVIto.

Ab eo tempore *Roxolania regia* Polonis ſemper regibus paruit: etſi interdum aliqua eius portio nonnullis principibus jure beneficiario fuerit conceſſa. Ita ut cognoſcere poſſimus, qua ratione eius regionis dominatus ad Regem Polonum pertineat.

Abſchn. IV.

Aus Schedel (5), um das J. 1496.

§. 19.

Hartmann. SCHEDEL de *Sarmatia* Commentariolus; in deſſen *Libro Chronicorum*, auch Chronica Norimbergenſia genannt (die Georg Altens ins Deutſche überſetzt hat), Nürnberg Fol. 14. . .

= MIZLERI *Collectio* I. p. 227 - 232.

Hartmann Schedel, Doctor der Medicin, lebte in Nürnberg, aber hier kan er nicht 1485 geſtorben ſeyn, wie Mizler S. 227 ſagt; denn nach S. 225 regierte Johann Albrecht ſchon (ſeit 1492) eine geraume Zeit. Wie er zu ſeinen Nachrichten gekommen ſey, weiß ich nicht.

§. 20.

Sarmatiens Gränzen: O. Moſchi et Tanais; S. Daci et Pannones; W. Bohemi, Moravi, Sleſii et Teutones; N. Mare Germanicum et Sinus Codanus.

Polen

Digitized by Google

Polen hat zween Namen: Klein-Polen, die Gegend, wo Krakov liegt; und Groß-Polen, die bei Posen und Gnesen.

Um das J. 1400 ... dux, qui *Litvanis* ac *Russiae* praesidebat, in regem electus fuit ... Itaque *Litvanos* ac *Russitas* ad regnum Sarmatiae sic adiunxit, ut non nisi absque certa conditione dissolui possint.

Amplius imperium ante aliquot annos fuerat: infestante tamen Tatarorum et Turcarum perfidissima gente, magnum toti Sarmatiae damnum illatum est. Nam terra, quae *post Russiam* vadit, quam gens PODOLIAM vocat, tota exusta et in solitudine posita est, ut et necessitatem peregrinantibus ferre non possit; quamvis fertilissima sit, ita ut gramina in altitudinem unius celsi viri excrescant; et apibus et melle tota redolens, ut non satis illis locus sit, ubi mella deferant.

Der Harz (Hercynium nemus) durchlauft ganz Sarmatien, und bis nach Krakau hin: von hier reißt man durch diese Waldungen bis nach Littauen und Scythien.

Casimirus dux *Litvanis* et *Russiae* praeerat: inde ... per *Sarmatias* in regem declaratur.

In Krakov ... Astronomiae studium maxime viret, nec in *tota Germania*, ut ex multorum

Digitized by Google

corum relatione satis mihi cognitum est, illo clarior reperitur. Illic iam maxime Phoebus colitur, qui et eorum cruda elimat ingenia, ac polita reddit.„

Hier werden Polen, Littauer, Russen, und Moskauer, deutlich unter sich, und Podolien von Rußland, unterschieden. Moskauer werden nicht zu Sarmatien gerechnet, vermutlich also zu Scythien.

Abschn. V.

Aus Stella (6) um das J. 1509.

§. 21.

Erasmi STELLAE, Libanothani, de *Borussiae antiquitatibus* Libb. II.

= MIZL. *Collect.* I. p. 17 - 30.

Erasmus Stella, Sohn eines Stuhlmachers in Leipzig, ward Doctor der Medicin, und 1513 Bürgermeister in Zwickau, welche Stelle er aber wieder niederlegte, und blos prakticirte.

Laut der Zuschrift an den Hochmeister, Herz. Friedrich von Sachsen (reg. 1498 : 1511), hatte ihm der Bischof von Pomesan diese Arbeit aufgetragen.

§. 22.

Der Nachbarschaft wegen, sollte man denken, werde Stella auch einiges zu unsern Ländern gehöriges Geographische haben: allein er hat schlechterdings nichts. Neben die Preussen in Osten setzt er die Alanen, unter denen

denen er die Littauer verſteht. Uebrigens hat Stella alle die Torheiten vom Urſprung der lettiſchen Völker, durch den Viduutus, Litalalanus, Pomeſanus, Natangus etc. wo nicht zu allererſt ausgeheckt, doch erweitert und ausgeſchmückt: aber das gehört hieher nicht.

Abſchn. VI.

Aus Aeneas Sylvius (3) um das J. 1460.

§. 23.

AENEAE SYLVII Hiſtoria rerum ubique geſtarum locorumque deſcriptio, cap. 25-29, von Polen, Littauen und Preuſſen.

= MIZL. *Collect.* I. p. 9-17.

Aeneas Sylvius, oder Papſt Pius II, geb. in Italien 1405, Kſ. Friedrichs III Sekretar 1442, ernannter Biſchof von Ermeland 14... (pag. 15), Erzbiſchof von Siena, Papſt 1458, ſtarb 1464. In ſeinem Buche erwänet er noch der Schlacht bei Konitz, die 1454 vorfiel.

Siehe von ihm Hambergers Kurze Nachrichten S. 1836, und Preußiſche Sammlung I. S. 165-195.

§. 24.

Polens Nachbarn ſind Schleſier, Ungern, Littauer, und Preuſſen. [Ruſſen und Moſkauer werden hier nicht erwähnt: auch Littauen, die Schedel oft mit Ruſſen zuſammen ſetzt, ſtehen hier immer allein]. Seine einzige gute Stadt iſt Krakau. Vini [tunc temporis] rariſſimus vſus, nec vineae cultura cognita.

Littauen

Littauen liegt Polen im Osten, und ist voller Sumpfe und Wälder, ohne alle Heerstrassen: daher reisen die Kaufleute blos im Winter hin, wenn alles gefroren ist. Es hat wenig Dörfer, und noch weniger Städte. Opes apud eos praecipue animales pelles, quibus nostra aetas Zibellinis Hermelinisque nomina indidit: vsus pecuniae ignotus, locum eius pelles obtinent; viliores cupri atque argenti vices implent, pro auro signato pretiosiores. . . . Sermo gentis *Slavonicus* est: latissima est enim haec lingua, et in varias divisa sectas. Ex Slauis enim *alii* romanam ecclesiam sequuntur, ut Dalmatae, Croatini, Carni ac Poloni; *alii* Graecorum sequuntur errores, ut Bulgari, Rutheni, et *multi ex Litvanis*; *alii* proprias haereses inuenere, ut Bohemi et Moravi et Bosnenses, quorum magna pars Manichaeorum imitatur insaniam; *alii* gentili adhuc coecitate tenentur, quemadmodum multi ex Litvanis idola colentes. Horum magna pars aevo nostro ad Christum conversa est, postquam Vladislaus ex ea gente Poloniae regnum accepit. . .

Rutheni, quos appellare *Rosanos* Strabo videtur, Litvanis contermini sunt, gens barbara, incompta, apud quam opulentam ecclesiam obtinuit Isidorus Cardinalis Sabinensis. In hac gente civitatem permaximam esse tradunt, *Novogardiam* appellatam, ad quam Teutonici mercatores magno labore perveniunt. Magnas ibi esse opes fama est, et multum argenti

Digitized by Google

genti pellesque pretiosas: vendentesque atque ementes ponderato argento, non signato, utuntur. Lapis in medio fori quadratus est, quem qui ascendere potuerit, neque deiectus fuerit, principatum urbis assequitur. Pro ea re in armis dimicant, saepeque una die plures conscendisse ferunt, unde saepe seditiones in populo emersere.

Livland, das äusserste christliche Land im Norden, in einer Weltgegend, die erst durch das Christentum entdeckt worden, gränzt an die Russen, und leidet oft Einfälle von den Tataren. Die Gröſſe der Ostsee, die die Alten für das Eis-Meer halten, ist bis jetzo noch unbekannt. Ueber Livland hinauf wonen halbe Wilde, mit denen die Seefarer nur durch Zeichen handeln. Zwischen Livland und Preussen wonen Massageten (Schamajter), die weder Heiden noch Christen sind, und unter Polen stehen; ihr Land ist Eine Tagereise breit.

Preussen wonen an beiden Seiten der Weichsel, welcher Fluß die Gränze zwischen Germanien und Sarmatien macht. In Osten und Süden haben sie Masovier und Polen.

Digitized by Google

2.

Die Völker.

Eine Abhandlung von F. C. F.

Völkerschaften betrachten und vergleichen sich allerdings wie einzele Menschen. Sie teilen sich alle in Stämme, oder, welches gleichviel ist, sie sagen, sie seien aus Familien entstanden, wie Familien aus einzelen Häuptern. Die Sprache claßificirt sie. Sie haben ihre physiognomische Gemein- und Eigenheiten, ihre Temperamente, leibs und Gemüthsbeschaffenheiten, Gemeinbegriffe und Sitten, und angestammte, auch vom Vaterland anhangende Glüksgüter. Sie stehen immer in ungleicher Verhältnis gegeneinander. Sie durchleben die Stufen des menschlichen Alters nach der Anlage von innen, und dem Schiksal von aussen. Wo culminiren sie? Gibt es ein Ganzes des Menschengeschlechts, und hat es sein maximum, oder gehen glükliche Aussichten ins unendliche?

Gegenstände eines geschichtforschenden Philosophen! Hier ein Fragment und eine Skiagraphie!

Die Sprachen geben uns einen mäßigen Stammbaum. Nach den besten Sammlungen leben zehen Europäische Sprachen. Sie sind Germanisch, Cambrisch, Irisch, Biscaisch, Lateinisch, Griechisch, Albanisch, Slavisch, Lettisch und Finnisch. Das Germanische ist das einfache Hohe der Skandinavier oder der Islän-

der, Norweger, Dänen und Schweden. Das Hohe der Sueven: oder der Thüringer, der Bojern und Oestreicher; der Alemannen oder Schwaben, Elsäser und Schweizer. Das Hohe der Mösogothen, sollen sie denn ausgestorben sein? Das einfache Niedere der NiederSachsen, und der NiederRheiner und Belgen. Und das gemischte der Friesen, mit dem Engelländer und NiederSchotten; der Obersachsen, der Hessen, Franken, Pfälzer und Lothringer. Das Cambrische, oder kymmeraeg, der Cumri oder alten Britten, in drei Hauptmundarten, dem wallischen, cornischen, und aremorischen oder der Breyzads in Niederbretagne. Das Irische in Irland, HochSchottland und den hebridischen Inseln. Das Biscaische, oder Euſquara der Euſcaldunac, um die Pyrenäen in NiederNavarra, in Labourd um Bayonne, im Tal Soule; und in OberNavarra bis an Ebro, in Guipuſcoa, Alaba und Biscaya. Das Lateinische in der Spanischen, Französischen und Italienischen, und der Rumunischen Sprache der Walachen und Bulgaren. Was ist nicht über das alte Griechische gegangen? das sich noch am Berg Athos, und beim Pöbel in Morea am ungemischtesten erhalten hat. Das noch unbekande Albanische. Das Slavische der Griechischen Russen, der hohen Polaken, der niedern Böhmen, in Ungarn Slawaken genennt, der übrigen Wenden und zwar Sorbisch in Lauſnitz, Neumark, Cotbus, und ehmals über ganz OberSachsen bis am Harz; Polabisch der Obotriten und vieler Stämme zwischen der Elb und Oder, nun nur noch in den lüneburgischen Aemtern Dannenberg, Lüchow und Wüſtrow; und Windisch im Oestreichischen,

chischen, Krain, Windisch Mark, Kärnten —. Der Illyrier oder Croatisch, Dalmacisch, Slavonisch. Der Bosnier oder italienische Slav ist der feinste, und der Bulgarische Baur, und der Raz in Servien der räuheste. Das lettische der letten in livland, Curland und littauen, und der abgestorbenen Preusen. Und das Finnische der Lappen, der Finnen, der Jshoren in Ingermanland, der Esten oder Tschuden, der Liven, der Wotjaken am Fluß Wjatka im Casan- und Orenburgischen, der Tscheremissen daselbst am linken Ufer der Wolga, der Mordwinen, der Permier, der Syrjanen im Archangelischen, der Wogulen oder Ugritschen um das jugrische Gebürg in Sibirien, der kondischen Ostjaken d. i. Fremdlinge vom Fluß Konda bei Surgut, Tobolsk und Beresov, und der Ungarn oder Madscharen.

Die Jrische Sprache hat Oßian zum Kleinod, und ist ihrer grammatischen Bildung nach zu weit von der Cumbrisch-Brittischen entfernt, als daß sie nur für eine Mundart oder unmittelbare Schwester von ihr gelten könnte. Sie ist ihr aber auch nicht so fremd, daß sie eine entferntere Verwandschaft verleugnete. Der eine sieht Aenlichkeit mit der Biscaischen, der andere sezt sie aus der celtischen und der africanisch punischen zusamen. Beiden gibt Tacitus Gewicht, vita Agric. Silurum colorati vultus et torti plerumque crines, et positus contra Hispaniam, Iberos veteres traiecisse, easque sedes occupasse fidem faciunt. Spanische Celten hätten demnach die westliche Seite dieser Jnseln besezt, sich bis in Wallis, der Siluter Wonplaz, erstrekt, und bei einer so weiten, folglich ün-

gern Sereise, vermutlich schon gallische Celten angetroffen. Die BergSchotten nennen sich selbst noch Gael und Albanich, ihren Wohnplatz Caeldoch und Alba (Albion, vom allgemeinen Alb, hoch, Gebürg), und ihre Sprache caelic, galic. Gal heist selbst hoch, es heist auch ein Ausländer, Fremdling, Wanderer, gal, kelt, Mann, tapfer, cald, Nußbaum, und vieles andere; daraus ist nichts zu schliesen. So viel ist gewis, diese Irische Sprache ist nicht selbst die Sprache der eigentlichen Celten oder der 60. verbundenen Völker in Gallien, und keine der drei gallischen Sprachen, die Cäsar in Gallien angetroffen hat, wie sichs daselbsten zeigen wird; wol aber im Grunde eins mit allen, die Celten heisen. Lardon ist nach Oßian mit seinen Firbolgen Köchermännern, noch vor den Caels in Irland angelandet. Sind die Firbolgen Britten oder Belgen, oder —; und ist von der Besezung der Insel, oder von ihrer Beherrschung die Rede, oder dichtet der Sänger? Ptolemäus Ausländer hier, die Brigganten, Caucen, und Mänapier sind ihrer Heimat nach bekand genug. Die Caledonier sind die nachmalige Schotten; aber schwerlich ganz eine Nation mit den Picten, (wie sie Ammian A. 360. beide erstmals mit diesem Namen nennt), und iene als Scuiten, oder wandernde Hirten in Westen, von diesen als Cruithnich, Kornesser und Bauren im Osten, durch blose Lebensart verschieden, weil Beda zu seiner Zeit 5. abgesonderte Sprachen kennt, die in Brittannien gesprochen worden sind, der Lateiner, Angeln, Britten, der Scoten und der Picten. Die Schotten sagen, Picten seien Teutsche aus Pommern und Meklenburg, (Vandalien) gewe-

Digitized by Google

gewesen, die mit ihnen aus Irland und den Ebudischen Eilanden Nord- oder klein Brittannien besezt, und bis an den Fluß Thyne behauptet haben. Tacitus l. c. stimmt mit ihnen überein, rutilae Caledoniam habitantium comae, magni artus, Germanicam originem asseverant;

Und fährt von Britten fort: Proximi Gallis et similes sunt, seu durante originis vi, seu procurrentibus in diversa terris, positio coeli corporibus habitum dedit, in universum tamen aestimanti, Gallos vicinum solum occupasse credibile est. eorum sacra deprehendas, superstitionum persuasione. Sermo haut multum diversus. Britten und eigentliche Celten in Gallien sind Brüder und Glaubensgenossen, Cäs. Und von jeher ein Raub der Fremden. Die Phönicier haben hier, schon vor dem Trojanischen Krieg ihren Handel geführt, und besonders auf den Caßiteriden, oder Sorlingischen Inseln vor Cornwall Niederlagen errichtet, die über 1000. Jar ungestört geblieben sind. Belgen haben Brittische Küsten besezt, und ihre Namen Belgæ, Attrebatii — da behalten. Divitiacus der Suessoner hat sich vor Cäsar der Herrschaft Brittanniens bemächtigt. Anderthalbhundert Jar zuvor haben die Griechen dieses Eiland entdeckt, und sich den Zinhandel zugeeignet. Die lateinische Sprache ist in 500. Jaren ganz in die Brittische geflochten worden, die sich sodann teils in westliche Winkel geflüchtet, teils mit verschiedenen Germanischen Sprachen, besonders der Sachsen und Angeln, und diese mit der Sprache der Dänen, und endlich der Normannen noch weiter verwikelt hat.

Digitized by Google

In Gallien ist eigentlich nur eine einzige Sprache, die Gallische oder Celtische, zu Hause gewesen. Es sind aber von uralten Zeiten, wie Cäsar sagt, die Belgen oder Niedergermanier über den Rhein gegangen, und haben die Gallier teils von der Stelle getrieben, daß sie sich vermuthlich hierbei in gröserer Menge nach Brittannien begeben, teils haben sie sie unter sich gebracht, daß in Belgica, dem dritten Teil von Gallien, eine gemischte Sprache entstanden, die nicht mehr gallisch und nicht mehr germanisch gewesen. (Wären die Belgen Kymbrer, und eins mit den Britten, so wären die Celten, nach Cäsars Zeit, ohne eine geschichtliche Wanderung oder Zerstöhrung in Gallien unbegreiflicher Weise verlohren gegangen). Ariovists Erlernung der Gallischen Sprache, die er in 14. Jahren so zimlich zur Uebung gebracht, ist um so begreiflicher, da er mit den Heduern um Gallien krigte, welches Celten waren, und keine Belgen, wie seine Sequanen. Bei einem der jüngern Uebergänge ist der Name german entstanden. Eine 600. jährige Bottmäsigkeit unter dem römischen Gerichtsstul hat die lateinische Sprache wesentlich gemacht. Zweierlei Franken und andere haben noch mehr gemischt, und endlich hat sich eine eigene romanzische Sprache so geschliffen, daß sie iezt aller Herkunft spottet.

Die Biscaische Sprache verberge ihre Herkunft genug, sie zeigt doch Aenlichkeit, und heist bei allen Alten Celtisch. Ptol. nennt Hispanien Celtogalatien. Die Celtiberier sind aborigines, die ältesten und ansehnlichsten im Lande. In allen Eken werden celtische Völker genennt, und ohne Zweifel haben die Alten damit

Digitized by Google

mit eine Verwandschaft mit gleichen Namensvölkern sagen wollen. Hispaniens Reichtum lokte eine Menge fremder Colonien herzu, Phönicier und Griechen —. Das Land unterlag der Uebermacht der Carthaginienser, der Römer, Germanier und Mauren, woraus endlich die heutige Spanische Sprache entstanden ist; und die Pyrenäen schüzten das Biscaische, wol nicht vor Mischung, doch vor einem gänzlichen Untergang.

In Italien sind die Ligurer dieselbige Celten, die durch die Salyer um den Rhodan mit den Aquitaniern oder Iberiern verbunden wurden. Ihre Kinder sind urkundlich die Siculer in Latium; Und ihre Nachbarn die Umbren, die ganz Oberitalien gefüllt haben, sind gleichurkundlich alte Gallier, das ist, sie sind mit den Ausonen und aboriginer Rutulern und Volskern, gemein celtische Geschlechter und Stämme miteinander. Die Coriolanen sind Kinder der Volsken; die Aurunker, Obsker und Sabiner Kinder der Ausonen; die Picenter, die Aequier, die Herniker, die Samniter — sind Kinder der Sabiner; die Hirpiner, Lucaner, Campanier Kinder der Samniter; die Bruttier Kinder der Lucaner —. Die Siculer geben gezwungen der bekanden Insel ihren Namen, denen die dasigen Cyclopen und Lestrigonen, villeicht nicht so fremd und abscheulich, als der Nachwelt, geschienen haben. Die ersten, die diese Celtenbrüder stören, sind zwen Arcadische Brüder. Und von nun an wird der griechischen Ankömmlinge kein Ende. Die Hetrurier oder Tyrrhener aus Lydien verdrengen die Umbrer; und werden von Galliern unter Belloves, welche die Ligures, nach Livius und Strabo, nicht mehr

Digitized by Google

für Gallier ihrer Art erkennen, wiederum verbrengt, und besezen Rhätien. Manche andere Germanier entstellen den Mischling, die lateinische Sprache, bis sie endlich die Sprache der Tonkunst wird.

Und nun! drei Celtenvölker, die im Namen, vielleicht im wolüberlegten, im gutgegründeten Namen, in Urcharakteren der Sprachen, in dem ununterbrochenen ihrer Lage, in der Vereinbarung der ältesten Geschichtschreiber, die gleichwol zu Jartausenden näher sahen, und warum denn nicht deßwegen auch in der aufsteigenden linie des celtischen Stammbaums, in eins zusammenfliesen.

Wol zwölf Menschenalter hat man in Griechenland nur von Einem Volk gewust. Sein personificirter Name Pelasg hielt sich für eingebohren, oder von undenklichen Zeiten hier zu Hause. Die Lacedämonier sind Kinder der Erde, die Athenienser so alt als die Sonne, die Arcadier älter als die Sterne und der Mond, lauter Autochthonen. Einige wichtige Ueberschwemmungen und grose Herren, Ogyges (Gyges), deren man mehrere hier zält, sind alles, was sie behalten haben. Die Geschichte fängt in Peloponnes mit Inachus an. 300. Jar nach ihm gibt ein Heerzug dreier Brüder, darunter ein zweiter Pelasg, den Schein, als ob sich erst Pelasger aus Arcadien in Thessalien und das übrige Griechenland verbreiteten. Noch sizen sie fünf Menschenalter da, ohne von einem andern Volk zu wissen. Es entsteht plözlich eine Ueberschwemmung. Deucalion, ein benachbarter König zu Lycorea im Parnaßischen Gebürge, rettet sein Leben im Schiff, sammelt seine flüchtige Nachbarn die Leleger, uralte Einwoner

woner in Phocis, nachmalige Loerer, und macht von nun an ein fremdes Volk, das sich den Pelasgern entgegen sezt, und sie durch ganz Griechenland verfolget und einschrenkt. Nun sind die Grichen keine Pelasger mehr, und haben eine verschiedene Sprache von ihnen, die Pelasgerarchaisten werden Fremdlinge. Was will das alles anders sagen, als die Griechen verfeinern sich, und schämen sich ihrer Herkunft? Ihre Voreltern sind ein wilder Stamm von Norden über dem Hämus her. Plinius spricht von 150. macedonischen Völkern, oder Familien. Epirus. Die albanische heutige Sprache beruht ohne Schaden auf sich, da sie ein offenbarer Mischling ist. Thracier oder Gebürger, nach Indien das gröste Volk der Welt, wenn sie einig wären, Herodot. Aber hier ist die Fart, villeicht vormals die Bahn, aus Asien. Und was disseits an der Donau geschah, gab immer einen Ueberhang. Der Ruhestrich zweier Ströme, wo sich aller Unrat sezet. Doch unterscheidet die Geschichte das einheimische Griechenvolk von den Geten, den persischen Derſäern, den beschnidtenen Odomanten, den Trojanischen Teucern und Mysiern, u. s. w.

An der Donau stosen wir wieder an Celten. Die Celten sind stolz, sagt Alexander beim Arrian, die ihm vom Jonischen (Adriatischen) Meer zuschiken, da er die Geten bekrigt; Ister, der gröste Fluß in Europa, scheidet die streitbarsten Völker, die meisten davon sind die Celten, unter denen er entspringt. Und Herodot l. II. und IV. Der Ister kömmt aus den Celten, welche unter allen westlichen Europäern ienseit der herculischen Seulen, an und hinder den Cyneten

Digitized by Google

oder Cynesiern, die äuſersten Völker sind. Es ist nicht bloſe Unkunde, daß bei den Grichen und Römern auch in jüngern Zeiten alles Celten hies, was über Gades, den Alpen und der Donau lag. So wenig man Strabon die Brüderschaft der Celten mit den Germaniern im engern Verstand, und zu seiner Zeit, gestatten kan: so unstreitig wahr bleibt doch die Gemeinschaft der Sprachen beider Völker, die ihre Brüderschaft, nur ungleich höher hinauf, äuſer Zweifel sezet. Hier spricht keine Hypotheſe, hier reden Wurzeln und Urgründe der Sprachen. Der Siz der Germanen an der Donau bis an die Morava (Morau) ist ganz sicher. Drauf folgen die Jazyger Sauromaten, hernach, bei Arrian, die Geten, weiter die groſe Sauromaten-Nation, und endlich die Scythen bis ans Meer. Herodot sezt statt der groſen Sauromaten die unscythischen Agathyrsen, und findet noch die Geten, die er die tapfersten und gerechtesten Thracier nennt, am rechten Ufer der Donau, und läßt sie den Raum zwischen dem Hämus und dem Euxinischen Meer besizen. Hier bekrigt Oroles, König der Geten, die Bastarnen seine Nachbarn. Eben hier beklagt Ovid das Gemisch der griechischen Sprache mit der getischen. Die Geten behaupten immer, auch während die römische Macht sich die Donau zur Grenze sezt, ihr Recht auf ihren alten Siz, und heiſen Daker. Die Bastarnen sind nach Tacitus Germ. c. ult. eins mit den Peucinern, und an Sprache, Tracht, Siz und Wohnungsart Germanen, zwischen dem rechten Ufer der ausflieſenden Donau und dem schwarzen Meer. Plinius macht sie l. 4. c. 14. zum 5ten Geschlecht derselben, und zu Nachbarn

der

der Daker. Der peucinische Winkel ist für einen Hauptstamm eines so grosen Volks, als die Germanen sind, an sich viel zu geringe, und man mus schliesen, die Bastarnen haben, den Quaden und Jazyger Metanasten gegen Norden, mit dem grosen Volk der Lygier oder Logionen, von der Schlesischen Grenze mit Polen angefangen, und unterbrochen, oder verbastert mit fremden, sich bis zum Ausfluß der Donau hinerstrekt. Der griechische Mund der Ulfilanischen Gothensprache, darunter sich die Scythische verlohren, ist uns ein sicherer Bürg, daß sie nicht aus Teutschland herstamme, sondern in einer Gegend zu Hause sei, die eine uralte griechische Nachbarschaft gehabt haben müse. Der berühmte Ostgoth Alarich ist in Peuce gebohren. Wir gestehen gerne, daß die Peuciner und Geten nicht Ein Volk, nicht unmittelbare Brüder sind; Es ist uns auch hier nicht um die nächste Verwandschaft der Völker zu thun, genug wann wir Volkstämme und Hauptsprachen in wesentlichen Sprachgründen einig sehen. Und hier ist uns allemal wichtig, wenn ein Strabo die Istrier, die Daker, die Mösier und Thracier einerlei Sprache reden läßt; wenn Spartian, mit der ersten Benennung der Gothen, Gothen und Geten für eins hält; wenn Ammian die Gothen in Thracien, Mösien, Dacien zu Abkömmlingen der wilden Völker macht, die vorher in diesen Streken zu Hause gewesen; wenn Procop die Sauromaten, und Melanchlänen (zwischen dem Donez oder Hypacaris und dem Don), die Sprache der Gothen reden läßt, und behauptet, die Gothischen Völker, die von den alten Sauromaten, Melanchlänen, Geten u. s. w.

genennt

genennt worden, seien in bloßen Namen unterschieden gewesen. Wo von einer Haupt- und Grundsprache die Rede ist, da ist es einerlei, wie sie heiße, ob bei Lucian gemeinscythisch, oder bei andern celtisch, oder gothisch, getisch, u. s. w.

Das Slavische macht in Bulgarien, Servien, Dalmatien, Bosnien, Croatien, Crain, Kärnthen, Steirmark, Baiern, Böhmen, Meissen, Brandenburg, Meklenburg, Pommern, Polen und Rußland, eine aneinander hangende breite Fläche; wie ist sie entstanden? Ein Volk, das den Germanen an Größe nichts nachgibt, wo ist es zu Hause gewesen? Ein groser Teil dieser Fläche ist das alte Suevenland. Zwischen dem linken Ufer der Donau von ihrem Ursprung bis an die Morau, und deren rechten, wie der Oder linkem Ufer bis ins Meer, ist seit dem Beginn der Geschichte bis an den Abzug der Franken und der Angeln aus Plinius Vandalien, und bis zur Auswanderung der Hermunduren-, Marcomannen- und QuadenSueven, ganz zuverlässig keine Slavische Nation gesessen, wenn man die Burgunder ausnimmt, welchen die Alemannen auf anderthalb Jarhundert einen Siz in Franken verstattet haben. Aber seit den ältesten Zeiten sizen auch schon die Wenden, die sich nachmals als solche zeigen, ienseit der Oder, und warten nur, bis sie vor den Germanen Plaz bekommen. Die Rugen geben dem Fluß Rege und dem Eiland Rügen den slavischen Namen. Die Heruler oder Werler werden als Slaven bekand. Wenn es von beiden heißt, sie seien nach Scandinavien gegangen, so ist es eben so gewis, daß dieser Name, dem Gebrauch und seiner

Be-

Bedeutung nach, beide Kanten der Oſtſee bedeute. Die Burgunder haben in Franken ſlaviſche Wörter hinterlaſſen. Die Buren oder Boranen und Marſigner haben, nach Tacitus, in dieſer Gegend allein die Sprache und Lebensart der Sueven; und weiter die Oder hinauf ſind die Gothinen elende galliſche Fremdlinge, die Oſer von der pannoniſchen Sprache, und endlich die Sarmatä vagi, oder Jazyges metanaſtä, das iſt, abgeriſſene Slaven, Herodot nennt ſie Sigynä, ein Mediſches Volk; ihre Nachbarn über der Donau ſind die Eneter, Veneter, d. i. Wenden, Illyrier am Adriatiſchen Meer (Venedig, Crain-); die Carnier, Noriker, Vindeliker; und oſtwärts die Pannonier oder Päoner, die pannoniſche, illyriſche Sprache. Der berühmte Paß zwiſchen der Morau und der Theis, der die Teutſchen von den Geten und Gothen getrennt, und unaufhörliche Ausgüſſe Nordiſcher Völker in römiſche Provinzen gethan, iſt ſeit der Geſchichte mit einem Fremdling, den Sigynen, Jazygern, Sarmatern, Medern, beſezt. Im Marcomannenkrieg ſtürzen ſich alle Völker, die am rechten Ufer der Oder gewohnt, hierdurch. Es ſizen Jazyger, Buren und Wandalen ineinander da. Buren ſterben, Vandalen verreiſen nach Hiſpanien, das Volk hies immer Jazyg, d. i. ſlaviſch Volk, iezt füllen Ruger das Loch, und nach ihnen Heruler, und bei Procop und Jornandes Slavenen und bleibens unter den Longobarden, Avaren und Walachen, und Moraver ſind Slovenen bis auf dieſen Tag. Und nun ienſeit des Schleſiſchen Gebürgs grenzen von ieher, an die erſterzelten ienſeitigen Oberbewohner, die eben ſo uralten eingeſeſſenen,

als

als in viele Stämme weit ausgebreiteten Lygii, Logiones beim Tacitus um die Weichsel in Polen, ein nachmaliger wahrer SlavenStamm die Ljachen, deren Flächenbewohner Poljanen heisen. Ferner füllten bei ihm die Veneder, Wenden, alles, den Römern unbekande land aus, das zwischen den Fennen und Peucinen verbreitet war. Herodot kennt Sauromaten am linken Ufer des Tanais, 15. Tagreisen hinauf, und Ptolemäus die grose Jazygernation, in so fern sie an die Europäische Küste des Möotis stöst. Bei Procop und Jornandes heisen sie Anten; und ausgenommen, daß sie iedem neuen Volk aus Osten am Möotischen See und Don Plaz machen, und Bedrukung leiden müsen, auch selbst immer Siz zum Durchbruch an der Donau suchen, den sie nach den Gothen und Hunnen wieder erhalten, geschicht im Ganzen bei ihnen keine Veränderung. Die grose Streke ist Sarmatien. Man sieht so wol an der Donau, als an der Oder und Weichsel, daß die Alten die Germanier und Slaven vermischen. Besonders müsen die Wenden längst ihrer Nachbarn der Germanen, mit ihnen eine so grose Sprachgemeinschaft gehabt haben, daß sie die Römer nicht voneinander unterscheiden mochten; und so sehr die Slavischen Mundarten von sich abgegangen: so wenig kan diese Hauptsprache ihre ursprüngliche Verwandschaft mit dem Germanischen, oder wenn man mit Popowitschen will, mit dem Celtischen, verleugnen.

Die Letten haben mit den Slaven in der Sprache einen so wesentlichen Gemeingrund, daß eine von der andern unmittelbar kan hergeleitet werden. Es ist ein Grundsaz, daß kein Nordisches Volk daheim, oder auf

seiner

seiner Seite der Donau lateinisch gelernt habe. Wo dieser Fremdling in einer Sprache eingewurzelt ist, da muß das Volk in römischen Provinzen lange genug eingesessen gewesen sein. In diesem Fall sind vornemlich die **Walachen** oder **Vulgaren**, vermutlich ein Slavisches Volk. Auch die **Letten** sind ein solch umgetriebenes Völklein, das Griechisch und Lateinisch in der Fremde gelernt, und endlich tief in Norden Ruhe gefunden hat. Diese ihre Heimat hat auch etwas von Brittannien bekommen. Die abgestorbenen **Preusen**, Besizer des Bernsteins, sind **Letten** gewesen. Die heutigen **Esten** sind **Finnen**, die alten Aestyer haben im Bernsteinland gewohnt, Tracht und Sitten mit den Sueven gemein —, aber eine hier ungewönliche Erwerbsamkeit, und eine Sprache gehabt, die der Brittanischen näher gekommen, Tacit. Der Bernstein ist in grauesten Zeiten, auf Einer Fart um brittisches Zin, hier von Phöniciern geholt worden. **Phaeton**, ein Seewaghals, ist drüber in einem fernen **Rhodan** oder Fluß verunglükt. Die Aestyische Göttermutter ist phönicisch. Die Mutter Erde in **Rügen**, die von zwo Kühen gezogen worden, sieht der Philister Art, und **Sanchuniathons** Erzelung sehr änlich. Die **Isis** in einer Schiffgestalt ist nach Tacit. Germ. c. 9. eine von Fremden eingeführte Religion. Ein Fremdling hat in den ältesten Zeiten den Sueonischen Götzendienst, und so vieles Ungermanische nach Scandinavien gebracht, und sich damit den dasigen Ehrennamen **Odin**, Vater, erworben. Ein reicher Seehandel in **Birca**. **Hercules** Seulen unterwegs bei den Frisen, oder aufgerichtete Wegweiser phönicischer Schiffe, Germ. c. 34.

— alles

— alles erklärt, wie eine Sprache, Colonie und Niederlage aus Brittannien hier hat können gewesen sein.

Die Sprache der Finnen benuzen die Scandinavier, als eine Verwandtin, in der ihrigen reichlich. Aber die Finnischen Nationen liegen wie auseinander gesprengt, vornemlich die entfernteste in Ungarn, und sind als eine Volksspize aus dem Nordlichen Asien in Europa anzusehen, wie die alte Scythen, und heutige Türken und Tatarn. Sind doch die Germanen und Slaven auch nichts anders als Fortsezungen asiatischer Völker; und der lage des festen landes nach die Celten die ersten, die Germanen die mittlern und die Slaven die lezten, drei Familien oder Stämme, die einander fortgedrukt, und Europa bevölkert haben.

Wenn wir Nordasien nennen, was die lange Kette von Gebürgen, der Taurus vom Ciliciſchamanischen Paß an, am Mittel- ans Caſpiſche Meer, und die Sogdiſchen, Oriſchen und Emodiſchen Berge, der alte Paropamiſus u. ſ. w. bis ans Ende der Chineſiſchen Maur, von Süden ſcheidet; und wenn wir in dieſer ungeheuren Streke die entfernteſten, teils unbeträchtliche teils unbekande Völker, die Tunguſen, die Coreaner, Kamtſchadalen und Samojeden, abrechnen: ſo haben wir einerſeits lauter Mogoln und Tatarn, und anderſeits die Einwohner auf dem Caucaſus, in Armenien, und klein Aſien. Die Mantſcheu, Nachbarn und Herrn von China ſind ein Tunguſenſtamm, und die Sprache von Corea ſoll eine Vermiſchung der Mantſcheu und Chineſer ſein. Die Buraten in Sibirien, die Kalmuken und Mungalen oder Mogoln ſind Brüder, und reden Eine Sprache. Die Morgenländer geben

ben dem ersten Türk, dem Sohn Japhets in Turquestan, 4. Söhne oder Stämme, und teilen den ersten, im sechsten Geschlecht wieder in zwen Stämme, in Tatarn und Mogoln, die sich über ganz Asien verbreitet haben, und niemals iemand unterthan gewesen sind. Wer sind iene anders, als die Scythen der Alten, (Turcae Scythiae populus, Pompon. l. 1. c. ult. vom Jaxartes her,) die eben diese Länder und Grenzen unter gleichen Umständen besessen haben. Ihre Kinder sind die Bactrer und Parther (Iustin. l. 2, c. 1.), und damit die ersten Perser. Sie haben sich, vermuthlich unter ihrem König Indathyrsis, (Arrian. hist. Ind.) oder Jandusus, (hist. Parth.) vom Egyptischen Veroris, (oder Osymandyas, der die Bactrer bekriegt,) gereizet, Südasiens bemächtiget. Die Scythen, welche (A. 3300.) durch einen Druk der Arimaspen, Issedonen und Massageten, nach Europa gekommen, und die Cimmerier vertrieben haben, sind keine anderen, als die asiatischen, (Arrian l. 4. c. 1. und alle Autoren); und es ist unnöthig, zu rathen, welchen der 3. europäischen Völker sie am nächsten verwandt gewesen seien. Die Saken, der persische Name der Scythen, wohnen in Turquestan. Sie helfen dem Darius Codomannus, als freie Bundsgenossen, und Barsaetes führt seine Arachoten und Bergindionen an, Arrian l. 3. c. 8. Die Chinesen nennen die Geten, (jeta, yetan), Horden von den yue schi und von den kao tsche, Tatarischen Horden; die yue schi sind im Nordlichen Serica um Kantscheu gesessen, und von den Hiong nu (Hunnen in der Mungalei, A. 3787.) verdrengt, nach Bactrien gekommen, wohin sie die Sü gedrukt, (die als Stra-

vons Asii, Sacii und Daä, (A. 3830.) das griechische Reich zerstört), und wo sie selbst nachmals Jeta, Yetan, geheisen haben, und villeicht die Indo Scythen der Griechen gewesen sind. Arsaces, König der Dahoscythen, stiftet (A. 3699.) das zweite Persische Reich. — Zwischen dem Caspischen und schwarzen Meer und Don wohnten die Massageten, und heisen bei Ammian und Procop die grosen, gelbharichten, graßäugichten Alanen, die von Hunnen gedrengt, mit ihren Nachbarn und Freunden, den Gothen, einerlei Sprache geredet haben. Die heutigen Alanen im Caucasus, wo sich so vielerlei Völklein geschüzt und gesteckt haben, sinds im eigentlichen freilich nimmer. Auch über Medien hat sich diese Sprache verbreitet, woraus die neupersische (A. 420. unter König Baharam gour, Varanes V.) entsprossen.

Noch hat das heutige Armenische grose Verwandschaft mit dem Celtischen, Finnischen, oder überhaupt mit der Europäischen Sprache. Maribas, und sein Uebersezer Moses Chorenensis (A. 462.) führen die Armenier in ihrem Geschlechtsregister bis auf Japethosth, Jabet oder Japhet hinauf. Hier sind die Turcomannen (seit A. 844. aus den Caspischen Porten) lezanals zu Hause.

Die Mäoner oder nachmalige Lydier halten sich für eingebohrn, von ihrem ersten Manes, dem Sohn Jupiters und der Erde, von dessen Sohn Asius der ganze Welkteil seinen Namen habe, Herod. l. IV. Dieser Schriftsteller hält die Armenier für Pflanzvölker der Phrygier, er wollte sagen, für Geschlechts- und Sprachverwandten. Denn die Bryger, wie sie

vormals

vormals geheißen, sind Thracier und Macedonische Nachbarn gewesen; so wie die Teucrer und Mysier hinüber gegangen sind, und die Strymoner oder Bithynier und Thynier herübergetrieben haben (A. 2980.). Die Teucrer in Troas selbst sind eingebohrn, und haben Könige lange vor Teucer, der 7. Menschenalter vor dem Trojanischen Krieg gelebt hat. Eben so hat Grosphrygien seine uralte Erzelungen von Nannacus, (Annacus, Cannacas), nach dessen Tod erst die Flutt gekommen, von Midas dem ersten mit seinem Weibe Cybele, der Göttermutter, und einem Manes von grosen Thaten. Die Carier nennen sich nach Herod. l. 1. Aborigines und Eingebohrn, und die Lydier und Mysier ihre Brüder, und haben mit den Cauniern, die aus Creta gekommen, einerlei Sprache. Der aus Europa vertriebenen Cimmerier Zug nach dem Chersones bei Sinope beruht auf ihrem Namen, denn alle Eiländer sind Cimmerier. Endlich überschwemmen die Griechen ganz klein Asien.

Hier haben wir nun die kleinasiatischarmenische, die Mogolische, Türkischtatarische, und die alteuropäische Sprache, in ihrer schwesterlichen Verbindung. Es sind nicht die Morgenländer allein, die durch die biblische Urkunde geleitet, uns bis an Japhet führen. Selbst die Griechen, in so fern sie sich den Pelasgern entgegen sezen, und von Hellen herleiten, steigen von diesem, durch seinen Vater Deucalion, und Grosvater Prometheus, zum Urähni Japetus dem Sohn Uranus auf, der mit seinen und seiner Brüder Kindern die Familie der Titanen heist. So unausständlich auch die Griechen werden, wenn sie alles aus sich besezen, und

Artäer oder Perser, von ihnen Cephenen genennt, von Perses dem Sohn ihres Perseus herleiten; Armenien von Armenius, Jasons Gefährten, Just. l. 42, c. 2. Meden von der Medea, und so beinahe in allen Ländern.

Das südliche Asien hat seinen Abschnitt mit dem Ganges. Die Insulanischen und der äussersten Ränder Sprachen abgerechnet, sind im ganzen disseitigen Raum zwo, die bekande Orientalische und Indianische. Jene enthält 1) das Phönicische. Das Volk ist seiner eigenen Aussage nach, Herod. l. 7. am roten Meer zu Haus gewesen, und hat eine hohe Aussprache angenommen. Die Stammväter der Hebräer wohnten auch in Süden, und hatten daselbst die niedere Sprache, also lernte Isaak erst die Sprache desienigen Volks, das aus seinen lenden kam. 2) Das Aramäische in Syrien und Assyrien, das niedere mit hohen Selbst- und Doppellautern. Dahin gehören ursprünglich die LeucoSyrer in Cappadocien, die Armenier oder das land Aram (gentem Armenorum, Syrorum et Arabum multum prae se ferre cognationis dialecto, vita et corporum forma, Strabo), und die Arii oder nachmalige Meder, woselbst 6. Stämme inländisch, und die andern, als Bergcadusiari, Tapiri oder Sapiri, Ausländer oder Metanastä sind, und namentlich die Amardi oder Mardi, und Kyrti, oder Kurdi aus Armenien; und das alte Elam, mit allen den disseit des Gebürgs liegenden ländern, welche die Parther und Perser - eingenommen haben. - 3. Das Chaldäische oder eigentliche niedere in Mesopotamien und Chaldäa. 4) Das Arabische, die Nation von Sem, was die Germanische von Japhet ist; welche 5)

mit

Digitized by Google

mit der Aethiopischen ganz Africa gefüllt. Das Indische ist im Grund das Orientalische, aber lange her ganz Persisch gebildet, und von Mogolen besezt.

Die Einsilbigkeit der Sprachen über dem Ganges, der Peguanischen in Arakan, Ava, Brema, Pegu; der Siamischen; der Anamitischen in Cambodia, Cochinchina, Laos und Tonquin; der Tibetischen oder Tangutischen im Reich des grosen Lama; und des Chinesischen, beruht auf einer sehr mäsigen Anzal Wörter, die ein musicalischer Ton, die Zeit und der Accent bestimmt. Ohne alle Abänderung. Jedes Wort bedeutet iederzeit eine Menge Dinge, oft die verschiedensten, ia widersprechende Dinge. Ein iedes solches Wort nimmt immer den ganzen Begriff einer Sache ungeteilt zusammen. Das Ding, das geschehene, die That, der Thäter, der Umstand sind immer eins. Thun und leiden oder gethan werden sind dasselbige. Man sieht dem Wort keine Zeit, keine Person, keine Zal und keine Verhältnis (casus) an. Die Stelle und Ordnung mus alles geben. Im Nothfall helfen eigene Wörter, die sich als Partikeln, und Diener der andern, brauchen lassen, die mehrere Zal, den casus-, eine Frage, einen Ausruf, Mitwürkung, Vollendung u. s. w. anzuzeigen. Die Verdopplung gibt die höchste Stufe, Vervielfältigung-; die Zusamensezung macht die nähere Bestimmung und Verbindung der Begriffe; die Versezung - (Olof Toreen, Osbek, Bayer -).

Der ungemischte Europäer mus sich in den wahren Gründen, und der wesentlichen Einrichtung seiner Sprache aus seinem Archaismus noch nicht umgesehen haben, wenn er leugnen, oder sich wenigstens wundern

will, daß dieses alles gerad der Fall sei, in welchem er sich selbst noch grosenteils befindet, und durchaus einmal befunden habe, besonders ehe sein abstracter Artikel seinen einsilbigen Wurzeln zu grammatischen Endungen und Abänderungen worden ist, und ehe er gelernt hat, sich durch Geschlechter, folglich auch durch mehrere Declinationen, von seinen Brüdern und Freunden, dem Perser, Armenier, Türken, und Ungarsinnen, abzusondern. Er wird bei näherer Untersuchung finden, daß iede seiner wahren Wurzeln einsilbig sei. Daß iede derselben für sich ein Hauptwort, im Dienst eines andern ein Beiwort, in einer andern Verbindung ein Zeitwort, und in noch einer andern ein Nebenwort sei, ohne das geringste sonst als die bloße Stelle an ihr selbst zu ändern. Bar, z. B. ist filius, partus, und heist im Dienst activ, peperit, neutral, apparuit, se gessit; es heist manifestus, und drukt die lateinische Endung - osus, und - ose aus. Man, ein Hauptwort, homo, animus (beseltes Geschöpf), ein Beiwort, aliquis, aliquid, ein Zeitwort, Isländ. recordor, Ulfil. sentiit, cogitavit, ein Vorwort, (pronomen impersonale), ein Verbindungswort.

Bar eine Grupe, quidquid fert terra -, mater. reditus. opus, operator, operatum -. Man ein Gemeinwort für alles, was ich, Mensch, menschlich, was dem Menschen gleich, gemein, gesellig ist, Mann, Weib, Mädchen, Bub, Herr, Diener, Gefärt, Geselle -. Bar, Man ferner in ungezälten andern, in den entferntesten, auch ganz entgegen gesezten andern Bedeutungen. — Er wird alle seine andere Wurzelwörter mit diesen beiden in gleichen Umstän-

den

den, antreffen; höchstens mit einiger Vocalbeugung, die jedoch in seinem Altertum viel seltener ist: man, men-, bar, ber-, gut, praedium, bonus, Güte, bonitas, melioro. - oder mit einiger Verschiedenheit der längern und kürzern Aussprache: sang, cantus, sang, cecinit -. Er wird finden, daß sein abstracter Artikel, unter der Bedienung der übrigen natürlichen Sprachorgane, seine ganze Sprachlehre ausmache: á, -e, a, aliquis, aliquid, esse; et, hoch es, aliquis, aliquid, exsistis, est; lettisch, slavisch ego. el, hoch er, ille, Nordisch Angel Sächsisch sum, est; en, aliquis, -en, esse, und hoch em, Ulfilas, Isländisch, sum; und eg, ich, änlich, irgend was —. So declinirt er: a man, man a, homo, quidam, quoddam. es man, persisch, man es, europäisch, hominis. em man, illi homini, manem, cuidam, hominibus. en man, illum-, man en, hominem. eg man, ego homo, quidam homo, man eg, homini similis, multus u. s. w. So coniugirt er: man, men, sentio, sentivit; men a, cogito, menis, cogitas, men et, cogitat, cogitatis, cogitatus. men am, cogitamus, cogito. men an, cogitant, cogitare. — Eben das thun andere Partikeln, wie - el, Umstand, Verringerung -, uch, vos, die cambrische Zeit Endung der zweiten Person in der mehreren Zal. Besonders die emphatischen he, the, sa, und umständlichen be-, ge-, zur näherer Bestimmung. Da ist im wahren Altertum kein Unterschied unter activ und paßiv. — Unzälige Zusammensezungen der Wörter, Veränderungen ihrer Stelle. Und durchaus, Gemeinschaft der Wörter in ihrem na-

thierischen organischmenschlichen Ursprung, und ihrem Gemeinbegriff in Klumpen, - arm, sparsam, zur äussersten Nothdurft. Wer sieht hier nicht die Einheit der Sprachen im Grund?

Wer sieht aber auch nicht bei fernerer Untersuchung, wie sich die Völker bearbeitet haben, mehr Mannichfaltigkeit in diese allzuenge Schranken zu bringen, und sich aus dem Zwang zu reissen, in welchem der Chineser nicht nur noch steckt, sondern sich auch noch tiefer hineingepreßt, und enger eingeschlossen hat, weil er sich nicht einmal aller menschlichen Sprachorgane bedient. Sie verleibten den Artikel, und die emphatische Partikeln, so vornen als hinden, der Wurzel ein, und änderten sie auf die erste Weise grammatisch wieder ab, um mehrere und abgeleitete Begriffe bezeichnen zu können. Daß die Zweisilbigkeit der Wurzeln bei den eigentlichen Orientalen auf diese Art erst nach geraumer Zeit aufgekommen sein müse, bezeugt die Pharaonensprache in dem Coptischen, welche Geschlechter, Fürwörter, Namen- und Zeitabänderungen alle mit abgesonderten Partikeln versieht, die dem einsilbigen Wort vorangesezet werden. Die Zusäze zu den Wurzeln häuften sich. Die möglich verschiedenen Aussprachen eines Organlauts sezten sich auseinander. Die punktierenden Hälflaute bestimmten sich einzel und zusamengesezt nach allen möglichen Abwechslungen. Die Urwörter selbst, die die Sache in ihrem ganzen Umfang sagten, hafteten an einzelen Teilbegriffen, und überliesen die übrigen Teilbegriffe andern Wörtern zur Bezeichnung. Man änderte, schleifte und verfeinerte, sezte zusamen, und mischte ineinander, bis man endlich zweifeln konnte, ob einmal

mal eine Gemeinschaft gewesen sei. Und iezt noch heißen Sprachen näher und ferner verwandt, wenn sie einen gröfern und kleinern Teil Wörter von Individualbegriffen, und Wortabänderungen auf einen gewiesen höhern oder niedern Grad hin, gemein miteinander behalten haben.

Die Schwürigkeit, die der Chineser hat, seine wenige Wörter mit unzäligen Begriffen in einiges Ebenmas zu bringen, thut ihm die gröste äuserliche Gewalt an. Er singt einen grosen Teil, und schüttelt den Kopf darzu. Seine viele Accente sind sehr schwer. Oft stöst er ein Wort heraus, als ob er zankte; oft zieht er es so langsam hervor, als ob seine Zunge an dem Gaumen klebte. Seine starke Aspirationen, auch vor Anfangs-Consonanten ist nicht iede Zunge vermögend auszusprechen, Toreen. Sind nicht alle alte Völker mit ihm in fast gleicher Noth gesteckt, ehe sie sich auf erzelte Weisen geholfen haben. Und ist es nicht gleicher Ursache im Ganzen zuzuschreiben, daß alle alte Sprachen rauh, schwer und gewaltsam heisen; und ist nicht dieser Zwang, villeicht mit Naturfeiern der Väter verbunden, bei ganzen Völkern zur Gewonheit, Natur und Ursache geworden, daß z. B. der Troglodyt dem Zischen der Fledermäuse nahe zu kommen geschienen hat, Herodot. Daß der Hottentott wie ein Kauder glukst und glatscht, und seine Zunge so anstöst, biegt und hin und wiederschlägt, daß er stammelt; daß der Quaquaküster im Reden rauh, und schnell von gäher Höhe fällt; daß die Sestrosprache, die schwerste der Africanischen Küste, durch die Nase huvelt; daß die meisten Americaner durch viele Silben irren, bis ein

Wort zu seiner Bestimmung kömmt; daß besonders die Aussprache der Jameos so wunderlich und schwer, so vielsilbig und doch ohne merkliche Vocale, und so seufzend ist, da sie den Othem im reden an sich ziehen. —.

China bewahrt uns also gewissermasen die älteste Menschensprache auf. Und alle Urkunden, die wir haben, stimmen darinnen überein, daß in diesen Nordlichen Grenzen etwas mit einem Urvölklein vorgegangen, und daß eine Art von Cultur bei ihm gewesen sei, die man bei den Urgründen anderer Völker der Welt in gleicher Weise zwar nimmer, im Grund aber allenthalben findet. Man hat ein Fragment vom ältern Cato: „wir seien den Scythen die Ehre unsers Ursprungs schuldig. Die Völker aller Welt seien von ihnen ausgegangen. Bei den Saken sei das menschliche Geschlecht neu gebohren worden. Und von ihnen sei Janus mit seinen Celten aus-, und nach Italien gegangen„. Es ist ein gemeines Vorurteil, daß ein Volk seinen Vater, von dem es sich ableitet, zugleich mit sich in sein eigenes Land versezt, als wenn Kinder ihres Vaters Namen und Geschichte nicht in ihrer Heimat nennen und aufbewahren könnten, ohne ihn iselbst bei sich gehabt zu haben. Man spricht Wunder von den Attacoren aus dem Amometus, oder von den Hyperboräern aus dem Hecatäus, Plin. hist. nat. l. 6. c. 17. „Ueber den riphäischen Gebürgen draus, unter dem Nordpol, das ist, auserhalb aller nachmaligen menschlichen geographischen Wissenschaft, lag ein gesegneter Himmelsstrich, ein ohne Menschenhand fruchttragendes Erdreich. Die Einwoner lebten da glükselig, fromm und gerecht, und beinahe unsterblich. Krieg,

Zank

Zank und Elend waren ihnen gänzlich unbekand. Sie waren voll Unschuld und Eintracht. Wäldlein und Haine waren ihre Wohnungen, worinn sie einzel und zusamen die Gottheit verehrten. Ihre Nahrung genosen sie von Bäumen. Alt und des lebens überdrüssig, auf einem Gastmal bekränzt und beabschiedet, stürzten sie sich freiwillig von einem Felsen ins Meer„. Pompon. Mela. Beim Homer Iliad. l. 13. v. 5. - „gedenkt Jupiter der berühmten Pferdmelker und Milchesser, der Abier, der gerechtesten Menschen; auf Troja aber wendet er nicht mehr seine helle Augen, denn hier hoffte er keinen Unsterblichen, der im Sinn hätte, den Trojanern oder Griechen zu Hülfe zu kommen„. Diese Abierscythen wohnten in Asien unterthan, um ihrer Gerechtigkeit und Armut willen, und schikten Alexandern eine Gesandschaft zu, Arrian l. 4. c. 1.

Nach Herodot l. 4. ist es eine gemeine Sage der Griechen und Barbaren, „über den Issedonen wohnen die Arimaspen, über diesen die goldreichen Grypen, und über denselben die Hyperboreer oder Uebernordischen, die ans Weltmeer grenzen. Alle diese Völker führen mit ihren Nachbarn beständige Kriege, nur die Hyperboreer nicht. Aristäus ein Dichter erzelt, er sei auf Phöbus Antrieb bis zu den Issedonen gekommen. Und die Scythen stimmen in der Gegend mit seiner Aussage überein; aber es kan niemand sagen, was Aristäus selbst gesehen habe -. Von den Hyperboreern wissen aber weder die Scythen, noch irgend einer ihrer Nachbarn, etwas zu erzelen, ausser die Issedonen, und diese sagen doch in der Hauptsache selbsten.

sten nichts. Hesiodus und Homer in Epigonen thun ihrer Meldung. Desto mehr haben die zu Delos von ihnen zu erzelen: die Hyperboreer haben ihnen ein Heiligtum durch zwo Jungfrauen zugeschikt, die von fünf Männern, ihren Landsleuten, dahin begleitet worden. Sie sagen, es seien schon vorhin einmal zwo solche Jungfrauen zu ihnen gekommen. Und Abaris, ein Hyperboreer, habe, ohne Narung zu sich zu nemmen, einen Pfeil durch die ganze Welt umhergetragen„. Man sieht, daß alles zu Herodots Zeiten nur noch eine Sage ist, und es damals keine Hyperboreer mehr gegeben habe, und daß ihn der buchstäbliche Namenssinn verführt. Denn er sagt von seinen Agrippäern ungefär eben das, was die eigentlichen Hyperboreer bezeichnete: „Sie seien von Geburt an kal, plätschnasig, von grosem Kin, eigener Sprachart, kleiden sich scythisch, leben von Obs und Milch. Jeder wohne unter seinem Baum, den er im Winter mit einer weisen Stürze bedeke. Kein Mensch vergreife sich an ihnen; sie heisen vielmehr heilig, haben keine Wafen, und schlichten die Händel ihrer Nachbarn. Wer zu ihnen fliehe, sei vor iedem sicher. Die Scythen, die zu ihnen reisen wollen, haben sieben Dolmetscher nöthig, weil sie durch so viele verschiedene Völker und Zungen gehen müsen. Die Issedonen seien Nachbarn dieser Kalen gegen Morgen.„ Was man mit Grund davon muthmasen kan, läuft dahinaus: die Glükseligkeit des Lebens und der Sitten wendeten die damaligen Scythen bescheiden von sich und ihren Eltern ab, und auf eingebildete entferntere Brüder, als würdigere Nachkommen, die nirgend zu finden waren. In der That aber waren sie

es

es selbsten, aber freilich nicht mehr in derienigen Unschuld, und unter allen denen Umständen, die man von diesen Glüklichen erzelte, auch dichtete, oder sich einbildete. Gerad dieselbige Vorstellung hatten auch die Griechen - von ihrem Aeltervater dem Saturn, die sie durch järliche Saturnalien verewigten. —

Die ganze Glükseligkeit bestund in der Eintracht eines Volks, oder einer Familie, unter einem gemeinen Vater, und hernach den Aeltesten; In Gesundheit, Gröse und Stärke des leibes, und langem leben, von der einfachsten und blos notdürftigen Narung von Bäumen, darunter sie wohnten, und von der Herde, die sie zähmten und weideten, auch vom Aker, den sie nebenher bearbeiteten und benuzten. Sie kleideten sich blos nach der Witterung, von einheimischen Fellen, vom Glük und der Geschiklichkeit der Jagd, auch dem Geflechte der Pflanzen. Ihre Kentnis gieng, ihren Umständen nach, nicht viel weiter, als sich die Natur nächst auf sie bezog; aber die ganze Kraft der Sele vereinbarte sich im gefülvollen Genuß dessen, das sie hatten, und miteinander hatten; und bei folgenden Zeiten in der Vergleichung und Verachtung des Bequemeren und Mehreren, das ihren Zustand ändern würde, und von welchem sie sahen, daß er anderer Zustand erhöhte und verschlimmerte. Die wahre Denk- und Lebensart der Scythen in West- und Osten, noch da sie schon Krieger waren, und Gefangene zu Knechten hatten. „Sie säeten Zwibeln, Lauch, Linsen und Hirsen; und Weizen, nicht zum Brod, sondern ihn gedörrt zu essen. Einige waren Bauren, andere Nomaden oder Hirten. Einige und zwar die meisten hatten eine königliche, andere eine

republi-

republicanische Verfassung. Sie baueten keine Städte, noch weniger Mauren, und führten ihre Wohnungen mit sich auf Wägen herum„. Herodot. Sie, das älteste Volk noch vor Egypten, ie räuher ihr Himmel, ie daurhafter und stärker am Leib und Gemüthe. Ihre Gerechtigkeit gründete sich auf Herzensgüte, nicht auf Geseze. Nichts konnte einem Volk, das nichts verschlossenes, nichts als Vieh und Wafen hatte, verhaßter als der Diebstal sein. Sie lebten von Milch und Honig, und bedekten sich und ihre Wägen oder Wohnungen mit Fellen. Gold und Silber war ihnen gleichgültiger, als allen Menschen. Diese Enthaltsamkeit und Ungier fremden Gutes beschämte alle Völker, die durch steten Unterricht ihrer Weisen, und durch Geseze und Cultur nimmer zuwegebringen können, was hier die bloße Natur an Wilden that. Ein Volk, zum Krieg und allen Strapazen abgehärtet, von auserordentlichen Leibeskräften, und stärkerer Sele, nichts zu verlangen, was man zu verlieren förchten mus; und vom Sieg keinen andern Vorteil, als den Ruhm der Unüberwindlichkeit und Unabhängigkeit zu suchen. Sie lachen der Thoren, eines Nexors, der nichts von ihnen zu gewinnen, aber viel zu verlieren kömmt; eines Hystaspis, der in ihren Wüsten umher irrt, und von Cyrus Schikfal gewizigt, seines Rukzugs wegen angefochten ist; eines Philippus, der wol wehrlose Menschen und Vieh, aber keine Schäze findet, wo Muth und Stärke aller Reichtum ist, Justin. Und wo Zufriedenheit mit der täglichen Nothdurft, und die Armut Glükfeligkeit des Lebens heißt; eines Sopyrion, der den Ueberfall eines unschuldigen Volks mit seinem Leben

büst;

bäst; und seines Herrn, dem sie weise Warheit sagen, Curt. l. 7. c. 8. als die so wenig zu herrschen verlangten, als beherrscht zu werden; der Thoren, die immer iemehr sie haben, ie hungriger nach dem werden, was sie noch nicht haben. —

Wir müsen uns sehr irren, wenn wir nicht sehen oder sehen wollen, daß diß alles die erste und wahre Grundlage aller Völker ist. Nur mit dem besondern Unterschied, daß diese ursprüngliche Denk- und Lebensart bei den Scythen, und bei ihnen allein, ohne Zweifel durch einen wichtigen sinnlichen Eindruk aus der Geschichte, gröfere Stärke, Festigkeit und Daur gewonnen habe; welche gleichwol, so enthusiastisch sie auch gehafftet, zulezt wie alle Dinge der Welt, und warscheinlich erst durch die Hunnen, (denn so weit reicht diese ihre Verfassung geschichtlich), ihr End hat finden müsen. Dagegen die andern diese nemliche Verfassung üben und lieben, ohne andere zu kennen; und wenn sie andere kennen lernen, gemeiniglich so bald einen nachteiligen Gebrauch für sich von denselben machen. Sie fallen sodann, indem sie steigen, und was sie auf der einen Seite gewinnen, das verlieren sie, ia ungleich mehr, wieder auf der andern.

Der Mensch ist ein abgemessenes Eins. Seine Bestandteile ringen miteinander um das Ganze. Steigt der eine vor dem andern empor, so sinkt der andere. Widmet sich die plastische Menschenkraft dem Leibe, so entgilts die Sele. Ueben die Gliedmasen der Bewegung die ganze Leibeskraft, so müsen die Werkzeuge der Verdauung und der Sinne ruhen; braucht sie der Magen, so erschlaffen die Muskeln und die Sinne; und angestreng-

gestrengte Sinne fordern die Stille der beiden übrigen, wenn sie ungestört arbeiten sollen. Immer liegen Hirn und Herz in gegenseitigen Schalen. Braust dieses, so wird jenes von ihm überdämpfet, leuchtet jenes in der ganzen Menschenkraft, so ist diesem seine Kraft genommen. Gedächtnis, Wiz und Urteilkraft entziehen sich einander; was das eine zu viel vom Ganzen nimmt, das raubt es seinen Brüdern. Alle wechseln mit den Stufen des menschlichen Alters. Der Mensch ist erst ganz Körper, ganz Verdauung; und wird vorher Bewegung, ehe er seine Sele fült. Er ist ganz Herz und niedere Selenkraft, ehe sich die höhern Kräfte spannen. Der Knab füllt seine Sele mit einzelen Begriffen, der Jüngling bindet sie, wird Dichter, der Mann scheidet, und ist Philosoph.

Alles durchlebt sein Alter, und hat seinen Früling, Sommer und Herbst, bis es winterlich Schönheit, Kraft und Leben verliert, und beim nächsten Wind des Zufalls gar zerstäubt.

Die Stufen eines Volks, so weit man iedes iezt kennt, und bis diese Stunde gekannt hat, sind Sinnlichkeit, Einbildung und Wiz, die auf einander folgen; und die Stufen der Neigungen, Brod, Ehre und Wollust, laufen in gleicher Verhältnis neben ihnen her. Man heist sie die Zeit der einfältigen Unschuld, der räuberischen Tapferkeit, und der Feinheit oder Niedlichkeit; den Stand der Natur, der Geseze, und des Buchstabens oder deutsch gesagt, der Processe; das Hirten-, das Helden-, das polite Alter; und in Absicht auf die eigene Nachrichten eines Volks, die Zeit der Ungewisheit, der Fabeln, und der Geschichte. Aber hier wollen

len die Stufen und Namen der Menschenalter nicht mehr passen. Die Nation der Hirte ist kein Kind, er ist schon Knab oder Jüngling; der Held sodann Jüngling oder Mann. Was aber zulezt die seine, die höchste Stufe, die wir kennen? Mann ist sie einmal nicht. Sie mag sich selber nennen.

Eine Nation stirbt, so bald sie eins mit einer andern wird, die von ihr in diesen Stufen unterschieden ist. Schwerlich wird ein Volk gar ausgerottet. Zwo, drei Familien sprechen bisweilen in Südamerica noch eine eigene Sprache, als elende Reste eines todgeschlagenen Volks. Und es ist eine grose Seltenheit, daß ein Volk seine Sprache verlernt, wie die Baskiren, die Finnen zu sein scheinen, und doch Tatarisch sprechen; wie die Preusen —.

In Fällen, wo die Sprachen zu classificiren aufhören möchten, thut dasselbige die Bildung. Tacitus sagt von den Germanen, ipsos indigenas crediderim, minimeque aliarum gentium adventibus et hospitiis mixtos. Und solche Völker hat man nöthig, wenn man wahre Characterе geben, und draus Schlüsse ziehen will. Ipse eorum opinionibus accedo, qui Germaniae populos nullis aliis aliarum nationum connubiis infectos, propriam et finceram et tantum sui similem gentem exstitisse arbitrantur. Unde habitus quoque corporum, quamquam in tanto hominum numero, idem omnibus, truces et caerulei oculi, rutilae comae, magna corpora, et tantum ad impetum valida, c. 4. - in hos artus, in haec corpora, quae miramur, excrescunt, c. 20.

Digitized by Google

Ober diese führt die Geschichte durch das grose Gothenvolk, darunter die Gepider bei Procop die alten Melanchlänen, und die Alanen die alten Massageten sind, villeicht bis an die erste Quelle, und ursprünglich durch ganz Europa, und den weiten Norden, so weit die weise Farbe geht. Scheint nicht ein subtiles Oberhäutchen, wie die durchsichtige weise Haut, der Natur an sich gemäs, und die allmälige Verdikerung desselben eine Abweichung davon zu sein. Die stufenweis, iedoch der Erdlage nach, zunemmende Hize der Sonne, mit der Annäherung an die Mittagslinie, vertroknet die vorhin durchsichtigen Säfte der Haut, die Gefäsfe ziehen sich zusamen, die Schupen schieben sich übereinander, die weise Haut verbirgt sich unter dieselbigen, und die Farbe fällt von der schönsten Weise ins röthliche, ins braunrote, ins braungelbe, dunkelbraune und schwarze, bis ins kolschwarze der glänzenden Jalofer. Von der Haut und ihren Säften hängt die Beschaffenheit der Hare ab. Ordentlicher Weise sind die Hare unserer Kindheit licht und glänzend, voll gesunder Säfte. Mit den Jahren werden sie dunkler, im Alter stehen sie grau und abgestorben. Was die Haut schwärzt, schwärzt auch die Hare, und was iene dichter und knörplicht macht, das nimmt auch den schwarzen Haren ihre Narung, daß sie endlich, gleich saftlosen Polargesträuchen, auf dem Boden kriechen, sich krümmen, und zur Wolle werden. Oder ist die Stokung und Tinktur eines Säftgens in der Haut so wesentlich, daß es Abarten ewig voneinander scheidet?

Die Nordamericaner von der Strase Davis an und den Eskimaux, bis in Florida hinein, sind alle

alleſamt, in ſo viele Nationen ſie ſich auch teilen, und ſo verſchiedene Sprachen ſie auch reden, von einerlei Geſtalt, wie leibliche Brüder. Sie haben alle beſonders einerlei Augenfarbe, ſind alle wol gebildet, ſtark, geſund und munter. Sie werden weis gebohren, bekommen aber, weil ſie in der Kindheit nakend gehen, und ſich ſchmieren, eine bräunliche Zigeunerfarbe. Von gleicher Leibesfarbe, die vom Tran ins Braune fällt, und gleich ſchlichten ſchwarzen Haren, ſind die Bewohner der Straſe **Davis**, die **Eſkimaux** und die Grönländer, bei Gemeinzügen, die ihnen hinwieder eigen ſind. Und auf der andern Seite ſind ſich ebenfalls die **Samojeden** ganz gleichförmig in der Bildung, ſo ſehr ſie ſich durch Sprachen unterſcheiden, und haben ihre vorſtehende obere Kinlade, mit den Lappen, worinn ihnen die **Chineſer** ähnlichen; ſo wie die in der **Tſchukutſkoy**ſpize den **Americanern** ihren Nachbarn. — Nur der ſogenannte Wilde kan ſein Gepräg erhalten.

Die **Gröſe** des alten Teutſchen kömmt nicht mit ſeiner Himmelsgegend überein. Denn die Hize dehnt, der Mittag hat die höchſten Pflanzen, der Pol zeugt nur dikköpfige Kökermännchen; und ſein Vaterland iſt kalt und ſtürmiſch, voller Wälder und Moräſte. Aber dieſe Gröſe entſpricht der urſprünglichen Eigenſchaft des Menſchen Volks. Es kömmt nicht blos vom Dichter und den Sprachmetaphern, daß man Heldenvätern Rieſengröſe gibt, welche die Nachwelt im eigentlichen Sinne nimmt. Es ſei mit der Patagoniſchen Nation der **Tiremenen** oder **Caucahues** beſchaffen, wie es wolle. **Sicilien** -, und die Grabſtetten der **Canarier** gewähren Körper von ungemeiner Höhe; und die **Gallier**,

Digitized by Google

die von Torquatus, Corvus, Marcellus - im Zweikampf sind erschlagen worden, und Teutoboch, und Pollio - müsen, da sie noch über ihr Volk hervorgeragt, ungeheure Kerl gewesen sein. Ein Neubruch strekt seine Gewächse über die gemeine Höhe, und ein längeres Leben kömmt vom längern Wachstum und späterer Mannbarkeit. Harte, nakete Erziehung, beständige Bewegung, muntere Unbesorgtheit der Sicherheit und Nothdurft halber, einförmige Lebensart, ia selbst feirliche, gesellige, fröliche Ausnamen von der lezten zu gewieser Zeit —, helfen allesamt zu gleichem Zwek. Noch mehr als die Helfte der Welt geht **nakend**, mit bessern Wissen, und mit bestem Willen. Jeder Teil ihres Leibes ist Gesicht, und alle wissen sich vor der Witterung, nicht blos zur Noth zu schüzen. Das hat ganz Europa, das hat die ganze alte Welt gethan, so weit die Kunde reichet. Also nakend von der Geburt hinweg im fliesenden Wasser, im Schne - abgewaschen; und mit den Jahren, gleich Amphybien, ohne den Unterschied einer herrisch oder knechtischen Erziehung anzuerkennen, in aller Luft, vom Feur in Fluß, beim Scythen und Germanen, wie beim Patagonen, beim Iren, Lappen, Canader, wie dem Tapuyer in Brasilien -, spricht von eisernen, und stärkt eiserne Naturen. Alle solche Völker sind gesund und stark und grad, und erreichen die höchste Stufe des menschlichen Alters, gemeiniglich mit Beibehaltung ihrer Kräfte. Die Schönheit, besonders des weiblichen Geschlechtes, gehört auch darzu. Die leichte **Gebärung** hängt nicht vom Clima, sondern von der starken Natur und Gesundheit ab. Beim Samojeden -, wie durch ganz

Ame-

America. Ein Weib würde sich durchs Gegenteil verdächtig machen. Zufällige Verlezungen heilen Kräuter. Und für den Tod weiß die stärkste Natur kein Mittel, als Antoninus leztes losungswort, Gleichgültigkeit. Nur die feindseligste Erd- und Himmelslage kan hier Ausnam machen. Der Grönländer leidet von Frülingswinden, Eis und Nebel, und treibt sein Leben nicht höher, als auf 50. 60. Jahre. —

Aber von Temperamenten ganzer Völker ist wol schwer zu reden. Es ist nicht leicht ein Volk von dieser Stufe, das nicht phlegmatisch heist. Ein grober Geschmak, und stumpfes Gefül, bei scharfem Gesicht und feinem Ohr, ist aller Eigentum. Unempfindlich und gleichgültig gegen alles, was sich nicht unmittelbar auf den gewohnten, eingeschrenkten Nuzen bezieht. Ohne Verlangen des entbärlichen, ohne Sorge des zukünftigen. Unverdrossen zu seinem Zwek, immer unbekümmert um alles andere, und mit seinem Schikſal, und seinem wenigen zufrieden. Faul, das ist abgeneigt, sich an leib und Sele zu ermüden, wo mans nicht für nöthig hält. — So wird der Urgrund aller Völker, so wird noch heut ganz Norden, vornemlich ganz America beschrieben, und ganz Africa, so weit's in dieser Classe steht. Uebrigens wird immer unerörtert bleiben, was hier, im kleinen, das natürliche Clima thut, denn es wird ia mit den Menschen auch gekünstelt; und was ein tiefsinniger, schwärmerischer alter Egypter, und neuer Araber, im sanguinischen Griechenland, der Americaner in Japan, und der Grönländer in Indien - sein würde.

Weil sich die ganze Menschenkraft vornemlich auf den leib beschrenkt, und die Beschäftigung sehr frisch und

einfach ist: so hat die **Fertigkeit** und das Geschik der Glieder, die derb und nervicht, sonst ihres gleichen nimmer. Der **Samojed** schiest seinen Pfeil bewunderungswürdig, und ist bei seinen kurzen dünnen Beinen im laufen von auserordentlicher leichtigkeit. Dem **Hottentotten** kömmt kein Reiter gleich, er schlägt mit seinem Kirri Pfeil und Steinwurf ab, er schwimmt mit einer last auf seinem Haupt aufrecht in gröbsten Stürmen wie ein Kork, und scherzt mit Löwen. Der **Brasilier** sucht im Meergrund mit offenen Augen das verlohrne. Der **Grönländer** fährt ohne Sorg vor Sturm und Wellen wie ein Pfeil in seinem Kahn, den er um sich schliest, worinn sich kein anderer aufrecht halten kan. Und der **Canarier** springt Gemsen gleich mit seiner Lanze oft 10. Faden weit von einem Felsen zu dem andern. —

Die Nation ist Fischer, Jäger, Hirt und Baur, einzel oder zugleich, wie es sein Wohnplaz gibt. Es ist keine Urkunde vorhanden, die uns denken machen könnte, daß vom Ursiz auf und längst dem ersten Weltgebürg, vom äusersten Osten an übers Carpatische und Teutsche Gebürg bis ans Nordmeer, rechts und links, **die Nahrung** zu irgend einer Unmenschlichkeit veranlaßt habe. Alle leben vom Baum und Land und Vieh, und kennen wenigstens das Feur. Jedes Volk ist in Familien geteilt, die teils Nomaden und teils Bauren sind, das ist, meistens, teils Berge teils Ebenen bewohnen. Diß sagt **Herodot** von den **Scythen**, und es gilt noch von den Tatarn und Mongalen -, von den alten **Sarmaten** und **Germanen**. **Strabo** l. 7. commune omnium Suevorum est, qui illis in locis

locis degunt, facilis et expedita soli mutatio ob tenuitatem victus, et quod neque colunt agros, neque fructus recondunt, sed in casis habitant structura in unum diem constantibus. Cibus eis a pecore plurimus, ut et nomadibus, quorum etiam imitatione rebus suis in currus impositis facile cum pecore suo abeunt, quo visum fuerit. Oder Tacitus: Terra satis ferax, - pecorum fecunda -, eaeque solae et gratissimae opes sunt, Germ. c. 7. agrorum cura - c. 15. solent et subterraneos specus aperire, suffugium hiemi, receptaculum frugibus, c. 16. arva per annos mutant, et supereſt ager. nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant, et prata separent, et hortos rigent. - c. 26.

Syrien, Assyrien, gros und klein Asien -, China - haben kein Anzeigen eines ursprünglichen wilden Wesens, im eigentlichen Verstand genommen. Die Hunnen, gegen welche die chinesische Maur errichtet worden, sind Nomaden gewesen, und haben ihre Zelten und Herden gehabt, so gräulich sie auch hernach noch die Gothen schilderten. Die Indier in Flüchen, lebten nach Arrian l. 17. vom Akerbau, und in Gebürgen von der Jagd. Was Megasthenes aus ihrem eigenen Mund erzelt, sie seien anfangs lauter Nomaden gewesen, und haben Baumrinden und rohes Fleisch gegessen, bis sie Nys (Bacchus) in Städte gesammelt, Gesezе, Wein und Akerbau gelehrt, und ihnen seinen Freund Spartembas zum König hinderlassen habe, das ist übertrieben, sowol in der Cultur der Regenten-

folge, der Städte und Gesetze, als auch in der Wildheit bei der gütigsten Natur der Welt. Herodot l. 3. sagt nur von den südlichsten Gegenden des Indus, von schwarzen Padäern, Nomaden, daß sie rohes Fleisch, und ihre kranke Mitmenschen, und von Calantiern, daß sie ihre Eltern gefressen haben. An dergleichen Rändern siehts freilich öfters traurig aus. In öden Gegenden von allem entblößt, hat der Hunger kein Gesez. Auch der Ertrag der Erde misräth, Jagd und Fischfang gelingen nicht immer; und man sorgt selten für den andern Morgen. Nun so sucht man Hülfe auser seinen Grenzen, und der schwächere Nachbar mus den Hunger mit seinem Vorrat, und wenn er selbst nichts hat, mit seinem Fleische stillen. Man darf sicher schliessen, daß Völker, die keine Krieger sind, auch keine Menschenfresser seien, und daß, den Feind verzehren, zum blosen Kriegsgebrauch geworden sei. Die gröste Noth, wenn sie einmal Gewonheit ist, wird auch Geschmak und Sitte. Es ist aber auch eben so wahr, daß der Vorwurf der Menschenfresserei vielmal die Folge der Unwissenheit und Verachtung, der Bosheit und des Hasses ist. Man hats dem Samojeden nachgesagt. Herodot bürdets den Melanchlänen auf, die keine Scythen, aber villeicht ihre Feinde sind. Wenigstens erzelt er uns, sie allein essen Menschenfleisch, da er doch darneben von Androphagen spricht, die von den räuhesten Sitten unter allen Menschen, ohne Recht und Gesetze leben, und doch die Viehzucht treiben sollen; er läßt ia auch die Issedonen ihre verstorbene, und die Massageten ihre todgeschlagene abgelebte, und dadurch geehrte Väter unter das Fleisch der Thiere haken, und

beim

beim Leichenmal verzehren, so gerecht gleichwol iene bei ihm, und diese bei andern die Edelsten aller Scythen heisen. Die Menschenfresserei geht durch America, und Africa ist nicht völlig frei davon. Die Allobroger haben in Gallien diese schimpfliche Nachrede, und auch warscheinlich unverdient. Kein Wunder, daß es in den äuserſten Spizen, in Attica, Peloponnes, Italien und Sicilien eine Zeit gegeben hat, da der Akerbau, ia selbst das Feur, Pausan. l. 2. c. 19. ein Fremdling war, Plin. hist. 7, 56. und die Noth zu Menschenfressern machte. Der Samojed versteht das Feur sehr wol, er ißt auch sein gejagtes Fleisch gekocht, aber sein Rennthierfleisch und Fische sind ihm roh doch lieber, und darinnen hat er eine Menge seines gleichen. Warmes Blut ist sein lieblichstes Getränk, und in ganz Norden ist das Fette von Thieren und Fischen wie ein Göttertrank. In allen Kanten der Welt gilt ein getrokneter Fisch für Brod. — Ueberhaupt sucht man in dieser Stufe der Menschheit die Reinlichkeit, und Fleis in Zubereitung der Speisen, doch minder und mehr, vergebens. Die Griechen sagten von einem Säufer, er scythisire, und wenige Völker dieser Classe sind, die nicht ein gleiches thun, die sich nicht mit geistigen Tränken oder Wurzeln berauschen, und nicht aufhören können, als bis der Vorrat ein Ende hat.

Klüfte und Hölen zu Wohnungen für Völker gelten nur in den durchlöcherten Canarischen Inseln, und für Troglodyten. Und Bäume, nur für den Ursprung eines Volks, die Familie, die Hyperboreer; oder für die Einwohner von Chica, unter Chili, die auf Bäumen wohnen, um der Ueberschwemmung willen;

Digitized by Google

oder für Hylophagen. Allenthalben zeugen die Zelten, die Hütten, die Wägen der Nomaden, und festere Wohnungen, mit der Haushaltung-, und iedes Volks eigene Erfindungen, z. B. die Löffel von geweichtem Ochsenhorn der Hottentotten, ihrer Namaguas kleine Stüle, die sie am Arm mit sich führen, die nordlichen Fenster von Gedärmen, ihre Werkzeuge von Gräten, in America von Stein, die Kähne in Canada und Patagonien von Baumrinden geflochten, die brasilischen und africanischen Webstüle u. s. w. vom schlichten Menschenverstand, und natürlicher Geschiklichkeit. Ja die Kunstwerke, wie die Americaner dem grünen Amazonenstein, der aller Feile spottet, die Gestalt der Thiere gegeben; wie in peruanische Smaragde zwei kegelförmige Löcher gegeneinander geschnitten worden-, beschämen den alles ausschliesenden Wiz der gesitteten Völker. Noch haben die Gebäude der Chineser, und die gemeinen Häuser in Orient, besonders in Persien, und der Africaner in Benguela, und Angola- mit ihrer runden Zuspizung, die Form der Zelten. Und wenn Perdiccas, der nachmalige erste König in Macedonien, der 19te vom Hercules, von seinem Herrn, dem er Schafe hütet, die Sonne zur Belohnung nimmt, und ihren vom Rauchloch obenherabfallenden Schein umfaßt, Herod. so sehen wir die Form eines festen Hauses, wie sie durch ganz Europa wenigstens, gemein gewesen, und noch nicht vergessen ist. Der allgemeinen Einförmigkeit der Pfeile, der Kähne-, der bedeutenden Füllhörner, u. s. w. nicht zu gedenken. Der allgemeine Menschensinn widerlegt die Sage von den Psyllen in Cyrenaica, daß sie den Südwind bekriegt haben,

haben, der ihre Brunnen zugedekt; von den Atlantern, daß sie die Sonne über ihrem Haupt verflucht. Traurig genug, wenn bessere Zeiten Heere befelichen, das Meer zu pritschen, und gegen Muscheln zu Feld zu ziehen. **Wissenschaften**, die keinen Bezug auf die Narung haben, mus man hier nicht suchen. Der Himmel, der dem Wandernden die Gegend sagt, und die Narungszeit und Art sonderheitlich beim Akerbau bestimmt, und die Erde, so weit man sie benuzen mus, ist Gegenstands genug, den Geist zu beschäftigen und zu vergnügen. Er macht sich mit sich selbsten desto mehr zu schaffen. Und was gewinnt nicht diese Stufe der Menschheit von der Seite des **Herzens** über alle.

Redlichkeit und Wolwollen ligt allenthalben zum Grund. Der Mensch ist sich seines Innersten bewußt, und sieht sich selbst in seinem Nebenmenschen. Gens non astuta, nec callida, aperit adhuc secreta pectoris, licentia loci. Was hier Tacitus Germ. c. 22. von den Germanen sagt, das gilt ursprünglich durch die ganze Welt. Der Samojed kennt kein Gesetz, und weist kein Laster und keine Tugend zu nennen; und hat kein Laster, und übt alle Tugend. Er sagt: „Es sei iedem sehr leicht, für die Befriedigung seiner Bedürfnisse zu sorgen; es sei nicht gut, sich das, was einem andern gehört, zuzueignen; Er begreift nicht, wie ein Mensch auf den Einfall gerathen könne, seinen Nebenmenschen zu beleidigen, ihn umzubringen„ u. s. w. Klingstädt. Beim Grönländer vertritt die angebohrne gute Neigung die Stelle des Gesetzes. Er ist voller Liebe und Gutmüthigkeit. Er haßt allen Streit, kennt kein Schimpfwort, und

ärgert

ärgert sich über die Zänkereien, Schläge und Strafen der Fremden, die zu ihm kommen. Sie vergessen, sagt er, daß sie Menschen sind. Sie lassen, sicher vor einheimischem Diebstal, alles offen stehen. Sie beschenken sich gerne, sind freundlich im Umgang, keiner läßt den andern Mangel leiden, - Egede. Der Nordamericaner ist leutselig, und beobachtet das natürliche Recht sehr heilig, er verehrt die Tugend, und haßt das Laster. - Die Gemüthsart der Canarier war liebreich und freundschaftlich, und auf Tugend und Ehrlichkeit gegründet, allgem. Reisen. Ganz America verflucht das Gold, und das Laster, das es tragen mus. Biron rühmt die Sanftmuth und Redlichkeit der Patagonen. Sie kennen kein Eigentum, und sind untereinander leutselig, zärtlich, aufrichtig, ohne allen Streit. P. Sepp rühmt ihre Geschicklichkeit, die feinsten Spizen, Gemälde, Orgeln, Uhren - nachzumachen, aber ihre Faulheit müse durch Schläge gezwungen werden. Er sagt, sie seien so dumm, daß sie für sich nicht die geringste Betrügerei begehen. - Die Südamericaner machen die stärksten Gifte, und tunken ihre Bolze drein; doch sind sie viel zu ehrlich, Menschen zu vergiften, ob sie gleich die Europäer tödlich hassen, Condamine. Alle Verrichtungen der Hottentotten sind liebenswürdig. Ihr Character ist Freundschaft und Wolwollen. Ihr gröstes Vergnügen ist, einander helfen und beschenken. Sie rotten die Strafenräuber wie Raubthiere aus. Im höchsten Grad redlich, geben sie die treueste Dienstbotten der Holländer. Keiner ißt, ohne dem ersten seiner Nation, der ihm begegnet, auch davon zu geben. Jeder frem-

fremder Nothleidender genieſt ihrer Milde. Sie werden von Europäern ſehr geärgert, Kolb. Auf der Goldküſte gibts die feinſten Diebe der Welt, aber nur gegen die Europäer, als die menſchlicher Pflichten unwürdig, und für Feinde des menſchlichen Geſchlechts gehalten werden. Die europäiſche Untreu hat die redlichſten Gemüther argwöhniſch und ſcheu gemacht, und manche Nation dergeſtalt vergiftet, daß ſich iezt Blutsfreunde hinderliſtig untereinander verkaufen. Frugalität und Begnügſamkeit, die Grundlagen des menſchlichen Herzens, kennen Falſchheit und Untreu nicht. Bei der erſten Schiffart forderten die Einwohner ſtrenge Treu und Redlichkeit, ſo wie ihr eigenes Herz beſchaffen war. Ein Engelländer entwendete (A. 1555.) eine Zibethkaze, und ein anderer nur eine Kürbisflaſche, es erſchal ſogleich durch die entfernteſte, die ganze Küſte, und niemand wollte vor dem Erſaz mit ihnen weiter etwas zu ſchaffen haben. Einige weggenommene Negern kamen von London zurük, und es war eine auſſerordentliche Freude an der ganzen Küſte. Die ſo verrätheriſch beſchriebenen Azanaghen ſind ſehr liebreich, und halten allen fremden das heilige Gaſtrecht, ohne Hoffnung der Vergeltung. Die Fetiten ſind verſtändig, artig, tapfer, redlich, treu, freundlich und gaſtfrei; ſie löſen die Sclaven aus ihrem Volk bei Fremden aus, und ernähren ihre Alten und Gebrechlichen. Jeder weiſt und übt das Recht, und übelthun gibt allgemeinen Abſcheu; niemand wird einem Verbrecher gegen die Obrigkeit beiſtehen. Die Mondingoer halten ſehr ſtreng über dem Gaſtrecht. Die Sereres beobachten das Geſez des Herzens unverbrüch-

bräuchlich, und sind ein gut ehrliches, gastfreies und freigäbiges Volk. In Congo sind die Leute so gutmüthig, daß ein jeder, der zu essen hat, dem ersten besten, der ihm begegnet, auch davon verehrt. Sie sind so gastfrei, daß es nicht einmal erlaubt ist, den Gast zu fragen, wer er sei, woher er komme, und wohin er gehe, - allgem. Reis. Wer sieht hier nicht die ganze alte Welt, und wo ist ein Ort gewesen, da nicht das Gastrecht heilig war? Bei den Griechen wars der Höflichkeit gemäs, am ersten in sein eigen Haus zu treten, (vielleicht dasselbe zu credenzen,) und man ehrte den Gast am höchsten, wenn man ihm das gröste Stück vorlegte, und allemal voll einschenkte. Das ist noch die Höflichkeit der Wilden, und das Zunöthigen unserer gemeinen Leute, Goguet. Die Germanen: hospitiis non alia gens effusius indulget. quemcumque mortalium arcere tecto nefas habetur. pro fortuna quisque apparatis epulis excipit. - notum ignotumque, quantum ad ius hospitii, nemo discernit. abeunti, si quid poposcerit, concedere moris, et poscendi invicem eadem facilitas. Gaudent muneribus, sed nec data imputant, nec acceptis obligantur, Tac. germ. c. 21. In Schottland gabs keine grösere Schande, als ein Haustor, das einem Fremden verschlossen war. Drei Tag war der Gast bewirthet, ehe man ihn fragen durfte, wer er sei. Selbst die Feinde wurden vor der Schlacht zum Gastmal eingeladen, Ossian. - Die Wenden verbrannten dessen Haus und Weib und Kinder, der die Unmenschlichkeit begangen, daß er einen Fremden abgewiesen. -

Keusch-

Keuschheit und Bescheidenheit ist eine natürliche Folge der naketen Unschuld und späten Mannbarkeit. Die Natur füllt keine Triebe vor der Zeit, und eine unverdorbene Einbildung läßt beide Geschlechter ohne Folge mit einander baden. Intra annum vigesimum feminae notitiam habuisse, in turpissimis habent rebus (Germani). cuius rei nulla est occultatio, quod et promiscue in fluminibus perluuntur, et pellibus aut parvis rhenonum tegumentis utuntur, magna corporis parte nuda, Caes. bell. gall. l. 6. Noch läuft beim Ablauf des zirknizer Sees naket, was laufen kan, und pißt sich die Blutigel ab, zum grosen Aergernis der Seelen, Keysler. In Jamaica wundert sich die nakete unschuldige Schwarze, daß das europäische Frauenzimmer, wenn es ihr begegnet, die Augen niederschlägt, und das Gesicht bedeckt. Die Keuschheit ist in Narden am längsten zu Haus gewesen. Tacitus ist wie entzükt, wenn er von der Teutschen redet, germ. c. 18. Wie Horaz carm. l. 3. od. 24. Campestres melius Scythae, quorum plaustra vagas rite trahunt domos, vivunt, et rigidi Getae: immutata quibus iugera liberas fruges et Cererem ferunt: nec cultura placet longior annua: defunctumque laboribus aequali recreat sorte vicarius. Illic matre carentibus privignis mulier temperat innocens: Nec dotata regit virum coniux. nec nitido fidit adultero. Dos est magna, parentium virtus, et metuens alterius viri certo foedere castitas: et peccare nefas, aut pretium est mori. Man hat beim Grönländer

noch

noch die unreine Lüsten, in Gebärden, Wort und Werken, wargenommen, Egede. Der Jüngling erbittet sich seine Braut von ihren Eltern, die ihre jungfräuliche Zucht zu zeigen, mit Gewalt ins fremde Haus gezogen werden muß. Sein Vater teilt Geschenke aus. Er wält sich allzeit eine Fremde, und die Blutsfreundschaft erstreckt sich über die ganze gemeinschaftliche Wohnung, oft ins vierte Glied. Gleichen Grad beobachtet auch der Samojed. In Brasilien dürfen die ledigen nichts berauschends trinken, daß sie nicht unbescheiden werden. Man hält auch daselbst den ersten Grad verbotten. Der Hottentott hält über mehrere; er ist im höchsten Grade züchtig, und macht aus seiner ehelichen Zärtlichkeit ein unerforschliches Geheimnis; Hurer, Ehebrecher und Blutschänder müßen ohne Gnade sterben. - Treibt die Natur: was kan der frugalen Unschuld wehren, sie züchtig zu befriedigen? Der Mannbare verschafft sich leicht sein Haus, und nimmt ein Weib, oder läßt eigentlich seinen Vater dafür sorgen. **Ein Weib** allein zugleich ist ursprünglich menschliche Sitte. Das beweisen selbst die Völker, die viele Weiber haben, darinn, daß Eine das Hauptweib ist. In Mexico, Peru- waren, und in Brasilien, China, Lapan- sind die andern bloße Concubinen.

Die Liebe zu seinen **Kindern**, und der Kinder zu ihren Wolthätern, ligt in der Natur der Welt. Der Vater lehrt seine Denk- und Lebensart. Und das **Haupt** der Familie, es sei nach des gemeinen Vaters Tod nach vielen Graden, der älteste, der Erstgebohrne oder der Gewälte, ohne welches in der Welt keine Familie je gewesen, ist Vorsteher, Schlichter, Mund und

Vor-

Digitized by Google

Vorbitter; oder Kazik, Herr, König, - wie man will, und Priester. Seine Rotte bleibt beysamen, sie akern, oder weiden. Die Gewalt ist väterlicher Rath; und Unterthanen folgen, weil Kinder gewohnt sind, zu gehorsamen, nicht weil sie müssen; Und gewälte Häupter einer ganzen Nation, (da vereinigte Familien gemeiniglich durch eine natürliche Grenze, Fluß, See, Meer, Gebürg, zu Nationen werden;) bei Gelegenheiten, die sie vereinigen, auch oft auf immer vereinigt halten, erkohren, sind darin wie Häupter der Familien, und nichts weiter. - Noch bey den Teutschen: Nec regibus infinita aut libera potestas, et duces exemplo potius, quam imperio, si promti, si conspicui - Tac. germ. c. 7. coeunt, nisi quid fortuitum et subitum inciderit, cum aut inchoatur LUNA, aut impletur. Mox rex vel princeps, prout aetas cuique - audiuntur, auctoritate suadendi magis quam iubendi potestate, c. 11. So sind alle Horden und Gemeinden der Alten und Neuen, in der Tatarei, in Arabien, - so wars in ganz Syrien und Mesopotamien, u. s. w. Der Samojed kennt keinen öffentlichen Gehorsam, als gegen die Alten einzeler Familien, und ihre Ködesniks, Warsager oder Propheten. Der Grönländer erzieht seine Kinder ohne Strafen. Man sieht so wenig Ungehorsam, als sonderliche Ehrerbietung. Ganze Freundschaften bleiben in Einem Hause, und nähren sich mit einander. Sie ehren die Geschicktesten, und üben alle gesellige Tugenden. Sie sind alles Streits und Kriegs enthoben, folglich aller Obrigkeit. Ihre Angekkok, Propheten und Beschwörer, eingeschlossen. Gleichwol

läßt sich die Ausrottung der Kabhunät oder Normänner, ohne einen Anfänger, oder dazu erwälten Anführer, nicht wol gedenken. Der Canader hat sein Familienoberhaupt, und wält sich zu fernen Reisen, Jagden und Kriegen den Geschiktesten, nicht zu befelen, sondern anzuführen, und guten Rath zu geben. Durch ganz America haben die Familien ihre erbliche Häupter, oder Kaziken; der Patagon würde den Stamm ausrotten oder zu Knechten machen, der keinen hätte. Diese wälen sich teils zu gewiesen Zeiten, teils beständig, ein gemeines Oberhaupt. Allenthalben befielt der Herr ohne Macht und Ungehorsam, aus Natur und Sitte, ohne Furcht und Zwang. Jeder hottentottischer Erstgebohrner ist Herr und Erbe der Familie. Jeder Karl (Dorf) hat sein erbliches Haupt ohne Gewalt und Nuzen, als Stimmensammler und Landtagsabgeordneten, aus denen auf den Fall eines Kriegs das erwälte Oberhaupt (der Dictator) für bloße Ehre führt. Im übrigen Africa hat der sclavische Despotismus diese natürliche Verfassung noch nicht gänzlich ausgetilgt, z. B. bei den Sereres, Fuliern und Azanaghen. Das Recht der Erstgeburt ist allgemein, strenger und gelinder.

Häupter sind nothwendig bei öffentlichen Festen und Zusammenkünften, innerlichen Vergewaltigungen, und dem Krieg.

Die Seele lebt immer ganz in ieder Leidenschaft. Die Regheit der Natur sinkt in beständiger Unruhe zur Ruhe in Verbindung; das menschliche Herz wallt unaufhörlich von einer Empfindung zu der andern, von ieder Stillung des Verlangens zu allzeit neuer Acquies-

cenz

cenz und Stillung. Die iunge Sele erschüttert bei iedem reizenden Anblik der Natur. Das Ganze, das ieder Gegenstand im Herzen macht, erhöht das Bild in ihm; und die Einheit dessen, was im Herzen ist, mit dem, was in den Sinnen ist, bewährts, und macht es liebenswürdig. Und das gewaltige Bestreben, das was das Herz empfindet, in Lauten auszudruken, gebiert ein Etwas, das in ungleichen abgesetzten Tönen, und Gruppen von vergleichenden Begriffen, mehr Urgrund von Music und Poesie, als Sprache ist. So spricht der Wilde noch, bei seiner schon längst geformten, längst eigen characterisirten, und oft feinen Sprache, wenn ihn Wahrheit rührt, Empfindung begeistert, und Leidenschaft entzükt. Gesunde Jugend ist immer voller Munterkeit und Freude; die Glieder hüpfen mit dem Herzen, und die Zunge fällt in abgesezten Tönen ein. Gesang und Klang und Tänze gibts, wo Menschen sind. Die Canibalen singen feierlich ihre Lieder. Die Tupinimben in Brasilien tanzen Dorfschaftenweis in Reigen auf Festen, bei ihren Saufgelagen, besonders wenn sie Menschen schlachten. Die Lappen haben ihre Bärenlieder. Bei ieder Zusammenkunft steht der Grönländer vom Gastmal auf zum Spiel. Einer rührt die Trommel mit posierlichen Sprüngen und Gebärden, und singt ein Lied, und Mann- und Weibspersonen fallen ein. So kauft und verkauft er. So beklagt sich der Beleidigte, so verantwortet sich der andere, in Gesängen aus dem Stegreif gemacht, die etwas gereimt zu sein, und Wolklang und Silbenmas zu haben scheinen. Der alte Europäer hat dasselbige gethan, und der Minorca-

ner hats noch beibehalten, Hirtengedicht in Sulzers Theorie. Es ist eine Lust, wenn man den Canader öffentlich reden hört. Er tanzt auf Festen, sonderlich des Siegs, dabei sie sich Geschenke bringen. In Canarien ward an Festen alle Feindschaft, selbst in Feindsland, aufgehoben, wie in Arabien. Der Hottentott singt seine Falaldrums (Lieder), und sein hoho in terz und sext und doppelter octav, beim Andersmaken oder Fortrucken eines Krals, wenn ein Kind gebohren, dem Knaben die Hode geschnidten, und der Jüngling zum Mann aufgenommen wird; bei Siegen und Jagden, besonders beim Neu- und Vollmondsfest. Sie singen und tanzen nach ihrer Gomgom oder Maultrommel. Kein Herr in Ost und West der Welt ist ohne Sänger, Tänzer und Lustigmacher anzutreffen. Das ganze Negerland glaubt seine Gäste durch Lieder und Tänze zu vergnügen. Die Kalde oder Unterredungshäuser sind eine uralte Gewonheit der Goldküste, darum alle Abend der ganze Flecken zusamen kömmt, von Geschäften ausruht, und singt und tanzt. Der Vorsteher teilt iärlich das Baufeld aus. Das Volk zieht tanzend dahin, die Helfte musicirt, die andere schort im Takt mit singen und jauchzen, und der Abend wird mit Schmausen und Tanzen zugebracht, wie man sich freuet in der Ernde. Dem Hebräer ist: geschnidten und gesungen, eins; ein Beweis, daß diese Gewonheit orientalisch, und von hohem Ursprung sei. China feirt iärlich ein groses Ackerfest, und der Kaiser pflügt daran mit eigner Hand. Schauspiele nach dem Takt sind öffentliche Freudensbezeugungen dieses Reichs in allen Angelegenheiten,

Digitized by Google

heiten, sonderlich bey guten Ernden. Sie sind auch hier, und in Java, eine Art des Gottesdienstes, wie bei den alten Römern. Ludi scenici inter alia coelestis irae placamina instituti dicuntur. primi scenici ex Hetruria acciti, Livius. Das sind die gottesdienstliche Reigen der Canader auch zur Zeit der Noth. Der Americaner am Amazonenstrom, der Brasilier, der Hottentott, der grausame Jaggaer, - der alte Troglodyt - entfernt den hoffnungslosen Kranken, und todesreifen Alten, tanzt um ihn herum, und hinderläßt ihm Speise, wenn er allenfalls besser werden, und selber wieder kommen sollte. Er nennt es eine Wolthat, das Elend des Lebens zu verkürzen. Nur noch ein Schritt, so ists für ein Verdienst gehalten, den lieben elenden Alten todzuschlagen, wie manche Americaner, manche alte Völker, die Heruler, die Wenden. - Die Trausen in Thracien weinten bey der Geburt, und lachten bei dem Tod der Ihrigen, Herodot. Spricht doch die Sage, daß sich die Hyperboreer selbst in diesem Fall der Marter des Todes entrissen haben. Die alten Meder hielten sichs für Schande, den Tod auszuwarten, und liesen sich, wenn sie in Zügen lagen, von Hunden töden, und sodann von ihnen, oder Vögeln fressen. Und es war ein böses Zeichen für eines Frömmigkeit, wenn sie nicht anbeissen wollten. Wie Herodot l. 1. von den alten Persern, ihren Brüdern, sagt: Es heise, sie begraben ihre Todten nicht eher, bis sie von Hunden oder Vögeln angegriffen worden. Und Agathias l. 1. c. 140: der Mensch, dessen Leichnam die Vögel oder Hunde nicht so gleich zueilen, müse sehr gottlos gewesen, und der

Hölle und des Teufels würdig sein; wie die Kebler oder Gebern noch dieses Merkmal nemmen sollen, je nachdem die Vögel das rechte oder linke Aug aushacken. Noch ists dem Kalmuken Schande, wenn weniger als sechs Hunde an ihm fressen, Hanweys Reis. Was Wunder, wenn der Menschenfresser denkt, sein liebstes könne nach dem Tod nirgend besser, als in ihm selber aufgehoben sein, wie der Tapuyer in Brasilien, der Parier, Gujaner, u. s. w. Allenthalben beklagt das Herz das Leiden und den Tod der Freunde, und trägt Traur. Man verkennt wenigstens, unter den rauhesten Umständen, den Herzensgrund der Liebe nicht.

Grosmuth ist hier Liebe, die keine Grenzen hat, und etwas sehr gemeines. Der Canader-läßt sich freiwillig mit seinem Freunde, und mit Freuden martern, um ihm seine Freundschaft zu beweisen. Cantabrischer Edelsinn, Strab. l. 3. In den Canarien strict man weiland um die Ehre, beim Regierungsantritt eines Herrn, sich für sein Wolsein aufzuopfern; und der sie erwarb, stürzte sich mit Vergnügen über einen Felsen. - Scythische, und uralte indische, und americanische Sitte, mit seinem Herrn sich zu vergraben.

Die Redlichkeit liebt den Freund, und haßt den Feind in gleicher Mas von ganzem Herzen. Eine Strafe, deren Gröse mit dem Verbrechen kein Verhältniß hat, ist Grausamkeit. Der Wilde nimmt die Beleidigung nach dem Masstab der Liebe, die man, wo aller Rukhalt felt, nicht übertreiben kan. Das Recht der Vergeltung und der Wehre ligt in der Natur. Jeder Mann oder Wehr ist Herr seines Hauses, und

und ein Souverain. Er straft sein Weib und Hausgesind. – Wer ihn an ihm oder den seinigen beleidigt, der fordert seine Rache. Ist er zu furchtsam, etwa seines Verwandten Mord an einem stärkeren zu rächen, wie der Grönländer: so beruht die Sache auf sich. Ist er zu schwach: so ruft er seines gleichen auf. Der Chilier schikt einen Pfeil umher mit einem Band, daran ieder anderer das seine bindet; der alte Schott einen blutigen Schild, den Tod des Freundes, und eine stumpfe Lanze, sein eigenes Unvermögen anzuzeigen. Bei Feindsgefar, ein Stük angebranntes, in Ziegenblut getunktes Holz. –

Gemeiniglich frißt das Feur der Feindschaft alles auf, was zu verzehren ist. **Verbrecher werden mit Weib und Kindern, Haus und Hof; ganze Familien in der tödtlichen Fehde, und ganze Heere ausgerottet.** Wenigstens werden in den fortwährenden Wuth, auch nach der Niederlage des Volks, die **Erstlinge geschlachtet**, und die **übrigen als Knechte** aufbehalten. Hier kennt sich der Mensch nicht mehr. Der Canader ist sinnreich in der Marter, und der Gemarterte noch gröser in der Standhaftigkeit. Der Saracen schneidet dem ersten fallenden, – der Scyth dem ersten gefangenen Feind die Kele auf, und saugt sein Blut. Der Menschenfresser sicht, so lang sich eine Ader in ihm regt, damit er nicht gefressen werde. Der Scyth, der Gelon prangt mit seinem Kleid von Menschenhaut, der Scyth, der Mann, der Canader mit abgeschundnen Lokes, der ganze europäische Norden mit Hirnschalen, wie Hannibal mit Scheffeln rechter Ohren.

Wut und Verzweiflung werden Ehre. Und hier steht das Volk auf dem Punkt, in eine höhere Stufe aufzusteigen, wenn es nicht unterdrukt, vertilgt sein will; oder nicht durch Verachtung und Armut seines Lands geschüzet wird, oder nicht Gröse genug hat, mit seinem Wehrstand vergnügt zu bleiben. Die ganze Natur ist Anhang und Abstos. Tausend Völker der Welt sind auf die erste Art verschlungen worden. Und die Wilden, die wir haben, würden nicht mehr sein, wenn nicht teils ihre Besizungen der Mühe nicht werth, teils noch zur Zeit die Arme der Mächeigern zu kurz wären, sie zu fassen. Die stärkste Anhänglichkeit des Schwachen an seine Sitte wird von der Uebermacht verspottet, und der festeste Vorsaz des Starken, über der seinen zu halten, wird durch die eigenen Früchte seiner Stärke, oder sinnliche Vorteile eingeschläfert, und zulezt erstikt.

II. Alle Völker führen Krieg. Aber sie treten erst alsdann aus ihrer ersten Classe, wenn sie ihn zu ihrem Hauptgeschäfte machen, und er ihre Lieblingsneigung wird. Leib und Sele legen zu.

Die Gröse und Stärke des Leibes bekommt ihren eigentlichen Zwek, und Uebung bis zur höchsten Spannung. Sie wird die einzige beliebte Eigenschaft des Menschen, und man mist die Seele nach derselben. Wie schauen die Scythen, die Indier auf Alexanders Person herab; wie werden die Römer, als homunciones tantulae staturae verachtet. Was anfangs Unempfindlichkeit aus Armut war, das wird jezt zwekmäsige Abhärtung. Vita omnis in venationibus atque in studiis rei militaris consistit. a parvu-

Digitized by Google

parvulis labori ac duritiae ſtudent. qui diutiſſime impuberes manſerunt, maximam inter ſuos ferunt laudem. hoc ali ſtaturam, ali vires, nervosque confirmari putant, Cäſar von Germanien. Corpora hominum ad inediam, laboremque, animi ad mortem parati. dura omnibus et adſtricta parcimonia. bellum quam otium malunt. ſi extraneus deeſt, domi hoſtem quaerunt, Juſtinus l. 44. von Hiſpanien. — Dahin geht alle Fertigkeit. Die Cimbrer fuhren vor langer Weile, da ſie auf die Teutonen warteten, nakend auf ihren breiten Schilden von beeisten Höhen und den ſteilſten Felſen herab, wie auf Schlitten, Plutarch vita Marii. Die Teutſchen ſchwamen in Heeren und geſchloſſenen Gliedern über Tems und Tyger. Die olympiſchen und andere Spiele der Griechen und anderer Völker ſind zu Kriegsübungen eingeſezet worden.

Wir kennen Völker, deren Vorfahrer Phlegmata geheiſen haben, die die muthigſten Krieger worden ſind. Die Mantſcheu in China ſind Tunguſen, und die hizigen Ungarn ſind kalte Finnen. —

Die Viehzucht und der Akerbau gewinnen in dieſer zweiten Stufe, (Geſchik und Werkzeuge ausgenommen) den geringſten Fortgang nicht, weder in der Mehrheit oder Vorſicht aufs künftige, noch in der merklich beſſern Zubereitung. Sie verlieren vielmehr noch. Cincinnatus klagt, daß er vom Pflugweg Befelshaber ſein, und auf den Winter darben muß. Tacit. germ. c. 4. Frigora atque inediam coelo ſolove aſſueverunt. c. 6. nudi aut ſagulo leves. nulla cultus iactatio. c. 14. pigrum et iners

Digitized by Google

videtur, sudore acquirere, quod possis sanguine parare. fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque, et infirmissimo cuique ex familia. ipsi hebent. c. 23. cibi simplices, agrestia poma, recens fera, aut lac concretum. sine apparatu, sine blandimentis expellunt famem. Und die Völlerei erhält hier die erste Entschuldigung, wie beim Alexander dem Grosen, vom Temperament, der Gastfreigebigkeit, und den Ermattungen und den Freuden des Sieges.

Wohnungen bekommen, auf Wägen eine Kriegsgestalt, plaustro equoque viventibus, den Sarmaten, alten Sueven, Kalmuken, Tatarn, Hunnen; - und auf festen Plätzen entweder den Vorteil eines schadlosen Verlusts und Abbruchs, wie bei den alten Teutschen; oder als Wehren, die finstere Gestalt der Festigkeit, wie die ältesten Streittürme der Orientalen, die sich durch Europa ausgebreitet haben.

Wissenschaften und Künste wachsen bei hervorragenden Völkern; nicht vom Akerbau, wie bei den Beispiellosen Egyptern, und Memmen, und Stillen des Landes, die ihren Schuzherrn schwizen, unter grosen orientalischen Monarchien, - Aber sie wachsen nicht weiter, als sie dem Krieger dienen.

Noch hat das Herz den ganzen Menschen. Der Perser lehrte seine Jugend bis ins 20ste Jar nichts, als reiten, schiesen, und die Warheit reden. -

Die Familien- und die Nationliebe wird recht enthusiastisch. Aber Nation ist, was nur in der

der Verfassungseinheit steht, nicht was eine Sprache redet. Unzälige kleine Staten, wie Fischbruten für die Hechte. Denn gegen andere Völker kennnt die kriegerische Ehrsucht keine Pflichten, als die sie selber macht. Die Thracier hielten den Akerbau für schimpflich, und rauben für ehrlich, Herod. Diß sagt Strabo von Lusitanern, Thyrhenern, - diß gilt noch von den Arabern. Latrocinia nullam habent infamiam, quae extra fines cuiusque civitatis fiunt, atque ea iuventutis exercendae ac desidiae minuendae causa fieri praedicant Germani, Cäs. Die monogamische Liebe reist auf Abenteuer, schänkt die Unschuld, und erwirbt sich Kränze von geliebten Händen, bei den Griechen, und den Teutschen. - Weiber haben mit der ganzen Last des Hauswesens zugleich das völlige Hausregiment, und sind nach ihrer stärkern Empfindsamkeit gröfere Krigsenthusiastinen, als ihre Krieger. Sie befeuren die Schlachten, und ziehen mit mehrerer Wut den Tod der Knechtschaft vor, weil sie die beste Beute sind. Das erwirbt ihnen, bei ihrer Warsagerei und Heilkunst, um so gröfere Hochachtung und Liebe. Captivitatem longe impatientius Germani feminarum suarum nomine timent, adeo ut efficacius obligentur animi civitatum, quibus inter obsides puellae quoque nobiles imperantur, Tacit. germ. c. 8. Die römische Clölia. -

Freundschaften halten um gröferer Macht willen zusamen. Und gewälte Volkshäupter sind natürlicher Weise die gröften, herzhaftesten und weisesten, unter denen und für welche man mit Lust sein Leben wagt.

Hier

Hier steht ein Volk in seiner äussersten Begeisterung. Der Held wird mit allgemeinem Ruhm belohnt; der Dichter oder Bard für göttlich angesehen; und iederman ist entschlossen, einzeln oder in Gesellschaft, wie man will, fürs Vaterland zu sterben. Empfindungen und sittliches Gefül werden verfeinert und erhöht; die Warheitsliebe, Redlichkeit und Freundschaft werden reizender; Grosmuth, Liebe zur Freiheit, und Verachtung des Todes sind gemeine Volksgesinnung. Die Sprache hat alle Stärke des lebhaftesten Gefüls, der feurigsten Vorstellung, und des wärmsten Herzens. Der Bard hat würkliche Menschen, geschehene Thaten, wahre Ehre, echte Tugenden zu seinem Gegenstand, und ist, so schön er singt, immer weniger Dichter als Geschichterzeler.

Vor der Einung eines Volks zum Krieg, es geschehe zum Schuz oder Truz, weiß die Natur von keinem andern **Gesez**, als dem angebohrnen Trieb und Begriff des Rechten, welches eben das dem Herzen und der Sele ist, was ein Raum von drei linien dem Triangel, einem beschienenen dunkeln Körper der Schatten. Jezt mischt sich menschliche Willkür ein. Es entstehen **Sazungen**, die zu Gewonheiten, Herkommen, Volkssitten werden.

Jeder Wehr oder Mann hat ursprünglich sein **häusliches Eigentum.** Der eine ist stärker, geschikter, glüklicher; reicher an Kindern, Vieh und Geräthschaften, als der andere. Der Unvermögende, sich selbsten zu ernähren, gibt sich in seinen Dienst, und wird zum Eigentum gerechnet. Der Keim zu allerhand Auswüchsen in dem besten Herzen. Die Verdu-

ferung

ferung entbehrlicher, und andern nöthiger Güter, und deren Schäzung wird eine öffentliche Angelegenheit. Schafe werden zum Masstab.

Mannbare Töchtern werden in öffentlichen Anschlag genommen. Der Vater erwartet wenigstens dafür Geschenke. Und wer mit seiner Geschicklichkeit und vorzüglichen Glükstand pralen will, kauft mehrere Weiber. Schon beim Samojeden gibts Mädchen, die 100. bis 150. Rennthiere werth gehalten werden. Sie nemmen aber auch Weiber, die schon im elften Jar gebähren, und kaufen so viele, als sie zalen können; verlieren aber damit den Zwek der Fruchtbarkeit. Wie in Indien, China. — Der Grönländer, der Canader - kauft sein Weib, und mehrere Weiber. — Beim Germanen und seinen Brüdern kostete eins ein Par Ochsen, ein gesatteltes Pferd, und anders Kriegsgeräth, Tacit. Germ. c. 18. Beim Tapuyer in Brasilien ein gefangen Wild, Honig u. s. w. Der König mus die Erlaubnis geben, die Mannbarkeit des Mädchens beglaubigen, und die Hochzeitfreude veranstalten. Beim Hottentotten werden die Brautpare vom Priester auf einem Kralfest eingepißt. Der Chilier kauft sein Weib, und singt dem Gott der Ehe loblieder bei dem Schmaus. Durch ganz Africa herrscht der Weiberkauf. Das geile Guinea hält die Proben der ehelosen Fruchtbarkeit für einen Ersaz dessen, was man fürs Weib bezalen mus. Persien, Indien, China - alles kauft seine Weiber.

Gleichwol sind Hagenstolze der Natur unbekand, und der Stufe dieser Welt ein Greul. Daher kommen die verschiedenen Hülfsmittel, beidem abzuhelfen.

ſen. Der Vater einer mannbaren in Peru trug ſie ſelber allenthalben in den Dörfern an, um eine Gabe, Franc. luſtig. Die Regenten der orientaliſchen Tatarn und ihrer Nachbarn verſammeln jährlich ihre mannbare Jugend zu Paren. Die Reichſten kaufen die Schönſten, und die Aermſten bekommen den Erlös davon mit den wüſten, Mendoza. So loſten die alten Babylonier, Welthiſt. T. III. Bei den alten Samogitiern, Lithauern und Preuſen trugen mannbare Mädchen Schellen an dem Gürtel, das iſt, ſie waren feil. Man muſte ſie entführen, und ſodann erbetten, um wolfeiler darzu zu kommen. Einer ähnlich erdichteten Entführung bedient ſich der Kamtſchatkal. Wer ſieht hier nicht, daß willkürlich aufgeſtellte Volksſitten und Satzungen hier zum Grunde liegen, da der Denkart dieſer Menſchenſtufe nichts verhaßter als der Diebſtal iſt!

Goguet T. I. p. 17. und ſeines gleichen thun der Nationmenſchheit unverdiente Schande an, wenn ſie urſprünglich nennen, was bloſe Ausname weniger Unmenſchen in verlohrnen Poſten iſt.

Horat. l. 1. ſat. 3. - fuit ante Helenam cunnus teterrima belli
causa. ſed ignotis perierunt mortibus illi,
quos venerem incertam rapientes more ferarum
viribus editior caedebat, ut in grege taurus,

das geht ſicher nur die Griechen an, und dieſe kennen wir ſchon. Die Kinder der alten Lycier führten ihre Zuna-

Zunamen von den Müttern, nicht weil sie nur ihre Müttern kannten, sondern weil die Müttern für die höhere, und die Väter für die ärgere Hand gehalten wurden. (Wie noch bei den Malabaren der Schwesterſohn für ein sichereres Königliches Blut als von des KönigsWeib gehalten wird.) Weil bei den Lyciern die Kinder der Knechte, deren Müttern edel, freigebohren -, und die Kinder der Sclavinen, niedern und fremden Müttern, obgleich Gemalinen der Edeln, unedel waren, Herodot. Volksschlüsse sind es, wenn die cultivirtesten Agathyrsen, wie sie Herodot l. 4. nennt, ihre Weiber unter sich gemein haben, damit sie als Brüder und Familienfreunde allem Haß und Argwohn vorbeugen möchten. So auch die alten Meder. Eben dieses sagt er in gleicher Absicht von den Massageten, es heurate zwar ein jeder sein Weib, aber sie bedienen sich ihrer untereinander ohne Unterschied. Das thaten die Brittischen Brüder. Die Auſen in Libyen weideten von ihren Weibern abgesondert, und kamen nur alle Vierteliar zusamen. War ein Sohn bei seiner Mutter aufgewachsen, und er kam zu den Männern, so wurde er für den Sohn desienigen gehalten, bei dem er wohnen wollte.

Ueberhaupt sind die Freiheiten im alten und neuen Africa, seine Lüſte zu büſen; die Art sich Brautschäze zu erwerben, wie bei den Nasamonen -, (man sagts auch von den alten Lydiern), besonders die Ehre der Franzen, als Zeugen der gehabten Liebhaber bei den Gindanen in Syrtica; die Rechte der Könige, der Prieſter und der Gottheiten, besonders der Dienſt der Venus durch die südliche alte Welt, in Babylon beim

Tem-

Tempel der Militta, in Phönicien beim Tempel der Aſtarte zu Biblus -, ſichtbarliche Abirrungen des menſchlichen Herzens durch politiſche und gottesdienſtliche Geſeze. Die Carthaginenſer ſo gar gaben ihre Weiber zu gleichem heiligen Zwek den Fremden preis. Der aberglaubiſche keuſche Kaiſer Julian führte in eigner Perſon die Dirnen ſeiner Göttin zu. In Thrazien weiheten die Jungfrauen ihre Magſchaft den Prieſtern ihrer Göttin. Der Japaniſche Tempel des Tirichi day braucht alle Monat eine friſche Jungfrau. Der Patagon ſchikt zuweilen ſeine Gattin aus Andacht in den Wald, um ſie dem erſten beſten Mann zu überlaſſen. Wo ers wol her hat? Die Könige der Tapuyer beſiegeln ihrer Mädchen Mannbarkeit. Die Bräute der alten Abyrmachiden in Marmarica mußten ſich vorher von ihrem König ſehen laſſen, ob ſie nicht ihm ſelbſt anſtändig wären. Die Häupter der Canarier hatten die Erſtlinge von allen Jungfrauen, die in Eheſtand tretten wollten, und lieſen ihre Gäſte Teil an dieſer Ehre nemmen; allg. Reiſen T. I, p. 26. IV, p. 10. Die Schottiſchen Edelleute des jüngſten vielweiberiſchen geilen Heidentums daſelbſt, ia ſo gar das Pfaffenalter im vormals ſo züchtigen Teutſchland, ſcheinen nicht ganz rein vom Recht der erſten Nacht zu ſein, Hamburg. Magaz. T. II, p. 154. Teufliſche Griffe der Geilheit, die der Volkmenſchheit an ſich ſo wenig ſchaden, als man es Croatien zum Vorwurf machen kan, daß die Männer in Ottowiz, wenn ſie von ihren Weibern reden, zu ſagen pflegen: mit Ehren zu melden, mein Weib. Baſl. Lex. tit. Ottowiz. Vilcicht wars nicht einmal eine Ehre, ſondern eine Laſt. Die

Fractur

Brautnacht das Hymen ist im gröſten Teil von Indien beschwerlich. In Calicut und Cochin haben die Brammnen die erste Nacht, und noch Geld darzu. Um Goa versahs ein helfenbeinernes Werkzeug eines Götzen unter dem Schall musicalischer Instrumente. In Malacca, Tanassery, Pegu - begrüfet man die Fremden darum.

Der Kauf gewärtigt gute Ware. Daher machen einige Völker vorher die Probe, ob sich die Gemüther auch zusamenschiken, und der Hauptzwek erhalten werde; wie in Congo, wie das Fügen bei Costniz, Keysler, wie vormals in den meisten Brittannischen Inseln, und noch, wie man sagt, in einigen Orten von Irland und Schottland; des verdrieslichen Scheidens überhoben zu sein, womit sich die ganze Welt zu helfen pflegt, und womit so manche Schwürigkeit verbunden ist. In diesem Fall fordert man, wie beim Samojeden -, wieder zurük, was man für sein Weib gegeben hat. Gemeiniglich behält ieder Teil die Kinder seines Geschlechts, wie in Mexico -. Nur der Grönländer, der Hottentott - mus das Weib, von dem er Kinder hat, behalten. Peru hatte -, und überhaupt hat ganz America scharfe Gesetze wider Hurrerei, Mathzucht und Entführung. Hier mus der Ehbrecher, wie beim Hottentotten - ohne Gnade sterben. Monogamischen Völkern ist diß alles der gröste Greul; und die Eifersucht, die natürliche Folge der Vielweiberei, schärft in ganz Africa und Südasien die Strafe. Ein redender Beweis, was man sich ursprünglich für Begriffe von der Ehe und ihren Rechten gemacht

habe, anderst hätte die ganze Welt ihrer angebohrnen Neigung müsen abgesterben sein.

Die Weiden mehrerer Familien erfordern mündliche Verabredungen eines Volks, wie die Akerflächen; und vergeblich wird dem Feldbau der Ursprung der Gesezе ausschliesungsweise zugeschrieben. Das Eigentum der liegenden Güter ist ein nagender Wurm, so bald es um sich greift. Hier liegt ein Grund zur höhern Stufe, so bald ein Volk aufhört, frugal oder mit wenigem vergnügt zu sein, und weiter, als für ein Jar zu sorgen. Der German teilte, ie innerhalb der Grenzen, seine Felder iärlich aus; wie in Peru, der natürlichsten und glüklichsten Verfassung von der Welt; wie die Guanchios in den canarischen Inseln -; und es war, bei der Menge Menschen, und grausen Wäldern, allezeit noch Wal der Felder übrig. Obs, Kräuter, Wildbrät, selbstgezogenes Fleisch und Milch, auf die einfachste Weise zugerichtet, ist die gesündeste Kost; und Thierhäute, auch etwas selbstgemachtes leinen, Wollen -, wie es das Land erträgt, ist die Kleidung der Natur. Glükliches Volk, das sein eigenes Land ernärt; das fremde Schäze oder Gewonheiten entweder gar nicht weiß, oder sa viele Einfalt und Anhänglichkeit an das seine, und unerkannte Liebe für sich hat, sie zu verachten, wenigstens sie zu entbären. Dummes, dreimal glükliches Volk, welches eingebildete Schäze, Metalle, Steine -, nur so weit kennt, als man sie zu Werkzeugen brauchen kan; das dem Gold, dem Edelstein ein Salzkörnlein, oder ein rostiges Eisen, welches es zwar nicht schmelzen, aber schmieden kan, und wann

es

es ia gespielt sein mus, einen Spiegel, eine Schelle, ein Glas - vorzieht, die gleichwol ihren Nuzen ohne Schaden haben. Glükliches Heldenvolk, das sich nicht mit gefangenen Knechten überlädt, und erbeutete Schäze wieder an die Grenzen trägt, und da durch Vertauschung an nuzbare Kleinigkeiten zum Gespötte wird.

Die Wampam, kleine durchbohrte Knöpfe von Schelfischen, welche Eliot seiner Canader Geld nennt, sind blos Armschnüre, welche die Farben kostbarer und geringer machen. Die schöne weise Schalen in Benin, und anderswo eine rare Art Holz - sind Lieblingswerthe, die man vertauscht, und Salzkörner, Früchte, Cacaosamen - sind so wenig bei ihren Völkern für Geld zu halten, als es Gold und Silber in Abyßinien, Tunquin und China sind. Mit Fremden handeln gab von ie her einen so zweideutigen Begriff, der in der Ueberlegenheit eines Volks, das Kunstwerke verkauft, über die Einfalt und dumme Redlichkeit des Volks, das sie kauft, so natürlich gegründet ist, daß das Hirten- und Heldenalter, und der Japanische, Laconische und Thebaner Stat, die Kaufmanschaft für nichts anders, als ihre und der Tugend Feindin halten können.

Der Grönländer verachtet die Fremden, mit allen, ihnen so werthen Dingen. Der Canader kan nicht höher loben, als wenn er sagt, du bist ein Mann wie ich. Der Aermste der von den Spaniern übriggelassenen Guanchios in den Canarien hält sich für viel zu gut, als daß er sich mit einer Spanierin verheurätete. Der Hottentott hat eine unüberwindliche Abneigung vor aller fremden Sitte und Lebensart. —

Digitized by Google

Die Völker merkten bald, daß der ewige Zorn innerlichen Schaden thue, die Knechtschaft mindere, Familien zerstöhre, und die Unschuld strafe. Das gab **Völkerrechte.** Befehdungen oder Ausforderungen; so fochten oft ganze gleichkriegerische Völker, wie Häupter der Familien, und einzele Duellanten. Friedbündnisse. Man verwandelte die tödliche Fehde in bestimmte Busen. —

Aber die Kriegslehre übertreibt sich zulezt. Die Kriegsübungen bilden einen Stat im Stat, und eine dauernde Befehlshaberschaft wird zulezt der innern Freiheit schädlich.

Wachsendes Geschik, Beuten und friedlicher Umgang lehren **Bequemlichkeiten** kennen. Die Nahrung wird feiner. Man kleidet sich. Die Geräthe, die Waffen, die Vertheidigungswerkzeuge, Helme, Harnische — werden schiklicher. Der vornehmere, der glüklichere pralt mit vorzüglichen Stüken. Niemand reicht sich selbst mehr zu, sein eigener Handwerksmann zu sein, oder die Verfertigung aller Bedürfnisse mit eigenen Leuten seines Hofes zu versehen. Die Neigungen teilen sich selbst in **Stände,** unter lauter Freien. Die siebenfache Einteilung in Indien ist vom höchsten Ursprung in Sophisten oder Priester, die vom Dienst der Gottheit leben; Akerleute in Flächen; und Hirten in Gebürgen; Künstler und Kaufleute; Soldaten; Civilaufseher durchs ganze Land; und Regenten oder Obrigkeiten, Arrian hist. ind. c. 12. Die in Egypten ist gekünstelter, daher jünger, Herod. l. 2. und schreibt sich von Sesostris her, Diod. Assyrien, und fast alle Völker in Asien haben sich in unmischbare

Zünfte

Zünfte und Stände geteilt, Gogtuet. Es lauft alles auf innerliche Bestellung, Bauren, Künstler -, und auf Krieger hinaus. Jene Friedlichen übertragen ihre schuldige Heerzüge ihren Brüdern, für einen Vorzug, meist für eigene Gründe, weil immer Gemeinboden genug übrig ist; der Ursprung des in Europa sogenannten Adels, der sich damit des Regiments bemächtiget, vor welchem die andern Stände sinken. In diesem innern Stat ragen Weise, Helden hervor, denen Schüler in Menge zulaufen, und eigene vom Stat unabhängige Heere bilden. Bald ist ein solcher Fürst kein Bruder mehr. Sein Rath wird Volksschluß, Befel, Gesez; sein Hof wird Gerichtsstul, oder müsen neue Volksschlüsse, eigentlich wenige Eifersüchtigen, oder betrogen sein wollende Pöbelwut, sich zum ewigen Widerstreben entgegen sezen.

III. Kurz, hier steigt ein Volk in die dritte Stufe. Mekereien hören auf, und werden fast in Ruhe. Das lezte ist immer Despotismus, und Volksart und Sitte Nachbild einer einzigen Person. Jezt überwiegt die Sele den Körper; und bald der Verstand das Herz. Jener spannt sich, und dieses erschlappet. Künste, Wissenschaften, - Raffinesse, Spizfindigkeit überleuchten alles. Die Stände teilen sich in immer kleinere Abschnitte. Weitere Entfernung voneinander in engerer Verbindung. Alles wird Eigentum, und ieder sondert sich ab zu dem Seinen, und zu dessen immer steigender Vollkommenheit. Bequemlichkeiten ieder Klasse werden Nothdürfte, und mehren sich mit ieder neuen Erfahrung, ieder neuen Uebung des Verstandes -; Ein unendliches Feld, dem kein Ziel zu sezen ist.

Nothdürftige **Speise** wird Geschmak, und Geschmak wird Lekerhaftigkeit dem Stande nach; und Stände wachsen drinn. **Leibsbedekung** wird äuserste Nothwendigkeit, sodann Standsunterschied, endlich Pracht, die Feindin der Bequemlichkeit. Bequemlichkeit, Ansehen, und Daur ringen bei den **Wohnungen.** Erst hat die lezte, sodann die erste, zulezt das mittlere die Oberhand. Kunst macht Stärke und Gröse unnüz, fest und mannhaft werden Schande. Jezt färben sich die Hare. Ganze Völkerkörper bekommen eine andere Gestalt, auch ohne Mischung mit andern, blos durch eine vorhin ungewohnte Lebensart. Mit der Weichlichkeit kleiner, schwächer, ungeformt. Nüchtern, um andern Bedürfnissen genug zu thun. **Rom** haßte Jarhunderte die Aerzte, während sie in Griechenland in höchsten Ehren waren. Und **August** beehrte sie mit goldnen Ringen, da Kräuterweiber in Teutschland genüge thaten. Jezt baut dem Aesculap das geringste Städtchen einen Tempel. Alle Wälder werden ausgehauen; nun so brennt man Mist. Alle Pläze werden überbaut, und doch gibts Hungersnoth. Buchdrukerei, grose Mülen -, iede mechanische Gemeinkunst schlägt immer millionen Menschen nieder. Man durchsuche alle Winkel der Welt, baut allenthalben an, raubt was da zu rauben ist, und der Hunger wird immer gröser. Der Handel, die einzige Stüze des Stats, ärgert die Unschuld, führet ihr seine Erbseuchen zu, und vergiftet ihre Sitten.

Erst Klugheit oder Verstellung, alsdann Privatvertrauen. Endlich werden Pflichtthaten gemeiner Menschlichkeit zu Wundern in öffentlichen Zeitungen.

Abgehen-

Digitized by Google

Abgehende Spitäler, Wirthshäuser, Freunde für dein Vermögen, ist Gastrecht.

Idyllen und Bardenlieder sind Geschichten einer andern Welt. Begeisterung, Herzensfülle, ist nicht mehr Natur, wo sich die Sele, wie ein längst abgestürzter Strom über eine unübersehbare Fläche von gleichnöthigen Kentnissen und Neigungen verbreiten muß. Volksschlüsse haben die Regeln des Herzens verdunkelt; iezt werden sie, da sie aus dem Herzen und Gedächtnis fallen, und sich durch tägliche Widerstöse ins unendliche vermehren, zu Papier gebracht, und vom Unmächtigen befolgt, und sind Buchstaben.

Zwei Dinge verbleiben im Grund, durch alle drei Stufen der Völker, einerlei. Der **Geschmak** oder der Begriff des Schönen, und die Religion.

Alle Welt macht sich ein Geschäfft aus dem Schmuk seines Leibes. Der Bart allein gibt eine eigene Geschichte; und der Harpuz reicht von der Hottentottischen Schmiere bis zur riechenden Frisur des europäischen Stuzers. Alles schimmert mit Steinchen, Federn und Metallen; mit Ringen an Hals, Nase, Mund, und Ohren, auch der Scham, Fingern, Füsen und Zehen. Die **Omaguas** pressen ihre Gesichter zwischen zwei Bretter, um dem Vollmond änlich zu sehen, und unsere Schönen ihre Hüften, daß man sie umspannen kan. Der alte **Britt**, der guineische Prinz - behlümt seine Haut, der Held seinen Helm, der Weichling sein Kleid. Die **Grönländer** und nördlichen **Americaner** durchziehen ihre Wangen mit schwarzen Fäden; der **Hottentott**, der Bewohner des Eilandes **Sombrero**, der **Magellan** - malt sein Ge-

ſiehe mit beliebigen Farben; der alte römiſche Triumphant, der Aethiopier, der Peruaner - mit Zinober, der Mexicaner mit Ochergelb, und europäiſche Säuglinge mit Roſenrot. — Der africaner Schwarze braucht ſeine Nägel, Goldſtaub darinn zu meſſen; und der chineſiſche Adel, zu beweiſen, daß er kein Werkmann ſei. Schellen an Kleidern der ehemaligen europäiſchen -, oder an den Bärten der heutigen guineer Fürſten; die Gelübde der Catten mit eiſernen Ringen, Tac. mor. germ. oder der Engelländer im langen Franzoſenkrieg mit einem Pflaſter auf einem Auge; jeſuitiſche oder europäiſche Schleppen; europäiſche Etiquette oder abyſſiniſches Gepränge - und tauſend dergleichen Dinge, ſind wol alle einerlei. Und es wird unentſchieden bleiben, ob der indianiſche weiſe -, oder der europäiſche ſchwarze Teufel fürchterlicher, oder ob die georgiſche oder jeſuitiſche Beauté ſchöner ſei? — Der Volkmenſch beurteilt das Schöne aus ſeiner Angenommenheit. Selbſt ſein feinſter Begriff davon iſt bloſe Leichtigkeit zu begreifen, zu überſehen, und zu zälen, und ſteht mit dem zwekmäſigen Wahren in keiner weſentlichen Verbindung.

Es ligt ein Gefül der Gottheit in der Natur, in allen Creaturen, wie das Gefül des Rechts, der Grund des Wolgefallens und der Liebe. Das Daſein macht ein Ding die Hand desjenigen empfinden, der es träget; und die niederſte Gelenkraft fült eine Urſache der allgemeinveränderlichen Würklichkeit. Allein das Bewuſtſein derſelben erfordert ein höheres Vermögen, als Sinnlichkeit und Einbildung. Doch iſt Egeden ſchwer zu glauben, daß der Grönländer von keinem Schö-

Schöpfer wisse. Denn es ist in aller Welt, in Zeit und Raum, keine Nation so dumm, daß sie dieses einzige Allerhöchste, unter viele Wesen teilte; sie glauben alle ein groses Oberhaupt über alle andere auch böse Götter, als die Quelle alles Guten. Von ebendemselben, obgleich meist unbewusten Gefül, hat die Seele die Hoffnung ihrer **Unsterblichkeit** bei allen Wilden; welches bei feineren, durch ein lebhafteres Gefül oder falsche Schlüsse so oft verdunkelt -, und bei allen zum gelegenheitlichen Ursprung so vieler Märchen wird.

Die Sinnlichkeit stellt sich gern Gott in einem **Bilde** vor, oder anthropomorphosirt. Die Einbildung dichtet den vielen Teilen der Natur, die ihr Gutes oder Böses thun, nach dem, was im Menschen selbst vorgehet, gar leicht Verstand und Willen, oder Untergottheit an; und die Ehrfurcht und Liebe für die Menschen macht sie eben so gern zu Heiligen, die sich nach dem Tode noch um die ihrigen bekümmern. Hier teilt sich von Anbeginn die Welt, nicht um die Warheit dieser Gedanken, sondern um die Folge der Verehrung. Der Heiligen -, der Untergötter - und der Bilderdienst ist, nach der Uebermacht der Sinnlichkeit, der Einbildung, und dem damit verbundenen Gepränge, iederzeit der allgemeine; und kan von seinem Gegenteil nur bei selbst eigener, dem Verstand allzuschmählicher Uebertriebenheit, nicht gestürzet, nur erschüttert werden, es sei denn, daß das enthusiastische Muhammedanische Schwert drein schlage. Uebrigens spielen verachtende Vorurteile mit anderer Religion. Wo sie Bilder sehen, müssens Götzen sein, wenn auch schon Grönländer und Semnojeden - antworten, ihre Kinder spielen mit, und

tanzen darum; und wenn gleich die africanischen Fetischе, als Zauberzettel und Bilder, selbst mit dem agnus Dei verglichen werden. Und die Russen mustens leiden, wenn ihnen die Tatarn entgegen hielten: was denn ihre Götter wären, die an ihren Wänden hangen; lieber wollten sie etwas anbetten, das doch Leben habe, Olear. Der Aberglaub ist von der lieben Einfalt nicht zu trennen. Er erkennt Gottes Vorsehung und Gerechtigkeit. Die Lose; die Proben der Unkeuschheit und anderer Verbrechen, Welthist. T. III. p. 146. Die wechliche Teutsche Zweikämpfe; die Barbarische Einsicht der Gedärme, selbst der Menschen; die südlichen Orakel, und tausenderlei Mittel, das Verborgene, von Gott und den unsichtbaren Kräften zu erfahren, durchdringen die menschlichen Gemüther allenthalben, wie die Luft die Erde. Der Ursprung des Uebels will sich nicht mit Gottes Güte reimen. Man weist seine Ursache nicht; oft will man sie nicht wissen. Ein Weiser, sagt Confuz, sucht die Ursachen seiner Gebrechen in sich. Ein Narr sucht sie überall sonsten, als in sich, weil er vor sich selbsten flieht. Man schreibt sie daher verborgenen eigenen Kräften zu; und der Umgang mit ihnen gibt Beschwörer und Segensprecher, welche den Menschen so natürlich sind, als die Krankheiten, die Neugier und die Vorurteile; ohne daß es eben immer Chinesische Schwärmer, laplandische Trommelschläger, Grönländische Angekut, Americanische Powaw-s sein müsen, die gröblich in die Augen fallen. Die Priester unterhalten diese vorteilhafte Neigung, allermeist mit einer Begeisterung, die sie selbsten überzeugt; und schwingen, weil andere die Nahrungssorge für sie übernommen,

ihren

ihren Geist durch Erforschung der Natur und Geisterlehre in die Höhe. Die Bewunderung, die Tochter der Einfalt, und Mutter der Leichtglaubigkeit, macht jener Eitelkeit geheimnisvoll und allegorisch; und diese ihre Aufhaltung ist Ursache, daß die Welt aus dem wahren und falschen, besonders der griechischen Orakel, (phila-delphiaischer Kunststüke), nicht kommen kan.

Beim liebsten ist das Herz am allerempfindlichsten, und was ligt ihm näher an, als die Gottheit, und sein eigen Blut? Ist es ein Wunder, daß die gegenseitige Widerlegungen der Religionen, und der Widerspruch der nächsten Freunde den bittersten Haß gebären? Man zieh die ersten Christen, sie betteten einen Eselskopf und die Sonne -, der Muhamedaner zeiht den Chineser, und die Reisenden alle Heiden, sie betten den Teufel an. Jederman soll denken wie wir, sonst sind wir keine gute Freunde, und können nicht verbunden sein. Diß wehret die Religion, vermittelst täglicher privat-, und wöchentlicher, monatlicher und iärlicher öffentlichen Uebung, in das Wesen der Haushaltung, der Gemeinde, des Stats hinein. Die Römer verboten, auch so gar insgeheim, Götter zu verehren, die nicht öffentlich eingeführt waren. Plato machts zu einer Grundregel, daß man sie nach den Gesezen des lands verehren soll, und leugnet, daß Socrates Gedanken gehabt, eine neue Art des Gottesdienstes aufzubringen. Das ist allein der göttlichen Macht, und menschlichen Schwertern vorbehalten. Ein Sibaritischer Gesezgeber verordnete, wer eine Aenderung vorschlage, soll mit einem Strik um den Hals auftretten. Und ein egyptischer Weiser hat alle Kräfte anzustrengen, seinem lebendigen Apis -, der

Whi-

Whidaer seiner Schlange -, der Zenderoer seinem Pavian oder alten Cynocephalus, (Plutarch und Lydolph), - und der Muhamedaner seinem Koran, eine vernünftige Erklärung anzubinden.

Diß ist nun die Gestalt aller Völker durch die drei Stufen ihres Alters; und eines Volkes, wie des andern; nur mit Graden, und unwesentlichen Abänderungen nach ihrem Clima oder Temperament, und ihrer willkürlich errichteten Verfassung, und dem Unterschied, daß das eine Volk länger, das andere kürzer Wild, Held und Weichling bleibt.

Der Japaner hat bei seiner heutigen despotischen Verfassung, mit dem Javaner, doch noch so viel Heldenblut, daß er dem alten Rom nicht weicht.

China und Indien liegen der Urquelle zu nahe, als daß sie nicht, wie andere, mündliche Nachrichten von der Urwelt hätten behalten, und als so viele kleinere Völker, woraus sie lange Zeit bestanden, vielerlei Urkunden derselbigen Nachrichten hätten behalten sollen. Die Chinesische Geschichte wird erst A. 3523. 126. Jar nach Confutsens Geburt, zusamenhangend, und die Daur ihrer Heldenzeit, worinn sich ihre Staten gebildet haben, und der ihr vorangegangenen freien Unschuld, wovon ihre Sittenlehren edle Reste sind, kömmt gegen die Jartausende ihrer siechen Weiche, welche die Tatarn öfters aufgefrischt, in keine Vergleichung. Vorliegende Urkunden nach Gefallen zu ordnen, Nebengeschichten übereinander zu sezen, unnatürliche Klarheit und Cultur den grauesten Aeonen aufzubinden -, und überhaupt seine eigene Phantasie und Eitelkeit zu weiden, ist den Annalisten und Dichtern, als ersten Geschicht-

schichtschreibern, an allen Enden eigen. Noch gibts im innern China räuberische ununterworffene Völker. Den Chinesen an sich kennt der Europäer als einen stolzen Doctor und niederträchtigen Handelsmann. Sein Armer ist, wie in aller Welt, um so elender, je reicher und mächtiger der Reiche ist. Noch hat Indien unter 9000. Völkern zu Arrians Zeit lauter Freie, und keinen Sclaven; auch ist es seiner siebenfachen Eintheilung bis auf diesen Tag getreu. Ein Feldzug auser ihren Grenzen war ihnen ungerecht, und wäre ihrer Zärtlichkeit für eine Thorheit auszulegen; daß sie von je her eine Beute der Assyrer, und Perser, der Saracenischen Gazneviden, - der Mogolen, und der Europäer sind. Selbst des Mogolen und Tatarn Festigkeit ist in den südlichen Gegenden geschmolzen.

Der Bactrer, der Parther und Perser, Scythische Helden, von der Last ihrer erbeuteten Schätze gesunken, mischen sich mit ihren Brüdern den Türken und Tatarn, wie ihren Zerdusht mit dem Muhamed; und verkennen gleichwol, besonders die Parsier in Indien, und Kebber in Persien noch die eingedrukten Lehren ihrer Väter nicht.

Persien, Mesopotamien, Syrien, Canaan, Arabien bestehen aus unzäligen von einander unabhängigen Familien und ihren Oberhäuptern; Bauren und Nomaden; die sich mit einander verbinden, und unter sich bekriegen; während Ctesias die grose Assyrische Monarchie über alle diese Länder zieht. Entweder gehören die ausführlichen Umstände von den zwen Ninus, und der Gemalin und Mutter Semiramis in einen 1300. Jar längeren Zeitraum, oder wollen sie nichts

wei-

weiters sagen, als daß über alle diese Gegenden damals ein ehrfurchtvolles Gerücht oder Schwert von Babel ausgegangen sei. Denn es erhellt aus Moses und Sanchuniathon, daß eine Absonderung der (Hamitischen) Ammonischen Rotte vom Ursiz sich hier niedergelassen; Thaaut, der erste Sohn, (Chus), den Grund zu intuitiven Bildern gelegt; Nimrod, Bel, (Seba), der erste Held, und Erbauer fester Pläze; und Ninus der erste genennte Regent gewesen sei. Verfassungen und Denkungsarten, denen die Scythischen gerad entgegen gewesen, weil sie sogleich aus der Stufe der Unschuld in die Helden-, und unmittelbar in die polite Stufe aufgestiegen.

Nur der Araber, die wunderbare einzige Nation, oder Masse benennter eigener Familien, steht noch grösstenteils zu Haus in der freien, räuberischen Heldenstufe, den nur Schwärmerei despotisch machen kan.

Israel, den der Ausgang aus dem abscheulichen Egypten an furchtbare Gesezze, und Warnungen vor Bildern bindet, lebt in Canaan, mit aller Gegend weit und breit umher, in hausväterlicher Unabhängigkeit; wird unter den ersten Königen Eroberer, schon unter dem dritten ein Weichling, und legt drinn, wie gewönlich, zu bis an sein Ende.

Der Phönicier am roten Meer in der Babylonischen Schule erzogen, bringt die ersten Gründe der doppelten Grösenlehre, den Bilderdienst, andere Wissenschaften, und Politur ans Mittelmeer, baut sich Schiffe, und führt Betrug, Lüsternheit, eingebildeten Werth der Metalle, Abgötterei, Gewalt und Laster um ganz Europa und ganz Africa, und hinderläßt

nicht

nicht undeutliche Spuren von sich oder seinen Colonisten in America.

Sein Mitschüler, der Egypter, eine traurige äthiopisch troglodytische Colonie, in Gebürge eingeschlossen, und vom Nil vergewaltiget, oder gezwungen, seine Wohnungen schwer zu gründen, und hoch zu türmen, seinen Fruchtboden järlich neuerdingen zu finden, und sich damit auf weitere Wissenschaft und Kunstarbeit zu legen; wird bald ganz speculativ und priesterlich. Hieroglyphen, unschuldige sinnliche Zeichnungen unsinnlicher, sittlicher, auch natürlicher Dinge, Personen und Begebenheiten der mündlichen Vorzeit, sind iezt Geheimnis, Heiligtum; verlieren ihren Zeichendienst, und werden die Sache, der Gegenstand der Verehrung selbst. Menes z. B. ist ihr Vater, erster König und Pan, Mendes heist in ihrer Sprache Bok, und der Bok wird angebettet.

Er sezt sich damit dem gemeinen Menschensinn, und durch viele andere Gewonheiten, aller Welt entgegen; und eine seiner Nationen widerspricht darinn mit Wut der andern. Die Elephantiner essen das Crocodil, die Theber betten es an, und unterhalten und zieren ein zames mit Edelsteinen. Juvenal erzelt uns einen der greulichsten Religionskriege der Welt. Bei einer solchen ursprünglich geistlichen Verfassung ist ein Vexor, Sesostris und Necho wie ein Traum, und eine Ausname oder vielmehr die Ursache vom Grundsaz, es sei gottlos auser Lands, (zu einer altern Religion,) zu gehen. Cambyses, Xerxes, Ochus, und die Ptolemäer und Römer sind nicht im stand

gewesen,

Digitized by Google

gebessert, den Greuel zu tilgen; es war einer überwiegendern Raserei des Islamismus aufbehalten.

Lydien ist eine scythisch, orientalisch, griechische Vermischung. Und selbst der heutige Türk und Tatar haben, unter so vielen Verwandlungen, durch die sie gegangen sind, noch viel echtes Scythenblut.

Der Peloponneser, ein Unmensch, von Titanen besucht, von Inachus und seinem Sohn Pharoneus phönicisch-, wie der Attiker von Cecrops und Erichthonius, (ob so gewis aus Egypten, da jenes Söhne Titan und Phaeton eher auch Phönicier sind, und dieses Getreide eher, wie die Ceres, aus Sicilien gekommen?) wie der Thebaner von Cadmus - in den äusersten Nothdürften des menschlichen Lebens unterrichtet; reichlicher aber von menschlichern, wissenschaftlichen Hyperboreern, oder scythisch und orientalisch gemischten Thraciern: Apollo, seinem Priester Olenus, Orpheus, Musäus, Linus -. Sodann Kampfspiele, Enthusiasmus, Helden, Lieder, Fabeln und Abenteuren; Homer; sittliche häusliche Einfalt -. Kriegstugend vom innerlichen Gegengewicht zur Kunst -, und durch die Perser aufs höchste gebracht. Und nun mit der Uebermacht und dem Ueberfluß Künste und Wissenschaften im ausgebreitetsten und schönsten Flor. Gleich bald drauf (A. 3500.) Nachlaß der Natur, Speculation, Systeme -, Fahlheit und unheilbare Siechheit. Man kan nicht ohne äuserste Verachtung an die Niederträchtigkeit der Athener gegen Demetrius polyorcet gedenken; und lieſt die constantinopolitanische Geschichte, und die Denkart der Griechen, wie sie sich im letzten Türkenkrieg geäusert haben, mit antiperistatischem

Bewe-

Bewegungen. Der Grieche ist in allem exorbitant. Erst Menschenfresser; drauf Colonist in fremden Landen, Nachfolger und Zerstörer der Size seines Lehrmeisters; Held, Lehrer aller Vollkommenheit; und endlich Beispiel alles verächtlichen und unnatürlichen. Licurg kennt die Nationnatur, und bannt gleichwol Scythenart 500. Jar in sein Vaterland. Schon Aristid, besonders Socrates und Phocion leben zu Haus in der Fremde. Zwo schwarze Tauben (zwo Priestertöchtern von Theben) fliegen aus Egypten, das ist, werden von Phöniciern verkauft, eine nach Africa, die andere nach Griechenland; geben Menschenstimmen von sich, erklären Jupiters Willen, und stiften das Ammonische und das Dodonische Orakel, Herod. l. 2. Macedonien lebte bei früheren Barden in längerer Unschuld, als das südliche Griechenland. Philipp der grose lernt erst griechische Politik. Alexanders Muth und Umgang ist, wenige Glüksparoxismen ausgenommen, noch archaisch. Seine Generäle begegnen sich, wie es das heutige Jarhundert nicht feiner kan; und ihre Nachkommen in Egypten, Syrien, Asien und Griechenland sterben auf den wärmesten Betten der Wollust. Noch ist der Albaner eine erträglichere Mischung, als der Griech.

Rom ist von Geburt ein gallischgriechisches Raubnest, voll der freiheitswidrigsten Verzweiflung von innen und aufen; und wird erst von tapferern Nachbarn, besonders Samnitern und den sogenannten Galliern oder Germanen, auch den politen Hetruriern - zur wahren Römerehre gebracht; Decius mus, Fabricius, Regulus - in Menge. Macedonische und

Asiatische Siege, und unweise Scipionen spannen sichtbarlich den Bogen ab. Carthagons Todes-, ist Roms Stufenjahr. Jugurtha weist es wol. Catonen sind römische Socrates, und Brutus und Cassius schon lange nicht mehr die lezten Römer. Augusts ist Höker im Abhang, und der erste, der Teutsches Schuzes bedarf. Und bald wechselt Italien das Scepter der Welt mit der Selensorge für dieselbe, und wärmt sich iezt an den jugendlichen Musen.

Gallien ist schon alt und lebenssatt zu Cäsars Zeit, und steht in der Druyden Vormundschaft, welche Rom übernimmt. Franken und Gothen spritzen neues Blut in seine Adern; und seit dem es unter Einem Haupte steht, ist seine Thätigkeit ganz personal. Die höchste Weichlichkeit.

In Germanien hat die Geschichte den munterssten und schönsten Jüngling angetroffen, woraus schon damals unzälige Schwärme auf auswärtige Beizen gelokt, sich verfangen und verlohren hatten. Er selbst lief schon beim ersten Anblik des römischen Glanzes Gefahr. Formas quasdam nostrae pecuniae agnoscunt, atque eligunt. pecuniam probant veterem et diu notam, serratos bigatosque, Tac. Germ. c. 5. principes gaudent finitimarum gentium donis -, iam et pecuniam accipere docuimus, c. 15. Armin und Marbod schlugen sich bereits mit groser, von Rom gelernter Kunst, dirigunturque acies - nec ut olim apud Germanos -, quippe longa adversus nos militia insueverant sequi signa, subsidiis firmari, dicta imperatorum accipere, Annal. l. 2. c. 45. Und alle Grenzfürsten

streb-

Digitized by Google

strebten nach Ungebundenheit, wie der Quaden und Marcomannen: jam et externos reges patiuntur. sed vis et potentia regibus ex auctoritate Romana. raro armis nostris, saepius pecunia iuvantur, Germ. c. 42. Schon stunden Türne, zubereitete Gebisse da, Annal. ib. Bestechung, Giftmischerei - alles sezte an. Wäre Roms Verfall nicht zur glüklichen Stunde gekommen: so wäre es schon damals um die Freiheit und Ehre Teutschlands geschehen gewesen. Die Franken brachten zwar ihre Brüder unter sich, durften aber, und konnten ihres frühen Absterbens halber, die Grundseulen gemeiner Denkart nicht bewegen. Was auch fremde Sitte, Gewalt und List versuchte: so hatte doch allenthalben Teutsche Treue, Teutsche Einfalt, Frugalität, Keuschheit, Teutsches Recht, Teutsche Freiheit und Wehre - immer die Oberhand. Die ausgelassensten Kreuzzüge, die verderblichsten Fehden, sind gleichwol voll herrlicher Beispiele. Der Kronprinz des roten Friderichs opfert sich der Keuschheit auf. Lache wer da will des Kaiser Heinrichs, der seine Hausfrau hinder sich zu Pferd einführet -. Da dürre Zwetschgen noch das Confect, und Reisbrei mit Zimmet und Zuker ein Unterschied für die Fürstliche, von der Marschallstafel ohne Zimmet waren, - da gabs endlich auch noch Ritter, an die ein alter Harnisch paßte. Da die Fürstenbraut an ihrem Ehrentag zu Tische bettete: da war noch Herz und Redlichkeit. Max und Berlichingen sind die lezten -! Nein. Die Teutschen werden, sie müsen Teutsche bleiben. Tacitus hat sie seinen Römern entgegen gesezt. Wer hätte denken sollen, daß eine Zeit kom-

Digitized by Google

men würde, in der man nöthig fände, sie ihnen selbst zu ihrer Errötung vorzuhalten? Sind denn durchaus keine Völker möglich, bei denen Herz und Hirn, und Seel und Leib, in gleicher Wage stehen? Kan sich Abhärtung, natürliche Menschengröse, Stärke, Daur, und Fertigkeit nicht mit dem Geschmak, und Frugalität nicht mit der Ehre stellen? Ist denn Arbeitsamkeit ohne Brodzwek und Gewinnsucht Unmöglichkeit? Kan nur die Pracht die höhern Künste nähren, und nur der Handel friedliche Gemeinschaft zwischen den Völkern der Erde unterhalten? ists nicht thunlich, beiden den Reiz der Wissenschaften anzukleben? - Gibts kein Mittel, den Stat furchtbar, und seine Glieder frei und glüklich zu erhalten? Und kan reine Vernunft in den verwikeltsten Rechtsfällen geschriebene Geseze nicht entübrigen? - „ Vernunft! Einung aller Warheit zur Glükseligkeit! wirst du kommen?

Alle unsere Berechnungen einer steigenden **Vollkommenheit der Menschenwelt** gehen nur auf den Wachstum des Verstands, der Wissenschaften, der Künste, und der Verfeinerung des Geschmaks und der Sitte; unter der täuschenden Zuversicht, die Aufklärung des Verstands erhebe zugleich Güte und Tugendtrieb des Herzens.

Anton Yves Goguets Untersuchungen vom Ursprung der Geseze, Künste und Wissenschaften der alten Völker, sucht die höchste Vollkommenheit eines Volks in diesen drei Stüken. Und wer vor und nach ihm sucht sie nicht fast auch darinn?

Iselins Geschichte der Menschheit sezt die erste Stufe in den Stand der Natur, des bloßen Bedürfnis-

ses

ses von Empfindungen, der äuſersten Sinnlichkeit, wie beim südlichen Americaner, Samojeden, Grönländer -; die sich in der zweiten durchs gesellige Gefül erweitert, und durch die Einbildung erhöht, wie bei den alten Cyclopen, und meisten nomadischen Völkern. Die dritte Stufe ist der Stand der Wildheit, besonders des Jägers, bösartige, zügellose Einbildung, falsche Tugend der Tapferkeit und Frömmigkeit. Sodann viertens Anfang des gesitteten Standes bis zur Festsezung der häuslichen Gesellschaft; kleine Staten, Geseze der Weisen, Sicherheit vor Helden, fabelhafter Gottesdienst. Ferner, Fortgang der Geselligkeit zum bürgerlichen Stand; mehrere Bedürfnisse verbinden Familien näher, daß sie einerlei Sitten und Sprachen annemmen; der Akerbau sezt das Eigentum, und entstehende Gemeinden und Städte sezen die Gesezgebung und Herrschaft der Weisen vollkommen fest. Nun, der bürgerliche Stand, positive Geseze, Politur, immer zunemmende, endlich allgemeine Vollkommenheit u. s. w.

Die Herderische Philosophie der Geschichte zur Bildung der Menschheit findet - (nach der patriarchischen Kindheit, dem Herdenänlichen Zustand des Hirtenlebens, das sich (S. 14.) auf einer Ebene Gottes, mild und ohne Anstrengung ausleben will, mit dem heutigen ganzen, despotischen Orient; -) das Knabenalter der Menschheit vom Euphrat, Oxus und Ganges herab, beim Nil und an den Phönicischen Küsten, (S. 19.). Wo es in der Geschichte des menschlichen Geschlechts an Neigungen und Kenntnissen gebildet werden sollte, wie in Orient die Kindheit. In Egypten ward die Schäferwelt ein Bezirk von Akermenschen;

das Wanderleben wurde fester Siz, Landeigentum, also Landssicherheit, Pflege der Gerechtigkeit, Ordnung, Policei; eine neue Welt. Industrie, Künste, mechanische Vollkommenheit. Die Neigungen wurden bürgerlich, dörflich, städtisch. Der Knab sas auf der Schulbank, und lernte Ordnung, Fleis, Bürgersitte (S. 21.). Nicht mehr väterliche Orakelsprüche der Gottheit, sondern Geseze, politische Regeln der Sicherheit -. Dem Morgenländer, wie ekelt ihm noch iezt Akerbau, Städteleben, Sclaverei in Kunstwerkstätten! Der Egypter im Gegenteil, wie haßte und ekelte er den Viehhirten; eben wie sich nachher der feinere Griech wieder über den lastbaren Egypter erhob. Im ganzen gehören alle drei auf und nacheinander. (S. 24.) Die Entwiklung geschah aus Orient und der Kindheit herüber, natürlich muste also noch immer Religion, Furcht, Autorität, Despotismus, das vehiculum der Bildung werden; denn auch mit dem Knaben von 7. Jahren läßt sich noch nicht vernünfteln. Egyptischer Aberglaub und Pfaffentum. (S. 27.) Seine Bildseulen sollten blos Marmormumien sein, in Grabesstellen mit Händ und Füsen voll Ruh und Tod. Die Phönicier gewiesermasen der Egypter Gegenseite von Bildung, nun eine neue Welt auf dem Meer zu stiften (S. 28.), ganz auf Handel gegründet. Die Regimentsform that einen gewaltigen Schritt zur Freiheit der Republik, von der weder der Morgenländer noch Egypter eigentlich Begriff gehabt. Aristocratien von Städten, Häusern und Familien. Welch eine Veränderung in der Form der menschlichen Gesellschaft. Völkerliebe, Völkerbekandschaft, Völkerrecht -, neuer Kunsttrieb (S. 30.) für

Vor-

Digitized by Google

Vorteil, Bequemlichkeit, Ueppigkeit und Pracht. Auf einmal stieg der Fleis der Menschen von der schweren Pyramidenindustrie und dem Akerfleis in ein niedliches kleineres Beschäfftigungen hinunter, mit Glas, mit zerstükten gezeichnetem Metall, Purpur und Leinwand, Schmuk, Gefässen, Zierat. Nun muste natürlich aus der schweren, geheimnisreichen Hieroglyphenschrift leichte, abgekürzte, bräuchliche Rechen- und Buchstabenkunst werden. (S. 31.) Phönicische Regsamkeit und Klugheit, eine neue Art Bequemlichkeit und Wolleben, der Uebergang zum Griechischen Geschmak, und eine Art Völkerkunde der Uebergang zur Griechischen Freiheit. Egypter und Phönicier, Zwillinge einer Mutter, des Morgenlands, die nachher gemeinschaftlich Griechenland, und so die Welt weiter hinaus, bildeten; nur dieser (S. 32.) der erwachsenere Knab, der umherlief, und die Reste der uralten Weisheit und Geschiklichkeit mit leichterer Münze auf Märkte und Gassen brachte. Und nun der schöne Griechische Jüngling; alle Neigungen auf Freiheit und Liebe, Lust und Freude gestimmt. In der Geschichte der Menschheit wird Griechenland ewig der Plaz bleiben (S. 33.), wo sie ihre schönste Jugend und Brautblüte verlebt hat. Mit schönen gesalbten Gliedern, Liebling aller Grazien, und liebhaber aller Musen, Sieger in Olympia und all' andern Spielen, Geist und Körper zusamen nur Eine blühende Blume. Handwerkerei ward durch ihn schöne Kunst, der dienstbare Landbau freie Bürgerzunft, schwere Bedeutungsfülle des strengen Egypters leichte, schöne, griechische Liebhaberei in aller Art; schöne Idee einer Republik in griechischem Sinn. Die Sitten gemildert, griechische Leichtigkeit,

Digitized by Google

Milde- und Landsfreundschaft. Griechenland die Wiege der Menschlichkeit, der Völkerliebe, der schönen Gesezgebung, des angenehmsten in Religion, Sitten, Schreibart, Dichtung, Gebräuchen und Künsten; (S. 38.) Urbild und Vorbild aller Schönheit, Grazie und Einfalt. Jugendblüte des menschlichen Geschlechts.

Es kam (S. 39.) das Mannsalter menschlicher Kräfte und Bestrebungen. Römertapferkeit, Römertugend, Römersinn, Römerstolz. Alle ihre Werkzeuge erhöht und befestiget: Senat und Kriegskunst, Gesezе und Zucht, Römerzwek und Stärke, ihn auszuführen. Es war Reife des Schiksals der alten Welt.

(S. 59.) Plan des Fortstrebens. Nicht Fortgang zu mehrerer Tugend und Glükseligkeit einzeler Menschen; nicht Roman von der allgemein fortgehenden Verbesserung der Welt. So wenig (S. 60.) als kein Plan, kein Fortgang, ewige Revolution, penelopische Arbeit, Vollkommenheiten, die wie ein Früling von Blättern entstehen und untergehen. Fortgehende Entwiklung, (S. 61.) wie ein Strom aus einer kleinen Quelle entsprang, wächst, dort abreißt, hier ansezt, sich immer schlängelt und weitet, und tiefer bohrt, bleibt immer nur Wasser, Strom, Tropf, bis er ins Meer stürzt. (S. 62.) Schauplaz einer leitenden Absicht auf Erden, wenn wir gleich nicht die lezte Absicht sehen sollten; Schauplaz der Gottheit, wenn gleich nur durch Oeffnungen und Trümmer einzeler Scenen. Aufmunterung zu hoffen, zu handeln, zu glauben, selbst wo man nichts, oder nicht alles sieht. Vom Orient bis Rom wars Stamm, (S. 88.) iezt gien-

Digitized by Google

giengen aus dem Stamm Aeste und Zweige; (S. 90.) das Verwirrte, der reiche Ueberfluß von Aesten und Zweigen macht die Natur der folgenden Jahrhunderte.

(S. 64.) Die römische Weltverfassung erreichte ihr Ende. Die halbe Welt war Trümmer. Eine neue Welt war nöthig, den Riß zu heilen. Patriarchien, wie sie in Norden sein konnten. Schwerere Bedürfnisse und Nordluft, die die Menschen mehr härtete. Ihr Zustand blieb roher, ihre kleine Gesellschaften getrennter und wilder, aber die menschlichen Bande noch in Stärke, menschlicher Trieb und Kraft in Fülle; (S. 79.) Gothischer Geist, nordisches Rittertum. Neue nordsüdliche Welt, darinn Künste und Natur; Wissenschaften, und gesunder nördlicher Verstand; feine, und starke gute wilde Sitten; väterliche Neigungen, und heilige Verehrung des weiblichen Geschlechts; unauslöschliche Freiheitsliebe, und Despotismus; Religion, und kriegerischer Geist; pünktliche Ordnung und Feirlichkeit, und sonderbarer Hang zur Aventure; Tapferkeit und Möncherei; Abenteur und Galanterie; Tyrannei und Edelmuth zusamengährten. (S. 68.) Neues Ferment, und Triebfeder der Welt, die christliche Religion, hat (S. 74.) lang und stark getrieben, was wird es noch ausgähren? Endlich (S. 91.) Reformation, Widergeburt der Künste, Wissenschaften, Sitten; - Unser Denken! Cultur! Philosophie! (S. 118.) der höchste Gipfel des Baums. Wir haben uns so vielen Saft aus Wurzeln, Stamm und Aesten zu nuz gemacht, als unsere dünne Gipfelzweige nur fassen können. (S. 81.) Jeder classische Schöndenker, der die Policirung unsers Jahrhunderts fürs

non plus ultra der Menschheit hält, hat Gelegenheit, ganze Jahrhunderte auf Barbarei, elendes Statsrecht, Aberglauben und Dummheit, Mangel der Sitten, und Abgeschmaktheit in Schulen, in Landsizen, in Tempeln, in Klöstern, in Rathshäusern, in Handwerkszünften, in Hütten und Häusern zu schmälen, und über das Licht unsers Jahrhunderts, das ist, über seinen Leichtsinn und Ausgelassenheit, über seine Wärme in Ideen, und Kälte in Handlungen, über seine scheinbare Stärke und Freiheit, und über seine würkliche Todesschwäche und Ermattung unter Unglauben, Despotismus und Ueppigkeit zu lobjauchzen. Gothische Zeiten! (S. 86.) gebt uns in manchem Betracht eure Andacht und Aberglauben, Finsternis und Unwissenheit, Unordnung und Rohigkeit der Sitten, und nennt unser Licht und Unglauben, unsere entnervte Kälte und Feinheit, unsere philosophische Abgespanntheit und menschliches Elend! - (S. 165.) Hefen des Zeitalters! Maschine! (S. 155.) zu kluge, altgreise Jare!

(S. 144.) Pallast Gottes, zu seiner Allerfüllung! villeicht zu seinem Lustanblik, nicht zu deinem! (S. 146.) das Buch der Vorgeschichte liegt vor dir, mit 7. Siegeln verschlossen. Ein Wunderbuch voll Weissagung: auf dich ist das Ende der Tage kommen! lies. (S. 156.) Das Gefül allgemeiner Menschheit und Glükseligkeit wird rege werden. Aussichten auf ein höheres, als menschliches Hiersein. (S. 157.) Alle Eräugnisse unserer Zeit sind auf groser Höhe, und streben weit hinaus. (S. 170.) Wenn verjüngtes Geschöpf im neuen Früling auflebt, eine unsinnlichere, sich gleiche

Digitized by Google

gleiche Menschheit; nun völlig Welt um sich, Lebenskraft und Principium, nach dem wir nur mühsam streben, in sich habend. Freiheit, Geselligkeit, Gleichheit, Allglükseligkeit, wie sie iezt allenthalben aufkeimen. Prophezeiung, (S. 178.), was Ersaz und Quelle neuer Lebenskräfte auf einem so erweiterten Schauplaz sein könne, werde, und fast sein müse. Da (S. 187.) Jarhunderte nur Silben, Nationen nur Buchstaben, und villeicht Interpunctirungen sind. Wir sehen iezt durch einen Spiegel. - (S. 48.)

Ist es nicht ungefär, wenigstens zum Teil einerlei Aussicht mit der Jerusalemischen Vten Betrachtung über die Wahrheiten der Religion, S. 239? - Das iezige menschliche Geschlecht ist offenbar noch in seiner Kindheit. Der gröste Teil der Menschen lebt noch in dem ersten wilden Zustand, worinn alle alte Völker gelebt haben. (S. 241.) Eine iede Zeit gewinnt vom Licht der vorhergehenden, iede Gegend von der Erleuchtung der Benachbarten. Wo das Licht aus einer Gegend sich auf eine Zeitlang verliert, da breitet es sich anderwärts so viel mehr aus. Auch die Ruinen bleiben lehrreich. - Durch den Handel bekommen die Nationen ein immer näher gemeinschaftlicher Interesse. Die Menschen werden sich in ihren Grundsäzen so viel näher. Sollten wir hieraus nicht die Hoffnung zu einer immer grösern und endlich allgemeinen Erleuchtung der Welt schöpfen können? Und sollte diese grösere Erleuchtung der Vernunft nicht auch ihren Einfluß auf eine grösere und allgemeine Sittlichkeit haben? Bei einem wilden Volk sind natürlicherweise weniger

niger Reizungen zum Stolz, zur Ueppigkeit, zum Neid. Aber die Leidenschaften selbst sind da. Rousseau hält den feinen Geschmak in den schönen Wissenschaften und Künsten für die Sitten gefärlich, und beruft sich auf das alte Rom. Aber das alte Rom hatte keine Religion. Ohne die Christliche würde die stärkere Reizung der Sinnlichkeit der Sittlichkeit gefärlich werden können. Die Welt ist noch nie so glüklich gewesen, daß sie die volle Wolthätigkeit dieser Religion schon empfunden hätte. Aber sie ist auch noch in ihrem Anfang.

Ist es jenes selige Jartausend? der neue Himmel, die neue Erde, das neue Jerusalem, und die Braut, apoc. 21, 2. das Weib, v. 9. Ein Ersaz des Himmels und der Erde, die entflohen sind, des Greuls der Verwüstung, und der Hure. Das neue Jerusalem v. 2. eine Gabe Gottes von oben herab, v. 3. eine Hütte Gottes bei den Menschen; mit den stärksten Bildern, und c. 22. paradisänlich abgemalt; meßbar, hat Eingänge und Verschliesungen. Das irdische und zeitliche kan ihm nicht abgesprochen werden. Denn die Könige auf Erden bringen ihre Kostbarkeiten hinein, v. 24. 26. Die Heiden holen Blätter vom Holz des Lebens daraus zu ihrer Genesung, c. 22, 2. Und es gibt noch immer etwas gemeines, und was Greul thut und lügen, das nicht hinein gehen darf. Sonderlich wenn: Hausen sind die Hunde, - v. 15. hieher gehören soll. Immer also noch auch hier, auserhalb der auserwälten Gemeinde, christliche minderglückliche Königreiche, Heiden, und Schandflekken der Menschheit!

Oder

Oder ist es Wanderung der Cultur, und Ansteckung aller noch unschuldigen Völker, während die hellesten und kältesten im Maschinengang hinschlummern oder zu Barbaren werden, bis alle Cirkel vollendet sind, und sodann bis die Mutter, Erde, die bei ihren vernünftigen allweisen Insekten in ganz keine Betrachtung kömmt; die ihnen aber gleichwol so zuversichtlich erzelt, daß sie von Z, Y, X; A, B, C, D u. s. w. bis M, das ist bis auf ihren gegenwärtigen Zustand, wenigstens 19. Hauptrevolutionen, in so vielen Aeonen, ausgestanden habe, (Entwurf zur ältesten Erd- und Menschengeschichte, S. 48.) bis diese geduldige Mutter, Erde, ihre Undankbaren abstreift, und neue Adame auf sich entstehen, - oder unangestekte Noache übrig läßt; oder selbst von mächtigern ihrer Art, ganz oder in Stüken verschlungen wird.

3.

Abhandlung über die Geschichte des kaiserlichen und königlichen Hauses von Luxemburg.

Erster Theil.

Von

J. K. Fäsi.

Die Geschichte eines jeden Staats oder fürstlichen Hauses führet sowohl ihre Annehmlichkeiten, als auch eine lehrreiche Nutzbarkeit mit sich. Es schaffet jederzeit ein Vergnügen, die Eigenschaften der Fürsten sich bekannt zu machen, welche die Vorsehung bestimmt hat, Völker und Staaten zu beherrschen. Die Kenntniß der Beweggründe ihrer öffentlichen Handlungen; der Personen, die an ihrer Regierung Antheil gehabt; der Länder, welche sie beherrscht; der Verfassung und des innern Zustandes derselben — setzt uns gleichsam in diejenigen Zeiten zurück, welche solche Fürsten belebt haben. Die Veränderungen aber selbst, die sich unter den Regenten zugetragen, der Anwachs oder die Verminderung der Staaten des fürstlichen Hauses; die Ursachen ihrer Grösse und Schwäche; die Sitten; die Wissenschaften und Künste der Einwohner, nebst den Wegen der Vorsehung, die sich entweder zum Segen oder zur Bestrafung der Fürsten und der ihnen untergebenen Lande sichtbar gemacht

macht haben; dieses alles wird neben dem Vergnügen, so es gewähret, auch noch überdies bey dem denkenden Leser einen Nutzen und Unterricht stiften, an welchem das Herz Antheil nehmen kann.

Gleichwie nun dieses jeder besondern Geschichte gesitteter Staaten eigenthümlich ist; so getraue ich mir, zu behaupten, daß dieses Vergnügen und dieser Unterricht vorzüglich eine Frucht der Geschichte des berühmten und mächtigen kaiserlichen und königlichen Hauses von Luxemburg seyn werde. Da vier Prinzen aus diesem Hause die höchste weltliche Würde in Europa bekleideten, als dieselben das Scepter über das Römisch-Teutsche Kaiserthum führten; da eben diese Fürsten noch überdies zwey mächtige Königreiche beynahe erblich erlangten; da dieses Haus durch den größten Theil des XIVten und die erste Hälfte des XVten Jahrhunderts eines der mächtigsten in unserm Erdtheil war, und an den wichtigsten Angelegenheiten der Kirche und des Staats grossen Antheil nahm; so kann es nicht wohl anders seyn, als daß die Geschichte desselben alle Aufmerksamkeit verdienen muß. Eine besondere Abhandlung über die Geschichte dieses Durchlauchtigsten Hauses, die aber wegen Menge wichtiger Gegenstände in zwey Abschnitte soll getheilt werden, wird vielleicht dem geneigten Leser nicht unangenehm seyn. Nur werde ich nach meiner Gewonheit einige allgemeine Bemerkungen vorangehen lassen.

I. Wenn gleich die Würde eines römischen Königs oder Kaisers demjenigen Fürsten, der sie besitzt, nur eine sehr geringe eigenthümliche Macht ertheilet; so hat doch eben diese höchste Würde nicht selten demjenigen,

Digitized by Google

jenigen, welcher damit bekleidet gewesen, vortreffliche Gelegenheiten an die Hand gegeben, die Macht seines Hauses zu vergrössern. Es ist unstreitig, daß in dem Xten und folgenden Jahrhunderten die Macht und die Einkünfte der teutschen Kaiser überaus groß und wichtig gewesen. Die Gerechtsame der Stände waren damals noch unbestimmt; und wenige Fürstenthümer waren erblich; die Fürsten besassen entweder nur so viel Macht, als ihnen der Kaiser ertheilte, oder als sie sich durch Verabredung unter einander, bey einer durch einheimische Unruhen zerrütteten Regierung, oder unter einem schwachen Oberhaupt des Reichs selbst beylegen wollten. In eben dem Verhältniß aber, wie die Macht der Fürsten und Stände des Reichs zunahm, verminderte sich die Macht und das Ansehn der Kaiser. In Ansehung der Gefälle und Einkünfte, deren Nutznießung das Reich dem Kaiser zu seiner und des Staats Unterhaltung und Bedürfniß überließ, hatte es beynahe dieselbige Beschaffenheit, wie mit der Macht selbst. Ein Theil der kaiserlichen Einkünfte wurden von den Kaisern mit und ohne Bewilligung der Stände zu besonderm Nutzen und Vergrösserung ihres Hauses eingezogen; andere wurden als Lehen an wohlverdiente Männer, oder auch an solche, welche den Kaisern und ihren Absichten besonders ergeben waren, ausgetheilt; noch andere wurden von den Kaisern bey sich ereignendem Geldmangel an Städte und regierende Häuser verpfändet, die Pfandschaft aber selten wieder eingelöset: daß also in dem Lauf von drey Jahrhunderten die ursprünglich so wichtig gewesenen kaiserlichen Einkünfte beynahe gänzlich zerstreuet wurden. Die

Kaiser

Kaiser sahen sich hiedurch dahingebracht, den Aufwand, welchen ihre höchste Würde erforderte, größtentheils aus ihren eigenthümlichen Einkünften zu bestreiten. Nur selten, vornehmlich bey einem Römerzuge, veranlageten sich die Stände, um die Hoheit und Rechte des Reichs in Italien zu beschützen. Es konnte indessen nicht anders seyn, als daß von Zeit zu Zeit einige Reichslehen durch das Absterben ihrer Besitzer erlediget wurden. Da diese Reichslehen, als sie erblich gemacht worden, nur dem Mannesstamm allein, mit Ausschliessung der weiblichen Nachkommenschaft übergeben wurden; so trug dieser Umstand zu ihrer desto baldigern Erledigung nicht wenig bey. Von Anwartschaften auf den Erledigungsfall der Reichslehen wußte man sehr wenig; und geschahe es, so war die Einwilligung des Kaisers eine unumgänglich nothwendige Eigenschaft. Erbverbrüderungen aber, Kraft deren ein erledigtes Reichslehen nach Abgang des belehnten Hauses an ein anderes konnte gebracht werden, waren in den damahligen Zeiten gänzlich unbekannt. Die Kaiser, als oberste Lehenherren des Reichs, versäumten selten die Gelegenheit, ein unter ihrer Regierung erledigtes Reichslehen an sich und ihr Haus zu bringen. Das Ansehen, welches tapfere und dem Reich nützliche Kaiser unter den Ständen behaupteten, trug nicht wenig bey, ihre Absichten zu erleichtern. Versprechungen, Gegendienste, Bedrohungen — musten bisweilen die Mittel seyn, durch welche die Stände überredet wurden, dem kaiserlichen Hause und den entferntern Anverwandten desselben bey Ertheilung der Reichslehen den Vorzug vor andern Häusern zu gönnen. Das berühmte

Digitized by Google

kaiserliche Haus von Hohenstaufen hat sich, ungeachtet der häufigen Empörungen, welche die ungerechte Staatskunst der Päbste wider es erweckte, bey der höchsten Würde des Römischen Reichs dennoch sehr wohl befunden. Die Macht desselben stieg sowohl in Teutschland als in Italien auf einen sehr hohen Gipfel. Nur die höchste kaiserliche Würde hat dem vortreflichen Stammvater des zweiten Oesterreichischen Hauses die Gelegenheit verschafft, seine zahlreiche Nachkommenschaft nicht allein den ältesten und mächtigsten fürstlichen Häusern in Teutschland gleich zu machen, sondern sie noch über die andern zu erhöhen. Das während dem langwierigen Zwischenreich in dem teutschen Kaiserthum erledigte Herzogthum Oesterreich, würde aller Vermuthung nach in eine Provinz des Königreichs Böhmen und seiner königlichen Beherrscher verwandelt worden seyn, wenn der Kaiser Rudolf von Habsburg, als ein grosser Kriegsmann nicht die Geschicklichkeit und das Glück, und als Kaiser nicht das Ansehen besessen hätte, dieses grosse Lehen dem König in Böhmen zu entreissen, und mit Einwilligung der Stände dasselbe, sammt den einverleibten Herzogthümern Steyermark und Krain, seinen beyden Söhnen, Albert und Rudolf, als ein Reichslehen aufzutragen.

II. Da auch dem römischen Kaiser, von allen gekrönten Häuptern in Europa der höchste Rang von allen Zeiten her unstreitig überlassen worden ist; da die Stände bey einer neuen Kaiserwahl auf die Söhne des verstorbenen Kaisers vorzügliche Rücksicht genommen haben; so wurde auch dieser Umstand von ihnen

nicht

nicht selten zur Vergrösserung ihrer Häuser angewandt. Ihr höchster Rang bahnte ihren Söhnen einen leichten Weg, sich mit denjenigen fürstlichen Häusern in eheliche Verbindungen einzulassen, in welchen man die Erlöschung des Mannsstammes zum voraus sehen konnte: denn die Kaiser wußten die Schwierigkeit sehr leicht zu heben, daß Reichslehen kein Theil der Erbschaft des schönen Geschlechts werden könnten. Das zweyte Haus Oesterreich hat durch dieses Mittel die Hoheit der kaiserlichen Würde mehr als einmahl, nicht nur ausser Teutschland, sondern auch in demselben, zu seiner eigenen Vergrösserung sich gar vortheilhaft zu machen gewußt. Eben diese höchste Würde ertheilte dem kaiserlichen Hause von Luxemburg Gelegenheit, zwey beträchtliche Königreiche mit seinen nur mittelmäßigen Erbstaaten zu vereinigen. Wäre die kaiserliche Würde nicht an diese Durchlauchtigste Häuser gebracht worden; so ist es ganz wahrscheinlich, daß sie niemahls zu derjenigen eignen Macht würden angewachsen seyn, die sie bey dieser höchsten Würde erreicht haben. Noch andere und mehrere Wege stunden ebenfalls einem Römischen Kaiser zur Vergrösserung seines Hauses in den vormahligen Zeiten offen. Die gar nicht staatskluge Gewohnheit, ganze Fürstenthümer durch Geld und Kauf an sich zu erhandeln, war in dem teutschen Reich allgemein üblich. Verschiedene kaiserliche Häuser und unter demselben auch das Luxemburgische, haben einen Theil ihrer Länder auf diese Weise erlangt. War die besondere Schatzkammer eines Kaisers wohl bestellet, so hatte er gleichsam das Näherrecht, feilstehende Länder und Herrlichkeiten zu erhandeln.

Digitized by Google

III. Stellet die Geschichte ein seinem Ursprunge nach nicht gar mächtiges fürstliches Haus auf, welches in einem kurzen Zeitlauf den höchsten Gipfel der Würde und Macht erstiegen, so ist eine solche Begebenheit noch weit mehr ein Werk der Vorsehung, als der Menschen. Es gewinnet zwar das Ansehen, als ob die grossen Veränderungen auf unserm Erdboden, die Zernichtung mächtiger Staaten, der Anwachs eines sehr geringen zu einer ausgedehnten Macht, so wie im Gegentheil die Erniedrigung dieses und die Erhöhung eines andern Hauses nur Werke der Menschen oder gar eines ohngefähren Zufalls wären: beyde, der Kurzsichtige sowohl als der Freydenker, betrügen sich hier in ihren Urtheilen. So gewiß es ist, daß die höchste Vorsehung so lange keine Wunderwerke schaffen werde, als ihre weise Absichten in dieser untern Welt durch natürliche Mittel können erreicht werden; so gewiß ist es auch, daß die Verbindung der Ursachen mit den Begebenheiten, als die ordentlichen Wege, deren die Vorsehung sich bedienet, von derselben geleitet und verfüget werden. So frey, so ungezwungen vernünftige Geschöpfe und ganze Völker in ihren wichtigsten, allgemeinen und besondern Angelegenheiten zu handeln vermeynen; so handeln sie doch in der That nur als Werkzeuge der Vorsehung. Ist ihnen in den Handlungen selbst diese mittelbare Leitung und Bestimmung zum öftern ganz dunkel und unkennbar, so stellet sich dieselbe ihnen in der Folge ganz helle und kennbar vor Augen. Sie erkennen alsdenn erst mit Ehrfurcht und Erstaunen, daß, da sie ihre eigene Werke und Absichten zu betreiben ver-

vermeynten, sie die besondern Absichten des höchsten Weltbeherrschers befördert, erleichtert oder gar vollzogen haben. So mannigfaltig, so unübersteiglich zum öftern die Hindernisse scheinen, durch die freyen Handlungen der Menschen die Absichten der Vorsehung zu vollführen; so müssen doch selbige sich jederzeit zum Ziel legen. Die verachtetsten, die geringfügigsten Mittel dienen bisweilen am vortreflichsten, dasjenige zu erhalten, was die Ordnung der Vorsehung über das Ganze oder einen Theil der Erde zu bringen beschlossen hat. Bisweilen aber erreicht sie durch gar leichte Wege, wenn sie selbige durch Verbindung verschiedener einzelner Begebenheiten wohl vorbereitet hat, die Vollziehung ihrer Anschläge. — Die Erwählung des Grafen Heinrichs von Luxemburg zur Römisch-teutschen Kaiserwürde, war ein Werk der Menschen. Die Wählenden vermeynten allein ihre gemeine oder besondere Absichten zu erfüllen; einige derselben dachten nur darauf, durch diese Wahl einen andern Fürsten zu kränken, der auf den Kaiserthron sein Absehen gerichtet hatte; andere wollten sich die damahls so sehr gefürchtete Macht der Römischen Päbste für ihre Häuser, vielleicht auch für das gemeine Vaterland, günstig machen, oder ihre schreckliche Waffen durch Erhebung eines solchen Herrn, der dem Pabst vorzüglich anständig schiene, von dem teutschen Reiche abwenden; noch ein anderer mag auf die Erhöhung seines Hauses bedacht gewesen seyn. Alle diese Absichten mußten sich vereinigen: die Vorsehung hatte einen Mann bestimmt, der alle Eigenschaften, welche diese höchste Würde zieren konnten, in einem erhabenen Grade be-

saß. Durch die Wahl des Grafen Heinrich von Luxemburg im Jahr 1308 wollte sie den Grund legen, dieses Haus in unserm Welttheil ansehnlich und mächtig zu machen, und selbiges auf den Thron verschiedener Königreiche zu setzen. Siehet man, daß dieses gräfliche Haus von Luxemburg, welches bey dem Tode des Kaisers Albert I. im Reich seines gleichen, verschiedene andere aber, welche ihm an Macht, Reichthum und Weitläuftigkeit der Länder weit überlegen waren, zählen konnte, kurz nach der Wahl des Grafen Heinrich zu der kaiserlichen Würde, allen andern aus- und inländischen vorgezogen wurde; siehet man, daß, obgleich die Regierung dieses Fürsten nur von sehr kurzer Dauer war, sich dennoch während derselben eine Gelegenheit von selbst anbieten mußte, daß sein einiger Sohn von den Ständen des Königreichs Böhmen zu ihrem König inständigst verlangt wurde; daß eben dieser böhmische König dieses Wahlreich seinem Sohn hinterlassen konnte; daß dasselbe dem Enkel die Mittel gewährte, neben dem Königlich Böhmischen Thron auch den Kaiserlichen zu besteigen, und seine schon wichtige Macht durch Erlangung neuer Länder zu vergrössern; ja, siehet man, daß der ältere Sohn dieses Fürsten, ohngeachtet derselbe mehr Unarten als Tugenden besaß, dennoch seinem Vater auf beyden Thronen nachfolgen und den einen derselben bis an sein Ende behaupten konnte, der zweyte Sohn aber in seiner frühesten Jugend zur Regierung eines mächtigen und freyen Königreichs erwählt, hernach aber ebenfalls auf den kaiserlichen und Böhmischen Thron erhoben worden; — welcher vernünf-

künftigdenkende wird dann nicht mit Ueberzeugung erkennen müssen, daß die Erwählung des Grafen Heinrich zum Römischen Kaiser, noch weit mehr das Werk einer besondern Vorsehung des höchsten Weltregenten, als der Menschen gewesen sey? Sie wollte das Gräflich Luxemburgische Haus aus dem Staube erheben und zu Fürsten mächtiger Königreiche und Staaten setzen, sie wollte dasselbe nicht nur den mächtigsten königlichen Häusern der damahligen Zeiten gleich machen, sondern ihm auch den Vorzug und eine Uebermacht über dieselben ertheilen; sie wollte durch dasselbe den verachteten Wissenschaften wieder aufhelfen, die Spaltungen in der Kirche heben, und die erste Hand an die besondere Verbesserung derselben legen; damit durch diese erstere noch unvollkommene Verbesserung, der zwoten und vollkommenern der Weg gebahnet werden möchte. Die Menschen musten also als Werkzeuge des obersten Weltregenten das ihre beytragen, um seine geheiligte Absichten zu erreichen.

IV. Wenn aber ein solches zur Macht und Hoheit geleitetes Fürstliches Haus eben so viele nur mittelmäßige als grosse Regenten aufweiset; wenn seine Herrschaft nicht allzulange währet; wenn seine erlangte Macht entweder an ein anderes Haus übergetragen oder aber unter mehrere vertheilt wird: so zeugen auch solche Begebenheiten von einer besondern Vorsehung, wenn auch gleich die einzelnen Wege, deren sie sich bedient, ihre Absichten zu erhalten, der Welt ein Geheimniß bleiben. Die Absichten der

Vorsehung, ganze Länder und Staaten zu beglücken oder zu bestrafen, werden eben sowohl durch schwache und lasterhafte als durch vortrefliche und tugendhafte Fürsten erreicht. Gemeiniglich rüstet der Herr der Welt liebenswürdige Fürsten mit den herrlichsten Eigenschaften aus, wenn er Staaten und Völker segnen, und sie mächtig und groß machen will. Die Geschichte zeigt uns aber auch solche Regenten, welche, ohngeachtet sie mit allen trefflichen Eigenschaften gezieret waren, dennoch den Verfall ihrer Staaten befördert, oder gar den Umsturz derselben haben ansehen müssen; da hingegen schwache, ja sogar lasterhafte Fürsten ihre Länder in Ruhe regieret, dieselben erweitert und aufrecht erhalten haben. Der oberste Weltregent handelt nicht jederzeit nach den gemeinen Wegen der Sterblichen. Die Ursachen seiner Handlungen bleiben auch öfters dem Tiefdenkendsten ein Räthsel, welches aufzulösen sie nicht vermögen. Eben diese Erfahrungswahrheit gilt auch, wenn die Vorsehung geschehen läßt, daß das eine Fürstliche Haus die Oberherrschaft über weit ausgedehnte Staaten viele Jahrhunderte lang unverrückt erhält, und daß sie von dem Vater auf den Sohn, und von diesem auf die spätesten Enkel übergetragen wird; ein anderes Haus aber nur eine geringe Zeit die höchste menschliche Herrlichkeit genieſſet, und seinen Mannsstamm schon in dem dritten Geschlecht erloschen sehen muß. Es stehet allein bey Ihm, die Nachkommen eines Jehu den Thron von Samarien nur bis in das vierte Geschlecht besitzen zu lassen, das Scepter über Juda aber bey dem Hause

David

Digitized by Google

David gleichsam zu verewigen. Wird der sterbliche Wurm, sollte er auch gleich Königsthrone besitzen und mächtige Fürsten zu Lehenträgern haben, mit dem höchsten Weltrichter rechten dürfen, daß er seinem Hause nicht eine gleichlange Dauer als dem Hause seines Feindes oder seines Nachbars bestimmt habe? Der Herr der Welt handelt nicht ungerecht, wenn er die Macht und den Reichthum eines königlichen Hauses durch frühzeitige Erlöschung desselben auf ein anderes, an welches es ihm gefällt, überträgt, oder wenn er die Staaten desselben unter mehrere vertheilt, oder wenn er geschehen läßt, daß etwan das eine Land sich der eigenmächtigen königlichen Herrschaft entziehen und zu seiner angestammten natürlichen Freyheit wieder gelangen kann. Die Geschichte des Hauses Luxemburg führet mich besonders auf diese Gedanken. Dieses Kaiserliche und Königliche Haus stellet in einer Zeit von hundert und dreyßig Jahren fünf Fürsten auf, von welchen ein jeder merkwürdig ist, wo nicht an glänzenden Eigenschaften, doch wenigstens an Fehlern. Die Kaiser Heinrich VII. und Sigismund, der, mit welchem die Hoheit seines Hauses anfieng, und der, mit welchem sie in dem Mannsstamm verwelkte, können allein unter die grossen und ruhmwürdigen Fürsten gezählt werden. Johann, König in Böhmen, und der Kaiser Karl IV. besassen viele, Regenten zierende Eigenschaften: es wurden aber selbige von eben so vielen oder noch mehrern und grössern Schwachheiten und Fehlern wiederum verdunkelt. Wenzel, Römischer Kaiser und König in Böhmen, stehet

unter den unnützen und schädlichen Fürsten beynahe oben an. Johann, Karl und Wenzel waren in ihren mehresten Unternehmungen glücklich; wenigstens hätten sie in Frieden regieren und ruhig dahin sterben können, wenn sie sich allein dem Besten und der Beschützung ihrer eigenen Staaten hätten widmen wollen. Heinrich hingegen und Sigismund hatten mit vielfältigen Widerwärtigkeiten zu kämpfen; sie musten mächtige Feinde durch Gewalt, durch Klugheit und Geduld bestreiten: doch der erstere starb durch eine gewaltthätige Hand in der Stärke seines Körpers und Geistes, der letztere erreichte zwar ein hohes Alter, sein Leben war aber einer sechzigjährigen Wallfahrt gleich. Man sahe ihn bald in Teutschland, bald in Ungarn, und an dem Ausfluß der Donau. Reichs- und Kirchenangelegenheiten riefen ihn bald nach Italien, bald nach England, Frankreich, Spanien. Böhmen stund in Feuer und Flammen; die ganze Macht des Reichs und sechzehen mühselige Jahre waren nicht hinlänglich, dieses Königreich zu erobern. Friede und Ruhe zeigten sich ihm nur von ferne; als er selbige zu geniessen verhoffte, machte die Vorsehung seinen Tagen und seinem Stamm ein Ende. Alle Frucht seines mühseligen Lebens und die Macht seines Hauses wurde die Erbschaft eines andern Hauses, eines solchen, welches er bis dahin wenig geliebt hatte. Wer wird bey allem diesen die besondere Vorsehung des Königs der Könige auf Erden nicht erblicken? Wer wird die verehrenswürdigen Beweisthümer, daß der höchste Weltregent auf die Kinder der Menschen herabsehe, nicht

mit

mit Demuth erkennen? Ist gleich des Menschen Auge zu kurzsichtig; ist gleich sein Verstand zu blöde, den Zusammenhang der Ursachen mit ihrem Erfolg und Ausgang vollkommen richtig zu übersehen; übersteigt es seine begränzten Einsichten, die allgemeinen und besondern Absichten, welche die Vorsehung in denen, diesen Begebenheiten nähern und entferntern Zeiten erreichen wollte, deutlich zu entwickeln; so wird er dennoch gestehen müssen, daß die Hand des Höchsten hierin walte, daß es allein bey ihm stehe, denjenigen zu erhöhen, der ihm wohlgefällt, die Dauer seiner Herrlichkeit nach Wohlgefallen zu verlängern oder zu verkürzen, und daß der Ausgang aller einzelnen Umstände und Ereigniſſe, sich also füge, wie es die Absicht seiner allgemeinen und besondern Vorsehung und Regierung erfordert.

Geschichte des Kaiserlichen und Königlichen Hauses von Luxemburg.

Erster Theil.

Heinrich VII. Römischer Kaiser.

Die schreckensvolle Ermordung des Kaisers Albrecht I. breitete über das ganze Reich Trauren und Verwirrung aus. Der kaiserliche Thron blieb neun Monate lang unbesetzt. Nach verschiedenen vorläufigen zu Poppart und Neuse gehaltenen Zusammenkünften der Kurfürsten, versammleten sie sich endlich in dem Wintermonat des 1308. Jahres zu Frankfurt. Sie erwählten da einmüthig Heinrich Grafen von Luxemburg zum Römischen König und künftigen Kaiser.

Man

Man thut nicht zu viel, wenn man diese einmüthige Wahl ein Werk der Vorsehung des obersten Weltregenten in ausnehmendem Verstande heißt. Heinrich befand sich zwar selbst in der Wahlstadt; er hatte in der kurfürstlichen Versammlung in der Person des Kurfürsten von Trier einen leiblichen Bruder: dessen ohngeachtet konnte er von seiner bevorstehenden Erhöhung nicht den mindesten Gedanken haben. Heinrich von Luxemburg kam bey den Kurfürsten nur in demjenigen Augenblick in Vorschlag, als dieselben die Wahl vornehmen wollten. Friederich, der älteste Prinz des ermordeten Kaisers Albrecht, Philipp der Schöne, König in Frankreich, und Karl, Graf von Valois, des Königs Bruder, gaben sich sehr viele Mühe, den erledigten kaiserlichen Thron zu besteigen. Der Herzog von Oesterreich verließ sich auf die wichtige Macht, welche sein Haus in dem Reich an sich gebracht hatte: aber eben diese Macht war eine der wichtigsten Ursachen, daß die Kurfürsten seinen Absichten beyzutreten sich weigerten. Die Regierung des Kaisers Albrecht hatte das Haus Oesterreich nicht allzusehr beliebt gemacht. Man konnte nicht vergessen, daß dieser Fürst sich vornehmlich damit beschäftiget hatte, sein zahlreiches Haus auf Unkosten des Reichs und der Stände zu vergrössern. Man besorgte, daß seine Nachkommen die gleiche Gesinnung ihrer Väter beybehalten, dieselbe bey Gelegenheit durch ihre ansehnliche Macht in Ausübung bringen, und daß sie die kaiserliche Würde mehr zum Aufnehmen ihres besondern Hauses, als des Reichs, anwenden würden. Diese Besorgniß

prgniß machte die sämmtlichen Kurfürsten dem Herzog von Oesterreich abgeneigt.

Philipp, König in Frankreich, wurde vornehmlich durch den Ehrgeiz gereizt, nach der kaiserlichen Krone zu streben. Dieser Fürst stund wegen seiner grossen Eigenschaften bey allen Mächtigen der Erde in besonderer Hochachtung. Er hatte sein Erbkönigreich in einen blühenden Zustand versetzt, und die Unabhängigkeit seiner Krone, wider die unternehmenden Eingriffe eines der kühnsten Päbste, heldenmüthig vertheidigt. Nunmehr bemühete er sich, die Erledigung des Römischkaiserlichen Throns sich zu Nutze zu machen. Er überredete sich den Zeitpunkt gefunden zu haben, die kaiserliche Würde wiederum auf die französische Nation zu verpflanzen, deren Verlust den Königen dieses Reichs nicht wenig empfindlich fiel. — Doch dieser grosse König stellte sich endlich selbst die mächtigen Schwierigkeiten vor, welche der Erfüllung seiner Wünsche hinderlich seyn mußten. Seine Staatsräthe vergassen nicht, dem König diese Schwierigkeiten lebhaft vorzuschildern; man überzeugte sich endlich, daß die wichtige Macht eines Königs in Frankreich denselben nach dem Urtheil der teutschen Fürsten zur Tragung der Kaiserkrone untüchtig mache, und daß diese beyde Kronen schwerlich sich auf einem Haupte vereinigen könnten.

Doch der französische Monarch wollte diese Gelegenheit auch nicht ganz ungenutzt aus den Händen lassen. Er machte Versuche, die kaiserliche Krone durch Vermittelung des Pabsts Klemens V. seinem Bruder Karl, Grafen von Valois, auf das Haupt

zu

zu setzen. Philipp ließ es sich nicht entgegen seyn, dieser ihm am Herzen liegenden Angelegenheit wegen, persönlich nach Avignon zu reisen. In diese Stadt war dazumahl der päbstliche Stuhl versetzt worden. Klemens V. trug gegen den König ungemeine Verpflichtungen auf sich; seinem Ansehen war er einzig den päbstlichen Thron schuldig; nur durch seine Empfehlungen an die Kurfürsten, daß sie entweder den König oder seinen Bruder zu ihrem Oberhaupt erwählen möchten, konnte der Pabst sich von einem Theil seiner Verpflichtungen erledigen. Es ist aber dieses Betragen des Königs, die kaiserliche Krone durch päbstliche Empfehlungen zu erhalten, nicht der überzeugendste Beweis seiner gepriesenen Staatsklugheit. Die Empfehlung des Pabstes zum Besten eines französischen Prinzen, konnte den Kurfürsten gar nicht angenehm seyn. Haben sich gleich die Päbste immer in die Kaiserwahlen eingedrungen, so war doch die Aufnahme ihres Stuhls nebst der Sicherstellung ihrer vermeinten Rechte, niemahls aber der Vortheil einer andern Macht, das Hauptziel ihrer Bemühungen. Die päbstliche Staatsklugheit kann niemahls zugeben, daß ein für sich selbst schon mächtiger Fürst, dessen Erbstaaten noch dazu an Teutschland und Italien gränzen, die kaiserliche Krone davon tragen sollte. Von alten Zeiten her wünschte sie nur schwache Fürsten auf dem ersten Thron der Welt zu sehen, nur solche, welche von dem heiligen Stuhl Gesetze annehmen und durch die päbstlichen Drohungen sich schrecken lassen. — Wer wird sich also verwundern, daß der Pabst, anstatt den König oder seinen Bruder zu empfehlen,

nur

nur der Staatsklugheit seines Stuhls getreu, mit gänzlicher Hintansetzung der gegen den König tragen den Verpflichtung, den Kurfürsten die Absichten des französischen Monarchen in geheim entdeckt? — Daß er dieselben zu einer schleunigen Erwählung eines Fürsten aus ihrer eigenen Nation ermunterte? — Daß er dem Kurfürsten von Maynz insbesondere den Grafen Heinrich von Luxemburg, der ihm bekannt war, nachdrücklich empfahl? — Würklich konnte auch sowohl den Absichten der Kurfürsten als des Pabsts, kein einziger teutscher Herr angemessener seyn, als der Graf von Luxemburg: war gleich derselbe ein tapferer und mit allen grossen Eigenschaften ausgerüsteter Herr, so besaß er doch keine solche Macht, welche, es sey den Kurfürsten oder dem Pabst, sorgsame Gedanken verursachen konnte. Seine und seines Hauses eigenthümliche Macht schränkte sich allein auf die Grafschaft Luxemburg ein. Er mußte auch von keinen Ansprüchen, durch deren Verfolgung er sein Haus vergrössern oder das Reich in Verwirrung setzen konnte. Alle diese Umstände musten ihn dem ganzen Reiche beliebt machen.

Aber die Pfalzgrafen am Rhein und die Gesandten der Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, vereinigten sich in der vorläufigen Zusammenkunft zu Poppart, daß sie auf dem Wahltage selbst nur diese Fürsten zu der erledigten Kaiserkrone in Vorschlag bringen wollten: Otto und Waldemar, die Markgrafen von Brandenburg, Rudolf und Ludwig, beyde Pfalzgrafen am Rhein, und Albrechten Grafen zu Henneberg. Also wurde von diesen Kurfürsten

fürsten derjenige gänzlich aus der Acht gelassen, welchem die Vorsehung den Thron bestimmt hatte. Der Pfalzgraf Rudolf brachte würklich einen derjenigen Herren in Vorschlag, über die er sich vorher mit den andern Kurfürsten verstanden hatte. Der Graf von Luxemburg würde nach menschlichem Urtheil von der höchsten Würde gänzlich ausgeschlossen worden seyn, wenn der Kurfürst von Maynz den übrigen Kurfürsten den Grafen Heinrich nicht nachdrücklich empfohlen hätte. Sein Bruder, der Kurfürst von Trier, regte sich nicht für ihn. Ganz geänderte Gesinnungen entstunden sogleich auf diesen gar nicht erwarteten Vorschlag: aber dennoch ließ man sich denselben einstimmig gefallen. Selbst der Pfalzgraf rufte ihn im Namen aller Kurfürsten mit diesen Worten öffentlich aus: „ich erwähle Heinrich Grafen von „Luxemburg zum Römischen König, zum künf„tigen Kaiser, Beschützer der Römischen und „allgemeinen Kirche, und Vertheidiger der Wit„wen und Waisen.„

Und also wurde dennoch vermittelst einer ganz seltenen, aber helleinleuchtenden Leitung des obersten Weltregenten derjenige erwählt, welcher wegen seiner geringen Macht auf nichts weniger, als auf die Kaiserkrone, Entwürfe gemacht hatte. Selbst zur Erstaunung, obgleich mit Zufriedenheit der Kurfürsten, und auch derjenigen, welche aus derselben Mittel nach dieser Würde strebten, erhielt er vor allen den Vorzug. Könige, und mächtigere Fürsten, als er selbst war, wurden verworfen und hintenan gesetzt. Seine grosse Eigenschaften, welche für die Wohlfahrt

fahrer des Reichs jedermann ersprießlich schienen, machten ihn auch dieses hohen Vorzugs sehr würdig. In seiner Person vereinigten sich Tapferkeit, Klugheit, Sanftmuth und Gerechtigkeitsliebe. In der Kriegswissenschaft hatte er keinen über sich. Er bewies sich als ein unsträflicher Richter, als ein wahrer Vater der Armen und Waisen. Ihr Menschenkinder, richtet nach aller Gerechtigkeit: Worte der Schrift, welche er nicht nur öfters im Munde führte, sondern noch vielmehr durch seine Handlungen ausübte. Räuber, und Stöhrer der öffentlichen Ruhe, hatten an ihm einen strengen Rächer. Auch sein Aeusserliches war edel. Jedermann fand zu ihm einen leichten Zutritt. Im Umgang war er gesprächig; doch wurde es ihm etwas schwer, sich deutlich auszudrücken. — Sollte ein mit diesen Eigenschaften ausgerüsteter Fürst auch selbst den kaiserlichen Thron nicht mit grossem Ruhm bekleidet haben? Doch wir wollen auf seine kaiserliche Regierung selbst, einige beobachtende Blicke werfen.

Schon auf dem ersten von Heinrich VII. auf das 1309te Jahr nach Speyer ausgeschriebenen Reichstage legte er wahre Proben ab, daß er den kaiserlichen Scepter würdig führe, und daß ihm der Ruhestand, die Ehre und Gerechtsame des Reichs gleich stark am Herzen lägen.

Eberhard Graf von Würtemberg hatte sich seit einiger Zeit unterfangen, den Ruhestand des Reichs in Oberteutschland zu stöhren. Dieser Herr hatte unmittelbar nach der Ermordung des Kaisers Albrecht keinen geringern Entwurf gemacht, als durch

Unterjochung der Reichsstädte und der schwächern Stände in Schwaben, das ehemahlige Herzogthum dieser Landschaft zur Vergrösserung seines Hauses wieder aufzurichten. Schon hatte er die meisten Reichsstädte unter sein Joch gezwungen und sich allen angränzenden furchtbar und beschwerlich gemacht. Von allen Seiten her wurde der Kaiser mit Beschwerden über des Grafen Gewaltthätigkeit angegangen. Es war sehr weniger Anschein, daß er von fernern Gewaltthätigkeiten ablassen sollte. Zwar besuchte der Graf in Person den Reichstag zu Speyer; aber mit einem Aufzuge, der mehr das Ansehen eines wohlgerüsteten Heeres, als einer zur Pracht dienenden Begleitung hatte. So wollte der Graf dem Kaiser, den er auch jetzo noch nur für seines Gleichen hielt, trotzen, und die Stände schrecken. Aber der Kaiser wußte seiner Regierung eben so gutes Ansehen zu verschaffen, als etliche dreyßig Jahre zuvor Kaiser Rudolf der Erste sich eben dieses Mittels glücklich bedient hatte. Da alle nachdrückliche Vorstellungen, welche der Kaiser dem Grafen in geheim that, die Reichsstände ungekränkt zu lassen, ohne Wirkung waren, welche Mittel blieben ihm, wider den Friedensstöhrer übrig, als die angebrachten Beschwerden den versammleten Ständen selbst vorzutragen, und in derselben Gegenwart das Oberrichteramt zu verwalten? Und hatte der Graf Eberhard ein Recht, sich über den Kaiser zu beschweren, da er überwiesen wurde, daß er wider die Reichsrechte, wider den Landfrieden gehandelt und das Reich selbst beschädiget habe? — Als die kaiserliche und Reichsacht wider ihn ergieng und

eine

eine gemeinsame Hülfe der Reichsfürsten und Stände wider ihn zur Vollstreckung der Acht beschlossen wurde? Die Kaiser haben kein anderes Mittel, ihrem oberstrichterlichen Amte ein Genügen zu thun, und den Unterdrückten oder in Gefahr der Unterdrückung stehenden wider den Unterdrücker Recht und Sicherheit zu schaffen, als dieses. Es konnte auch nicht anders seyn, als daß eine solche unpartheyische Handhabung der Gerechtigkeit und der einheimischen Ruhe, dem Kaiser bey allen Ständen ein hohes Ansehen verschaffen muste. Konrad von Weinsberg muste dem Grafen Eberhard vorher zwey und siebzig Städte und feste Schlösser mit Gewalt abnehmen, bevor die Reichsstände von der ausgestandenen Bedrückung erlediget werden und wieder zur Freyheit gelangen konnten. Die Wiedervergeltung fiel aber dem Grafen so empfindlich, daß er sich glücklich schätzen konnte, in den Herrschaften des Markgrafen von Baden einen geheimen Aufenthalt biß auf des Kaisers Tod zu finden *).

Die Wiederherstellung der Rechte des Reichs in Italien machte den zweyten Vorwurf aus, welcher den Kaiser auf dem Reichstage zu Speyer beschäftigte. Eine Gesandtschaft, welche von den meisten lombardischen Herren und Städten auf diesen Reichstag abgeschickt wurde, machte diese Entschliessung desto nothwendiger. Italien war von den Zeiten Friedrich II. an seinem eigenen Schicksal von Seiten des teutschen Reichs überlassen worden. Der

*) Man sehe Lehmanns Speyerische Chronick. Buch VII. Kap. XI.

Digitized by Google

verwirrte Zustand dieses herrlichen Landes konnte nicht schlimmer werden, als er bey dem Antritt der Regierung Kaisers Heinrich VII. war. Die meisten Städte in der Lombardey wollten dem Reich nicht mehr unterworfen seyn. Sie wurden von den kleinen Tyrannen, welche sie unterjocht hatten, gänzlich unterdrückt. Diese unterjochten entweder andere ihres gleichen, oder sie verderbten sich selbst durch die grausamen und blutigen Zwistigkeiten der Welffen und Gibellinen, Parteyen, welche die päbstliche Staatsklugheit zur Welt gebracht hatte, und die einander tödtlich anfeindeten. Jede dieser Faktionen machte dieses zu ihrem Hauptabsehen, sich in den unterjochten Städten recht fürchterlich zu machen und alle Anhänger der gegenseitigen Partey daraus zu verdrängen. Die erstere sahe im geringsten nicht mehr auf die Vortheile der Päbste, welche sie doch in ihren Schutz genommen hatten; die zweyte aber schändete alle Rechte des Kaisers und des Reichs, welche doch aufrecht zu erhalten, sie sich fälschlich rühmte. Allen Orten sahe man Verwiesene, sowol von der einen als von der andern Faktion. Diese Unglückliche sehnten sich nur nach Gelegenheit, Rache auszuüben, und diejenigen in dem Schutt ihres eigenen Vaterlandes zu begraben, welche sie aus demselben vertrieben hatten. Die Verpflanzung des päbstlichen Stuhls von Rom nach Avignon vergrösserte die Zerrüttungen noch mehr. Diese war die Ursache, sowol von dem Verfall der Stadt Rom, die durch die Parteyen der Gibellinen und Welffen erschrecklich getrennet wurde, als auch des übrigen Kirchenstaats. In dem Umfang desselben

ben wurden die meisten Städte von unrechtmäßigen Besitzern eben so kläglich unterdrückt, als die in der Lombardey. Beyde gegen einander wütende Faktionen verachteten die päbstlichen Bannstrahlen, so lange dieselben nicht durch nachdrücklichere Waffen, die ihnen empfindlicher und furchtbarer waren, unterstützt wurden.

Dieser äusserst zerrüttete Zustand hätte jeden andern Kaiser von der Besuchung Italiens abgeschreckt: für Heinrich VII. aber waren diese Verwirrungen ein dringender Grund, mit Hintansetzung seines eigenen Interesse, welches sich weit sicherer in Teutschland als in Italien besorgen ließ, einen Römerzug vorzunehmen, und die beynahe gänzlich verlohrnen Rechte des Reichs, wie auch Ruhe und Ordnung in Italien, wieder herzustellen. Der Kaiser sahe diese Romfahrt als einen wesentlichen Theil seines kaiserlichen Amtes an. Weder das Beyspiel seiner Vorfahren, welche Italien, wenn sie aus demselben kein Geld mehr ziehen konnten, seinem eigenen Schicksal überliessen, noch die vielfältigen Schwierigkeiten, welche ihm selbst von dem Pabst und andern grössern oder geringern Mächten verursacht wurden, schreckten ihn von diesem grossen Vorhaben ab. Mit Grunde besorgte er, daß, wenn die Kaiser länger sich weigerten Italien zu bereisen, und sich zu Königen über dieses von dem Reiche abhängende Land krönen zu lassen, die Oberherrschaft derselben in kurzer Zeit gänzlich würde vertilgt werden. Den Ständen leuchtete dieser Entschluß des Oberhaupts sehr stark ein; sie erkannten, daß derselbige zur Ehre des Reichs abzwe-

ete; Sie veranlageten sich selbst, der alten Gewohnheit gemäß, willig, zum Theil den Kaiser in eigener Person zu begleiten, zum Theil aber ihm mit einem wohlgerüsteten Heer von Reuterey und Fußvolk beyzustehen.

Ich halte hier meine Gedanken über den so seltenen als für das neue kaiserliche Haus glücklichen Umstand, da auf eben diesem Reichstage zu Speyer, dem einzigen kaiserlichen Prinzen, Johann, von den Ständen des Königreichs Böhmen die königliche Prinzeßin, Elisabeth, zur Gemahlin, und mit ihr zugleich die böhmische Krone angetragen wurde, noch zurück. Die Fortsetzung der Abhandlung wird bey der Geschichte des Königs Johann sich selbst Gelegenheit verschaffen, von dieser, dem Hause von Luxemburg so vortheilhaften Begebenheit zu handeln.

Hat ein großmüthiger, ein edeldenkender Regent die wichtigern Reichsangelegenheiten nach den Umständen der Zeit sattsam besorgt; so erhält er auch einen wahren Ruhm, wenn er über Geschäfte von minderer Wichtigkeit ebenfalls gute Anordnungen veranstaltet. Auch solche Geschäfte erfordern zum öftern zur Ehre des Staats die Aufmerksamkeit des Regenten. Man sahe Heinrich VII. nach geendigtem Reichstage zu Speyer mit Angelegenheiten von dieser Art, wo nicht zur Ehre des Reichs, doch wenigstens seiner Vorfahren auf dem kaiserlichen Thron sich beschäftigen. — Die Kathedrale zu Speyer hatte bis dahin den Römischen Kaisern und ihren Häusern zu ihrer Begräbnißstätte gedient. Vor den Zeiten der luxemburgischen Kaiser hatten dieselben keine beson-

besondere Residenzstadt in dem Reiche. Jede Reichsstadt verschaffte ihnen bey den vielfältigen Reisen, welche sie zur Besuchung der Reichsländer vornahmen, einen den ehemahligen Zeiten und Sitten gemässen Sitz: allein, mit dem Orte ihrer Beerdigung hatte es nicht die gleiche Bewandniß. Die Ehre des Reichs erforderte es, daß die entseelten Leichname seiner ehemaligen Beherrscher ihrem hohen Stande gemäß, und wo möglich, alle zusammen an Einem Orte beherberget wurden. Es gereicht auch einem jeden gesitteten Volke zum Vergnügen, wenn es die letzten Ueberbleibsel seiner Beherrscher an einem Orte weiß und derselben Gebeine nicht bald hie bald dort zerstreuet sind. Das fürstliche Haus von Nassau nebst dem Erzhause Oesterreich werden es dem Kaiser Heinrich VII. Dank wissen, daß er die Leichname der so unglücklich ermordeten Kaiser Adolf und Albrecht, aus den Klöstern Rosenthal und Königsfelden nach Speier bringen und in der kaiserlichen Begräbnisgruft beysetzen lassen. Der gewaltsame Tod dieser beyden Kaiser ist vermuthlich die Ursache gewesen, daß die Anverwandten derselben sich nicht unterstehen wollten, ihren Leichnamen die kaiserliche Gruft anzuweisen. Der Kaiser Heinrich VII. aber, der nach seinen großmüthigen Gesinnungen Ursachen fand, den frühzeitigen und gewaltsamen Tod seiner beyden unmittelbaren Thronvorfahren zu beklagen, zernichtete die Hindernisse, welche ihre Leichname der kaiserlichen Gruft beraubten. Adolf und Albrecht, diese in ihrem Leben so grimmige Feinde, sollten doch nach ihrem Tode nicht von einander geschieden seyn.

Digitized by Google

Diese Züge eines menschenliebenden Fürsten haben aber bey Heinrich VII in Betrachtung seines Betragens gegen den Orden der Tempelherren einige Verdunkelung. Philipp der Schöne, König in Frankreich, eben derjenige Fürst, welcher für sich und seinen Bruder nach dem Kaiserthron gestrebt hatte, wußte unserm Monarchen zu bereden, sich mit ihm zur Verfolgung dieser unglückseligen Ritter zu vereinigen. Wäre der Kaiser zur Leichtgläubigkeit und Uebereilung, oder zur Geldsucht und Ungerechtigkeit aufgelegt gewesen; so wäre es gar leicht zu begreifen, wenn er an der Unterdrückung dieses mächtigen Ordens gearbeitet hätte, oder sich zum Werkzeuge des Geitzes, der Habsucht und Ungerechtigkeit eines andern Fürsten hätte gebrauchen lassen: aber, über alle diese einen Regenten verunstaltende Schwachheiten war er weit erhaben. Und nichts destoweniger ließ er sich durch die auch über grosse Männer herrschenden Vorurtheile seiner Zeit, zum Nachtheil der Tempelherren dahin reissen. Unstreitig würde es für den Kaiser rühmlicher gewesen seyn, wenn er durch eine gesetzmäßige Untersuchung die Schuld oder Unschuld der Beklagten zu entdecken, sich bemühet hätte. Nirgend finde ich Spuren, daß dieses geschehen sey. — Bey einem so klugen und Gerechtigkeit liebenden Fürsten, wie Heinrich war, hätte sich alsdenn ungezweifelt finden müssen, daß die Beschuldigungen des abscheulichsten und ruchlosesten Wandels, der Abschwörung der christlichen Religion, und noch anderer Laster, welche die Ehrbarkeit und die Natur nur zu nennen verbietet, schwerlich Verbrechen seyn konnten, mit denen

sich

sich der ganze Orden befleckt hätte. — Eine solche Untersuchung würde zwar an den Tag gebracht haben, daß verschiedene Ordensglieder sich mit höchst strafwürdigen Lastern besudelt hätten; daß aber der Orden an sich selbst weder schädlicher noch verderbter sey, als die Ritter des Marianerordens, oder die von dem Spital des heil. Johannes zu Jerusalem. Es können zwar selbst die Vertheidiger der Tempelherren nicht läugnen, daß der grosse Reichthum, welcher dem Orden von allen Seiten her zufloß, die Sitten der Ritter sehr verschlimmert habe, und daß die Laster einiger besondern Glieder, wie auch ihr unerträglicher Uebermuth, den Orden in eben dem Maasse verhaßt gemacht, als derselbe gleich nach seiner Stiftung hochgeschätzt wurde. Indessen muste doch der ganze Orden eben diejenige Strafe leiden, welche nur ein Theil seiner Glieder verschuldet hatte. Man weiß das Schicksal, welches alle Glieder des Ordens, besonders in Frankreich erdulden mußten. Klemens V. dessen Einwilligung zu der gänzlichen Vertilgung des Ordens unumgänglich nothwendig war, weigerte sich anfänglich, doch nur zum Schein, den Beschuldigungen Glauben beyzumessen, welche wider die Ritter, die ehedem den Christen so wichtige Dienste geleistet hatten, bey ihm angebracht wurden. Diese anfängliche Weigerung des Pabstes hatte auch auf den Kaiser einen nicht geringen Einfluß. Es ist gewiß, daß der Kaiser von dieser Zeit an von der Verfolgung der Tempelherren bey dem Pabst abgestanden; auch daß er, obgleich der Pabst auf der Kirchenversammlung zu Vienne die Maske ablegte, und

das Urtheil der Vertilgung wider den Orden losdonnerte, die gänzliche Ausrottung des Ordens dem Hauptfeinde desselben, dem König Philipp allein überlassen habe. Die Geschichte gewähret entscheidende Beweisthümer, daß es dem französischen Monarchen weit mehr um die Einziehung der reichen Güter des Ordens, um seine durch Kriege, Pracht und Günstlinge erschöpfte Schatzkammer dadurch wieder anzufüllen als um die Bestrafung der dem Orden angeschuldigten laster zu thun gewesen. Dieser Fürst wußte auch das rechte Mittel zu ergreifen, die Einwilligung Klemens V. zur Aufhebung des Ordens durch Ueberlassung eines Theils der reichen Beute zu erhalten. In Teutschland konnte sich derselbe noch eine Zeitlang in den Erzstiftern Maynz und Trier, wie auch selbst in der Grafschaft Luxemburg behaupten. Dieser Umstand macht dem Kaiser in der Sache der Tempelherren nicht wenig Ehre. Es ist menschlich, durch ein Vorurtheil zur Kränkung eines Beklagten sich hinreissen zu lassen: sehr rühmlich aber ist es hingegen, wenn ein grosser Regent, falls er von der Wahrheit oder Unwahrheit der angeschuldigten Verbrechen nicht vollkommen kann überzeugt werden, von fernern Verfolgungen absteht, die Mildigkeit der Strenge vorzieht, und die gänzliche Entscheidung der Schuld oder Unschuld, der Zukunft überläßt. Diese Vorschrift der Billigkeit beobachtete der Kaiser nach seinem ersten Antrag an dem päbstlichen Hofe, gegen die Tempelherren. Er selbst sowohl als sein Statthalter im Reiche, überliessen den Fürsten und Ständen die völlige Freyheit, die Tempelherren entweder in

Ruhe

Ruhe und bey dem Besitz ihrer Güter zu lassen, oder dieselben zum Vortheil des päbstlichen Stuhls einzuziehen. Kein einziger Schriftsteller beschuldigt das Haus Luxemburg, daß es sich von den Gütern des Ordens, welche doch in den kaiserlichen Erblanden sehr beträchtlich waren, bereichert habe; wie doch eben dieses von einigen andern Ständen geschahe. Diese konnten sich nicht entschliessen, die eingezogenen Güter dem Pabst oder den Hospitalrittern von St. Johann zu Jerusalem, zu überlassen. Sie überredeten sich daß, weil der Pabst in Verbindung mit dem König in Frankreich den Orden der Tempelherren ausgerottet und sich in die Güter desselben getheilet hätte; so sey es billig, daß derselben Verlassenschaft in dem Umfang ihrer Herrschaften wiederum an die Nachkommenschaft der ersten Wohlthäter und Stifter zurückfallen sollte. — Europa hat sich in unsern Zeiten in Ansehung eines andern geistlichen Ordens beynahe in gleichen kritischen Umständen, als zu den Zeiten Philipp des Schönen und Heinrich VII. befunden. Es dient aber unserm Jahrhundert zu einem nicht geringen Vorzug der Menschlichkeit, daß bey der Abschaffung dieses zahlreichen und überaus mächtigen Ordens, keine Gewaltthätigkeiten begangen, kein Blutgerichte errichtet worden, und daß die sämmtlichen Glieder desselben sich eines weit edlern und menschenfreundlichern Betragens gegen sich getrösten können, als die allermeisten Glieder des Tempelherrenordens zu ihrer Zeit genossen haben *).

Wir

*) Man sehe die Vergleichung zwischen den Tempelherren und dem Jesuiterorden, und der letztern sehr leidliches Schicksal

Wir wollen nun aber auch den Kaiser auf seiner Romfahrt begleiten. — Bevor er dieselbe antrat, welches im Frühling des 1310ten Jahres geschähe, mußten seine Gesandten dem Pabst eydliche Versicherung geben, daß der Kaiser, ihr Herr, den katholischen Glauben in Italien beschützen, die Ketzer ausrotten, kein Bündniß mit den Feinden der Kirche eingehen, den Pabst beschützen und die Rechte der Römischen Kirche erhalten wolle. Desgleichen erneuerte und bestätigte er ihnen die Schenkungen, welche sie von dem Grossen Konstantin erhalten zu haben vorgaben, und welche ihm Karl der Grosse, Ludwig der Einfältige, Otto der Grosse, Heinrich II. bestätiget haben sollen. Die Formeln von allen diesen eydlichen Versicherungen, waren von dem Pabst selbst vorgeschrieben; konnten sie nun wohl anders als zu dessen Vortheil gereichen? Beweiset aber dieses nicht sattsam, daß die Oberherrschaft der Kaiser in Italien wenig wesentliches mehr besessen, daß vielmehr die Päbste sich in diesem Lande, auch selbst zu der Zeit, da sie ihren Sitz von Rom nach Frankreich verlegt hatten, eine beynahe oberrichterliche Gewalt, zwar nicht ausgeübt, jedoch derselben sich angemaßt haben? Das Beste der Kirche sollte nur ihre Herrschsucht bedecken: Sie wollten die Welt bereden, daß der rechtmäßige Oberherr von Italien nicht anders als mit ihrer Einwilligung und unter solchen Bedingnissen, welche sie zuzugestehen gut gefun-

den

Schicksal gegen den erstern, in meinen Unterredungen oder Todtengesprächen über wichtige Begebenheiten der mittlern und neuern Geschichte. II. III. und IV. Unterredung. Frankfurt und Leipzig 1775.

Digitized by Google

den hätten, in diese Königreiche mit Heersmacht reysen dürfe. — Der erste Theil dieses Eydes, oder der päbstlichen Bedingnisse bedeutete in der That nicht viel. Der katholische Glaube wurde dazumahl in Italien ganz ungekränkt von den Gränzen der Provence an bis an die Küste bey Regium gekehret und geübt; der Kaiser selbst pflichtete demselben mit allem Eifer seinen Thronvorfahren bey; von Ketzereyen in Glaubenssachen, welche der Kirche Gefahren oder Zerrüttungen droheten, wußte man damahls nicht ein Wort. Sollten solche in Italien Wurzeln gewinnen wollen; so läßt sich schwerlich vermuthen, daß die Päbste mit der Ausrottung derselben bis auf die Ankunft eines Kaisers würden gewartet haben. Niemahls hat es den Päbsten an Werkzeugen gemangelt, diejenigen, welche etwas anders, als Sie, behaupteten, ihr oberstrichterliches Amt in Glaubenssachen schwer empfinden zu lassen. Die Söhne des heil. Dominiks sehnten sich nur nach Gelegenheiten, ihren Eifer für die Päbste durch Bekehrung und Ausrottung aller derer, die ihnen zuwider waren, glänzend zu machen. Schwerlich mag auch bey dem Kaiser der Gedanke aufgestiegen seyn, sich mit den Feinden der Kirche in ein Bündniß einzulassen, wenn durch die Feinde der Kirche die Saracenen oder andere Ungläubige verstanden werden; wie dieses auch der natürliche Sinn der Eydesformel zu seyn scheinet. Die Saracenen, dieses wilde und kriegerische Volk, waren schon längst wieder aus Italien vertrieben; aber die Päbste sahen alle diejenigen als Kirchenfeinde an, welche sich nur ihrer persönlichen Herrschaft widersetzten. Die tugendhaftesten,

haftesten, die dem Christenthum Ehre machenden Monarchen, ein Kaiser Friedrich II. werden Feinde der Kirche, sobald sie ihre Gerechtsame wider die Eingriffe der Päbste standhaft vertheidigen.

Allein, der zweyte Satz des Eydes hatte weit mehr zu bedeuten. Der Kaiser verpflichtete sich die Rechte der Kirche zu beschützen. Waren denn aber diese Rechte bestimmt? waren sie mit den Rechten des Kaisers und des Reichs einstimmig, oder waren sie denselben entgegen gesetzt? wie weit erstreckten sich dieselben? bezogen sie sich nur auf die Nutznieſſung einiger geringen Landschaften, oder auch auf die weltliche Herrschaft dieser Landschaften? Bey dieser Unbestimmtheit der Rechte der Kirche befanden sich die Päbste treflich wohl. Sie konnten unter dem Vorwand, dieselben zu erhalten, so weit schreiten, als sie wünschten: inzwischen hatten sie es doch dahin gebracht, daß der Kaiser eydlich angeloben lassen mußte, diese ganz unbestimmten Rechte zu erhalten, welche man so weit ausdehnen konnte, als Zeit und Umstände solche begünstigten. Sagt aber dieses nicht so viel, als: die Kaiser haben in Italien nichts, als mit Einwilligung der Päbste, gleich als wenn sie derselben Statthalter gewesen, vornehmen können? Verordneten sie aber etwas anders, so behaupteten die Päbste, das Recht zu besitzen, die Kaiser des Meineydes anzuklagen und des Kaiserthums, das sie ihnen verliehen hätten, zu entsetzen. Es ist gewiß, daß die Kaiser des drenzehnten und vierzehnten Jahrhunderts die Päbste bey den Schenkungen geschützt haben würden, welche sie von Karl dem Grossen, Ludwig und Otto

erlangt

erlangt zu haben vorgaben, wenn nur die Päbste damit ihrer Hab- und Herrschsucht ein Ziel gesetzt hätten. Allein, wie konnte denselben dieses möglich seyn? Ihre Staatsklugheit dachte nur darauf, die Macht und Rechte des Reichs zu zernichten, die Hoheit und Ansprüche ihres Stuhls aber zu erhöhen. Also hatten sie die reiche Erbschaft der Markgräfin Mathildis in Tuscien, welche ihr Gemahl und sie selbst nur als ein Lehen von dem Reiche, gar nicht als ein Eigenthum besassen, an sich gebracht. Es wäre die ärgste Ketzerey gewesen, wenn man sich unterstanden hätte, an der Rechtmäßigkeit dieses erschlichenen Vermächtnisses nur im geringsten zu zweifeln. Solche und andere Geschenke wurden von den Päbsten für Rechte der Kirche ausgegeben; der Aberglaube der Zeiten machte die Päbste mächtig genug, die Kaiser durch eydliche Versprechungen zu zwingen, sie in dem Besitz derselben ununtersucht zu lassen. So muthig, als auch immer ein Kaiser war, durfte er sich doch, wegen der unzählbaren Hindernisse, welche ihm ohnzweifel von den Päbsten würden erregt worden seyn, nicht unterfangen, die Rechte des Reichs in Italien, am allerwenigsten aber in der Hauptstadt Rom, wieder auf denjenigen Fuß herzustellen, als dieselben sich zu den Zeiten Otto des Grossen befunden hatten.

Der Zug des Kaisers nach der Lombardey war indessen von nicht geringem Glücke begleitet. Es fanden sich verschiedene Städte, welche zum Theil noch im Gehorsam gegen das Reich standhaft geblieben, zum Theil aber auf die Nachricht von der kaiserli-

ferlichen Romfahrt, wieder zu ihrer Pflicht zurück gekehrt waren; wenigstens den Schein hiervon, und wenn die kaiserlichen Unternehmungen glückten, das Verdienst haben wollten. — Man muß zugeben, daß der Kaiser die Rechte des Reichs in der Lombardie, so viel solches die Umstände der damaligen Zeiten erlaubten, selbst mit vielfältiger Gefahr seines kostbaren Lebens, zur Ehre desselben fast gänzlich wieder hergestellet, und daß also seine Unternehmung wahren Vortheil gebracht habe. Aller Orten sahe man ihn Königliche und Majestätsrechte ausüben; über die Städte Turin, Mayland, Verona, Parma und Mantua, setzte er neue Regenten und Statthalter ein, welche im Namen des Kaisers die Gerechtigkeit, wie auch die Kriegssachen verwalten sollten. Mancher Tyrann, der seine Vaterstadt in Sklaverey gestürzt, wurde flüchtig, andere aber, welche des Kaisers Ankunft erwartet hatten, ihrer unrechtmäßigen Gewalt entsetzet. Unter die Zahl der letztern kommt **Guido von Torze.** Dieser warf sich zum Herrn über Mayland auf; durch ein ganz tyrannisches Regiment stürzte er diese von unternehmenden Bürgern immer bewohnte Stadt in eine schwere Knechtschaft. **Matthäus Visconti,** ein Edelmann, der dem Kaiser wichtige Dienste geleistet, wurde von ihm mit der Statthalterschaft über diese mächtige Stadt belohnt. **Heinrich VII.** machte den Anfang zu dem Glanz des **Hauses Visconti,** dessen Urenkel aber brachte diesen Glanz auf den höchsten Gipfel, da er demselben die fürstliche Würde, und mit solcher die Herrschaft über die Stadt Mayland und ihr Gebiet

als

als ein Lehen des Reichs ertheilte. Alle Bedienungen von Ansehen wurden einig den Gibellinen oder den Anhängern des Reichs zugetheilt. Cremona und Brescia musten durch Belagerungen gezwungen werden, sich dem Reiche wiederum zu unterwerfen. In weniger Zeit wurde der Ruhestand der Städte in der Lombardey wieder hergestellt, die Tyrannen verjagt, dem Morden und Landesverweisungen ein Ziel gesetzt, Regenten und Kriegshäupter bestellt, die Gerechtigkeit gehandhabt, und jedem, der den Frieden seiner Vaterstadt liebte, Sicherheit verschafft. Dieses waren die Verrichtungen des Kaisers in dem obern Theil von Italien, Thaten, welche ihn der lombardischen Krone, die er sich zu Mayland durch den Erzbischoff Gasto von Torze in dem 1310ten Jahre auf das Haupt setzen ließ, eben so würdig machten, als immer einen seiner kaiserlichen Vorfahren.

Alle diese ruhmwürdige Thaten muste der Kaiser mit äusserster Gefahr seines Lebens und seines teutschen Kriegesheeres gleichsam erkaufen. Die Tyrannen derjenigen lombardischen Städte, welche ihrer unrechtmäßigen Gewalt entsetzet worden, dachten auf Rache: die Herrschsucht trieb dieselben sammt den Häuptern der Welffen an, ihr Vaterland aufs Neue in Feuer und Flammen zu versetzen. Guido von Torze, das Haupt derselben, der grimmigste, der rachgierigste unter den entsetzten Tyrannen, war unermüdet beschäftigt, dem Kaiser, den er als seinen Feind betrachtete, heimliche und öffentliche Nachstellungen zu erwecken. In seine Verschwörung wider den Kaiser wußte Guido die meisten und mächtig-

sten Häupter der Welffischen Partey zu verwickeln. Schon dazumahl wäre der Kaiser aus der Welt gerafft worden, als er sich noch zu Mayland befand, wenn die Vorsehung nicht besonders über seine Tage gewacht und sich des Matthäus Visconti bedienet hätte, die Verschwörung zu entdecken. Wird aber ein rachgieriger Mensch, besonders ein Italiäner, der sich beleidiget achtet, nicht schnell auf neue Anschläge denken, seinen Feind zu Fall zu bringen, wenn ihm gleich seine ersten Entwürfe nicht nach Wunsch ausgeschlagen sind? So handelte Guido von Torze. Er war der wohlverschuldeten Züchtigung durch eine schleunige Flucht aus Mayland entgangen; bald nachher aber wußte er einen der kaiserlichen Kanzler zu gewinnen. Dieser Treulose stellte dem Guido wider Wissen des Kaisers Gewaltsbriefe, die mit dem kaiserlichen Siegel bezeichnet waren, an die Statthalter der Lombardie zu. Der Inhalt derselben war: „sie sollten an einem bestimmten Tage alle Teutsche, „welche bey ihnen in Besatzung lagen, niederhauen.„ Aber auch diese schwarze und greuliche That wurde durch die Treue eines Italieners, der bey dem kaiserlichen Heer eine Bedienung bekleidete, annoch zu rechter Zeit entdeckt. Dieser war so glücklich, daß ihm einer dieser verrätherischen Briefe in die Hände fiel; stracks wurde derselbe dem Kaiser vorgewiesen; die Feinde des Kaisers hegten also die boshafte Absicht, ihn nicht nur bey den Italienern, sondern auch selbst bey seinen Landsleuten verhaßt und abscheuwürdig zu machen. Wäre dieser zweyte schreckliche Anschlag gelungen, so hätte gegen so viele Erbitterte das Leben des Kaisers unmög-

unmöglich können gerettet werden. Der unmenschliche Verräther gestund nach seiner Entdeckung freywillig: „er habe viele Fässer mit Wein vergiftet, „welche für das teutsche Heer bestimmt gewesen; „weil aber dieses Mittel nur langsam geholfen, habe „er zu untergeschobenen Briefen Zuflucht genommen, um „auf einen Tag alle Teutsche umbringen zu lassen.„ Welche unmenschliche Anschläge! die Furien selbst und alle Geister des Abgrundes hätten keine gräßlichere Unternehmung, als diese, ausbrüten können.

Der Kaiser hatte vor Antretung des Römerzugs dem Pabst zugesagt, er wolle an der Vereinigung der Welffen und Gibellinen arbeiten, und die letztern nicht zum Nachtheil der erstern begünstigen: er beobachtete diesen Vertrag, so lange die Welffen in den Schranken der Menschlichkeit blieben und zu Verrätherenen nicht Zuflucht nahmen. Wer kann es aber dem Kaiser verdenken, daß er nach so vielen Abscheuwürdigen Anschlägen die Gibellinen öffentlich in seinen Schutz nahm, daß er denselben die Statthalterschaften, und andere von dem Reich abhängende Lehen und andere Bedienungen anvertraute. Die Welffen hatten gleich bey der Einrückung des Kaisers in die Lombarden durch Widersetzlichkeiten, und denn durch vielfältige Verschwörungen, aller kaiserlichen Gunst sich verlustig gemacht und sich allen friedfertigen Bemühungen hartnäckig widersetzt. Die Staatsklugheit konnte doch nicht verlangen, daß man seine persönliche und des Reichs Wohlfahrt den offenbarsten und tödlichsten Feinden anvertrauen sollte.

Digitized by Google

Wenn dem Kaiser seine Unternehmungen in der Lombardey mißlungen; wenn es den Welffen geglückt hätte, seinen siegenden Zug zu hemmen, oder ihn so zu schwächen, daß er, ohne Rom zu erreichen, Italien hätte verlassen müssen; so würde wahrscheinlich der Pabst fernerhin ein Freund des Kaisers geblieben seyn: allein, ein in Italien mächtiger Kaiser und die päbstliche Staatsklugheit werden sich nimmer zusammen vertragen. Der glückliche Erfolg der Unternehmung dieses Monarchen veränderte die Gesinnung des Pabsts gegen ihn. Klemens fieng an zu besorgen, es möchte Heinrich den Sitz seines Kaiserthums in Rom aufschlagen wollen, und wenn er das also genannte Erbtheil Petri wohl gelegen fände, könnte er sich leicht entschliessen, sich und seinen Thronfolgern den Aufenthalt des Pabsts zu Avignon zu Nutze zu machen, um die alten Rechte des Reichs auf Rom und den übrigen Kirchenstaat auszuführen. Es war aber dies dem Pabst von ganzem Herzen zuwider, daß der Kaiser, anstatt die Welffen mit den Gibellinen zu vereinigen, — eine ihrer Natur nach ganz unmögliche Arbeit — sich endlich öffentlich für die letztern erklärt, und sie zu Statthaltern und Reichsbeamten über die Lombardischen Städte verordnet hatte. So wurden der Pabst und der Kaiser Feinde. Furcht und Eifersucht beredeten den erstern, mit dem König Robert von Neapel einen geheimen Vertrag zu schliessen. Kraft desselben verpflichtete sich der König, ein wohlgerüstetes Heer in Romanien einrücken zu lassen, die Welffen in Toskana zu beschützen, Rom durch eine Besatzung zu sichern, also den Kaiser an seiner vorha-

ben-

henden Krönung und an der Ausübung der kaiserlichen Rechte in dem Bezirk dieser Hauptstadt zu hindern, und, wo möglich, wiederum über die Alpen zurück zu weisen.

Würklich erreichte die päbstliche Eifersucht durch den in Eil geschlossenen Vergleich, zum Theil den gesuchten Zweck. Der König Robert wußte eine Zeitlang den Kaiser durch betrügliche Vorschläge abzuhalten, und dennoch sahe sich der letztere gemüßiget, seinen Einzug zu Rom mit dem Degen in der Hand zu halten. Er war ausser Stand die Stadt völlig zu bezwingen. Die Neapolitanischen Kriegsvölker hatten noch einen Theil der Stadt in ihrer Gewalt. Sowohl die Kardinäle, welchen der abwesende Pabst, den Kaiser zu krönen, den Auftrag gethan hatte, als auch der Anhang der Ursiner, erweckten ihm Schwierigkeiten über Schwierigkeiten. Da die St. Peterskirche zur Krönung nicht konnte gebraucht werden, so entschloß man sich, diese feyerliche Ceremonie in der Kirche St. Johann von Lateran zu verrichten.

Vor der Krönung versprach der Kaiser, der Beschützer, Beschirmer und Vertheidiger des Pabsts und der Heil. Röm. Kirche zu seyn, daß er, so viel als ihm möglich wäre, ihr Erbtheil, ihre Güter, ihre Gerechtsame und ihre Würde, stets erhalten wolle. Diese Zusage war die gewöhnliche Endesformel, welche alle teutsche Kaiser von Otto dem Grossen an, bey ihrer Krönung zu Rom in die Hände der Päbste oder derselben Legaten ablegten: aber welcher Vernünftiger wird diesen Eyd als einen Leheneyd, den ein Vasall seinem Oberherrn schwöret, ansehen? Der Kaiser verspricht, der

Digitized by Google

Beschützer des Pabsts und der allgemeinen Kirche zu seyn, und die besondern Rechte der Kirche zu Rom zu erhalten. Kann wohl eine mehrere Verpflichtung aus dieser Eydesformel erzwungen werden? Indessen behaupteten doch die Päbste, daß die Kaiser ihnen wegen des Kaiserthums huldigten; daß dieselben die kaiserliche Würde aus ihrer Gunst besässen, und daß es also in ihrer Gewalt stehe, sie derselben wieder verlustig zu erklären. Welch ein Widerspruch! Der Kaiser, als Beschützer der Kirche, erkennet den Pabst als seinen Oberherrn; es gelten aber in Rom nicht die natürlichen, sondern die kanonischen Rechte.

Das feindselige Betragen des Königs von Neapolis und seiner Kriegsvölker, in Rom, wider den Kaiser, mußte diesen Monarchen entflammen, auf Mittel bedacht zu seyn, solches mit Nachdruck zu ahnden. Er erwählte diese, Rom, gleich nach vollbrachter Krönung, nachdem er die Angelegenheiten dieser Hauptstadt in so gute Ordnung gebracht, als es die mißlichen Umstände seiner damaligen Lage verstatteten, zu verlassen, den Kolonnen die Regierung derselben zu übergeben, ein sehr genaues Schutz- und Trutzbündniß mit dem König Friedrich von Sicilien wider den König Robert zu schliessen, sich selbst mit dem teutschen Heere wieder nach der Lombardey zu wenden, einen Reichstag nach Pisa auszuschreiben, und daselbst mächtige Anstalten zu treffen, den König von Neapolis zu Wasser und zu Lande zu bekriegen.

Der Kaiser betrachtete sich und handelte würklich auch als Oberherr von Italien. Er sahe den Pabst in weltlichen Sachen, und selbst den König von Neapolis,

Digitized by Google

Neapolis, als seine Lehn- und Afterlehnträger an. Dieser letztere Fürst, er mochte nun für sich selbst, oder als eine Kreatur des Pabsts auf dessen Antrieb gehandelt haben, so hatte er doch den Kaiser dadurch, daß er demselben den Weg nach Rom verlegt und in dieser Stadt allen Widerstand und Verdruß verursacht hatte, äusserst beleidigt. Heinrich erkannte gar wohl, daß er sein Ansehen in Italien erst dann fest setzen würde, wenn er diesen König, und damit auch den Pabst, gehorsam machen könnte. Dieses wichtige Unternehmen beschäftigte ihn nunmehr hauptsächlich. Nach Teutschland und Böhmen ergiengen Schreiben um frische Hülfsvölker; in Pisa, wo der kaiserliche Sitz war, wurde eine zahlreiche Flotte ausgerüstet; Genua stellte zu derselben fünf und zwanzig, Pisa zwölf, und der König von Sicilien achtzehn stark bemannte und bewaffnete Galeeren. Mit dieser Macht durfte sich der Kaiser getrauen, den König Robert auf das äusserste zu demüthigen.

Das Aechtungsurtheil, welches der Kaiser im 1313ten Jahre auf dem zu Pisa gehaltenen Italienischen Reichstage wider den König Robert ergehen ließ, ist ein genugsames Zeugniß, wie sehr er wider diesen Fürsten aufgebracht gewesen. „Wir erklären — heißt es in demselben — „Robert, der sich ei„nen König von Neapolis nennet, seines Ansehens, „seiner Ehre, seiner Vorrechte, deren er geniesset, „verlustig. Wir nehmen ihm die Provinzen, Graf„schaften, Städte, Schlösser, Festen und andre Gü„ter, welche er besitzt und künftig mögte besitzen kön„nen; Wir erklären besagten Robert für einen Auf-

„rührer, Verräther, Reichsfeind und des Hochverra„raths schuldig; Wir verbannen ihn auf ewig aus „dem Reiche, bey Strafe den Kopf zu verliehren, „wenn er sich unterstehet, wider Unsern Willen in „demselben zu bleiben oder wieder hereinzukommen, „wenn er hinausgegangen. Endlich verbieten Wir „bey einer Geldbusse, die in dem Urtheil benannt „ist, allen Personen, von was für Stande sie im„mer seyn mögen, allen Städten und Gemeinen, „ihn in ihren Landen aufzunehmen, und ihm wider Uns „und das Reich Beystand zu leisten; und Wir „sprechen alle seine Unterthanen von dem Eyde der „Treue ledig.„

Es stehet dahin, ob der Kaiser mit dieser Reichsächtung nicht zu weit geschritten, und ob er die Gränzen des Wohlstandes, welche feindselige Mächte doch auch in diesen Zeiten schon gegen einander beobachteten, nicht überschritten habe. Unstreitig ist es, daß niemahls alle Landschaften, welche Theile des damahligen Königreichs Neapolis waren, die Oberherrschaft der teutschen Kaiser anerkannt haben. Ueber einige derselben haben die Kaiser die Oberherrschaft gewiß erworben und behauptet: allein, das Haus von Hohenstaufen, ob es gleich die kaiserliche Krone trug, hat das Königreich Neapolis niemahls als ein Reichslehen, sondern als ein unabhängiges Erbreich angesehen. Die französischen Prinzen, welche nach den Zeiten des Hauses von Hohenstaufen Neapolis besassen, waren in der That unrechtmäßige Besitzer. Nur durch verabscheuenswürdige Gewaltthätigkeiten hatten sie sich in den Besitz desselben geschwungen. Die Päbste

ſie bedienten ſich der damahligen Unruhen, ſie forderten und erhielten es von Karl von Anjou, daß ſie dem Stuhl zu Rom wegen Neapolis huldigten. Dieſes waren die ſo ſehr erhabenen Rechte, die höchſte Landes- und Oberlehnsherrlichkeit, welche die Päbſte über das Königreich zu beſitzen behaupteten. — Wenn alſo die Könige von Neapolis nur zum Theil Vaſallen des Reichs waren, ſo überſchritt der Kaiſer ſeine Rechte, ſie des Beſitzes ihrer ſämtlichen Länder verluſtig zu erkennen. Er konnte ſie auch nicht wohl als Reichsfeinde und des Hochverraths ſchuldig erkennen. Man wird aber jederzeit zu weit gehen, wenn man ſich mehr von ſeinen Leidenſchaften als von der wahren Staatsklugheit Geſetze vorſchreiben läſſet. Gewiß iſt es, daß der Kaiſer ſich mit ſeinem Aechtungsurtheil wider den König Robert in ganz Italien würde verächtlich gemacht haben, wenn er ſich auſſer Stande befunden hätte, ſeinem Gegner andere Waffen, als ſolche, entgegen zu ſetzen. Allein, die Kriegsvölker, welche ſchon in Italien ſtanden; die Verſtärkungen, welche er aus Teutſchland annoch erwartete, die Beyträge der lombardiſchen Städte, das Bündniß mit dem König von Sicilien, und die mächtige zu ſeinem Dienſte ſtehende Flotte, gaben dem wider den König ergangenen Urtheil allen Nachdruck, und erſetzten zum Theil durch die Macht, was dem Rechte abgieng. Der Kaiſer war zu einem Kriege wider Neapel wegen der wider ihn zuerſt ausgeübten Feindſeligkeiten, nach allen Völker- und Kriegsrechten befugt: bedurfte es denn dabey noch einer ſchimpflichen und höchſtbeleidigenden Achtserklärung?

Sowohl der König von Frankreich, als der Pabst, wurden über die gewaltigen Kriegsrüstungen des Kaisers und die Achtserklärung wider den König Robert, nicht wenig bestürzt. Der Pabst bereuete es, das er an der Erwählung Heinrichs gearbeitet hatte. Er hatte erwartet, daß derselbe aus Erkenntlichkeit für seine Dienste, die Angelegenheiten Italiens in derselbigen Verwirrung lassen sollte, in welcher sie bis dahin, freylich gar nicht zum Schaden des Römischen Stuhls, gewesen waren. Er beredete sich, daß dieser Fürst sich mit den teutschen Angelegenheiten allein beschäftigen und vornehmlich bedacht seyn werde, sein Haus zu vergrössern, um solchem auch nach seinem Ableben die Kaiserkrone zu versichern. Allein, die muthigen Unternehmungen des Kaisers, und die Gefahr, in welcher der Pabst seinen ergebenen Vasallen sahe, trieben ihn nunmehr eben so stark an, dem Kaiser neue Feinde zu erwecken, als er vorher bemühet gewesen war, dem Grafen von Luxemburg Freunde zu machen. Der König von Frankreich, der den Verdruß, daß die kaiserliche Krone seinem Hause entgangen war, noch nicht gänzlich verschmerzt hatte, ließ sich gar leicht von dem Pabst zu einem Bündniß wider den Kaiser bewegen. Die Staatsklugheit des Königs konnte weder mit Gleichgültigkeit ansehen, daß der König von Neapolis, ein Prinz und Bundsgenosse seines Hauses, von dem Kaiser unterdrückt; noch daß der Kaiser in Italien gar zu mächtig würde. Doch der Kaiser, dem diese Gesinnungen des Pabsts und des Königs von Frankreich nicht unbekannt waren, änderte deswegen nicht das

geringe

geringste von seinen Entschliessungen. Die Ohnmacht des Pabsts erweckte ihm keine Sorgen; der König aber war dazumahl zu einem Krieg wider den Kaiser gar nicht vorbereitet. Er konnte dem König Robert nur eine schwache Hülfe übermachen, welche also den Kaiser gar nicht schrecken konnte.

Aber mitten in diesen Beschäftigungen des Kaisers, den König von Neapolis zu züchtigen, machte eine verfluchte und von der Hölle entflammte Mörderhand seinem theuren Leben den 15ten August des 1313ten Jahres ein plötzliches Ende. Er hatte sich bey Siena gelagert, und stand im Begriff, seinen Zug nach Neapolis anzutreten. Als ein Fürst, der die Frömmigkeit für die erste Tugend eines Regenten hielt, beichtete er noch zuvor und genoß das heilige Abendmahl. Doch die höllischen Geister hatten den Bruder Paulin vom Dominikanerorden gewonnen, die für den Kaiser gewidmete Hostie zu vergiften. Diese gräßliche Höllenthat, vor welcher sich alle Menschlichkeit entsetzt, stürzte diesen grossen Fürsten nach wenigen Tagen in die Gruft.

So muste der Kaiser Heinrich VII, wider welchen so viel boshafte Verschwörungen kraftlos gewesen, der alle so listige Anschläge seiner Feinde durch Klugheit und Tapferkeit zernichtet hatte, auf eine unerhörte Art durch ein verfluchtes Ungeheuer sein Leben verliehren. Die Geschichte zeigt viele Beyspiele von gekrönten Häuptern, welche durch gewaltthätige Mittel des Lebens sind beraubt worden: doch zur Ehre der Menschlichkeit weiß sie kein Beyspiel, als dieses, aufzuweisen, daß die Begehung der allerfeyer-

feyerlichsten Handlung des Christenthums von einem eingefleischten Teufel so gemißbraucht und einem gekrönten christlichen Haupte die Gelegenheit geworden sey, es seines Lebens zu berauben. Heinrich VII. ist der einige, dessen Leben auf eine so Rachschreyende Weise nachgestellet wurde. Die Geschichtschreiber, welche von dem Tode des Kaisers Nachricht ertheilen, sagen aus, daß der Dominikanermönch Paulin, welcher die unmenschliche Vergiftung veranstaltet, von den Florentinern, welche sich vor dem Zorn des Kaisers zu fürchten gerechte Ursachen hatten, durch eine grosse Summe Geldes gewonnen worden, denselben nach dem Leben zu trachten. — Ich lasse diesen Umstand, daß die Stadt Florenz an der Ermordung des Kaisers Antheil genommen, dahin gestellet seyn; die abscheuliche That des Mönchs aber kann gar nicht geläugnet werden. Alle zu diesen Zeiten und nächst denselben lebende Geschichtschreiber bestätigen dieselbe einhellig. Ein bald nach dieser Begebenheit in Rhythmischen Versen geschriebenes lateinisches Gedichte besinget gleichfalls auf eine bewegliche Weise die entsetzliche Todesart des grossen Kaisers, mit allen Umständen der Geschichte *).

Ich

*) Vide *Freberi* Germanicarum rerum scriptores in Appendice partis primae pag. 15. De Imper. Henrici VII. obitu, quem F. Paulinus Ord. Praedicat. instinctu Florentinorum in Eucharistia intoxicavit, Rhythmi in vetustissimo libro reperti. *Crusius* Schwäbische Chronik III. Th. IV. Buch. C. III. *Steronis* Monachi Altahn. Chronicon apud *Freberum* T. I. pag. 407.

Digitized by Google

Ich weiß gar wohl, daß die unmenschliche Abscheulichkeit dieser Handlung einige spätere Geschichtschreiber, wahrscheinlich aus Gunst gegen den Dominikanerorden, wahrscheinlich um nicht geheime Verfolgungen von diesem mächtigen Orden sich zuzuziehen, vermogt hat, derselben zu widersprechen und den Tod des Kaisers von einer natürlichen Krankheit herzuleiten. Ihr Zeugniß wird aber jederzeit bey der mit keinen Vorurtheilen eingenommenen Nachwelt weniger Gewicht haben, als das Zeugniß derjenigen, welche mit dem Kaiser zu gleicher Zeit oder nicht lange nach demselben lebten. Ich hätte um der Ehre der Menschheit willen wünschen mögen, daß das Zeugniß dieser spätern Geschichtschreiber so zuverläßig wäre, daß man den Tod des Kaisers von einer natürlichen Krankheit, nicht aber von einer Vergiftung bey der Messe, herleiten müßte: allein ihre Nachrichten haben mich nicht überreden können, der Wahrheit der Geschichte und den glaubwürdigsten Nachrichten Gewalt anzuthun. Oder, hätte der Kaiser, der das tödliche Gift, sobald er nur die Hostie genossen, mit Schmerzen empfand, wohl nöthig gehabt, zu einem Gegengift Zuflucht zu nehmen, wenn die Schmerzen blos natürliche Ursachen gehabt hätten? Dieser einige Umstand und die Reden des sterbenden Kaisers selbst, entscheiden hierin alles. Das schriftliche Zeugniß, welches der Sohn des Kaisers, der König Johann von Böhmen, dreyßig Jahr hernach dem Dominikanerorden ausgefertiget, daß sein Vater, Kaiser Heinrich VII. nicht bey der Messe vergiftet, sondern von einer hitzigen Krankheit dahin geraffet wor-

worden *), wird bey Unpartheyischen nur schwachen Nachdruck haben. Beichtväter haben jederzeit über die Könige Gewalt gehabt; sie haben denselben gar leicht zu einem Zeugniß, das ihrer Ehre oder der Ehre ihres Ordens vortheilhaft gewesen ist, bereden können. Würde der König in Böhmen sich geweigert haben, dem Orden ein solches Zeugniß zu ertheilen, als derselbe verlangte, so würde er ohne Zweifel dessen Rache zu besorgen gehabt haben. Ist es nicht immer ein Zeichen einer verlohrnen Sache, wenn man schriftliche Zeugnisse, gesetzt daß solche auch mit dem grossen Reichssiegel bekräftiget wären, von seiner Redlichkeit und Unschuld aufweisen muß? Ein redlich handelnder Mensch, — und in diesem Falle befinden sich auch zahlreiche Gesellschaften, — weiß sich mehr mit der Rechtschaffenheit seiner Handlungen, als mit späten gerichtlichen oder auch königlichen Versicherungen seiner Unschuld. — Allein, wir wollen noch einen Blick auf die Folgen dieses ganz nicht vorhergesehenen Ablebens unsers Kaisers werfen.

Dieser schädliche Tod des Kaisers rettete den König Robert, dessen Untergang, wenigstens dessen Unterwerfung unter die kaiserlichen Gesetze unvermeidlich zu seyn schien. Denn des Kaisers, der Stände und seiner Bundsgenossen Macht würde hinlänglich gewesen seyn, den König seines Reichs zu entsetzen, sich selbst aber zum unumschränkten Gesetzgeber von Italien zu erheben. Aber nunmehr fieng der Pabst an, in Italien zu triumphiren. Gleich dem Fuchs, fiel er über den Leichnam des getödteten Löwen her. Wider das Andenken des Kaisers ließ er zwo Bullen in die-

*) Lehmanns Speiersche Chronick, S. 738.

Digitized by Google

die Welt ausgehen. Durch, die erstere erklärte er sich, daß die Eyde, welche Heinrich vor und bey seiner Krönung zu Rom abgelegt, Eyde der Treue wären und für solche müßten gehalten werden. — Schon bey Lebzeiten des Kaisers hatte sich der Pabst, aus dem nichtigen Vorgeben, daß die Kaiser bey ihrer Krönung den Päbsten Gehorsam zugesagt, unterwunden, demselben einen Stillstand wider den König von Neapolis anzubefehlen. Der Kaiser aber widersetzte sich diesem Eingriff in die Unabhängigkeit der kaiserlichen Würde, nemlich er behauptete mit ruhmwürdiger Standhaftigkeit, er wäre dem Pabst durch keinen Eyd der Treue verpflichtet. Er ließ sogar diese Streitigkeit durch die berühmtesten Rechtsgelehrten zu Rom untersuchen. Diese ertheilten ihm folgendes schriftliche Gutachten. „Man finde weder in den geistlichen noch in den bürgerlichen „Rechten, daß der Pabst berechtiget sey, dem Kaiser einen Stillstand zu gebieten; weil, wenn der „Pabst dieses Recht und Macht einmahl hätte, er „solche jederzeit haben würde; auch selbst in dem Fall, „wenn der Lehensträger eines Lehnsverbrechens schuldig wäre. Der Kaiser könnte also niemahls deswegen Gerechtigkeit ausüben: welches doch wider das „natürliche und göttliche Gesetz wäre. Noch mehr, „der Kaiser und der König Robert, wären in Ansehung des Weltlichen, der Kirche nicht auf gleiche „Art verpflichtet. Der Kaiser sey ihr Beschützer „und habe nichts von ihr; der König von Neapolis hingegen sey ihr Unterthan und Lehenträger und „habe von derselben sein Königreich. Endlich, wenn „sich

„sich der Kaiser als ein Vasall der Kirche unterwer„fe, so würde er den Eyd brechen, den er an sei„nem Wahltage gethan, die Vorrechte des teutschen „Reichs eher zu vermehren, als zu vermindern.„ Wenn haben sich aber die Päbste jemahls durch Rechtsgegründete Vorstellungen von ihren Entschlüssen und Forderungen abwendig machen lassen; Sie, die kein anderes Recht, als das, welches sie selbst setzen, keine andere Ansprüche, als die Ansprüche ihres Stuhls erkennen? —

Die zwote Bulle des Pabsts hebt die kaiserliche Achtserklärung wider den König auf. Man siehet in derselben unter andern diese Machtsprüche: „Der König „Robert ist Unser Lehenträger, und sein Aufenthalt „ist in seinen Staaten und nicht im Reiche: Er ist „also dem Kaiser nicht unterworfen und kann keines „Hochverraths wider denselben beschuldiget werden. „Wir erklären also vermöge der Hoheit, die Wir „über das Reich haben, vermöge der Gewalt, „worin Wir dem Kaiser, so lange der Kaiser„thron ledig stehet, folgen, und vermöge der „Fülle der Macht, die Uns Jesus Christus in „der Person des heil. Petrus gegeben hat, die„ses Urtheil und alles was daraus erfolget ist, für „Null und nichtig.„ — So sehr glaubten sich die Päbste über Kaiser und Könige erhöhet! Wenn sie indessen einmahl unwidersprechlich darthun werden, daß Jesus Christus dem heil. Petrus, und in seiner Person allen folgenden spätern Römischen Bischöffen und Päbsten, über alle Könige und Fürsten die Oberherrschaft ertheilt habe; so werden die christlichen

Mäch-

Mächte diese päbstliche Oberherrschaft über sich ganz willig erkennen. Sind sie aber ausser Stand, diesen so nothwendigen Beweis der Welt zu ertheilen, so werden die Fürsten nur alsdenn erst vor dieser eingebildeten Oberherrschaft erzittern, wenn dieselbe durch stärkere weltliche Mittel unterstützt wird, als diejenigen sind, durch welche sie die Päbste behaupten können. — Allein der Pabst bediente sich der Verwirrungen, welche die Ermordung des Kaisers und die zweyfache Kaiserwahl, über Italien und Teutschland brachte. Sehet! wie er sich diese Verwirrungen zu Nutze machte. „Er verordnete den König Robert, kraft „seines vermeinten Rechts, welches er als Pabst zu „besitzen vorgab, daß er das Reich, so lange dasselbe „erlediget sey, regieren müßte, zum Reichsverweser „über Italien, was das Zeitliche betraf, unter der „Bedingung, es sollte dieser Fürst zween Monate nach„her solche Würde ablegen, wenn der Römische König, „welchen man erwählet hätte, von dem heil. Stuhl dafür „wäre erkannt worden.„ So unterstund sich der Päbst, in die Oberherrlichen Rechte des Kaisers und des Reichs die unrechtmäßigsten Eingriffe vorzunehmen, aus eigner Willkühr den Kaiser für seinen Lehensmann auszugeben, die Urtheile desselben zu zernichten, und einen Fürsten, welcher sich gegen den Kaiser und das Reich äusserst feindselig betragen hatte, ohne dessen Vorwissen und Einwilligung zum Reichsverweser in Italien zu verordnen. — Würden nicht auf diese Weise die Rechte des Reichs getreuen Händen anvertrauet worden seyn, wenn sich die Macht des eigenmächtig ernannten Verwesers weiter als über das Ge-

Digitized by Google

biet von Rom und Toskana erstreckt hätte? Doch die Gewalt dieses Reichsverwesers bestund nur in der Einbildung. Die Städte und Herren in der Lombardey, welche dem Reich ergeben waren, achteten diesen Fürsten und sein von dem Pabst erhaltenes Amt gar nicht. Der König von Neapolis getraueste sich auch in der Lombardey weder etwas vorzunehmen, noch den von dem entseelten Kaiser gemachten Anordnungen entgegen zu handeln.

Das teutsche Reich selbst empfand indessen auf das heftigste den empfindlichen Verlust, welchen ihm der Verlust seines tapfern Oberhaupts verursachte. Seine Klugheit und Tapferkeit hatte demselben bey den Ständen solche Hochachtung und Ansehn erworben, daß der größte Theil von Teutschland, auch selbst während der Abwesenheit des Kaisers, des Friedens genoß. Es entstanden zwar in einigen Landschaften Unruhen und kleine Kriege; wie dieses beynahe in einem so weitläuftigen Staat unausbleiblich war, in welchem nicht nur die mächtigen Fürsten, sondern der geringste Edelmann und die kleinste Reichsstädt das Recht des Kriegs und Friedens zu besitzen vermeinten. Es waren aber diese kleine Kriege einem Irrlicht gleich, und verschwanden eben so schnell wieder, als sie sich entzündet hatten. Die Ruhe des ganzen Staats litt nicht darunter.

Allein, gegen das Ende des Lebens und der Regierung des Kaisers, sahe sich Teutschland von einem andern noch grausamern Feinde, als der Krieg selbst war, bedrängt, nemlich von der Pest. Diese schreckliche Landplage verheerte mit äusserster Wuth das Land

der

Digitized by Google

der Eydgenossen, Schwaben, Elsaß nebst denen am Rhein liegenden Landschaften. Sie verödete ganze Städte und Flecken; der Pest folgte der Hunger; die erstere Plage hinderte den Bau der Felder und erzeugte die zwote. Man war genöthiget aus Sicilien nach Speyr, Maynz, Kölln, Getraide kommen zu lassen: diese Hülfe aber erstreckte sich nicht weit. Die Reichen verliessen ihre Wohnungen, und die Armen wurden von beyden Landplagen, der Pest und dem Hunger, bey Haufen dahingerafft. Diese grausamen Uebel waren desto wütender, weil die schlechte Policey, die in diesen Zeiten aller Orten noch die Oberhand hatte, keine Vorsehung dagegen that. Die Städte hatten wider die Hungersnoth keine Anstalten, keine Vorrathshäuser, nicht ein einiges Mittel, durch welches der gemeine und zahlreiche Haufe erquickt und gerettet werden konnte. Aerzte, dienliche Arzneyen und wohlbestallte Apotheken, waren fast aller Orten unbekannt. — Die Pest und der Hunger fanden also nirgends Widerstand. — Gleich wie einzelne Menschen nur durch ihren Schaden, erst in ihrem Alter, wenn beynahe die Leibeskräfte verzehrt sind, klug werden; so geht es auch ganzen Staaten. Sie werden nur durch häufige Unfälle, durch tödtliche Verheerungen gezwungen, auf ihre Rettung, auf gute Anstalten, auf eine gemeinnützliche Polizey und Wissenschaften zu denken.

4.

Diplomatische Blumenlese.

von

J. P. Lang.

Erste Fortsetzung a).

(36.)

Etwas zur Grammatologie.

Auch im 13ten und 14ten Jahrhundert ist der accentus acutus und der Punkt auf dem i noch nicht weder beständig noch einförmig Mode gewesen. Beede wurden bisweilen bald gebraucht, bald weggelassen; und das — oft in einer und eben derselben Zeile. Fast scheinet es, daß man sich derselben nach oder vor den Buchstaben *u*, *m*, und *n*, um ihre Verwirrung zu vermeiden, am beständigsten bedienet, und z. B. (in einer Charte vom Jahr 1284.) nomíne, dní, preſencíum; hingegen Lapide, Scilicet geschrieben habe. Allein, auch dies ist nicht allgemein. Denn, ich finde in dem nämlichen Dokument auch: vício, comítis, reí. Vieles muß hier der Gewohnheit oder Nachläßigkeit der Schreiber beygemessen und überhaupt nicht alles so genau genommen werden. Noch heut zu Tag giebts viele, die sichs angewöhnt haben,

a) Vergl. Geschichtf. Th. 2. S. 151 u. ff.

Digitized by Google

haben, das i ohne Punkt darauf zu schreiben. Wer würde aber daraus eine Regel für die Grammatologie des 18ten Jahrhunderts machen? S. Gatterers Elem. art. dipl. §. 50. S. 49.

Eben daselbst §. 54. wird mit Grund behauptet, daß im 13ten Jahrhundert die Querstriche (Commata) an statt der Punkten gebraucht worden. Ich setze nur diese Einschränkung bey: daß nämlich dem ohnerachtet die Punkte nicht gänzlich verjagt worden, indem sie noch immer, entweder am Ende eines ganzen Periodens oder zum Zeichen einer Abkürzung, neben jenen Commaten, fort gebraucht worden.

Ueberhaupt bediente man sich damals der Punkten und Queerstriche unter einander. Man setzte die erstere auch alsdenn, wenn ein Verstand noch nicht vollständig ausgedrückt war, ja oft höchst unschicklich hin, die leztern aber streute man überall ohne Noth aus, und trieb damit einen förmlichen Luxum, nach Art aller neuen Moden, die gemeiniglich im Anfange aufs höchste getrieben werden.

(37.)

Nicht alle Bullen sind amphisphragistisch.

Gatterer sagt zwar S. 280. seiner ausnehmend schönen Elem. art. dipl., Ad *amphisphragistica* nummaria (Sigilla) refero - omnis generis bullas, quae *nunquam non* ad modum nummorum utrinque impressae fuerunt. Allein, diese Regel leidet doch eine Ausnahme. Gatterer giebt sie selbst an, da er weiter unten S. 372. II. einer Art von päbstlichen

lichen Bullen Meldung thut, die er *dimidias* nennet, und sagt, daß sie *monosphragisticae*, oder, ex una parte tantum signatae, seyen. In einem Werke, das so viel Vollkommenheiten besitzet, als das Gattererische, müssen auch die kleinsten Unrichtigkeiten gerüget werden.

(38.)

Reichsscepter mit einem Adler oben darauf.

Von Ludewig sagt in seiner Einleitung zum deutschen Münzwesen [b]), daß unter den Zeichen der Kaiser auf den Holmünzen auch der Scepter gewesen, der sich nach römischer Weise, an der Spitze, in einen Adler endige. Es hätten aber die Stempelschnitzer solches nicht herausbringen können, und deswegen ein Kleeblatt, eine Rose, oder Lilie dafür hingesetzet ꝛc. Moser macht hierbey die Anmerkung, daß der Reichsscepter sich weder bey dem Auctor in Norib. Insign. Imper. tutelar. noch auf den Münzen oder Gemählden in einen Adler endige; er ersinne sich auch niemalen gelesen zu haben, daß es also seyn sollte.

Was die ältesten Zeiten betrift, laß ich Mosers Anmerkung auf sich beruhen. Hingegen sind mir Siegel von K. Ludwig dem Bairen vorgekommen, z. E. vom Jahr 1329. auf welchen der Reichsscepter, den der K. in der rechten Hand hält, sich wirklich in einen Adler endiget [c]).

Uebri-

b) Moserische Ausg. (Ulm, 1752. 8.) S. 134 f.

c) S. Baumanns voluntar. imp. consortium etc. S. 109. und Joachims Diplomatik, S. 111 f.

Digitized by Google

Uebrigens merk ich hier noch an, daß v. L. auf die Stempelschneider des mittlern Zeitalters gewaltig schimpfe, und ihnen hauptsächlich die Fratzengesichter, die auf den Holmünzen erscheinen, Schuld gebe. Nach vielen schönen Siegeln zu urtheilen, muß es aber doch auch in ienen Epochen sehr künstliche, zum wenigsten Siegel-Stempelschneider gegeben haben. Ueberhaupt ist von Ludewig in historischen und diplomatischen Sachen ein kühner und verführerischer Schriftsteller. Er wagt Hypothesen und Sätze, wie Springer ihre Salti mortali. Sein grosses Genie und seine lebhafte Einbildungskraft haben ihn dazu verleitet. Geringere Geister können nicht einmal so fehlen.

(39.)

Vom zweyköpfigten Reichsadler.

Hätte diesen K. Ludwig der Baier oder der IV. schon als ein Reichskennzeichen geführt, so würde ihn sein Gegenkaiser, Friedrich der Oesterreicher, gewiß auch angenommen haben. Doch möchte dagegen eingewendet werden können, der letztere habe die römische Krönung nicht empfangen. Ich übergebe diesen flüchtigen Gedanken der nähern Prüfung derer, die überhaupt den Ursprung des zweyköpfigten Adlers genauer zu untersuchen gesonnen sind.

Digitized by Google

(40.)

Von Kaiser Friederichs III. prächtigem und seltenen Siegel, dessen erste Seite ihn auf dem Thron, die zwote zu Pferd vorstellet.

Ohnerachtet dieses Siegel schon von verschiedenen Kennern b) beschrieben und zum Theil in Kupferstich mitgetheilet worden ist, so möcht es doch nicht überflüssig seyn, eine eigne Beschreibung davon, nach demjenigen Original, zu geben, das sich in dem Oettingischen Archive befindet.

Das Siegel, das Kennern billig eben so werth, als ein göldenes ist, hängt an einem von K. Friederich einem gewissen Georg Jordan für ihn und seine Erben ertheilten pergamentenen Wappenbriefe von Datum Wien an Mittwoch vor unsrer lieben Frauen Tag, der Lichtmeß, 1477. c) Mittelst einer dicken violet seide-

b) Hergott in den Monum. Aug. Dom. Austriacae, (Viennae 1750.) I. 1. in Auctuar. dipl. Austr. n. XXXII. Tab. X. der Kupferstiche, N. II. p. 26. in Diff. I. § XXII. p. 27. S. auch Hoffmanns vermischte Beobachtungen ꝛc. I. Th. N. VI. S. 201 ff. und Spieß in der Diss. de Aurea bulla Rudolf. Ro. Reg. (1774. 4.) §. 17.

c) Hier ist die Urkunde selbst nach ihrem vollständigen Inhalt.

Aus der Urschrift.

Wir Friederich von gottes gnaden Römischer Kayser zu allenn tzeitten Merer des Reichs zu Hungern Dalmacien Croacien ꝛc. Künig Hertzog zu Oesterreich zu Steyr zu kernnden vnd zu krain Herre auf der Wynndischen march vnd zu Porttenaw Graue zu Habspurg zu Tirol zu Phirtt vnd zu kiburg Marggraue zu Burgaw vnd Landtgraue im Elsass. Bekennen vnd tun kunt offenlich mit dem briefe, allen den die ihn sehent oder horen lesen. Das wir gutlich angesehen vnd betracht haben solich redlichait

seidenen Schnur ist es an das Diplom befestiget, selbst

lichait vernufft vnd gutt sitt damit vnser getrewer Jorg Jordan der Elter von vnserr kaiserlichē Maiestat berumbt ist Auch getrew willig vnd vleissig Dienste die Er uns offt willigklich tan hat vnd hinfür tun sol. Vnd habē darumb mit wolbedachtem mütte vnd rechter wissen demselben Jorgen Jordan, vnd allen seinen eelichen leibserben für vnd fur disē wappen vnd cleinmen ainen gelmitte von grun-

[Ort des gemahlten Wappens.]

Hernach geschriben nette. Mit Naben schilde in dē de auf ain schwarther Zwickhel den Spitz über sich kerennde in demselben schwarzen taile ain gelbs Esstlein mit aim gelben aufgetanen Margramapfl vnd zeittigen Rotten kernnen vnd zwain Plettern vnd in jedem gelben taile ain swartzes Esstlin mit ainem swartzen aufgetanen Margram Apfel vnd zeittigen Rotten kernnen vnd zwain plettern darauf ain helm mit ainer goldfarben krone vnd seiner helm deckh getziret mit ainer zwifachen aufgetanen Flügeln desgleichen mit Margramöpflē derselben varben geschicket als in dem schilde, Alsdann dieselben wappen vnd cleinette in der mitte diß gegenwurttigen vnsers kaiserlichen briefs gemalet vnd mit farben aigentlich ausgestrichen sind. Von newes gnedigklich verlihen vnd gegeben. Verleihen vnd geben Inn die auch also von Newes von Romischer kaiserlicher macht vnd rechter wissen in krafft des briefs Mainen setzen vnd wellen das der obgenannt Jordan vnd seine eelich Leibserben dieselben wappen und cleinete nu fürbaser haben. die fürn vnd der in allen Erlichen redlichen sachen vnd geschefften zu schimpfe vnd zu ernste Auch in Insigeln Pettschatten vnd cleineten vnd sust an allen ennden nach Iren notdurfte und wolgeuallen gebrauchē vnd geniessen süllen vnd mugen von Allermeniclich vngehindert. Vnd gebietten darauf allen vnd yeglichen Fursten geistlichen vnd weltlichen Grauen Freyn Herēn Rittern knechten Haubtlewten Lanndtmarschalhen Ambtlewten Vögten Pflegern Verwesern Burgermaistern. Richtern Reten Burgern gemainden vnd sust allen andern vnsern und des Reichs Auch vnserr Erblichen Lannde Ambtleuten vnderta vnd getrewen ernstlich vnd vesticlich mit dem brief.

das

aber rund, von wahrem weissem, nur etwas gelblicht gewordenen Wachs, und von erster Grösse, da es im Durchschnitte wohl sechs Zoll hält.

Es gehöret unter die münzartige zweyseitige Siegel. Die erste Seite (Avers) desselben stellet einen Kaiser vor, der im kaiserlichen Ornate, mit dem Scepter in der rechten, und dem sogenannten Reichsapfel in der linken Hand, auf einem prächtigen Thron unter einem gothischen Baldachin sitzet. Auf ieder Seite des Thronfußgestelles liegt ein Löw; und ganz unter demselben erscheinet des Kaisers geheimes, kleines, achteckigtes Insiegel oder Cachet, welches aus dreyen triangulär gesetzten kleinen Schildchen und dem einköpfigten f) Reichs-

das Sy den obgenante Jordan vnd sein eelich leibserben an den vorgeschrieben vnsern gnaden wappen vnd cleinoten damit wir Sy also begnadet haben nicht hindern noch Irren in dhain weis Sondern Sy der also in obberurter masse berublich brauchen geniessen vnd genntzlich dabey beleiben lassen, als lieb ain yeden sey vnser swere Vngnad zu uermeiden Vnschedlich doch anndern die vielleicht der gemelten wappen vnd klainet geleich fürten an Iren wappen vnd rechten. Mit vrkunt des briefs besigelt mit vnserm kaiserlichen Maiestat Anhanngenden Insidel Geben zu Wienn am Mittichen vor vnser lieben frawen tag der liechtmeß. Nach Cristi geburde viertzehenhundert vnd im Siben vnd Sibentzigisten. Vnsers kaisertumbs im Fünf vnd zwaintzigisten. Vnserr Reiche. des Römischen im Siben und dreissigisten. vnd des Hungerischen im Achtzehenden Jarenn.

Ad mandatum dom
Imperatoris mgs.

(L. S.)

f) Die zwey Köpfe, die Hergott anglst, kann ich nicht finden, so wenig, als die Sigten F. S. i. e. Friderici Secretum. Auch auf andern Abdrücken dieses nämlichen Cachets kann ich sie nicht entdecken.

Digitized by Google

Reichsadler bestehet. Das erste dieser Schildchen ist mit einer Krone, nicht wie Hergott hat, mit einem gekrönten Helme, bedeckt; das zweyte stellet die Oesterreichische Binde und das dritte den Steyerschen Greifen sehr kenntlich vor. g) Um sie herum stehen die symbolischen Selbstlauter A. E. I. O. V.

Auf beyden Thronseiten sind 8 Schilde ausgetheilet, vier nämlich zur Rechten, und eben so viel zur linken. Dort 1. der zweyköpfigte Reichsadler, 2. die drey österreichischen Lerchen, 3. der Steyerische Greif, 4. der Krainische Adler: Hier 5. das Ungarische Wappen, 6. die österreichische Binde, 7. der Kärnthische Schild, und 8. ein Kardinalshut oder das Wappen der Windischen (Sclavonischen) Mark.

Die Umschrift bestehet aus zwo Zeilen, und ist folgende:

SIGILLVM. MAIVS. DVCALE. FRIDERICI. ROMANORVM. IMPERATORIS. SEMPER. AVGVSTI. HVNGARIE. DALMACIE. CROACIE. ZC. (i. e. et cætera) REGIS. AC. h) AVSTRIE. i) STIRIE. KARINTHIE. ET. CARNIOLE. DVCIS. k)

Die zwote oder Rückseite (Revers) stellt den Kaiser rechts reitend unter freyem Himmel vor, mit dem

g) Hergott redet nur von zwey solchen Schildchen, deren eines das Oesterreichische, das andre der zweyköpfigte Reichsadler wäre. Unsre Beschreibung ist also genauer.
h) Hergott hat hier ARCH.
i) Bis hieher gehet der äussere Cirkel und Rand.
k) Im innern Rande zu beyden Thronseiten.

Digitized by Google

dem Erzherzoglichen Talar oder Mantelkleid l) angethan, den Erzherzogshut mit der Zinkenkrone m) auf dem Haupt, und einen Scepter, worauf eine Kugel n), in beyden Händen haltend. Zu beyden Seiten oberhalb sind wieder 8 Schilde ausgetheilt, und zwar auf jeder Seite vier, nämlich zur rechten 1. der Portenawische, 2. der Tirolische, 3. der Kyburgische, 4. der Elsaßische; zur linken 5. der Habsburgische, 6. der Pfirtische, 7. Burgauische und 8. Ob der Enßische Schild.

Nächst an der rechten Randseite, bey den Worten der Umschrift: Burgovie und des Pferdes Kopfe, steht des Kaisers Monogramm, dem die 5 Selbstlauter unten beygefügt sind. o) Neben denselben ist die Jahrszahl 1 ℔ 9. das ist 1459. ersichtlich, welche Hergott entweder übersehen, oder anzumerken vergessen hat. p)

Die Umschrift der Kehrseite ist eine Fortsetzung der auf der ersten Seite angefangenen: DOMINI. MARHIE. SLAVONIE. ET PORTVS. NAONIS. COMITIS. IN. HABSPVRG q) TIROLIS. PHERRETIS. ET. IN. KYBVRG.

l) Das beschreibt Schröter im Grundriß des Oesterreichischen Staatsrechtes 9ter Abschnitt §. 10.
m) Schröter am a. O. §. 1.
n) Ebendas. §. 3. und 4.
o) Hoffmann beschreibt es am a. O. S. 205 ff.
p) Das Siegel selbst ist also in diesem Jahr gemacht worden. Auch andere K. Friederichische Siegel enthalten die Jahrszahl, z. E. eins vom Jahr 1452. Man siehet hieraus, daß K. Friederich überhaupt alles nur mögliche in seine Siegel hineinpfropfen lassen und mit denselben einen ordentlichen Luxum getrieben habe.
q) Hergott Hapespurg.

Digitized by Google

BVRG. MARCHIONIS. r) BVRGOVIE. ET. LANDTGRAVY s) ALSACIE.

Was die Bedeutung und die eigentliche Bestimmung dieses Siegels sey, welches gleichsam die Pracht und Hoheit des Erzherzoglichen Hauses Oesterreich abbildet, und seine bestverdienten Vorrechte — besonders bey kaiserlichen Lehenempfängnissen — zu erkennen geben soll, hat Hergott am a. O. ausgeführt, den ich nicht ausschreiben will t). Dem ohnerachtet ist es kein blosses Erzherzoglich Oesterreichisches, sondern auch ein wirkliches kaiserliches Siegel, ob es gleich auf der Umschrift ducale genennt wird. Hoffmann führt deswegen am a. O. §. 24. S. 207 f. verschiedene Gründe an, die auch durch den Innhalt der obenvorgelegten Urkunde, woran das Siegel hängt, bestärkt werden können. Denn, darinn redet der Kaiser 1) von Römisch-Kaiserlicher Macht; er nennt sich 2) im Eingang Römischer Kaiser; es geschiehet 3) des Erzherzogthums keine Erwähnung; in der Siegelungsformel wird 4) das Siegel ausdrücklich kaiserliches Majestat-Insiegel und 5) das Diplom selbst im Contexte ein kaiserlicher Brief genennt; auch 6) der Sitten des Impetranten Erwähnung gethan, damit er vor kaiserlicher Majestät berühmt wäre. Aus diesem erhellet, daß hier eine wirkliche Römisch Kaiserliche, nicht Erzherzoglich Oesterreichische Handlung, vermittelst der Wappen-

r) Ebenderselbe: Margravii.
s) Ebend. Landgravus — aber offenbar unrichtig.
t) Man vergleiche doch damit Schröters Grundriß des Oesterreichischen Staats-Rechtes 11ten Abschn. §. 2. u. 3.

Digitized by Google

Wappenbriefs-Ertheilung, vorgegangen sey, wenn gleich die Erzherzoge von Oesterreich, auch als solche, das Recht, Wappen zu ertheilen, so gut als die Kaiser haben. Hierzu kommt noch 7) das am Ende befindliche Strafgebot an alle des Kaisers und des Reichs, auch dessen erblichen Länder, Amtleute und Unterthanen, und endlich 8) die Unterschrift: ad mandatum dom. Imperatoris maiestatis.

Ein blos Erzherzogliches Siegel ist es also wohl nicht. Man könnt es ein vermischtes nennen, und davon dem Kaiser die erste, dem Erzherzog aber die zwote Seite beylegen.

(41.)

Von den Siegeln Kaisers Max I.

Es hat zwar schon der Geh. Rath und Tübingische Prof. Hoffmann n) von diesen Siegeln gehandelt; es sind aber dennoch den Liebhabern der Sphragistik einige Nachlesen übrig gelassen worden, und ich theile die Meinigen hier um so unbedenklicher mit, da er selbst gestehet, daß Maxische Siegel eben noch nicht im Ueberfluß zum Vorschein gekommen wären.

Die Vergleichung derer jenigen, die ich itzt vorzuzeigen Willens bin, und die ich alle selbst vor Augen gehabt habe, mit denenjenigen, welche Hoffmann beschrieben hat, wird selbst zu erkennen geben, in wie weit sie einander ähnlich oder unähnlich sind. Ein und anders will ich doch besonders bemerken.

Zuerst

n) In seinen vermischten Beobachtungen ꝛc. 2. Th. 1. Abhandl. S. 3156.

Digitized by Google

Zuerst also von demjenigen Siegel, das an der Maxischen Freyheit über Stock, Galgen und Halsgericht zu Wallerstein vom Jahr 1495. hängt. Es ist rund, in rothes Wachs gedruckt, mit einem weissen schüsselförmigen Umguß, 4 bis 5 Zoll im Durchschnitt haltend, und an die Urkunde vermittelst eines ziemlich langen pergamentenen Riemens bevestiget. Es zeiget sich auf demselben dem Auge zuerst ein mit der königlichen Krone bedeckter Hauptschild, auf welchem der einfache Reichsadler erscheinet. Der Schild wird von zween Greifen gehalten. Oben zur rechten Seite stehet der Oesterreichische, zur linken der Burgundische; unten zur rechten der Steyerische, zur linken der Krainische kleinere Schild. Diese Schildchen sind mit einzelnen Gliedern der Ordenskette des göldenen Vliesses besetzt, und zwischen ihnen hängt die ganze Kette selbst herab. Die Umschrift bestehet aus zwoen Zeilen, und ist folgende:

S. MAXIMILIANI. DEI. GRA. RO. REGIS. SEMPER. AVGVSTI. ARCHIDVCIS. AVSTRIE. DVCIS. BVRG. BRABAN. STIRIE. CARITHIE. KARNIOLE. LVXEMB. ET. (bis hieher die erste Zeile) GHELRIE. COMITIS. FLANDRIE. TIROLIS. PALATINI. HANONIE. HOLLAN. LANTGRAVII. ELSASIE. SACRI. IMPERII. MARCHIONIS. DOMINI. q3 (que) FRISIE.

Diese Umschrift weicht von jenen beym Hoffmann S. 13. und 23. befindlichen, wie der Augenschein lehret, hier und da ab, und wird auch allenfalls genauer

Digitized by Google

angegeben seyn. Besonders ist dort an statt des *que* offenbar unrichtig *in* gelesen worden, indem es wirklich nicht anderst heissen kann, als Sacri Imperii Marchionis f) Dominique Frisie.

Dieses nämliche Siegel hängt an einem Freyheitsbrief über die Jahr- und Wochenmärkte zu Dürrwangen von 1500; ingleichen an einem Bewilligungsbrief, die Straß und Zoll zu Witßmannsmühl auf Dürrwang zu verändern, vom Jahr 1501. und an dem Oettingischen Münzprivilegio vom Jahr 1518. g) Die drey ersten Urkunden sind übrigens, wie die Siegel, ihrer Zeit und ihrem Innhalt nach, noch Königlich, nicht Kaiserlich. Hingegen ist zwar bey dem vierten vom Jahr 1518. das Siegel noch königlich, der Inhalt aber kaiserlich, da sich Max Erwelten Röm. Kaiser, zu allen Zeitten Mererer des Reichs in Germanien, zu Hungarn ꝛc. Kunig ꝛc. nennt.

Ein anderes Maxisches Siegel hängt an seinem Privilegium für die Grafen zu Oettingen, daß sie von Kaisern sollen Wohlgebohrn genennt werden ꝛc. d. d. Augsburg am 20. Aug. 1500.

Es ist kleiner, als das vorhergehende. Den Hauptschild, der mit der königl. Krone und dem Reichsapfel bedeckt ist, halten zween Genii. Oben, zur rechten Seite des Hauptschildes, des einfachen Reichsadlers, ist das Hungrische, zur linken das Oesterreichische,

f) Zu Burgau, davon sich auch sein Sohn Karl V. des H. R. R. Marggraf geschrieben hat.

g) S. oben bey den Beyträgen zum Münzwesen ꝛc. II. Th. dieses Geschichtforschers, S. 140 ff.

Digitized by Google

sche z), unten aber das Burgundische, Krainische und Steyerische Schildchen befindlich a). Dazwischen erscheinen, wie oben, vier Glieder der Ordenskette des G. V. nämlich vier Feuer-Eisen, die Flammen von sich geben, oder zwischen welchen die Flammen zum wenigsten hervorbrechen; die ganze Ordenskette aber umgibt den Mittelschild.

Auch dieser Feuereisen und der ganzen Ordenskette thut Hoffmann keine Erwähnung. Sie waren also entweder in seinem Siegel gar nicht befindlich, oder sind, wie es wahrscheinlicher ist, und wie es eben öfters zu geschehen pflegt, übersehen worden. Denn wirklich gegenwärtiges Siegel scheinet das Hoffmännische zu seyn, das nur nicht genau genug abgezeichnet oder beschrieben worden ist. Es verdiente unter den Grabstichel genommen zu werden.

Die Umschrift in einer Zeile ist:

S: MAXIMILIANI: D: G: ROM: ET: HVNG: REX: ARCHIDVX: AVST: BVRGVND: BRET: DX: COMES: TIROLIS:

Das dritte Maxische Siegel, das ich hier beschreiben will, ist vom Jahr 1502, und befestiget die Maxische Befreyung des Oettingischen Landgerichts. Es ist, den weissen Wachsguß, womit es eingefaßt worden, abge-

z) Nicht zur rechten Seite, wie in dem Hergottischen; Hoffmann am a. O. S. 25.

a) Ein Adler, mit einem auf der Brust liegenden, und mit den Hörnern aufwärts gekehrten Monde. Das ist der andere Adler, wie ihn Hoffmann S. 24. zu unbestimmt also nennet.

Digitized by Google

abgerechnet, kaum so groß, als ein Conventionsgulden, in rothes Wachs gedruckt, und enthält 5 Schilde, nämlich 1) in der Mitte den einfachen Reichsadler, 2) über demselben den Krainischen in einem etwas kleinern Schilde, 3) unter demselben drey über einander gelegte Hirschhörner, als das Nellenburgische Wappen, 4) neben denselben zur rechten Seite, die Oesterreichische Binde, und 5) zur linken das Elsaßische sechs Kronen Schildchen. Auf beeden Seiten befinden sich vier, Flammen von sich gebende, Feuer-Eisen, oder die oben schon erwähnten Glieder aus der Ordenskette des G. V. Die Umschrift ist folgende: SI. ROM. b) RE. MAXIMI. ARCHI. AVSTRIe NELLENBVRG. LANDGRAVI.

Dieses Siegel geht übrigens von allen bisher angezeigten ab, und K. Max. hat sich dessen auch bey andern Ausfertigungen, bey Mandaten, Hand- und Kanzley-Schreiben bedienet. So ist es z. E. auf ein Ausschreiben an alle Reichsstände, und darunter auch an den Gr. Wolfgang zu Oettingen, wegen des Kriegs mit den Schweizern, Venetianern und dem Pabst, vom Jahr 1511, ferner auf die Gr. leiningische Achtserklärung vom Jahr 1512 ꝛc. gedruckt.

Ein viertes auch von allen vorigen in verschiedenen Stücken abweichendes Siegel vom J. 1515. hängt an einem gewissen Maxischen Moratorio. Es ist in rothes Wachs gedruckt, mit einem breiten Umguß von weiß-

b) Wie diese Buchstaben, die ziemlich unkenntlich sind, eigentlich zu lesen seyen, bin ich selbst noch zweifelhaft. SIgillum ROManorum ist zwar ganz natürlich. Allein die Bildung der Buchstaben scheint doch noch andre Lesarten zuzulassen.

Digitized by Google

weissem, oder vielmehr gelblicht gewordenen Wachse; beträgt, diesen Umguß weggerechnet, wohl 3 Zoll im Durchschnitt; und besteht aus sechs kleinen Wappenschilden, zwischen welchen sich die einzelnen Glieder der schon oft gedachten Ordenskette des G. V. (die von Unkundigen leicht für Kronen angesehen werden könnten) befinden. Der Mittelschild, mit einer von zween Genien gehaltenen Krone bedeckt, ist der einköpfigte Reichsadler, c) und etwas grösser, als die übrigen Schilde, mit welchen er umsetzt ist. Zur rechten Seiten desselben oben ist der Ungarische, zur linken der Oesterreichische d), unten, in der Mitte, der Burgundische, zur linken der Krainische, zur rechten der Steyermärkische Wappenschild befindlich. Umschrift:

S. MAXIMIL. ROMAN. ET. HVNG. REGIS. ARCHIDVC. AVST. DVC. BVRG. BRA. COM. PALA. e)

Endlich muß ich noch anmerken, daß dasjenige Siegel, welches in dem Fugger-Birkischen Ehrenspiegel f) steht, und welches mit dem obenbeschriebenen von dem Jahr 1501. 1495. ꝛc. — gröstentheils, die Umschrift ausgenommen, übereinstimmt, nicht genau genug abgezeichnet worden sey, nicht zu gedenken, daß das

c) Dessen hat sich Max auch nach der Zeit noch bedienet, da er sich Kaiser geschrieben. S. auch oben die Urkunde von 1518.

d) Abermal nicht zur rechten Seite, wie Hergott an einem andern Siegel, vielleicht unrecht, gesehen hat.

e) Pfalzgraf, wie Max sich auch schon im Titel nennet — aber wovon? vom Hennegau und Holland, wies oben vorkommt: Palatinus Hanonie Hollandie.

f) Nürnberg 1666. fol. S. 1072. woraus es Struv in seine Reichshistorie Num. 43. eben so fehlerhaft genommen hat.

Digitized by Google

Diplom, wozu es gehört, nicht bemerkt ist. Dort ist aus dem Steyerschen Greifen ein Löw, und aus der königlichen Krone eine kaiserliche, oder doch eine viel zu prächtig ausgearbeitete Krone geworden. „Kleinigkeiten!„ — Ich dächte nicht. Hier kan man nicht zu mikrologisch seyn. — —

(42.)

Beytrag zu Senkenbergs Abhandlung von kaiserlichen Hofgerichts-Siegeln. g)

Ich habe zwey Originalsiegel vom König Wenzeslaw und Kaiser Sigismund vor mir, die ich umständlicher beschreiben werde, weil Senkenberg von dem Hofgericht unter Sigismunden gar kein Siegel beygebracht hat, das wenzeslawische aber, welches er N. II. a. in Kupfer stechen lassen, durch gegenwärtiges ergänzt werden kan.

Das ebengedachte Siegel hängt an demjenigen Hofgerichtsbrief vom Jahr 1394., der bereits in Harpprechts Kammergerichtlichem Staatsarchive h) befindlich ist, den ich aber, vom Original aufs genaueste genommen, unten vorlege. Es kommt mit der Senkenbergischen Abzeichnung vollkommen überein; ist, was das Hauptsiegel betrifft, von weissem, ziemlich gelblicht gewordenem Wachse, das Rücksiegel aber in rothes Wachs gedrückt. Beyde sind nur in Ansehung der Grösse von einander unterschieden. Denn in beyden erscheinet der König, jedoch nur mit aufrechtem Ober-

g) In seinen Meditationibus, Fasc. II. Med. IV.
h) I. Th. S. 33. und 113.

Digitized by Google

Oberleibe; er hat ein Mantelkleid um sich, trägt die königliche Krone auf dem Haupt, und hält in der rechten Hand ein links gekehrtes Schwerd horizontal, in der linken aber den Reichsapfel einwärts. f)

Die Umschrift geht in zwey Zeilen fort, und ist im Hauptsiegel am Rande etwas beschädigt, kann aber aus der gleichlautenden Umschrift des völlig unbeschädigten Kontrasigills vollkommen ergänzt werden.

SigilLV. IVDICIS. CVrie. wencESLAV. DIVINA. FAVENTE. CLEMENTIA. ROManorum. REGIS. SEMPER. augusTI ET. BOEMIE. REGIS.

Das Sigismundsche ist kaiserlich. Es hängt an einem Hofgerichtsurtheilbrief von Datum Eger den nächsten Montag nach Sant Jacobstag 1437.; ist, wie das vorige, rund, aber von gelbem, nicht weissem, Wachse, und grösser und prächtiger, als das königlich-wenzeslawsche, auch überhaupt von einem sehr schönen Gepräge. Auf dem Hauptsiegel erscheint der Kaiser mit aufrechtem Oberleibe, im kaiserlichen Ornate, die kaiserliche Krone auf dem Haupt. In der rechten Hand hält er, wie Wenzeslaw, ein Schwerd, in der linken aber einen schön ausgearbeiteten Reichs-Scepter.

Die Umschrift in kleinen Mönchsbuchstaben, und 2 Zeilen, ist folgende:

f) Statt dessen hält Karl IV. in dem Senkenb. Kupferstiche einen Scepter.

Digitized by Google

Sigillum. Imperialis. iudicii. curie. *Sigismundi. divina. favente.* *) clementia. Romanorum. Imperatoris. — semper. augusti. ac hungarie. *boe*mie. dalmacie. croacie. ꝛc. (*et caetera*) Regis.

Das Feld ist mit einer Menge kleiner zweyköpfigter Adler zur Zierrath bestreut. f)

Das Rücksiegel ist dem Hauptsiegel durchaus ähnlich, die rothe Farbe des Wachses ausgenommen. Aber um die Hälfte ists im Durchschnitte kleiner.

Eine in Kupfer gestochene Abzeichnung eines Sigismundischen Hofgerichts-Siegels, das aber noch ein königliches vom Jahr 1418. ist, und überhaupt nicht so prächtig, als gegenwärtiges, in die Augen fällt, kommt in der Möllnschen Deduction g) vor.

Die Hofgerichts-Siegel unter König Ruprecht, sind etwas kleiner, als die unter Karl, Wenzel und Sigismund. Ich hab eins vor mir, das an einem Hofgerichts-Urthelbrief (Engelhardts Herrn zu Winsperg) vom Jahr 1404. hängt. Das Hauptsiegel ist am Rande ziemlich beschädiget, übrigens von rothem Wachse, und stellet den König, bis an den Unterleib, aufrecht stehend vor. Er ist gekrönt, hat ein Mantelkleid

*) Das mit Cursivlettern gedruckte ist aus dem Kontrasiegel ergänzt.

f) Kaiser Sigismund hat sich, nach aller Wahrscheinlichkeit, des zweyköpfigten Adlers zuerst, als eines Reichs-Kennzeichens, bedienet.

g) N. 37. der Kupferstiche. S. auch Hoffmanns vermischte Beob. IV. Th. S. 193. und Harpprechts Staatsarchiv, I. Th. N. 3. und 4. der Kupferstiche. Gatterers El. art. dipl. p. 282. n. 7.

Digitized by Google

Reif um, und hält in der rechten Hand ein Schwerd horizontal, in der linken aber ein Scepter aufrecht. **Umschrift**, so viel davon noch gelesen werden kan: (äusserer Rand) .... Ruperti: divina: favente: .... ia: Rom: ... (innerer Rand) Regis .... vsti. Das Rücksiegel kommt, wie gewöhnlich, mit dem Hauptsiegel überein. Es ist nämlich nur kleiner als jenes, und in rothes Wachs gedruckt. Weil es unversehrt, so kann die Umschrift gelesen und daraus auch jene des Hauptsiegels ergänzt werden, nämlich: S. ivdicii. cvrie. ruperti. divina. favente. clemēcia. romanor. (bis hieher der äussere Rand) ym. regis. semper. avgusti.

Hier bemerkt man noch einen Theil der Panzerhosen, die auf dem Hauptsiegel nicht sichtlich sind.

Uebrigens merk ich hier noch an 1) daß Rücksiegel bey Siegeln höherer Gerichte überhaupt sehr gewöhnlich gewesen, und zu desto grösserer Beglaubigung und Solemnisirung gerichtlicher Handlungen gebraucht worden seyen. So sind z. B. viele Oettingische Landgerichtssiegel mit Kontrasigillen in ältern und neuern Zeiten versehen. 2) daß auch bey gerichtlichen Handlungen die Kaiser öfters ihre Majestätsinsiegel gebraucht, nicht die Hofgerichtssiegel. Senkenberg spürt am a. O. den Ursachen nach, und gibt einige davon an, die ich nicht anfechte. Nur sind ich auch darinnen eine ganz natürliche Ursache, warum sie das Hofgerichtssiegel nicht gebraucht, weil sie selbst am Hofgerichte gesessen. So ist ein gewisser Hofgerichtsurtheilbrief vom Jahr 1431. mit dem gewöhnlichen Sigismundischen Ma-

Digitized by Google

jestätssiegel behänget. Aber aus dem Inhalt des Briefs erhellet auch, daß damals der König selbst und in Person Gerichs gehalten gehabt hatte.

Aus der pergamentenen Urschrift.

Wir Johan Graf von Truhendingen, Bekennen, vnd tun kunt mit disem brief, das wir zu gerichte sassen, des nechstens Mittwochens nach vnsr frowen tag der liechtmesse, an stat des alldurchleuchtigisten fursten vnd heren, hern Wenczlans Romischen kunigs, zu allen zeiten merers des Reichs vnd kunigs zu Behem, zu Prage in der grossen Stat, in desselben vnßs Heren, des kunigs Hof, der gelegen ist, by sant Benedicten pfarrkirchen, vnd das vor vns quam in gerichte Hensel genant Behem, der Edeln Graf Ludwigs vnd Graf Friedrichs grauen zu Oettingen dyner, vnd mit irem ganczen vnd vollen gewalt vnd zeigt vns do einen ganczen gerechten brief versiegelt mit seliger gedechtnuss, kunig Heinrichs, Hofgerichts Insigel, der von wort zu wort geschrieben stund, vnd lutend was also Ich Graue Cunrat von kirchperg sasse ze gerichte, an mines Heren stat des Romischen kunigs Heinriches, vnd tun kunt, das Graue Ludwig von Oetingen der Junge quam vor gerichte, vnd gerde*) zeervarende an einer gemeinen vrteyl, ob hemant sine lute vor keinem andern lantgericht vnd in keiner andern Graueschaft beclagen muge denne in seiner Graueschaft do sy jnne gesessen sint, do wart erteylt an einer gemeinen vrteyl, das eynnad siner lute keinen mit rechte vor keinem andern lantgerichte noch in keiner andern Graueschaft beclagen mag noch ensol, denne in siner Graueschaft

*) d. h. begehrte.

schaft do sy Inne gesessen sint Es sey denne vor des Romischen kunigs gerichte, der gemeinen vrteyl gib ich zu gezeuge des gerichts brief, der brief der wart geben an dem mantage noch sant Mathias tag, do man zalte von gotes geburt dreyczehen hundert iar vnd in dem zehenden Jare, vnd do der obgeschriben brief also vor vns in gerichte gelesen vnd verhört worde, Sy bat vns der egenant Hensel von wegen der egenanten Grauen zu Oettingen mit seinen fursprechen einer vrteyl zefragen, Ob man In denselben brief icht billich vnd ze recht vernewern vnd vnder des obgenanten vnsers Heren des Romischen kunigs Hofgerichts Insigel verschriben bestetigen vnd confirmiren solte, also das er fürbas alleweg stet bleiben, vnd craft vnd macht haben solt an allen steten, wa des dy egenanten Grauen zu Oettingen bedörften oder bedörfen wurden, und ob man In icht billich schirmer daruber geben solt, wes man begert, das ward In alles erteylt mit gemeiner Volg vnd Vrteyl vf den eyd, darumb gebieten wir allen fursten, Grauen, Heren, Rittern, knechten, Amptluten, Burgermeistern Reten gemeinscheften der Stete Merkt vnd Dörfer, vnd mit namen allen lantrichtern vnd Richtern von gerichts wegen als erteylt ist vnd von gewalt vnsss obgenanten Heren des kunigs, dz sy die obgenanten Grafen von Öttingen vnd ouch sust alle Ire lute an dem vorgeschrieben brief vnd rechten so darinne begriffen sten fürbas mer, nicht hindern oder Irren, oder hindern oder Irren lassen, in dheinweys sunder sy daby getrewlich hanthaben schutzen vnd schirmen vnd getrewlich beliben lasse, wann wer der oder die weren, die des nicht enteten zu den wolten wir richten als recht ist, Mit Vrkunt dicz briefs versiegelt

mit eyen Hofgerichts anhangendem Insigel, Geben zu Prag des nechsten Mittwochens nach sant Blasy tag Nach Cristi geburt dreyczehenhundert iar vnd darnach in dem vier vnd Newnczigisten Jare;

Joh de Kirch.

(L. S.)

(43.)

Grössere Siegel.

Sind fast durchgängig Anzeichen eines höhern Standes, und Personen vom hohen Adel in Deutschland eigen. Ich erinnere mich nicht, ein einziges grosses Siegel gesehen zu haben, dessen Inhaber nicht zum hohen Adel gehöret hätte, und zum wenigsten ein Graf oder (freyer-) Herr gewesen wäre. Inzwischen haben sich auch Personen vom hohen Adel kleiner Siegel bedient. Folglich wird man zwar von dem Gebrauch grösserer Siegel auf den grössern Stand des Besitzers, nicht aber umgekehrt den Schluß machen können. So finden sich z. E. viele Siegel von den alten Grafen von Truhendingen, die im Durchschnitt 3 bis 4 Zoll halten. So auch von den Grafen zu Oettingen, die oft nicht viel kleiner sind, als die älteren kaiserlichen oder königlichen Majestätssiegel, ob sie gleich auch kleinere Siegel, entweder als Haupt- oder Rücksiegel gebraucht haben.

(44.)

Digitized by Google

(44.)

Etwas zu Gatterers Elem. art. dipl. §. 326. am Ende von Rücksiegeln.

Genauer würde sich Gatterer ausgedrückt haben, wenn er an statt: *numaria* gesetzt hätte: *amphisphragistica, et praesertim contrasignata.* Denn, die letztern besonders, sind der Fälscher und mehrerer Bekräftigung halber, den Hauptsiegeln zurück aufgedrückt worden.

(45.)

Rücksiegel.

Deren scheinen sich Personen vom niedern Adel nicht bedienet zu haben. Mir zum wenigsten ist unter vielen hundert Siegeln kein solches Beyspiel vorgekommen. Eben so scheinen Secretinsiegel ein Vorrecht des hohen Adels, wie es noch heut zu tag ist, gewesen zu seyn. Ein Secretinsiegel bringt übrigens allezeit den Begriff eines kleinern Siegels mit sich, dessen man sich entweder, ohne Unterscheid, neben einem grössern, oder nur bey gewissen Gelegenheiten, die noch genauer bestimmt zu werden verdienten, bedienet hat.

(46.)

Frauenzimmersiegel.

Auf solchen erscheinen gemeiniglich stehende oder sitzende Damen. Nicht selten halten sie, wenn sie vermählt sind, in der rechten Hand den Schild ihrer Eheherren,

in

Digitized by Google

in der linken aber ihren Geschlechtsschild, ob ich gleich auch diesen etlichemal auf der rechten Seite bemerkt habe. Bisweilen kommt nur ihr Brustbild vor, das auf dem darunter befindlichen Schilde, wie auf einem Piedestal, zu ruhen scheinet. Bisweilen aber stellt der Schild nur das Geschlechtswappen der Dame vor. Nicht weniger hab ich bey Siegeln vermählter Frauenzimmer beobachtet, daß sie ein Kind in dem linken Arm halten, ohne daß ich gerade an dem Kopfe der Frauensperson einen Schein (nimbum) wahrnehmen können. Denn, wäre dieses, so vermuthete ich, daß es die heil. Jungfrau Maria mit dem Jesuskindlein seyn möchte; ein Wappenbild, das sonst auf Siegeln geistlicher Personen, beederley Geschlechts, ganzer Konventen ꝛc. häufig vorkommt.

(47.)

Siegel von Frauenzimmern niedern Adels.

Auch Frauenzimmer vom niedern Adel bedienten sich, schon im 14ten Jahrhundert, eigner Siegel, auf welchen sie sich gemeiniglich stehend vorstellen liessen und in der einen Hand ihren Geschlechts- in der andern ihres Mannes Schild hielten, z. E. in einem Siegel Annae de Hohenstat vom Jahr 1364.

(48.)

Exempel von einem Frauenzimmer-Siegel.

Das Siegel Fr. Adelheit von Hürenheim, genant von dem holzen Hause, Gemahlin Chunrads von Hürenheim, eine

eine gebohrene Speyte von Vayningen, ist cirkelrunder Form, von gelben Wachse, mittlerer Grösse, und stellet eine stehende Dame in einem langen Kleide vor, die in der rechten Hand den Hürnheimischen, in der linken den Vayningischen Schild hält. Umschrift: S. adelhaiDIS. DE. HVRNHAIN. DE. ALTA. DOMO. Es hängt an einer Urkunde von 1339.

Die nämliche Urkunde haben auch ihre Söhne, 1. Rudolf Tumdechant ze Auspurch, 2. Aulbrecht Korherr ze Strassburch, 3. Fridrich Korherr ze Auspurch, 4. Hainrich Korherr zu Eystet, und 5. Sybot — gesiegelt, von welchen 1. 2. 4. nicht das Hürnheimische, sondern ihrer Mutter Wappen, nämlich das Vayningische im Schilde führen, ohnerachtet sie sich auf der Umschrift de Hurnhein schrieben.

Fr. Agnes von Ahelfingen genannt, Herrn Eckharts von Merkingen elichen Wirtin Siegel (an einer Urkunde vom Jahr 1370.) — ist ein zusammengeschobenes Wappen, dessen Schild zur rechten Hand der Merkingische, der zur linken der Ahelfingische ist.

(49.)

Städtsiegel.

Richteten sich öfter nach den Siegeln derer Herren, denen sie unterworfen waren. So führten die Reichsstädte den kaiserlichen Adler, Landstädte die vollständigen oder abgekürzten Wappen ihrer Herren. Auch Städte, die ein ansehnliches Kloster inn- oder bey ihren Mauren hatten, pflegten über ihr ordentliches Stadtwappen, auch den Prälatenstab oder die Mütze auf-

Digitized by Google

aufzustecken, ob sie gleich von einem solchen Kloster unabhängig waren. Von städtischen Kontrasiegeln ist oben (Nr. 6. dieser dipl. Blumenlese, S. 159. II. Th.) eine Bemerkung vorgekommen.

(50.)

Judensiegel.

Ich hab nur eins vom Jahr 1345. angetroffen. Der urkundende Jud heißt Pfefferkorn und sein Wappen scheint redend zu seyn.

(51.)

Biblisches Siegel.

So könnte man dasjenige Siegel mit Recht nennen, dessen sich Ludwig der Bayr und Karl IV. bedienet haben, und welches die Umschrift hat: Iuste iudicate filii hominum. Spieß bemerkt m), daß schon K. Heinrich VII. sich dieses Spruchs auf seinen Siegeln bedient habe. Man kan aber behaupten, daß der erste Ursprung solcher Siegel noch älter sey, indem Harpprecht im Staatsarchiv I. Th. fig. 1. schon ein Hofgerichts-Insiegel von Kaiser Friederich II. vom Jahr 1236. vorgelegt hat, dessen Umschrift: Diligite iusticiam qui iudicatis terram, jenem Heinrichischen ꝛc. Siegel die allererste Veranlassung gegeben zu haben scheint.

(52.)

m) De Bulla aurea &c. §. 19. in den Annot. ad Sphragist.

Digitized by Google

(52.)

Rothes Wachs.

Gatterer n) und Spieß o) sagen, daß schon im 13ten Jahrhundert der Gebrauch (usus) des rothen Wachses bey Siegeln in Deutschland *frequentior* geworden. Was die Siegel geistlicher Personen betrifft, geb ichs zu. In Ansehung der übrigen zweifle ich, ob man das einen usum frequentiorem nennen könne, wenn man ein und andere Beyspiele von der Art vorzeigen kan. Ich zum wenigsten habe von weltlichen Personen im 13ten Jahrhundert nur ein paar Siegel von rothem Wachse bemerkt. Selbst im 14ten Jahrhundert sind mir fast gar keine rothe Siegel vorgekommen. Erst im 15ten fangen sie an, häufiger zu erscheinen. Und wie haben sie vor dieser Zeit so gar häufig seyn können, da man sich noch im gedachten 15ten Jahrhundert über den Gebrauch des rothen Wachses besondere kaiserliche Freyheiten ertheilen lassen?

Es ist ferner unrichtig, wenn einige behaupten, p) daß der Gebrauch des rothen Wachses bey deutsch-gräflichen Siegeln erst im 16ten Jahrhundert aufgekommen seye, man müßte es etwa nur von geringen Grafen verstehen. Denn, schon zu Anfange des 15ten Jahrhunderts haben z. E. die Grafen von Oettingen mit rothem Wachse gesiegelt.

(53.)

n) Elem. art. dipl. §. 335. n. 5.
o) l. c. §. 6.
p) Schöpflins Historia Zaring. Bad. T. II. p. 113.

Digitized by Google

(53.)
Grüne Siegel.

Junge, noch nicht regierende Herren scheinen diese vorzüglich geliebet, und das Grüne zu ihrer Leibfarbe erwählt zu haben.

(54.)
Vermischte Siegel.

Eine besondere Art derselben sind diejenigen, welchen auf dem Avers ein Kachet von andrer Farbe, als das Hauptsiegel hat, aufgedruckt ist, z. B. einige von Kaisers Friedrich III. amphisphragistischen Siegeln, die an sich gelber Farbe sind, auf deren Avers aber ein rother vierköpfigter Janus erscheinet.

(55.)
Jahrszahlen auf Siegeln.

Joachim behauptet q), daß solche nicht gefunden würden. Gatterer aber hat r) schon das Gegentheil erwiesen, und es könnte mit noch gar vielen andern Beyspielen dargethan werden. Doch hab ich vor dem 13ten Jahrhundert noch kein Siegel angetroffen, das eine Jahrszahl führte; aber in diesem und in dem folgenden nur desto mehrere. Sie ist meistentheils, vermuthlich der Kürze halber, mit arabischen Zyphern ausgedruckt. Inzwischen trifft man arabische Zyphern früher auf Siegeln, als in Urkunden an; vermuthlich aus der

q) Einl. zur Dipl. 6. Hauptst. §. 39.
r) Elem. art. dipl. §. 302.

Digitized by Google

der eben gedachten Ursache — zur Ersparung des Platzes.

Das älteste Beyspiel von Zyphern auf Siegeln, hab ich auf einem Siegel Gr. Ludwigs des Jüngern gefunden, womit eine Urkunde vom Jahr 1412. befestiget worden. Längst dem Hals des Bracken herunter steht mit arabischen Zyphern: 1401 G. (d. i. 1401. gemacht). S. Gatterers Elem. art. dipl. p. 304. not. 4.

(56.)
Wappenbilder.

Diese scheinen oft redend zu seyn, und sind es doch eigentlich und genau genommen nicht. So führten z. E. die ausgestorbenen Herren von Katzenstein eine gekrönte Katze im Wappen. Man würde aber gewiß irren, wenn man den Namen des Schlosses und des Geschlechtes Katzenstein (im Nieß) von den Katzen und nicht vielmehr von den Catten (schwäb. Katzen) ableiten wollte. Die Wappenfigur ist ohne Zweifel um etliche Jahrhunderte, binnen welchen sich die eigentliche Bedeutung des Worts schon verlohren hatte, entstanden. Und, wenn ich gleich nicht läugnen will, daß ihr erster Erfinder damit auf das Wort: Katze (catus, felis) haben anspielen wollen: so war doch seine Anspielung unrichtig, wenn auf den eigentlichen und wahren Ursprung des Worts, das Völker, und nicht Thiere, bezeichnet, gesehen wird. Eine Anmerkung, die zu erkennen gibt, wie vorsichtig man mit Wappenfiguren, bey Erklärung der Geschlechts- und Orts-Benennungen, zu Werke gehen müsse.

Digitized by Google

(57.)

Ursprung der Helme auf den Schilden.

Gatterer sagt in den Elem. art. dipl. p. 363.
„Galeas scutis gentilitiis saeculo demum XIV.
„imponi coeptas esse, cum aliunde constat,
„tum etiam variis exemplis, in Historia mea
„Holzschuheriana allatis, declaratum est.„
In dieser Geschichte werden, zum Beweis dieses Satzes, Holzschuhersche Siegel ohne Helm, so gar vom Anfange des 14ten Jahrhunderts, angeführt, und das erste mit einem Helm wird nicht früher, als vom Jahr 1356. angegeben.

Wenn Gatterer dieses blos von den gehelmten Schilden des niedern Adels behauptet, so hat er Recht. Dergleichen im 13ten und Anfang des 14ten Jahrhunderts anzutreffen, ist allerdings eine Seltenheit. s) Soll aber diese Behauptung auch von den Siegeln des hohen Adels gelten, so ist sie offenbar irrig. Denn schon im 13ten Jahrhundert kommen nicht selten Beyspiele von Helmen auf den Schilden des hohen Adels vor. Nur ich kann folgende Beyspiele anführen: 1) verschiedene Oettingische Siegel, wo auf dem Schilde Helm und Helmen-

s) Doch hab ich bereits von 1306. zwey Siegel Heinrici und Cunradi dictorum Sorge vor mir, deren eines schon den Helm mit zwey Büffelshörnern, das andere aber nicht hat. Vielleicht liegt die Ursache darinne: die vom niedern Adel führten nur kleinere Siegel — die damaligen Stempelschneider verstunden die Kunst noch nicht, Schild, Helm, und Helmzierrath auf einem so engen Raum darzustellen. Sie liessen also den Helm und seine aufgethürmten Kleinodien hinweg. Denn, die Helme vor eine Prärogativ des hohen Adels überhaupt zu halten, dazu hab ich noch nicht Data genug.

Digitized by Google

Helmen-Zierrath erscheinet. Z. E. von den Jahren 1258. 1299. 1300. ꝛc. ingleichem 1273. das ich anderwärts t) in Kupfer gestochen vorgelegt habe, womit die drey ersten übereinstimmen. 2) Ein Siegel Graf Ulrichs von Helfenstein, von 1297., wo auf einem Helm ein kleinerer Elephant, als der im Schilde ist, als Helmkleinod, vorkommt. 3) Verschiedene Graf Truhendingl. Siegel von den Jahren 1282. 1306. ꝛc.

Inzwischen ist es auf der andern Seite richtig, daß, auch nach dem 13ten, im 14ten und 15ten Jahrhundert die unbehelmten Schilde Mode geblieben, und die Schilde bald mit, bald ohne Helm, häufig erscheinen.

Sogar im 14ten Jahrhundert hab ich schon verschiedene Siegel bemerkt, worauf blos der Helm erscheinet, dergleichen ich vor diesem Jahrhundert nicht antraf.

Gatterer hätte sich also zum wenigsten bestimmter ausdrücken, und den Anfang des Helmgebrauchs nicht genau bestimmt in das 14te Jahrhundert setzen, sondern nur etwa sagen können, daß der Nichtgebrauch die Regel gewesen, die aber, wies eben mit Moden überhaupt zu gehen pflegt, schon im 13ten Jahrhundert, manche Ausnahme erlitten habe, und auch in den folgenden nicht gänzlich aufgehoben worden seye, indem auch in dem 14ten und 15ten eine Menge Schilde ohne Helme vorkommen.

t) Materialien zur Oett. Geschichte, V. B. 1. St. Schotts juristisches Wochenblatt, 3ter Jahrgang (1774) Nr. XXXI.

Digitized by Google

Schon Köhler q) ist hierinn eines andern belehrt, und es sind ihm zwey gehelmte Schilde von dem Jahr 1270. vorgezeiget worden.

(58.)

Noch etwas vom Helm.

Gemeiniglich steht er nicht aufwärts, sondern er ist schräg auf die linke, (seltener auf die rechte) Seite des Schildes gelehnt oder gesteckt, wie ihn eben die Ritter, wenn sie ihn nebst dem Schild ablegten, aufzustecken pflegten.

(59.)

Helm unter dem Wappenbilde.

In einem Wappenschilde auf dem Siegel Rudolfi militis dicti de Giselingen vom Jahr 1317. kommt nichts vor, als ein schlechter Stechhelm und auf demselben eine Art von einem Stiefel, der, in perpendiculärer Stellung, nicht seitwärts und also nicht als eine Helmzierrath, erscheinet. Ich rechne dergleichen Siegel billig unter die seltenen. Die Urkunde ist ein Verkaufsbrief, unter Begnehmigung der Landesherren, der Grafen Ludwig und seines Bruders Söhne, Gr. Ludwig und Friederich errichtet.

(60.)

Zerbrechung und Vernichtigung der Siegel.

Siegel sind Zeichen der Wahrheit. r) Damit nun nach des Besitzers oder Inhabers Tode kein Betrug damit

q) Hist. Wolfstein. p. 296. not. (10.) S. auch Rinks Abhandl. de Galea, der in Ansehung der unbehelmten Schilde mit mir einerley Meinung hat.

r) Joachims Einleit. zur Diplom. VI. Hauptstück §. 1.

Digitized by Google

damit gespielet werden konnte, so pflegten sie mit Schlägen zu nichte und unmechtig und neue Siegel gemacht zu werden; wie sich eine gewisse Urkunde vom Jahr 1422. ausdrückt.

(61.)

Aenderung der Siegel.

Eine Ursache davon war unter andern auch diese, wenn Brüder oder Agnaten ihre bisher ungetheilt besessene Länder und Güter abtheilten. Hier zog die Theilung, besonders, wenn sie eine sogenannte Todtheilung war, gemeiniglich auch die Veränderung der Siegel nach sich; umgekehrt ist der Gebrauch eines Siegels ein Anzeichen, daß diejenigen, die sich dessen mit einander bedienen, noch in der Gütergemeinschaft mit einander stehen. So lautet z. B. eine Oettingische Sieglungsformel vom Jahr 1240. vt autem haec rata sint atque inconvulsa permaneant, *Sigillo nostro, quod adhuc idem et unum est,* duximus confirmanda. Eodem enim nomine, una pari animo fruimur dignitate. So gar scheint hieraus zu schliessen zu seyn, daß die urkundenden zween Grafen von Oettingen überhaupt auch nur einen Siegelstempel geführet, und nur ein Abdruck der Urkunde angehängt worden seye, welches ich aber, weil das Original fehlt, mit Zuverläßigkeit nicht bestimmen kann.

(62.)

Fremde Siegel.

Wer keine Siegel hatte, (d. i. wer entweder wirklich keines, oder dazu kein Recht besaß, oder auch

sein Siegel gerade nicht bey sich hatte,) pflegte wohl bisweilen mit eigner Hand auf die Urkunde, (den Falß, plicam, derselben) zu schreiben, daß er sich eines fremden Siegels bedienet habe, und sich darunter verbinde.

(63.)

Johannes (des Täufers) Orden.

Daß die Johanniter-Ritter ihre Benennung nicht von dem Johannes, dem Evangelisten und Apostel, sondern vom Johannes, dem Täufer, herleiten, beweist unter andern, augenscheinlich, ein Siegel

Bruder Helfrits geheizzen von Rüdenkheim, der dez Maisters stat haltet sant Johannes orden vber alliu tütschú lant,

das an seiner Urkunde vom Jahr 1315. hängt.

Es ist selbiges rund, auf rothes Wachs gedrückt, die Unterlage aber von weißem Wachse, und stellet den Johannes den Täufer mit dem Schein (nimbo) in seiner Kameelhaarenen Kleidung vor, wie er in der linken Handin einem Ring oder nimbo (Claritát) das Lamm Gottes hält, und mit dem Zeigefinger der rechten Hand darauf deutet. Umschrift:

S. PRIORIS. DOMVS. HOSPI. DEI. PER. ALEMANIA.

(64.)

Redende Wappen.

Wren von den ältesten Zeiten her gebräuchlich, und man kann, wie Gatterer y) lehrt, daraus, daß Wappen

y) Abriß der Heraldik S. 68. §. 137. der Ausgab von 1766.

pen reden, weder auf ihr Alterthum, noch auf ihre Neuheit schließen. Denn es giebt sehr alte Wappen, die reden, und sehr neue, die nicht reden. Von der ersten Gattung hab ich folgende bemerkt, die alle aus dem 13ten oder 14ten Jahrhundert sind:

1. Das Wappen derer von Rechenberg, mit einem Rechen. 2. Von Bockesberg, mit einem Bock, der auf einem Berg steht. 3. Helfenstein, mit einem Elephantenhals. 4. Vetter von der Gilgen oder Lilien, mit drey Lilien. (2. 1.) 5. Katzenstein, mit einer Art von Katzen. (S. jedoch oben Nro. 56.) 6. Eglingen mit einer Egge. 7. Rindsmaul, mit einem Rindskopf, der einen Ring im Maul hält. 8. Hirschberg, mit einem Hirschen, der auf einem Berg steht. 9. Eberspech, ein Eberskopf. 10. Hürnheim, ein Hirschgeweyh, Horn. Neuerer aus dem 15ten und 16ten Jahrhundert nicht zu gedenken.

(65.)

Die Regel: Sigillum aliud in fine diplomatis *nominatur*, aliud membranae adpensum est, vix hoc *vobeias* absolvi poterit, a) fehlt öfters. So geschieht z. E. in einer gewiß ächten Karlschen Urkunde vom Jahr 1367, (zu Würzburg ausgefertigt [a]), des kaiserlichen Majestäts-Insiegels Meldung. Es hängt aber wirklich nicht daran, sondern nur das Rücksiegel von rothem Wachse mit dem einfachen Adler und der Umschrift: Juste Judicate &c.

a) Heineccii tr. de Sigillis p. 177. sq.

a) Sie betrift die Erhöhung der Aufkircher Reichspfandschaft.

Digitized by Google

Die Ausfertigung des Diploms geschah nach einem gewöhnlichen Formular, (so erklär ich die Sache) das: Majestäts Insiegels hatte; wie man nachsahe, war solches nicht bey der Hand. Man mußte also aus der Noth eine Tugend machen, und sich mit dem kleinern Rück- oder Secret-Insiegel begnügen. Man vergleiche damit, was Nro. 2. dieser Blumenlese, im 11ten Th. S. 154 f. von güldner Bulle erinnert worden ist.

(66.)

Verschiedene Siegel Eines Geschlechts.

Nichts ist richtiger, als Gatterers Bemerkung [b]), daß Personen einerley Geschlechts (gentis) verschiedene Wappen geführt haben. Ich setze hinzu: auch Personen von einerley Linie. Das Hürnheimische Wappen ist von dem Katzensteinischen unterschieden. Katzenstein war eine Linie des Hürnheimischen Geschlechtes. Aber selbst die Herren von Katzenstein führten verschiedene Wappenbilder in ihren Schilden — bald einen Gans-ähnlichen Vogel; bald ein gekröntes katzenartiges Thier, dafür ich irgendwo höchst unrichtig einen Löwen abgezeichnet gefunden habe.

(67.)

Rangordnung unter den angehängten Siegeln.

Ich habe folgende bemerkt: den ersten Platz nahm gemeiniglich das Siegel desjenigen ein, der entweder selbst

b) In den Elem. art. dipl. S. II. C. VI. §. 345. am Ende. Möchte doch die Fortsetzung dieser vortreflichen Elementen bald, bald erscheinen!

Digitized by Google

selbst urkundete, (in der Urkunde redend eingeführet wurde) oder den die Sache hauptsächlich angieng. Darauf folgen die Siegel der Zeugen, der Bürgen, oder derjenigen, die die Handlung von Oberherrschafts wegen bestättigen mußten, deren Siegel nach den Siegeln des Urkundenausstellers hiengen, ob sie gleich höhern Standes, als er, waren.

(68.)

Fahnen.

Erblickt man nicht selten in Lehens-Siegeln.

(69.)

Taube.

Erscheint auf den bleyernen Bullen der Baselschen Kirchenversammlung, und auf den Rücksiegeln des Augsburgischen Domkapitels.

(70.)

Wappenhandel.

Unsere Vorfahren rechneten ihre Wappen, und Wappenkleinodien, zu ihrem Vermögen, worüber sie nach Gefallen schalten und walten konnten. Daher konte auch Handel und Wandel mit ihnen getrieben werden; man konnte sie kaufen und verkaufen; vertauschen; zu Lehn nehmen und geben, u. s. w. So hat z. B. Burggraf Friedrich zu Nürnberg im Jahr 1317. (nicht, wie einige unrichtig sagen, 1370.) von einem gewissen Lutold von Regensperg sein Wappenkleinod, nehmlich ein Brackenhaupt um 36. Mark Silbers

bers gekauft c). Ein Beyspiel von einem Wappenlehn s. beym Senkenberg d).

(71.)

Allzugrosse Vorsicht schadet oft.

Dieser Satz wird durch die Art, mit welcher die alten Archivarien die Siegel an den Urkunden verwahret haben, bestätiget. Sie wickelten sie in Werk oder Flachs ein, und machten noch dazu einen genehten Ueberzug, worin die Siegel versteckt liegen und sich dem Auge des neugierigen Forschers entziehen. Nun eröfnet er die Ueberzüge, und siehe! statt wohlbehaltener Siegel trift er oft nichts als pulverisirtes Wachs an. Die ältesten Siegel, die nicht eingewickelt, sondern der freyen Luft ausgesetzt worden sind, haben sich nach der Regel am besten erhalten, da die andern in ihren Hüllen erstickt sind. Aber das Surrogat dafür? — Hölzerne oder blecherne Kapseln wollt ich nicht anrathen. Sie sind nicht allein sehr unbequem in Ansehung des Reponirens, sondern auch schädlich, weil sich die Siegel darin verstossen. In blosses feines Papier eingewickelt, halten sie sich besser als in Kapseln; noch besser aber, wenn man sie vorher mit Baumwolle umlegt.

(72.)

c) Scheidts historisch-diplomatische Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Deutschland. Von Pistorius Amoenit. hist. jurid. T. VIII. p. 2245. Materialien zur Oettingischen Geschichte, V. B. 1. St. S. 15 f.

d) Select. Jur. et Histor. T. IV. p. 242. sq.

Digitized by Google

(72.)
Ursprung der Schraffirungen in der Heraldik.

Gatterer hat in dem Abriß der Heraldik, (zweyte Auflage Nürnberg 1774. 8. S. 11 f.) die Entdeckung gemacht, daß die Schraffirungen schon in Franquarts pompa funebri Alberti Pii Austriaci (Bruxell. 1623.) vorkämen, folglich diese Erfindung älter sey, als sie der Franzoß de la Colombiere gemacht, der in seinem 1639. herausgegebenen Werke solche sich selbst zugeschrieben habe.

Nichts ist richtiger, als was hier Gatterer von dem höhern Alterthum der Schraffirungen behauptet. Denn sie sind in gewisser Art noch älter, als er sie angiebt. Schon im Jahr 1600. waren sie bekannt. Der Beweiß: diesen findet man augenscheinlich an dem unten angeführten Ort e). In diesem Werke kommen bey den Abbildungen verschiedener grosser Herren auch ihre Wappen vor. Und bey diesem werden schon Punkte und Striche als Zeichen der Tinkturen gebraucht. Doch darf ichs nicht verschweigen, daß man sich der Punkte und Striche nicht so genau bestimmt, und unveränderlich, als nachher geschehen ist, zur Bezeichnung dieser oder jener Farben, bedienet habe, indem hier schon die blaue Farbe bald durch

e) Itinerarium, d. i. historische Beschreibung weyl. Herrn Georgen von Ehingen raisens nach der Ritterschaft ꝛc. neben beygefügten Contrafacturen ꝛc. von Dom. Custode Burgern zu Augspurg, in Kupfer gestochen, und in Truck verfertiget. Anno M. DC. Fol. ein sehr seltenes Werk. Vogt Catal. libr. rar. Apins Anleit. wie Bildnisse zu sammeln, S. 132.

durch Punkten, bald durch schräglinke Striche angedeutet wird, die horizontalen aber sich überhaupt nicht recht schicken, noch von einer gewissen Farbe erklären lassen wollen.

Es scheinet eben, daß diese Erfindung, wie mehrere andere, nicht gleich Anfangs, sondern nach und nach erst ihre grössere Vollkommenheit und Festigkeit erhalten habe. Schon im Jahr 1570. kamen auf Wappen, die in Holz geschnitten sind, Striche vor, die zwar den nachherigen Schrafirungen ähnlich sahen, aber dergleichen noch nicht sind, sondern nur als Schattirungen gebraucht wurden, um dadurch die Erhöhungen und Vertiefungen in Schildern, die aus blossen Sectionen oder Tinkturen bestehen, desto besser erkennen zu geben. Daraus mag erst lange hernach der Gedanke entstanden seyn, gewissen, bisher nur zum Schatten gebrauchten, perpendiculären, horizontalen, obliquen ꝛc. Linien, eine genau bestimmte Bedeutung dieser oder jener Tinktur, z. E. der rothen, blauen, grünen ꝛc. zu geben, die sie vorher nicht hatte.

So kommen in dem unten angezeigten Werk f) von 1573. das nach einem ältern vom Jahr 1570. in Holz gestochen worden ist, wirklich verschiedene päbstliche Wappen so schattirt vor, daß man die Striche für ordentliche Schraffirung halten könnte, wenn sie überall zusammenstimmten, und nicht manche Wappen, die nicht aus blossen Sectionen bestehen, frey davon wären. Z. E. Georgs XII. Wappen

f) Accuratae effigies Pontificum maximorum &c.

Digitized by Google

scheinet die rothe Farbe zwar anzudeuten, die Striche sind aber nur statt des Schattens gebraucht, u. s. w.

(73.)

Zum Calendario medii aevi.

Warum wird die Mittwoche nach dem Palmtag (in der sogenannten Karwoche) die krumme Mittwoche genennet. Königshoven g) erklärts davon, weil in dem Rathe der Pharisäer wider Christum alles tumultuarisch und krumm zugegangen sey. Mir thut aber diese Erklärung kein Genüge. Lieber wollt ich den Ausdruck von dem geistlichen oder Krumm-(Bischofs) Stab h) herleiten. Es bedeutete also diese Mittwoche, wie die ganze Woche, die auch wirklich die stille genennet wird, einen zu stillen geistlichen Betrachtungen gewidmeten Tag.

(74.)

Titulaturen des 13ten Jahrhunderts.

Edel, hochgeedelt, edler, hoher Mann, *nobilis vir*, gab man dem hohen Adel. Selbst Kaiser und Könige titulirten Grafen und Herrn also. Spectabilis, illustris, serenitas, culmen, dignitas, sagte man von Königen und Kaisern, statt des erst in spätere

g) In der Elsaß. Chronick, S. 188. Lit. e.
h) Obs. pract. unter: Krummstab.

Digitized by Google

spätern Zeiten, als eine Titulatur, aufgekommenen Worts: Majestät, Wohlgeborn, Hochgeborn, wurde von geringern gegen Fürsten, Grafen und Herrn gebraucht. Hochgeborn und allerdurchlauchtigst hiessen sogar Kaiser und Könige: *Strenuus*, streng, fromm war ein Ritter; vest, bescheiden, erbar und vest, ein Knecht; Ehrsam ein Abt. Auch Hochehrwürdig galt als eine weltliche Titulatur gegen Personen vom hohen Adel; eine Titulatur, die erst später dem geistlichen Stand eigen geworden zu seyn scheinet. Selbst gegen Könige und Kaiser bediente man sich des Ausdrucks; Würde, wie oben dignitas. Paternitas, fraternitas, discretio, religiosus et devotus — geistliche Titel. Bule unser heutiges Liebden. Gener, avunculus, consanguineus — Ehren- und nicht gerade allezeit wahre Verwandschaft anzeigende Namen.

(75.)

Von Gottes und kaiserlicher Gnade.

So schrieb sich 1251. Heinrich von Bappenheim — Heinricus dei et Imperiali gratia Imperialis aule marschalcus de Bappenheim.

(76.)

Kerbzettel.

Sind briefliche Urkunden, zwofach gleichen Lauts ausgefertigt, mit einer Hand geschrieben, und kerbsweiß ausgeschnitten; so werden sie in einem dergleichen Brief vom Jahr 1576. selbst beschrieben i).

Vor

i) S. Haltaus v. Kerbzettel und Zerter.

Digitized by Google

Vor dem 16ten Jahrhundert hab ich keine solche chartam indentatam angetroffen. Auch scheints, daß man sich derselben, von jener Zeit an zum wenigsten — nur unter bürgerlichen Personen und bey Gegenständen von geringerer Wichtigkeit bedienet habe. Sie gehöreten also eigentlich in eine Bauren-Diplomatik, eine Anmerkung, die wirklich eine unbekannte Hand auf einen solchen Kerbzettel setzte, den ein gräflich Oettingischer Abgeordneter wider die Würde seines Herrn mit einem benachbarten bürgerlichen Corpore hatte verfertigen lassen.

(77.)

Pfund Heller.

In einem gewissen klösterlichen Saalbuch des 14ten und 15ten Jahrhunderts kommt folgende Ausrechnung davon vor, die vieles erläutern kann:

Nota quandocunque dicitur seu scribitur 1. Pfd. *sine additamento*, vel quum scribitur 1. Pfd. *der Werung*, vel 1. Pfd. *currentis* monete vel 1. Pfd. monete *usualis*, tunc facit praeter propter 1. Pfd. de talibus scilicet 30. Pf. Sed quum scribitur 1. Pfd. *heller*, tunc facit 1. Pfd. — XX. Schilling czu 6. Pf. id est IIII. parvas libras. —

(78.)

Kammeralanschläge.

Im 13ten und 14ten Jahrhundert pflegten Güter theils um fünf, theils um sechs, theils um mehrere Procent verkauft, und also ein Pfund jährlichen Ein-

Einkommens, oder Herrengülte (Geldes) mit 20, 17, 15, 10. Pfunden bezahlt zu werden. Der gewöhnlichste Anschlag war zehn vom Hundert, da nach unsrer jetzigen Art zu reden, der Gulden mit 10. ins Kapital erhöhet wurde. Heut zu Tage bezahlt man ihn bey beständigen jährlichen Gefällen, der Regel nach, gerade dreymahl höher, nemlich mit 40. Gulden. Vor 100. Talente Einkommens z. E. zahlte man tausend Talente; vor 3000 Pfund Anlehns versetzte man 300 Pfund jährlicher Nutzung. Dieses ist besonders unter Kaiser Karl IV. der ordentliche Kammeralanschlag gewesen.

So behielten sich die Grafen von Oettingen in einer Urkunde von 1240. gegen die teutschen Brüder der heil. Marien bevor, daß ihnen, den Grafen, freystehen solle, die von dem Spital zu Oettingen erworbenen Güter wieder einzulösen, — videlicet reditus *unius* talenti pro decem talentis et *unius* marcae pro decem marcis, justa et debita emtione — daß sich also hier das Kapital gerade zu zehn pro Cent verinteressirte. In einer Urkunde vom Jahr 1259. wird sich von Seiten Oettingen auf gewisse andre Güther die Einlösung mit 15. Pfund für ein jegliches Pfund jährliches Einkommens vorbehalten. Hier war folglich der Ertrag nur $6\frac{2}{3}$ vom Hundert. Im Jahr 1279. verschrieb K. Rudolf den Grafen zu Oettingen für 600 Pfund Heller Anlehns 100 Pfund de allodiis seu veris redditibus apud Nordlingen, d. i. zu $16\frac{2}{3}$ Pfund oder 16 Fl. 40 Kr. pro Cent.

Ein

Digitized by Google

Ein andermal (1281.) verpfändete er gedachten Grafen vor 400 Mark Silber 200 weniger 16 Pfund Heller, (d. i. 184.) an der preçaria civium Nordlingensium. Wenn nur eine Mark Silbers für 3 Pfd. Heller gerechnet wird, so war jenes Kapital der 1200 Pfd. oder 400 Mark zu 15 1/2 Pfund Heller jährlich nutzbar. Ein Guth, das (1299.) jährlich 46. Pfund Heller Herrengülte (redditуum dominicalium) ertrug, wurde vor 689 Pfund verkauft, und also wieder ohngefähr ein Pfund mit 15. bezahlt. K. Karl hingegen verpfändete ihnen diese Nördl. Stadtsteuer im Jahr 1350 nur zu 10. vom Hundert, nehmlich 300 Pfund für 3000 Pfund Heller Kapital.

Daß es im mittlern Zeitalter gewöhnlich gewesen, ein Pfund jährlich beständiger Einkünfte oder Herrengülte mit 10 1/2 Pfund zu bezahlen, (in welchem Fall also die Güther fast zu 10. pro Cent genutzet wurden) erhellet aus einer truhendingi. Urkunde vom Jahr 1279. „Sane quia inter nos ab utraque parte, venditoris scilicet et emptoris, sic est conventum, quod pro qualibus libris redditуum dictorum, quod vulgo Herrengülte dicitur, decem librae et dimidia nobis sunt solvendae, decem hubas in redditibus ad *quadraginta et octo libras et septem solidos hallensis monete*, *minus quatuor hallens.* aestimatas, duodecim areas ad *viginti et quatuor solidos hallenses taxatas*, item jus, quod vulgo dicitur Hertschaft, ad *triginta solidos* aestimatum, duas quoque partes decime de parochia, que, ex antiqua consuetudine et

praescripta, progenitoribus nostris, et — Ludovico patruo nostro ac et nobis ad nostrum granarium servierunt, taxatas ad redditus *viginti quatuor libras hallenses*, ac et redditus viginti quatuor maltrorum tritici, qui vulgo Wisgelt dicuntur, aestimatos ad *viginti et quatuor hallenses*, ex nunc cum dominio et jure patronatus — tradidimus et tradimus — pro summa pecunie supra scripta &c. Diese Kaufschillingssumme waren octingenti et triginta due libre hallensium et tredecim solidi, welche mit dem obigen Anschlag übereinkommt.

Im Jahr 1299. wurde eine villa, cum Jure judiciariae potestatis, ac jure pastoriae, quod vulgo Hirtschaft dicitur, et Jure, quod vulgariter Flurschaft nuncupatur, cum advocatia dotis ibidem ac aliis juribus — angeschlagen (computata) ad quadraginta quinque libras hallensium cum dimidia, et quatuor solidos cum dimidio reddituum dominorum annuorum, und verkauft pro sexcentis et octoginta novem libris hallensium et XXX. hallensibus monetae dapsilis.

(79.)

Wiedereinlösung verkaufter Güther.

Diese behielt man sich entweder nur auf gewisse Jahre, oder auf immer, vor. Doch findet man Beyspiele, daß in dem letztern Falle demohnerachtet eine gewisse Zeit in dem Jahr selbst, bestimmt wurde, binnen welcher die Einlösung sollte geschehen können.

So

Digitized by Google

So findet sich zum Exempel in einer hürnheimischen Verkaufsurkunde von 1311. folgender Vorbehalt: quod Ego (venditor) vel heredes mei quicunque, *quandocunque* mihi aut ipsis heredibus expedire videbitur, — jura predicta reemere potero, *infra* (d. i. nach der damahligen Schreibart: intra) *festum Epiphanie domini et dominicam Invocavit*, tum proxime subsequentem, *et non in aliquo alio tempore anni.* Man könnte also die reluitiones eintheilen in temporarias et perpetuas, und diese in puras et mixtas sive indeterminatas et determinatas.

(80.)

Schenkungen.

Mußten sana mente in corpore sano geschehen. Eine Urkunde vom Jahr 1293. drückt sich wirklich so aus: *Sana mente pariter et sano corpore.* Man wende nicht ein: es sey dieses ohnehin gemeinen Rechts, und sanum corpus könne hier nichts anderes, als ein gesundes Hirn bedeuten. Nein! der Schenkende mußte wirklich nicht bettlägerig seyn, sondern noch riten vnd varen (reiten und fahren) oder zum wenigsten noch in die Kirche, über die Gasse ꝛc. gehen (ze kirchen vnd ze strâs wol gan, 1343.) können.

(81.)

Hereditaria jurisdictio.

Erbgerechtigkeit bedeutet dasjenige Eigenthumsrecht, das ein Censit selbst auf dem Gut hatte. Be-

Digitized by Google

saß er diese nicht, so konnte der Herr des Guths — praedium ad manus suas recipere et alteri collocare, quando ipsi (domino) placuerit. Auch der Guthszinß konnte nach Gefallen erhöhet werden. Wer hingegen die Erbgerechtigkeit hatte, muste, wenn er vom Guth kam, (quando recedit) etwas gewisses zur Wegloßin geben, so, wie der neue Besitzer den Bestand, oder das Handlohn, (manuale).

Arcae mere propriae werden denenjenigen entgegengesetzt, auf welchen der colonus jurisdictionem hereditariam hatte, und sind Gattungen von Fallgüthern.

Beyläufig erhellet hieraus, wie schwankend der Ausdruck Jurisdictio sey, und wie sehr er von Leuten mißbrauchet worden, die sich nichts weniger als einer wahren Gerichtsbarkeit anmassen können. Jedes Recht, jede Gerechtigkeit übersetzten sie mit Jurisdictio. In neuern Zeiten hat man auf solche Sprachfehler nicht immer genug Acht gegeben, und Klöster, Orden ꝛc. haben inzwischen mit ihrem Küchenlatein gewonnen.

(82.)
Ministerialen.

Wenn man von Seiten der Landesherren die Hoheit über den in ihren Landen gesessenen Adel aus andern Gründen erweisen kann, so hat man keine Ursache, den Zustand der ehemaligen adelischen Dienstleute so sehr herun-

Digitized by Google

herunter zu setzen, und bis zur bäurischen Knechtschaft zu erniedrigen, wie schon öfters geschehen ist. Ich bin nicht gesonnen, hier umständlich von einer Materie zu handeln, die beynahe schon erschöpft ist. Doch einige Tropfen will ich in den grossen Ocean des Ministerialrechts fallen lassen.

Die Absicht bey den Ministerialen war, unter andern, die gemeine Landesvertheidigung. Daher gaben ihnen ihre Herren auch gewisse Stücke Landes zu Lehen, davon sie lebten, und deren Sicherstellung sie desto mehr zur Vertheidigung des Ganzen aufmuntern konnte. Sie pflegten sich daher auch von denjenigen Ortschaften zu nennen, in welchen sie Güter besassen. Es ist also eine falsche Voraussetzung, wenn man von Seiten des Adels da überall adeliche Landesherren finden will, wo ein Ort den Namen eines von Adel führet. Die Landesherren können das Argument gerade umwenden, und sagen: das sind Reliquien der uns geleisteten Dienste, unsrer Wohlthaten, unsrer Hoheit! In Franken und Schwaben z. E. — und in andern Ländern wirds auch seyn, comme chés nous — findet sich ja fast kein Dorf oder Weiler, das nicht einem von Adel den Namen geliehen hätte. Soll man deswegen so viele Landesherren oder vielmehr Landesherrchen annehmen, und ein mit der Hoheit versehenes Land deswegen vor ein zusammengestoppeltes Wesen halten? Sollen z. E. die Herren von Ehringen, Mayhingen, Zipplingen, Löpfingen, Balgheim, Altheim — (lauter Namen von Oettingischen Ortschaften, Ministerialen und Erbbeamten) unabhängig gewesen seyn? Doch ich will nicht

Digitized by Google

raisoniren. Richtig ist inzwischen, daß die Ministerialen demohnerachtet gut von Adel und nichts weniger, als leibeigene Knechte und Bauren gewesen. Sie werden vielmehr von letztern sorgfältig unterschieden, und zwar homines, homines proprii, servi, aber maiores, so wie jene minores genennet, z. E. in einer Urkunde vom Jahr 1240. in welcher die Grafen von Oettingen erlauben, ut quidquid homines sui *maiores* (adeliche Dienstleute, nobiles, wie sie in angezeigter Urkunde heissen) vel minores, (Bauren, ignobiles) Hospitali fratrum Teutonicorum in Oettingen eleemosynae conferant, fratres dictae domus libere accipiant &c. Auch werden sie in einer ähnlichen Urkunde vom Jahr 1241 Homines ministeriales genennet und andern alius conditionis (s. inferioris) entgegengesetzet. Da ferner aus den Ministerialen die fürstlichen und gräflichen Erbämter besetzet wurden; da sie Schenken, Druchsessen, Marskalken, Kämmerer, Erbräthe waren; da Dienstmanninnen so gar von ihren Herren mit dem Ehrenwort *domina* belegt wurden; (so mehrere Urkunden bezeugen): so wird man sie nicht leicht mit dem Pöbel vermischen oder ihren Ehrenstand mißkennen können. Ists doch selbst für Herren größre Ehre, vornehme als geringe Unterthanen zu haben.

(83.)

Dienstmanninn.

Wenn eine Dienstmanninn, (femina ministerialis,) sich in zwoter Ehe an einen Dienstmann eines

nes andern Herrn verheyrathete, so pflegten beede Herren sich über die zu erzeugende Kinder vorhero zu vergleichen, und sie unter sich zur Hälfte zu theilen. Viele Urkunden beweisen diesen Umstand.

(84.)
Kammerfrauen.

Vornehme Damen hatten solche Frauen zu ihrer Bedienung. Sie hießen familiares feminae, quae dominae die noctuque servire debeant fideliter. So beschreibt sie eine Urkunde vom Jahr 1274. Dienstmanninnen konnten zwar auch Kammerdienste thun, aber nicht alle Kammerfrauen waren gerade auch Ministerialinnen.

(85.)
Lantsessen.

Unter dieser Benennung kommen schon im Jahr 1340. die Leute eines landsässigen Klosters vor, und werden den unmittelbaren Unterthanen des Obergerichtsherrn entgegengesetzt.

(86.)
Ministerialen, *familiares*, *domestici*, Gesinde, Hofgesinde.

Sind gleichbedeutende Wörter. Ministerialen mußten ihre Herren beschützen, und sich für sie, besonders bey Befehdungen, Gefahren aussetzen. Daher werden in einer Urkunde vom Jahr 1242. die Brüder des teutschen Hauses der heil. Marie, derer Haupt-

Digitized by Google

Stiftungs-Absicht bekanntlich die Vertheidigung des christlichen Glaubens und seiner Anhänger gegen die Saracenen war, andächtiglich *domestici* (ministeriales) *fidei* genennt, und es wird die Ursache dieser figürlichen Benennung angegeben: *eo*, quod pro ipsius (fidei) defensione periculis se frequenter opponunt. Hier hätten wir also, (alles nach dem Kostume der mittlern Zeit, in welcher Zeit alles von Ministerialen wimmelte) auch geistliche Dienstmannen. Ministerialen bekamen für ihre Dienste ihre ordentliche Bestallung an Güthern ꝛc. — Auch die domestici fidei blieben nicht unbesoldet, wie es am Tage ist.

(87.)
Brüderschaften.

Klöster Eines Ordens, oder auch verschiedener Orden, pflegten unter sich Conföderationen oder vielmehr Brüderschaften zu errichten, die hauptsächlich die Mittheilung ihrer allerseitigen guten Werke und die Fürbitte nach dem Tode betraf [k]). Ein Beyspiel hievon giebt die Originalurkunde unter dem Text [l]).

(88.)

k) S. Betrachtungen über die neuesten historischen Schriften, V. Th. 1. Abschn. S. 62 f.

l) „Reverendis et dei filio quam plurimum diligendis, Domine E. abbatisse totique conventui Sanctimonialium, ecclesie sancte crucis in Zimbern, ordinis Cistercienſis, Augustensis dyoceseos, sor. A. priorissa in Cella dei iuxta Gamundiam, totusque conventus Sororum ibidem sub cura ordinis eiusdem degentium et orationibus devotus conti-

Digitized by Google

(88.)

Neglekten.

Davon kommt in der Urkunde, die ich hier vollständig bekannt mache, weil sie verschiedene Dinge auf einmal erläutert, ein Beyspiel vor:

Aus einer alten Kopey.

In nomine Domini Amen. Nos soror Juta Abbatissa totusque conventus Monasterii sancte crucis in Cymbern Cistercienſis ordinis Augustenſis dyocesis notum fieri volumus presencium inspectoribus universis, quod Dominus Eberhardus dictus de Kirchein miles strenuus et honestus universas possessiones suas seu bona sita in inferiori Wilflingen ad 20. libras Hallenſium reddituum dominicalium in

 annuis

continuum profectum celestium gratiarum sanctitati ac reverentie vestre grates referimus copiosas, quod nobis donum incomparabile, scilicet fraternitatis plenarie secundum nostra desideria tribuistis, scientes quod exigente immo nos cogente pie devotionis affectu, quem ad nostram habetis congregationem, vobis concedimus participationem vobis specialem in orationibus, ieiuniis, vigiliis, abstinentiis, laboribus, ceteriſque bonis operibus, que per nos fieri dederit auctor bonorum omnium dei filius Jhesus Christus. Concedentes vobis nihilominus tenore presencium, ut cum vester obitus nobis fuerit nunciatus pro vobis, sicut pro una sororum nostri conventus defuncta, vestris animabus psalteriis et orationibus succurramus. In cuius rei testimonium Sigillum nostri conventus duximus presentibus appendendum. Datum anno domini M.CC.LXXXIIII. Indictione undecima.„

Digitized by Google

annuis redditibus estimata, nobis et nostre ecclesie legavit et tradidit donacione sollempni inter vivos facta in anime sue remedium sub hac forma, ut reservatis suis usibus eorundem bonorum pro tempore vite sue, post mortem statim suam bona ipsa cum suis redditibus utilitatibus et iuribus omnibus vendicantes ac tunc in sui memoriam perhennem perpetuo redivivam de reditibus bonorum omnium prescriptorum singulis diebus dominicis dimidia mensura vini mensure in Nordelingen competentis tam monialibus singulis quam conversis in ebdomade qualibet in perpetuum ministretur, in quantum iidem reditus sine captione qualibet se extendere potuerint annuatim, vinum idem proportionaliter dividendum. Ut autem hec prenotati militis ordinatio non poterit futuris temporibus aliqualiter violari, nos nobisque succedentes ad hoc presentibus in perpetuum obligamus, ut quocunque anno redditus horum prescriptorum iuxta ordinacionem predictam expendere negligamus, ita, quod si una septimana qualibet negligentur, ex tunc, quidquid de ipsis redditibus residuum remanebit, ad viros religiosos patres nostros abbatem et Conventum de Cesarea pro illo anno duntaxat libere deuoluatur, ita sane, ut tot mensure Cesarienſi Conventui ministrentur, quot ab ipsa die talis negligentie usque ad finem anni nobis debuerat ministrari. Anni autem huius principium

Digitized by Google

pium a prima dominica post martini debet perpetualiter computari. Hac vero negligentia sic purgata, eisdem bonis per ordinacionem predicatam utemur libere sicut prius. Hec autem omnia ut oblivioni non tradantur, *in loco aliquo celebri nostri monasterii explum huius littere poni debet.* Et in horum omnium prescriptorum robur et euidentiam pleniorem presentem literam Sigilli nostri munimine duximus roborandam. Datum in Cymbern anno domini M. CCC. XXXIX. in vigilia purificationis virginis glorioſe.

(89.)

Familien-Gemeine.

(Superarbitri.)

Pflegten in Familien-Verträgen zum voraus benannt zu werden, daß man ſich derſelben, mit einem gleichen Zuſatz, in vorkommenden Streitigkeiten gemeinſchaftlich bedienen, und durch ſie die entſtandenen Irrungen entweder mit der Minne oder mit einem freundlichen Rechte ausmachen laſſen wollte.

Wenn etwa einer von den alſo benannten Gemeinen ſich der Sache, auf Bitte, nicht annehmen und ſie nicht entſcheiden wollte, mußte man ſich ſo lang an die andern unter ihnen wenden, bis ſich endlich einer von denſelben fand, der ſich der Sache annahm. Inzwiſchen wurde ein Interimsfriedſtand beliebet, ſo daß keiner von beeden Theilen ſich weder mit Scheltworten noch Werken vergehen ſollte.

Starb

Digitized by Google

Starb endlich einer von den erwählten Geminen, so mußten sich die Agnaten über einen andern vergleichen. (1410.)

Treffliche Einrichtungen, die ich aus dem Alterthume wieder zurück zaubern möchte! Nur schwache Spuren findet man noch heut zu Tage davon in den beybehaltenen Conventional-Austrägen. Wie oft aber werden diese durch die Künsteleyen des Reichs-Processes eludirt!

(90.)

Alte Erbeinigungen.

Man wird wenige antreffen, die eine Erbfolgordnung festsetzten. Erb bedeutet hier nicht Successorium, sondern in heredes transiens. Unsre alten Erbeinigungen sind vielmehr gröstentheils nur Verträge wider Gewalt, Austrägalordnungen, oder Erbtheilungen. Wer wird aber Erbtheilungen für ein ordentliches pactum successorium halten?

(91.)

Friedschatz.

Was Haltaus in seinem Glossario darüber sagt, ist sehr unvollkommen. Ausser den Oettingischen Landen hab ich diese Gattung von Abgaben nicht angetroffen. Daß sie Schutzes und Schirms wegen gegeben worden, ist richtig, und die Benennung zeigt es schon einigermassen an. Da die hohe Landesobrigkeit und Gerichtbarkeit von jeher hauptsächlich auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit gegangen ist; da dieses selbst der Begriff vom Imperio

Digitized by Google

rio mit sich bringt; so konnte es um so leichter geschehen, daß die Einwohner eines Staats sich in den besondern Schutz eines Herrn begaben, unter dessen Hoheit sie vorhero stunden, und der sie überhaupt am besten schützen konnte. Die Sache werd ich anderwärts umständlicher ausführen.

(92.)

Gewaltsame.

Ehren, Herrlichkeiten und Gewaltsame bedeuten nicht allemal jura imperii, sondern nur *dominicalia*, die aus dem dominio praedii entspringen und einzelne, dem Ganzen der Landesobrigkeit unterworfene Rechte bleiben. Dominium villae, ius villanum — Dorfsherrlichkeit — Dorfsherrschaft, Gemeindsgerechtigkeit, sind gleichbedeutende Wörter, die aber noch lange nicht eine Landesherrlichkeit anzeigen, sondern nur Guts-Vogtey-Herrlichkeiten sind. S. oben Nro. 17. II. Th. dieses Geschichtf. S. 168 f.

(93.)

Kaiserlicher Klosterschutz.

Unter diesem stehen alle Klöster, sie seyn nun mittelbar oder unmittelbar. Allein, aus diesem Schutze können Klöster, die ihrem Stift- Schirm- und Landsherrn unterworfen sind, schlechterdings nicht auf eine Reichsunmittelbarkeit den übereilten Schluß machen. Unsre teutschen Kaiser und Könige waren von jeher „Oberste Vögte und Schirmer der heil. christlichen

lichen Kirche m), denen gebührte und zustund, all und iegliche ehrliche und löbliche Stiftungen und Fundationen, die Gott dem Allmächtigen und den lieben Heiligen zu Lob und Ehren aufgerichtet, und derselben Diener, so zu dem Gottesdienst verordnet sind, insonderheit bey schwehrlichen und sorglichen Zeiten, zu handhaben, zu schützen, zu schirmen, bey Friede, Ruhe und Gemach zu behalten. „ Hat nun ein Kaiser ein Kloster auf solche Art in seinen Schutz genommen, so kann sich dasselbe deswegen allein einiger Unmittelbarkeit nicht rühmen, sondern diese muß anderwärts her bewiesen werden. Der kaiserliche Schutz wurde ihnen ohnehin nur aus einer besondern, auf Weltlichkeiten gar keine Beziehung habenden Ursache verliehen, nemlich (wie sich ein solches Protectorium von K. Rudolf I. im Jahr 1274. ausdrückt) q ia aequitatis vigor expostulat et ordo suggerit rationis, ut eum in membris suis honoremus, qui, nostris non exigentibus meritis, solio regali nos praefecit, ad hoc videlicet, ut defensionis praesidio cunctas personas miserabiles n) foveamus. Ea propter,

m) S. K. Karls V. Wahlkapitulation verglichen mit dem 1. §. des 1. Art. der neuesten.

n) Hier wird offenbar auf den bekannten L. un. C. quando Imperator inter pupillos gezielet, der personas miserabiles dem Kaiser in erster Instanz unterwirft. Und noch heut zu Tag pflegt ein Römischer Kaiser bey seiner Krönung, nach altem Kostume, befragt zu werden: Vis *pauperum* et divitum, *viduarum* et *orphanorum* aequus esse iudex et pius *defensor*? Werden aber dadurch personae miserabiles (dergleichen auch Kloster-Personen sind) Wittwen und Wayßen Reichsunmittelbar, weil sie des kaiserlichen besondern Schutzes genießen? Und wird ein

propter, fährt der Kaiser, oder vielmehr der andächtige Koncipient fort, universis et singulis — mandamus — quatenus in Christo devotas Abbatissam et Conventum Monasterii — quas cum universa substantia, personis, grangiis et possessionibus aliis quibuscunque pertinentibus ad easdem, in nostram protectionem et tutelam recipimus *specialem*, non permittatis ab aliquo deinceps molestari, et dictae Religiosae, in eodem monasterio *domino* famulantes protectae privilegio Regiae Majestatis contemplationis studio inoffensa quiete gaudeant et pro bono statu Regni nostri iugiter divinam clementiam deprecentur. —

Kann dieser Freyheitsbrief anderst, als geistlich gerichtet werden, und dient er nicht zum besten Beweis, daß das Reich Jesu und der Klöster nicht von dieser Welt sey, da hier der königliche Schutz einem Kloster aus der Ursache specialiter verliehen wird, nicht damit sie wie die Könige und Gewaltige herrschen, sondern nur desto ruhiger ihren geistlichen Betrachtungen nachhängen und desto eifriger für den König und für sein gut Regiment möchten beten können?

(94.)

Gastrecht.

In alten Dorfsehehaften wird solches so bestimmt: „Wan ain fremder und außwendiger man oder frau ist

ein Kaiser weniger großmüthig denken und handeln, als Pabst Innocentius in c. 11. X. de foro compet. da er sagt: Sic sumus viduis (personis miserabilibus, religiosis) debitores, quod alii iniustitiam facere non debemus.

Digitized by Google

ist chumen vnd hätt rechtz begertt, hatt derselbig außwendig ainß widerrechten daselbst wollen sein (Reconvention) So hat man im recht lassen gan. Hat er aber daß mit wöllen sein So muß er wieder weg vnd hett er ritterspora gefürtt.„

(95.)

Mutwilliglich.

Dieses Wort hat heut zu Tage seine vorige alte Bedeutung gänzlich verändert, da es im mittlern Zeitalter so viel, als gutwillig, mit willigem Muth, (ungezwungen, freywillig) sagen wollte, z. E. in einer Urkunde vom Jahr 1346. „Ich Engelhart von Memmingen vergihe des Kaufes vnd verzeihe mich mutwillichlich an diesem brief aller der recht die ich an den selben Selden vnd akker het.„

(96.)

Schidlich.

Dieses Wort kommt in jener eben gedachten Urkunde, so eine Obstagialverschreibung ist, vor, wo auf den Fall, daß einer von den Bürgen abgieng (stürbe) oder von dem Land füer (ausser Landes sich begäbe) versprochen wird, einen andern als (eben so) schidlichen Bürgen zu setzen, als der in (ihnen) abgegangen ist. Noch heut zu Tag bedeutet nach der schwäbischen Mundart, schiedlich so viel, als schicklich, annehmlich, an dem nichts zu tadeln ist, (idoneus).

(97.)

Digitized by Google

(97.)
Befehdungen.

Waren eine Art eines gerichtlichen Verfahrens, und nichts unlöbliches, wenn nur die in den Gesetzen vorgeschriebene Erfordernisse beobachtet wurden. Ein landsäßiger von Adel konnte also seinen Landesherrn befehden, ohne dadurch an ihm treulos zu werden. Ein schwacher Beweis also für die Unmittelbarkeit, wenn sie aus dem Recht der Befehdung hergeleitet werden will. Man entzog sich dadurch eben so wenig der Hoheit seines Landsherrn, so wenig es noch heut zu Tag geschiehet, wenn ein Unterthan seinen Landsherrn bey einem der höchsten Reichsgerichte verklagt.

(98.)
Reiten, Reuterey.

Kommt öfter in der besondern Bedeutung von befehden vor. Z. E. in einer Urkunde von 1520. unlöbliche Reuterey, d. i. eine Fehde, welche dem Befehdeten nicht vorhero angekündiget, sondern unverwahrt seiner (des Befehders) Ehre angefangen wurde.

Im Jahr 1465. an St. Martinsabend schrieb Gr. Wilhelm von Oettingen an verschiedene von Adel, daß, „als er sie am nehsten vmb ein knecht ihm vf Aftermontag zu nacht nach Martini nehst gein Harburg zu schicken, gebetten habe, er ihnen wendig vnd absage (den Termin abschreibe), mit Bitte, sie wollten ihre knechte vf aftermontag zu nacht nechst nach sant Kathrinentage her gein Harburg schicken vf acht tag mit andern der seinen zu reiten. Die Namen der gevorbenen Helffer waren folgende: 1) Fritz Schenck, sein

Knecht. 2) Fritz von Zippling, Knecht. 3) Jörg von Elrichshusen sin Sun. 4) Cunz von weyschenfelden, knecht. 5) Dom Mittelburger, knecht. 6) Zecklin Apatzhofen selb. 7) Jörg von Emershouen, Knecht. 8) Michel Walling, selb. 9) Braitenstein, selb. 10) Seggendorf zu Rocking, knecht. 11) Sigmund Holzinger, knecht. 12) Erkinger von Rechenberg, knecht. 13) Jobst Kulzhamer, selb. 14) Heinrich von Berg, selb. 15) Lupolt von Wolnershusen, selb oder zween knecht. 16) her friederich von Seggendorf, Knecht. 17) Seggendorf zu Goßhin, Knecht. 18) Hanß Schenk, selb.

(99.)

Eine sehr umständlich und vorsichtig abgefaßte Obstagialverschreibung in einer Urkunde vom Jahr 1311.

„Constituo Abbati et conventui predicto fideiussores o) in solidum, - - quorum duo moniti per abbatem, quos voluerit in civitate Werdea p) seu Nordlingen se recipiant apud hospitem publicum; commessationes q) tam diu faciendo, donec defectus huiusmodi (qui) sive in bonis sive in hominibus suis extiterit, fuerit plenarie expeditus. Elapsa vero quaterna r)

prae-

o) Es waren deren acht an der Zahl.
p) Werd, Wörth, Schwäbisch- oder Donau-Wörth.
q) Zehrungen.
r) Vielleicht vier Wochen oder vier Tage? In den ersten vieren musten sich also nur zween einlagern. Nach Verfluß derselben, kamen allemal zween andere dazu, bis endlich (ultimo) die Zahl voll wurde und sie bey einander bleiben musten.

Digitized by Google

praedictis fideiussoribus sic commensationes facientibus alii duo, quos abbas voluerit, moniti, modo premisso similiter se recipient, et sic, iterum elapsa quaterna, defectu ut predictum non expedito, iterum duo moniti se recipiant cum premissis, et ultimo elapsa iterum quaterna, duo cum sex precedentibus sine omni intermissione, modo quo predicti, servabunt obstagium inde non egressuri. Dictis quoque fideiussoribus meis omnibus sic in obstagio existentibus, ad quaternam ego, vel qui heres meus fuerit post decessum meum. Similiter me recipere debebo, cum prefatis fideiussoribus meis ad obstagium, inde non egressurus, donec defectus huiusmodi, pro quo iidem fideiussores moniti fuerant, per omnia fuerit integre et plenarie expeditus. — Poterit et quilibet fideiussorum predictorum causa rationabili impeditus honestum famulum cum duobus equis ad huiusmodi obstagium ponere loco sui, qui commessationes consimiles sic faciet, sicut si ipse fideiussor se reciperet propria in persona. Adiectum est etiam, quod si fideiussorum aliquis cessarit, vel decesserit, alium sibi equivalentem subrogabimus infra mensem. Alioquin duo de residuis fideiussoribus modo premisso successive similiter moniti, una cum reliquis fideiussoribus, modo premisso successive similiter monitis, commessationes faciant

ciant tam diu more ſolito, quouſque alius aeque idoneus (oben Nro. 96. ſchiedlich) fideiuſſor ſibi fuerit ſubrogatus.

(100.)

Ein Zeug, kein Zeug.

Ausnahme: 1) er ſey denn ein geſchworner Mann, (perſona publica) oder geſchworn Knecht, (nuntius publicus) oder er ſey 2) beeden Partheyen lieb.)

(Die Fortſetzung folgt.)

5.

Digitized by Google

5.

J. P. Langs Erklärungen und Conjekturen über einige schwere und dunkle Wörter, deren Deutung am Ende des Haltausischen Glossariums verlangt worden ist.

Auskunft, (S. 77.)

Die Erklärung dieses Wortes kann ein Schwabe, wenn er gleich kein Oedip wäre, leicht geben. Es ist ein Provinzialisme, und bedeutet so viel, als eine genaue Anzeige gewisser Umstände, die der Anfragende zu wissen nöthig hat. So sagt man z. B. ich kann ihnen keine Auskunft geben, wo sich Titius bisthieher aufgehalten habe ꝛc. Und so läßt sich auch die vom Haltaus angeführte unerklärt gebliebene Stelle aus der Kärnther Policeyordnung vom J. 1578. erklären, wo es heißt: „das khein herr vnnd lantman, — man„mässige Personen zu iren diensten nit aufnemen, der „nit sein ordentlichen Abschiedt vnd Paßport fürzule„gen, oder mit gmuegsamer Ausskhunfft darzuthun „habe, wo er hievor gedient vnd mit was titl Er von „denselben herrn abgeschieden.„ S. auch Adelungs Wörterbuch I. Th. unter diesem Worte.

Digitized by Google

Bauding, (S. 104.)

Ist so ziemlich durch die angeführten Stellen erklärt. Doch bedeutet das Wort auch eine Art von Herbstabgaben oder Gülten, die theils an Geld, theils an Naturalien, von Mühlen, Wirthschaften, Höfen, Lehen, Sölden, und selbst von eignen Güthern geliefert werden müssen. Sie werden sonst auch Eisengülten, Herrengefälle ꝛc. genennet. Ueberhaupt bringt also der Begriff von Bauding niemals etwas von wahren richterlichen Handlungen mit sich, sondern er gehet nur auf Renten und Gefälle.

Bete-Wachs, (S. 157.)

Scheinet nichts anders, als ein Wachs-Zinß, (precaria cerae) zu seyn, indem den Heiligen von Güthern, unter andern Zinsen, auch gewisse Pfunde Wachses, Oels, Mohnöls ꝛc. zur Unterhaltung des dem H. gestifteten Lichtes ꝛc. geliefert werden mußten. Bete wäre demnach ein allgemeiner Ausdruck, der jede Abgabe bezeichnete, nicht nur die im engern Verstande so genannten Steuern, (precarias) allein. So hat ja Haltaus selbst das Wort: Betewein durch precariam vini am a. O. wohl übersetzet.

Beylehn, (S. 164.)

„In charta a. 1506. Item den Hoff zu Guttersberg mit etlichen Beylehen ꝛc. Hier wird der Hof den Beylehen entgegen gesetzet. Diese sind unfehlbar nichts anders, als was man in Schwaben Feldlehen, fliegende Lehen, fliegende Feldlehen nennet; Grundstücke, welche nicht zu einem Hof und dessen Ansitz unzertrennbar gehören, sondern demselben nur

Digitized by Google

nur beygegeben sind, von ihm aber immer ab- und zu einem andern Hof, oder zu einem jeden andern, auch eignen, nicht lehnbaren, Ansitze gezogen werden können.

Britter-Gericht, (S. 187.)

Riten, statt reiten, brit, statt breit, — sagte man sonst. Sollte also wohl Britter Gericht nicht so viel heissen, als breiter, volles Gericht, wie es in der angeführten Wertheimischen Urkunde wirklich auch also genennet wird?

Densum: Bona simul et *densum* vendere, (S. 365.)

Erklär ich vor: *per aversum*, durch Bausch, verkaufen. In andern Urkunden, z. B. in einer vom J. 1279. heißt's: cum universitate vendere.

Ehrentopf, (S. 272.)

Sollt es nicht ehern, eherner Topf, (olla aenea) heissen und bedeuten, da das Wort, in der angeführten Stelle, gleich nach BrauPfanne vorkommt?

Einlaeftiger, (S. 269.)

Erklärt sich aus der angeführten Stelle von selbst: „So ist der Huebner, (der eine Hube, einen Hof, besitzet) „auch an solcher Arbeit doppel vnd selb ander, „der Einlauftig aber vor sich allein (einzeln) zu er„scheinen und zu arbeiten schuldig.„ Einläuftig ist ein Provinzialisme, statt: einzeln. Adelung hat dies Wort nicht.

Eßban, (S. 414.)

In folgender Stelle: „daß die Vierer vnnd Ge„meind des Dorffs G. vnder andern ihnen zuständigem

Digitized by Google

„Grund vnnd Viehewenyd auch ein Flecken vnd Essban, „der Holtzgraben genannt, — gelegen haben.„ Essban, oder Espen nennet man in unsern Gegenden, ordentlicher Weise, Wießflecken, die Gemeindstheile ausmachen, obschon auch überhaupt Gemeindswesen und Viehwayden Espen genennet werden. Eine Espen mag also zwar ursprünglich nur eine gute Gemeindswayde gewesen, hernach aber an manchen Orten zu Wiesen und Gemeindstheilen gemachet worden seyn, und das so häufig, daß unter dem Wort gemeiniglich letzteres zu verstehen ist. Bey dieser Gelegenheit will ich auch erklären, was man hier zu Lande unter Eggerten versteht. Nach der Regel sind sie magere, mehrentheils mit Wachholder- oder andern dergleichen Gebüschen und Stengeln ꝛc. bewachsene Gegenden, wovon die besten mittelmäßige Feßwayden oder höchstens schlechte einmädige Wiesen abgeben, gerade so, wie die Mäder, Möder, zwischen welchen und den Eggerten kein hauptsächlicher Unterschied ist. Daß diese Stücke manchmal gut gemachet werden können, das versteht sich von selbst. Man kan also auf Eggerten oder Mödern Ohmetwiesen errichten u. s. f. Auch dieses Wort findet sich beym Adelung nicht, wol aber sein Stammwort: Ege.

Fron-Stab, (S. 542.)

Ist allerdings nichts anders, als Gerichtsstab, wie Fronbott, Gerichtsbott u. s. w.

Gatter-Geld, (S. 588.)

So viel, als Gatter-Zins, den Haltaus selbst erklärt.

Gat-

Digitized by Google

Gatterknecht, (S. 588.)

Vielleicht Amtsknecht, der sich ausser den Gattern (cancellis) des Gerichts aufhalten muß; oder einer, der das Gattergeld einnimmt.

Gegen-Gelt, (S. 612.)

Ref. Nor. T. XXXVI. art. 1. „Wann also die „Kinder zu der Erbtheilung kommen, vnd jr ains oder „mer, von den Eltern, in jren leben, ain Heiratgut oder „Gegengelt eingenommen ꝛc.„ Vielleicht: *Antipherna*, donatio *propter* nuptias.

Gegen-Kost, (S. 612.)

In Contractu emtionis de 1457. „Vnser „— Sohn Grave Adolff vnd — Albrecht ꝛc. sollen „vnd mögen auch einen frommen Mann — — das „Schloß Lindaw mit seinen zubehorungen getrulichen zu „ören (ihrem) Kauff vff öre (ihre) Gegenkost vnd zerung zu halten Innthun.„ Vielleicht ein blosser Schreib- und Druckfehler, statt: egen, eigen, eigne Kost, propriis sumtibus.

Gottes-Haus-Geld, (S. 743.)

Kleine Zinsen und Gülten, die Klöstern, d. i. Gotteshäusern, zu liefern sind.

Hand-Gelt, (S. 805.)

Pro contractu usurario. Vielleicht von den mensis paratis ad pecuniam pro usuris cuilibet mutuandam institutis so genennt, weil da das Geld von einer Hand zur andern gieng und nur mit Wucher verwechselt wurde.

Hermen-Gut, (S. 879.)

Scheint ein nomen proprium zu seyn.

Digitized by Google

Herbi, (S. 889.)

Vielleicht so viel als Erbi, (ohne Aspiration) Erbe, bona, iugera, *hereditarie* possessa et sic tradita, wie es in der angeführten Stelle vom J. 1132. selbst erkläret wird.

Herd-Fried, (S. 893.)

Die Stelle ist folgende: „Rudolphus Rex in „dipl. an. 1289. Ordinamus, ut — ipse Lu„douicus de Oettingen vniuersorum aedificio„rum structuram per eum vel per suos in prae„dicto loco ratione munitionis factam, quae „vulgariter *Herdfried* dicuntur, et tuguria, quae „Erteher vulgariter nominantur, prope ipsam „sepem et supra fossatum sita omnino deponi „et eum effectu faciat remoueri. Dns *de Fal„ckenstein*, Cod. dipl. Nordg. p. 89. vbi haec „profert: De his duobus vocabulis nullibi ali„quid inveni.„

Was das Wort: *Herdfried* betrifft, so ists augenscheinlich, daß dasselbe nicht auf: *munitionis*, sondern auf das vorhergehende: *aedificiorum* gezogen werden müsse, und also nichts anderst, als *aedificium*, eine Herdstätte, eine Zunwänd, ein Haus, bedeute. S. beym Haltaus die ff. Artikel; von dem *Erteher* aber das Wort: *Erdebrer* S. 387. ob ich gleich mit der daselbst gegebenen Erklärung nicht zufrieden bin, inzwischen aber auch eine bessere zu geben nicht vermag.

Kraft-Zehende, (S. 1127.)

Scheint ein blosses nomen proprium zu seyn. „den Zehenden, genant Craft-Zehende zu Saltzig ꝛc.

Min-

Digitized by Google

Minder-Eigen, (S. 1346.)

Sind die Lehen. Denn, nur ein Theil des Eigenthums, (proprietatis) gehört dem Lehnmanne, den anderen hat der Lehnherr. Da aber in der hier angeführten Stelle vom J. 1293. „Feuda Eccleſiae „noſtrae Patau. et proprietates, quae vulgo „*Minder-Aign* dicuntur, tanquam ſuas proprie„tates uſurpant," das MinderEigen auch dem feudo entgegen geſetzet wird, ſo könnte man Bauerlehen darunter verſtehen.

Ober-Zins, (S. 1439.)

So viel, als Aber-Zinß, cenſus ſequens. Denn aber bedeutet ſo viel, als der folgende, oder abermal, z. B. in Aberacht ꝛc.

Schar-Hufe, (S. 1601.)

Iſt wieder nur ein nomen proprium eines Feldſtücks. Denn, es war nichts gewöhnlicher, als den Aeckern, Wieſen, Höyern ꝛc. ihre eigne Namen zu geben, die ſich in Menge noch bis auf den heutigen Tag erhalten haben, ohne daß die eigentliche Veranlaſſung der Benennung angegeben werden könnte. Sonſt könnte übrigens Scharhube durch Dienſthube erklärt werden.

Schein-Eid, (S. 1610.)

Körperlicher Eid. Schein bedeutet augenſcheinlich. Vielleicht aber mag auch die Gewohnheit, die Eide, bey brennenden, ſcheinenden Lichtern zu ſchwören, zu dieſer Benennung Gelegenheit gegeben haben. S. Dreyers Nebenſt. S. 244 ff. In einer gewiſſen Urkunde kommt auch das Wort Scheinpfand, welches

welches Haltaus nicht hat, vor, so ich durch Faust-Pfand erkläre.

Schellbruch, (S. 1611.)

Ist wohl mit Sunebruch, Schellungen, d. i. mit Irrungen, Zwietracht ꝛc. gleichbedeutend.

Stab. Gerichte, (S. 1716 f.)

Sind allerdings nur niedere Gerichte. Zu Rudolstetten, einem Fürstl. OettingOettingl. Dorfe, ist ein solches Stabgericht, da, vermög Recesses vom J. 1668, das Gericht und der Stab zwischen der Oettingl. Landesherrschaft und dem daselbst begüterten Reichsstifte Kaisersheim alterniket, und nichts weiter mit sich bringt, als die Civil-Bestrafung der gemeinen Frevel in dem Dorf, auf den Gassen und inner Etters.

Tag-stul, (S. 1771.)

„In D. *Klingneri* Sammlungen zum Dorf- „und Bauren-Recht T. I. p. 694. de 1622. mehr „ain Capital — — Hrn. Georg Freyherrn von Fle„ckhenstein vnd Tagstuel auf 3. regum fällig.„ Hier hat sich Haltaus offenbar geirret, indem er ein nomen proprium vor ein appellativum gehalten hat. Tagstuhl nämlich ist der Geschlechtsname der nun ausgestorbenen ehemaligen Oettingl. Vasallen, der berühmten Freyherren von Fleckenstein und Tagstuhl, (Dachstuhl;) einer Herrschaft, die im Chur-Trierischen liegt, und vor Alters gedachter adelicher Familie gehöret hat, davon der letzte sie im J. 1644. dem Lehnherrn, Churfürsten Philipp Christoff, aus der Familie von Soetern verkaufte, welcher sie zu einem Fideicommiß machte. Des Gr. Philipp Franz von Soetern

Erb-

Digitized by Google

Erbtochter, Maria Sidonia, brachte ſie ihrem Gemahl, Grafen Notger Wilhelm von Oettingen-Baldern zu, deſſen Enkel, der itzige Graf Joſeph Anton von Oett. Baldern und Soetern ſie noch heut zu Tag beſitzet, und ſich auch zu Tagſtuhl, dem Hauptort und Sitze des gräflichen Amtes, meiſtentheils aufhält. S. Büſchings Erdbeſchreibung 7. Th. p. m. 1218.

Ubrigkeit, (S. 1829.)

Ein Subſtantivum anſtatt des Adjektivums: Was ſonſt noch übrig iſt.

Unſeldungen, (S. 1952.)

Unglück, von Selde, Glück.

Digitized by Google

6.

J. P. Langs Supplement zu den Beyträgen, das Münzwesen des mittlern Zeitalters betreffend.

Oben im ersten Theile S. 159. ist eine Oettingische Münzordnung ohne Datum, aber, wie man vermuthete, vom Ende des 14ten Jahrhunderts, geliefert worden, welche zween Grafen von Oettingen ihren Münzmeistern, Martin Geuder und Hanß Flach, nachdem diese das Geld zu gering geschlagen hatten, vorzuschreiben bemüßiget gewesen waren. Inzwischen hat sich der Pendant dazu gefunden, nämlich diejenige Verschreibung, die die erwähnten Münzmeister, jener Ordnung gemäß, an die Grafen von Oettingen ausstellen mußten, die vom Jahr 1394. ist, und folglich auch die eigentliche Zeit der ersten Urkunde mit Gewißheit bestimmt. Ich lege sie hier aus dem pergamentenen Original vor, mit welchem nun die Kopey der erstern Urkunde verglichen werden kann.

Ex Originali. 1394.

Ich Mertin gewder vnd Ich hans flach baid munzmaister zu Ötingen vrkunden vnd veriehen offenlichen mit disem brief vorallermenglich vnd tund kunt allen den die disen brief an Sehen lesen oder horen lesen

vmb

vmb die gnaed die vns die Edln Wolerbornen vnßer gnedig Hren Grauf ludwig vnd Grauf fridrich Grafen zu Otingen getan hetten Alſo daß ſie vns ir Muntz zu Otingen Sechs gantze Jare on wider Ruffen verlihen hetten dieſelben gnaed wir gentzlich verwurkt haben an in vnd an der Muntz daſelbs vmb daz wir daz gelt zu Ringe geſchlagen haben vnd daz doch an dem korn recht beſtunde vnd darvmb wir ouch von den obgenanten vnſern gnedigen herren geſtraffet vnd gebeſſert ſien Alſo daz dieſelben vnſer herren gantzen vnd vollen gewalt hond vns die obgenanten Muntzmaiſter in den Sechs jaren dauon abzeſetzen vnd die Muntz wider zu Ruffen wann ſie wollen vnd daran wir noch nyman von vnſern wegen die obgenanten vnſer gnedig herren noch ire Muntz keinen zuſpruch noch Infall tun ſullen noch wolln noch ſie ouch daran nit hindern bekrenken noch bekummern ſullen in deheinen wege wir aber die obgenenten Muntzmaiſter ſullen vnd wollen die Sechs jare voll da by der Muntz beliben ob die obgenenten vnſer herren wollen wann wir keinen gewalt hond in den Sechs jaren die Muntz vffzegeben vnd ſullen ouch wir die obgenenten Munzmaiſter vnd alle die vnſern ein gantz recht redlich vnd ſtet fruntſchafft von diß ſach wegen darvmb wir bekummert worden ſien mit den obgenenten vnſern gnedigen herren vnd allen den iren vnd ouch mit allen die darvnder gewant vnd darzu verdacht ſien halten wollen gentzlichen on alle geuerde vnd ſullen noch wollen daz nymmer geäfern Noch gerechen weder mit worten noch mit werken noch ſunſt mit dehainen andern ſachen in dehainen wege Ouch bekennen wir mit diſem brief daz wir die Muntz furbas allweg alſo halten

ſchla-

schlahen vnd vsszelen sullen in aller der maz alls hernach geschriben stat des ersten daz das lot bey on *) zwen dryssig phenningen bestan sol ongeuerde vnd die vffziehung sol man tun by dem Virdung vnd wer ob an der Vierdung abgieng ein phening zwen oder dritthalber da sol man nit vmb reden waz des aber mer abgieng so sol es derselb vffzieher wider in den tegel setzen vnd sol ouch daz wider verbrennen Ouch sol der gesworen vffzuher vffzuhen vor dem Ruhen ysen E es genuntzet wirt wer dann daz sich erfund daz es recht bestund in der maz als vorgeschrieben stat so sol er daz muntzen lausseñ wer aber daz es nit recht bestund so sol man ez ouch verbrennen alls vorgeschriben stat Ouch sol das schewer vaz vnd die glive (glühe) phann allwegen in des gesworen vffzuhers hus sin vnd sol ouch der vffzieher alweg selb da by sin bis es beschewrt vnd vsserait wirt wer dann daz wir obgenennt baid Munzmaister ymand hie bezalen wollten da by ouch alweg der vffzuher sin sol So solen wir ouch die bezalung vor dem vffzieher tun wer dann daz wir daz gelt in dehain stat furen wolten wahin daz wer das selb gelt vns allweg der vffzieher verbitschen vnd versigeln sol vnd daz selb gelt wir anders nit vsszelen sullen dann vor den gesworen beschawern in welcher Stat das wer wer aber daz kein schawer in der selben Stat wer So sullen wir ez fur den gesworen Raut tragen vnd die selben sullen dann daz selb gelt beschawen ob ez gerecht sy oder nit Wer dann daz ez gerecht wer So sullen vnd mugen wir daz wol vsszelen wahin oder wem wir wollen wer aber daz ez nit gerecht wer So sol man

*) Die Münzordnung hat: an; on ist nur nach der schwäbischen Aussprache ausgedrückt, und der Verstand, daß das Loth bey xn (bey, zu) 32 Pf. bestehen soll.

Digitized by Google

man vns daz verschunden vnd sollen daz ouch wider hain furen vnd verbrennen Ouch sullen wir kein gut gelt vnder dehain gering gelt nit schlahen noch vsszelen also daz daz gut gelt dem geringen gelt hin helf dann daz wir ez getrewlich on alle geuerde schlahen sullen Ouch sol der gesworen versucher die ysen graben vnd halten daz sie dem vsziehen werden vnd die ouch versorgen in aller der maz alz dann muntz recht ist Wer ouch daz wir der obgenenten stuck vnd artikel einen oder mer uberfuren vnd daz alles nit hielten alls vorgeschriben stat So sullen vnd mugen vns die obgenenten vnsser gnedig herren wol darvmb bessern vnd straffen in aller der mas alls ob es an dem korn nit recht bestund zu dem halbtail vnd dez zu vrkund geben wir dem vorgenennten vnsern gnedigen herren Graf Ludwigen vnd Graf fridrichen Grafen zu Otingen disen brief besigelten mit vnser baider anhangenden Insigeln vnd geloben ouch all vorgeschriben sach stuck vnd artickel war vnd stet zu halten dez wir ouch zu den hailigen gesworen hond nach diz briefz lut vnd sag on geuerde vnd dartzu hond wir gebeten den wirdigen gaistlichen herrn ffridrichen von Lieschperg zu den ziten kumentur zu Otingen vnd die vesten vnd erbern knecht Sitzen von Althain vnd hanssen Gusregen zu den ziten hofmaister vnsr gnedigen herren der vorgenennten daz sy alle dry ire Insigel zu vnsern an disen brief zu einer waren geziuknus allervorgeschriben sach stuck vnd artikel gehenkt hond in iren erben vnd nachkomen on schaden der geben ist an mitwouch nach Mathie apostoli do man zalt von Crist geburt dreutzehen hundert Jare vnd darnach in dem vier vnd muntzigosten Jare.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

welche aber alle abgefallen sind.

7.

D. Bernhard Friedr. Rud. Lauhns,
Churfürstl. Sächsischen Hofraths,

Erneuertes Andenken der, nach Absterben des gebohrnen Churfürstens, Johann Friedrichs zu Sachsen, im Jahr 1555, über die Fürstlich Sächsischen Ernestinischen Lande, geschehenen Reichs-Belehnung. *)

Das zweyte Jubel-Fest des, vor zwey hundert Jahren, von dem Kaiser und gesammten Reiche, auf dem Reichs-Tage zu Augspurg, im Jahr 1555, geschlossenen Religions-Friedens erinnert mich des, im Jahr 1554, sich ereigneten Absterbens des gottseligsten gebohrnen Churfürstens, Johann Friedrichs zu Sachsen, und der darauf im Jahr 1555 geschehenen Reichsbelehnung. Ich werde daher, was hierbey vorgefallen, nach einer aufgefundenen Nachricht kürzlich eröffnen.

Des gebohrnen Churfürstens letztere Fürstliche Verrichtung war die Unterzeichnung des Naumburgischen Vertrages. Denn als die Unterschrift den 3ten Merz des 1554sten Jahres, Vormittags gegen 9 Uhr, kaum geschehen war, nahm die zugestossene Brustbeklem-

*) Ist in der Teutschen Gesellschaft zu Jena bey dem im Jahr 1755 gefeyerten zweyhundertjährigen Religionsfrieden abgelesen worden.

Digitized by Google

klemmung überhand, und der großmüthige Churfürst redete den Canzler, Doctor Erasmus von Minckwiz, welcher den Vortrag zur Subscription beförderte, also an:

Ziehet hin, lieber Herr Canzler, was ich nicht bestellen kann, das mögen meine Söhne thun, ich will mich nun um nichts Zeitliches weiter bekümmern, sondern mit Gott reden, und mich zum Sterben bereiten; denn ich werde es gewiß nicht lange mehr machen.

Dieses erfolgte auch, indem Sie gemeldeten Tages zwischen neun und zehn Uhr Vormittags sanft und selig auf Ihren Erlöser Jesum Christum eingeschlafen sind. Den 5ten Merz, früh um 8 Uhr, wurde die Churfürstliche Leiche in gewöhnlicher Procession getragen, und in der Stadtkirche zu Weimar, vor dem hohen Altar, neben der vor zehn Tagen verstorbenen Gemahlin, Frauen Sibyllen, gebohrner Herzogin zu Jülich, eingesenket.

Bey der Leiche, statt des Tragens, giengen:

I. auf der rechten Seite

1) Graf Ernst
2) Graf Georg
} von Gleichen,

3) Paul Martin, Herr von Polheim,
4) Erasmus von Minckwiz,
5) Ganglof von Heylingen,
6) Johann Troyff.

II. auf der linken Seite

1) Graf Ludwig
2) Graf Carl
} von Gleichen,

3) der mittlere
4) der jüngere } Herren Reussen,
5) der Herr von Kitlitz, und
6) Wolff Mülich.

Die Procession geschahe also:

1) Acht von Adel, nemlich:
   1. der Hofmarschall,
   2. Veit von Sparenberg,
   3. Peter Mühelich,
   4. Ulrich Kalb,
   5. Albrecht von Meusebach,
   6. Philipp Vitzthumb,
   7. Andreas Wolf,
   8. Joachim von Wiedebach,
2) Der drey Fürstl. Gebrüdern edle Knaben und Knechte im Stalle, wie auch die Einspänniger und der vorbeschriebenen Edelleute Knechte und Buben.
3) Die Schüler.
4) Bischof Amsdorf zu Naumburg.
5) Die Hofprädicanten und Priester in der Stadt und auf dem lande.
6) Des verstorbenen Churfürstens edle Knaben, so in der Cammer gewesen.
7) Die Cammerjunkerey, als:
   1. Fritz Ponickau,
   2. Siegmund von Reussen,
   3. Marschalck,
   4. Preussen,
   5. Gotzmann.
8) Die selige Leiche.

9) Das

Digitized by Google

9) Das Pferd bedeckt, darauf saß der kleine Goßmann und führte das Panier in seinem Schuch.
10) Die drey Fürstl. Herren Gebrüdere.
11) Die Hof- und Landräthe, sammt des jüngsten Herrleins Hofmeister.
12) Die Zwey- und Einrosser.
13) Der Frauenzimmer Hofmeister, sammt den drey Edelknaben.
14) Das Fürstliche Frauenzimmer zu Hofe.
15) Der von Adel in der Stadt und auf dem Lande Weiber.
16) Der Hofräthe und Secretarien Weiber.
17) Aller Grafen und Herren Edelleute und Canzley und Rentherey Gesellen.
18) Das gemeine Hofgesinde.
19) Alles gemeinen Gesindels Weiber.
20) Alle drey Räthe zu Weimar.
21) Die Bürger.
22) Alle Bürgerweiber und Töchter.

Die Leiche wurde in der Kirchen nicht weit für dem Stuhl niedergesetzet, darinnen die drey hinterlassenen Fürstlichen Herren Söhne, Johann Friedrich der Mittlere, Johann Wilhelm, und Johann Friedrich der Jüngere, stunden. Bischof Nicolaus von Amsdorf hielte die Leichenrede, nach welcher die Churfürstliche Leiche durch die Grafen, Herren, und diejenigen, so neben der Leiche gegangen, in das Grab gebracht worden; das Trauerpferd hingegen, samt der Bekleidung, wurde, dem Herkommen nach, dem Vorsteher des gemeinen Kastens, mit der Anzeige zugestellet,

Digitized by Google

daß es von Hofe aus so lange gefüttert werden sollte, bis es dem Armuth zu gute verkaufet worden.

Nach diesem Todesfall war höchstnöthig, die Huldigung in denen verlassenen Landen, zumal da durch den Naumburgischen Vertrag einige Aemter, Schlösser und Städte darzu gekommen, worinnen keine Huldigung wegen des bald erfolgten Ablebens geschehen, einzunehmen.

Dahero waren die drey Fürstlichen Herren Gebrüdere besorget, die Huldigungsausschreiben ergehen zu lassen, welche in aller dreyer Namen,

Von Gottes Gnaden Wir Johanns Friedrich der Mittlere, Johanns Wilhelm und Johanns Friedrich der Jüngere, Gebrüdere, Herzogen zu Sachsen ꝛc.

abgefasset worden, obschon der jüngste damaln noch nicht majorenn, sondern nur 17 Jahr alt gewesen.

Zu dieser Huldigung wurden beschrieben

1) die Grafen und Herren,
2) die von Adel, so Canzley-Schriftsäßig,
3) die von Adel, welche Amtsäßig,
4) die Beamten, Schösser, Gleitsleute und Vorsteher,
5) die Städte,

und zwar nach Weimar, Gotha, Eisenach, Coburg, Salfeld, Neustadt, Weyda und Jena, in so weit jeder diesen acht Städten am nächsten gesessen war.

In Ansehung der Grafen und Herren sind nach Weimar beschieden worden, die Grafen von Gleichen, zu Blankenhayn, Rembda und Krackendorf, wie auch die Herren Reussen; nach Gotha die Grafen von Glei-

Digitized by Google

Gleichen zu Tonna, und die Grafen zu Schwarzburg; nach Eisenach die Grafen von Beichlingen, und Burggrafen von Kirchberg; nach Salfeld Graf Hanß Heinrich und Graf Volrad von Mannsfeld, mit dem Ansinnen, daß sie gerüst mit Knechten und Pferden, so hoch ein jeder den Herzogen zu dienen schuldig, einkommen sollten. Auf gleiche Maasse sind sowohl die Canzley-Schriftsassen, als die Amtsassen, gerüst mit Knechten und Pferden, so hoch ein jeder zu dienen schuldig, einzukommen, erfordert worden; jedoch mit diesem Unterschied, daß jene aus der Canzley die Ausschreiben ohnmittelbar empfangen; diese dargegen von dem Beamten die Notification bekommen, indem die Beamten Befehl erhalten, daß ein jeder sammt allen denen von Adel, so auf des ihm befohlnen Amtes Schrift sitzen, die er auch, kraft sothanen Befehls, förderlichst zu erfordern habe, gerüst mit Knechten und Pferden, so hoch ein jeder zu dienen schuldig, einkommen solle.

Endlich die Städte anlangend; so hat eine jede drey Rathspersonen, von Rath und ganzer Gemeine wegen; die obgedachten acht Städte aber, worinnen die Erbhuldigung geschehen, den völligen Rathstuhl, sammt der ganzen Gemeinde, abfertigen müssen.

Die Huldigungs-Notel hat man dergestalt eingerichtet, daß allen dreyen Fürstl. Herren Gebrüderen, und Dero männlichen Leibeserben, und, nach derselben tödtlichen Abgang, ihrem Herrn Vetter, Churfürst Augusten, und Ihrer Churfürstl. Gnaden männlichen Leibeserben, und im Fall, daß der ganze Stamm der Chur- und Fürsten zu Sachsen Todes abgangen wäre, dem Landgrafen zu Hessen und ihren männlichen Leibes-

Digitized by Google

erben geschworen worden, mit dem Beysatz, alles mit Unterschied hergebrachter Gewohnheit, und vermöge Ihrer Chur- und Fürstlichen Gnaden allerseits Erbtheilung, Erbverbrüderung, und sämmtlicher Belehnung, auch Kaiserlicher Majestät neuer Bestätigung. Die Pflicht selbsten ist dahin gegangen, daß ein jeder Ihren Fürstlichen Gnaden, und derselben Erben, und gemeldten Nachkommen, auf die angezeigten Fälle, wolle getreu, gewärtig und gehorsam seyn, Ihrer Fürstlichen Gnaden und derselben Frommen, Ehre und Nutz fördern, Schaden warnen, und wenden nach seinem besten Vermögen, auch sonst alles anders thun, halten und lassen, das ein getreuer Unterthaner gegen seinen Landesfürsten und Obrigkeit, von Gottes, und Gewohnheits, auch Rechts wegen, zu thun schuldig ist.

Den Vortrag hat der Canzler, Doctor Erasmus von Minckwiz gethan, und darneben angezeiget, daß, weiln bekandt, wie die Sachen in Teutscher Nation unruhig und unfriedlich stünden, ein jeder sich wohl gerüst und gefaßt anheime enthalten solle, damit man sich ihrer auf den Nothfall gebrauchen könne; wie denn die Ritterschaft, Grafen und Herren ausgenommen, nach der Huldigung gemustert *) worden.

Nicht weniger ist Anzeige geschehen, wie Ihre Fürstliche Gnaden sich in dem Naumburgischen Vertrage verglichen, daß, so ein Theil dasjenige, was Er in solchem Vertrage gewilliget, nicht halten würde, Ihm seine Unterthanen wider den andern zu helfen, oder zu rathen

*) Von dieser Lehnsmusterung findet man eine besondere Observation in des Hofrath Böders Amoenitatibus iuris feudalis Cap. 25, Seite 174.

Digitized by Google

rathen nicht schuldig, oder verpflichtet seyn, auch auf solchem Fall ihrer Pflicht ledig gezehlet werden sollten; ob nun wohl Ihre Fürstliche Gnaden alles das, was Sie gewilliget und verschrieben, fürstlich und ehrlich zu halten bedacht, da es aber nicht geschehen würde; So wollen Ihre Fürstl. Gnaden sie alle, auf den Fall, ihrer gethanen Eyde und Pflicht hiermit loß und ledig gezehlet haben.

Die anwesenden Grafen und Herren haben den Huldigungseyd in eben den Formalien geleistet, als andere Unterthanen, jedoch daß solches in einem besondern Zimmer geschehen. In der von obgedachtem Canzler gehaltenen Anrede werden sie benennet: Wohlgebohrne und Edle, Grafen und Herren! In der Rede, Euch und Ihr, z. Ex. Ihr werdet Euch als die frommen und getreuen Unterthanen gegen Ihre Fürstl. Gnaden, als Eure Landesfürsten und Erbherren, in allem Gehorsam unterthäniglich halten und bezeugen.

Am Ende aber sind sie einmal Eure Gnaden tituliret worden:

daran thun Eure Gnaden Hochermeldten meinen gnädigen Fürsten und Herren zu gnädigem Gefallen, und seynd Ihre Fürstl. Gnaden Euch mit allen Gnaden und guten geneigt.

Bey dieser Erbhuldigung der Grafen und Herren haben die Fürstlichen drey Herren Gebrüdere allezeit gegen die Grafen und Herren über gestanden.

Die Grafen von Schwarzburg sind bey dieser Erbhuldigung nicht erschienen, sondern haben sich entschuldiget, auch nachgehends, da sie anderweit beschrieben worden, die, nach Churfürst Johann Friedrichs

Niederlage, beschehene Ueberweisung an Churfürst Moritzen vorgewendet. Alldieweilen aber, kraft des Naumburgischen Vertrages, ermeldete Grafen an den gebohrnen Churfürsten, Johann Friedrichen, von Churfürst Moritzens Nachfolger, Churfürsten Augusten, wiederum verwiesen werden sollen, solches auch darauf erfolget: So haben sie sich endlich, wiewohl eine geraume Zeit darnach, accommodiret, und die Huldigungspflicht nebst der Lehnspflicht geleistet, worüber nur Ein Eyd abgeleget worden. *)

Nach Churfürst Johann Friedrichs Tode war die Lehnherrliche Hand gebrochen, weshalben den Vasallen gebührete bey dessen hinterlassenen Herren Söhnen die Lehn zu muthen, und um die Belehnung anzusuchen, welches sowohl als die Belehnung selbst erfolgte.

Die Belehnung geschahe, eben wie die Erbhuldigung, in aller dreyer Herren Gebrüdere Namen, obgleich der jüngste, Herzog Johann Friedrich der Jüngere, noch nicht mündig war; und die Lehnspflicht war wegen der künftigen Successionsfälle dahin eingerichtet, daß, da die Lehnherren ohne ehelich gebohrne männliche Leibes-Lehnserben Todes abgehen würden, auf den Fall die Vasallen die Güther ꝛc. von Churfürst Augusten zu Sachsen, oder seiner liebe ehelich gebohrnen Leibeserben, und, da der auch nicht wären, als-

*) Diese von den Grafen zu Schwarzburg denen Herzogen zu Sachsen geleistete Huldigungspflicht machet ein grosses Argument für die, dem Hause Sachsen, über dieselben zustehende Landeshoheit. Und obwohl damals nur ein Eyd, oberwehntermassen, prästiret worden, massen die Huldigungs- und Lehnspflicht in Einem Juramente verbunden gewesen; so ist doch der Eyd von beyden, sowohl der Huldigung, als der Lehnschaft, zu verstehen.

Digitized by Google

alsdann von Landgraf Philippsen zu Hessen, oder seiner liebe ehlich gebohrnen männlichen Leibeserben zu Lehn empfahen, und sich mit denselben an Ihre Liebden, vermöge der Erbtheilung, Erbverbrüderung, sämmtlicher Belehnung, und aufgerichteter Verträge, halten sollten.*)

Kraft der Wittembergischen Capitulation sollten des, in der kaiserlichen Gefangenschaft, befindlichen Churfürstens Herren Söhne diejenigen Lande, so ihnen gelassen, oder vielmehr zurückgegeben worden, von neuen zu Lehn empfahen. Sothane Lande waren Reichs-Lehn, ausser der Herrschaft Salfeld, welche bey dem Königreiche Böhmen zu Lehn gienge, worüber auch die Belehnung zu Prag, den 27sten Merz 1549 von König Ferdinand in Böhmen geschehen: da hingegen die Belehnung derer Reichslande unterblieben war.

Nach dem Tode Höchstgedachten gebohrnen Churfürstens ermangelten die hinterlassenen drey Fürstlichen Herren Gebrüdere nicht, bey Kaiserlicher Majestät, Carl dem Fünften, die Lehn zu suchen, und zwar sowohl wegen der Lande, welche theils vermittelst obangezogener Wittembergischer Capitulation, theils nach dem Absterben Johann Ernsts, ihres Herrn Vaters Bruders, theils durch den Naumburgischen Ver-

*) Als Zeugen sind in denen Lehnbriefen folgende Räthe benennet:

1) D. Erasmus von Minckwitz, Canzler,
2) Wolf Mälich, Hofmeister,
3) Magister Franz Burckhard,
4) Heinrich Schneidewein,
5) Christian Brück,
6) Peter Brem,
7) Steffan Klode,
8) Heinrich von Erffa.

} Doctores,

Vertrag erhalten worden; wie denn die Belehnung am 23sten Merz 1555, zu Brüssel, *) würklich erfolgte.

Als obgedachtermassen im Jahre 1549 die Salfeldische Belehnung geschahe; so ertheilten die beyden ältern Herren Gebrüdere die Vollmacht, für sich, und in Vormundschaft ihres jüngern Herrn Bruders, weiln dieser damaln noch nicht das 12te Jahr zurück geleget hatte.

Es wurde auch deshalben berührte Herrschaft ermeldten beyden Herren Gebrüdern, für sich selbst, und anstatt ihres unmündigen Herren Bruders, zu Lehn gereichet, nicht weniger der lehneyd in aller drey Herren Gebrüdere Gewissen und Seele abgeleget. Allein bey jetziger Reichslehnempfängniß unterschrieb der jüngere Herr Bruder die Vollmacht gleichfalls, und wurde auch gleich seinen ältern Herren Brüdern beliehen, ohnerachtet

*) Diese Reichsbelehnung führet der Herr Hofrath Buder, in denen Amoenitatibus juris feudalis, Cap 2. Blatt 11, als das erstere Exempel der in der kaiserlichen Cammer geschehenen Investitur an; da hingegen Herr Hofrath Johann Gottlob Böhm, zu Leipzig, in der Commentation von den ältesten Reichsbelehnungen in dem Kaiserlichen Zimmer, bis auf die Zeiten Rudolphs von Habsburg mit einigem Zweifel, mit mehrer Gewißheit aber bis auf die Zeiten Maximilian des erstern hinaufsteiget. Daß aber die Lehnsempfängniß derer Fahnenlehn unter freyem Himmel, auf das alte Reichsherkommen sich gründe, erhellet aus dem von Kaiser Ludwigen dem Landgraf Friedrichen in Thüringen, Meissen, und Osterland, im Jahr 1323 ertheilten und in des Fürstl. S. Weimarischen Raths, Johann Joachim Müllers, Staats-Cabinet, 8te Eröffnung, Cap. 2, §. 5, p. 211, abgedruckten Lehnbriefe, wenn es heisset: Und verleihen Im öffentlich u. erlich, als gewönlich ist, den Fürsten zu leihen.

Digitized by Google

tet er noch in der Minorennität stunde; welches vermuthlich aus der Ursache geschehen, weiln selbiger siebenzehen Jahr *) alt gewesen, folglich nach Sächsischem Lehn-

*) Bey erfolgter Kaiserlichen Gefangenschaft des gebohrnen Churfürstens, Johann Friedrichs, hatten dessen drey Herren Söhne die in dem Sächsischen Landrechte auf 21 Jahr gesetzte Majorennität noch nicht erreichet, immassen der älteste 18, der mittlere 17, und der jüngste nur 10 Jahr alt war. Um deswillen hätte der nächste Agnat, Herzog Johann Ernst, des gebohrnen Churfürstens Bruder, da der Churfürst durch die Kaiserliche Acht unter andern der väterlichen Gewalt über seine Söhne verlustiget worden, die Vormundschaft übernehmen, und die Landesadministration führen sollen. Allein solches geschahe nicht, vielmehr unterzogen sich die beyden ältern Herren Brüder der Tutel über den jüngern Herrn Bruder, führten also für sich und in Vormundschaft die Regierung.

Aus dem Vergleiche zwischen Herzog Friedrich Wilhelmen, und Johannsen, Gebrüdern, Herzogen zu Sachsen, wegen Administration der gesammten Lande, den 3ten Jenner 1587, ist zu bemerken, daß man in der Person Herzog Johannsens die Majorennität eines Fürsten von Sachsen auf das Ende des 20sten Jahrs, ja wie aus dem Vertrage vom 21sten Junius 1590 abzunehmen, gar auf das 17te Jahr gesetzet habe, gestalten die Ueberlassung der gesammten Verwaltung an den ältern Herrn Bruder auf den freyen Willen des jüngern, so damals 17 Jahr ohngefähr alt gewesen, gestellet worden. Diese Verabredung gründet sich theils auf die in dem Fürstlich Sächsischen Hause, nach dem Gerstlacher, de maiore statuum Imperii aetate, p. 22. anzutreffende Observanz, daß die Redensart, zu seinen Jahren kommen, nach zurückgelegter Lehnsmündigkeit, nicht auf eine gewisse Zeit determiniret war, theils auf das älteste Sachsenrecht, wovon Kemmerich in Dissert. de maiori principum aetate, p. 7. handelt. Nachhero ist bey dem mehr überhandgenommenen Römischen Rechte, Churfürst Johannes in dem Testamente, vom Jahr 1529, zu allererst abgegangen, und hat das 21 Jahr wegen des Herzogs Johann

Lehnrechten †), wornach sich auch die Herren Herzoge zu Sachsen selbsten richten, die Lehnsmündigkeit erreichet hatte.

Die

Johann Ernsts bestimmet, welchem Exempel andere gefolget; woraus aber kein sicherer Schluß zu machen ist, daß neuerer Zeit die Volljährigkeit nach erlangter Lehnsmündigkeit nicht eher determiniret werden könnte. Vielmehr findet man, daß, da Herzog Johann Ernst, Senior, zu Sachsen-Weimar, in dem Fürstl. Testamente vom Jahr 1682, die beyden Fürstl. Prinzen, Herzog Wilhelm Ernst, und Herzog Johann Ernsten, für majorenn erkläret, dem erstern, bey erfolgtem Todesfalle, fünf Monate an dem 21sten Jahre ermangelt haben, da hingegen der jüngste nach nicht 19 Jahr alt gewesen, und letzterer dem ohngeachtet mit dem ältesten Herrn Bruder die Landesadministration angetreten hat.

†) In dem von den Schöppen zu Magdeburg aufgesetzten Sächsischen Weichbilde, so vom Herrn Professor Schotten im 1sten Theile der Land- und Stadtrechte abgedruckt worden, wird keine Zeit der Mündigkeit benennet, sondern es heisset nur Artic. 38, 61, 118 und 135, die zu iren iaren nicht kommen sin, Kinder, die binnen iren iaren sin. Diesen Ausdruck erkläret das Sächsische Lehnrecht, im 26sten Capitel, durch die Zeit von 13 Jahren und 6 Wochen, von der Geburt an zu rechnen, nach welchem ein Vormund oder Vorsprecher nicht eher nöthig ist, als wenn ein Anspruch auf das Lehn, ehe dessen Besitzer 21 Jahr alt worden, geschiehet. Diese bey denen Sachsen übliche Zeit führet *Gratianus* in decreto can. 14, cauſſ. 22, qu. 5, et can. 15, cauſ. 22, qu. 5. dergestalt an, daß er das 14te Jahr zur Eydesleistung annimmt, mithin, wer unter 14 Jahren gestanden, darzu nicht gelassen worden. Wobey zu bemerken ist, daß bey dem Fürstl. Sachsen-Weimarischen Lehnhofe die Lehnsmündigkeit anjetzo nach zurückgelegtem 16ten Jahre erlanget wird; und da zu vermuthen, daß in alten Zeiten dergleichen gleichfalls üblich gewesen, so haben die Herren Herzoge sich darnach gerichtet, weiln wir in neuern Zeiten das Sachsenrecht durch Verträge, zur Entscheidung der vorkommenden Strittigkeiten, angenommen worden, auch in ältern Zeiten solches üblich gewesen.

Digitized by Google

Die mit Vollmacht versehenen Abgesandten waren zwey Fürstliche Räthe, namentlich Christian Brück, der Rechte Doctor, und Peter von Koniz, Amtmann zu Tenneberg, welche in dem Lehnbriefe die erbarn Bothschaft, die Ersamen, Gelerten, unsere und des Reichs liebe getreue genennet worden.

Die Lehns-Petition ist, besage des Lehnbriefs, also geschehen, daß Kaiserl. Majestät denen drey Fürstl. Gebrüdern hernach benannte Lehen, so weiland Johann Friedrich, der Eltere, Herzog zu Sachsen ꝛc., Ihr Vater, von Ihrer Majestät und dem heiligen Reiche zu Lehen inne gehabt, und nach desselben Absterben auf Sie, als seine Söhne, erblich kommen und gefallen wären, als nämlich die Landgrafschaft in Thüringen, mit nachfolgenden Schlössern, Städten, Flecken ꝛc., als:

dem Amt Gerstungen,
Haus Breitenbach,
dem Theil an Bercka,
Stadt Eisenach,
Schloß und Amt Wartenburg,
Schloß, Stadt und Amt Gotha, samt seiner Zugehörung,
dem sechsten Theil an Trefurth,
dem Theil und Gerechtigkeit an Salzungen,
dem Amt, Schloß und Stadt Creuzburg,
Amt und Stadt Weimar,
Amt und Schloß Tennebergk, sammt seinen Zugehörungen,
dem Amt Schwarzwald,
Stadt Waltershausen,
Stadt Kahla, sammt dem Schloß und Amt Leuchtenburg,

Amt

Amt und Schloß Arnshaug,
Stadt Neuenstadt,
Stadt Pößneck,
Stadt Triptis,
dem Flecken Auma,
Schloß, Amt und Flecken Roda,
Stadt Orlamünda,
Amt, Schloß und Stadt Jena,
Schloß, Amt und Dorf Roßla,
Schloß und Amt Wassenburg,
dem Gleit zu Wiegendorf,
Amt, Schloß und Flecken Dornburg, so Churfürst Morizen gehöret,
dem Amt Camburg, so vormals Churfürst Morizen gewesen,
Stadt Buttstedt,
Stadt Buttelstedt, auch dem Amt daselbst,
dem Theil an dem Schutzgeld zu Erfurth,
dem Geleite zu Erfurth, wie es bishero zum Haus zu Sachsen gehöret, ausgenommen das Leibgeleit in St. Johannes und Andreas-Thoren zu Erfurth, so Churfürst Augusten bleibet,
Friedebach, dem Jagdhaus und Dorf daran,
Hummelshayn, dem Jagdhaus und Dorf daran,
Truckenborn, dem Jagdhaus und Dorf daran, so in vergangenen Kriegesläuften, da die Kaiserlichen Völker durch Thüringen gezogen, in Grund abgebrannt, und dafür ein ander Jagdhaus, Wolfersdorf genannt, erbauet worden,
Weida und Ziegenrück, sammt ihren Aemtern, Schlössern, Städten, und bekraisten Zugehörungen,
Schloß, Amt und Flecken Capellendorf; Und

Digitized by Google

Und denn bey jedem Amt, Sitz, Stadt und Guth seine Zugehörung, sie seyn jenseit oder disseit der Saale gelegen, mit allen Prälaten, Grafen, Herren, auch derselben Prälaturen, und Klöstern, der weltlichen Obrigkeit, Schutz-Rechten und Advocenen, wie Ihre Vorfahren solche gehabt, und gebraucht haben, Grafschaften und Herrschaften, denen von der Ritterschaft, sie sitzen auf Canzley, oder Amtschriften:

Ingleichen den Schlössern und Städten in Franken, mit Namen

Coburg, Schloß und Stadt,
Heldburg, Schloß und Stadt,
Stauff,
Schaumberg,
Neuem Hauß,
Heltburghausen,
Sonneberg,
Neustadt,
Eißfeld und
Rohta:

welche nach weyland Herzog Johann Ernsts zu Sachsen Absterben, dieweil er keine männliche Erben verlassen, an gedachten ihren Vater, Herzog Johann Friedrichen den ältern, als den Bruder, gefallen sind.

Desgleichen nachfolgenden Schlössern, Städten, von Adel, Güthern, Gerechtigkeiten und Herrschaften, so weyland ihr Vater, durch den Vertrag, zwischen Ihm und Churfürst Augusten, nach Absterben weyland Churfürst Moritzens, zu Naumburg aufgericht,

gericht, und durch Ihro Majestät confirmirt, zukommen, nemlich:

Schloß, Amt und Stadt Altenburg, mit dem Flecken Luckau und Schmöllen, und denen von Adel, die ins Amt gehören, und Amtsassen sind, desgleichen auch etlichen Canzley-Scheitsassen, so in obberührtem Vertrag namhaft gemacht,

dem Amt Sachsenburg,

dem Amt Herbsleben, ausgeschlossen die Stadt Tennstedt, laut mehrgedachten Naumburgischen Vertrags,

dem Amt Eisenberg, mit solchem Auszug und Vorbehalt etlicher Dörfer, der Landstrassen halber und sonst nach Inhalt gemeldeten Vertrags,

den Güthern Olbersleben und Volckenroda, mit allen hohen fürstlichen regalischen Obrigkeiten, auf allen Güthern, so in die gemeldte Aemter und Güther gehören, nichts ausgeschlossen, auch mit Folge, Steuern, Amtsassen, Berggewerken, und allem andern, immassen solches obgenannter Churfürst Augustus hievor innen gehabt; darüber auch

die Grafen von Schwarzburg, so hievor mit dem Arnstädtischen Lehen auf Churfürst Moritzen gewiesen worden, sammt denselben Arnstädtischen Lehen, immassen solche Lehen weiland der Fürstl. Gebrüdere Vater und derselben Vorfahren, seither der Großväterlichen Theilung und vor der Wittenbergischen Capitulation zugestanden, und weiter nicht.

Und

Digitized by Google

Und ferner:

die Gerechtigkeit zu der Lösung an dem Amt Königsberg in Franken, zusammt der Lehenschaft, Oberbothmäßigkeit, und aller Gerechtigkeit, Folge, Steuer, und andres an dem Schloß und Amt Altstädt, nach Inhalt und besage des Naumburgischen Vertrags;

Desgleichen allen Güthern, Reinthen, Gefällen, Nutzungen, Strassen, Mannschaften, Leuten, Lehen, Lehenschaften, Gerichten, obersten und niedersten, Wassern, Fischereyen, Rechten, Bergwerken, Salzwerken, Wäldern, Wildbahnen, Zöllen, Gleiten, und gemeiniglich mit allen und jeden ihren fürstlichen Regalien, Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Ehren, Würden, Freyheiten, Nutzungen, Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, Zu- und Eingehörungen, benannt und unbenannt, auch allen andern, so zu und in bemeldten Land zu Thüringen, Meißen und in Franken, auch in den angezeigten Aemtern gelegen, gesessen, darinnen bekraißt, begriffen, und dazu gehörig seyn, inmassen gemeldter weiland Johannes Friedrich, der Aeltere, Herzog zu Sachsen, Ihr Vater, die hievor innen gehabt, besessen, genossen und gebraucht haben, zu Lehen zu verleihen geruhen möchten.

Wegen der Mitbelehnschaft haben die drey Fürstlichen Herren Gebrüdere bey Kaiserlicher Majestät bitten lassen, Sie fürters mit dem Churfürstenthum zu Sachsen, und Erz-Marschallamt der Chur, und was von Rechtswegen darzu gehöret, auch dem Marg-

grafthum zu Meißen, und allem andern, so von Ihrer Majestät und dem Heil. Röm. Reich zu Lehen rühret, und damals Churfürst Augustus innen gehabt; und dann hinwiederum nurgedachten Churfürsten mit obgemeldten Ihren Fürstenthümen, Landen, Graf- und Herrschaften, Rechten, Gerechtigkeiten, Zu- und Eingehörungen, als obstehet, zu belehnen, auch in Kraft der alt-väterlichen Verbrüderung und Verträge, zwischen den Häusern Sachsen und Heßen aufgericht, zu der gesammten Anwartung an dem Fürstenthum Heßen kommen zu lassen.

Auf dieses Ansuchen haben Kaiserliche Majestät Carl der Fünfte vorgenannten drey Gebrüdern, Herzogen zu Sachsen, und nach Ihnen obgedachtem Churfürst Augusten, alle und jede obbeschriebene Fürstenthum, Lande, Graf- und Herrschaften, Rechte, Gerechtigkeit, Ein- und Zugehörung, zusammt der Pfalz zu Sachsen, auf Altstädt und dem Burggrafthum zu Altenburg, auch die Anwartung und gesammte Lehn, so mehrgenannter Herzog Johanns Friedrich der Aeltere, ihr Vater, an der Landgrafschaft zu Heßen, Grafschaft Catzenelnbogen, mit andern ihren Grafschaften, Herrschaften, Landen, Leuten und Zugehörungen gehabt; und hinwiederum vielgemeldten dreyen Gebrüdern, nach Churfürst Augusten, das Churfürstenthum zu Sachsen, mit dem Erzmarschallamt, der Chur, auch dem Theil des Landgrafthums in Thüringen, zusammt dem Marggrafthum zu Meissen, Burggrafthum zu Magdeburg, Grafengeding zu Halle, und

und allen andern Herrschaften, Landen und Leuten, so gedachter Churfürst von Kaiserlicher Majestät und dem heiligen Reiche zu Lehn trage, innen habe und besitze, mit allen Regalien, Ordnungen, Zierden und Solennitäten, als sich nach Gewohnheit des heiligen Reichs gebühret, zu rechtem gesammten Lehn gereichet und geliehen *).

Jedoch ist sothane gesammte Belehnung mit solcher Bescheidenheit geschehen, daß vorgenannter Churfürst Augustus, und seine männliche Leibes-Lehns-Erben allein, doch nach ihnen die vorermeldten drey Gebrüdere, nach Besage obberührter ihrer Großväterlichen Verträge, das Churfürstenthum zu Sachsen, mit dem Erzmarschallamt, der Chur, Landgrafthum zu Thüringen, Maggrafthum zu Meißen, Burggrafthum zu Magdeburg, Grafengeding zu Halle, und allen andern Landen, Leuten, Schlössern, Städten, Zöllen, Geleiten, Münzen, Bergwerken, Mannschaften, Lehen, Lehenschaften, Gerichten, obern und niedern, Wassern, Fischereyen, Wäldern, Wildbahnen, und gemeiniglich mit allen und jeden Obrigkeiten, Ehren, Würden, Freyheiten, Nutzungen, Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, Zu- und Eingehörungen, was von Rechtswegen darzu gehört, benannt und unbenannt, nichts ausgenommen, sondern in allermassen, wie das alles bey weyland

*) Einen Auszug dieses kaiserlichen Lehnbriefs findet man in Deductione juris et facti, in Sachen Sachsen-Weimar gegen Schwarzburg-Arnstadt, vom Jahr 1712, unter den Beylagen D. 5. auf der 8. Seite.

Digitized by Google

land Churfürst Moritzen und andern seinen Vorfahren gewesen und hergekommen sey, nach Chur- und Fürstenthums Rechten und Gewohnheiten, innen haben, besitzen, gebrauchen und verweſen, nach seinem, ohne männliche Leibes-Lehenserben, erfolgten tödtlichen Abgang aber auf die gedachten drey Gebrüdere und ihre männliche Leibes-Lehenserben, und hinwiederum der jetztgenannten Brüdere oberzehlte Fürstenthum, Land und Leute, mit allen ihren Rechten, Gerechtigkeiten, Ein- und Zugehörungen, allererst, wenn sie alle ohne männliche Leibes-Lehenserben abgehen würden, und nicht ehe, auf gemeldten Churfürst Augusten und seine männliche Leibes-Lehenserben kommen und fallen sollten.

Sonst ist bey dieser kaiſerlichen Lehnsempfängniß zu bemerken, daß, als die drey fürstlichen Herren Gebrüdere, an Churfürst Augusten, wegen der Mitbelehnschaft ein Notifications-Schreiben abgehen lassen, selbige mit angeführet, wie in den vorigen Lehnbriefen unter andern das Burggrafthum zu Altenburg und die Pfalz zu Sachsen mit beliehen worden. Weiln nun vermöge des Naumburgischen Vertrages, besagte drey Fürstliche Gebrüdere sowohl Altenburg, als die Lehnschaft, Oberbothmäßigkeit und alle andere Gerechtigkeiten an dem Amte Altstedt, welches die Pfalz zu Sachsen sey, zurück erhalten: so wären sie entschlossen, um die Leihung berührten Burggrafthums zu Altenburg und der Pfalz zu Sachsen mit bitten zu lassen. Denn ohnehin solches

ches in angezogenem Naumburgischen Vertrage nicht stehe: so wäre doch Altenburg, wie auch alle Gerechtigkeiten an Altstedt, ihnen verblieben; weswegen sie sich zu dem Churfürsten versehen, man werde sich solches, indem der Churfürst keinen Schaden oder Nachtheil davon habe, nicht entgegen seyn lassen.

Auf dieses Ansuchen erklärte sich höchstgedachter Churfürst August dahin, daß er zwar, ungeacht es im Naumburgischen Vertrage nicht verleibt, geschehen lassen wolle, die drey Fürstlichen Herren Gebrüdere das Amt Altenburg sich als ein Burggrafthum verleihen lassen möchten; soviel aber die Pfalz Sachsen belange, könne er die gleichmäßige Beleihung nicht zugeben, weiln selbige der Chur, Erzmarschallamte, und Vicariat des Hauses zu Sachsen untheilbar anhängig, oder zugehörig sey. Worauf aber mehr erwähnte drey Fürstlichen Gebrüdere dagegen versetzet, daß, als im Jahr 1535. ihr seliger Herr Vater die Lehn empfangen, selbigem das Churfürstenthum zu Sachsen mit dem Erzmarschallamt, der Chur, Landen und Leuten, Schlössern, Städten ꝛc. allein, und hernach die Landgrafschaft zu Thüringen, und Burggrafschaft zu Meißen, das Osterland und Landsberg, die Landgrafschaft zu Heßen, und Grafschaft Catzenellenbogen, mit andern Grafschaften ꝛc. und weiter erst das Burggrafthum und Grafengedinge zu Magdeburg und Halle, mit der Pfalz zu Sachsen, demselben, samt sämmtlichen damals Mitbelehnten, geliehen, und also alle solche Churfürstenthum und Lan-

de, unterschiedlich und gesondert gesetzet worden: aus welchem klar erscheine, daß, obwohl die Chur, Erzmarschallamt und Vicariat des Hauses zu Sachsen einander anhängig, dennoch Altstädt, als die Pfalz zu Sachsen, davon gesondert, und gäbe der Chur nichts zu schaffen, gehe sie auch nichts an, wie sich denn auch Churfürst Friedrich, bey gebrauchtem Vicariatstitel, nach Absterben Kaiser Maximilian des Ersten, des Prädicats von dieser Pfalz nicht angenommen, einfolglich die Pfalz oder der Titel Pfalzgraf zu Sachsen, zu solcher Gerechtigkeit, nicht gezogen werden könnte.

Der glorwürdigste Churfürst August ist zwar anfänglich bey dem vorigen Einwenden geblieben, mit dem fernern Anführen, daß in dem Naumburgischen Vertrage ihnen, den Herzogen, das Amt Altstädt, als ein Amt, mit der Zugehörung, und nicht die Pfalz Sachsen zugekommen sey.

Und obwohl Altstädt vor ein Zugehörung der Pfalz zu Sachsen gehalten würde: so fände man doch über das, so bereits den Herzogen zu Gemüthe geführet worden, daß die Pfalz zu Sachsen nicht allein in alten Lehnbriefen mit diesen Worten gesetzt,

> daß den Churfürsten und Herzogen zu Sachsen, die Chur, das Erzmarschallamt, sammt der Pfalz zu Sachsen, und darnach insonderheit auch das Hauß und die Markt zu Altstädt, als darzu gehörende, verliehen,

son-

sondern auch in den neuen Lehnbriefen Altstädt bey der Pfalz Sachsen nicht benennet worden. Endlich aber haben Seine Churfürstl. Gnaden zugelassen, daß die Beleihung sowohl auf die Aemter Altenburg und Altstädt, als das Burggrafthum zu Altenburg, wie auch die Pfalz zu Sachsen, jedoch mit dem Beysatz, als Altstädt, gegangen, und der Lehnbrief also eingerichtet worden *).

Bey dieser Belehnung sind an Taxgeldern

360 Goldfl. für die Aemter,
42 Goldfl. für der Secretarien Gerechtigkeit,
8 Goldfl. dem Siegler für Wachs,
10 Goldfl. für Schnur, Pergament,

420 Goldfl. **)

bezahlet worden.

Wie nun die drey Fürstlichen Gebrüdere die Herrschaft Saalfeld, als ein Böheimisches Lehn, so sie durch die Wittenbergische Kapitulation zurückerhalten, bereits zu ihres Herrn Vaters Lebzeiten beym König Ferdinand, in Böheim, zu Lehn agnosciret hatten;

*) Daß die Pfalz Sachsen eine Reichspfalz gewesen, ist sehr gründlich erwiesen in der sehr raren Deduction, sub Rubro des Fürstl. Sachsen-Gothaischen Vice-Canzlers Hrn. Rudolf Anthons von Heringen, Vorstellung contra Johann Heinrich Mecken von Secsum. Fol. 1734. Seite 150 sqq.

**) Womit die kaiserliche Belehnungs-Taxe beym Stryck in Examine juris feudalis pag. 482. verglichen werden kann.

Digitized by Google

Als erachteten sie, nach ihres Herrn Vaters Tode, nicht für nöthig, die Investitur von neuen zu suchen.

Man könnte zwar meynen, daß weil ihr Herr Vater von kaiserlicher Majestät, Karl dem Fünften restituiret worden, nach dessen Tode ein Fall in der lehnmannischen Hand sich begeben hätte; Allein, die Restitution geschahe, in Betracht der, durch obgenannte Wittembergische Capitulation, zurückgegebenen Lande, nicht in solcher Maasse, als ob selbige den Herren Söhnen genommen, und dem restituirten Vater gegeben worden, sondern sie gieng in so weit auf die väterliche Gewalt, Kraft deren Ihm, dem gebohrnen Churfürsten, die Lande, so viel deren seinen Herren Söhnen gelassen worden, zusammt dem Ausstande bleiben sollten.

Daß im Gegentheil die Reichslehn empfangen worden, geschahe um deswillen, weiln die Böheimische Lehnsempfängniß erfolget, nicht aber die Reichslehns-Empfängniß, wegen ihres Herrn Vaters erfolgter kaiserlichen Restitution, vor sich gegangen war, gestalten, wenn diese gleichfalls geschehen wäre, die Fürstlichen Herren Gebrüdere nicht weiter als was den Eburgischen Anfall, und die durch den Naumburgischen Vertrag erhaltene Lande betrift, die Lehn zu suchen, schuldig gewesen wären.

In diesem 1555sten Jahre wurde von denen drenen Fürstlichen Herren Gebrüdern, welche bis ins Jahr 1557. in gesammter Landesregierung verblieben, der erstere Reichstag zu Augspurg beschicket. Denn

es

es war in dem im Jahre 1552. aufgerichteten Passauischen Vertrage beschlossen worden, daß innerhalb eines halben Jahres ein Reichstag gehalten, und darauf nochmahls, ob durch den Weg eines General- oder National-Concilii, Colloquii, oder gemeiner Reichsversammlung, der Zwiespalt der Religion abgeholfen, und dieselbe zu christlicher Vergleichung gebracht werden könnte, gehandelt, mittlerzeit aber weder von der Kaiserlichen Majestät Karl dem Fünften, noch dem Römischen Könige, Ferdinand dem Ersten, noch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, kein Stand, der Augspurgischen Confession verwandt, der Religion halben, mit der That, gewaltiger Weise, oder in andere Wege, wider seine Conscienz und Willen gedrungen, oder deshalber überzogen und beschädiget, sondern bey solcher Religion und Glauben ruhiglich und friedlich gelassen werden, und was alsdenn auf ermeldten Reichstag, durch gemeine Stände, sammt Ihrer Majestät ordentlichem Zuthun, beschlossen, hernach also stracks und vestiglich gehalten werden solle.

Nun schrieben zwar, nach Anleitung angeregten Passauischen Vertrags, Kaiserliche Majestät im Jahr 1553. einen Reichstag nach Ulm aus, welcher aber nachgehends bis ins Jahr 1555. verleget, und die Stadt Augspurg beliebet worden, allwo man den strittigen Religionsartieul zuvörderst in die Berathschlagung nahme.

Dieweiln aber sich bald im Anfang der Conföderation zu Tage legte, daß die endliche Vergleichung dieses treflichen Articuls in weniger Zeit nicht

wohl

wohl zu finden, ja alle Gelegenheiten sich dermassen ansehen liessen, daß noch wohl allerhand Unruhe und Kriegsempörungen im Heiligen Reiche teutscher Nation deshalben entstehen möchten: So hielte man vor fürträglicher, die Traktaten sothanen Articuls bis auf andere gelegnere Zeit einzustellen. Hingegen wurde auf sothanem Reichstage ein beständiger Hauptfriede, zwischen dem Römischen König, Ferdinand dem Ersten, für sich, und in Vollmacht Kaiserlicher Majestät, massen Ihro Majestät diesem Reichstag persönlich nicht beygewohnet, und den Reichsständen der Catholischen oder sogenannten alten Religion an einem, dann den Augspurgischen Confeßionsverwandten Ständen am andern Theil, aufgerichtet, und selbiger mit vielen nachdrücklichen Clauseln und hochbetheuerlicher eydlichen Versicherung, wie auch bey Strafe des Landfriedens gegen die Uebertreter und Ungehorsame, verknüpfet.

Dieser Hauptfriedens-Schluß brachte nicht allein in Religions- sondern auch Profansachen, dem lieben Vaterlande teutscher Nation Friede und Ruhe zu, weshalben selbiger bisweilen den Namen des Friedens in Profan- und Religionssachen führet; jedoch weiln die Religion dieses Friedens vornehmster und wichtigster Gegenstand gewesen, so wird derselbe gemeiniglich der Religionsfriede genennet, da an der Religion alle sowohl zeitliche als geistliche und ewige Wohlfarth hänget *).

Die-

*) Es wurde ferner auf diesem Augspurgischen Reichstage eine neue Cammergerichtsordnung aufgerichtet; nicht weniger handelte man auf selbigem von der Matricular-Moderation, wie auch von der Policey und Münze.

Digitized by Google

Dieser Reichstags-Versammlung haben die drey Fürstlichen Herren Gebrüdere, durch ihre abgeschickte Räthe, namentlich

Eberharden von der Thanne, und
Doctor Lucas Thangeln,

gleichfalls beygewohnet. Es lebete zwar, als dieser Reichstag obgedachtermassen Anfangs nach Ulm ausgeschrieben wurde, ihr Herr Vater, der gebohrne Churfürst Johann Friedrich, noch, weshalben auch die Ausschreiben an selbigen abgelassen worden. Allein, da dieser theure Churfürst wegen der Prorogation indessen verstarb, und nach dem Todesfall eine anderweite Erstreckung geschahe: So wurde das Ausschreiben an ermeldte drey Fürstliche Herren Gebrüdere gerichtet, welche obernannte Räthe darzu abschickten, und in dem Reichsfürstenraths-Collegio Possession nehmen liessen.

Dieses ist der erste Reichstag, welcher von denen Herzogen Ernestinischer Linie, nach der im Jahre 1547. geschlossenen Wittenberger-Capitulation beschicket worden. Denn obschon Kaiserliche Majestät im Jahr 1548. und 1551. zu Augspurg Reichstäge gehalten: so erhielten doch des gefangenen Churfürstens Herren Söhne, Herzog Johann Friedrich der Mittlere, Herzog Johann Wilhelm und Herzog Johann Friedrich der Jüngere, kein Ausschreiben, nicht als wollte man Ihnen die Reichsstandschaft an sich absprechen, sondern weiln selbige die Lehn

über

über die, vermittelst der Wittemberger Wahlcapitulation, zurückerhaltene Landesportion, bey Kaiserlicher Majestät noch nicht empfangen hatten, wie gleichwohlen nach angeregter Capitulation geschehen sollen *).

Ich beschliesse diese zur Sächsischen Historie gesammleten Nachrichten mit dem devotesten Wunsche, daß der grosse Friedensfürst, auf welchen alle Religion zu unserer Seelen Heil gebauet, und womit die innerliche Ruhe des ganzen heiligen Römischen Reiches verbunden ist, das Band des Friedens im Geistlichen und Weltlichen bestätigen wolle, damit des Tacitus Ausspruch **),

Ut ne voto quidem opus sit,

wahr werde.

*) Sonsten wird ein Reichsfürst, wenn selbiger Lande, worauf Sitz und Stimme auf dem Reichstag gegründet ist, besitzet, ob er schon die Reichslehn weder empfangen, noch gesucht, nicht weniger als andere, die von Kaiserlicher Majestät würklich beliehen, zu den Reichstägen beschrieben und zugelassen; welches nicht allein heut zu Tage gewöhnlich ist, sondern auch in alten Zeiten üblich gewesen, immassen Churfürst Johannes zu Sachsen vielen Reichstägen beggewohnet, ohnerachtet von Kaiserlicher Majestät keine Belehnung geschehen.

**) In dem Büchlein von den Sitten der Teutschen, im 46. Capitel.

Digitized by Google

Der Geschichtforscher.

Herausgegeben von

Johann Georg Meusel.

Vierter Theil.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer 1777.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorerinnerungen.

Es ist meiner Vorliebe zu den historischen Wissenschaften abermals gelungen, durch Bitten von alten erfahrnen Forschern und durch Antrieb und Ermahnen von jüngern, emsigen und Wahrheit suchenden Freunden Aufklärungen und Untersuchungen zu erlangen, die erst mir in der Handschrift Unterricht und Erweiterung meiner Kenntnisse gewährt haben, und die nun, durch den Druck vervielfältigt und

Digitized by Google

gemeinnützig gemacht, auch andern wißbegierigen Seelen, ja, wie ich mir schmeichle, selbst den größten Kennern Genüge leisten werden.

Gleich das erste, zur Erläuterung der Holsteinischen Geschichte dienliche Stück, die Nachrichten von dem Leben und den Staatsverrichtungen des geheimen Raths von der Kettenburg, rühret von einem geübten Historiker her, dessen Name, wenn es mir erlaubt wäre, ihn anzuführen, allein schon die Aufmerksamkeit der Neugierigen reitzen würde. Aber auch ohne Rücksicht auf Namen, deren Ansehn keinen Liebhaber der Wissenschaften, am wenigsten den Freund der Geschichte blenden darf, getraue ich mir zu behaupten, daß diese, aus lauter (wie mich der Verfasser versichert) zuverläßigen ungedruckten Papieren gezogene Nachrichten manchen bisher unbekannten Umstand darbieten, die wenigstens eine prüfende Vergleichung mit einer im Jahr 1774 gedruckten anonymischen Schrift (Geschichte des Herzoglich Schleswig-Holstein-Gottorpischen Hofes und dessen vornehmsten Staatsbedienten unter der Re-

Regierung Herz. Friedrichs IV. ꝛc.) verdienen.

Die beyden folgenden Aufsätze: kritische Untersuchung der Sardicensischen Schlüsse, und Entdeckung des wahren Verfassers der Angilramnischen Kapitel, haben einen jungen Mann zum Verfasser, der sich vorzüglich dem Studium der Kirchengeschichte und des kanonischen Rechts gewidmet, der mit allen dazu gehörigen Grundsätzen und Hülfsmitteln genau bekannt ist, und der neulich schon durch seine Untersuchungen über die Schlüsse der Laodiceischen Kirchenversammlung gezeigt hat, wie viel man noch von seinem ächt-kritischen Genie erwarten könne. Wer da weiß, wie wichtig die Geschichte der Sardicensischen Synode und ihrer Satzungen ist, wird meinem Freunde gewiß für die hier mitgetheilten Entdeckungen danken. Daß Angilramn der Verfasser der ihm so viele Jahrhunderte hindurch beygelegten Kapitel sey, wird von nun an niemand mehr behaupten, da Herr Spittler beweisen, daß sie ein Auszug aus der Sammlung des falschen Isidors sind, und daß dieser Auszug

vielleicht von jenem Betrüger selbst verfertigt worden ist.

In der vierten Abhandlung dieses Theils, zu der auch die beyden Kupfertafeln gehören, beweist Herr Hofrath Lang nunmehr ganz überzeugend, und zur Befriedigung aller Zweifler, daß die im alten Verstande so genannte römische Könige, auch nach dem eingebildeten großen Interregnum, und besonders König Siegmund vor seiner römischen Krönung, allerdings goldener Bullen, wiewohl sehr selten, sich bedient haben. Diese sehr erhebliche Untersuchung stehet zwar, ihrem Hauptinhalte nach, schon in des Herrn Verfassers **Materialien zur Oettingischen Geschichte** (B. 3. S. 159-192): aber selbst eine flüchtige Vergleichung lehret, daß sie hier ganz umgearbeitet und mit neuen Anmerkungen bereichert erscheinet. Der Abdruck der neuen Bearbeitung war bereits vollendet, als ich von dem Herrn Verfasser einen litterarischen Nachtrag dazu empfieng, dessen Mittheilung ich nicht bis zum nächsten Theil des Geschichtforschers verschieben möchte. Hier ist er also! „Da

„Da die Abhandlung von römisch-königlichen goldenen Bullen schon geendiget war, erhielt ich von einer vornehmen und zuverläßigen Hand in Nürnberg folgendes Verzeichniß der goldnen Bullen, welche das dortige Archiv aufbewahret. Es sind sieben und zwanzig; lauter kaiserliche, keine einzige königliche darunter. Dadurch wird die Seltenheit römisch-königlicher Bullen bestätiget, und eben deswegen der Werth der einzigen bishero bekannt gewordenen Sigmundschen erhöhet.

„Merkwürdige Verschiedenheiten„, schreibt mein Herr Korrespondent, „hab ich bey diesen „Bullen zwar nicht gefunden, indem sie andern, „von eben diesen Kaisern ertheilten und in diploma„tischen Werken edirten Bullen ganz gleich sind. „Nicht unangemerkt kann ich jedoch lassen, daß „wir viele Urkunden von einerley Innhalt und „dem nämlichen Regenten doppelt besitzen; einmal, „unter dem königlichen Majestäts-Siegel, „und dann unter der kaiserlichen göldnen „Bulle. Die teutschen Könige versprachen in „ihren Urkunden, solche, wenn sie zur kaiserli„chen Krönung gelangen würden, unter der G. „B. zu ertheilen; so auch hernach geschehen ist.„

Obgleich diese Bemerkungen meinen Grundsätzen entgegen zu seyn scheinen, (denn ich hab in der Abhandlung selbst das Nöthige schon dagegen erwiedert,) so trag ich doch kein Bedenken, sie hier bekannt zu machen, und dadurch vielleicht zu weitern Nachforschungen Gelegenheit zu geben. Wenn nur die Wahrheit dabey gewinnet!

Digitized by Google

* * *

Genaues Verzeichniß derjenigen kaiserlichen Urkunden, welche des H. R. R. Stadt Nürnberg unter der G. B. erhalten hat.

1.) *Henrici* VII. *Imp.* Confirmatio privilegiorum Norimbergenſium, in ſpecie *Friderici* II. Imperatoris. de dato *Piſis*, Id. Jun. 1313.

2.) *Ludovici Imp.* Privilegium de non evocandis civibus. *Piſis*, d. 25. *Oct.* 1328.

3.) *Ejusdem* confirmatio privilegiorum *Friderici* II. Imperatoris. *ibidem*, *eod. anno.*

4.) *Ejusdem* confirmatio generalis privilegiorum Noricorum. *ib. eod. ao.* *)

5.) *Caroli* IV. *Imp.* confirmatio privilegiorum *Friderici* II. et *Henrici* VII. *Impp. Romae*, *d.* 5. *Aprilis*, (die coronationis romanae) 1355.

6.) *Ejusd.* confirmatio privilegiorum *Henrici* VII. *Imp. ibid. eod.*

7.) *Ejusd.* exemtio a teloniis quibusdam. *ib. eod.*

8.) *Ejusd.* privilegium de non evocandis civibus. *ib. eod.*

9.) *Ejusd.* Befreyung von allen neuen ungewönlichen Zöllen, Mäuten, Geleiten und Ungeld. *ib. eod.*

10.) *Ejusd.* Freyheit, daß das Ungeld niemand als der Rath zu Gewalt haben ſoll. *ib. eod.*

11.) *Ejusd.*

*) Beede Bullen N. 3. 4. kommen mit der Bulle N. 2. vollkommen überein.

Digitized by Google

11.) *Ejusd.* Bestätigung aller der Stadt Nürnberg gegebenen Freyheiten. *ib. eod.*

12.) *Ejusd.* Freyheit, daß die Bürger, ihre Hübner und ihr Gut niergend, als vor der Schultheiß daselbst beklagt werden sollen. *ib. eod.*

13.) *Ejusd.* Privilegium super silvas ex utraque parte fluvii Pegniz sitas. d. d. *Pragae*, 27. Octobr. 1358.

14.) *Ejusd.* Privilegium, daß in einer Meile um Nürnberg keine Stadt, Markt, Veste ꝛc. gebauet werden soll. Oppenheim, am St. Matthias Tag, 1378.

15.) Kaisers Sigmunds Generalbestätigung aller N. Privilegien. Rom, am Heil. Pfingsttage, (seinem römischen Krönungstage,) 1433.

16.) Ebendess. Bestätigung der Freyheiten K. Heinrichs des VII. und Karls IV. *ib. eod.*

17.) Ebend. Bestätigung des Derogatorii. *ib. eod.*

18.) Ebend. Bestätigung des Verkaufs Burggr. Friedrichs. *ib. eod.*

19.) Ebendesselben Belehnung mit denen vom Burggrafen verkauften Stücken. *ib. eod.*

20.) Ebendess. Bestätigung der Bewilligung zu dem burggräflichen Verkauf. *ib. eod.*

21.) Ebendesselben Befreyung von fremden Zöllen, Geleiten, Ungeld ꝛc. *ib. eod.*

22.) Ebend. Ertheilung der Münzfreyheit. *ib. eod.*

23.) Ebend. Steuerfreyheit auf dem Lande. *ib. eod.*

24.) Ebendess. Freyheit, Räuber und schädliche Leute zu strafen. *ib. eod.*

Digitized by Google

25.) *Ejusd.* confirmatio, quod cives et omnia ipsorum bona non impignorari debeant. *Iglauiae*, 27. Jun. 1436. *).

26.) Kaiser Friedrichs III. General-Bestätigung aller Privilegien. Rom, am Sonntage Lätare, 1452.

27.) Ebendeſſ. Befreyung, daß Nürnberg in 18. Jahren dem Reiche keine Hülfe zu thun ſchuldig. Neuſtadt, an St. Johannistag, 1452. **).

Die Geſchichte der Zerrüttung des Ruſſiſchen Reichs durch die Pſeudodemetrier zu Anfang des vorigen Jahrhunderts empfängt durch den Bericht eines gleichzeitigen Zeugen, den Herr Profeſſor Schmidt zu Braunſchweig aus der Wolfenbüttelſchen Bibliothek hier mittheilet, abermals einiges Licht.

Die

*) Alle dieſe Sigmundiſchen Bullen ſind der, in den Materialien zur Oett. Geſchichte, III. B. S. 173. beſchriebenen und abgezeichneten kaiſerl. G. B. völlig gleich und ähnlich.

**) Dieſe zwo Bullen ſind der beym Heineccius de Sigillis, Tab. II. n. 2. angeführten gleich. Uebrigens iſt noch anzumerken, daß K. Karls G. B. unter n. 5 — 14. mit den an vielen andern Orten, z. E. beym Thulemar, Olenſchlager ꝛc. in Kupfer geſtochenen Bullen übereinkommen; ingleichen daß ſich bey den Diplomen n. 1. 2. 3. 4. und 13. auch kaiſerliche Monogrammen befinden.

Digitized by Google

Die Wichtigkeit der darauf folgenden Anmerkungen über das Lesen und den Gebrauch alter Fuldischer Schenkungsbriefe ꝛc., die ein seit vielen Jahren in Archiven arbeitender Gelehrter entworfen, wird man ohne mein Erinnern fühlen, und sie auf andere diplomatische Gegenstände mit Nutzen anwenden.

Angenehm wird auch die von einem eifrigen Beförderer der Wissenschaften mir gütigst überlassene und bisher ungedruckte Beschreibung einer Fehde Götzens von Berlichingen mit der Reichsstadt Nürnberg, den häufigen Verehrern dieses tapfern Ritters seyn.

Eben so, hoffe ich, werden die übrigen sechs Aufsätze dieses Theils Liebhaber finden und ihren vielfachen Nutzen beweisen. Vornehmlich bitte ich, die Prüfung einer Hypothese der Rundischen Preißschrift von der Reichsstandschaft der Bischöfe und Aebte, und die dem Anscheine nach paradoxen, aber

Digitized by Google

wohlgegründeten Betrachtungen über die Vortheile, die die Klerisey dem mittlern Zeitalter brachte, nicht mit flüchtigen Augen anzusehn. Die Gedanken über jene Prüfung einer Hypothese ꝛc. hat ein Freund aufgesetzt, der das Manuscript vor dem Abdruck bey mir durchgelesen hatte. Erfurt, am 29sten Märtz 1777.

J. G. Meusel.

Digitized by Google

Inhalt.

1. Historische und urkundliche Nachrichten von dem Leben und den Staatsverrichtungen des ehemaligen Holsteinischen Geheimenraths und Meklenburgischen Land- und Hofgerichts-Präsidenten Hans Friedrich von der Kettenburg, zur Erläuterung der Holsteinischen Geschichte seiner Zeit. S. 1

2. Kritische Untersuchung der Sardicensischen Schlüsse, von L. T. Spittler. S. 33

3. Entdeckung des wahren Verfassers der Angilrammischen Kapitel, von L. T. Spittler. S. 92

4. Die Wirklichkeit, das Recht und die Ehre römisch-königlicher goldner Bullen, bestätigt und gerettet von J. P. Lang. S. 106

5. Beyträge zu der rußischen Geschichte aus den Handschriften der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel. Zweytes Stück. S. 135

6. Einige Anmerkungen über das Lesen und den nutzbaren Gebrauch alter Fuldischen Schenkungsbriefe und anderer Fränkischen Urkunden. S. 158

7. Götzens von Berlichingen Fehde mit der Reichsstadt Nürnberg, wie er das Glait angreift, mit seinen Helfern in die Acht erkläret und das Vertraggeld repartiret wird de A. 1507. Aus des Nürnbergischen Raths-Syndici Johann Müllners noch ungedruckten Annalibus Noricis T. IV. p. 557 - 568. S. 173

8. Diplomatischer Beytrag zur Verbesserung und Berichtigung der Geschlechtstabelle des hohen Durchl. Hauses Braunschweig und Lüneburg. S. 189

9. Bei-

Digitized by Google

9. Beitrag zur Geschichte Maximilians, Erzherzogs von Oesterreich, seine Schicksale in Polen betreffend. S. 193

10. Prüfung einer Hypothese der Rundischen Preißschrift von der Reichsstandschaft der Bischöffe und Aebte. S. 207

11. Gedanken über vorstehende Prüfung der Rundischen Hypothese, von . . . X. S. 223

12. Von einer Findelanstalt zu Trier im siebenten Jahrhundert nebst Betrachtungen über die Vortheile, die der Clerus dem mittlern Zeitalter brachte. S. 226

13. Nachricht von dem Alter des Spanischen Wachses. S. 249

Verzeichnis
der zu diesem Stück gehörigen Kupfer.

N. 1. gehört zu . . Seite 121.
N. 2. zu . . Seite 125.

Digitized by Google

I.

Historische und urkundliche Nachrichten von dem Leben und den Staatsverrichtungen des ehemaligen Holsteinischen Geheimenraths und Mecklenburgischen Land- und Hofgerichts-Präsidenten Hans Friedrich von der Kettenburg, zur Erläuterung der Holsteinischen Geschichte seiner Zeit.

Niemand wagt, in Ansehung seiner Ehre und seines guten Namens, die jedem redlichem Mann das Heiligste auf der Welt seyn müßen, mehr als ein Staatsmann. Bey den rechtschaffensten Gesinnungen von Menschenliebe und Gerechtigkeit, und bey der besten Einsicht, Klugheit und Vorsichtigkeit, sieht er seine Absichten und Entwürfe bald durch unvorherzu-

sehende Zufälle verhindert und vereitelt ganz anders ausfallen, als er sich vorgestellt hatte, bald von offenbaren und heimlichen Feinden listiger oder boshafter Weise aufgehalten oder gar über den Haufen geworfen, und Verunglimpfung wahrer und wichtiger Verdienste ist also der ganze Dank, den er mit allen seinen Bemühungen und mit Aufopferung seiner Ruhe verdient. Und wenn dann noch nicht einmal seine Asche viele Jahre nach seinen Tode ungestöhrt ruhen kann, wenn da noch ein gehäßiges Gemüth es wagt, ihn anzutasten, wo er nicht mehr reden, sich nicht mehr vertheidigen kann, wenn dann vorsetzlich seine Verdienste verschwiegen, oder gar durch zweydeutige Ausdrücke verdunkelt werden; da ist es Pflicht aller derer, denen Wahrheit und Unschuld am Herzen liegt, sich eines solchen unbilliger Weise verkannten Namens anzunehmen, sein würdiges Andenken zu erneuern, und seine Verdienste in ihr wahres Licht zu stellen. Dieser Pflicht unterziehe ich mich jetzt, da ich in diesen Blättern eine kurze Biographie des seligen Geheimenraths von der Kettenburg aus in Händen habenden Originalschriften und brieflichen Urkunden entwerfe. Aus einer mit durchwebten historischen Zügen aufgestutzten, weitläuftigen und schmähsüchtigen Handschrift, deren Titel schon zum Beweise dienet, daß ihr vor vierzig Jahren bereits verstorbener Verfasser offenbar aus persönlichen Absichten geschrieben, hat neulich jemand, der seine Zeit nicht unedler anwenden können, einen Auszug gemacht, dem er mit Betrug des Verlegers und der Leser den schon so oft entweiheten Titel einer Geschichte vorgesetzt hat. In dieser so genannten Geschichte ist unter andern angesehe-

nen

Digitized by Google

nen Männern auch der Geh. Rath v. d. Kettenburg von einer so zweydeutigen und nachtheiligen Seite gezeichnet, und sind dessen Verdienste so vorsetzlich verschwiegen und verstellt worden, daß man es seinem Andenken und der Wahrheit schuldig ist, die von sichern Händen habende bessere und gegründetere Nachrichten hier öffentlich bekannt zu machen. Gegen dergleichen Angriffe darf man nur blos die Begebenheiten in ihrer wahren Gestalt dem Leser vor Augen stellen, und ihm alsdann das Urtheil zuversichtlich überlassen.

Hans Friedrich von der Kettenburg war im Jahr 1671. den 21. May gebohren. Er stammte aus einem schon seit einigen Jahrhunderten im Braunschweig-Lüneburgischen und seit hundert und funfzig Jahren in Mecklenburg angesessenen und angesehenen Geschlecht her, dessen Stammgut Kettenburg im Zellischen an der Verdenschen Gränze lag. *) Entriß ihm gleich der Tod schon im sechsten Jahr seines Alters seinen Vater, August Julius von der Kettenburg, welcher den 9. Okt. 1676 starb; so gab ihm doch die Vorsicht in dem landrath Philipp Cuno von Baßewitz auf Dallwitz, Prebberede u. s. w. mit welchem sich seine Mutter Catharina Oelgard von Lehsten in zwoter Ehe verband, einen andern Vater wieder. Er genoß unter der Aufsicht desselben der fürtreflichsten Erziehung, und zeigte schon in früher Jugend, was man vereinst von ihm zu erwarten habe. Im May 1689 besuchte er die vaterländische Universität zu Rostock, und begab sich von da,

*) S. allgemeines Teutsches Adels-Lexicon von J. W. F. Freyherrn von Krohne. Ersten Bandes zweyter Theil. Lübeck 1776. Seite 175. u. f.

Digitized by Google

das Jahr darauf, nach Jena. Sein Fleiß, seine gute Aufführung und sein Charakter machte ihn in Sachsen an dem damaligen herzoglichen Hofe zu Meinungen bekannt. Er kam im Sept. 1691 dahin, und ward mit solchem Beyfall aufgenommen, daß der alte Herzog Bernhard, um ihn öfter um sich zu haben, ihm freyen Aufenthalt und den Gebrauch der fürstlichen Bibliothek anbot. Er nutzte diese großmüthige Anerbietungen mit Vergnügen, und hielt sich dort beständig auf, lehnte es aber bescheidentlich ab, in Meinungische Dienste zu treten, ungeachtet sowol der Herzog als der Erbprinz ihn dazu verschiedentlich zu bereden suchten. Das Vertrauen des Herzogs zu ihm blieb indessen so groß, daß er ihn nicht allein auf einer Reise nach Gotha, Altenburg und Wolfenbüttel mit sich nahm, sondern auch den Erbprinzen Ernst Ludwig, der mit ihm beynahe von gleichem Alter war, von ihm nach Nürnberg, Heilbronn, Frankfurth u. s. w. begleiten ließ, ja ihn so gar in gewissen Angelegenheiten an den Hof zu Zeiz verschickte.

Von der Kettenburg hatte inzwischen immer sein Augenmerk auf holsteinische Dienste gerichtet, zu welchen er von seinem Stiefvater und seiner Mutter schon lange bestimmt gewesen war. Er trat auch würklich im J. 1692. als Hofjunker bey dem Herzoge Christian Albrecht von Holstein-Gottorp in Dienste und erhielt 1693 die Stelle eines Kammerjunkers, wobey sein Stiefvater, der ihn nicht umsonst zu einem so eifrigen mecklenburgischen Patrioten, als er selbst war, wolte gebildet haben, durch Vermittelung der Herzogin Magdalena Sibylla zu Güstrow, einer gebohrnen Gottorpischen

schen Prinzeßin, ihm die Erlaubniß ausbedung, einige Jahre abwesend seyn zu dürfen, wenn es der Dienst seines Vaterlandes erfordern sollte. Es waren zwischen den Herzogen von Mecklenburg-Schwerin und den Ständen dieses Herzogthums schon lange, besonders seit der Zeit des katholischen Herzogs Christian Ludwigs, vornemlich der Steuren wegen, allerhand Irrungen entstanden, die am kaiserlichen Reichshofrath rechtsgängig geworden waren. Unter den Mecklenburgischen Herzogen selbst waren viele Streitigkeiten, deren Ausgang den Landständen nicht gleichgültig seyn konnte, und der täglich bevorstehende Tod des alten Herzogs Gustav Adolph zu Güstrow ließ neue Weiterungen und Unruhen befürchten. Um desto nothwendiger war es für die mecklenburgischen Stände, einen geschickten Abgeordneten in Wien zu haben, der bey allem, was vorfiel, auf ihr Bestes ein wachsames Auge haben konnte. Von der Kettenburg ward ihnen von den Landräthen Boßewitz und Lehsten, zween Männern von ausgezeichneter Gelehrsamkeit, Einsicht und Patriotismus dazu vorzüglich empfolen. Seine fürtreflichen Eigenschaften waren ohnedem schon bekannt, und sie fasseten also einmüthig den Schluß, bey dem eben damals zur Regierung gelangten Herzog Friedrich IV. von Holstein-Gottorp wegen seines Urlaubs geziemend anzusuchen. Nichts kann einem jungen Manne schmeichelhafter seyn, als das Vertrauen einer ganzen ansehnlichen Commune, und Vaterlandsliebe und edler Ehrgeiz machten es unserm von der Kettenburg zur Pflicht, dieß wichtige Geschäft willig zu übernehmen. Er rechtfertigte gar bald die auf ihn gefallene Wahl, traf im August 1695. in

Digitized by Google

Wien ein, und noch in eben dem Jahr erfolgte der Tod Herzog Gustav Adolphs, mit welchem der Güstrowsche Stamm ausstarb. Die von demselben hinterlassene verwittwete Herzogin, eine Schwester seines vormaligen Herrn, des schon im December 1694. erblichenen Herzogs, Christian Albrecht, trug es ihm auf, sowol den Tod ihres Gemahls dem kaiserlichen Hofe bekannt zu machen, als auch insonderheit ihr Interesse, wegen damaliger kaiserlichen Provisionalregierung, in Wien zu besorgen.

Während der Zeit, daß sich von der Kettenburg in Wien aufhielt, ward die Vermählung des Herzogs von Holstein Friedrich des IV, mit der ältesten königlichen Prinzeßin Hedwig Sophia in Stockholm, beschlossen. Der Herzog befahl unserm von der Kettenburg unverzüglich zurückzukommen, um derselben beyzuwohnen. Er ging also im August 1698 grade von Wien nach Schweden, traf aber den ganzen königlichen Hof nebst seinem Herrn schon zu Wadstena an, um nach Carlscrona zu gehen, von da der Herzog mit seiner jungen Gemahlin, und die sämmtliche Gottorpische Herrschaft zu Wasser nach Kiel gingen. Von der Kettenburg hatte die ihm von den Mecklenburgischen Ständen in Wien aufgetragene Geschäfte mit so viel Eifer, Wachsamkeit und Geschicklichkeit betrieben, daß sie glaubten, ihr Interesse keinem Bessern als ihm anvertrauen zu können. Sie ersuchten ihn desfalls, sich desselben noch ferner anzunehmen, und verschafften ihm durch den Geheimenrath und Oberhofmarschall von Bülow, die Erlaubniß von seinem Hofe, sich aufs neue als Meklenburgischer Deputirter nach Wien zu begeben. Er

kam

kam im Oktober 1698 zum andernmal daselbst an, und reisete nach erhaltener Revision und sehr vortheilhafter kaiserlicher Resolution wegen des Provisionalquantums im September 1700 von da wieder ab, nachdem vom Kaiserlichen Hofe, welcher dem ihm ergebenen Herzog Friedrich Wilhelm günstiger war, als dem verstorbenen Herzog Christian Ludewig, einem gewesenen Anhänger der Krone Frankreich, eine Kaiserliche Hofcommißion festgestellt worden. Es hatte auch der vom Kaiser ernannte Commissarius, General Geschwind Freyherr von Peckstein, die Reise nach dem Mecklenburgischen angetreten, welcher bald darauf den Schwerinschen Vergleich v. J. 1701. zu Stande brachte, worin dem Herzoge von der Ritter- und Landschaft jährlich 120000. Rthlr. bewilliget wurden.

Herzog Friedrich zu Gottorp hatte zwar aus Achtung für das Andenken seines Vaters, die dem von der Kettenburg zugestandene Erlaubniß zur mecklenburgischen Deputation nach Wien, auf keine Weise einschränken wollen, doch ließ er über dessen zwoten Hinreise einiges Misvergnügen blicken, und bewies solches bald darauf nachdrücklich, indem er dem Freyherrn Georg Heinrich von Schlitz, genannt von Goerz, einem Sohn seines vormaligen Hofmeisters, der viel jüngerer Kammerjunker als von der Kettenburg war, mit Beylegung des Titels eines Etatsraths, diejenige Gesandschaft am Kaiserlichen Hofe auftrug, welche dazumal die Schwürigkeiten der Lehnsempfängniß und der Coadjutorwahl des Prinzen Christian August zu erfordern schienen. Von der Kettenburg, der keines Neides fähig war, ließ sich dieses in der Ergebenheit für

seinen Herrn so wenig irre machen, daß er vielmehr mit Goerzen eine genaue Freundschaft schloß, ihm bey allen Vorfällen mit seiner Erfahrung und Kenntniß der Wienerschen Umstände zu statten kam, manchen nützlichen Dienst leistete, und wie er vorbemeldeter maßen am holsteinschen Hofe wieder anlangte, alles, was die Minister an den jungen Gesandten auszusetzen funden, zum Besten zu kehren suchte. Dieses edle Betragen v. d. Kettenburgs, die Brauchbarkeit zu Geschäften, die man an ihm bemerkte, seine Aufmerksamkeit im Dienst, und insonderheit die redliche Gottseligkeit, die aus allen seinen Handlungen hervorleuchtete, gewann ihm das völlige Zutrauen der Mutter des Herzogs, der verwittweten Herzogin Friderika Amalia, einer Tochter König Friederichs des III. in Dännemark, und ihr jüngster Sohn, Prinz Christian August, faßte eine so gnädige Zuneigung zu ihm, daß er seinen Bruder, den regierenden Herzog Friedrich, dringend bat, ihm diesen Hofmann zu überlassen. Doch trat v. d. Kettenburg desfalls nicht völlig aus herzoglichen Diensten, wie aus seinem unten anzuführenden Briefe vom 10. Jan. 1720. an den Kammerpräsidenten von Bassewitz, deutlich erhellet.

Herzog Friedrich IV. der sich zu seinem Schwager, König Carl dem XII. begeben hatte, drung mit demselben immer tiefer in Polen ein, als ihm den 9. Jul. 1702. eine unglückliche Kugel, in der Schlacht bey Cliszow, sein nur auf 31 Jahr gebrachtes Leben raubte, ob gleich der König einen vollkommenen Sieg erfochte, den ihm die Flucht der polnischen Kronarmee, die ihrem König August selbst nicht recht trauete, un-

gemein

gemein erleichterte. *) Der Herzog ward allgemein gelobt und bedaurt, und der Bischof Zaluski giebt ihm in seinen Briefen **) das unverdächtigste Zeugniß. Er hinterließ einen den 30 April 1700 gebohrnen minderjährigen Prinzen. War je die Einrichtung einer vormundschaftlichen Regierung Schwürigkeiten unterworfen, so war es hier. Nicht nur das Interesse des nächsten Agnaten und Bruders des verstorbenen Herzogs, Christian August, Coadjutors von Lübeck, als Administrators, und zwoer herzoglichen Witwen, der Gemahlinnen Christian Albrechts und Friedrichs des IV, besonders der letztern als Mitregentin, waren hiebey mit dem Interesse des minderjährigen Prinzen zu vereinigen; sondern es entstunden auch von dänischer Seite und sonst allerhand Bewegungen. Die bisherigen holstein-gottorpischen Minister, der Geheimeraths-Präsident von Wedderkop und dessen Schwager, Pincier Baron von Königstein, wollten sich bey Einrichtung dieser Vormundschaftssache nicht gebrauchen lassen, weil sie, als gemeinschaftliche holsteinische Landsassen, dänische Vasallen waren, und befürchteten, es mögte Dännemark sowohl in Ansehung der Gemeinschafts-Regierung, als weil es die Gottorpischen Herren wie abgefundene Fürsten des königlichen Hauses ansah, von der angeregten Einmischung in die Einrichtung der Administration nicht abstehen, und sie sich hierin nicht gerne wider Dännemark auflehnen wollten. Dieß verwickelte und schwere Geschäft ward jetzt dem v. der Kettenburg aufgetragen. Die Mutter des verstorbenen Herzogs Friederika Ama-

*) S. Nordbergs Leben Carl des XII. 1. Th. S. 353.
**) Zaluski Epist. Hist. Fam. T. III. S. 219.

Digitized by Google

lia, welche in Holstein das Andenken einer wahren und geliebten Landesmutter hinterlassen hat, und sowol bey ihrem Sohn, dem Administrator Christian August, als bey ihrer Schwiegertochter, der verwitweten Herzogin Mitregentin, sehr viel vermogte, hatte ihn dazu besonders empfohlen. Außer dem vorzüglichen Vertrauen zu seiner Rechtschaffenheit und gründlichen Einsicht, kam ihm hierbey noch der Nebenumstand besonders zu statten, daß er von allen in Ansehen stehenden Gottorpischen Staatsbedienten der einzige zu seyn schien, der außer aller Verbindung mit Dännemark war. Diese Prinzeßin hegte ein unauslöschliches Mistrauen gegen das königliche dänische Haus und das dortige Ministerium. Das viele Ungemach, das ihr verstorbener Gemahl von dieser Seite erlitten hatte*), und insonderheit die harte Begegnung ihres Bruders, Königs Christian des V, der sie bey der unvermutheten gewaltsamen Besitznehmung Gottorps, als sie nicht sogleich wußte, wohin sie dem vertriebenen Herzoge nachflüchten sollte, das Schloß zu verlassen zwang, indem er sie selbst herunter führte, und unsanft in den Wagen half, hatte ihr dasselbe natürlicher Weise eingeflößt. Als man sich bey dem Antrit der Regierung ihres Sohnes wegen einer Vermählung desselben berathschlagte, und einige die damals nur dreyzehnjährige Schwedische Prinzeßin, Hedwig Sophia, als eine Prinzeßin, die eine sehr schwache Gesundheit hätte, beschrieben, und dagegen ihres Bruders Tochter, die dänische Prinzeßin So-

*) Kurzgefaßte Geschichte der Streitigkeiten der Herzöge von Holstein mit der Krone Dännemark aus öffentlichen Acten und Documenten. Frankf. und Leipz. 1762. in 4.

Digitized by Google

Sophia Hedwig, die 1677. gebohren war, vorschlugen; entrüstete sie sich so heftig, daß es hernach keiner je mehr wagte, sich davon ein Wort entfallen zu lassen. Dagegen hegte sie für das königliche schwedische Haus eine ausnehmende Zuneigung, nicht allein aus Liebe zu ihrer Schwester, der verstorbenen Gemahlin Carls XI. Ulrika Eleonora, und ihrer Schwägerin, Hedwig Eleonora, der Witwe Königs Carl des X. und Tochter Friedrich des III. von Holstein; sondern auch insonderheit wegen des Beystandes und Schutzes, den sowol Carl XI. ihrem Gemahl als Carl XII. ihrem Sohn wider Dännemark geleistet hatten. Und diese Gesinnung behielt Carl XII. auch hernach gegen ihren Enkel bey, da er in einem Schreiben an die Generalstaaten öffentlich erklärte, daß durch die Kränkung des holsteinischen Hauses seine eigne Person angegriffen würde.*) Eine Erklärung, welche Dännemark hernach so gar mit als eine Ursache der Kriegserklärung öffentlich anführte. Auch hatte diese Prinzeßin viele Liebe für Holstein, und es gefiel ihr ungemein in ihrem Witwensitze zu Kiel, wo sie zehn Jahr residirte und das neue Schloß erbauete. Unter dem Schutz dieser Fürstin war es, wo v. d. Kettenburg seinen Plan der Administration entwarf, und derselben, nachdem er sich sowol zu dem bey Cracow stehenden König von Schweden als nach Stockholm zu der verwitweten Herzogin begeben hatte, zu allerseitiger Zufriedenheit sowol in Schweden als Gottorp glücklich zu Stande brachte. Es müssen davon noch viele in dem holsteinischen Archiv vorhandene Akten zeugen, und ein deutlicher Beweis davon war, daß er 1703 von dem

*) Lünigs Reichsarchiv Th. X. S. 253.

Digitized by Google

dem Administrator die Bestallung eines Geheimenraths erhielt, wobey ihm noch das Gehalt, das der bisherige Geheimerath von Berkentien gehabt, der nun ein Amt erhielt, erhöhet, und auch das Kammerjunker-Gehalt beybehalten ward. Warum er nicht eigentlich zum Administrationsminister, sondern zum Geheimenrath Christian Augusts ernannt worden, entdeckt dessen Brief an seinen Halbbruder, den Geheimenraths-Präsidenten von Bassewitz, dat. Myrau d. 26. Jan. 1725. wo es in einer besondern Nachschrift heißt: "Ich will zwar „nicht hoffen, daß J. K. H. der Herzog von selbst sol„che Meynung hegen werden, als ob bey der Minder„jährigkeit ich dem damaligen Herrn Administratori, „und nicht dem hochfürstl. Gottorpischen Hause gedient, „consequenter J. K. H. mich nur als einen fremden „und nicht als einen alten gottorpischen Diener anzu„sehen hätten: doch kann es gar wol seyn, daß dergleichen von dem Hrn. G. R. A. damalen in Hamburg „vorgegeben worden, welches bey denen, die der Sache „nicht recht kundig, einen sehr plausiblen Schein haben können. Man frage aber J. D. den Bischof; „man frage den Hrn. Land-Compter v. Bülau: so „wird man erfahren, daß ich gleich bey angehender „Administration in gottorpische Dienste employrt „werden sollen, aber auf J. K. H. zu Kiel Gutfinden „und Zureden, (welche besorgten, daß die damaligen 2 „geh. Räthe, Wedd. und Pinc. od. Königst. per „pluralitatem votorum mich allezeit überwiegen, „und der Hr. Administrator also obligirt seyn würde, „ihren Sentiments zu folgen, daraus bisweilen viel „inconvenience entstehen könnte;) habe ich müssen

„öf-

„zusagen, in des Hrn. Administrators alleinigen „Diensten zu bleiben, und zu verhüten, daß nichts „widriges vorgenommen würde, davon allhier zu ge„denken zu weitläuftig. Wann ich nichts anders an„führen könnte, als was ich bey angehender Admi„nistration gethan, die königl. dänische Intriguen zu „eludiren, welche den Hrn. Administrator an sich „zu ziehen gedachten, da die beiden Geh. R. Wedd. „und Königst. sich auch entzogen, so ist es Beweises „genug, mit was Treue und devotion ich dem hoch„fürstl. gottorpischen Hause jederzeit zugethan ver„blieben.“

In der That war es eine schwere Sache, ein solches Regulativ ausfündig zu machen, das allen Verwickelungen zwischen dem Administrator im Lande und der zu Stockholm sich aufhaltenden Mutter des jungen Herzogs, Carl Friedrich, vorbeugen, und dadurch den etwanigen Zudringlichkeiten Dännemarks, als Schiedsrichter einzutreten, abwehren konnte. Dännemark suchte so gar die Huldigung des jungen Herzogs zu verhindern, und verlangte die Eröfnung des Testaments des verstorbenen Herzogs, indem es das eingeführte Recht der Erstgeburth in Schleswig streitig machen wollte. Doch je größer die Schwierigkeiten waren, die v. d. Kettenburg dabey zu überwinden hatte; desto unermüdeter war seine Bemühung, und da er alles glücklich in Ordnung brachte, so waren seine Verdienste hiebey so groß, daß sie nicht ohne Ungerechtigkeit und offenbare Parteilichkeit in einer Geschichte des gottorpischen Hofes seiner Zeit verschwiegen werden können. Die ältere verwittwete Herzogin vermogte denselben noch

zu-

zugleich, die Hofmeisterstelle bey der Gemahlin des Administrators, Albertina Friederika, einer Prinzeßin von Baden-Durlach, zu übernehmen. Kurz darauf erbat er sich ihre Einwilligung zu seiner Verbindung mit ihrer Hofdame, der Fräulein Friederika Amalia von Ranzau aus dem Hause Tralow in Holstein, des sel. Hofmarschalls Otto v. Ranzau und Ottilia von Hartenhausen hinterlassener einzigen Tochter, einer wahren Zierde des Hofes. Sie ward ihm den 19. Okt. 1704 vor dem Bette ihrer damals schon tödtlich kranken Herzogin, in Beyseyn der durchlauchtigen Herrschaften, auf dem Schloße zu Kiel angetrauet, und die alte ehrwürdige Fürstin, voll Vertrauen zu seiner Geschicklichkeit und zu seinem Diensteifer, ließ sich von ihm feyerlich mit einem Handschlag versichern, daß er die holsteinische Dienste und ihre Kinder nicht verlaßen, noch in andere Dienste treten wolle, worauf sie den 30. Oct. 1704 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselte.

Ich gehe die Streitigkeiten wegen der Obervormundschaft zwischen Schweden und Dännemark mit Stillschweigen vorbey. *) Da aber von der schwedischen Regierung, unter deren Aufsicht die Regierungsgeschäfte von dem Administrator verwaltet werden sollten, der General Baner in den holsteinischen Geheimenrath gesetzt ward; so sollte nun auch noch ein fähiger Kopf, der gut holsteinisch dachte, im vormundschaftlichen Rath ernannt und verordnet werden. Und hier verfiel man auf den schon vorhin erwähnten Freyherrn Görz, den Herzog Friedrich schon zum Ober-

schen-

*) Gebhardi Geschichte von Dännemark im Auszug der Allg. Welthist. Neue Hist. XIV. B. S. 551.

Digitized by Google

schenken befördert hatte. Der Geheimerath v. d. Kettenburg machte insonderheit, als Augenzeuge, dessen Verdienste um die Wahl des Administrators zum Coadjutor des Bischofthums Lübeck geltend. Der König von Dännemark hatte zu Lübeck seinen Bruder den Prinzen Carl dazu empfohlen, und unterstützte denselben auf alle Art. Es war darüber 1701. so gar eine doppelte Wahl entstanden, von welcher Zeit an, sowohl der holstein-gottorpische Prinz Christian August, als der dänische Prinz Carl, beide den Titel eines Coadjutors von Lübeck führten, bis endlich der Kaiser, welcher anfänglich durch den Reichshofrath die auf den dänischen Prinzen gefallene Wahl für gültig erklären ließ, durch die schwedischen Drohungen bewogen, den Streit im Junius 1702 für den gottorpschen Prinzen entschied. Görz erschien schon damals in Wien mit vieler Pracht, und der Herzog hatte ihm nach einem vor uns habenden Briefe des Geh. R. v. d. Kettenburg vom 22. Jun. 1725. so gar ein silbernes Tafelgeschirr mitgegeben. Er ging von Wien zu seinem Herrn nach Polen, führte hernach dessen Leiche, wie Nordberg berichtet, von Crakow nach Holstein, ging von da nach Stockholm zu desselben Witwe, und fand, als er wieder nach Holstein zurückkam, die Administrationsregierung völlig in Ordnung gebracht vor sich. Von der Kettenburg mogte sich seiner vielleicht selbst in Stockholm bedient haben, um den Rathgebern der Herzogin seinen Administrationsplan einleuchtend zu machen. Er nahm ihn bey seiner Zurückkunft aus Schweden in seinem Hause auf, unterrichtete ihn selbst von der gegenwärtigen Lage der Sachen, und half durch seine Empfehlung, daß er im

J.

J. 1704. zum vormundschaftlichen Geheimenrath ernannt ward.

Von der Kettenburg mußte noch in demselben Jahre eine Reise nach Polen zum Könige von Schweden unternehmen. Während seiner Abwesenheit wußte sich der Baron Görz bey dem Hofe des Administrators so einzuschmeicheln, daß alles blos nach seinem Gefallen ging. Ob dabey der wahre Vortheil der Herrschaft und des Landes allemal zu Rathe gezogen worden, ist eine andere Frage. Es hatte sich von der Kettenburg von Anfang an um die Einrichtung einer guten Wirthschaft ungemein viele Mühe gegeben; diese fing nun an gänzlich zu verfallen, und man häufte Schulden auf Schulden. Bey diesen Umständen war es natürlich, daß er nicht mehr mit Vergnügen dienen zu können glaubte. Der Geh. Rath Baron Görz hatte schon 1705. angefangen, ihn mit Undank zu belohnen. Er hatte sich mit ihm wegen des Geh. Raths Bauer erzürnet, den er gegen v. d. Kettenburg aufzubringen gesucht hatte. Es kam darüber so gar zu einer Ausforderung unter ihnen, wobey der Baron Görz aber den Marschall Oerz an seiner Stelle schickte, und in welchen Streit sich so gar der Administrator selbst zum Besten des Baron Görz mischte. Von der Kettenburg hatte schon verschiedentlich um die Erlaubniß, sich zu entfernen, angehalten, und seine Schriften und Papiere dem Administrator versiegelt zugesandt, weil er dessen Dienst zu befördern sich nicht mehr im Stande sahe. Allein derselbe schickte ihm nicht nur die Papiere mit dem gnädigsten Handschreiben wieder zurück, sondern Görz selbst schrieb ihm darüber die verbindlichsten

sten noch zum Theil vorhandenen Briefe; so daß er sich entschloß, noch etwas in Ruhe zu stehen, und seine Dienste, so gut er könnte, ferner fortzusetzen. Allein, endlich zerfielen Görz und Kettenburg im Jahr 1706. völlig über der in Holstein bekannten Spielsache des Ranzow von Enkendorf, dessen Proceß Kettenburg ordentlich geführt, indem kein Advokat ihn übernehmen wollen, da Görz Ranzow's Gegner unterstützte. Durch Kettenburgs Betriebsamkeit bekam die Sache eine andere Wendung, und Ranzau rettete dadurch den besten Theil seines Vermögens. Indessen hatte sich doch der Hof auf Antrieb des Freyherrn Görz auch hierin gemischt, und drang darauf, daß der Herr von der Kettenburg die Bezahlung dieser geforderten Spielgelder baldigst beyschaffen sollte. Dieß und andere dabey vorkommende Unannehmlichkeiten bewogen den von der Kettenburg aufs neue, um seine Erlassung dringend anzuhalten. Seine Absicht war anfangs, sich zu der verwittweten Herzogin nach Schweden zu begeben, allein dieß verbat der Administrator und seine Gemahlin gar ernstlich. Er sahe sich also genöthiget, andere Zeiten und Umstände abzuwarten, und schlug die ihm durch den Geheimenrath v. Blom auf Befehl des Königs von Dännemark angetragene königl. dänische Dienste im Conseil, sogleich aus, um sein der ältern regierenden Herzogin auf dem Todbette gethanes Versprechen nicht zu verletzen. Auch in Meinungen, wo er sich ehedessen so beliebt gemacht, war sein Andenken nicht erloschen, aber er weigerte sich ebenfalls die ihm von da gewordene Anträge zum vormundschaftlichen Geheimenrath anzunehmen. So wie er dann

auch einen Antrag nach Gotha ausschlug, in der Absicht, die Volljährigkeit des jungen Herzogs von Holstein in der Stille abzuwarten. Allein ein so an Geschäfte gewöhnter Mann konnte unmöglich ganz müßig bleiben, er belud sich also mit dem Guth Fresenhagen im Schleswigschen, das er zwar verschiedene Jahre bewohnte, aber wegen mancherley Unglücksfälle im Concurs verlohr. Und nun sahe er sich genöthiget, die ihm durch Vermittelung des Wolfenbüttelschen Hofes, woselbst er bey Lebzeiten der vorigen Gemahlin des regierenden Herzogs, einer Schwester Herzog Christian Albrechts von Holstein, Gelegenheit gehabt hatte, seine Uneigennützigkeit zu beweisen, angetragene Oberhofmeisterstelle bey der zu Mirow residirenden verwittweten Herzogin von Mecklenburg Strelitz Christiana Emilia Antonia, gebohrnen Prinzeßin von Schwarzburg, zu übernehmen, um die ziemlich in Unordnung gerathenen Umstände dieser Prinzeßin wieder in Richtigkeit zu bringen, und auf einen guten und verbesserten Fuß zu setzen.

Während dieser für den Geh. Rath v. d. Kettenburg so kummervollen Zeit hatte sein ältester Halbbruder, Hemming Friedrich von Bassewitz, der hernach in den Grafenstand erhoben ward, besondere Schicksale erfahren. Die verwittwete Herzogin von Mecklenburg-Güstrow hatte ihm schon im zwanzigsten Jahr seines Alters eine Hofjunkerstelle am holsteinischen Hofe ausgewirkt, weil ihn sein Vater gerne unter der Anführung unsers v. d. Kettenburgs von Jugend auf zu einem in Staatsgeschäften brauchbaren Mann wollte bilden lassen. Diese Absicht ward zwar damals durch die

Gna-

Gnade des regierenden Herzogs Friedrich Wilhelm zu Schwerin, verhindert, indem er den jungen Baßewitz zu seinem Kammerjunker und wenig Jahre nachher zum Oberschenken ernannte. Er konnte daher auch nicht eher als 1710, nachdem er in Schwerin seinen Abschied genommen, als Landrath und Amtmann von Husum in Holstein-Gottorpischen Dienste gehen. Der Geh. Rath Bar. von Görz, welcher damals am Gottorpischen Hofe alles regierte, schien ihm zu Anfang sehr gewogen zu seyn; fand aber bald seinem Interesse gemäß, ihn eben so ungerecht und noch härter als vormals seinen Halbbruder v. d. Kettenburg zu verfolgen; so daß ungeachtet des Mitleidens und Schutzes verschiedener großen Höfe, insonderheit des Wienerschen, der von Baßewitz doch der Obermacht, welche die unbegränzte Gunst des Königs von Schweden und des Bischofs von Lübeck seinem Gegner gab, ausweichen und in stiller Vergessenheit so lange warten mußte, bis Herzog Carl Friedrich ihm, nachdem sein Verfolger Görz in Schweden den Kopf verlohren, wo ihm vielleicht eben so viel Unrecht widerfuhr, als er andern in Holstein gethan hatte*), in seinen geheimen Rath aufnahm und ihn eines vorzüglichen Vertrauens würdigte. Er führte bekannter maßen diesen jungen Prinzen nach Rußland, brachte deßelben Vermählung mit der ältesten rußisch kaiserl. Prinzeßin zu Stande, leistete der Kaiserin Catharina I. bey der Thronbesteigung glückliche

*) Rettung der Ehre und Unschuld des weiland königl. Schwed. Staatsministers, Georg Hinrich Freyherrn von Schlitz genannt von Görz, aus Original- und andern Urkunden erwiesen. 1776.

Digitized by Google

Dienste *) und galt bey dem Fürsten Mentschikof außerordentlich viel. Jedermann weiß, was die den 30 Apr. 1725. durch den Herzog von Ripperda, mit vielleicht zu vieler Geheimhaltung, zwischen den beiden sonst feindlichen Höfen von Wien und Madrid geschlossene Allianz **) für Aufsehen und Bewegungen verursachte. Man stellte sich diese Verbindung an vielen Orten, besonders am großbrittanischen Hofe, weit gefährlicher vor, als sie in der That war. Der wienersche Hof wünschte Rußland zum Beitrit zu derselben vermögen zu können. Da der Graf Kinski am Schluße des Jahrs 1722. den rußischen Hof misvergnügt verlassen hatte, und nur der Resident Hogholzer, dem es doch an Gewicht und Ansehen fehlte, zur Wahrnehmung der Kaiserlichen Angelegenheiten dort verblieben war; so suchte man dabey die Vermittelung des Geh. Raths v. Baßewiz, der eben von Stockholm, wo er den Allianztractat zwischen Schweden und Rußland hatte schließen helfen, nach Petersburg zurückkam. Der Reichsvicekanzler, Graf Sinzendorf, ließ sich gleich bey dem darüber angefangenen Briefwechsel mit demselben entfallen, wie man bey den bevorstehenden nähern Verbindungen einen holsteinischen Minister in Wien zu haben wünschte, zu dem man volles Vertrauen haben könnte. Wer aber konnte dazu geschickter und in Wien zugleich angenehmer seyn, als der jezt in der Stille zu Mirow sich

*) Eclairciſſemens sur pluſieurs faits relatifs au Regne de Pierre le grand, extraits des papiers du feu Comte de Baſſewitz im IX. Th. des Büschingschen Magazins S. 374. folg.

**) Memoires de Lamberti T. X. Suite S. 131.

Digitized by Google

sich aufhaltende Geh. Rath v. d. Kettenburg? ein Mann, der mit allen Eigenschaften, die einen Minister in Wien beliebt und geachtet machen konnten, noch die schon vormals erworbene genaue Kenntniß dieses Hofes verband, und schon verschiedentlich gegen seine beiden Halbbrüder, die von Bassewitz, das Verlangen geäußert hatte, dem Hause Holstein wiederum zu dienen. In einem Briefe dat. Myrau d. 10. Jun. 1720. an seinen jüngern Halbbruder, den Kammerpräsidenten von Baßewitz, der damals von seiner berlinschen Gesandschaft nach Kiel zurückgekommen war, druckt er sich so aus: "Ich will nicht glauben, daß Ih. Königl. „Hoh. diese ungleiche Meynung, (wie wohl der Hr. Geh. „Rath v. Ahlfeld damals in Hamburg dahin zu zielen „schien:) gefaßt, daß ich in egard meiner bey Ih. „Durchl. dem Hrn. Bischof einige Jahr geleisteten „Dienste als ein Fremder und der des Hauses Dienste „quitirt, zu achten sey; sintemal dagegen ja unstreitig, „daß, ob ich zwar von dem hochsel. Herzog Friedrich „damalen an dero Hr. Bruder Durchl. überlassen worden, ich doch darum in des fürstlichen Hauses Diensten geblieben sey, auch der hochsel. Herzog Friedrich „mir nicht meine gänzliche Dimission gegeben, und „bey angefangener administration ich auch wiederum „in des hochfürstl. Hauses Diensten emploirt werden „sollte, aber blos auf J. Kön. Hoh. der Fr. Mutter „Gutbefinden und zu des hochfürstl. Hauses Besten in „des Hrn. Administrators Diensten bleiben müssen, „und vielfältige Versicherung dabey erhalten, daß ich „allezeit wieder in des Hauses Diensten emploirt wer„den sollte, wie davon des Hrn. Bischofs hochfürstl.

„Durchl. selber gut Gezeugniß geben können und werden.“ Der Herzog war daher auch gleich geneigt, so bald als der Geh. Rathspräsident v. Baßewitz den von Kettenburg in Vorschlag brachte, ihm diese wichtige wienersche Gesandschaft aufzutragen. Von der Kettenburg sahe also seinen Wunsch erfüllt, dem Hause Holstein wiederum Dienste leisten zu können, und nahm diesen Auftrag willigst an, trat als würklicher Geheimerath in herzoglich-gottorpische Dienste, und eilte nach dem Ort seiner Bestimmung.

Er ward bey seiner Ankunft zu Wien mit vieler Achtung aufgenommen. Man erinnerte sich seines vormaligen Aufenthalts daselbst mit Vergnügen, und der Name Kettenburg war insonderheit dem Prinzen Eugen, der dort so viel galt, durch zween von seinen Brüdern werth geworden. Der eine davon, Helmuth Wilhelm von der Kettenburg, war Generalmajor in kaiserlichen Diensten, und starb hernach 1737 als Commendant zu Carlstadt in Siebenbürgen; der andere Cordt Jürgen war in der Blüthe seiner Jahre als Obristwachtmeister bey dem Entsatz von Turin 1706 geblieben, hatte aber das Wohlwollen des Prinzen Eugens dergestalt gewonnen, daß derselbe seiner Mutter und seinem Stiefvater sein Beyleid über den Verlust eines so würdigen Sohnes in einem sehr gnädigen Handschreiben bezeugte. Einige Wochen nach des Geh. Raths von der Kettenburg Ankunft in Wien erfuhr man daselbst, daß zwischen Großbrittannien, Frankreich und Preußen den 3. Sept. 1725 die bekannte hannöversche Allianz geschlossen worden,*) wovon haupt-

*) Mem. de Lamberti T. X. Su. S. 159.

Digitized by Google

hauptsächlich England, theils aus Furcht für gefährliche Anlagen, theils aus Verdruß wegen Ostende und der am kaiserlichen Hofe noch immer verweigerten Investitur von Bremen und Verden gearbeitet hatte. Man erhielt zu gleicher Zeit Nachricht von den großen Bemühungen, welche sich diese verbundenen Höfe, denen auch den 9. August 1726 die Holländer beytraten, gaben, um Schweden und Rußland zum Beytritt zu bewegen. Die mehresten Großen in Rußland neigten sich auf diese Seite, um desto wichtiger ward die Freundschaft des holsteinischen Hofes in Wien. Dieser begehrte, wenn er sich am rußischen Hofe zum Vortheil der Wiener Alliirten verwenden sollte, den Beytritt des Kaisers zum letzten Allianztraktat zwischen Schweden und Rußland vom 22. Febr. 1724 *), sammt zu dessen dem Herzog von Holstein-Gottorp betreffendem Separat-Artikel, vermöge dessen der Herzog wiederum zu Schleswig verholfen werden sollte. Auch ward dem Wiener Hofe von holsteinischer Seite angerathen, einen angesehenen Minister zum Beweise mehrerer Achtung für den rußischen Hof nach Petersburg abzuschicken. Der General Graf Rabutin, ein Sohn einer holsteinischen Prinzeßin und Halbbruder des Grafen Sinzendorfs, kam darauf nach Petersburg, und unterzeichnete den 16. Apr. 1726 in Vollmacht des Kaisers den oberwehnten Stockholmer Traktat **), worauf auch bald, nemlich den 6. Aug. eben des Jahrs, ein genaueres Bündniß und der Beytrit der Kaiserin Catharina zur

*) Receuil de Rousset T. I. S. 347.
**) Du Mont Corps diplomatique T. VIII. T. II. S. 130.

Digitized by Google

Wiener Allianz erfolgte.*) Dahingegen machte sich der Kaiser und Spanien zur Beförderung der Wiederherstellung von Schleswig verbindlich, und versprachen bis dahin, jeder dem Herzoge von Holstein eine jährliche Subsidie von 100000 Gulden zu bezalen. Der Geh. Rath v. d. Kettenburg trug zu allen diesen Verhandlungen, als ein vertrauter Gehülfe seines damals in den Grafenstand erhobenen Halbbruders, das Seinige glücklich bey. Es gelang ihm so gar, ungeachtet der großen Veränderung, die das Absterben der Kaiserin Katharina in den Umständen machte, mit dem spanischen Bothschafter Duc de Bournonville einen förmlichen Vergleich wegen der Auszalung der Subsidien dahin zu schließen, daß davon alle halbe Jahre die Hälfte im voraus bezahlt werden sollte. Die erste Anweisung des wienerschen Hofes auf diese Subsidie aber ward von Carl dem VI. d. 26. Oct. 1726 unterschrieben, ja v. d. Kettenburg beachte es dahin, daß der spanische Bothschafter nebst den kaiserlichen Ministern am 29 August 1727 einen wichtigen Artikel zu Wien unterzeichnete, daß beide Monarchen auf dem bevorstehenden Congreß die Sachen, wie es ausdrücklich hieß, modo satisfactorio, für Se. Königl. Hoheit auszumachen sich bestreben, und auf dem Fall eines entstehenden Krieges dessen Gerechtsame kräftigst mit den Waffen unterstützen wollten. Doch die enge Freundschaft zwischen dem kaiserlichen und spanischen Hofe fing bald an nachzulassen, da die Königin von Spanien die für ihren Infanten gewünschte Vermählung mit der ältesten Caroli-

*) Corps diplomatiq. S. 131. Receuil de Rousset T. III. S. 138.

rolinischen Erzherzogin nicht erhielt *), und endlich trennte der den 9 Nov. 1729. zwischen Großbrittannien, Frankreich und Spanien ohne Vorwissen des kaiserlichen Hofes zu Sevilla geschlossene Traktat **) beyde Höfe völlig. Dieß sowol, als die Staatsveränderung in Rußland, da man nach dem Tode Peter des II, den Erbprinzen von Holstein, Carl Peter Ulrich sowohl, als dessen Mutterschwester die Prinzeßin Elisabeth, von der Thronfolge in Rußland ausschloß, vereitelte alle gemachte Entwürfe, die Sachen des holsteinischen Hauses auf dem Congreß zu Soißons wiederherzustellen. Der Graf von Baßewitz, welchen die kaiserlichen Minister zu ihren Unterhandlungen mit den Rußischen die meiste Zeit mit zugezogen, hatte sich viele Mühe gegeben, den Bruch mit Spanien zu verhindern, und dem kaiserlichen Hofe desfalls angerathen, wegen Ostende und der begehrten spanischen Besatzung in Toscana, nachzugeben, und Spanien in der Wiener Allianz zu erhalten, Holland dazu zu gewinnen, und das zu Anfang des Congresses angenommene Ansehen, als ob man nicht eigenes Interesse, sondern vielmehr nur allgemeines Recht und allgemeine Ruhe suchen wolle, zu behaupten; allein man folgte ihm nicht, und darüber entging nun auch dem Herzoge die spanische Subsidie.

Im Jahr 1730 brach die Ungnade, welche der Herzog Carl Friedrich, durch die falschen Vorspiege-

*) Receuil des Lettres et Memoires de Montgon. S. 118.

**) Corps diplomatiq. S. 158. Memoires de Lamberti T. X. Suite. S. 189.

Digitized by Google

lungen einiger Favoriten, die ihn seit dem Tode seiner Gemahlin ungehindert regierten, auf den Grafen von Baßewitz geworfen hatte, öffentlich aus, und ward derselbe von Paris nach Holstein zurückgerufen. Unser von der Kettenburg hatte vorher den ausdrücklichen Befehl gehabt, sich lediglich nach den Vorschriften seines Halbbruders zu richten, erhielt aber nun Gegenbefehl, und nach einiger Zeit so gar die gemeßene Vorschrift, sich alles Briefwechsels mit demselben zu enthalten. Man ersparte ihm aber doch dabey die Kränkung, von ihm zu verlangen, daß er sich selbst gegen den Grafen zu Wien gebrauchen lassen sollte. Dazu ward vielmehr der Kabinetsrath von Muhlius nach Wien abgefertiget, welcher heimlich mit Verunglimpfungen und öffentlich mit Besorgung des Rechtsganges vor dem kaiserlichen Reichshofrath wider den Grafen arbeitete. Von der Kettenburg bewies bey diesen so kritischen und ihm natürlicher Weise sehr empfindlichen Umständen eine so gesetzte Klugheit, und eine so vorsichtige und untadelhafte Aufführung, daß selbst die Feinde des Grafen, die längst gesucht hatten, auch ihn als dessen Halbbruder aus dem Wege zu räumen, ihm nichts zur Last zu legen finden konnten. Es kam ihm insonderheit bey seinem Herzoge und Herrn zu statten, daß jene unartige Prophezeiung, der Graf Baßewitz würde einen Umweg über Wien nehmen, um ihn daselbst zu seinem geheimen Agenten einzusetzen, nicht eintraf, indem der Graf gerades Weges von Paris über Brüßel zum Herzog nach Neustadt in Holstein eilte. Um desto mehr muß man sich wundern, wenn wider alle Wahrheit öffentlich behauptet wird, er habe

he seine Reise über Wien genommen. Dieß that er auf der Hinreise nach Soißons, um sich von den Gesinnungen des kaiserlichen Hofes für den Herzog von Holstein durch den Geh. Rath v. d. Kettenburg näher unterrichten zu lassen, nicht aber auf der Rückreise, die er gerade auf Hamburg richtete.

Doch endlich ward dem v. d. Kettenburg der fernere Aufenthalt in Wien in Betrachtung seiner häuslichen Umstände zu beschwerlich, wozu noch die Verdrießlichkeit kam, welche er mit dem oben angeführten Kabinetsrath von Muhlius hatte. Dieser erdreistete sich bey einer gewissen Gelegenheit, in v. d. Kettenburgs Gegenwart öffentlich vorzugeben: der Graf von Baßewitz hätte sich nur äußerlich so gestellt, als ob er gut Oesterreichisch gesinnt wäre, er sey aber von jeher selbst ein Anhänger der hannöverschen Allianz gewesen. In Wien konnte keine Beschuldigung ärger seyn, noch widrigern Eindruck machen, als diese. Von der Kettenburg merkte auch gleich, daß diese vorgebene Unwahrheit blos dahin abzielte, den Grafen dort unschuldiger Weise verdächtig zu machen, und ihn aus allem Credit, worin er noch immer daselbst stand, zu setzen. Keiner konnte die Wahrheit hier besser wissen, als von der Kettenburg, welcher in dieser Sache unter der Handleitung seines Bruders gearbeitet hatte. Die Beschuldigung fiel auf ihn mit zurück, sie muste für wahr angenommen werden, wenn er dazu stille geschwiegen hätte. Er konnte sich daher unmöglich enthalten, dem von Muhlius darin auch öffentlich zu widersprechen. Vielleicht hatte man diese Gelegenheit nur gesucht, oder darauf gewartet, um dem Herzoge vorzustellen, als

ob

Digitized by Google

ob sich v. d. Kettenburg in Wien seines Bruders annähme. Wenigstens ist es sehr glaublich, daß dieser Vorfall die Veranlassung gab, daß er nach einiger Zeit zurückberufen ward, nachdem er seinem Herrn die Achtung und Subsidie des Wiener Hofes bis 1732 zu erhalten gewußt hatte, die gleich nach seinem Abzuge bezahlt zu werden aufhörte. Nichts giebt einen glänzendern Beweis von dem Ansehen, worin er in Wien gestanden, als das bey seinem Abschied aus Wien erhaltene Recreditiv an den Herzog von Holstein-Gottorp, das hier einen Platz verdienet. Es lautet also:

Carl VI. u. s. w.

Nachdem Ew. Lbden Ihren bey unsern kaiserlichen Hoflager etliche Jahre hindurch als Abgesandter gestandenen Geheimen Rath, Hanß Friederichen von Kettenburg abzurufen entschlossen, und uns dieses von Ihro nicht nur durch Dero Schreiben vom 22 Nov. nächst verwichenen Jahrs, sondern auch von vorgemeldeten Abgesandten geziemend zu vernehmen gegeben worden, derselbe auch in der ihme gnädigst ertheilten Audienz sich gehorsamst beurlaubet; So haben Wir diesen Ewer Lbden Minister nach Dero Verlangen, und seinen guten Verdiensten in kaiserl. Gnaden entlassen, obwolen uns lieb gewesen wäre, wann er zur Besorgung Dero Angelegenheiten noch länger an unserm kaiserl. Hof zu bleiben gehabt hätte, dann wir Ihme das Zeugniß gnädigst beylegen, daß derselbige Zeit seiner Anwesenheit sich für Ew. Lbden Dienst mit Vernunft und Geschicklichkeit dergestalt treu, eiferig und rühmlich aufge-

geführet, daß wir darob ein gnädigstes Vergnügen gehabt, und ihne jedesmalen gnädigst gerne angehöret, Er auch derentwegen bey Unseren Ministris wohl angesehen und gelitten worden: Uns dahero zu Obbesagten Ihrem Abgesandten gnädigst versehend, Er werde Ewer Lbden von Zeit zu Zeit getreulich berichtet haben und ferner hinterbringen, wasmaßen Wir Uns über seine jedesmalige Vorträge sowohl als bey seiner Beurlaubung ferner gnädigst erkläret haben. Worab, wie Ewer Lbden Unsere für Sie hegende Hochachtung und freundgnädigliche Wolmeinung abnehmen werden; Also verbleiben wir auch Derosselben allezeit u. s. w.“

Wien d. 22. Febr. 1732.

Bey Uebersendung seines Zurückberufungsschreibens schickte ihm zwar der Herzog zu einem offenbaren Beweise, daß er keine eigentliche Ungnade auf denselben geworfen hatte, ein neues Beglaubigungsschreiben nebst einer Instruktion zu, um als holsteinischer Gesandter nach Regensburg zu gehen, wo damals wegen der bekannten pragmatischen Sanktion, die als der Schlüßel der ganzen Politik Carl des VI. angesehen werden kann, von den Reichsständen die Stimmen abgegeben werden sollten. Allein er mußte diesen neuen Auftrag verschiedener Umstände wegen verbitten, und suchte dagegen um seinen Abschied an. Er begab sich nun zu seinen Angehörigen nach Mecklenburg, und reisete darauf im folgenden Jahr 1733 nach Holstein, um bey seinem Herrn in Person um seinen Abschied wieder-

hol-

holte Ansuchung zu thun, welchen er auch endlich in den gnädigsten Ausdrücken erhielte.

Gleich nach seiner Ankunft in sein Vaterland ward ihm, auf dem ersten nach seiner Zurückkunft daselbst gehaltenen Landtage, durch einhellige Wahl die Stelle eines Mecklenburgischen Landraths angetragen, aber er verbat auch diese, um seine letzten Lebensjahre in Ruhe und Stille in Hamburg zu beschließen. Doch er sollte seinem Vaterlande, dem er zuerst gedient, auch noch zuletzt wieder nützlich werden. Das mecklenburgische Land- und Hofgericht hatte während der Unruhen, unter der Regierung Herzog Carl Leopolds, seine Würksamkeit verlohren und sollte 1736 von dem vom Kaiser verordneten Commissarius, Herzog Christian Ludewig, wiederhergestellt werden. Man wollte diesem hohen Gericht durch einen würdigen Präsidenten einen neuen Glanz geben, und eine wiederholte Wahl fiel auf unsern v. d. Kettenburg. Er konnte dem Wink der Fürsehung und dem Wunsch und Bitten seiner Landesleute nicht länger widerstehen, und nahm also diese ansehnliche Würde würklich über sich, bestätigte vollkommen das zu ihm gefaßte gute Vertrauen, und erwarb sich um das dortige Hofgericht unsterbliche Verdienste. Es konnte ihm nicht anders als angenehm seyn, daß ihm sein vormaliger Herr, der Herzog von Holstein, im Jahr 1738. durch seinen ersten Ordenssekretair, Thomsen, den St. Annen Orden, nebst einem sehr gnädigen Schreiben übersandte, welches ihm ein verehrungswürdiger öffentlicher Beweis war, daß er seiner vieljährigen dortigen wichtigen Dienste nicht in Ungnaden entlassen worden.

Doch

Doch die Zeit rückte heran, da ihn Alter und Schwachheit bald ganz vom Irdischen losmachen sollten, und er sahe derselben mit dem Bewustseyn eines rechtschaffenen Christen entgegen. Er starb zu Anfang des Augusts im J. 1743. in Güstrow, und hinterließ einen Sohn Philipp Cajus, welcher als herzoglicher Würtembergischer Geh. Rath und Oberhofmeister, auch Ritter des großen Jagdordens im Jahr 1759 unbeerbt mit Tode abging, und zwo Töchter, Friederika Elisabeth, und Catharina Maria, die beide noch am Leben sind. Diese ist unverehlicht geblieben; jene aber war an den Mecklenburgischen Land- und Hofgerichts-Assessor, Friedrich Wilhelm von Grabow auf Slieben vermählt, und übernahm in ihrem Witwenstande, auf Ansuchen des verstorbenen preiswürdigsten Herzogs Carl Ludwig von Mecklenburg Strelitz Mirow, die Erziehung von dessen zwo Prinzeßinnen, davon die jüngste die jetzt regierende Königin von Großbrittannien ist, mit dem glänzendsten Erfolg. Sie hat von Jugend auf die Wissenschaften geliebt, und der Beyfall, den ihre freye Betrachtungen über die Psalmen Davids in Versen, die zweymal wieder aufgelegt sind, fanden, bewog die königl. Teutsche Gesellschaft in Greifswald, sie 1753 zum Mitgliede zu erwählen. Auch diese verehrungswürdige Frau hinterläßt keine Kinder. Hingegen leben von ihres Vaterbruders Söhnen von der Kettenburg, einer im Würtembergischen als herzoglicher Kammerherr, Oberster und Commendant der Vestung Ascheberg, dessen Kinder noch unerwachsen sind; der andere als holsteinischer Generallieutenant auf dem ihm verliehenen Amte Tremsbüttel. Beide Söhne dieses letztern stehen

Digitized by Google

hen in hochfürstl. marggräfl. Anspachschen Diensten, der ältere als Hofrichter und Kammerherr, der jüngere als Kammerherr und Regierungsrath, und von seinen drey Töchtern ist die mittlere an den königlich dänischen Geheimenrath, Amtmann zu Bordisholm und Rittern des polnischen weißen Adler Ordens, Grafen von Saldern, Günterott, vermählt.

Aus den hier gegebenen biographischen Nachrichten, welche zugleich zu einiger Erläuterung der Administrationsgeschichte des holsteinischen Hofes dienen, ist offenbar, daß der sel. von der Kettenburg nicht nur ein guter rechtschaffener Mann, sondern auch ein gelehrter und geschickter Staatsmann und Unterhändler gewesen sey. Der Hofkanzler Stryk selbst, so ein großer und eifriger Anhänger des Baron Görz er auch war, nennt ihn in einem im J. 1731 geschriebenen Briefe einen starken Civilisten, Publicisten und capablen Mann, und seine Verrichtungen und Unterhandlungen, die Achtung des kaiserlichen Hofes, die auch noch nach seinem Abschiede ihm erzeigte Gnade seines Herrn, und das Zutrauen der Mecklenburgischen Landstände, geben davon ein unwidersprechliches Zeugniß.

Digitized by Google

2.

Kritische Untersuchung der Sardicensischen Schlüße,

von L. T. Spittler.

Die Geschichte der Sardicensischen Synode und ihrer Schlüße ist in der ganzen Kirchengeschichte und in dem ältern kanonischen Recht von der größten Wichtigkeit. Fast jeder Vertheidiger der Freyheiten der französischen Kirche, jeder, der zur Absicht hatte, den stuffenweisen Wachsthum des römischen Dominats zu zeigen, kommentirt über dieselbe, und sucht dem Einwurf auszuweichen, welchen die Curialisten gewöhnlich aus dem vierten und siebenten Kanon a) die-

a) Die Worte, so hier hauptsächlich interessiren, sind folgende: Aus dem dritten Kanon: Quodsi aliquis Episcopus adjudicatus fuerit in aliqua caussa, et putaverit bonam caussam se habere, et petierit ut iterum judicium renovetur; si placet omnibus, ut sanctissimi Apostoli Petri memoriam honoremus, scribatur vel ab his qui examinarunt judicium, vel ab Episcopis qui in proxima provincia morantur, Romano Episcopo; et si judicaverit, innovandum esse judicium, renovetur et det judices. Si vero probaverit talem caussam esse, ut ea non refricentur, quae acta sunt; quae decreverit Romanus Episcopus, confirmata erunt. Si hoc ergo omnibus placet, statuatur. Synodus respondit: Placet. Can.

Digitized by Google

dieſer Synode hernehmen. Fühlbar ſtark iſt freylich dieſer Einwurf für jeden, der Auktorität der Concilien an-

Can. IV. Gaudentius Epiſcopus dixit: Addendum, ſi placet, huic ſententiae, quam plenam ſanctitatis protuliſtis, ut, cum aliquis Epiſcopus depoſitus fuerit eorum Epiſcoporum judicio, qui in vicinis [illegible]is commorantur, et proclamaverit agendum [illegible] negotium in urbe Roma, alter Epiſcopus in ejus cathedra poſt appellationem ejus, qui videtur eſſe depoſitus, omnino non ordinetur, niſi cauſſa fuerit in judicio Epiſcopi Romani determinata.

Can. VII. Oſius Epiſcopus dixit: Placuit autem, ut ſi Epiſcopus accuſatus fuerit et judicaverint congregati Epiſcopi regionis ipſius, [illegible]de gradu ſuo dejecerint eum ſi appellaſſe videatur, qui dejectus eſt, et confugerit ad beatiſſimum Urbis Epiſcopum, et voluerit ſe audiri; ſi juſtum putaverit ut renovetur examen, ſcribere his Epiſcopis dignetur, qui in finitima et propinqua provincia ſunt, ut ipſi diligenter omnia exquirant, et juxta fidem veritatis definiant. Quodſi is qui rogat iterum cauſam ſuam audiri, deprecatione ſua moverit Epiſcopum Romanae Eccleſiae, ut ex latere ſuo preſbyterum mittat, erit in ejus poteſtate Epiſcopi quid velit et quid aeſtimet; et ſi decreverit mittendos eſſe, qui praeſentes cum Epiſcopis judicent, habentes ejus auctoritatem, a quo deſtinati ſunt, erit in ſuo arbitrio. Si vero crediderit ſufficere Epiſcopos provinciales, ut negotio terminum imponant, faciet quod ſapientiſſimo conſilio ſuo judicaverit.

Es wäre bey den ſardicenſiſchen Satzungen ſehr überflüßig geweſen, den griechiſchen Text herzuſetzen, denn höchſt wahrſcheinlich iſt der lateiniſche ſo gut Original, als der griechiſche. Richer (Hiſtor. Conc. gener. p. 47.) hätte alſo nicht ſollen die Ueberſetzung des Gratian Hervets brauchen, ſondern ſie lieber aus der Sammlung des Dionyſius nehmen. Der Text, ſo wie er hier abgedruckt iſt, iſt aus der ſogenannten priſca, wie ſie von den Ballerini im dritten Theil der Werke Leo des großen vollſtändig herausgegeben wurde.

Digitized by Google

annimmt; und doch hat's etwas mit der Hierarchie des vierten Jahrhunderts sehr widersprechendes, daß der Bischof von Rom in Dingen, die nicht in seiner Provinz vorgingen, Richter seyn solle. Noch war damals das Ansehen der provincial-Concilien in seiner völligen Stärke: noch war jeder Bischof so gut als der andere, jeder Metropolitan von dem andern unabhängig, und der höchste Richterstuhl, an den man sich wenden konnte, war — Generalsynode. Läßt sich je etwas historisch beweisen, so ist's dieses; und doch ungefähr zwanzig Jahre nach der großen nicänischen Synode, nach der Synode, durch deren Schlüsse b) obige Sätze recht vollkommen bekräftigt wurden, soll auf der sardicensischen Versammlung ein Schluß festgesetzt worden seyn, der das ganze aristokratische Kirchen-Regiment in eine Monarchie verwandelte. c) Auch wenn wir nach denjenigen Begebenheiten urtheilen, welche sich nach den sardicensischen Schlüssen zutrugen, so sind sie bey weitem nicht so beschaffen, daß man glauben könnte, der Inhalt dieser Schlüsse sey würklich in Ausübung gebracht worden. Noch im fünften und sechsten Jahrhundert war das Regiment der Kirche mehr aristokratisch als monarchisch, und der Bischof zu Rom war bloß das, worzu ihn Febronius itzt gern wieder machen möchte

b) Can. 4. 5. 6. 7. nach dem Griechischen.

c) Ich kenne die mancherley Erklärungsarten dieser wichtigen sardicensischen Schlüsse sehr wohl: ich halte aber, was ich hier sage, nicht sowohl für den unmittelbaren Sinn, als für eine nothwendige Folge derselben. Es ist auch nach der gelindesten Erklärung immer dieses gewiß, daß durch diese Schlüsse dem römischen Bischof so viel eingeräumt worden, als mit einer vollkommnen Aristokratie unmöglich bestehen konnte.

Digitized by Google

Waren denn also die sardicensischen Schlüsse keine Schlüsse einer allgemeinen Kirchenversammlung? und doch stehen sie in den ältesten und bewährtesten codicibus canonum: oder verstund man sie damals ganz anders, als sie von den Curialisten erklärt werden wollen? Weil dieses nicht die Hauptfragen sind, auf die ich mich hier einlassen will, so bemerke ich nur die verschiedene Auswege, wie man sich gegen diesen Einwurf zu helfen sucht. Einmal behauptet man, das sardicensische Concilium sey kein Generalconcilium gewesen, also auch nicht allgemein verbindlich: eine Versammlung der Bischöffe etlicher Provinzen könne die Bischöffe andrer Provinzen nicht verbinden. Aber dabey bleibt immer doch noch die große Schwierigkeit, daß sich so frühe nach der nicänischen Synode, deren Schlüsse für alle christliche Kirchen des römischen Reichs ein Grundgesetz waren, daß sich Bischöffe einiger Provinzen unterstanden haben, Schlüsse vestzusetzen, welche obigen entgegen waren. Und sollte man wohl von einer Versammlung mehrerer Bischöffe erwarten, daß sie sich einem, der bisher bloß ihres gleichen war, der wie sie gerichtet werden konnte, freywillig als ihrem obersten Richter unterwerfen würden? Man sagt zweytens, diese sardicensischen Schlüsse seyen bloß provisorisch gewesen, bloß für das Bedürfniß jener Zeiten, da der von den Arianern so sehr bedrängte Athanasius auf keine andere Art gerettet werden konnte, als daß man die Berufung auf ein entscheidendes Urtheil des römischen Bischofs gesetzmäßig machte. Richer in seiner Geschichte der Generalconcilien hat diese Meinung weitläuftig vertheidigt,

und

und auch Herr Horix b) hat sich für dieselbe erklärt. Sollte aber nicht durch diese Distinktion zwischen provisorischen und fortdaurenden Synodalschlüssen aller sicherer Gebrauch der Concilien-Canonum aufgehoben werden? Gibts einen gewissen Charakter, diejenige Canones, so nur provisorisch seyn sollten, von den andern, die auf alle künftige Jahrhunderte gemacht wurden, zu unterscheiden? Die Väter der Sardicensischen Synode drucken sich ganz ohne alle Einschränkung aus: ist's also nicht sehr willkührlich exegesirt, wenn wir einschränken? Unstreitig ist, daß diese Schlüße durch die damals gefährliche Lage der Umstände des Athanasius veranlaßt wurden: aber ist denn alles nur provisorisch, was solche Individualveranlassungen hatte? So würden sich die wichtigsten der alten Kirchengesetze hinwegräumen lassen. Die dritte Art, dieses Phänomen zu erklären, ist zwar meines Erachtens die wahreste, aber wegen mancher beschwerlichen dogmatischen Folgerungen für einen Katholiken die unbrauchbarste. Man sagt geradezu, es war Chikane der sardicensischen Väter, auf Kosten der ganzen Kirchenverfassung, auf Kosten aller bisherigen Kirchengesetze ihren Athanasius zu retten. Das sicherste Mittel war, den Bischof zu Rom, von dessen Gewogenheit für die Athanasianische Partey sie zum voraus versichert waren, durch Festsetzung eines neuen Kirchengesetzes zum obersten Richter zu machen. Ketzer und Orthodoxe waren über die Moralität der Mittel, wodurch sie ihre Absichten aus-

b) In concordatis nationis germ. integris, variis additamentis illustratis. T. II. pag. 25. T. III. p. 129 - 132.

Digitized by Google

zuführen suchten, sehr oft gar nicht bekümmert, und auch die auf Concilien versammelten Väter haben der Geschichte manche ihrer Menschlichkeiten aufzuzeichnen hinterlassen. Ich überlasse andern diese Sache genauer auseinanderzusetzen, und erörtere einige andere Fragen, welche das sardicensische Concilium betreffen, und da sie bisher sehr streitig waren, iezt durch Hülfe neuer Subsidien vielleicht ganz außer Zweifel gesetzt werden können. Eine Aufklärung, die um so wichtiger wäre, da sie über merkwürdige Perioden der Kirchengeschichte ein großes Licht verbreiten könnte.

Die 1ste Frage ist: Woher der Unterschied zwischen den sardicensischen Schlüssen, so wir in der prisca, in Isidors und Dionysens Sammlung lateinisch haben, von denjenigen, welche in Beveregii pandectis (Tom. I. pag. 482.) und in den gewöhnlichen Conciliensammlungen griechisch abgedruckt sind? Sollen sie nach einander korrigirt werden? die lateinische nach Vorschrift der griechischen, oder umgekehrt?

Die 2te: Von welcher Auktorität war das sardicensische Concilium; ungefähr wie das nicänische, oder bey weitem nicht so ansehnlich? Was läßt sich mit historischer Gewißheit von dem Ansehen seiner Schlüße nach den verschiednen Perioden der Kirchengeschichte und nach den verschiedenen Ländern sagen? Mit dieser Frage ist

die 3te aufs genaueste verbunden. Was ist die wahre Beschaffenheit des Streits der afrikanischen Väter mit den römischen Bischöffen Zosimus und Cä-

Digitized by Google

Cälestin? Wie wars möglich, daß von diesen ein paar sardicensische Schlüße für nicänische gehalten werden konnten?

I. Vom Unterschied zwischen den griechischen und lateinischen, sardicensischen Schlüssen, und welche von beiden Original seyn.

§. 1.

Die griechischen sardicensischen Schlüße finden sich nicht nur in Beveridge's Pandekten e), wo sie mit den Scholien des Balsamon, Zonaras und Aristenus abgedruckt sind, sondern auch in der Sammlung, die Bischof Tilius zu Paris 1540. in 4. herausgab, und Ehinger zu Wittenberg 1614 wieder abdrucken ließ. Auch Johann von Antiochien, der zu Ende des sechsten Jahrhunderts Patriarch von Constantinopel wurde, trug dieselbe in seine Sammlung ein, die man in der Justellischen Bibliothek des kanonischen Rechts Tom. II. pag. 603. findet. Wäre statt des minder brauchbaren Nomokanon des Photius seine Sammlung, die noch als Manuscript in der kaiserlichen Bibliothek zu Wien liegt, gedruckt, so hätten wir einen neuen wichtigen Zeugen zu Bestimmung der Lesearten der griechischen Sardicensischen canonum. Lateinisch hat man sie doppelt: einmal in den gewöhnlichen Conciliensammlungen. Von diesen ist hier gar nicht die Frage; sie sind Uebersetzung aus dem Griechischen, auch der bloße Augenschein giebts. Aber eben von diesen gehen jene sehr ab, die man in der sogenannten prisca, in Isidors

e) Vol. I. pag. 482.

Digitized by Google

und Dionysens f) Sammlung findet. Durch alle Varianten hindurch, die man zwischen diesen drey letztern antrift, sieht man doch deutlich, daß sie nur eine und eben dieselbe Urkunde haben, aber eine Urkunde, die einstimmig von der griechischen abgeht, und zwar nicht nur etwa in einigen Ausdrücken oder durch Einrückung von Paraphrasen, oder einiger Bestimmungen, sondern mit einem so wichtigen Unterschied, daß die griechische Urkunde drey canones nicht hat, welche in der lateinischen stehen; hingegen fehlen im lateinischen zwey canones, die im Griechischen stehen. Auch der Unterschied, worin die griechische und lateinische Urkunde in einigen Sentenzen oder Worten von einander abweichen, scheint eine bestimmte Absicht zu haben. Was ist Original? Soll die griechische oder die lateinische Urkunde korrigirt werden? Sehr mißlich, bey welcher von beyden man es versuchen wollte.

§. 2.

Die griechische Urkunde hat immer aus der ganzen Geschichte selbst sehr viele Vermuthungsgründe für sich: viele der Väter waren Griechen, sie dekretirten also auch griechisch: einige der Schlüsse, die man in der griechischen Urkunde hat, (can. 18. und 19.) betreffen bloß eine zu Thessalonich streitige Bischofswahl; sollten diese da, wo sie hauptsächlich gültig seyn mußten, allgemein verstanden werden, so mußten sie griechisch seyn.

f) Daß sonst die Uebersetzungen oder genauer die lateinische Urkunden, welche in diesen drey Sammlungen enthalten sind, bey den übrigen Concilienschlüssen sehr von einander abgehen, und offenbar als drey sehr verschiedene Quellen sich zeigen, darf ich als bekannt voraussetzen.

Digitized by Google

seyn. Und wenn man annehmen wollte, das Griechische sey die Uebersetzung, und das lateinische das Original, so müßte man annehmen, daß diese Uebersetzung schon im fünften Jahrhundert gemacht worden sey, denn Johann von Antiochien hat die griechisch sardicensische Schlüsse in seiner Sammlung, und zwar ohne irgend einige Spur, daß er sie nicht schon so gefunden habe.

Dionys in der Vorrede zu seinem codice canonum sagt, daß er die sardicensischen Schlüsse nicht habe griechisch finden können, und daß er also bloß die gefundene lateinische Urkunde eingerückt habe. Aus diesem Zeugniß des Dionysius glaubt Richer s) sehr deutlich zu erweisen, daß sie also damals noch gar nicht griechisch existirt hätten, und wohl erst von Photius aus Gelegenheit seines Nomokanons übersetzt worden seyen. Dieser muthige Vertheidiger der aristokratischen Freyheit der Kirche, irrte sich diesmal in seinen beiden Vermuthungen, denn Johann von Antiochien ist drey Jahrhunderte älter als Photius, und Photius hat nicht mehr als Johann: auch kann überhaupt Dionysens Zeugniß nicht entscheidend seyn, denn was er nicht finden konnte, das hat sein Zeitgenosse in Constantinopel gehabt. So steht also die Wage gleichsam mitten inne: auf beiden Seiten alte, bewährte und wichtige Zeugen. Die Sammlung der canonum, welche in der prisca enthalten ist, fällt höchst wahrscheinlich ins fünfte Jahrhundert: die unter Isidors Namen bekannte Sammlung ist nicht viel jünger, und ob schon Dionys bloß

s) Histor. Concilior. generalium. T. I. pag. 98. ed. Colon. 1683. 8.

Digitized by Google

als Privatmann seinen codicem sammelte, so sieht man doch aus der ganzen Entstehungsgeschichte desselben, daß es ihm nicht an hinreichenden Hülfsmitteln gefehlt habe. Auf der andern Seite wird die Authentieität der griechischen Urkunde theils durch wahrscheinliche Vermuthungen, theils durch das Zeugniß Johanns von Antiochien bekräftigt. Herr Consist. Walch hält in seiner Geschichte der Kirchenversammlungen S. 179. Anm. 3. die lateinische Urkunde für Uebersetzung und die griechische für das Original: daraus aber läßt sich noch nicht entscheiden, ob er den Originaltext aus der Uebersetzung, oder die Uebersetzung aus dem Originaltext verbessert wissen will. Doch scheint er mehr für das letztere geneigt zu seyn, weil er die Ausgabe des Beveridge empfielt, und in seiner Anzeige der canonum bloß nach der griechischen Urkunde sich richtet. So theilten sich also auch bisher die Meinungen derjenigen Männer, die nach ihren ausgebreiteten und tiefen Einsichten in die ganze Conciliengeschichte vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen. Richer ist entscheidend für die lateinische Urkunde, auch Dupin zieht sie vor: Walch bleibt bey dem griechischen Text.

§. 3.

Eine meines Wissens ganz neue Vermuthung haben die Ballerini in ihrer vortreflichen Abhandlung von den alten Sammlungen der canonum: und es ist würklich zu wundern, daß man nicht früher darauf gerathen ist, da durch dieselbe alle Schwierigkeiten auf eine sehr leichte und natürliche Weise gehoben werden. So wohl die griechische als lateinische Urkunde, sagen sie, ist Original; erstere ist von den sardicensischen Vätern

Digitized by Google

tern nach dem Bedürfniß der orientalischen Kirche, letztere nach den Bedürfnissen der occidentalischen Kirche eingerichtet worden. b) Würklich läßt sich auch aus dieser angenommenen Hypothese der Unterschied zwischen der lateinischen und griechischen Urkunde vollkommen erklären: denn der 18 und 19 Canon, welche in ersterer fehlen, betreffen bloß die Folgen einer zu Thessalonich streitigen Bischofswahl, also eine Materie, so für die morgenländische Kirchen bey weitem mehr wichtig ist, als für die abendländische. Das richterliche Ansehen, welches die griechische Urkunde im sechsten und vierzehnten Canon dem Metropolitan zuschreibt, ist in der lateinischen Urkunde der Provincialsynode beygelegt: denn zu den Zeiten der sardicensischen Synode galt zwar im Orient das Ansehen der Metropolitane, aber im Occident war eine noch bey weitem allgemeinere und ausgebreitetere Aristokratie. Warum der 10 und 12 Canon beym Isidor in der griechischen Urkunde fehlen, läßt sich zwar nicht aus dem bloßen Innhalt derselben sehen, denn dieser ist so allgemein, daß er gar wohl auch auf die Orientalische Kirchen passen könnte: aber es können doch damals gewisse Lokalursachen gewesen seyn, die wir izt bey dem Mangel einer recht detaillirten Kirchengeschichte der damaligen Zeiten nicht mehr wissen, und die-

b) Die Ballerini dehnen ihre Vermuthung auch auf die doppelte Synodicam aus, wovon die lateinische in den Fragmenten des Hilarius, die griechische in der andern Apologie des Athanasius steht. Erstere findet man auch bey der alten lateinischen Uebersetzung der sardicensischen Schlüße, welche die Ballerini aus einer sehr alten veronesischen Handschrift im dritten Theil der Werke Leo des großen abdrucken ließen.

Digitized by Google

diese Lokalursachen trafen vielleicht bloß die Kirchen des Occidents. Ob der 18. Canon beim Isidor, den man unterdeß auch im griechischen Text vermißte, würklich niemals darinn gestanden sey, oder bloß durch Nachläßigkeit der Sammler und Abschreiber herausgefallen, ist noch sehr zweifelhaft: denn die Ballerini haben im dritten Theil der Werke Leo des großen (S. 590-597.) eine sehr alte lateinische Uebersetzung der griechischen Urkunde abdrucken lassen, und dieser alte Uebersetzer las in seiner griechischen Handschrift diesen achtzehenten Canon. Vielleicht auch, daß sich bey einer künftigen genauern Kritik der alten canonum auch der 10 und 12 Isidorsche canon im griechischen Text finden: so unerwartet die Entdeckung des achtzehnten war, soviel mehr Hoffnung macht uns dieses, endlich auch noch jene aufzufinden. Alsdenn wäre völlig alle Dunkelheit gehoben, und es wäre zwischen der griechischen und lateinischen Urkunde kein Unterschied mehr, von dem man nicht die genaueste Rechenschaft geben könnte.

Diese Gründe für die Ballerinische Hypothese finden sich aus der bloßen Vergleichung des Unterschieds der griechischen und lateinischen Urkunde: noch sind einige übrig, selbst aus der Geschichte der sardicensischen Synode. Die Anzahl der abendländischen Väter war, wie Herr Consist. Rath Walch bemerkt, bey dieser Versammlung größer, als die Anzahl der Orientaler: aus Rom, Spanien, Gallien, Italien, und wie sie in dem Synodalschreiben bey Hilarius und Athanasius weiter angeführt werden, waren mehrere Bischöffe da: der Zweck, auf welchen die Synode hinarbeitete, war — den Occidentalern die Entscheidung der athanasianischen Strei-

Streitigkeit in die Hände zu spielen: und doch war der Hauptsitz der Streitigkeit im Orient. Die römische Welt war damals zwischen zwey Regenten getheilt. Constantius regierte Asien, Syrien und Egypten: Constans Illyrien, Italien, Afrika, und die seinem Bruder Constantin entrissene Provinzen, Britannien, Gallien, Spanien. Beede Kaisere schrieben die Synode miteinander aus. i) Nun erdichte man sich den Fall, daß Carl der Gr. und Nicephorus miteinander eine Synode ausgeschrieben hätten: und außer der Verschiedenheit der Namen ists grad der Fall, wie bey der sardicensischen Synode — der Kaiser des Occidens mit dem Kaiser des Orients: — würden die Synodalschlüsse bloß griechisch oder bloß lateinisch abgefaßt worden seyn? Würde Carl oder Nicephorus die Sprache seiner Länder haben verdrängen lassen? War es nicht beynahe nothwendig, daß die canones in den Sprachen beeder Reiche sowol lateinisch in der Sprache des Occidents, als griechisch in der Sprache des Orients abgefaßt würden? Die sardicensische Synode ist die einzige ihrer Art. Keine der übrigen großen Synoden wurde von den Regenten zweyer verschiedenen Reiche zugleich ausgeschrieben: auf keiner war ein solches Gemenge occidentalischer und orientalischer Väter. Auf der großen Nicänischen waren aus dem ganzen Occident

i) Die Träumereyen des Baronius, daß der römische Bischof Julius diese Synode zusammenberufen habe, widerlegt hinreichend Pagi Critica in annales Baronii ad a. 346. n. V. Die Zeugnisse des Athanasius in seiner andern Apologie, in seinem Brief an die Einsiedler, und das eigne Zeugniß der sardicensischen Väter in ihrem Synodalschreiben, sind ganz entscheidend.

Digitized by Google

dent nur zwey Gesandte des Bischofs von Rom und Hosius Bischof von Corduba. Wenn es also auch vielleicht das einzige Beyspiel seiner Art ist, daß eine Synode ihre Schlüsse griechisch und lateinisch zugleich abfaßte, und zwar mit einem merklichen wechselsweisen Unterschied; so sind auch die Umstände, unter welchen diese Synode gehalten wurde, ganz verschieden von den Schicksalen einer jeden andern. In dem kaiserlichen Ausschreiben zur großen ephesinischen Synode (im Jahr 431) wird zwar auch beeder Majestäten, sowol Theodosens als Valentinians, gedacht: aber wie verschieden war nicht das Verhältniß zwischen Theodosen und Valentinian von dem Verhältniß zwischen Constans und Constantius: die Synode war doch eigentlich Theodosens Werk. Sollt' es nun nicht nach allem dem, was ich bisher gezeigt habe, in hohem Grade historisch evident seyn, daß wir zwey Originalien von den sardicensischen Schlüssen haben, daß weder die lateinische Urkunde nach der griechischen, noch die griechische nach der lateinischen verbessert werden solle, daß keine vor der andern Vorzug verdiene, daß zur Vollständigkeit der Akten dieser Synode so wol die lateinische als griechische Urkunde gehören. Die Ballerini haben den Beweis, der sich für die Glaubwürdigkeit ihrer Hypothese selbst aus der Geschichte der Synode führen läßt, gar nicht gezeigt oder entwickelt: weil ich aber glaubte, daß die ganze Vermuthung erst hierdurch mehr Gewißheit und Licht gewinne, so hab' ich ihn ausgeführt. Ist nun also diese Frage vollkommen berichtigt, so haben wir schon eine wichtige Prämisse zu Beantwortung der andern, die wir itzt untersuchen wollen.

Die

2te Frage: Von welcher Auktorität war das sardicensische Concilium? ungefehr wie das nicänische? oder bey weitem nicht so ansehnlich? Was läßt sich mit historischer Gewißheit von dem Ansehen seiner Schlüsse nach den verschiednen Perioden der Kirchengeschichte und nach den verschiednen Ländern sagen?

§. 4.

Diese Frage muß so unparteyisch untersucht werden, als ob sie für die Dogmatik gar kein Interesse hätte. Keine Geschichte ist durch die beständige Rücksicht auf Dogmatik und dogmatische Fragen mehr verwirrt und mehr verdreht worden als Conciliengeschichte. Ein Protestant kann mit dem größten Recht sagen, daß es für ihn gar kein Interesse habe, was auch das Resultat seiner Untersuchung sey. Und wenn auch die sardicensischen Väter den römischen Bischof zu dem gemacht hätten, was er in Pseudoisidors Dekretalen ist, und wenn die sardicensische Synode eben das Ansehen gehabt hätte, als die nicänische: so bindet's ihn nicht, was vor vierzehn Jahrhunderten eine ansehnliche Zahl versammelter Bischöffe beschlossen hatte. Aber der Catholike, er sey von der strengern Curialisten-Partey oder von den Vertheidigern der Kirchenfreyheiten, hat bey dieser Untersuchung entweder zu gewinnen, oder unendlich viel zu verlieren. Denn, sollte das sardicensische, Concilium Auktorität eines Generalconciliums haben, so lebt wohl ihr Richere, Dupins, Febroniusse. Und sind die sardicensische canones nichts weniger als Stimme der allgemeinen Kirche, so ist denjenigen, welche

der

der Partey der Bellarmine und Baroniuße folgen, eines ihrer stärksten historischen Argumente entrissen. Alle Gründe und Gegengründe werde ich nicht anführen, sondern nur die bündigsten; denn, besonders die ältern Curialisten haben oft so ungeschickte Apologien und so übel passende Exceptionen, daß es nicht der Mühe werth wäre, sie anzuführen oder zu widerlegen. Von Vertheidigern der sardicensischen Synode wähle ich bloß die Ballerini, nebst Baronius und Bellarmin. Von ihren Gegnern aber Marka, Richer und Dupin. Die stärksten Gründe der erstern sind ungefehr folgende:

§. 5.

1. Die sardicensische Synode hat alles, was man von einer ökumenischen Synode fodern kann. Das Ausschreiben, wodurch die Bischöffe zusammengerufen wurden, erging an alle Bischöffe der Christenheit (oder richtiger des römischen Reichs): eine ansehnliche Anzahl Bischöffe war zugegen: die Auktorität des römischen Bischofs war auf demselben besonders thätig. Soll durch die Entweichung einer sektirischen Partie von Bischöfen ein Generalconcilium bloß zur Partikular-Synode werden, so wäre es ja immer in der Gewalt einiger unruhigen Köpfe, eine Synode zum Generalconcilium werden zu lassen oder nicht. Mag die eusebianische Partey immerhin zu Philippopel eine Gegensynode gehalten haben: ging's doch auf dem ephesinischen Concilium eben so, an dessen Auktorität aber niemand zweifelt, ungeachtet bey vierzig Bischöffe unter der Anführung Johanns von Antiochien selbst in den Mauren von Ephesus eine Gegensynode hielten. "

So

Digitized by Google

So lang nicht die Begriffe von ökumenischer und nicht-ökumenischer Synode genauer und einmüthiger bestimmt werden, so lang ists vergeblich hierüber zu streiten. Dann wer nicht nur in die allgemeine Convocation der Bischöffe, oder in die Gegenwart der patriarchalischen Gesandten, sondern in die allgemeine Annahme der Synodalschlüsse den ächten Begrif eines Generalconciliums setzt, der kann alle obige Sätze zugeben, und die Folgerung läugnen. Alsdenn wird der Streit gemeiniglich dogmatisch und historisch: das aber wäre hier zweckwidrig. Folglich wird sich die Wahrheit am sichersten und schnellsten finden, wenn untersucht wird, wofür man im vierten, fünften und sechsten Jahrhundert die sardicensische Synode gehalten habe: ob für eine allgemein verbindliche ökumenische oder für eine blos partikuläre? Vertheidiger und Gegner derselben nehmen aus diesen Zeiten ihre Gründe: wir hören itzt noch allein die erstere. Also

2. Athanasius nennt in seiner andern Apologie dis sardicensische Concilium *Concilium magnum* und der Röm. B. Liberius in eben der Schrift des Athanasius synodum ex toto orbe coactam.“ Sollte man glauben, daß gelehrte Männer, wie Ballerini, f) solche Gründe sich erlauben könnten. Athanasius, für den die sardicensischen Väter so vortheilhaft sprachen, wird dieser Synode freilich rühmlichst gedenken, und daß sie den Beifall eines römischen Bischofs haben werde, daran hat nie jemand gezweifelt.

Bey

f) V. tract. de antiquis collectionibus et collectoribus canonum ad Gratianum usque. Pp. I. c. 7. pag. 50.

Digitized by Google

Bey weitem wichtiger ist, was schon Harduin und Constant in der Vorr. zu seiner Sammlung der päbstlichen Schreiben (col. 566. not. c.) bemerkt haben, daß die Väter der constantinopolitanischen Synode vom Jahr 382 einen sardicensischen Canon als einen nicänischen anführen. Also galt doch selbst im Orient das sardic. Concilium, und zwar galt es so, daß man seine Schlüsse den nicänischen gleich hielt.“ Dieser Einwurf muß sehr genau geprüft werden, dann die Verwechselung der sardic. und nicänischen Schlüsse wird unten in einigen erlauchten Beyspielen noch vorkommen: es wird also nützlich seyn, hier zum voraus festzusetzen, was sich aus dieser Verwechselung für die Auktorität der sardicensischen canonum folgern lasse, und ob es mit dieser Verwechselung immer so vollkommen seine Richtigkeit habe.

§. 6.

Wenn man hört, daß sardicensische canones von den Alten bisweilen mit nicänischen verwechselt worden, und zugleich auch die Folgerung hört, daß also die sardicensische Synode bey den Alten von gleichem Ansehen mit der nicänischen gewesen sey: so scheint gewiß anfangs jedem unparteyischen eine solche Folgerung gegen alle Logik zu seyn. Aber es fehlen nur einige Mittelsätze, um die Sache scheinbarer zu machen. Das nicänische Concilium verdammt den Arianismus, aber es konnte doch wegen der abwechslenden Gesinnungen des Hofes die völlige Ausrottung und Vertreibung der arianischen Partey nicht ausführen. Mit zwiefachem Grimme wachte also diese wiederum auf, so bald sie nur einige Luft gewann: und um das Werk auszuführen,

das

Digitized by Google

das die nicänische Synode nur angefangen hatte, wurde noch einmal eine Synode nach Sardica zusammenberufen. Es galt aber itzt nicht nur um reine Lehre und Behauptung gewisser dogmatischen Sätze, sondern zugleich um das Ansehen dessen, der bisher einen Hauptanführer der orthodoxen Partey gemacht hatte. Zwar war nicht jeder, der gegen Athanasius war, zugleich auch Arianer: aber die Partey des Athanasius machte ihren Namen durchaus zum Namen der Orthodoxie. So war also die sardicensische Synode im Grunde nichts anders als eine Fortsetzung der nicänischen: sie beede führten zusammen ein Werk aus, — Behauptung der Orthodoxie und Ehre des Athanasius gegen die arianische und eusebianische Partey. Nun ist in der Kirchengeschichte aus vielen Beyspielen bekannt, daß zwey Synoden, wovon die eine das Werk, so die andere anfing, ganz ausgeführt hatte, als zwey zusammenhängende Synoden, die leztere als Fortsetzung der erstern angesehen werden. So heißt die constantinopolitanische Synode vom Jahr 692 bey den Griechen quinisexta. Weil auf dem fünften und sechsten allgemeinen Concilio (a. 553. u. 680) keine disciplinar-canones gemacht wurden, hingegen das vom Jahr 692 lauter disciplinar-canones machte, so sehen sie dieses als einen Anhang jener beeden an. Der willkührliche Grundsatz ist einmal bey ihnen angenommen, daß eine Generalsynode nicht nur für den Glauben, sondern auch für die Disciplin sorgen müsse: weil aber jene beede erstere Synoden bloß für den Glauben gesorgt hatten, so hätten sie ja ihr Werk nicht ganz ausgeführt, wenn man nicht das

quinisextum, welches blos für die Disciplin sorgte, als eine Fortsetzung betrachtete.

Die Griechen gehen auch würklich so weit, daß, wenn sie ihre concilia oecumenica zählen, sie dieses trullanum nicht mit anführen, sondern man muß es bey ihrer Aufzählung unter dem fünften und sechsten verstehen. So sind die großen Bewegungen bekannt, welche gleich zu Anfang der Costnitzischen Kirchenvers. über der Frage entstunden, ob diese für eine Fortsetzung der Pisanischen oder für ein neues, von jener unabhängiges Concilium anzusehen seyn. l) Dem Pabst Johann lag alles daran, eine Bejahung dieser Frage zu erhalten, dann ihm wäre dadurch gleichsam schon zum Voraus seine dreyfache Krone versichert gewesen. Er war der Nachfolger desjenigen Pabstes, den die pisanischen Väter erwählt hatten: nun konnte also das costnitzische Concilium ihm nicht entgegen seyn, wenn es sich gleich anfangs erklärt hätte, bloß daß Werk auszuführen, so die pisanischen Väter angefangen. Denn der wahre Sinn dieser Erklärung wäre alsdenn gewesen — bloß die Absetzung der beeden Gegenpäbste Gregors und Benedikts zu vollführen. Aus allem bisherigen erhellt nun soviel, daß es in der Kirchengeschichte gar keine fremde Sache ist, wenn zwey Versammlungen, die auch in ziemlicher Zeitentfernung von einander gehalten wurden, als zusammenhängend angesehen werden, daß würklich oft die später gehaltene, diejenige, so bloß als Fortsetzung angesehen werden solle, unter dem Namen der frühern, d. i. derjenigen, deren Fortsetzung sie seyn solle, angeführt

l) S. Herrn Consistorialrath Walchs Geschichte der Kirchenversammlungen. S. 810.

Digitized by Google

führt wird: und alsdenn ist auch das gewiß, zwey Concilien, die sich wie Anfang und Fortsetzung gegen einander verhalten, müssen von gleicher Auktorität seyn. Sollte vielleicht itzt obige Folgerung mehr Deutlichkeit und mehr Wahrscheinlichkeit haben, als sie dem ersten Anblick nach hatte? Wenn es gewiß ist, daß die Alten öfters (auf die Menge der Beyspiele kommt hier sehr viel an) die sardicensischen Schlüsse als nicänische angeführt haben, so ist große Wahrscheinlichkeit, sie haben das nicänische und sardicensische Concilium als eines angesehen. Sahen sie beede als eines an, so muß ich zugeben, daß sie beeden auch gleiche Auktorität beygelegt; so ist ein Hauptsatz der kurialistischen Partey erwiesen. Also nun zur Untersuchung, ob es solche Beyspiele gibt, wo sardicensische Schlüsse als nicänische angeführt werden, ob diese Beyspiele so sind, daß sie beweisen, und ob sie für ein so wichtiges Factum in genugsamer Menge da sind. Ich theile die Beyspiele in Klassen, um ihren Werth desto gewisser beurtheilen zu können: daß blos solche beweisend sind, die aus dem vierten bis neunten Jahrhundert genommen worden, versteht sich von selbst.

§. 7.

Die erste Klasse enthält die Zeugnisse orientalischer Synoden. Diese sind vollkommen beweisend, denn orientalische Synoden werden nicht als Anhänger des römischen Bischofs vermuthet: ihr Zeugniß wäre gegen ihre eigne Rechte; also sehr bündig: und da man überhaupt im Orient, wo die Partey des Arius und Eusebius weit stärker war, als die Partey des Athanasius, von der sardicensischen Synode gar nicht vortheil-

haft denken konnte, so würden sich alle Umstände vereinigen, um dieses Zeugniß recht vollkommen beweisend zu machen. Harduin, Constant und die Ballerini glauben würklich ein solches Zeugniß gefunden zu haben. Gleich das Jahr nach der berühmten antimacedonianischen Kirchenversammlung kamen fast eben dieselbe Bischöffe, welche auf dieser waren, noch einmal nach Constantinopel zusammen. Vielleicht wollte ihnen der Kaiser Theodos das Schreiben mittheilen, wodurch sie der Bischof von Rom zu einer allgemeinen Zusammenkunft nach Rom einlud, und wenn zu dieser römischen Synode Deputirte im Namen der orientalischen Prälaten gehen sollten, so konnten diese freylich nicht anders als auf einer Synode gewählt werden. Die Verrichtungen dieser zweyten constantinopolitanischen Versammlung mögen nun aber gewesen seyn, welche sie wollen, so hat uns Theodoret (hist. eccl. L. V. c. 9.) ein sehr wichtiges Synodalschreiben von derselben aufbehalten, aus welchem folgende Worte hieher gehören: De administratione autem singularum Ecclesiarum, cum vetus, uti nostis, lex obtinuit, tum sanctorum Patrum in Concilio Nicaeno decisio, ut videlicet singularum provinciarum antistites unacum *finitimis* (modo ipsis ita visum fuerit) *Episcopis* ad Ecclesiarum commodum habeant ordinationes. Nun heißt der nicänische Canon, welcher von den Ordinationen handelt, blos so:[m]) Episcopum oportet maxime quidem ab omnibus,

m) V. Codex canonum ecclesiasticorum et constitutionum sedis apostolicae, in III. Tom. Opp. Leonis M. Ed. Baller. pag. 50.

Digitized by Google

bus, qui ſunt in provincia, Epiſcopis ordinari. Si vero hoc difficile fuerit ſive urgente neceſſitate ſive itineris longitudine, certe omnino tres Epiſcopi in unum debent congregari, ita ut etiam ceterorum abſentium conſenſum et ſententias per litteras teneant, et ita faciant ordinationem. Poteſtas ſane vel confirmatio pertinebit per ſingulas provincias ad Metropolitanum.

Hingegen der ſardicenſiſche Canon, der hieher gehört, lautet folgendermaaßen: a) Oſius Epiſcopus dixit: Si evenerit in una provincia, in qua plures ſunt Epiſcopi ordinandi, unum Epiſcopum remanere, et hic ob quandam negligentiam noluerit convenire, et (conſentire) ordinationi Epiſcoporum; plebs autem conveniens roget fieri ordinationem Epiſcopi: primum oportet eum, qui remanſit, per litteras primatis Epiſcopi provinciae, hoc eſt, metropolitani, commoneri, quod populus petit ſibi paſtorem dari: aeſtimo oportere hunc exſpectare, ut veniat, et cum eo fiat ordinatio. Si autem neque per litteras rogatus advenerit, nec ſcripſerit: ſatisfieri populi voluntati debet, et vocandi ſunt *de vicina provincia Epiſcopi* ad ordinationem Epiſcoporum. Von finitimis Epiſcopis ſteht alſo nichts im canone Nicaeno: hingegen im Sardicenſi. Alſo müſſen die Conſtantinopolit. Vä-

a) V. cit. Tom. tertius Opp. Leonis M. pag. 591. wo eine ſehr alte lateiniſche Ueberſetzung der ſard. Schlüſſe ſteht. Im Griechiſchen iſt dieſer Canon der ſechſte, beym Dionys und Iſidor der fünfte.

Digitized by Google

ter diesen sardicensischen canonem bey Citirung eines nicänischen gemeint haben. Folgende Gründe verhindern mich, dieser Meinung beyzutreten.

1. Ist nicht zu erweisen, daß die Constantin. Väter in ihrem Synodalschreiben den canonem, worauf sie zielten, wörtlich genau anführen wollten. War es aber ihre Absicht, ihn blos seinem Sinne nach anzuführen, so mußten sie beynahe das Wort finitimis hineinsetzen. Um die Reisekosten zu ersparen und dem langen Aufschub der Ordinationen abzuhelfen, erlaubt der vierte nicänische Canon, daß es künftighin an drey Bischöffen genug seyn solle, durch welche die Ordination geschehe. Daß man unter diesen dreyen die drey nächstliegenden verstehe, ergab sich ja aus dem ganzen Zusammenhang, und besonders aus den angegebenen Ursachen.

2. In dem citato der Constantinopolit. Väter heißt es finitimis Episcopis: im sardicensischen Canon aber de vicina provincia Episcopis. Zwey ganz verschiedene Dinge! Es wäre die höchste Nachläßigkeit im Citiren, wenn in dem Synodalschreiben würklich der sardicensische Canon angeführt seyn sollte. Sehr oft war ein Episcopus vicinae provinciae nichts weniger als finitimus, und mancher Bischof hatte gar keine andere finitimos als Episcopos ejusdem provinciae. Wenn sich also auch der im Synodalschreiben angeführte Canon nirgends fände, so kann er doch kein sardicensischer Canon seyn.

3. Die Berufung der Bischöffe einer benachbarten Provinz zur bischöflichen Ordination hat selbst nach dem Inhalt des sardicensischen Canons blos in einem einzigen, gewiß sehr außerordentlichen Falle statt.

Hin-

Digitized by Google

Hingegen die Constantinopol. Väter berufen sich als auf ein altes längst hergebrachtes Herkommen und als auf die gewöhnliche ordentliche Regel, daß die Ordination den benachbarten Bischöfen gehöre. Welcher Vertheidiger der sardicensischen Synode hat sich noch jemals unterstanden, gegen das einmüthige Zeugniß des Alterthums zu behaupten, daß dasjenige, was im 5. can. Sard. in Ansehung eines ganz außerordentlichen Falls festgesetzt wurde, schon längstens vorher Gewohnheit gewesen sey? Wie könnte der sardicensische Canon vetus lex heißen, da kaum zwanzig Jahr, eh' er gemacht wurde, auf der nicänischen Synode selbst nach dem Geständniß meiner Gegner das Gegentheil ausgemacht worden war? Ich will es nun gar nicht weiter entwickeln, welcher niederträchtigen Chikane, oder welcher bedaurenswürdigen Unwissenheit die Constant. Väter sich schuldig gemacht hätten, wenn sie das als ordentliche Regel citirten, was doch bloß ganz besondere Bestimmung für einen höchst außerordentlichen Fall war. Eines von beeden, entweder Chikane oder Unwissenheit, muß man bey ihnen voraussetzen, wenn man behaupten will, sie hätten hier den sardicensischen Canon angeführt.

Dieses ist das einzige Zeugniß, so man von einer orientalischen Synode zu finden glaubte: also bleibt für die erste Klasse, von deren Beyspielen am meisten Gewißheit zu hoffen war, nachdem dieses einzig beygebrachte Zeugniß widerlegt worden ist, gar nichts mehr übrig.

§. 8.

Zur zweyten Klasse rechne ich Zeugnisse occidentalischer Synoden und einzelner occidentalischer Väter, nur dürfen's keine römischen Bischöffe seyn, Constant

und die Ballerini o) geben einige Beyspiele für diese Klaße. In den canonibus Synodi Romanorum ad Gallos Episcopos, die Sirmond zuerst herausgegeben hat, und welche man gemeiniglich für ein Werk des römischen Bischofs Innocenz I. hält, ungeachtet Coustants Meinung wahrscheinlicher ist, daß sie dem Bisch. Siricius gehören, in diesen canonibus sind einige Verordnungen unter dem Namen der Nicänischen angeführt, die doch Sardicensische seyn sollen. Ich könnt' es geradehin zugeben, weil das Zeugniß einer römischen Synode, besonders einer solchen, von welcher alles so im hohen Grad ungewiß und schwankend ist, unmöglich mehr beweisen kann, als das Zeugniß eines römischen Bischofs selbst. Aber es ist nicht einmal richtig, daß dasjenige, was in diesen canonibus als nicänisch steht, nicht eben so gut aus den nicänischen als sardicensischen Schlüssen hergeleitet werden könne. Um der Kürze willen, und weil hier doch die Sache nicht von gleicher Wichtigkeit ist, kann ich die Stellen nicht ausführlich hersetzen: demjenigen aber, der sich die Mühe nehmen will, die Vergleichung selbst anzustellen, werde ich verständlich genug seyn, wenn ich sage, daß die Stelle aus can. 5. n. 13. welche sich auf can. 13. u. can. 2. Conc. Sardic. beziehen soll, mit gleich großem Recht aus dem zwölften nicänischen (beym Dionys) hergeleitet werden könne. Can. 5. n. 16. soll aus can. Sardic. 1. genommen seyn. Es kommt aber blos auf eine sehr schickliche und natürliche Erklärung

o) Ersterer T. I. Epist. Rom. Pontificum col. 695. 696. Letztere in dem obenangef. Traktat de antiquis can. collect. pag. 57.

Digitized by Google

rung der Stelle an, ſo kann ſie ſich gar wohl auf can. Nic. 15. beziehen. p)

Wichtiger als das bisherige wäre die Stelle des Hieronymus im 84. Brief an den Oceanus. Sie iſt folgende: Hoc in Nicaena ſynodo a Patribus eſt decretum, ne de alia in aliam Eccleſiam Epiſcopus transferatur, ne virginalis paupercülae ſocietate contempta, ditioris adulterae quaerat amplexus. Das ſoll nun genau übereinſtimmen mit can. Sardic. I. Oſius Epiſcopus dixit: Quanto magis mala conſuetudo nocentiſſima eſt rerum corruptione, ab ipſis fundamentis eradicanda eſt: ut nulli Epiſcopo liceat de civitate ad aliam civitatem transferri: hujus enim cauſſa occaſio manifeſta eſt, per quam tales tentantur. Nunquam enim poteſt Epiſcopus reperiri, qui de majori civitate ad minorem transferri ſtudeat. Unde apparet appetitionis flagrante modo peruri hujusmodi, et ſuperbiae potius ſervire, ut videantur majorem poſſidere poteſtatem. Ich läugne dieſe Uebereinſtimmung gar nicht: aber ſo lang ſich eine gleiche Uebereinſtimmung mit einem nicäniſchen Canon finden läßt, ſo weiß ich nicht, was erſtere beweiſen ſoll. Hier iſt der funfzehnte nicäniſche Canon.

p) Couſtant und die Ballerini ſagen, im nicäniſchen Canon ſey blos die Verſetzung der Biſchöffe verboten, aber ohne weitere Strafe, als daß jeder wieder zu ſeiner Kirche gebracht werden ſolle. Nach den bisherigen Leſarten haben ſie recht: aber in der alten latein. Ueberſetz. welche letztere pag. 582 ꝛc. haben abdrucken laſſen, ſteht ausdrücklich dabey: aut ſi redire noluerit, communione privetur.

Digitized by Google

non. Man sehe, ob nicht Hieronymus diesen gemeynt haben könne. Ich setze ihn nach der veteri interpretatione latina her, welche von den Ballerini zuerst herausgegeben wurde: Quicunque nec periculum nec timorem Dei habentes prae oculis, neque ecclesiasticum canonem scientes, discedunt ab Ecclesia sua Presbyteri vel Diacones, vel de quibus canon statuit; hujusmodi nequaquam sunt ab alia ecclesia recipiendi, sed omni eos necessitate debere compelli, ut ad proprias redeant parochias, aut si redire noluerint, communione privari. Si vero audet aliquis alterius clericum in sua Ecclesia promovere, fratre cujus fuerat non praebente consensum, secundum canones ordinatio existat infirma.

Ich füge die Isidorische Uebersetzung noch bey, weil diese an einigen Stellen hier genauer zutrift, und weil sich alsdenn auch aus der Vergleichung dieser Uebersetzungen zeigen kann, daß man nicht geradezu das Urtheil sprechen darf, diese oder jene Stelle sey nicht nicänisch, weil sie entweder nicht im griechischen Text oder in einer der lateinischen Uebersetzungen nicht vorkommt. Noch in keinem dieser ältesten Concilien ist die wahre Lesart vollkommen kritisch getreu bestimmt; wer also entscheiden will, ob diese und jene Stelle Nicänisch oder Sardicensisch sey, sollte erst die wahre Lesart festsetzen. Isidorische Uebersetzung des funfzehnten Nicän. Canons: Propter multas perturbationes et seditiones, quae fieri solent, placuit omni modo abscidi istam consuetudinem, si contra regulam repertus fuerit in aliquibus partibus e civi-

civitate ad civitatem transire vel Episcopus vel Presbyter vel Diaconus vel Clericus.

Ich gestehe, nicht einzusehn, warum die Uebereinstimmung zwischen diesem 15. Can. und den Worten des Hieronymus nicht so groß seyn solle, daß man glauben könnte, Hieronymus habe bey seiner Citation diesen canonem im Gedächtniß gehabt. Im Gedächtniß, sage ich: dann er ist allegirt, wie man's aus dem Gedächtniß gewöhnlich thut: ohne sorgfältige Beybehaltung der Worte, ohne das Paraphrasiren und Gloßiren zu vermeiden. Wie es mit allen bisherigen Beyspielen war, so ist es auch mit der Stelle aus dem Schreiben der Galla Placidia an den Kaiser Theodosius, wo sie von den Gesandten des römischen Bischofs, die auf das Concilium giengen, sagte: quod secundum definitiones Nicaeni Concilii consueti sint. Auf den bekannten sechsten nicänischen Canon kann hier gar wohl angespielt seyn: es ist also nichts weniger nöthig, als zu den sardicensischen seine Zuflucht zu nehmen.

§. 9.

Die dritte Klasse begreift Beyspiele, welche aus Briefen der römischen Bischöffe genommen sind. Ein römischer Bischoff ist hier immer Zeuge in seiner eignen Sache, dann der Auktorität seines Stuhls gilts, ob das sardicensische Concilium von gleichem Ansehen ist als das nicänische, und daß sie das zu behaupten immer sehr geneigt gewesen, hat nie jemand gezweifelt. Ueberdieß haben selbst die geschicktesten Vertheidiger der sardicensischen Synode eine weit wahrscheinlichere Ursache angegeben, woher es komme, daß von den römischen Bischöffen nicänische und sardicensische Schlüsse öfters

ver-

verwechselt werden, als diejenige ist, daß man sie für gleichgültig gehalten habe. Ist also auch das Factum vollkommen richtig, daß von römischen Bischöffen die sardicensischen Schlüsse als nicänische angeführt werden, ja hätten auch von den Beyspielen aus der ersten und zweyten Klasse einige zugegeben werden müssen, so ist doch die Folgerung falsch.

Bisher von den Gründen für die Auktorität der sardicensischen Schlüsse. Bey den Gründen wider dieselbe werde ich mich nicht so lange aufhalten, besonders da einer der stärksten erst durch Erörterung der dritten Frage in sein rechtes Licht gesetzt werden kann.

§. 10.

Marka (de concord. sacerd. et imp. L. 7. c. 3. n. 5.) nimmt einen Haupteinwurf gegen dieses Concilium daher, weil es vom Hilarius und Epiphanius concilium occidentalium genennt werde: also sey's keine Generalsynode. Wenn sich auch gegen diese Meinung des Marka keine exegetische Einwürfe machen ließen, und die Erklärungen dieser Stellen, welche von den Ballerini gemacht worden sind, weniger Wahrscheinlichkeit hätten, so folgt doch daraus nichts zum Nachtheil dieser Synode, daß der größte Theil seiner Väter aus Occidentalern bestand. So hätte man die große nicänische Synode mit gleichem Recht Synodum orientalium nennen können.

2. Wenn die sardicensische Synode eben das ist, was die nicänische, warum findet man sie selbst bey den Römern nie unter die vier große Hauptconcilien gezählt? Warum wird immer nur das Nicänische, Constantinopolitanische, Ephesinische und Chalcedonische angeführt?

Selbst

Selbst in der professione fidei, die jeder römische Bischof vor seiner Ordination ablegen mußte, steht kein Wort von der sardicensischen Synode, ungeachtet alle übrige Generalconcilien aufgezält werden: und bis zum Ende des dreyzehnten Jahrhunderts war doch diese professio fidei gleichsam Canzleiformel des römischen Stuhls. Also bis zu Ende des dreyzehnten Jahrhunderts hat man die sardicensische Synode selbst zu Rom für keine Generalsynode erkannt." So treffend dieser Einwurf zu seyn scheint, so gibts doch einen Ausweg, ihm zu entgehen. Wie der Grieche sein quinisextum nicht zählte, sondern unter dem vierten und fünften schon mit verstund: so wurde das Sardicensische auch unter dem Nicänischen verstanden. Die Generalconcilien wurden hauptsächlich in Rücksicht auf die Ketzereyen, welche sie anathematisirten, aufgezält: weil nun der Bann des Nicänischen und Sardicensischen nur die Arianer traf, so war's nicht nöthig jedes besonders anzuführen. Man beruft sich überdiß auf den K. Justinian, der an vielen Orten zwar nur die vier Generalconcilien anführt, aber die sardicensische Synode doch oecumenicam nenne. (Tom. VI. Concil. col. 393.) Das heißt nun freylich, auf ein historisches Factum mit einer Hypothese antworten, und zwar mit einer solchen, die im Grunde nicht besser ist, als eine petitio principii. Denn das ist einmal die noch unerwiesene Hauptfrage, ob die Sardicensische Synode für einen solchen Anhang der Nicänischen zu halten sey. Diese Begriffe von Fortsetzung und Endigung einer Synode nach

9) Liber diurnus Romanor. Pontificum. Paris. 1680. 4 pag. 28. 35-37.

Digitized by Google

nach zwanzigjährigem Zwischenraum sind für das vierte Jahrhundert viel zu künstlich; und wer wird darinn Grund genug finden, zwey Synoden deswegen als Eine zu betrachten, weil sie sich mit gleichem Objekte beschäftigten, oder weil ihre Schlüsse ohne Unterschied nach einander hinweggeschrieben worden sind?

3. Dupin in seiner nouvelle bibliotheque des auteurs ecclesiastiques r) führt als einen Grund gegen die sardicensischen Schlüsse an, daß sie nicht in dem codice canonum Ecclesiae universae stehen, den die Chalcedonischen Väter bestätigt haben." Dieser große Gelehrte begeht hier einen Fehler, welcher vor und nach ihm so unzähligemal begangen worden ist, daß man die Sache beynahe für ganz unstreitig gewiß annahm, ungeachtet selbst das Buch, woraus man den Irrthum schöpfte, Prämissen genug zu Entdeckung der Wahrheit enthielt. Die ganze Sache ist kurz diese. Justell, der sich um das älteste kanonische Recht so unsterblich verdient gemacht hat, gab 1610 eine Sammlung griechischer canonum heraus, von welcher er behauptete, sie sey der codex canonum, den man auf der chalcedonischen Synode gebraucht hat: s) dann bekannt ist, daß man in der vierten, eilften und dreyzehnten Seßion dieses Concilii gewisse canones vorge-

r) Paris 1683. 4. Tom. II. pag. 329.

s) Da nach des ältern Justells Tode die verschiedene einzelne Sammlungen alter Kirchengesetze, so dieser nach und nach herausgegeben hatte, von seinem Sohne und dem Voellus, nebst noch mehreren zum ältesten kanonischen Recht gehörigen Schriften, in der bekannten bibliotheca juris canonici (Paris. 1661. 2 voll. in fol.) edirt wurden: so erhielt dieser codex canonum Ecclesiae universae den ersten Platz in derselben.

Digitized by Google

gelesen hat, und daß besonders sogar noch bey einigen derselben bestimmt war, die wie vielsten in der Ordnung sie im codice gewesen seyn. c) Nun traff sichs vollkommen, daß diese canones in dem Justellischen codice gerad auch die nehmliche Numern hatten: es war kein Wunder, daß sichs so traff, denn Justell hat seinen codex gar nicht, wie man vermuthen sollte, aus einer alten Handschrift kritisch getreu abdrucken lassen, sondern er hat seine Handschrift so lang geändert, bis ihm alles auf die Nachrichten in den Akten der chalcedonischen Synode, und in manchen Stücken auch auf die collectionem Dionysii exigui zu passen schien. So glaubte er also den codicem Chalcedonensem wieder hergestellt zu haben. Weil Dionys in der Vorrede zu seiner Sammlung meldete, er habe die sardicensischen Schlüsse griechisch nicht finden können, so schloß Justell, also haben sie damals noch nicht griechisch existirt, also ist's bloß Uebersetzung späterer Zeiten, was man unter diesem Namen noch griechisch hat, also waren die sardicensischen Schlüsse ganz gewiß nicht in dem Codex, der auf der chalcedonischen Synode gebraucht wurde. Und da er es mit seinen Numern grad so richten konnte, daß der sechszehnte antiochenische Canon der fünf und neunzigste in der Ordnung wurde, (als den fünf und neunzigsten führte man ihn

c) Wer die Stellen gerne nachsehen möchte, und nicht gleich eine Conciliensammlung bey der Hand hat, findet sie excerpirt in Salmon traité de l'etude des conciles (Leipsic 1755. 8.) pag. 214. etc. und in Pertschens Historie des kanonischen Rechts.

Digitized by Google

ihn zu Chalcedon an) so freute sich Justell recht herzlich, daß er dem Rath seines Freundes, des berühmten Jakob Lechaßer, mit so großem Glück gefolgt, und die gelehrte Welt mit einer so wichtigen Entdeckung beschenkt habe. Wenn nicht alle diese Nachrichten aus Justells eigner Vorrede genommen wären, so müßte es die gröbste Verläumdung scheinen, zwey Gelehrten, wie Lechaßer und Justell sind, solche ungereimte Schlüsse beyzulegen, als bey diesem ganzen Verfahren gemacht worden sind. Aus den Akten der chalced. Synode erhellt gar nichts weiter, als daß in dem Codex, woraus vorgelesen wurde, antiochenische und nicänische Schlüsse stunden, und daß die canones in zusammenhängender Ordnung geschrieben waren, so daß der sechszehnte antiochenische als der fünfundneunzigste gezält wurde. Woher konnte nun Justell mit Gewißheit wissen, was für canones die ersten vier und neunzig waren? und da sich die Anzahl der canonum im Justellischen codice Ecclesiae universae auf zweyhundert und sieben beläuft, woher wußte er, wie viel und was für canones im Chalcedonischen codice nach dem fünf und neunzigsten stunden? Da die ganze Stärke des Dupinschen Einwurfs darauf beruht, daß der Justellische codex canonum würklich das sey, worzu ihn sein Herausgeber gemacht zu haben vorgab; dieser aber bloß durch den handgreiflichsten Paralogismus entstanden ist, und besonders die Unzulänglichkeit der Ursache, warum Justell die sardicensischen Schlüsse bloß auf Dionysens vermeintliche Auktorität hinwegließ, genugsam gezeigt worden: so beweist Dupins Einwurf gegen die sardicensischen Schlüsse nicht das geringste. Der Einwurf

wurf, in seiner wahren Gestalt vorgetragen, würde so heißen: Weil Justell in den codicem canonum, den er sich nach seiner Phantasie größtentheils schuf, und für den Chalcedonischen alsdann ausgab, die sardicensischen Schlüsse aus der Ursache nicht einrückte, weil Dionys der kleine sie nicht hatte griechisch finden können: so sind diese sardicensische Schlüsse nicht von der ganzen Kirche angenommen gewesen.

So unsicher ist in der Kirchengeschichte die Auktorität der größten Männer! Es ist traurig zu sehen, wie allgemein sich dieser Irrthum von diesem vermeinten codice Ecclesiae universae oder codice Chalcedonensi ausgebreitet hat. Florens in seiner Abh. de origine, arte et auctoritate juris canonici, welche im ersten Theil seiner Werke steht, machte Einwürfe gegen die Aechtheit dieses Justellischen codicis, besonders war der stolze Titel desselben mehreren anstößig: aber alle ihre Einwürfe waren entweder bloße petitiones principii, oder sonst von geringer Bedeutung. Nur denen Ballerini blieb die Ehre, die ganze Sache nicht allein durch Gründe, die aus Justells eigner Vorrede genommen sind, sondern auch durch andere, auf vatikanische Handschriften sich beziehende Argumente, in das helleste Licht zu setzen. V. Appendix ad S. Leonis M. Opera (Venetiis 1757.) P. 1. C. 1. pag. 8-11. Der wichtigste Einwurf gegen die Auktorität der sardicensischen Schlüsse beruht auf der Untersuchung unsrer dritten Frage.

Digitized by Google

3.

Was ist die wahre Beschaffenheit des Streits der afrikanischen Väter mit den römischen Bischöfen Zosimus und Cölestin? Wie war's möglich, daß von diesen ein paar sardicensische Schlüsse für nicänische gehalten werden konnten?

§. 11.

Urban, Bischof von Sikka in Numidien, exkommunicirte den Presbyter Apiarius, weil er wegen vieler groben Verbrechen verklagt worden, und nicht einmal recht ordinirt war. Dem Exkommunicirten wäre die Appellation an eine Provincialsynode offengestanden, oder an den Primaten (denn der Name Metropolitan war in Afrika nicht recht gewöhnlich, ungeachtet er auch in afrikanischen Synoden einigemal vorkommt); aber da sein Charakter und seine ganze Lebensart bekannt war, so hatte er wenig Hülfe von diesen zu hoffen. Er wandte sich also an den römischen Bischof, und verlangte von diesem Schutz gegen seinen Bischof. Ohne erst den Bischof Urban zu hören, oder ohne sich wegen der Zulässigkeit dieser Appellation Bedenken zu machen, schickt Zosimus drey Legaten nach Afrika. Faustin, Bischof von Potentina in der ankonitanischen Mark, Philipp und Asell, zween Presbyters. Auf einer Synode, denn die Sache war von Wichtigkeit, und Sachen von Wichtigkeit wurden damals immer auf Synoden verhandelt, eröffnen die römischen Legaten ihren Auftrag. Er betraf vier Punkte. 1) Die Appellationen an den römischen Stuhl. 2) Das unnöthige

Rei-

Digitized by Google

Reisen der Geistlichen an das kaiserliche Hoflager. 3) Ein Geistlicher, der sich von seinem Bischof gekränkt glaube, soll sich an den benachbarten Bischof wenden können. 4) Bischof Urban soll das Geschehene zurücknehmen: wo nicht, sich entweder zu Rom stellen, oder sogleich in Afrika exkommunicirt werden. Es war ein feiner Griff von Bischof Zosimus, daß er so das Gewisse mit dem Ungewissen, das ganz unzweifelhafte und alte mit dem streitigen und neuaufgebrachten zu vermengen suchte. Am zweyten Punkt, der vorgelegt wurde, zweifelte niemand: das stund ganz unstreitig in der nicänischen Synode selbst, freylich aber kam auch in der sardicensischen davon vor. Aber allgemeines Erstaunen erregte der übrige Vortrag der römischen Legaten. Nach der bisherigen Kirchendisciplin durfte durchaus nicht an den benachbarten Bischof appellirt werden, auch wußten die Väter nicht, mit welchem Rechte Zosimus in einer Streitigkeit der afrikanischen Kirche so entscheidend urtheilen könne. Sie gestunden ihre Zweifel. Die Gesandten beriefen sich auf nicänische Schlüsse. Nicänische Schlüsse? Die afrikanischen Väter merkten alle, daß dieser ihre Autorität entscheidend wäre, weil die nicänische Synode für alle Provinzen des römischen Reichs Fundamentalgesetz war. Das Exemplar der nicänischen Schlüsse, so Bischof Cäcilian zu Karthago, von der Synode selbst mitgebracht hatte, wird aufgeschlagen, aber — kein Wort war von demjenigen darinn, was die Legaten vortrugen. Nun noch erstaunter und noch zweifelhafter waren die Väter: doch aus Achtung für den ersten Bischof des Occidents, und weil man vielleicht doch

zu Rom genauere Exemplarien von den nicänischen Schlüssen haben konnte als in Afrika, so entschließen sie sich unterdeß, bis zu genauerer Prüfung, die Proposition der Legaten unter einigen Einschränkungen gelten zu lassen. Aber gleich zu Anfang des folgenden Jahrs wird ein Generalconcilium gehalten, um über eine solche Sache von allgemeinem Interesse, welche der ganzen Hierarchie mit einemmal eine andere Form geben würde, desto reiflicher gemeinschaftlich zu rathschlagen. Die römische Legaten waren selbst noch zugegen, da die Synode den fünf und zwanzigsten May eröffnet wurde. Zweyhundert und siebzehn Bischöffe noch außer den stehenden Diakonen. Nach Verlesung der Instruktion der Legaten kam man miteinander überein, Gesandte nach Constantinopel, Alexandrien und Antiochien zu schicken, um von diesen Kirchen beglaubigte Copien ihrer nicänischen Schlüsse zu erhalten.

Besonders wichtig war das Exemplar von Constantinopel, weil man es vor das Original hielt. Den römischen Bischof Bonifacius (dieser war seit diesen Verhandlungen dem Zosimus nachgefolgt) wollte man bitten, gleichfals Gesandte an diese Kirchen zu schicken, damit alle Arten von Betrug unmöglich gemacht würden. Apiarius wurde inzwischen wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen, aber weil doch die Begebenheit großes Aufsehen gemacht hatte, und man auch dem Bischof von Sikka einiges Recht wollte widerfahren lassen, so wurde ihm verboten, bey der Kirche von Sikka irgend eine gottesdienstliche Handlung zu verrichten: sonst für alle andere Kirchen bekam er gänzliche Freyheit. Ohne mich in die Erzählung des

Ver-

Digitized by Google

Verhaltens der römischen Gesandten einzulassen, oder in die Entwicklung andrer, zwar nicht unwichtiger, aber doch hier nicht ganz zweckmäßiger Umstände: so bemerke ich blos den Erfolg der zurückkommenden Gesandschaft. Die zween nicänischen Schlüsse, worauf sich die Foderung des römischen Bischofs gründete, wurden in den Exemplarien der orientalischen Kirchen nicht gefunden.

Wegen dazwischengekommener politischer Unruhen verzog sich die Sache noch ungefähr bis ins Jahr 426, da die Afrikaner vom römischen Bischof Cölestin ein sehr entscheidendes Schreiben erhielten, den Presbyter Apiarius völlig wiederherzustellen. Auf der Synode, welche deßwegen in Afrika gehalten wurde, faßte man eine Antwort ab, voll der nachdrücklichsten Vorstellungen gegen das, was sich Cölestin zum Nachtheil der afrikanischen Kirche herausgenommen, und besonders beklagte man sich über das gewaltthätige Betragen des römischen Legaten Faustinus: übrigens erklärten die Afrikaner, seinem Vorfahrer schon geschrieben zu haben, daß es keine nicänische Schlüsse seyen, was man ihnen unter diesem Namen vorgelegt habe. Apiarius gestund alle seine schreckliche Verbrechen, und wurde also auf ewig von allen Ministerialverrichtungen ausgeschlossen. Sein Geständniß mußte der Ehre dessen sehr nachtheilig seyn, der sich seiner mit so vielem Eifer angenommen hatte.

Aus dieser ganzen Geschichte erhellt zunächst so viel, daß man die sardicensischen Schlüsse in Afrika nicht unter dem Namen der nicänischen gekannt habe: aber in Ansehung Roms entsteht die Frage, wie war

es möglich, daß man dort die Schlüsse der nicänischen und sardicensischen Synoden verwechselte? war es absichtliche Verwechselung, oder läßt sich ein Zufall erdenken, aus welchem ohne Verletzung der Ehre des römischen Bischofs begreiflich gemacht werden kann, wie es etwa zugegangen? Ist diese Frage ausgemacht, so wird sich mit Gewißheit entscheiden lassen, was von dem Ansehen der sardicensischen Synode zu halten ist.

§. 12.

Baronius und Bellarmin, die man immer zuerst fragen muß, wenn man bey gewissen dem römischen Stuhl nachtheiligen Geschichten allerhand künstliche Apologien lesen will, bringen mancherley elende Ursachen vor, welche theils die Authenticität der aus Constantinopel und Alexandrien nach Afrika geschickten nicänischen Schlüsse widerlegen sollen, theils das Verfahren der römischen Bischöffe rechtfertigen. Wie es gemeiniglich geht, wenn man ein offenbar falsches Faktum zu vertheidigen unternommen, daß man vom Aberglauben auf einmal auf den unentschuldbarsten Scepticismus verfällt: so gieng's auch dem Verf. der Kirchenannalen, er wagt Hypotheſen ohne den geringsten zureichenden historischen Grund, er läugnet, was doch jedem unparteyischen Leser der Geschichte ins Aug springt, er bleibt dabey, es seyen doch nicänische Schlüsse gewesen, was Zosimus und seine Nachfolger gegen die afrikanische Väter angeführt haben. Bellarmin a) gesteht zu, daß es sardicensische Schlüsse gewesen seyen, aber er sagt, wenn es ein Fehler sey, daß der römische Bischof

a) de Romano Pontifice L. II. c. 25.

Bischof sie als nicänische angeführt habe, so sey dieser Fehler nicht größer, als wenn Matthäus (Cap. 27.) den Jeremias statt des Zacharias citire. Durch die neuere Kritik ist ihm zwar itzt diese Instanz entrissen worden: aber gesetzt auch, das Beyspiel wäre wahr, liegt nicht bey der ganzen Vergleichung eine offenbare petitio principii zum Grunde? Gerad darüber ist ja der Streit, ob die nicänische und sardicensische Synode eben so vollkommen gleichgültig gewesen, als ein paar Propheten. Man findet noch mehr solche apologetische Gründe, die alle von gleichem Schlag sind: und es lassen sich auch würklich keine beßere hervorbringen, wenn man einmahl zu beweisen sich fürgenommen hat, daß der römische Bischof nicht gefehlt habe: bleibt man aber bloß dabey, daß sein Fehler kein Fehler absichtlicher Bosheit und Herrschsucht sey, wie nicht undeutlich einige Katholiken und Protestanten zu erkennen geben, sondern ein Fehler der Uebereilung, der nach allen Umständen sehr leicht begangen werden konnte, so ist Zosimus genugsam vertheidigt, und so weit reichen würklich gegründete historische Vermuthungen.

§. 13.

Wenn man bey Beurtheilung dieser Sache keine andere Gründe hätte, als die sich aus dem ganzen Verlauf der Geschichte selbst ergeben, so würde es ewig zweideutig scheinen, ob Zosimus Betrüger oder Betrogner gewesen. Unbegreiflich scheints freylich, daß irgend jemand einen solchen Streich wagen sollte, wo es immer tausend gegen einmal wahrscheinlicher ist, daß er mit dem Verlust seiner ganzen Ehre entdeckt werde. Vollkommen richtig war's zum voraus zu vermuthen,

daß die Afrikaner bey Vorlegung eines nicänischen Synodalschlusses, der ihrer ganzen Verfassung mit einemmal den völligsten Stoß geben mußte, in ihren eignen Exemplarien nachsehen würden: Aristokraten erkennen nicht so leicht die Befehle dessen, der auf einmal mit monarchischen Foderungen hervortrit: und die bloße Wahrscheinlichkeit, daß die Afrikaner in ihren Handschriften nachsehen könnten, mußte den Zosimus vor jeden betrügerischen Versuchen zurückgeschreckt haben. Das Angedenken der nicänischen Synode, seit welcher noch kein Jahrhundert verflossen war, mußte in aller Gedächtniß gewiß immer frisch seyn, theils weil man doch mit den Arianern beständig noch zu kämpfen hatte, theils weil seitdem keine so erlauchte Synode mehr gehalten worden, und die nicänischen Schlüsse Fundamentalgesetz für das ganze römische Reich waren. War also nicht auch ohne das Nachschlagen zu vermuthen, daß dieser oder jener der afrikanischen Väter sich erinnern könnte, in seinen nicänischen Schlüssen nicht dergleichen ehmals gelesen zu haben? Man müßte sich den Zosimus als den dummsten Betrüger vorstellen, wenn er bey so hohem Grad der Wahrscheinlichkeit, entdeckt zu werden, dennoch die Sache unternommen hätte. Aber noch nicht genug: sondern da man zu Rom sieht, daß Streit über der Authenticität der vorgelegten nicänischen Schlüsse entsteht, so erwartet man noch das Resultat der genauesten Untersuchungen, solcher Untersuchungen, wo man ganz unfehlbar fürchten mußte entdeckt zu werden. Es scheint gegen alle historische Wahrscheinlichkeit zu seyn, daß sich auch der ehrgeizigste Bischof, nicht durch Nothwendigkeit gedrungen,

Digitized by Google

gen, sondern bloß weil er itzt eine Gelegenheit dazuseyn glaubte, seine regierungssüchtige Projekte auszuführen, einer solchen öffentlichen Prostitution aussetzen sollte. Auf der andern Seite sind eben so viele Gründe gegen den römischen Bischof. Gesetzt auch, die angeführten canones wären ächt gewesen, so ist doch sowol das ganze Betragen der Legaten, als der Inhalt ihres Auftrags gegen alle Regeln der Billigkeit und des Rechts. In beeden herrscht ein Ton, wie der Ton des Despoten ist, der zu schrecken sucht. Ohne daß Urban noch gehört worden, soll Apiarius wiederhergestellt werden: mit der größten Nachgiebigkeit der afrikanischen Väter sind die Legaten nicht zufrieden, und die gerechtesten Forderungen derselben wollten sie nicht gestatten. Die Afrikaner forderten den römischen Bischof Bonifacius auf, nach ihrem Beyspiel Gesandte nach Constantinopel, Alexandrien und Antiochien zu Besichtigung der dortigen nicänischen Urkunden zu schicken, damit keine Art des Betrugs vorgehen könne: warum hats Bonifacius nicht gethan? War er seiner Sache zum voraus so gewiß, oder so ungewiß? So bald die Copien der nicänischen Schlüsse von Constantinopel und Alexandrien angekommen waren, so schickten sie die afrik. Väter nach Rom: und doch war Cölestin nach dem Verfluß einiger Jahre noch einmal so dreist, seine Forderung wiederholen zu lassen, ohne das geringste auf die Exception zu antworten, welche man seinem Vorfahren so beurkundet gemacht hatte. Es müssen große Lücken in dieser ganzen Geschichte seyn, die es uns unmöglich machen, von der ganzen Sache aus der bloßen Erzählung mit Gewißheit zu urtheilen. So viel

scheint

scheint richtig zu seyn: entweder war Zosimus noch verwegner als Pseudoisidor, oder er muß seiner Sache vollkommen gewiß zu seyn geglaubt haben: denn sein ganzes Betragen ist entweder das Betragen eines vollkommen ehrlichen Mannes, der im vollen Bewußtseyn einer gerechten Sache recht dreist und geradezu handelt, aber durch eine unglückliche Verknüpfung der Umstände einen Irrthum behauptet: oder es ist das Betragen des entschlossensten Betrügers. Wie es möglich sey, daß sich Zosimus geirrt haben könnte, werde ich itzt zeigen.

§. 14.

Schon aus der Geschichte der chalcedonischen Synode hat man längstens gewußt, daß die canones ehmals in zusammenhängender Reihe, ohne daß die Schlüsse verschiednr Synoden ordentlich von einander getrennt worden, gleichsam als ein Wort in einem hinweg geschrieben worden. Man hat die Beobachtung zu weit ausgedehnt, da man behauptete, sie treffe alle alte codices canonum: ausgemacht aber ist, daß sie auf mehrere sowohl griechische als lateinische geht. Von den erstern beweists genugsam der codex, aus welchem auf der chalcedonischen Synode vorgelesen wurde: auch der codex, dessen sich die Pisidische Bischöffe bey ihrem Schreiben an den Kaiser Leo bedienten b). Von den letztern beweist es Dionysius, und einigermaaßen der codex canonum ecclesiasticorum, so im dritten Theil der Werke Leo des grossen abgedruckt ist. Man sieht hieraus, wie leicht es möglich war, den canonem einer Synode mit dem ca-

b) V. Ballerinior. tract. de ant. can. collect. pag. 36.

Digitized by Google

canone einer andern zu verwechseln, besonders wenn der verwechselte Canon gleichsam auf der Gränze lag, entweder unter den letzten der einen oder unter den ersten der andern Synode war. Stellt man sich auf diese Art vor, daß nicänische und sardicensische Schlüsse in einem Zusammenhang geschrieben worden, so war es sehr leicht, den vierten, fünften sardicensischen Canon noch für einen nicänischen zu halten, besonders da Hosius auch auf der nicänischen Synode eine angesehene Rolle spielte, und Zosimus, wie man aus seinem ganzen Betragen in der pelagianischen Streitigkeit sieht, gewiß nicht zu den Gelehrtesten gehörte. Da aber weder in dem codex, der auf der chalcedonischen Synode gebraucht wurde, noch in dem Codex, den Dionys bey seiner Uebersetzung brauchte, die sardicensischen Schlüsse unmittelbar auf die nicänischen folgten; letzterer fand sie in seiner griechischen Handschrift gar nicht, ob sie im erstern stunden, weiß man nicht gewiß; das weiß man gewiß, daß, wenn sie darinn waren, sie gewiß nicht unmittelbar auf die nicänischen folgten: da also zwey so wichtige Urkunden gegen diese unmittelbare Verbindung der nicänischen und sardic. canonum zeugen, so muß erst ein sehr genauer und vollständiger Beweis geführt werden, ehe wir das Faktum annehmen können. Die Zeugen sind folgende:

1. In der sogenannten prisca folgten die nicänischen und sardicensischen Schlüsse ganz gewiß unmittelbar aufeinander. Man lasse sich durch den Abdruck der prisca beym Justell nicht irre machen, sondern vergleiche die Nachrichten, welche Baluze in seiner Vorrede

Digitized by Google

rede zu Marka's kleinern Werken n. 10-13. c) liefert. Nun gehört die prisca sehr wahrscheinlich in das Ende des fünften Jahrhunderts; Dionys, der in der erstern Hälfte des sechsten Jahrhunderts seine Uebersetzung und Sammlung machte, fand sie schon vor sich. Also, schon im fünften Jahrhundert gab es codices canonum in der lateinischen Kirche, welche auf die nicänischen Schlüsse unmittelbar die sardicensischen folgen ließen. Wahrscheinlich wurde die prisca in Italien gemacht, theils findet man sie am häufigsten in italiänischen Sammlungen, theils verräth sich auch der Verf. bey Uebersetzung des sechsten nicän. Canons als einen besondern Kenner der italiänischen Sachen, und Dionys fand sie zu Rom als gewöhnlich gebraucht.

2. In der Mitte des sechsten Jahrhunderts schrieb ein Diakonus zu Karthago, Fulgentius Ferrandus, eine breviationem canonum ecclesiasticorum: in dieser nun macht er den letzten nicänischen Canon zum ersten sardicensischen. Er begeht also umgekehrt gerad eben den Fehler, den Zosimus beging. Da sich sein Fehler nicht leicht auf eine bessere Art erklären läßt, als daß man annimmt, entweder er selbst habe einen codicem canonum gehabt, wo die canones in fortlaufender Zahlenreihe und zwar die sardicensischen unmittelbar nach den nicänischen geschrieben gewesen, oder schon der Abschreiber des codicis, den er vor sich gehabt, sey durch einen solchen codex zu dieser fehlerhaften Abtheilung verleitet worden: so ist's billig, den Fehler des Bischofs Zosimus auf gleiche Art zu erklären. Wohl zu merken ist, daß Ferrandus

c) Excerpirt findet man sie in meiner kritischen Untersuchung des sechzigsten laodicenischen Canons.

Digitized by Google

dus bloß eine breviationem canonum und keine Uebersetzung schrieb, sondern er gebrauchte die lateinischen Uebersetzungen, so man zu seiner Zeit in Afrika hatte: sein Beyspiel beweist also nur für die lateinischen codices, und nicht für die griechischen.

3. Wer eine ganze Reihe von Handschriften angezeigt lesen will, in welchen allen eine solche unmittelbare Verbindung der nicänischen und sardicensischen Schlüsse Statt hat, den muß ich auf die Ballerinische Abhandlung S. 59. 60. 61. verweisen. Bloße Namen würden dem Leser nichts nutzen, und umständliche Beschreibung, genaue Beurtheilung der Handschriften würde ein ganzes Buch erfodern. Es wird unnöthig seyn, zugleich zu erinnern, daß man bey der Ballerinischen Abhandlung nie vergessen muß, daß man es mit einem sehr gelehrten Vertheidiger der curialistischen Hypotheſen zu thun hat. Manche der angeführten Zeugnisse beweisen gar nichts, manche beweisen das nicht, was sie beweisen sollen. Das erstere trift besonders bey den Beyspielen, wodurch gezeigt werden soll, daß auch in der griechischen Kirche bey den codd. canonum eine solche Verbindung der nicänischen und sardicensischen Schlüsse gefunden werde. Sie berufen sich auf das Synodalschreiben der constantinop. Synode vom Jahr 382, wo sardicensische Schlüsse als nicänische angeführt werden. Dieses Beyspiel ist schon oben widerlegt worden. Ferner auf die Nachricht des Nicol. Comnenus Papadopolus, welcher in seinen praenotionibus mystagogicis pag. 364. sagt, daß Theodor Prodromus, der älteste unter allen griechischen Auslegern der canonum, so noch früher lebte als

Pho-

Digitized by Google

Photius, die sardicensischen Schlüsse unter dem Namen der nicänischen anführe.

So lang die Schrift des Prodromus nicht gedruckt ist, und zwar nach sehr glaubwürdigen, offenbar unveränderten Handschriften gedruckt ist, so lang läßt sich nicht mit Gewißheit urtheilen, weil Papadopolus nur im Vorbeygehen gleichsam, diese Nachricht seinen Lesern hinwirft, ohne die Stellen oder die Stelle ausdrücklich anzuführen. Man kann durch das Beyspiel des P. Coustant und derer Ballerini selbst genugsam gewarnt seyn, nicht alles für Anführungen der sardicensischen Schlüsse zu halten, was gemeiniglich dafür gehalten wird: überdieß ist es doch befremdend, daß die Ballerini, welche sonst zu so vielen vortreflichen Manuscriptensammlungen und Bibliotheken den Zutrit hatten, gerad dieses wichtigste Zeugniß zu berichtigen, sonst weiter nichts finden konnten. Sollte die Schrift des Prodromus nirgends zu finden gewesen seyn? oder hatten sie Gründe, dieses Zeugniß keiner strengern Untersuchung zu unterwerfen?

Also allein lateinische Handschriften sinds, in welchen die nicänischen und sardicensischen Schlüsse so unmittelbar mit einander verbunden sind. Die Gründe, wodurch die Ballerini ein gleiches für die griechischen Handschriften beweisen wollen, sind bey weitem nicht hinlänglich, beruhen theils auf falschen Voraussetzungen, theils sind aus richtigen Voraussetzungen falsche Schlüsse gezogen. Keine einzige von den orientalischen Sammlungen, weder die syrische, noch irgend eine der andern, welche die sardicensischen Schlüsse hat, verknüpft sie unmittelbar mit den nicänischen, sondern

sie

Digitized by Google

sie sind meistens unter die Partikularsynoden-Schlüsse gestellt. b) Dieser charakteristische Unterschied der lateinischen Handschriften von jeden andern Sammlungen muß seinen guten Grund in dem vorzüglichern Ansehen haben, das den sardic. Schlüssen in der lateinischen Kirche beygelegt wurde, vielleicht auch zugleich in der frühern Annahme derselben: und wenn die Geschichte der isidorschen Uebersetzung einst durch den getreuen Abdruck mancher bisher noch unbenutzter Handschriften mehr aufgeklärt werden wird, so läßt sichs vielleicht zur vollkommensten historischen Evidenz bringen, daß diejenige lateinische Handschriften, in welchen eine solche Verbindung der nicänischen und sardic. Schlüsse gefunden wird, überdieß meistens nur italiänische Handschriften und römischen Ursprungs sind. Schon aus den Nachrichten, die man durch den gelehrten Fleiß derer Ballerini erhalten hat, erhellt so viel, daß von denjenigen Handschriften, die man itzt schon kennt, mehr als zwey Dritttheile ganz gewiß ursprünglich aus Italien herstammen: also eigentlich nicht der ganzen lateinischen Kirche Gesinnung beweisen, sondern höchstens die Gesinnung der italiänischen Kirche.

Itzt wäre also alles vorbereitet zu Entscheidung der wichtigen Frage: war die sardicensische Synode ökumenisch oder nicht? was ist überhaupt von dem Ansehen derselben zu halten? läßt sich aus der Geschichte der

b) S. die bey Salmon (traité de l'etude des conciles pag. 275. ꝛc.) angeführte Nachrichten des Renaudot aus der perpetuité de la foi. Tom. V. L. 9. c. 2.

der afrikanischen Streitigkeit etwas gegen dieselbe schließen oder nicht?

§. 15.

Daß man das letztere nur noch fragen konnte, nur noch darüber streiten! Wenn sardicensische Synode so ökumenisch, so vollgültig war als nicänische, warum sagte Cölestin den Afrikanern nicht, daß sie der Schuldigkeit zu gehorchen dadurch noch gar nicht entbunden seyen, wenn sie bewiesen hätten, daß diese Schlüsse nicht nicänisch seyen? Warum erklärten die afrikanischen Väter so geradezu, daß nichts als nicänische Schlüsse sie verbinden könnten? Selbst aus Afrika waren mehrere auf der sardicensischen Synode; also selbst bey einigen derer Kirchen, die doch ihre Deputirte zu Sardika gehabt hatten, galten diese Schlüsse nicht. Die afrikanischen Väter konnten die vorgelegten Schlüsse nicht nur in den nicänischen canonibus nicht finden, das hob sich bey Aufklärung der ganzen Sache von selbst: sondern sie konnten's in ihren Kirchenarchiven oder in ihren collectionibus canonum (am Ausdruck liegt hier nichts) gar nicht finden. Die Ballerini vermuthen, sie müßten nicht recht gesucht haben. Sehr unwahrscheinlich. Einmal bey einer so wichtigen Sache, bey einem einige Jahre hindurch daurenden Streit, bey einem Streit, auf den man so viele Kosten, die Kosten einer eignen Legation nach Constantinopel und Alexandrien wandte, dem zu Liebe einige Synoden gehalten wurden, wo es nicht der Ehre und den Rechten des einzigen Bischof Urbans, sondern der Unabhängigkeit von ganz Afrika galt. Zweitens, nirgends war man in Aufbewahrung der Synodal-

nodalschlüsse sorgfältiger als in Afrika. Die Verfassung der afrikanischen Kirche war bey weitem aristokratischer als die Verfassung der übrigen morgen- und abendländischen Kirchen, und keine Kirche, als die afrikanische, hatte die Gewohnheit, die Schlüsse der vorhergehenden Synoden auf jeder Synode wiederholen zu lassen. Man sehe die Akten der berühmten karthaginensischen Versammlung von 419. Wo ein einziger der Aristokraten nach und nach den Monarchen zu spielen sucht, da können Gesetze und canones nach und nach in Vergessenheit gerathen, aber gewiß da, bey weitem schwerer, wo das Recht, über der Beobachtung der Gesetze zu wachen, unvertheilt bey mehreren ist. Fleury e) sagt, die Donatisten hätten die ächten sardicensischen Schlüsse beyseit geschafft, und dafür die Schlüsse der arianischen Gegensynode zu Philippopel untergeschoben. Gewiß ist, daß das Synodalschreiben der letztern auch nach Afrika gekommen, und zwar, daß es nicht an den orthodoxen Bischof zu Karthago, sondern an den donatistischen addreßirt wurde. f) Aber nirgends ist die geringste Spur, daß die Donatisten die Akten der rechtmäßigen sardicensischen Synode zu vertilgen gesucht hätten: und gesetzt auch; dann daß sie demselben entgegen waren, läugne ich nicht; wie konnt' es ihnen gelingen, da Bischof Gratus von Karthago selbst g) der rechtmäßigen sardic. Synode beyge-

 wohnt

e) Histoire ecclesiastique L. XXIV. pag. 500. der Oktavausgabe Bruxelles 1725.

f) Herrn Consist. Rath Walchs Gesch. der Kirchenvers. S. 181.

g) Unter den Subscriptionen fehlt zwar sein Name, aber er kommt ausdrücklich genennt vor can. 7. Sardic. (nach der

wohnt hatte, da er also auch selbst von Sardika die Schlüsse mitbringen konnte; und schon lange war zu Bischof Gratus Zeiten der donatistische Streit in die heftigsten Flammen ausgeschlagen, daß, wenn von der orthodoxen Partey die sardicensischen Schlüsse würklich einmal angenommen waren, sie gewiß so bald nicht verfälscht oder unterdrückt werden konnten. Also nicht einmal große Wahrscheinlichkeit, vielweniger historische Gewißheit hat Fleury's Vermuthung, ungeachtet sie bey weitem erträglicher ist, als die Ballerinische. Hört man den ganzen Verlauf dieser Geschichte ohne alles Vorurtheil, ohne irgend schon vorher für oder wider die sardic. Schlüsse Partey genommen zu haben, so wird man sich den Zusammenhang aller dieser, dem ersten Scheine nach streitender, Begebenheiten ungefähr so denken. Bischof Gratus war zu Sardika, und half die Schlüsse der Synode entwerfen, er mag sie auch mit nach Karthago genommen haben: aber er muß, als selbst gegenwärtig auf der sardic. Synode, seine gute Ursachen gewußt haben, warum er diese Schlüsse den öffentlichen Sammlungen der canonum nicht beyfügte. Die nicänischen Schlüsse fanden sich ganz richtig in diesen Sammlungen: warum soll Gratus, besonders da ja der Afrikaner in den sardic. Schlüssen ausdrücklich gedacht wird, nachläßiger gewesen seyn, als Cäcilian, welcher der nicänischen Synode beywohnete? Was ist billiger als zu sagen: Gratus trug die sar-

der Abtheilung des griechischen Textes) und ganz gewiß erhellt auch seine Anwesenheit zu Sardica aus dem fünften Canon der Synode, die unter seinem eignen Vorsitz im Jahr 348. zu Carthago gehalten wurde. v. Harduin concil. T. I. pag. 685.

Digitized by Google

sardic. Schlüsse deswegen nicht ein, weil sie nicht waren, was die nicänischen gewesen sind.

Hätte man mehrere Nachrichten von der Beschaffenheit der ältesten Sammlungen der canonum, wie, durch wen, auf wessen Befehl neue Canones in die öffentliche Sammlungen eingetragen worden, ob es um diese Zeit schon öffentliche Sammlungen, oder wenigstens öffentliche Exemplare von Privatsammlungen gegeben — viele Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten hat man über diese Fragen, aber keine historisch dokumentirte Nachrichten. — Hätte man diese, so ließen sich wohl alle Zweifel beantworten, und wahrscheinlich würde man den Vertheidigern der sardic. Synode einen ganz unauflösbaren Knoten knüpfen können.

§. 16.

Der nicänischen Synode kann man also die sardic. nimmermehr gleich setzen, dann das wäre sonst eben so viel, als den Bischof Cölestin einer ziemlich unverzeihlichen Ungeschicklichkeit in Vertheidigung seiner Rechte beschuldigen. Sie war also nicht ökumenisch? — Wie man das Wort nehmen will, und was man sich unter einem gewöhnlich so schwankend gebrauchten Ausdruck zu denken beliebet. Ich heiße jede Synode ökumenisch, die durch das ganze römische Reich ausgeschrieben wurde, oder nach der Hierarchie späterer Zeiten, die an alle vier Patriarchen ausgeschrieben wurde: dann diese hielten nach empfangnem Ausschreiben des Kaisers ihre Patriarchalsynoden. Es ist wunderlich, bey dieser ganzen Sache an den Pabst zu denken, man mußte, um dieser Hypothese einigen Schein zu geben, vorher alle Dokumente und historische Nachrichten der sieben ersten

Jahrhunderte verbrennen. Auf diesen Patriarchalsynoden wurden alsdann Deputirte gewählt, welche im Namen dieses ganzen Patriarchats der Synode beywohnten. Hatte der Kaiser einmal eine Synode ins ganze Reich ausgeschrieben, so war selten die Frage, ob wohl auch genug Bischöffe kommen möchten, um die ganze Kirche zu repräsentiren. Dem Kaiser mußte man gehorchen, und es kam auch nicht so gerad auf eine gewisse Zahl an, wenn nur ein numerus da war. Im fünften und folgenden Jahrhunderten läßt sich auch mit mehrerer Gewißheit von der Sache urtheilen; denn, wenn die Deputirte von den vier großen Patriarchaten und also auch von den vier großen Patriarchalversammlungen da waren, so hatte man die Repräsentanten der Kirche des römischen Reichs. Werden die Begriffe einer ökumenischen Synode so entwickelt, und denkt man sich unter ökumenisch durchaus nichts anders, als die christliche Kirche des römischen Reichs: so ist's nicht zu leugnen, die sardic. Synode war ökumenische Synode. Sie war von denjenigen, zwischen welchen sich das römische Reich theilte, in alle Provinzen ausgeschrieben, aus den meisten Provinzen erschien eine ziemliche Anzahl; ob schon nicht aus allen Provinzen, und ob schon bey weitem mehrere aus dem Occident, als aus dem Orient, das trägt nichts zur Sache bey. Auch nach Absonderung der Eusebianer waren immer doch noch über neunzig Bischöffe gegenwärtig: waren wohl mehrere auf der ephesinischen Synode, nachdem Johann Bischof von Antiochien mit seiner Partey sich getrennt hatte?

Aber

Digitized by Google

Aber ökumenische Synoden sind deßwegen nicht immer allgemein verbindliche Synoden. Diese zwey Begriffe, welche so ganz von einander verschieden sind, werden beständig verwechselt, als so völlig gleichgültig behandelt, daß man glauben sollte, ihr Unterschied, wenn je einer dasey, könne von ganz keiner Wichtigkeit seyn.

Man sagt: ökumenische Synoden sind untrüglich, untrügliche Synoden sind allgemeinverbindlich. Daß der Kirche des römischen Reichs ein privilegium der Untrüglichkeit gegeben sey, ist wol schwerlich zu erweisen: man schreibt auch dieses Vorrecht sonst gemeiniglich der Kirche überhaupt und nicht der Kirche des römischen Reichs zu, folglich kann es auch nicht auf ökumenische Synoden passen, wenn man sie in dem Sinne nimmt, den ich so eben festgesetzt habe. Am leichtesten stellt man sich wohl die Sache vor, wenn man sich unter der Synode einen Landtag für geistliche Sachen denkt. Die Herren des Landtags können freylich bestimmen, was ihnen gutdünkt, können das Gesetz entwerfen, können entweder durch Verträge oder auch selbst nach Beschaffenheit des Objekts, über welches gerathschlagt wird, das große Vorrecht haben, daß der Regent in ihre Berathschlagungen sich nicht mengen darf: aber wenn es nun darauf ankommt, daß der Entwurf der Landtagsherrn Gesez werden soll, wenn von seiner Beobachtung oder Verletzung der Genuß oder Verlust der bürgerlichen Rechte abhangen soll, alsdenn gewiß hat der Regent auch ein Wort dabey zu sprechen. Sein Siegel muß dem Entwurf aufgedruckt werden, wenn er diese Gültigkeit bekommen soll. Bestätigt der Fürst

Digitized by Google

den Entwurf nicht, so war zwar Landtag, sind auch Sachen auf dem Landtag ausgemacht worden, aber es ist alles blos Gutachten; wer's thun will, thut's, wer's nicht thun will, kann deßwegen nicht gestraft werden. Auch selbst von denenjenigen, die das gescheiterte Gesetz auf dem Landtag sehr vertheidigt hatten, hat alsdenn jeder das Recht nach seinem Gutdünken wieder abzugehen. Gerad nun so ists mit den ökumenischen Synoden. Nicht die kaiserliche Zusammenberufung, ohne diese hätte ja ohnedieß keine ökumenische Synode zusammenkommen können; nicht die große Anzahl der versammleten Väter, nicht die Gegenwart der Bischöffe aus den verschiedensten Provinzen — das alles machte noch keine Synode für den römischen Bürger zur verbindlichen Synode, sondern wenn der Kaiser die Synodalschlüsse zum Reichsgesetz machte. Woher kommt das allgemeine große Ansehen der nicänischen Synode, daß, sobald ein Canon derselben angeführt wurde, so eilten alle, Gehorsam zu leisten? Warum mißkannten die Afrikaner diese nicht, wie die sardicensische? Die Ursache steht beym Eusebius im Leben Constantins, (c. 16-19.) wo erzählt wird, daß der Kaiser den Gehorsam gegen die nicänischen Schlüsse durch einen eignen Befehl allen auferlegt habe. Die Schlüsse der constantinopolitanischen Synode hatten bey weitem nicht gleiches Glück: Theodos soll ihnen zwar auch das Ansehen öffentlicher Gesetze gegeben haben, aber man betrügt sich, wenn man glaubt, es habe dieses auf die canones, so wir noch unter diesem Namen haben, seine Beziehung. Ich setze voraus, was ich nach den Gränzen meiner Abhandlung hier nicht erweisen kann, daß

der

der 5, 6 und 7 Canon (nach der Abtheilung des griechischen Textes) unächt sind, und nicht zu dieser Synode gehören: noch sind also vier übrig: und bey diesen vieren entsteht die Frage, ob es würklich canones der constantinop. Synode seyen, oder vielleicht nur Excerpten aus den Handlungen desselben, die sich die Väter gemacht haben mögen. Ich habe entscheidende Gründe für das letztere, die ich aber hier nicht entwickeln kann: und ich zeige bloß das Resultat an, daß Theodos vielmehr die Verdammung der macedonischen Irrthümer zum Reichsgesetz gemacht habe, als dasjenige, was wir unter dem Namen der Constant. canonum besitzen. Daher kamen auch diese Schlüsse erst nach dem chalcedonischen Concilio selbst bey den Griechen in ihren codicem canonum, und wie lange sie in der occidentalischen Kirche nicht angenommen worden, ist bekannt. Noch Gregor der große schreibt (L. 7. Epist. 34.) Romana Ecclesia eosdem canones vel gesta illius Synodi (Constantinop.) hactenus non habet, nec accepit: in hoc autem eandem Synodum accepit, quod est per eum contra Macedonium definitum. Niemand leugnet, daß die constant. Syn. eine ökumenische gewesen, und doch sind ihre Schlüsse erst nach und nach durch freywilligen Beytritt der Kirchen allgemein worden. Woher anders, als weil Schlüsse, die durch keinen kaiserlichen Befehl zu Reichsgesetzen gemacht waren, bloß durch freywillige Unterwerfung Gesetz werden konnten? Die ephesinische Synode hat keine canones gemacht: man lasse sich nicht irren, daß einige unter diesem Namen bey Tilius und Beveridge, bey dem letztern grie-

chisch und arabisch stehen: es sind eigentlich nichts als Excerpte aus den Handlungen der Synode. h) Mit den chalcedonischen ists wiederum gerad wie mit den nicänischen.

Kaiser Marcian bestätigte diese Schlüsse: von nun an war im Orient gar nicht mehr die Frage, ob man gehorchen solle oder nicht. Das Reichsgesetz war einmal da. Hingegen zu Rom machte man freylich tausend Wendungen, und das konnten sie auch mit dem größten Recht, denn Marcian war nicht Roms Herr. Da in dem ersten chalcedonischen Canon die Schlüsse aller vorhergehenden Synoden aufs neue bekräftigt wer-

h) Daß die ephesinische Synode keine canones gemacht habe, ist nicht nur bey weitem gewißer, als meine obige Vermuthung von den constantinopol. Schlüssen, sondern es läßt sich auch recht historisch demonstrativ zeigen. Auch wenn ich meine Vermuthung von den letztern nicht behaupten wollte, sondern zugeben, daß diejenige canones, so wir unter dem Namen der Constant. haben, würkliche canones seyen, so würde mein geführter Beweis dadurch doch nicht unvollständig. Gesetzt, Theodosens Bestätigung sey würklich auf die canones gegangen, so war es, wenn ich mich so ausdrücken kann, eine bloße Canzleibestätigung. Es war dem Regenten kein rechter Ernst, daß sie in Gang gebracht werden sollten: er that es, weil es die Gewohnheit, das Regentenansehen so erforderte; übrigens hörte er die Protestationen an, so man dagegen machte, und drang nicht auf Gehorsam. Die Materie von der Bestätigung der Synodalschlüsse durch die Regenten erfoderte eben so, wie die Materie von den Präsidenten der Concilien, eine ganz eigene philologische Untersuchung; wenn alle Verwirrung in diesen Materien gehoben werden sollte. Hr. Consist. Walch hat im fünften Theil seiner vortreflichen Geschichte der Ketzereyen, selbst aus den Schicksalen der ephesin. Synode gezeigt, warum sie gewiß keine canones gemacht haben kann.

Digitized by Google

werden, und die kaiserliche Bestätigung der chalcedon. Synode itzt also auch der Constantinop. und andern zu statten kam, so war es kein Wunder, daß der codex canonum der Griechen um so viel früher vor dem lateinischen vermehrt wurde. Also an den Beyspielen der vier großen Hauptsynoden hätt' ich gezeigt, wie ihre Schlüsse erst durch die Ratificirung des Regenten, oder vielmehr wenn der Regent sie in Reichsgesetze verwandelte, ihre volle Gültigkeit erhielten. Die constant. Synode heißt in dem Synodalschreiben der Väter des dasigen Conc. vom Jahr 382. oecumenica synodus: und doch ist sie länger als ein halbes Jahrhundert theils von Griechen theils von Lateinern nicht angenommen worden: also muß die Nothwendigkeit der Annahme eines Concilii nicht eigentlich darin, daß es ökumenisch ist, seinen Grund haben, sondern darin, weil's der Kaiser so befohlen hat. Nun war die sardic. Syn. durch keinen kaiserlichen Befehl zum Reichsgrundgesetz gemacht: sey sie also immerhin ökumenisch gewesen, die Afrikaner konnten gehorchen oder nicht gehorchen, wie es ihnen gefiel.

Digitized by Google

3.

Entdeckung des wahren Verfassers der Angilramnischen Kapitel, von L. T. Spittler.

§. 1.

Sowohl die Sammler der Generalconcilien, Surius, Sirmond, Binius, Labbe und andere, als auch Harzheim in seiner Sammlung der teutschen Concilien a), haben ein sehr merkwürdiges Aktenstück unter dem Titel capitula Angilramni abdrucken lassen. Weil selbst schon der wahre Titel des Stücks streitig ist, so will ich ihm unterdeß nur diesen zweydeutigen Namen geben, bis ich unten die Sache genauer untersuche. Für die Kritik ist dieses Stück freylich von keinem Werthe, denn es enthält fast nichts, als Pseudoisidorsche Produkte: aber desto wichtiger ist es für die Geschichte eben des Betrügers; und wer weiß nicht, was für einen wichtigen Theil der Geschichte des mittlern Zeitalters die Begebenheiten der Pseudoisidorschen Erfindung ausmachen? Die gewöhnliche Art, die Entstehungsgeschichte dieser angilramnischen Capitel zu erzählen, war bisher folgende. Unter denjenigen Geistlichen, welche Carl der große beständig zu Ausrichtung seiner Geschäfte bey sich an seinem Hofe hatte, war

a) Tom. I. pag. 249-258.

war Angilramn, Bischof oder Erzbischof von Metz. In den Schlüssen der großen Frankfurter Synode b) wird er mit letzterm Titel genannt, so wie in der Folge auch Chrodegang und Drogo denselben bekamen. Er war kaiserlicher oder damals noch königlicher Erzcapellan, also Carln für beständig unentbehrlich. Dieses Amt, wodurch er nicht nur über seine Mitbrüder, die übrigen Bischöffe, sondern auch selbst über seinen Metropolitan an Macht so sehr erhoben wurde, zog ihm, vielleicht nicht ganz ohne seine Schuld, großen Neid zu. Die alten Kirchengesetze gaben einen vortreflichen Vorwand, ihm recht wehe zu thun. Es war in denselben ganz entscheidend befohlen, daß der Bischof bey seiner Gemeinde sich aufhalten solle, und der unordentliche Ehrgeiz der Bischöffe gab öftere Gelegenheit zur Erneurung oder wenigstens zum neuen Angedenken dieses Gesetzes. Angilramn merkte die List seiner Gegner, und wußte wohl, daß Carl um seiner willen nicht alle Kirchengesetze zu Boden treten würde: er suchte also zu Rom Hülfe, bey demjenigen Bischoffe, durch dessen Unterstützung der Vater seines Königs wohl noch mehr ausgeführt hatte, als die Verletzung eines Kirchengesetzes. Durch den apostolischen Segen beglückt, warf dieser seinen König vom Throne, und setzte sich selbst darauf, ohne daß jemand von den Großen oder von der Nation ihm wi-

b) Can. 55. Dixit enim Dominus Rex in eadem Synodo, se a sede Apostolica, i. e. ab Hadriano Pontifice, licentiam habuisse, ut Angilramnum *Archiepiscopum* in suo Palatio assidue haberet propter utilitates ecclesiasticas etc. Sonst war bekanntlich der Bischof von Metz kein Metropolitan. cf. Sirmondi nota ad hunc canonem.

Digitized by Google

widersprach. Also wird doch eben ein solcher apostolischer Machtspruch auch einem Bischof, gegen die Bemühungen seiner Comprovincial-Bischöffe, seinen Hut versichern können. Wie nun diese Streitigkeit zu Rom untersucht wurde, so soll Angilramn dem römischen Bischof Adrian zu seiner Vertheidigung die Auszüge aus den alten Kirchengesetzen vorgelegt haben, die noch unter seinem Namen in den Conciliensammlungen stehen; oder nach einer andern Erzählung gab Adrian selbst dem bedrängten Bischof diese Sammlung alter Kirchengesetze, in der Absicht, wie man glaubt, daß er sich durch dieselbe gegen seine Feinde desto leichter schützen könne. Man setzt die Entstehung dieser Capitel, nach dem Zeugniß einiger der glaubwürdigsten Handschriften derselben, ins Jahr 785. Der ganze Zusammenhang dieser Geschichte c) ist würklich so beschaffen, daß man dadurch den großen Vortheil gewinnt, die sonst fast unbegreifliche Ausbreitung der pseudoisidorschen Produkte desto glücklicher erklären zu können. Wenn es das Interesse eines der ersten königlichen Minister erfoderte, diese falsche Waare zu debitiren, und ihr überall Ansehen zu verschaffen, wenn der König selbst gewissermaaßen dadurch zu gewinnen schien, und überhaupt die Sache sel-

c) Außer einigen kleinen Nebenumständen, die sich aber hier nicht erörtern lassen, erzählt diese Geschichte eben so Horix in seiner Abhandlung de appellationibus. v. Concordata nationis germ. integra variis additamentis illustrata. Tom. II. pag. 147-149. Daß Anton. Augustin in seinem Buch de emendatione Gratiani bey der Geschichte des Pseudoisidors auch von diesen Angilramnischen Capiteln weitläuftig handle, ist bekannt. Wegen der Vermehrungen und Verbesserungen muß man Baluzens Ausgabe haben. Paris. 1672.

Digitized by Google

seines Erzcaplans doch immer auch seine Sache war, wenn von Rom aus so gar kein Widerspruch, sondern vielmehr Unterstützung zu erwarten war: so ist es gewiß weniger zu wundern, daß sich zu einer Zeit, wo Geschichte und die darauf sich gründende Kritik völlig unbekannt war, eine solche Sammlung voll der handgreiflichsten Betrügereyen ausbreitete. Freylich zeigen sich gegen alle diese Vermuthungen sehr bald große Schwierigkeiten; so große, daß ich der gewöhnlichen Erzählung, auch noch ehe ich die Sache aufs genaueste geprüft hatte, doch nicht beytreten konnte.

§. 2.

Carls Regierung war doch bey weitem nicht so sehr die Zeit der Unwissenheit, daß sich ein solches Produkt, als diese Angilramnische Capitel sind, ganz öffentlich hätte zeigen dürfen, daß man es bey Entscheidung einer sehr wichtigen Streitigkeit den forschenden Augen so vieler Gegner, welche alle durch Neid und Feindschaft gegen Angilramn doppelt geschärft waren, zur Prüfung hätte vorlegen können. Soll man annehmen, daß Pseudoisidors Sammlung schon vor Angilramn so bekannt gewesen, daß dieser zu seiner Vertheidigung gar wohl habe Excerpte daraus machen können, so ist eine so frühe Ausbreitung jener betrügerischen Sammlung ganz gegen alle Geschichte: und trat Angilramn zuerst mit derselben hervor, wie ist's möglich, daß er gar keinen Widerspruch erlitten? Haben doch fast hundert Jahre nachher die französischen Bischöffe an der Authenticität dieser isidorschen Dekretalen und Concilienschlüsse gezweifelt, da Nicolaus I. das berühm-

rühmte Schreiben deswegen an sie ergehen ließ. Und damals waren diese doch schon überall ausgebreitet. Wenn diese Capitel würklich entweder von Angilramn oder von Adrian selbst seyn sollen, so müßte entweder einer dieser beiden selbst Pseudoisidor gewesen seyn, oder müßten sie wenigstens die ersten gewesen seyn, so diese Waaren bekannt gemacht haben.

Daß Adrian nicht Pseudoisidor gewesen sey, oder auch nur seine Produkte zuerst bekannt gemacht habe, läßt sich auf das überzeugendste beweisen: und wer will sich überreden, daß Angilramn der Sammlung seinen Namen vorgesetzt hätte, wenn er durch diese Betrügerey siegen wollte? Betrüger pflegen sich doch wohl nicht selbst auf eine so tumme Art zu verrathen. Vergleicht man endlich den Inhalt der Capitel mit den Umständen der Streitigkeit, zu deren Entscheidung sie dienen sollten, so muß man sich gewiß sehr wundern, bey weitem fast gar nichts in denselben anzutreffen, das ganz zunächst zu dieser Streitigkeit gehört hätte. Die meisten handeln davon: wer und wie man einen Bischof richten könne: wer einen Bischof oder irgend einen andern Geistlichen verklagen dürfe, wie man bey dieser Klage zu verfahren habe: Strafen der falschen Verkläger: oberherrliche Gewalt der päbstlichen Legaten über die Provincialsynoden ꝛc. aber von demjenigen, was man doch billig zunächst erwarten sollte, von der Residenz der Bischöffe bey ihren Gemeinden — ganz kein Wort. Wenn sich Angilramn einmal erlaubt hatte, seine Sache durch eine solche Compilation untergeschobner Kirchengesetze zu vertheidigen: so hätte er gewiß auch eine Dekretale oder einen Synodalschluß erdichtet, worinn

rinn den Bischöfen in gewissen Fällen erlaubt worden, sich von ihren Gemeinen auf einige Jahre zu entfernen. Wenigstens ist gewiß, daß dieser Canon der ganzen Kirchenverfassung nicht mehr entgegen gewesen wäre, als die meisten und wichtigsten der übrigen, z. B. can. 42. ut provincialis Synodus retractetur per Vicarios Romani Pontificis, si ipse decreverit. Und was soll man vollends beym sechsten Canon oder Capitel denken? war's möglich, daß dieses ein Bischof von Rom im achten Jahrhundert oder einer der ersten teutschen Prälaten am Hofe Carls des großen schrieb? Si quis autem putaverit, (dieß sind seine Worte) se a proprio Metropolitano gravari, apud Primatem Dioeceseos aut apud *Constantinopolitanae civitatis sedem*, agat judicium et reliqua. Ich weiß gar nicht, was man hierauf auch nur mit einigem Scheine antworten kann. Pabst Adrian kann diese Worte ganz unmöglich als Kirchengesetz niedergeschrieben oder ausgebreitet haben: und eben so wenig können sie einen teutschen Prälaten zum Verfasser haben. Wenn ist je einem derselben eingefallen, sich an den Bischof zu Constantinopel zu wenden, und die ikonolatrische Gährungen trennten gerad damals die occidentalische Kirche von der orientalischen.

§. 3.

Angilramn ist also gewiß nicht der Verfasser oder Sammler dieser Capitel, auch nicht Pabst Adrian, sondern entweder Pseudoisidor selbst, oder ein würdiger Vorgänger von ihm, oder auch ein würdiger Nachfolger. Viel zur Entscheidung, wem unter diesen drey Personen die Ehre dieser Schriftstellerschaft gebühre,

wird die Untersuchung der vorläufigen Frage beytragen, ob Pseudoisidors Sammlung älter ist als Angilramns Capitel, oder nicht? ob letztere vielleicht bloß ein Auszug der erstern sind, oder ob erstere blos eine vermehrte und mit vielen Bereicherungen umgearbeitete Ausgabe der letztern ist? Eine hierin völlig entscheidende Beobachtung haben die Ballerini gemacht. b) Im fünften capitulo Angilramni ist ein weitläuftiges Dekret einer erdichteten Synode unter einem römischen Bischof Felix angeführt. Nun kommt in Pseudoisidors Sammlung ein ganzes erdichtetes Schreiben von diesem Felix I. an die gallischen Bischöffe, und in diesem Schreiben ist von dieser Synode, ihrer Veranlassung und Verhandlungen, Rechenschaft gegeben. Auch ist jene ganze Stelle, wie sie in Angilramns Capiteln steht, ganz unverändert dem Brief einverleibt. Ist es demnach nicht viel wahrscheinlicher, daß der Brief und also die pseudoisidorsche Sammlung zuerst fabricirt worden, als daß der Betrüger einer seiner alten Fiktionen gleichsam erst noch Kopf und Schwanz angeschnitzelt habe? Hierzu kömmt noch das Zeugniß einiger vatikanischen Handschriften. Die Ballerini haben sehr sorgfältig bemerkt, daß Pseudoisidors nicht mit einemmal seine Sammlung so vermehrt heraus gegeben habe, wie wir sie itzt besitzen, sondern daß er sie curis posterioribus überließ. Nun stehen aber Angilramns Kapitel in der ersten Ausgabe gar nicht, hingegen in der zweyten, und zwar in einer der ältesten vatikanischen Handschriften, und in einer solchen, die pur Isidorisch ist. Also sind Angilramns Capitel jünger, als Pseudoisidors Samm-

b) Tract. de antiq. canon. collect. pag. 220.

Digitized by Google

Sammlung, und weil man überhaupt sieht, daß Pseudoisidor ganz ohne Gehülfen gearbeitet hat, so ist's sehr wahrscheinlich, daß er selbst, bey Vermehrung seiner ersten Ausgabe, unter dem betrognen Namen capitulorum Angilramni vielleicht zu einer gewissen Absicht, die mit Angilramns Sache einige Verwandschaft gehabt haben mag, die wir itzt aber nicht mehr wissen, diesen kleinen Auszug aus seinem grössern Werk gemacht habe.

§. 4.

Alles bisherige hat auf die Bestimmung der wahren Aufschrift dieser capitulorum einen höchst wichtigen Einfluß. Das Zeugniß der Handschriften ist zwar hier vorzüglich entscheidend, aber man wird durch das bisherige doch vorbereitet, die innern Gründe der Vorzüglichkeit einer Lesart vor der andern desto deutlicher einzusehen. Die bey weitem bessere Handschriften e) lesen folgenden Titel: Ex Graecis et Latinis canonibus et Synodis Romanis atque decretis praesulum ac principum Romanorum haec Capitula sparsim collecta et Angilramno Mediomatriciae urbis Episcopo Romae a B. Papa Adriano tradita sub die XIII. Kalendarum Octobrium Indictione IX. quando pro sui negotii

 caussa

e) l. c. pag. 219. sind angeführt Vat. 630. 1340. 1344. 3791. u. die Ursachen, welche Harzheim digressione ad Sec. VIII. pag. 351. für die andere Aufschrift anführt, beweisen gar nichts. Einen hohen Begrif von den Kenntnissen des Hrn. Harzheims muß man aus der Anmerk. bekommen, quod notas Antonii Augustini non addiderit, cum ad Scholas pertineant et ad crisin.

Digitized by Google

cauſſa agebatur. Das einzige Zeugniß Hinkmars, f) der in ſeiner Handſchrift einen gleichen Titel hatte, wäre hinreichend genug, die Authenticität dieſer Ueberſchrift zu beweiſen. Ein Misverſtand iſts, den auch Herr Horix g) zu begehen ſcheint, wenn man aus dieſem Titel ſchließen will, daß Adrian dem mezischen Biſchof dieſe Sammlung gegeben habe, um ſich deſto beſſer vertheidigen zu können. Davon ſteht nichts in der Aufſchrift, welche von beiden man auch als ächt annimmt: und die Aufſchrift iſt doch unſre einzige hiſtoriſche Quelle. Wie Carl der groſſe bey ſeiner Anweſenheit zu Rom vom daſigen Biſchof Adrian einen codicem canonum erhielt: ſo erdichtete Pſeudoiſidor, daß auch Angilramn ein gleiches, aber nur verſchiedenes Geſchenk erhalten habe. Der Betrüger machte es hier, wie bey ſeiner Sammlung überhaupt. Er nahm gewiſſe allgemeinbekannte hiſtoriſche Umſtände, dieſe erweiterte er durch allerhand Erdichtungen, und gab durch dieſe Vermengung von Wahrheit und Irrthum ſeinen Be-

f) Hinkmar E.B. von Rheims, wahrſcheinlich ein Zeitgenoſſe des Pſeudoangilramns, ſchreibt in ſeinem Werkchen gegen den Hinkmar Biſchof zu Laon c. 24. De ſententiis vero, quae dicuntur ex graecis et latinis canonibus atque decretis praeſulum et ducum Romanorum collectae ab Adriano Papa et Engelramno Metenſium Epiſcopo datae, quando pro ſui negotii cauſſa agebatur. etc. cf. Ballerin. cit. pag. 219.

g) Er nimmt zwar nicht diejenige Aufſchrift an, ſo hier als ächt angenommen worden iſt, aber er behauptet doch eine apologetiſche Abſicht der Verfaſſung dieſer Capitel. Iſt alles vollkommen hiſtoriſch gewiß, was ich in Anſehung des Verf. dieſer Kapitel gezeigt habe, ſo müſſen noch mehrere Umſtände in der Horixiſchen Erzählung anders beſtimmt werden. cf. cit. diſſ. de appellationibus pag. 148. 149. 152.

Digitized by Google

Betrügereyen einen desto bessern Anstrich. So legte er bey seiner betrügerischen Sammlung die wahre Sammlung des berühmten Isidors zum Grunde: hier bey den Capiteln bediente er sich der allen noch im Angedenken schwebenden Begebenheit, daß Angilramn, um Erlaubniß zu bekommen, mit Beybehaltung seines Bisthums beständig am königlichen Hofe zu bleiben, selbst nach Rom zu Adrian gegangen. Daß Adrian einem Manne, den er ehren wollte, eine Sammlung alter Kirchengesetze zum Geschenk machte, das war man schon an Carls Beyspiel gewohnt: also war es nichts befremdendes, wenn es auch bey Angilramn geschah.

§. 5.

Kein Betrüger war noch je leicht bey einem so hohen Grad von Tummheit doch zugleich so glücklich, als Pseudoisidor, dieser vermuthliche Verfasser der Angilramnischen Capitel. So hat sich noch nicht leicht ein Betrüger vergessen, als dieser, daß man glauben sollte, auch ohne sonderliche historische Kenntnisse würde beym bloßen Lesen seiner Capitel sein Betrug augenblicklich entdeckt werden, und doch, unglaublich ists! Jahrhunderte hindurch hats gehauert, bis man die so sonnenklare Spuren endlich gefunden hat. Oben hab' ich des fünften Capitels als eines ganz entscheidenden Grundes gedacht, daß unmöglich weder Adrian noch Angilramn Verfassere dieser Capitel seyn können: ich muß gestehen, daß ich auch nicht begreifen kann, was selbst nur der Betrüger bey diesem Abschnitt gedacht haben mag, oder in welcher Absicht er diesen Canon setzte: aber unbegreiflicher bleibt mir doch noch immer, wie man diesen Canon jemals lesen konnte, ohne zu-

Digitized by Google

gleich die sichtbarste Betrügersspuren zu sehen. So sind noch manche andere, aus denen sich kein gesunder Verstand herausbringen läßt: und manche andere widersprechen sich sehr untereinander. Ein sehr feiner Griff des Pseudoisidorus war es, seine Sammlung durch einen solchen Auszug allgemeingangbarer und allgemeinbrauchbarer zu machen: solche kurze abgerissene Sätze, als diese Capitel gröstentheils sind, mußten auch dem ungelehrtesten Clericus, der oft kaum zwey Perioden im Zusammenhang denken konnte, ganz angemessen und willkommen seyn. Daß der Betrüger dem Auszug einen vom Hauptwerk ganz verschiednen Titel gab, dazu hatte er sehr gute Gründe. So sollte eines das Zeugniß des andern bekräftigen: der Unwissende glaubt immer gerner, was er in zwey Büchern von verschiedenem Titel liest, als was nur in einem steht; so hatte man dem Scheine nach gleichsam aus Rom und aus Spanien sehr glaubwürdige Zeugen für die Authenticität der Stücke, womit dieser Betrüger die Welt beschenkte. Eine solche Harmonie zwischen zwey so weit von einander entfernten Zeugen könnte doch unmöglich Statt haben, wenn sie nicht Wahrheit zeugten!

§. 6.

Noch einiges von der wahrscheinlichen Absicht der Verfertigung dieser Compilation, so fern sie sich aus der Schrift selbst abstrahiren läßt. Erhebung des römischen Bischofs kann unmöglich die allernächste Absicht des Verf. gewesen seyn, denn dahin gehen unter diesen achtzig Capiteln ungefähr ein halb Dutzend: man sieht auch nach der ganzen Verbindung, daß diese blos als Mittel und nicht als Zweck da sind. Vielmehr

geht

Digitized by Google

geht fast alles darauf, den Clerius vor allen Anklagen des Layen sicher zu stellen, und besonders die Anklage eines Bischofs so zu erschweren, daß man zum voraus auch bey der offenbar gerechtesten Sache alle gerichtliche Verfolgung aufgeben mußte. So steht auch die Erhebung des römischen Bischofs mit der Absicht des Verfassers in Verbindung, weil doch immer zum voraus zu vermuthen war, daß jeder dadurch abgeschreckt werden sollte, wenn dem Bischof der Weg offen stund, durch eine Appellation an den römischen Stuhl den Prozeß recht kostbar und langwiehrig zu machen.

Verrieth nicht der Verf. seine ganze Absicht schon durch den einzigen zwey und siebzigsten Canon? Kraft dessen soll kein Bischof anders, als durch den Mund von zwey und siebzig Zeugen verurtheilt werden können. Diese Zeugen sollen alle Clerici seyn; ohne irgend eine Infamie; und müssen Frau und Kinder haben. So brauchts gegen den Presbyter 44 Zeugen ꝛc. und bey allen diesen Zeugen müssen immer wieder obige Eigenschaften gefunden werden.

Man überdenke nur dieses einzige Gesetz, welche ganz ungebundene Freyheit, welche völlige Versicherung von Impunität auch bey den greulichsten Verbrechen ein Bischof dadurch erhielt. Welche fein schelmische Forderung es war, daß die Zeugen Frau und Kinder haben sollten. Soweit war dieser Betrüger ein sehr genauer Kenner des gemeinen Lebens, daß er wohl wußte, wie bey weitem weniger derjenige zum wagen aufgelegt ist (und die Anklage eines Clericus war immer ein sehr großes Wagestück), dessen Sorge nicht nur auf seine eigne Wohlfarth, sondern auf eine bey seinem

zu befürchtenden Unglück völlig hülflose Familie gehen muß. Ein Mann, der Frau und Kinder hat, wird überdiß meistens durch Familienverbindungen gehindert, wenn er auch allen Muth haben sollte, so etwas auszuführen. Wer merkt nicht noch tausend andere politische Griffe, die unter dieser sorgfältigen Bestimmung verborgen liegen? Und nur zwey und siebenzig solcher Zeugen und alle lauter Geistliche, sollen hinreichend seyn, wenn ein Bischof überwiesen werden solle: und von dem Delator heißt es: aut lingua capuletur, aut *convicto caput amputetur*. Delatores autem sunt, qui invidia produnt alios. (capit. 49.) Ich könte hier nach der Ordnung der Capitel noch sehr viele Schwierigkeiten zeigen, die durch diese Capitel demjenigen gemacht sind, der gegen einen Geistlichen und besonders auch gegen einen Bischof Recht sucht: diese einzige aber, so ich hier gezeigt habe, rechtfertigt mich genug, warum ich die Hauptabsicht dieser Pseudo-Angilrammischen Sammlung so und nicht anders angegeben habe. Es ist nach allem höchst wahrscheinlich, Pseudoisidor oder Pseudoangilramm (die Namen sind gleichgültig, denn sie sind ja Namen eines Mannes) war ein Westfränkischer Bischof. b) Rikulf war's nicht; denn, hätte

b) Daß er ein Bischof war, erhellt aus dem bisherigen. Denn, wenn man etwa auch sagen wollte, es könnte bloß ein Bischöflichgesinnter gewesen seyn, so läßt sichs auch von dem allereifrigsten Sektirer nicht denken, daß er bloß für sich in der Stille, ohne irgend einem Mäcenaten ein Compliment dadurch machen zu wollen, und ihm also das Werk als sein Werk zu producitren, eine solche Compilation der lügenhaftesten Urkunden machen sollte. Hatte also auch vielleicht ein Bischof die Feder eines andern gebraucht,

Digitized by Google

hätte ein Metropolitan diese falsche Waare verfertigt, so würde er für die Metropolitane mehr gesorgt haben: aber ein Bischof aus der mainzischen Diöcese muß es gewesen seyn, denn schwerlich würde ein anderer, als ein Mainzischer Suffraganeus, so viel aus den Briefen des Bonifacius, und den Briefen der Aebtißin Cangith an den Bonifacius genommen haben.

So genau läßt sich ungefähr Pseudoangilramm durch Konjekturen bestimmen, seinen Namen aber wird man wahrscheinlich nimmermehr mit Gewißheit erfahren. Also nicht einmal den Ruhm eines Herostratus genießt dieser Betrüger!

braucht, so gilt es doch für sein Werk, weil es seinem Schutz erst seine rechte Existenz zu danken bekam. Daß Pseudoisidor ein Westfranke war, das hat schon Blondell bemerkt: zu seinen Beweisgründen haben noch einige sehr bündige hinzugefügt die Ballerini tract. de ant. can. collect. pag. 224.

Digitized by Google

4.

Die Wirklichkeit, das Recht und die Ehre römisch-königlicher goldner Bullen, bestätigt und gerettet

von J. P. Lang,
Fürstlich Oetting-Oettingischem Hofrathe.

Es haben einige dem römischen Hof allzusehr ergebene Lehrer des kanonischen Rechtes, unter andern Ausschweifungen, in den neuern Zeiten behauptet, daß teutsche, zu Rom noch nicht gekrönte Könige nicht berechtiget gewesen wären, sich goldner Bullen zu bedienen. a) Andre, unter welchen sich angesehne Diplomatiker befinden, sind zwar so weit nicht gegangen, und haben den römischen Königen gegeben, was eines römischen Königs ist; doch haben sie den Satz angenommen b), daß, von den Zeiten des sogenannten

a) Hauptsächlich Lancellot, der geträumet hat, aureæ bullæ tantum uti *posse* Imperatorem a pontifice coronatum. Dieser bestritt also das Recht selbst: andre zweifelten nur an dessen Ausübung. Mehrers davon unten.

b) S. des Herrn Geh. Raths und Prof. Hoffmanns zu Tübingen vermischte Beobachtungen ꝛc. 3. Th. N. V. §. 2. Seite 132. 4. Th. N. V. §. 4. S. 119. und §. 6. 7. 8. 10. S. 120. f. ingl. N. VII. ganz; insonderheit aber §. 26. S. 183. In diesen angeführten Stellen, die ich nicht ausschreiben will, wird man den Hauptsitz der

Digitized by Google

ten großen Zwischenreichs an, jene im alten Verstande c) so genannte römische Könige solche Bullen wirklich niemals, oder doch höchst selten, ausgetheilet hätten.

Es ist vor allen Dingen zu merken, daß hier ganz allein von den Zeiten nach dem grossen Interregnum die Rede sey. Denn daß vor demselben die damaligen römischen Könige öfter göldne Bullen ausgetheilet hatten, sie mochten nun die römische Krönung noch nicht, oder gar niemals, empfangen haben, darüber hat man sich keinen Zweifel zu machen. Den Beweis führet selbst Hoffmann am a. O. 4. Theil N. VI. S. 131. ff. Inzwischen erreget doch dieser Gebrauch vor dem Zwischenreiche schon zum voraus wichtige Zweifelsgründe gegen den Nichtgebrauch während dem Interregnum und besonders nach demselben. Denn, warum sollten die römischen Könige, gerade erst nach dieser Epoche, angefangen haben, sich göldener Bullen zu enthalten, und zu glauben, daß sie weiter kein Recht mehr darzu hätten, da doch ihre Vorfahrer am Reiche mit Golde gesiegelt hatten; da das Recht selbst unbestritten geblieben ist; und da sich vielleicht,

der Materie, und von dem gelehrten V. überhaupt zur Regel angenommen finden, daß sich unsre teutsche Könige gemeiniglich erst nach der römischen Krönung goldner Siegel bedienet hätten.

c) Hier red ich also weder von römischen Königen im heutigen eigentlichen Verstande, das ist, von denen bey Leb- und Regierungs-Zeiten eines römischen Kaisers erwählten unfehlbaren Nachfolgern desselben, noch von den neueren Zeiten nach Kaiser Max I., in welchen die römische Krönung überhaupt nicht mehr als eine nothwendige Erforderniß zum Kaiserthume angesehen worden ist. S. Hoffmann am a. O. 4. Th. N. VII. §. 38. S. 208.

Digitized by Google

leicht, während der Unruhen des Zwischen- oder vielmehr thatenlosen Reiches, nur keine Gelegenheiten zum Gebrauch G. B. gezeigt haben möchten?

Dieses mußte ich voraussetzen, um den eigentlichen Statum controversiä desto genauer bestimmen zu können. Die gemäßigtste und mittlere Meinung der Gelehrten ist nämlich diese: daß die teutschen Könige nach dem Interregnum sich des Gebrauchs G. B. enthalten hätten, — nicht, als ob ihnen wirklich kein Recht dazu eingestanden worden wäre, sondern weil sie nur selbst, aus einem Irrwahne, geglaubet hätten, ein solches Recht, vor ihrer römischen Krönung, nicht zu haben.

Die Sache verdienet eine nähere Untersuchung.

Daß G. B. von römischen Königen nach dem Interregnum b) niemals sollten gebraucht worden seyn, ist

1.) ein offenbar falscher Satz. Schränkt man ihn aber durch ein beygefügtes: oder selten, ein, so wird er schwankend, wo nicht widersprechend. Denn, wenn auch keine einzige römischkönigliche G. B. noch ans Tageslicht gebracht worden wäre, so könnte man doch daraus allein noch lange nicht logikalisch schließen, daß G. B. von der Gattung gar nicht existirten, oder jemals da gewesen, verfertiget und gebraucht worden seyen. Aus vermeinten Erfahrungen läßt sich auch hier kein bündiger Schluß bilden. Denn, wie viel Unentdecktes liegt noch in Archiven verborgen? wie vieles ist ganz-

b) Ein Beysatz, dessen ich mich hier zum letztenmal bedienen, und der sich in der Folge allemal selbst versteht.

Digitized by Google

gänzlich zernichtet, und dem menschlichen Forschgeiste auf ewig entrissen worden?

Wollte man aber auch

II.) zugeben, (welches man thun kann und muß;) daß solche G. B. höchst selten vorkommen: so gülte dies doch erstlich wieder nur von denenjenigen, die bisher bekannt geworden sind, oder von denen sich zuverläßige Nachrichten bey Schriftstellern finden. Denn, vielleicht können mit der Zeit, die vieles lehrt und entdeckt, noch weit mehrere aus den Kerkern, worinn sie verschlossen liegen, durch einen wohlthätigen archivalischen Schutzengel befreyet und zum Vorscheine gebracht werden. e) Hernach scheinet es mir doch allemal unrichtig gefolgert zu seyn, wenn man aus der Seltenheit allein die Hypothese bestätigen will, als ob es unsre teutsche Könige selbst bedenklich gefunden hätten, vor ihrer zu Rom erhaltenen Krönung mit Golde zu siegeln.

Ich stelle mir die Sache so vor:

Wenn auch nur eine einzige göldne Bulle vorgezeigt werden kann, deren sich ein einziger römischer König, vor seiner päbstlichen Krönung zu Rom, f) wirklich bedienet hat, so fällt die angenommene ganze Hypothese über den Haufen. Denn, ist es richtig, daß dieser oder jener römischer König bey dem wirklichen

e) Vielleicht befinden sich, besonders in dem Wiener Archive, noch mehrere, die dem forschenden Aug' eines Rosenthals sich schwerlich in die Länge möchten entziehen können. ——

f) Ich hab hier kaum nöthig zu erinnern, daß diese Krönung, vor K. Max. I. Zeiten, die römischen Könige erst zu gekrönten, nicht blos erwählten, römischen Kaisern gemacht habe.

Digitized by Google

chen Gebrauche (usu) göldner Bullen auf die oft erwähnte päbstliche Krönung keineswegs einige Rücksicht genommen, folglich, ohne sie erst abzuwarten, oder wohl gar jemals zu empfangen, G. B. ausgegeben habe: so wird jedermann den ganz natürlichen Schluß machen: Also hat er sich für berechtiget dazu gehalten! Denn, nichts widerrechtliches hat er, nach seiner Intention und innern Herzens-Meinung zum wenigsten, doch wohl nicht thun wollen. Ich will mich deutlicher erklären. Das Recht selbst zu G. B. wurde einem römischen Könige in den damaligen Zeiten nicht einmal angefochten. Erst in den neuern wurde es, wie ich oben gezeigt habe, von einigen Kanonisten bestritten, deren Träumereyen leicht zu widerlegen sind. g) Nun sind,

g) Schon Linnäus hat in seinen Anmerkungen zu den Wahlkapitulationen, insonderheit K. Ferdinands III. zum 46sten Artik. S. 738. das Daseyn, das Recht und die Ehre der königlichen G. B. gegen Kancelloten, (s. oben die Note 1.) gerettet. *Usus* et *ratio*, und selbst die Wahlkapitulation, sagt er, widersprächen diesem Vorgeben. In der Wahlkapitulation heißt es: "noch die guldene „Bulle als ein uraltes Insigne eines regierenden römis„schen Kaisers, oder Königs ꝛc. (S. Ferdinands IV. Wahlkap. Art. 44. und Josephs I. Art. 46. Thülemar de A. B. c. II. §. 15. p. 9. sq. der zuerst Sigm. Königlicher Bullen Erwähnung thut, aber keine wirklich vorzeigen konnte und also keinen Glauben fand. Ingl. Eisenhardt de Iure dipl. c. IV. §. XI.) Wären wirklich königliche G. B. nicht vorzuzeigen, d. i. wär *Usus* nicht vorhanden: so ließe sich zwar gegen diese Wahlkapitulationsstellen noch manches einwenden. Man sehe Hert de fide dipl. §. 3. beym Baring im Clave dipl. p. 358. Allein wir haben diesen Beweis aus den W. K. nicht einmal nöthig. Denn, auch diejenigen, die behaupten, daß sich die römischen Könige G. B. entweder gar

sind, wenn wir das Recht selbst als eine an und vor sich unstreitige Sache annehmen, (wie wir sie davor annehmen können und müssen), zwey Fälle möglich. Denn entweder hat dieser oder jener römische König wirklich G. B. ausgegeben, oder er hat keine ausgegeben. Hat er sich derselben wirklich bedienet, so muß man zu gleicher Zeit behaupten, daß er selbst in den Gedanken gestanden seyn müsse, er könne sich derselben mit Recht gebrauchen, oder man müßte den gewiß allemal schweren Gegenbeweis führen, daß er, wider bessere Ueberzeugung, etwas widerrechtliches habe unternehmen wollen. Umgekehrt hingegen folgt aus dem zweyten Falle, wenn dieser oder jener römischer König sich des Gebrauchs G. B. erweislich enthalten hat, ebenfalls nicht, daß es gerade aus dem Irrwahn, als ob er kein Recht dazu hätte, geschehen seyn müsse, weil noch immer andere Ursachen des Nichtgebrauchs vorhanden seyn können. Genug also, wenn auch nur ein einziges Beyspiel von einem römischen Könige, der mit Golde gesiegelt hat, vorgelegt werden kann, um zu beweisen, er selbst müsse solches vor keine widerrechtliche Unternehmung angesehen haben. Ob aber dergleichen kö-

gar nicht, oder doch selten bedienet hätten, (welches erstere falsch, das letztere aber zwar an und vor sich richtig ist, jedoch nichts weiter beweiset,) haben dem ungeachtet damit nicht zugleich behaupten wollen, daß sie sich derselben nicht mit Recht hätten bedienen können, wie Lancellot nebst andern, erst in spätern Zeiten bestimmt entscheiden wollen. Denn sonst müßten die wirklich einmal vorhandenen, obgleich seltneren königlichen G. B. unrechtmäßiger Weise ausgegeben worden seyn, welches niemand zu behaupten wagen wird. Mehrers davon sogleich weiter.

Digitized by Google

königliche Bullen selten oder öfter ausgetheilet worden, ob itzt noch mehrere oder wenigere zum Vorschein gekommen sind, — daran liegt, wie mich dünkt, nichts. Besondere Umstände können ja, wie ich schon überhaupt erwähnet habe, Ursache seyn, warum ungekrönte römische Könige sich ihrer entweder gar nicht, oder seltener, als wirkliche Kaiser, bedienet haben, ohne daß man Grund genug hätte, aus dem bloßen (jedoch allemal schwer zu erweisenden) Nichtgebrauch, oder aus der bloßen Seltenheit geradezu auf den Wahn eines Nichtrechtes zu schließen. Sie haben ja das Recht (welches ihnen niemand als die Klerisey unmächtig abspricht) nicht nur besitzen, sondern sich auch davon für sich selbst überzeugt halten können, ohne es zur wirklichen Ausübung zu bringen. Ab actu primo ad actum secundum non valet consequentia, würde hier ein Logiker sagen. So haben noch heut zu Tage z. B. unsre römische Kaiser das Recht, und — sie werden es auch glauben, daß sie es haben, — sich göldner Bullen nach der alten Façon, — mit der Aurea Roma, und der Roma caput mundi — zu bedienen. Niemals aber gebrauchen sie so formirte Bullen. Könnte man nun daraus schließen: Also haben sie kein Recht dazu; also stehen sie in dem Wahne, sich Siegel von der Gattung nie bedienen zu können? Noch mehr! Hat man nicht diejenigen Diplomatiker mit Recht getadelt, die aus dem alleinigen Umstande, wenn Personen in Urkunden bekennen, daß sie kein eigenes Siegel hätten, und daher ein fremdes anhängen lassen müßten, den übereilten Schluß gezogen haben, als ob sie überhaupt

kein

Digitized by Google

kein Siegelrecht gehabt hätten. Konnten nicht andere Ursachen vorhanden seyn, warum sie sich ihres Rechtes wirklich nicht bedienet haben, und sich kein eignes Siegel verfertigen lassen? u. s. w.

Auch an Gelegenheiten und Anlässen zur wirklichen Ausübung konnt es den römischen Königen fehlen, z. B. wenn gerade niemand um Ertheilung einer G. B. angehalten hatte (denn das war eine willkührliche Sache); wenn die Wichtigkeit der Ausfertigungen kein Geld erforderte; wenn etwa der Goldschmid damit noch nicht fertig geworden war; wenn die Zeit zwischen der teutschen und päbstlich-römischen Krönung zu kurz gewesen, als daß es sich gleichsam der Mühe verlohnet hätte, Bullen verfertigen zu lassen, die bey Sieglung kaiserlicher Urkunden nicht weiter zu gebrauchen gewesen wären, und was dergleichen Verhinderungen noch mehr haben seyn können. Zum wenigsten müßten doch alle diese bis hieher bemerkten Nebenumstände vorhero noch aus dem Wege geräumet werden, ehe man gerade hinzu gehen und sagen könnte: ich sehe, daß römische Könige von G. B. selten Gebrauch gemachet haben: Also haben sie auch geglaubet, sie seyen dazu nicht berechtiget. Denn, wie nicht oft genug erinnert werden kann, das Recht selbst sprach ihnen niemand ab. Nur in neueren Zeiten wollte man es, das *posse*, bezweifeln. Es ist folglich nicht einmal wahrscheinlich, daß sie allein daran gezweifelt, und aus dieser irrigen Voraussetzung den Gebrauch G. B. unterlassen haben sollten.

Sey es aber auch

III.) daß einige römische Könige, wie insonderheit König Karl IV. eh er durch die päbstliche Krönung römischer Kaiser ward, h) in diesem an sich allezeit irrigen Wahne gestanden wären, daß ihnen noch nicht gebühre, G. B. auszutheilen, mußten denn ihre Regierungsnachfolger ihnen auch nothwendig in diesem ihm eigenen Irrthume nachfolgen? Inzwischen ist es nicht einmal von König Karl so richtig, als vorgegeben wird, daß er den Wahn geheget habe, zu Ertheilung G. B. vor seiner römischen Krönung unberechtigt zu seyn, so vielen Schein auch die Gründe, die für diese Meinung angeführt werden, von sich geben. Man beziehet sich nämlich 1.) auf seine königliche Obedienzverschreibung gegen den Pabst, worinn er zugleich verspricht, daß er sie, nach seiner Krönung, imperialis maiestatis typario bekräftigen wolle; 2) auf seine ebenfals nur noch römisch-königliche Bestätigung der Frankfurter Privilegien, in welchen er der Stadt verspricht, daß er ihr alle ihre Rechte und Gerechtigkeiten mit der guldin Bullen „wenn sie es begerent„ befestigen und erneuren wolle, wenn er zu dem Kaiserthum gekommen und zu einem römischen Kaiser gekrönt seyn werde. Allein, bey allem diesem läßt sich doch noch immer fragen, — und auch mir seyen diese lehrbegierigen Fragen erlaubt — Ob a.) unter jenem *typario* imperialis majestatis gerade ein aureum, und nicht vielmehr jedes andre wächserne, aber jetzt nach der Krönung allerdings kaiserliche Majestäts-Insiegel, (wenn alles übrige auf beyden

h) Hoffmann 4. Th. N. VII. §. 22. 26. die hier nothwendig nachzulesen sind.

den Seiten gleich wäre) zu verstehen sey? b) wo steht es eigentlich geschrieben, und woher läßt es sich hinreichend beweisen, daß der Pabst vor der Krönung ein Ius contradicendi bullis aureis regiis überhaupt, und warum? gehabt, oder daß er sich dessen doch zum wenigsten, und erst nach den Zeiten des Interregnums, angemasset habe? c.) Ist nicht allenfalls sein wirklich gehabtes oder angemaßtes Recht nur auf solche Urkunden einzuschränken, die, wie die römischkönigliehen Gehorsamsbriefe, gerade an ihn gerichtet gewesen, dergestalten, daß solches auf andere Diplome, die die römischen Könige andern Potentaten oder ihren Reichsständen ausgestellt haben, nicht zu ziehen ist? d.) läßt sich aus den Formalien der Frankfurter Bestätigung nothwendig schließen, daß König Carl geglaubet habe, er dürfe der Stadt Frankfurt ihre Freyheiten jetzt noch nicht mit einer G. B. bestätigen, und können sie nicht vielmehr gar wohl davon erkläret werden, daß er es ihnen, den Frankfurtern, nur in ihr Belieben "wenn sie es begehren" gestellet habe, ob sie nach seiner Krönung eine (alsdenn freylich kaiserliche) göldne Bulle haben wollten? Wenn auch e.) König Karl aus eigner singulärer und übertriebener Ehrerbietung für den päbstlichen Stuhl sich gegenüber demselben göldner Siegel enthalten haben sollte, folgt daraus, daß er der Meinung gewesen seye, dergleichen, bey andern nicht gerade an den Pabst unmittelbar gerichteten Urkunden, ebenfals weglassen zu müssen?

Schwerlich werden alle diese hier aufgeworfenen Anfragen und Zweifel durchaus befriedigend genug aufzulösen seyn. Desto mehr Grund aber hat man alsdenn

denn zu behaupten, daß, wenn auch K. Karl wirklich so gedacht hätte, seine eigne Denkungsart doch nicht auch seinen Nachfolgern aufzubürden sey.

Daß aber nicht alle römische Könige nach Karln dieses seines, noch nicht einmal gnüglich erwiesenen, die königliche Würde selbst zu tief erniedrigenden Wahns gewesen seyen, beweiset schon die von Hoffmann selbst am a. O. §. 34. bemerkte römisch-königliche Bestätigung der Frankfurter Briefe, Handfesten und Freyheiten von König Albrecht II. in welcher Urkunde die obenangeführten Karlschen Formalien und Distinktionen gänzlich ausgelassen worden sind. Was hingegen die Bestätigungsurkunden von seinen unmittelbaren Nachfolgern, seinen Söhnen, Wenzeslaus und Sigmund,— und darzwischen König Rupert,— betrift, so sind sie ein bloßes nachgeschriebenes Formularwerk. So gar König Sigmund bedienet sich derselben; verspricht den Frankfurtern, auf den Fall seiner römischen Krönung, eine goldne Bulle, und — doch hat er sich dergleichen schon eher, noch als römischer König, offenbar bedienet, wie nun gleich vor Augen geleget werden soll. Eines unerklärbaren Widerspruchs mit sich selbst müßte König Sigmund beschuldiget werden, wenn man annehmen wollte, daß auch er die irrige Meinung seines Vaters, Königs Karl, gehabt hätte. Denn, hat er vor seiner römischen Krönung, wirklich goldne Bullen ausgetheilet, quod erit demonstrandum, so muß ers ja ex opinione iuris, wenn ich mich so ausdrücken darf, gethan, und dadurch seine Meinung zu erkennen gegeben haben. Vielleicht würde er auch den Frankfurtern eben so gut, wie andern Reichsständen,

Digitized by Google

den, eine G. B. ertheilet haben, wenn sie darum angehalten, und nicht vielmehr lieber eine kaiserliche, als königliche G. B. gehabt, oder auch für zwo zugleich die Kosten gesparet hätten.

Haben endlich, um so viel zuzugeben, als nur immer möglich ist,

IV.) überhaupt einige Könige, entweder aus dieser Karlschen, (ex opinione non-iuris), oder aus andern Ursachen und Verhinderungen nie mit Gold gesiegelt, — zugegeben auch, daß solches Nichtsiegeln aus dem dermaligen Abgang ihrer Siegel mit Grunde zu beweisen wäre — was geht das andre römische Könige an, von denen doch einmal wirklich G. B. vorhanden sind, und vorgezeigt werden können?

Ueberhaupt kann ich mir

V.) nicht vorstellen, wie die Nichtkrönung für den Nichtgebrauch göldner Bullen auch nur eine Vermuthung (wie Hoffmann am a. O. 4. Th. N. VII. S. 159. behauptet) machen, oder was jene auf diesen für einen Einfluß haben sollte. Eines theils wäre dieses eine petitio principii. Denn es fragt sich ja gerade, ob die römische Krönung auf den Gebrauch oder Nichtgebrauch des Goldes beym Siegeln einen Einfluß gehabt habe? Andern theils müssen ohnehin Vermuthungen der Wahrheit einer Thatsache weichen. Nun haben wir aber in der That göldne Bullen von römischen Königen. Also! — Wenn auch die Päbste sie nicht hätten wollen gelten lassen, (ein Vorgeben, das jedoch auch nicht bündig genug erwiesen ist, Hoffmann S. 177.) so folgt daraus allein nicht, daß man sich nach ihren Anmassungen richten müssen, oder

wirklich gerichtet habe. Ich denke hier an die unter K. Karls IV. Vorfahrer, dem bayrischen großen Ludwig, im J. 1338. errichtete Reichsordnung Licet iura utriusque testamenti, die ich nie ohne heilige Ehrfurcht für die höchste, nur von dem allerhöchsten Gott allein abhangende, Würde eines römischen Kaisers lese. In dieser magna charta Teutschlandes wurde, der Wahrheit zu Steuer und dem Pabste zum Trutze, zum ewig währenden Gesetze gemachet, daß ein erwählter römischer König sogleich, vermög seiner Wahl, ohne vorhergehende päbstliche Bestätigung und Krönung, für einen wahren römischen König und Kaiser gehalten werden soll. Kann man hierbey nur den Gedanken fassen, daß etwan auch König und Kaiser Ludwig, von dem, als König, keine G. B. meines Wissens vorhanden sind, in der Meynung gestanden sey, ihm gebühre es vor seiner päbstlichen Krönung nicht, G. B. zu ertheilen; er, dem, wie seinen Nachfolgern, gleich nach der teutschen Wahl und Krönung, alle kaiserliche Machtvollkommenheit von Reichs wegen beygelegt wurde? —

Mag König Karl immethin hierinn seinen eignen Grundsätzen gefolgt, und sich, wies ihm gewöhnlich gewesen ist, auch in Formalitäten gegen den Pabst — aus Absichten — zu viel erniedrigt haben: richtig bleibt es allemahl, daß sein Wahn, der auch vor ihm keinem römischen König erweislich in den Sinn gekommen ist, noch viel weniger nach ihm bey seinen Reichssuccessoren Beyfall gefunden habe, sondern vielmehr mit ihm und seiner doch sonst sehr göldnen Regierung erloschen sey.

Bey

Digitized by Google

Bey solchen Umständen möcht ich also nicht einmal den Nicht- oder seltenern Gebrauch der G. B. von römischen Königen als die Regel annehmen. Man hat keinen zureichenden Grund, hier von Regeln und Ausnahmen zu sprechen. Vielmehr könnte man es umkehren und sagen: Da das Recht römischer Könige, sich G. B. zu bedienen, an und vor sich richtig ist, indem es nur einige neuere bezweifeln wollen; da man noch nicht völlig erweisen können, daß einige römische Könige in dem Irrwahne gestanden seyen, als ob ihnen solches Recht nicht gebühre; da hingegen wirklich verschiedene königliche göldne Bullen aufzuweisen sind, aus der bloßen Seltenheit aber nichts folgt: So müssen unsre römische Könige sich dazu berechtiget gehalten haben, ob sie gleich ihr Recht nicht immer ausgeübet haben oder ausüben können.

So viel von Raisonnements. Nun zum Facto.—

Vor König Karl hat sich schon König Rudolf von Habsburg, der nie die römische Krönung empfangen hatte, G. B. bedienet,[i]) und nach Karln sein

i) S. Spieß Abhandlung de Bulla aurea Rudolfi I. Roman. Regis, (Baruthi 1774. 4.) Der gel. Herr Verfasser und sein jenaischer Recensent, (56St. der dortigen Gel. Zeit. 1774.) war damals noch der Meinung (§. 6.) daß ein ungekrönter Kaiser sonst keine göldne Bullen gebraucht habe, und daß dies nur eine Ausnahme von der Regel sey. Er zweifelte daher auch noch an der Existenz einer Sigmundischen G. B. Allein, seine und anderer Zweifel in diesem Punkte fallen nun von selbst weg. Und überhaupt ist hier nicht wohl von Regeln und Ausnahmen zu sprechen. Der Recensent der spießischen Abh. in der allgemeinen deutschen Bibl. 26. Th. 2. St. S. 573. zwei-

Digitized by Google

Sohn, König Sigmund, welches ich itzt augenscheinlich beweisen kann, so sehr man auch bisher, und erst noch

zweifelt selbst an der historischen Richtigkeit des Satzes: Ungekrönte Kaiser haben keine G. B. gebraucht; (denn, ihm wird wohl meine Entdeckung, ohnerachtet ich sie schon im J. 1773. zum erstenmal bekannt gemachet habe, nicht zu Gesichte gekommen seyn,) nimmt ihn aber doch einstweilen und noch dazu zur Regel an, und hält dafür, daß jene rudolfische G. B. doch nicht ganz aus der Regel falle, weil Rudolf zwar nicht gekrönet, aber doch auf der Kirchenversammlung zu Lyon von dem Pabste erkannt worden, wobey er ihm auch die Kaiserkrone aufzusetzen versprochen ꝛc. Allein, wenn man die oben wider das päbstliche ius contradicendi überhaupt gemachten Einwendungen genauer überleget, und nun auch die Sigmundische königliche G. B. dazu nimmt, so wird diese an sich neue Muthmaßung auch ihren Schein verlieren, besonders da ja vor dem Interregnum die römischen Könige G. B. sich bedienet, wenn sie auch von dem Pabste noch nicht erkannt gewesen, oder die vorläufige Versicherung der Krönung erhalten gehabt hatten. Auch von dem Gebrauch des gedoppelten Reichsadlers, der überhaupt noch manchen Zweifeln unterworfen, und der neuer ist, als der Gebrauch königlicher G. B. läßt sich hier nichts wider diese folgern. Denn, vor Sigmunden wurde auch von Kaisern, z. B. Karl IV, nur der einfache Reichsadler gebraucht. Wenn sich aber nachher ungekrönte Kaiser des gedoppelten Adlers niemals, oder doch nur höchst selten bedienet haben, (Hoffmann, 4. Th. N. V. §. 8. S. 122.) so hat dies eine ganz andere Beschaffenheit, die mit göldnen Siegeln in keiner Verbindung stehet. — Noch könnte man so gar vermuthen, daß an dem vorgeblichen Nichtgebrauche königlicher G. B. das Aurea Roma und das Roma caput mundi etc. Ursache seyn könnte, weil es unschicklich scheinen möchte, auf Siegel eines zu Rom noch nicht gewesenen und gekrönten Königes solche Umschriften zu setzen. Aber wie hätten sich dann die römischen Könige vor dem Interregnum dieses Bildes und dieser Ueberschrift bedienen können, wenn hierinne die ratio differentiae liegen sollte?

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

noch ganz neuerlich, an dem Daseyn Sigmundisch-königlich göldner Siegel gezweifelt hat. Diese Zweifel müssen aber itzt verschwinden, da ich so glücklich geworden bin, der erste zu seyn, der eine solche Bulle in natura gesehen hat, und sie hier Nro I. nach der genauesten vom Original genommenen Abzeichnung vorlegen kann.

Wir wollen sie näher betrachten.

Auf der Umschrift ihres Averses wird Sigmund ausdrücklich nur Romanorum *Rex* genennet, nicht *Imperator*. Ja, es scheinet so gar die Krone mehr eine königliche, als kaiserliche, und von jener unterschieden zu seyn, die auf einer sigmundischen kaiserlichen G. B. von welcher ich hernach reden werde, vorkommt. Unsre Bulle ist also nur eine noch königliche. Das beweist aber auch das Diplom selbst, daran sie befestiget ist. Denn, 1.) in dem Eingang desselben nennt er sich nur noch römischen König, nicht Kaiser, 2.) in der Unterschrift heißt es: ad mandatum domini *Regis*, nicht *Imperatoris*; 3.) ist die Urkunde gegeben Mittwochen nach dem heiligen Ostertag (den 4ten April) 1431. in welchem Jahre Sigmund die Krönung zu Rom noch nicht empfangen gehabt hatte, indem diese erst im Jahr 1433. am H. Pfingsttage (den 31. May) mit ihm vorgenommen worden ist; die Bulle aber heißt, (wie sie es auch wirklich ist) in der Siegelungsformel 4.) ausdrücklich güldin, und 5.) königlich, nicht kaiserlich; König S. zählt endlich 6.) nur die Jahre seines Reichs, nicht Kaiserthums.

Digitized by Google

Wer wird nun länger an dem Daseyn einer Sigmundischen königlichen Bulle noch einen Augenblick zweifeln?

Diese schenkt aber noch einer andern, an deren Wirklichkeit man auch bisher gezweifelt hatte, das Leben. Ich meine diejenige G. B. welcher die Sigmundische Verordnung, die Pfahlbürger betreffend, vom Jahr 1431. und also von dem nemlichen Jahr, in welchem unsre Bulle gegeben worden ist, ausdrücklich Erwähnung thut. Es ist diese königliche reichstägliche Sanktion in Goldast's Constitutionen IIII. Class. I. p. 166. und in den Reichssatzungen P. II. 105. ingleichen beym Lünig in dessen Reichsarchive, Part. gen. Contin. I. n. XVIIII. S. 37. ff. ferner in der Senkenbergischen neuern vollständigen Sammlung der Reichsabschiede, I. 146. die obengedachte Pfahlbürger, (nicht, wie das lünigische übereilte Rubrum hat: Pfalzburger) betreffend, befindlich. t) Hoffmann hat zwar am a. O. S. 201. f. an dieser G. B. gezweifelt, aber nur aus Vorliebe für seine einmal angenommene Hypothese, daß es nach dem Interregnum wohl schwer-

t) Lünig datirt sie vom Palmtag (den 25sten März); Senkenberg aber, ohne Zweifel richtiger, vom Mittwochen nach Sant Jörgen T 3 (den 26sten April). Doch dies thut zur Sache nichts, es mag nun unsre G. B. die vom 4ten April ist, um 11. Tage später (nach Lünig) oder (nach Senkenberg) um 22 Tage früher, als diese, seyn. Lünigs Abdruck hat sogar den Palmtag zweymal, und statt des 44. ungarischen Regierungsjahres, das 45. fehlerhaft angegeben. Im Vorbeygehen ein Wunsch: daß uns einmal jemand einen Lunigium emendatum, suppletum ac continuatum schenken möchte!

Digitized by Google

schwerlich G. B. geben möchte, daher er wider jene nürnbergische, allerhand verdächtige Umstände vorgebracht hat. Allein, da ich nun wirklich eine Sigmundische königliche G. B. an das Tageslicht bringe, und sie hier zur Schau ausstelle; da sie an dem nämlichen Ort, d. i. zu Nürnberg, auf dem im Jahr 1431. dort gehaltenen Reichstag, und nur wenige Tage vor jener, die bisher, obschon nie aus tüchtigen Gründen, verdächtig geschienen hatte, ausgegeben worden ist: so wird höchst wahrscheinlich, ja gewiß, daß es auch mit jener zwoten G. B. ob sie gleich noch nicht in natura vorgelegt werden können, seine völlige Richtigkeit habe.[1]) Die mit äusserster Sorgfalt veranstaltete Abzeichnung meines Funds überhebt mich der Mühe, ihn hier mit Worten weitläuftig zu beschreiben. Nach ihrer Größe begreift diese G. B. in ihrem wahren Diameter $2\frac{1}{2}$. Zoll rheinländischen Fusses; dessen glatter Rand hingegen ist in der Peripherie $\frac{1}{4}$ Zoll breit. Ohngefähr möchte sie 5 Loth Nürnberger Silbergewichtes, (die innere Materie, womit sie ausgefüllt ist, mitgewogen) schwer seyn.

Ich setze nur noch die Umschriften der beyden Seiten her. Die Umschrift des Averses lautet in zwoen Zeilen also:

SI-

1) Der Reichshofrath von Gärtner beruft sich in seiner Diss. de Sigism. Rom. Imp. (Lipsi. 1723.) Cap. III. §. 9. p. 56. coll. 57. auch auf diese nürnbergische G. B. ohne jedoch weitere Schlüsse daraus zu ziehen.

Digitized by Google

SIGISMVNDVS. DEI. GRA. ROMANORVM. REX. SEMP. AVGVSTVS. AC. HVNGARIE BOE. (bis hieher die erste Zeile am äußern Rande!) MIE. DALMACIE. CROACIE. Z. (i. e. etc.) REX.

Der Revers hat den bekannten Knittelvers: Roma caput mundi regit orbis frena rotundi zur Umschrift, und in der Oefnung des Thors stehen die Worte: Aurea Roma.

Die königliche Urkunde selbst, an welcher die Bulle vermittelst einer carmoisin-rothen seidenen Schnur beveſtiget ist, enthält eine Erneurung und Bestätigung eines vorhergegangenen den Grafen zu Oettingen bereits im Jahr 1355. ertheilten und mit einer kaiserlichen göldnen Bulle versehenen Privilegiums K. Karls IV. Dieses letztere Dokument hatte aber mit der Zeit an der seidnen Schnur, woran die Bulle hieng, einigen Schaden erlitten, den noch itzt der Augenschein zu erkennen giebt. Graf Ludwig der XII. oder Bärtige, Königs Sigmund Hofmeister, bat daher höchstgedacht seinen Herrn, daß er solche veraltete Bulle erneuren möchte. Dies geschah, und auch die Erneurung wurde mit einer, obgleich nur mit einer königlichen, Bulle gezieret, nicht weniger derselben das Karlsche Privilegium von Wort zu Wort einverleibet.

Beyde Urkunden, von den Originalien genaueſt genommen und abgedruckt, werden unten dem Leser unter A. und B. vorgeleget werden, um sie mit einander vergleichen zu können. m)

Bis-

m) Was die Karlsche kaiserliche G. B. betrift, so kommt solche mit derjenigen Abzeichnung und Beschreibung, die Thu-

Digitized by Google

Num. 7.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bisher von königlichen G. B. Sigmunds. Nun noch eine kaiserliche vom Jahr 1434. in der Abzeichnung N. II. Der Augenschein wird zeigen, daß sie ihrer Vorgängerin, der königlichen, zwar an Größe, aber nicht an Feinheit und Pracht weiche. n)

Das Diplom selbst, woran dieses göldne Insiegel, vermittelst cramoisin seidener Schnüre bevestiget ist, theile ich unten *Lit.* C. ebenfalls von dem Original mit, und glaube nunmehr der Aufschrift meiner kleinen Abhandlung ein Genüge geleistet zu haben.

Ur-

Thülemar am a. O. Cap. VIII. p. 45. (verglichen mit p. 38. sq.) von der im vorzüglichen Verstande so genannten Frankfurter göldnen Bulle mitgetheilet hat, so genau und nach allen Bestimmungen überein, daß eine wiederholte Abzeichnung oder Beschreibung hier völlig überflüßig seyn würde. Nur ist unsre Bulle älter, als die Frankfurter.

n) Hoffmann führt am a. O. 4. Th. S. 196. ff. (vergl. mit dem 2. Th. S. 51.) mehrere sigmundische kaiserliche G. B. an. S. auch Hanselmanns Beweis der hohenloischen Landeshoheit Lit. E. n. 10. der Kupferstiche. Statt einer Beschreibung unsrer G. B. darf ich mich nur auf den Augenschein und jene Beschreibung beryfen, die Hoffmann S. 198. giebt. Beede Bullen kommen genau mit einander überein. Nur bemerke ich, in Ansehung der Quantität und des Werths unsrer G. B. dasjenige, was davon in einem alten öttingischen Kopialbuche vorkommt. "Diese Bulle hat gekostet 77 Gulden 1. Ort, und ist dazu kommen an Gold 29. Ducaten, und in die Kanzley verehrt worden 41 Gulden." Darnach läßt sich also auch der Werth und innere Gehalt der nur um etwas weniges kleinern königlichen G. B. bestimmen.

Digitized by Google

Urkunden.

Lit. A.

Kaiser Karls IV. Göldene Bulle, oder Bestätigung aller Oettingischen Freyheiten. 1355.

Wir Karl von gots gnaden Romischer keyser ze allen ziten merer des Richs, vnd künig ze Beheim, Bekennen, vnd tün kunt offenlich, mit diesem brief, allen den die in sehen, horen, oder lesen Daz wir haben angesehen, getuen, (getreuen) steten, vnuordrozzen dinst, den vns vnd dem heiligen Romischen Riche, die Edeln, Ludowig, vnd Friderich, Grafen von Otting, vnser lieben getuen, mit stetem flizze, getwelich vnd furderlich getan haben, vnd noch nüczzlich getün sulln, vnd mügen, in zukünftigen ziten, vnd dauon, mit wolbedahtem müte, mit rate der Fürsten, Grafen, vnd Herren, vnserr, vnd des Riches getwen, vnd mit rechter wizzen, mit Romischer keyserlicher mehte volkomenheit, bestetigen wir, vnd confirmiren, den obgenán Ludwigen vnd friderichen Grafen von Otting, vnd iren erben ewiclichen, alle hantuesten vnd brief, die sie von vns, oder von seliger gedehtnüsse, den durchlühtigen Römischen keysern vnd küngen unsern Voruarn, vber ir Lande, Vesten, Burge, Güte, Gerichte, Zolle, Juden, Wiltpenne, Man, Manschefte, Herschefte, Gülde, Recht, fryheit, genaden, nuczze, besiczzung, vnd vber alle sache wie man die benennen mag, mit sunderlichn worten, vormals

mals erworben, vnd behalden haben, in allen den Artikeln, pünden, maynungen vnd Worten, wie, oder in welher wise, die begriffen sint, gelicher wise als ob sie von worte zu worte, in disen briefen begriffen wern, vnd ob man sie durch recht, oder durch gewonhait, in disen brifen bescheidenlich begriffen solde. Vnd dauon, gebieten wir allermeniglich, by vnsñ keyserlichen hulden, vnd wellen daz ernstlich, daz niemant, die obgenañ, Ludwigen, vnd friderichn Grafen von ötting, vnd ir erben, wider vnsir keyserlich bestetigung, hindern, oder beschedigen sulle, oder türre, in den obgeñ iren Herscheften als dauon begriffen ist, vnd wer da wider tete freuelichen, der sol als ofte daz geschicht, Hundert mark lotiges goldes verualle sin vnd die selben sullen halbe, vnsr, vnd des Heiligen Richs, kamer, vnd daz ander halbeteil den obgenañ Ludowigen vnd friderichen Grafen von ötting, vnd iren erben genczlich werden vnd gevallen, vnschedlichen doch vns, vnd dem Riche, vnd andern lüten an iren rechten, Mit vrkund ditzs brieues besigelt mit vnserr keyserlichen Guldinen Bullen Der geben ist ze Rome, Nach kristus gebürte Driuzehundert iar, vnd darnach in dem funf vnd funfczigistem Jar, an dem heiligen Osterlichen tag, (5. April.) In dem Nünden Jar vnserr Riche vnd des keyserthums in dem Ersten .·. :—:· — . . . .

2

(in dorso: R. htwicus. — (i. e. Hertwicus)

(in plica:) Cancell.

(Ort der Göldenen Bulle.)

Lit.

Lit. B.

König Sigmunds göldene Bulle oder Bestätigung und Erneurung des voranstehenden, von seinem Vater, Kaiser Karl, den Gr. zu Oettingen ertheilten Privilegiums. 1431.

Wir Sigmund von gotes gnaden Römischer Kunig zu Allentzeiten Merer des Reichs vnd zu Hungern zu Behem Dalmacien Croacien ꝛc. kunig Bekennen vnd tun kunt offembar mit disem briefe allen den die Jn sehen oder hören lesen, das fur vns komen ist, der Edel Ludwig Gräff zu Ötingen, vnser Hofmeister vnd lieber getruer, vnd hät vns furbracht vnd sehen lassen eyne geldin Bulle vnsers lieben Herrn vnd Vatters keyser karls seliger gedechtnuß, dos eynne er Jn vnd Gräff fridrichen seynen Bruder alle hantuesten vnd briefe die sy von vnsern vorfarn Römischen keysern vnd kunigen erworben vnd herbracht haben bestetigt vnd confirmirt hat, Söliche bulle wir mit vnsern ougen leiblich gesehen vnd in vnser hant gehabt habent, vnd hat vns diemüticlich gebeten, sindemmal sölich Bulle an der syden Snure vergenglich were, das wir Jm dann künftig ynfell zuuerkomen, solche vorgeñt Bulle zu besteten vnd zu confirmiren, vnd die von wort zu wort in diesen vnsern brief zu setzen vnd den zu schreiben lassen gnediclich geruchtē, söliche Bulle also lautet, Wir karl von gotes gnaden Römischer keyser zu allen tzeiten Merer des Richs vnd kunig zu Beheim, Bekennen vnd tun kunt offenlich mit diesem brief Allen den die in sehen, horen oder lesen, das wir haben angesehen,

Digitized by Google

hen, getruen, steten vnuerdrossen dinst, den Vns vnd dem heiligen Römischen Riche, die Edeln Ludowig vnd fridrich, Grafen von Otingen vnser lieben getruen, mit stetem flizze getrulich vnd fürderlich getan haben, und noch nutzlich getun sullen vnd mugen, in zukunftigen ziten, vnd dauon mit wolbedachtem mute, mit rate der fürsten, Grafen vnd Herren, vnserr vnd des Riches getruen, vnd mit rechter wissen, mit Römischer keyserlicher mechte volkomenheit, besterigen wir vnd confirmiren den obgenten Ludwigen vnd fridrichen Grafen von Oting vnd Iren erben ewiclichen, alle hantuesten vnd brief die sie von vns, oder von seliger gedechtnusse, den durchluchtigen Römischen keysern vnd kunigen vnsern voruarn, vber ir lande, Vesten Burge, Gute, Gerichte Zolle, Juden wiltpenne Man Manschefte herscheste, Gulde Recht friheit, genaden nutzze besitzung, vnd vber alle sache, wie man die benennen mag, mit sunderlichen worten, vormals erworben vnd behalden haben in allen den Artikeln pünden meynungen, vnd worten, wie oder in welcher wise, die begriffen sint, gelicher wise als ob sie von worte zu wort, in diesen briefen begriffen wern, vnd ob man sie durch recht, oder durch gewonheit in diesen brifen bescheidenlich begriffen solde, Vnd dauon gebieten wir aller meniglich, by vnsern keyserlichen hulden vnd wellen das ernstlich das niemant die obgentn, Ludwigen vnd fridrichen Grafen von Oting, vnd ir erben, wider vnsir keyserlich bestetigung, hindern oder beschedigen selle, oder turre, In den obgenten yren Herscheften als dauor begriffen ist, vnd

wer da wider tete freuenlichen, der sol als oft das geschicht, hundert Mark lotiges goldes veruallen sin, vnd dieselben sullen halbe, vnser vnd des heiligen Richs kamer, vnd das ander halbteil, den obgenten Ludowigen vnd fridrichen Grafen von Öting, vnd Iren erben gentzlich werden vnd geuallen vnschedlichen, doch vns vnd dem Riche vnd andern luten, an Iren rechten. Mit vrkund diß briefs besigelt mit vnsern keyserlichen Guldinen Bullen, der geben ist ze Rome nach Cristus geburte Driuzenhundert Jar, vnd darnach in dem fünf vnd funfzigisten Jar an dem heiligen Osterlichen tag In dem Nunden Jar vnser Riche, vnd des keysertums in dem Ersten. Des haben wir angesehen söliche sein flißig bete, vnd ouch getru vnd anneme dinste die er vns vnd dem Riche offt vnd dicke getan hat teglich tut vnd furbaß tun sol vnd mag in kunftigen ziten, vnd ouch gemercket, das sölich vorgent Bulle veraltet ist vnd in der lengden gebrechent halben der snöre dar sy anhanget nit weren mag, so haben wir mit wolbedachtem mute gutem Rate, vnsere vnd des Richs fursten vnd getruen vnd Rechter Wissen, sölich vorgent bulle vndbrief von wort zu wort, als Sy dann alhie in diesen vnsern brief geschriben stat in allen Iren Artickeln puntten vnd stucken gnedigelich bestetigt vnd confirmirt bestetigen vnd confirmiren In die auch von Römischer kuniglicher macht volkomenheit in craft diß briefs, vnd setzen vnd wöllen, das sie hinfur zu ewigen ziten vberal Craft vnd macht haben vnd da bey bleiben sol. Von aller menniclich vngehindert, vnd wir gebieten dorumb allen vnd ygli-

lichen

Digitized by Google

lichen fursten geistlichen vnd werntlichen Grauen freyen Hern Rittern Knechten vögten lantvögten Burggrauen Amptleutten Richtern Burgermeistern Reten vnd gemeinden der Stett Merckte vnd dörffere vnd sust allen andern vnsern vnd des Richs vndertanen vnd getruen ernstlich vnd vesticlich mit disem briefe, das Sy die vorgenn von Otingen an solichen gnaden freyheiten vnd herkomen nit hindern oder Irren in dehein weis, Sunder Sy dabey hanthaben schuzen vnd schirmen vnd bleiben lassen als lieb Jn sey Vnserr vnd des Richs swäre Vngnade zu uermeyden, vnd bey der penen in des vorgenn Onsers lieben Herren vnd Vatters bullen lutterlich begriffen vnd geschriben, Mit Vrkund diß briefs versiegelt mit Vnserr kunigklichen guldin Bullen, Geben zu Nüremberg nach Crists geburt virtzehenhundert vnd dornach Jn dem Eynvnddreißigisten Jaren, am Mitwochen nach dem heiligen Ostertag, (4. April.) vnserr Riche des Hungrischen ꝛc. Jn dem vier vnd virtzigisten, Des Römischen Jn dem Eynvndtzweintzigisten, vnd des Behemischen in dem Eylesten Jaren.

(Ort der königlichen G. B.)

(in dorso:) (in plica:)

R.ta Marquardus Brisacher

Ad mandat. d. Regis

Caspar Sligk.

Digitized by Google

Lit. C.

Kaiser Sigmunds Göldne Bulle, oder den Gr. zu Oettingen ertheilte Bestätigung ihrer Freyheiten 1434.

Wir Sigmund von gotes gnaden Romischer keyser zu Allenziten Merer des Reichs vnd zu Hungern zu Behem Dalmacien Croacien ꝛc. kunig, Bekennen vnd tun kunt offenbar mit disem brief allē den, die Jn sehen oder horen lesen Wiewol das sey, das Wir zu aller vnser, vnd des heiligen Reichs Edeln, vndertanen, vnd getruen, nutz vnd fromen zu werben von vnser angeborner Gute geneigt sein, Nedoch so meinen wir den sunderlich furderlichen zu sein, vnd Jn vnser genade mildiclicher mit zu teilen, die vns vnd dem Romischen Reiche, in mercklichen sachen, vor andern getrulicher, mercklicher, vnd nützlicher gedienet habent, Vnd wann nu der Wolgeborn Ludwig Graff zu Ottingen vnser Hoffmeister Rate vnd liebergetruer fur vns komen ist, vnd vns mit fleisse gebeten hat, das wir Jm, vnd Graff Hansen von Ottingen seinem Vettern, ouch vnserm vnd des Reichs lieben getruen, alle vnd ygliche Jre gnade freyheite, Ere, Rechte, gerichte, landgerichte, Brieue, Priuilegia hantuesten, vnd sine Grafschaffte, Lande, Leute, gutes ꝛc, lobliche herkomen, vnd gute gewohnheite, die Jre vordern, vnd sie von vnßn vorfarn am Reiche Romischen keisern vnd kunigen, vnd von uns erworben vnd herbracht hant, zubestetigen, zu uernewen, vnd zu Confirmieren gnediclich geruchten. Des haben wir angesehen der obgenañ Graff Ludwigs, vnd Graff Hansen

sen von Ottingen diemutige vnd redliche bete vnd ouch anneme, vnd gettrue dienste die Sy vns vnd dem Reiche offte vnd dicke williclich vnd getruliché getan hant, teglichen tunt, vnd furbaß zu tund willig vnd bereyt sind, vnd wol tun sollen vnd mogen in kunfftigen zeiten, vnd haben dorumb mit wolbedachtem mute, gutem Rate, vnd rechter wissen, denselben Ludwigen vnd Hansen Grauen zu Ottingen, vnd Iren erben alle vnd ygliche Ire gnade freiheite Ere, rechte, gerichte, Lantgerichte, brieue, Priuilegia Hantuesten, Grafscheffte, Herscheffte, manne, Manschafft, penne, wiltpenne müncz, Lande, Lute, gutere lobliche herkommen, vnd gute gewonheite, die Ire vordern, vnd Sy von vnsern vorfarn am Reiche vnd von vns erworben vnd herbracht habent, gnediclich bestetigt, beuestnet, vernewet, vnd confirmieret, bestetigen, vernewen beuestnen vnd confirmiertn In die von Romischer keiserlicher macht volkomenheit in craft diß briefs, vnd setzen vnd wollen, das die in allen Iren puncten, stucken Artikeln, vnd begriffungen trifftig sein vnd bliben sullen, gleicherweiß, als ob die alle von worte zu worte in disem Brief begriffen vnd geschriben weren, vnd das dieselben, Graff Ludwig, vnd Graff Hans von Ottingen, vnd Ire erben ouch dabey bliben, vnd der gebruchen vnd geniessen sollen vnd mogen von allermeniclich vngehindert. Vnd gebieten dorumb allen vnd yglichen Fursten Geistlichen, vnd werntlichen, Grauen, Freyen, Herren, Edeln, Rittern, Knechten, Amptluten, Lantrichtern, Richtern, Burgermeistern, Reten vnd Gemeinden, vnd sust allen vnsern

Digitized by Google

vnd des Reichs vndertanen vnd getruen, ernstlich vnd vesticlich mit diesem brief, das Sy die obgenañ Grauen von Ottingen, vnd Jre erben an den vorgenañ Jren gnaden Freiheiten Rechten, Landgerichten, gerichten, Landen, Luten, Eren priuilegien vnd altherkomen, vnd diser vnser bestettung furbassmer nicht hindern oder Jrren sollen in dhein weiß Sunder Sy der gerulichen vnd vngehindert gebruchen vnd geniessen lassen, bey behaltnuß vnser vnd des Reichs hulden, vnd bey verliesung einer pene Hundert Mark lotiges goldes, da ein yglicher der dawider tete als offt das geschee verfallen sein sol. halb in vnser vnd des Reichs Camer, vnd das ander halbteil den vorgenan von Ottingen vnleßlich zu bezalen. Mit Vrkund diß brieffs versigelt mit vnserr keyserlichen Maiestat Gulden Bullen. Geben zu Basei Nach Crists geburd vyrzehenhundert Jar vnd dornach Jm Vyrunddrissigistem Jare An sandt Anthonii tag. (13. Jun.) Vnser Reiche des Hungerischen ꝛc. Jm Siben vnd vyrzigisten, des Romischen Jm vyrczehenden, vnd des keiserthumbs Jm Ersten Jaren ....

Ort der G. B.

(in dorso:) (in plica:)

Rta. Ad mandatum dni Imperatoris
d. G. Slick Milite Cancellaio
refer. Hermannus Hecht.

5.

Digitized by Google

5.

Beyträge zu der rußischen Geschichte aus den Handschriften der herzoglichen Bibliotheck zu Wolfenbüttel.

Zweytes Stück.

Gewiser vnd warhaffter bericht, van den verenderungen, so ettlich Jar hero In dem Großfürstenthumb Moscow fürgangen, gestelt durch Peter Palerson*) (Paterson) von Vbsell Anno 1608. Auß dem Schwedischen verteutscht.

(in wolfenbüttelscher Bibliotheck 32. 5. Mſc. Fol.)

Es ist nit darfür zu halten, daß bald iemandt so gar ohnerfahren sey, welcher nichts von den schröckhlichen enderungen, Vffruhren, Zwitracht, Krieg, vnd blutvergießen bishero vernommen hette, so nun ettlich

*) Palerson oder Palersan steht deutlich in der wolfenbüttelschen Handschrift; vielleicht ists aber verschrieben und soll Paterson heissen. *Thuanus T. III. pag. 1093.* (edit. Francof. 1658. fol.) führt unter seinen Quellen an: Petri Paterſoni Vbſalenſis relationem manuſcriptam, und beruft sich auch auf dieselbe p. 1106. a. mit den Worten: Haec ita in Petri Paterſoni Vpſalenſis, qui in Ruſſia tunc erat, relatione perſcripta ſunt. Wahrscheinlich ist dies die gegenwärtige Nachricht.

Digitized by Google

lich vil Jar lang Im großfürſtenthumb Moſcaw oder Reyßlandt gewehret, welches alles durch anſtifftung des Pabſts, Königs in Polen, vnd der Jeſuiter geſchehen, derowegen ich mir fürgenommen hab die warhait hieuon kürtzlich, vnd von anfang fein ainfeltig zu erzälen, vnd damit ſolches deſto ordenlicher beſchehen möge, will vannöthen ſein ein wenig ettwas zuruckh zu gehn, vnd anzuzaigen, was doch diſe groſſe verenderungen vndt blutbad verurſacht habe.

Die gröſte vnd fürnembſte Vrſach aber iſt, daß Gott diß landt mit dreyen plagen hat hainſuchen, vnd ſtraffen wöllen, Nemlich mit hunger, vnd thewrer Zeit, mit Peſtilentz, vnd Inländiſchen krieg, vnd blutvergieſſen, welche 3 ſtraffen Jämerlich nach ainander erfolgt ſein, Dan es war in dieſen Landt Ao. 1601. 1602. vnd 1603. ain ſolche thewrung, daß vil hundert tauſendt menſchen hungers geſtorben, Ettlich fandt man in den Stätten todt vff den gaſſen, Im land

vff

richt. Anfangs hielt ich ihren Verfaſſer für Eine Perſon mit Petrejus. Namen, Vaterland, und inſonderheit die oft ganz wörtliche Uebereinſtimmung mit dieſem Schriftſteller ſcheinen dies zu beweiſen. Aber die Erwähnung einiger Umſtände, die Petrejus in ſeiner weitläuftigern Erzählung nicht hat, und verſchiedene kleine Abweichungen, manchmal freylich unrichtige Abweichungen, vom Petrejus, erregen Zweifel dawider, und können auf die Vermuthung bringen, daß dieſer Paterſon ein andrer Schwede geweſen, der ſich mit Petrejus zu gleicher Zeit in Rußland aufgehalten. Iſt dieſes; ſo verdient ſein Bericht, als eines Augenzeugen mehr, Aufmerkſamkeit und Glauben, aber nur, in ſo fern er ſelbſt geſehen hat, oder mit andern Schriftſtellern, deren Glaubwürdigkeit anerkant iſt, übereinkommt. Denn in manchen Stücken hat er ſich durch falſche Nachrichten hintergehen laſſen, wie der Augenſchein lehret.

Digitized by Google

vff den wegen, vnd strassen, welche hew, vnd strow im mund hetten, ettliche assen bürckhe rinden, gras, vnd wurtzlen, andere dung vnd andere vnbequemlichkaiten, ettliche pferdts, katzen, vnd ratten, Ja das noch greulicher Menschenflaisch, Die Elteren schoneten nicht der Kinder, noch die Kinder der Elteren, Wan vil volckh in ainen hauß war, nannen sie den faißten heraus, schlachten, kochten, bratten, vnd assen denselben Ich hab gesehen in der Statt Moscaw, daß aine van hunger außgemattete vnd vast verschmachtete fraw, ihren aigen kind, welches sie vff den arm hatte, zway grosse stuckh vß dem arm büsse, satzte sich vff die gassen, vnd asse die, Ja sie hette das wol gar ermördet, vnd gessen, wan man das kind nit van Ir gerissen hette, Man dorffte nit offentlich brot vff den Marckht fail haben, dan die leut kamen, vnd rüssen es mit gewalt hinweg, Ja sie schlugen vnderwailen die verkeuffer gar zu todt, Ein tonna roggen, galt 19 Taler, welche zuuor nit mehr dan 12 albos galt, vil volckhs verckauffte sich selber vmb ain geringes gelt, vnd gaben sigel vnd brieff über sich, Die Elteren verkauffsten Ire Kinder, Die Männer Ire weiber, In summa, es war in gemelten 3 Jahren ain solche theurung, Jamer, vnd not, dergleichen hiebeuor in kainem königreich, oder Landt in fridens oder kriegszeitten niemalß gewesen ist. Nach diser plag kam die Pestilentz, welche des volckhs eben so wenig schanete, alß der hunger: Alß die Pestilentz aufhörte, da kam auffruhr, zwitracht, vnd krieg, also daß diß land mit disen dreyen plagen grausamlich gestrafft wardt, wegen des übermachten hochmuts, gottlosigkait, vnd Tyranney, sonder-

lichen aber wegen des grewlichen gezwangs, ſchröcklichen mordts, vnChriſtlichen, (S. 2.) vnd vnmenſchlichen Tyranney, welche der bluthundt Iuan Vaſiliwiz Großfürſt in der Moſcaw, ſowol gegen ſeinen aignen vnderthanen, als außlendiſchen bewiſen, Jedoch ſo vbel*) er ſanderlich ſein grimmigkait vber das arme Liffländt mit rauben, vnd brennen, ſchinden vnd ſchaben, frawen, vnd Jungfrawen ſchänden, auch verkauffen manches iungen Kindts den Tartaren, vnd anderen in ewige gefenckhnuß vnd dienſtbarkeit, darinnen ſie mit großen ſeufftzgen vnd wehklagen zu Gott rufften, deren ſtimm dan Gott erhöret, vnd ſeine Kinder vnd nachkommen ſeiner gottloſigkait vnd Tyranney haben entgelten mueſſen. Wie dan dergleichen betrowungen, vnd ſtraffen ſo wol auß Bibliſchen alß haidniſchen hiſtorien vnd Exemplen vberflüßig zu beweyſen ſein.

Nachdem nun Reußlandt alſo mit theurung vnd Peſtilentz Jämerlichen haimbgeſucht, vnd geplagt worden, ſo wardt es auch nicht weniger mit Jämerlichen kriegen greulich geſtrafft, zu diſem Inlendiſchen krieg aber hat Gott den Boris Gudenow, alß ein ſanderlich mittel, vndt rüſtzeug gebraucht, wie hernach folgen wirdt. Dan nachdem Invan Vaſiliwiz Ao. 1583. geſtorben**), vnd ſeine hinderlaſſne Söhn nit tauglich zum Regiment waren ſintemal er den elteſten ſelbſt mit ſeinem ſtab zu todt geſchlagen, allain darumb, daß er vff ain Zeit Jno, als ſeinen Vattern kindtlich gebetten, er wolte nicht ſo vnChriſtlich vnd ohndarmhertzig

*) Soll wohl übte heiſſen.
**) Zar Iwan Waſiljewitſchi ſtarb den 19ten März 1584.

hertzig mit den armen gefangenen verfahren, Sein anderer Sohn mit namen Fedro, war von natur blödt, vnd alber, hatte seine funff sinn nit beysamen, achtet sich der weltlichen vnd Regimentssachen nichts, sondern gieng offtmalß hin zu den kirchenglockherrn, vnd leutete in die kirchen, daher sein Vatter vilmalß pflegte zu sagen, Er were mehr ains glöckhners, alß Kaisers Sohn gleich. Der dritte Demetrius war noch gar ain iung kindt, darumb nam sich des verstorbenen Invan Vasiliwiz Stallmaister mit Namen Boris Fedrowiz Gudenow der Regierung an, vnd bestalte alle sachen, Er war ain hurtiger, kluger, vnd fürsichtiger Mann, Doch gar falsch, betruegerisch, arglistig, vnd lugenhafft, vnd damit man nit gedenckhen solt, daß er nach dem Scepter trachtete, alß wolt Er Großfürst werden, so ließ er deß Invan Vasiliwiz anderen Sohn Fedro zum Zàar vnd Großfürsten Crönen, Vnd dieweil mit Ime alß ainem albern vnd blöden herrn nichts außzurichten, vnd sich niemandts vor Ime förchtete, so nam sich Boris des Regiments steiff an, vnd regirte, wie es Ime am besten zu sein gedauchte, vnd fieng an zu dichten, vnd zu trachten, wie Er das alte Großfürstliche geschlecht möchte außrotten, vnd dargegen Er vnd seine Nachkommen zur Zaarske, vnd Großfürstlichen hochait erhaben werden.

(S. 3.) Welches erstlich darauß erscheinet, Nachdem der Moscaw ain alte gewanhait war, wan ain Großfürst, Ja ain geringer herr, alß Knetz, oder Baior ain vnfruchtbare gemahl hatte, so möchte Er solches seines Weibs vnfruchtbarkait dem Patriarchen anzaigen, vnd bitten, daß er von Jr geschaiden, vnd Ime ain

an-

andere gemahlin zu nemen erlaubt wurde, Diſer alten gewanhait nach, hat der Moſcowiteriſche Rath geſchloſſen, daß die vnfruchtbare Fürſtin ſolte in ain kloſter geführt, vnd den Großfürſten ain andere zu nemen erlaubt werden, In maſſen ſie Dan hierzu ernenneten, deß Knetz Fedro Iuanowiz Ziſlonskis Schweſter, alß aine auß dem fürnembſten geſchlecht in diſem Landt. Aber Boris der ettwas anderß im ſinn hatte, widerriethe das, vnd handlet mit dem patriarchen, daß er ſolche andere vermehlung nit ſolte geſtatten, mit dem fürwenden, es wurde hiedurch vil vbels, krieg, vnd andere vnglegenhaiten verurſacht werden, wan der Großfürſt bey lebzeiten deß Demetrij mit der anderen gemahlin Erben bekommen, vnd ſelbige hernacher manbar werden ſolten, Alſo vberredt Boris den Patriarchen, daß deß Großfürſten, vnd der Räth anſchlag nit fortgieng, vnd auß des Boris vnd Patriarchen rath wurde diß frewlin als ain Jungfraw haimblich In ein Cloſter gefiehrt, alda ſie Ir lebenlang pleiben mueßt, Dan Boris vnd der Patriarch hatten das gantz Regiment, Da die andere herren das erfahren, ſagten ſie man ſolte ain andere Jungfraw für den Großfürſten ſuchen, darwider legte ſich Boris, vnd der Patriarch ſagende, daß man niemandt gleichmäſſiges im Landt finden köndte, mit welcher ſich der Großfürſt verehlichen möchte, Alſo mußte ſich der Großfürſt mit deren, die er hatte, begnuegen laſſen. Hierauß erſcheindt daß Boris nach dem Regiment geſtanden, indem Er dem Großfürſten der alten gewanhait nach nit wolte Die andere ehe geſtatten, vnd hiedurch zugeben, daß das Landt möchte Erben bekhommen. Zum anderen

ſcheint

Digitized by Google

scheint auch darauß daß Boris hab wöllen Großfürst werden, Dan alß er sahe daß diser sein anschlag wider den Großfürsten vnd Räth ainen fortgang gewunnen, trachtet Er, wie er möchte den Demetrium so zu Vglitz hoff hielte, auß dem weg raumen, ehe dan er zu seinen Mannbaren Jaren keme; Dan er sorg trug, wan der Großfürst bey lebzeiten Demetrij solte sterben, so köndte Er so leichtlich nicht zum Regiment kommen, Demnach, vnd damit er sein vorhaben vollbringen möchte, handlet Er mit ettlichen (S. 4.) des Demetrij hoff Junckheren, gab Jhnen grosse geschenckh vnd gaben, guether, vnd heusser, vnd verhieß Jnen noch tausentmal mehr, daß sie zu bequemer Zeit den Demetrium vmbbringen solten, Durch diſe geschenckh, vnd grosse verhaissungen liessen sie sich verblenden, vnd wie Judas verriethen sie Jhren aignen herrn, vnd schlugen Jne zu todt, vnd das geschahe vff solche weyß, wie sie mit Boris abgeredt hatten, Dan vff ein zeit giengen sie hin in der nacht, vnd zündten ettliche heusser in der Statt an, giengen Darnach hinauff in das Schloß zu Demetrio, dieweil sie wußten, daß allzeit in feursnoth pflegte außzugehn, vnd zu sehen, wie das volckh das fewr leschte, Alß er nun auff war, vnd von dem Schloß herab gehn wolte, vnd alberaith vff der Stiegen war, Da kamen vorgedachte hoffiunckheren, zogen ire lange mörderische messer auß, vnd stachen Jne todt*), lieffen darnach strackhs dem

*) Jedermann weiß aus dem fünften Bande der Sammlung Rußischer Geschichte S. 52., daß die hier erzählte Art der Ermordung des Prinzen Dmitrij erdichtet ist.

Digitized by Google

dem feur zu, ruffendt, vnd ſagendt Demetrius were erſchlagen worden, Darab das volckh alſo erſchrockhen, daß ſie das feur verlieſſen, vnd dem ſchloß zu eileten, Da ſie dahin kamen, funden ſie es alſo, Deßwegen das volckh ſehr erbittert, alſo daß ſie deß Demetrij diener alle, ſo ſie anttraffen, zu todt ſchlugen, Dann ſie ſagten, wegen dieſer loſen verräther werden wir alle geſtrafft werden, Wan der Großfürſt vnd Boris Gudenow ſolches erfahren wirdt, Darumben ſo wöllen wir ſeinen tod rechen, an diſen ſeinen verrätheriſchen dieneren, wir ſeindt hieran vnſchuldig, vnd haben ſeinetwegen durch das feur verlohren vnſere heuſſer, vnd haußräth, Aber Boris ſo das Regiment fiehret alß er ſolches erfahren hat Er ſich darmit gar nit vergnuegen laſſen, ſondern noch darzu die fürnembſte burger vnd kauffleuth, mit dem ſtrang vnd ſchwerdt, thurn, vnd anderen plagen geſtrafft, auch ettlich in das elendt verjagt, Er ſelbſt ſtellet ſich, alß were Jme des Demetrii todt hertzlich laidt, wainet bitterlich vor dem volckh, da Jme doch ſein hertz vor frewden auffſprang, Hie iſt ſich nit zu verwunderen, daß Boris die burger zu Voglitz geſtrafft, darumben daß ſie ettliche auß den beſtelten verrätheren erſchlagen, Er ſie auch des Demetrij todt beſchuldigte, Dan es iſt bey den Moſcowiteren diſes geſetz vnd gewonhait, welcher (S. 5.) (Er ſey wer er wolte, hohes oder nideren ſtandts) wider den Großfürſten etwas verbricht, der wirdt nit allain mit ſeinen weib vnd Kinderen geſtrafft, ſander auch alle diejenige, ſo mit Jme vmbgangen, vnd gemainſchafft gehabt.

Alß

Alß nun Boris gnugsam wußte, daß Demetrius todt war, so trawete Er doch noch nit gar, sondern schickhete seine aigne diener gen Vgliz, deßgleichen ainen vß den fürnembsten Reichsräthen, zu besehen, vnd zu erkhundigen, ob es aigentlich der Demetrius were, vnd wan es sich also befunde, solten sie Ine lassen begraben, Alß es nun in warhait also war, liessen sie Ine in das nechste Closter begraben, vnd das Schloß niderbrechen, Das Schloß hab ich mit meinen augen gesehen*), bin auch auff der stiegen getretten, darauf Demetrius erschlagen worden, auch vilmalß van deß Zuski Kriegsvolckh so wol in der Statt Moscaw, alß im Lager gehört, daß sie Demetrium deß Iuvan Vasiliwiz natürlichen leiblichen Sohn begraben haben, vnd solches mit dem Aidt betewrt. Alß nun Demetrius todt war, vnd sich Boris nichts mehr vor Ine zu förchten hatte, bemuhet er sich, daß ein frid zwischen Schweden vnd Reißlandt möchte auffgerichtet werden, damit Er in fridenszeit seinen willen vnd vorhaben desto bas volbringen möchte, welches auch also geschahe, Dan im folgenden 1604ten Jar wurde ain bestendiger frid

*) Wie kont' es der Verfasser gesehen haben, da es, seinem Vorgeben nach, schon A. 1591, in dem Ermordungsjahre des Demetrius, niedergebrochen ist? Oder meynte er etwa die Trümmern des Schlosses? —— Man sieht hier, wie an andern Stellen, daß er nicht genug untersucht, leeren Gerüchten zu viel getrauet, und verschiedenes nach Hörsagen niedergeschrieben habe. Demitrij wurde nicht auf einer Stiege des Schlosses, sondern im Hofe, am hellen Mittage ermordet. Daß das Schloß zu Ughlitsch' damals der Erde gleich gemacht wäre, ist eine ungereimte Erdichtung, die noch itzt durch den Augenschein widerlegt wird. Sammlung russ. Gesch. V. 57.

Digitized by Google

friden zwiſchen Schweden, vnd Rießlandt vffgerichtet, vnd ſtarb darauff der Großfürſt Fedro Iuvaniwiz *), welchem, wie etliche darfür halten, Boris ſolle vergeben haben, Da Er vff dem todtbett lag, fragten Jne die Räth, weil keiner ſeines leibs Erben vorhanden, wer nach ſeinem todt Jme ſolte ſuccediren, vnd Großfürſt pleiben, Da antworttet Er, der Jenige, welchem ich in meiner letzten ſtund die Cran vnd ſcepter werde lieferen, Vnd da nun ſein ſtund kommen war, vnd Er ain Münchskappen angezogen (dan es iſt alſo bey Jhnen gebreuchlich vnd vermainen, daß ainer alſo mit ainer Münchskutten verkappt, gewislich ſeelig, vnd der Obriſt im Himmel werde) gab Er die Cran ſeinem nechſten freundt Mikica Romanowiz, welches den Boris ſehr vbel verdroß, vnd nach dem (S. 6.) Er beedes Stallmaiſter, vnd kriegsoberſter war, gieng Er zu den kriegsvolckh, zalt ſie auß, vnd zoge mit Jnen naher Zirlickhaw wider die Tartaren, deren vil tauſendt waren, macht frid mit Jnen, vnd verſprach Jnen, Järlichen tribut, vnd ſchatzung zu geben, Da erwehlten die Soldaten, Jne zu ainen Zoar vnd Großfürſten, wider viler herren, vnd anderer leuth in der Moſcaw wiſſen vnd willen huldigten, vnd ſchwuren Jme, gut vnd blut bey Jme vffzuſetzen, wider alle die herein nit bewilligen wolten, Daher zog Er mit dem kriegsvolckh in die Moſcaw, da wardt niemand der Jm widerſtand thete, ſondern Cröneten Jne auch ſtrax zu ainem Zoar vnd Großfürſten, Die Große her-

*) Tzar Fedor' Iwanowitſchj ſtarb bekantlich im Jahre 1598, der Frieden mit Schweden aber wurde zu Teuſina im J. 1595. geſchloſſen.

Digitized by Google

herren, ſo Ime zuwider waren, deßgleichen alle die, ſo von deß Invan Vaſiliski geſchlecht herruehrten, ließ er fangen, peinigen, marteren, vnd auß dem weg raumen, Nachdem nun Boris Gudenow nach Des Fedro Iuvaniwiz todt, das Regiment alſo gentzlich bekhommen, waren zwar deren nit wenig, die Ine gern widerumb von dem Regiment geſtoſſen, vnd abgeſetzt hetten, aber niemandts wolte den fuchs beyſſen, Daher regirt Boris ſo lang, bis ain Münch kam, der mit Ime, vnd ſeinem geſchlecht handlete, wie er mit Iuvan Vaſiliwiz, vnd ſeinen Nachkhommen vnd geſchlecht gehandlet hatte, Diſer Münch war aines geringen herkhommens, vnd hieß Griska Trepeia, Er war voller boſheit vnd ſchalckhait, darumben Ine ſeine Elteren in ain Cloſter thaten, vnd vermainten, weil die Münch ain ſtreng vnd hart leben fiehrten, wurden ſie Ine von dem böſen abhalten, bekehren, vnd er ſein leben beſſeren, Aber diſem Griska gefiel ſolch ſtreng kloſterleben nicht, ſondern lieff haimblich auß dem Cloſter, vnd weil Er ain arger ſchalckh, ſpitzfindig, vnd ain groſſer ſchwartzkünſtler war, auch in der Moſcowitiſchen Cranic wol erfahren, begab er ſich wider in ain Cloſter Kiow, was für bubenſtuckh er zuuor nit khonte, die lernete Er alhie völlig, vnd ward dem Abt angenem, alſo daß Er (S. 7.) Ine dem Woywoden Adamo Veſnweski commendirt, Der Nam In alßbald in ſeinen dienſt, nebte Ine im Ritterſpielen, mit fechten, rennen, thurniren, vnd anderen dergleichen ſachen, vnd dieweil er lehrhafftig, klug, ſchnell, vnd hurtig war, auch luſt zu allen dingen hette, deßgleichen Ime die aine hand ettwas lenger, alß

Digitized by Google

die andere, vnd ein warzen vff der linckhen saiten bey der nasen, gestrebelte haar hatte, auch kurtz von leib ware ꝛc. so dauchte Ine, daß man wunderliche abenthewr mit Ime außrichten köndte, vnd gienge mit anderen zu rath, auch wurden der Knez oder Woywoden, vnd Abt dieser mainung ains, daß sie Ine zu dem Sandomirischen Woywoden ostrowa genannt (welcher ainer vß den fürnembsten Räthen In Polen vnd Littaw ware) schickhten, Da ward Er den Teuffelen gar vberantworttet, Dan so bald Ine die Jesuiter sahen, beschaweten sie seinen leib, vnd proportion wol, vnd dachten hierauff, daß Iuvan Vasiliwiz ainen Sohn gehabt, so Demetrius gehaissen, vnd vor ettlich Jahren erschlagen worden, vnd disem Griska nit vnähnlich gesehen, Die Jesuiter aber zaigten dem Waywoda an, was sie im sinn hetten, vnd was sie mit Ime anfangen wolten, vnd mit dessen rath vnderweiseten sie Ine Griska, wie Er köndte zu grossen ehren, vnd hochait kommen, weil er solche zaichen, vnd kennzaichen am leib, wie Iuvan Vasiliwiz Sohn Demetrius hette, wan Er allain Irem rath folgen wolte, Darumben solt Er sich alßbald Demetrius nennen, vnd sagen, daß Er deß Iuvan Vasiliwiz natürlicher Sohn, vnd ein rechter Erb des Reißlandts seye, dauon Er vnbillicher weyß von Boris Gudenow vertriben worden: hingegen wolten sie Ime getrewe hilff laisten, mit goldt, gelt, pferdt, kriegsmunition, vnd alles dessen, so er zu einnemmung des landts bedürfftig, doch mit dem geding, wan Er die Großfürstliche hochait in der Moscaw bekhommen, so solte er alßdan deß Woywodens zu Sandamir tochter zum

ger

gemahel nemen, auch die Griechische Religion abschaffen, vnd an dero statt das Pabstumb einfiehren, Diß alles sagt Inen der Griska alßbald zu, vnd gab Inen brieff, vnd sigel hierüber. Diß schreyben die Jesuiter dem Pabst gen Rom, vnd begerten hilff zu diesen sachen (S. 8.) Der Woywod ostrawo fiehrte Ine zum könig Sigismundo in Polen von welchem Er wol, vnd stattlichen empfangen worden, vom Pabst bekam er gelt, wie auch von dem Woywoda so uil, daß er mit 12000 Mann in Reyßland zoge, vnd weil er vernam, daß Boris die Dorsken Casaker wegen Ihrer rauberey, vnd geyebten muthwillens hart gestrafft hat, also daß sie vber Ine nunmehr erbittert worden, begab er sich zu Denselbigen, zaigt Inen mit wainenden augen an, wie Ine Boris so vnChristlich verfolgt hette, Ime gewalt vnd vnrecht gethan, vnd sagte Er were des Iuvan Vasiliwiz rechter natürlicher, vnd leiblicher Sohn Demetrius, welchem das Großfürstenthumb zugehörete, dauon Ine Boris verrätherischer weyß veriagt, Wan er dan nunmehr so weit kommen, daß der Pabst, König in Polen, vnd andere herren seine gerechte sach angesehen, sich vber Ine erbarmet, vnd zu diesem kriegsvolckh, damit er sein hail versuchen solte, geholffen, Alß wolte Er sie die Casaken, zu welchen Er sein gröste hoffnung habe, gebeten haben, daß Sie Ime in so gerechter sach beystehn wolten, vnd sein vätterlich Erbguth helffen einnemen, Dagegen versprach Er Inen, so bald Er die Cron wurde bekommen, daß er sie nit allain mit klaidung vnd gelt, sondern auch mit liegenden guetheren reichlich belohnen, vnd begnadigen wolte. Alß die Casaken

Digitized by Google

das höreten, ſprang Ihnen Ir hertz vor frewden auff, daß ſie glegenhait hetten ſich an dem Boris zu rechen, vnd ſagten mit vffgeregten händen zu, daß Sie Ime dem Griska, alß Ihrem rechten herrn wolten dienen, auch für Ine leib vnd leben auffſetzen, Immaſſen ſie dan bald hernach haben erwiſen. Dan ſo bald ſie vber die Grainzen kommen, zogen ſie für das Schloß Zernigo, forderten das auff, vnd ſageten, der rechte Erbherr were da, auch brauchte Griska dergleichen reden, wie er zuuor gegen den Caſackhen gebraucht hatte, Der Statthalter darauff Iuvan Takmakow bedacht ſich nit lang, dieweil Er ohne das dem Boris nicht guth war, gab das Schloß auff, vnd erkandte den Griska für ſeinen herrn, Dieſes Schloß beſatzte Griska mit Polniſchen obriſten, vnd zoch weiter in das Landt, (S. 9) vnd bekame noch fünff andere ſchlöſſer ein, Diſe Caſaken waren zwelfftauſendt ſtarkh, vnd warteten allezeit vff die grimmeſte Tartaren, vnd bewiſen, was ſie für feuſt hetten, Ihr Obriſter hieß Corela, der ward ein ſchwartzkünſtler mit deſſen Zauberey der Griska vil vberwandt.

Nach diſem ſig begab ſich Griska gen Putimen, ſo ain groſſe Statt, darinnen lagen 8000 Wolgiſki Caſaken, vff den Schloſſ war Waywoda Michael Michailewiz Soltekow, welcher anfangs dem Griska ſolches nit einraumen wolte, Derowegen handleten die Donske Caſaken mit den Wolgiſken, ſagten ſie hetten den rechten herrn bey ſich, vnd klagten vber des Boris geyebten gewalt vnd vnbefuegte ſach, vnd fügten, Dieweil Ir dan ſo wol Caſaken ſeit, alß wir, ſo laſſet vns zuſamen halten, vnd vns an dem Boris

rechen,

rechen, dessen solt Jr auch mit der Zeit wol belohnt werden, Mit dergleichen fürbringen liessen sie sich vberreden, vnd fielen den Griska alle zu, Deßgleichen vbergabe der Waywod das Schloß vnd ward auch des Griska diener ꝛc. Alß nun dem Griska alles vff den Greinzen glückhte, vnd Jme niemandts widerstunde, auch solches dem Boris zu wissen gemacht wurde, fieng er an zu schweren, vnd zu fluchen, Mahnet alles kriegsvolckh auff in der gantzen Moscaw, vnd befahl Jhnen, wider Griska zu ziehen, der sich für deß Iuvan Vasiliwiz Sohn außgabe, vnd Demetrium nennete, Dise beede kriegsheer hatten manchen streit, vnd scharmützel mit einander, aber Griska siget mehrenthailß ob, vnd bekam vil Schlössen, vnd Stätt ein, In solchen lermen stirbt Boris Gudenow in der Moscow, ettliche mainen, daß er Jme selbsten wegen der falschhait vnd verrätherey seiner kriegs Obristen das leben abgekürzt, Ettliche halten darfür, daß andere Jme vergeben haben, hieuon ist kain gewisshait, allain, daß er gschwindt darauff gangen. Nach des Boris todt, schwuren vnd huldigten die Moscowiter seinem Sohn Fedro Borizowiz, vnd bogten an das kriegsvolckh, daß sie deßgleichen Jme huldigen wolten, es waren aber die Obristen nit ainer mainung, sondern ettliche vff des Boris, ettliche vff des Griska seiten, welche auch die vberhand behielten, Daher ward Griska frewdig, vnd zohe auff die Statt Moscow zu, alß er aber noch 30 meil dauon (S. 10.) war, lag er 8 tag still, zu sehen, was die Gudenower vor hetten, vnd schribe an die Jnnwohner der Statt Moscow dises Jnhalts, Daß Er alß der rechte Erbherr dises landts vor-

handen, vnd wolte die huldigung einnemen, Derowegen wolten ſie Jme trew, vnd gehorſamb angloben, wie ſie ſeinem vatter gethan hetten, vnd ſolten die Gudenower ſeine ergſte feindt gefenckhlich annemen, Aber das volckh dorffte ſolches nit vor ſich ſelbſten thun, ſondern giengen zu Knez Vaſili Iuvanowiz Zuski ietzt regierenden Großfürſten, fragten, vndt baten Jne, daß Er Jnen wolte die rechte warhait ſagen, vnd anzaigen, ob Er Demetrium des Iuvan Vaſiliwiz Sohn, (welcher zu Vgliz ſolte erſchlagen ſein worden) hette begraben laſſen. Darauff antworttet Er, daß Demetrius des Boris Gudenows morderiſchen Prattickhen entgangen, vnd an ſein ſtatt aines Prieſters Sohn were erſchlagen, vnd alda begraben worden, Demetrius aber lebte noch, vnd wurde Jnnerhalb wenig tagen gen der Moſcaw kommen, warumb aber Vaſili Iuvanowiz wider ſein beſſer wiſſen den vngrundt geredt, kan ein ieder verſtendiger wol erachten, Nemlich weil er ſelbſten nach den Regiment trachtete, vnd wie Er möchte Großfürſt werden, Jnmaſſen dan nachmalß geſchehen iſt. Da das volckh diſe antworth vernommen, lieffen ſie aintrechtigklich auff das Schloß, namen Fedro des Boris Sohn, dem ſie zuuor geſchworen hatten, gefangen, desgleichen des Boris hinderlaſſene gemahlin, dochter, vnd ſein gantzes geſchlecht, blinderten, vnd beraubten ſie aller Jrer klaider, gelt, vnd guths, Alſo vberkame diſer verloffne Münch, vnd ſchlümmer Tyrann, Griska Trepeia alle Schlöſſer vnd veſtungen Jm Reich, vnd dorffte Jm niemandt widerſtandt thun, Dieweil er ſich aber vor dem Jungen herrn Fedro (der das anſehen, alß ſolte er zu ainem klugen, ver-

verschmißten, vnd vorsichtigen herrn werden) beförchtet, wan Er zu seinen Jaren kene, daß Er Jme das Regiment entziehen möchte, Deßhalben handelt Er mit ainem schreyber Iuvan Bogdanof genandt, daß Er in die Moscow ziehen, vnd beedes Muter vnd Sohn vmbbringen, vnd hernacher außgeben solte, sie hetten Jnen selbsten mit gifft vergeben, Die tochter aber solte er bis zu seiner ankunfft wol verwahren, welchem allem der Schreiber vleissig nachkommen, Dan so bald er in die Moscaw (S. 11.) kame, liss er die Muter sampt dem Sohn stranguliren, vnd dem volckh anzaigen, sie hetten sich selbsten vmbbracht, die strickh damit sie erwürckht worden, hab ich mit meinen aignen augen neben vilen anderen menschen gesehen.

Nach dieser verrichten anstalt zog Griska mit grossen triumph vnd frewd in der Statt Moscow ein, Anno 1605. den 16. Maj, vnd war alda den 21. Iulij zum Zoar vnd Großfürsten gecrönet. Sein erste thatt nach der Crönung war, daß er deß Boris Gudenow leichnam außgraben, vnd Jne sampt seinem Sohn Fedro vnd Muter zu eusserst in der Statt in ain alt zerfallnes kirchlein legen ließ, Die tochter hat er geschendet, hernacher in ain Nonnen Closter gethan, allda sie Jr lebenlang pleiben soll, Wie nun Boris mit des Iuvan Vasiliwiz kindern, vnd geschlecht vmbgangen, also hat auch Griska mit des Boris nachkommen gehandelt. ("Ius talionis.")

Solchemnach erinnert Er sich seines Jn Polen gethanen Aidts wegen einsiehrung der Päbstischen religion, vnd befahle daß man den Jesuiteren, deren er vil

bey vnd vmb ſich hatte, den groſſen hoff in der Statt Moſcaw ſolte einraumen Darinnen Iren Gottesdienſt zu vben, dan diſer Griska zu des Pabſts Inſtrument außerkiesſt geweßt, durch den Er ſich vnderſtanden die Griechiſche religion außzurotten, vnd dargegen den Päbſtiſchen Aberglauben einzufiehren, welches auch geſchehen were, wo nit der ietzige Großfürſt Vaſil Iuvanowiz ſolches verhindert, vnd abgewendet hette, Dan nachdem die Jeſuiter erlaubnuß bekommen, Meß zu halten, zu predigen, vnd zu thun was ſie wolten, Auch Griska die hand vber ſie hulte, Alſo daß Inen niemandt widerſprechen dorfft, Auch ſein Schwehr der Woywoda zu Sandomir mit ſeiner tochter, deßgleichen des königs in Polen geſandter Alexander Coruino Gonseuski mit drey tauſent Mann, darunder vil Jeſuiter waren, zur hochzeit die mit Griska gehalten werden ſolte, kamen, kundten ſie leichtlich die grobe vngelehrte barbariſche Reuſſen zum falſchen Gottesdienſt vberreden, oder die widerſpenſtige bezwingen, vnd zum Arett bringen. Die hochzeit aber ſo mit groſſer frewdt den 8. May Ao. 1606. angefangen, nam den 17. May hernach ain Jämerlch endt, Dan Griska, vnd 1702 Polen wurden zu todt geſchlagen, ſein braut Ihr vatter, vnd bruder, deßgleichen der Polniſch geſandter wurden gefangen, das gieng alſo zu, Nachdem Griska alle ſeine bubenſtuckh, vnd falſche hendel ſeinem Marſchalckhen Knez Vaſili Vaſiliwiz geoffenbahret, vnd Er hernacher ſolche anſchlág vnd Practiſchke widerumb ettlichen Reichsráthen (S. 12.) entdeckhte, hatt der ietzige Groſsfürſt Knez Vaſili Iuvanowiz Zuski Ine zum Statthalter vff Kerhohn geſetzt,

setzt, Da nun die Reichsstendt vernomen, daß Griska seine böse Prattickhen anfieng ins werkh zu richten, namblich die alte Griechische religion abzuschaffen, dargegen die Päbstische einzufiehren, das gelt vff frembde nationen zu spendiren, die Polackhen den Reussen vorzuziehen, deßgleichen daß er den König in Polen (mit dessen hilff er zum Moscowiterischen Regiment kommen) zugesagt, den gemachten ewigen friden zwischen Schweden, vnd Reußlandt zu brechen, auch im sinn hatte, zu würgen zu henckhen vnd vmbzubringen alle die Jenige seine vnderthanen, welche die Päbstische religion nit wurden annemen wöllen, Inmassen er dan hierzu den 17 May ein bankhet liesse zurüsten, aber dises bestelte bad gieng vber Ihne, vnd die Polen selbsten auß, wie obangedeuttet. Dan die nacht zuuor, alß das banckhet solte angehn, liessen ettliche Reichsräth im namen des Griska altem volkh in der Statt Moscow ansagen, daß sie morgens, so bald es tag sein wurde, vff den Schloß erscheinen solten, Alß es nun tag wardt, kambt der gemaine Mann sampt den Knezer Baiors vnd hoff Junckheren, so sich mit Knez Vasili Iuvanowiz Zusky verbunden hatten, vff das Schloß, Die herren giengen strackhs Iren gebrauch nach, in deß Griska vorgemach, redeten die auslendische wächter an, vnd vermanten sie still zu sein, vnd sich nit zu ruehren, Dan wo sie sich zur wehr setzen wurden, solte kaines frembden kindts in der wiegen verschanet werden, hiedurch wurden sie erschreckht, thaten, wie Inen befolen, hielten sich still, vnd gaben die wehren van sich, Hierauff befahle Zuski die sturmglockhen zu leiten, darab Griska mit seiner braut erwachte, gieng aus der

Camer, fragt, wo feur außkommen were, Dan in brunſtzeiten pflegte man dieſelbe glockhen zu leitten, Da Er aber ſahe, daß kain brunſt, ſondern ettwas anderes wider Ine vorhanden, ſprang Er widerumb in die Camer, Nam ainen rockh vmb ſich, vnd ainen ſebel in die handt, ſprang zu ainem fenſter hinauß, vff ainen gang, vermainent ſich hierdurch zu ſaluiren Im heraußſpringen aber verruckht er ainen fuß, Nun waren fleißige vffwartter beſtelt, die fiengen, vnd fiehrten Ihn in den groſſen Palaſt, Da der Großfürſt pflegte frembder Potentaten geſandten zue tractiren In diſem glockhenſtraich ließ Zuski allenhalben außtruffen, die Polen weren in voller rüſtung, wolten die Reichsräth erſchlagen, die Statt einnemen, vnd die Reuſſen zu Iren Sclauen machen, darab meniglich ainen rewel geſchöpfft, lieffen des Zuski befelch nach hin, ſtürmeten der Polen heuſſer, vnd erſchlugen 1702, welche alſo im ſchlaff vberraſchet, vnd ſich nit wehren kundten, zum thail auch noch voll vnd voll vam wein vnd bier waren. Demnach gieng Zuski mit den anderen herren vnd hoff Junckheren in den palaſt zu Griska vnd hatte in der ainen handt ain Creutz, in der anderen ein lang meſſer, (S. 13.) Da fieng ainer auß den herren an den Griska zu vermaledeyen, vnd zu ſagen, daß er mit nichten deß Iuvan Vaſiliwiz Sohn der Demetrius, ſondern ain lugner, ſchelm, vnd verräther were, Darüber Griska alſo erbittert, daß er diſem herrn mit den ſebel die hirnſchalen ſpaltete, daß er ſtarb, Die andere herren bat Er, Sie wolten des Iuvan Vaſiliwiz hinderlaſſne wittib, alß ſeine muter fragen, ob Er Ir Sohn ſey, oder nicht, wan ſie Nain ſagte, ſolten ſie

Ine

Ine mit stainen zu todt werffen, Darauff gieng Zuski hin, vnd fragte sein vermainte Muter, Aber sie verleugnet solches höchlichen, vnd sagt, daß Er mit nichten Jr Sohn Demetrius were, sondern derselb were zu Vgliz erschlagen worden, Da Zuski diſe antworth bracht, schlugen Ine den Griska die andere herren zu todt, liessen Ine nackhendt vff den marckht tragen, vnd den gemainen Mann anzaigen, daß er mit nichten deß Iuvan Vasiliwiz Sohn, sondern ein schelm, vnd verräther were, vnd daß er sich auß anstifftung der Jesuiter für Vasiliwiz Sohn außgeben, vnd liessen Ine also 3 tag lang vff den Marckht ligen, damit menigklich sehen möchte, daß diſer verloffne Münch, vnd Junkhfrawschender todt were, Darnach fiehrten Sie Ine vff ainen karen vff ainen schlechten kirchhoff, vnd begruben Ine, Zwen tag hernach kam ein grewlicher frost vnd kelte, also daß die früchten vff den feldt verdurben, drumb kam das volckh, vnd begerten an Zusky den Griska wider außgraben zu lassen, Dan diſe kelte keme allain van seinetwegen, daß sie Gott wolte straffen, dieweil sie den Griska in ain geweicht ort begraben, dessen er nit wehrt were, weil er die Griechische Religion verleugnet, vnd zu der Pabstischen gefallen, Demnach ließ Zuski Ine wider außgraben, vnd vor der Statt seinen Leichnam zu Aschen verbrennen, vnd in die lufft zerstrewen. Ob nun wol Griska also Jämerlich vmbkhommen, vnd wahrhafftig ein so schreckhlich endt genommen, so finden sich dannoch ettliche leuth, die fürgeben, er sey dauon kommen, vnd lebe noch, sey auch deß Iuvan Vasiliwiz rechter natürlicher Sohn, welches aber ein grosse Jesuiterische lugen

ist,

iſt, die ain anfang vnd ſtiffter diſer Jämerlichen hurt-
hadts ſein.

Alſo haben wir vernommen, daß Demetrius des Iuvan Vaſiliwiz, natürlicher Sohn zu Vgliz erſchlagen, vnd Griska ſo ſich auß des teuffels vnd der Jeſuiter rath vnd anſtifftung für den Demetrium außgeben, in der Statt Moſcow vmbkommen, vnd verbrandt worden, Zum vberfluß aber kan ein ieder verſtendiger Menſch auch auß nachfolgenden argumenten abnemen, daß Griska nit der rechte Demetrius geweſen, dan er hatte zur Zeit der erlangten Regirung nicht vber 22 Jar alt ſein ſollen, da er doch vber 30 Jar alt war, Zum anderen, da Griska gekrönt wurdt, kam ain Münch auß den Cloſter, (S. 14.) auß welchen Griska entloſſen, kennete Jn, vnd ſagte offentlich, daß er mit nichten des Iuvan Vaſiliwiz Sohn, ſondern ein lugner vnd ſchelm were, Er hette Jne lehren leſen, vnd ſchreiben, vnd kennete ſein gantzes geſchlecht, vnd alß er var den Griska deſſwegen gefenckhlich gebracht worden, ſagt Er Jme in das angeſicht, daß er mit lugen vnd ſchelmerey vmbgieng, daher lieſſe Griska Jne ohne vrthel vnd recht in ainem fluß ertrinckhen, Zum dritten haben wir ſeiner vermainten Muter auſſag vnd bekandtnuß droben angehört. Auß diſen, vnd anderen Argumenten kan ein ieder verſtendiger menſch ermeſſen, daß der recht Demetrius nicht mehr vorhanden, auch Griska der ſich für den Demetrium außgeben, auch nit mehr im leben, ſondern beede erſchlagen, vnd ermordt ſeyen. Nach Griska tod erwehlten die Moſcowiter Knez Vaſili Iuvanowiz Zuski zu Jrem Zaar vnd Großfürſten Anno 1606. den 8ten Junij, wel-

Digitized by Google

welches aber die Calaker, vnd vil auß der Ritterschafft sehr verdros, Dahero sie sich Jme widersetzten, vnd krieg wider Jne fiehrten, auch vil hohn vnd spott bis vff disen tag anthun, Aber er hatt sich mannlich gewehrt, vnd bishero vil tausendt seiner feindt erschlagen,

Diß ist also kürtzlich vnd einfeltig von den verenderungen, so sich die verschiene Jar in der Moscaw zugetragen, alda ich auch gewesen, vnd vernommen, wie sich alles verloffen, sanderlich in dem krieg den Boris Gudenow, vnd Griska mit einanderen gefiehrt haben, deßgleichen hab ich auch gesehen die andere plagen, namlich Pestilenz, vnd theure Zeit, vnd bezeuge solches vor Gott, vnd der Welt, Daß aber die Cosaken, vnd vil andere hohes vnd nider standts vnderthanen den Jetzigen Großfürsten Vasili Iuvanowiz Zuski bekriegen, auch vil Schlösser vnd vestungen eingenommen, vnder den schein, alß solte Iuvan Vasiliwiz leiblicher Sohn Demetrius widerumb vom todt vfferstanden sein, vnd das vffruehrisch Päbstisch kriegsvolkh fiehren, kan in ewigkait nit war gemacht werden, Sondern es seindt des Teuffels, Pabsts, der Jesuiter, vnd der Polen gedicht, welche die Cosaken angeraizt, vnd versiehrt haben, auch Jnen noch mit volckh vnd gelt allen fürschub thun, Jre böse Prattickhen durchzutreyben, welches doch endtlich vber Jre köpff außgehn wirdt.

6.

Digitized by Google

6.

Einige Anmerkungen über das Lesen und den nutzbaren Gebrauch alter Fuldischen Schenkungsbriefe und anderer Fränkischen Urkunden.

Die fuldischen alten Schenkungsbriefe und andere fränkische Urkunden des 9. 10. und 11ten Jahrhunderts enthalten, wie leicht zu glauben, viel merkwürdiges, das zur Aufklärung der Geschichte und Erdbeschreibung Frankenlandes und einiger daran gränzenden Provinzen gereichet. Nur wird besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit erfordert, dergleichen Urkunden gehörig zu lesen, zu erklären und anzuwenden, zumal sie zum öftern sehr kurz und undeutlich abgefasset sind. Dieses hat die Veranlassung gegeben, darüber einige Anmerkungen zu entwerfen, welche der billigen Prüfung eines diplomatischen Geschichtforschers hiermit weiter ausgesetzt werden.

Erste Anmerkung.

Bey Auslegung und Application solcher alten Closterbriefe sind keine selbst erfundene und eingebildete Hypothesen mit zum Grunde zu legen, sondern die historische und geographische Umstände sind insonderheit dabey wohl zu überdenken und auseinander zu setzen.

Win-

Digitized by Google

Winckelmann in der Beschreibung von Hessen und Hersfeld 1. Th. 4. Cap pag. 20 b. giebt die von ihm übelverstandenen von dem Context abgerissenen Worte Wizzideg Nordheim vor eine besondere Gegend aus, die er das Wisticker Feld nach Norden zu gelegen nennet. Die Stelle, woraus er jene Worte genommen, ist in des Pistorii Tradit. Fuld. lib. I. n. 150. diese: Thietrich tradidit ad Sanctum Bonifacium huobas X. areas IV. et pomerium in pago Grapfelde in captura Sulzaku, *et in termino Nordheim wizzideg halb*, et in termino Astheim suae proprietatis wizzidiges dimidietatem, welches aber wohl nichts anders sagen will, als daß die übergebene Grundstücke theils in dem halben Nordheimer- und theils in dem Ostheimer Cent- oder Strafgerichts-Bezirk mit gelegen seyen, weil das Wort wizzideg eben so aus *wizzi*, die Strafe und aus *deg*, die Gerichtsstelle zusammengesetzet ist, als beym Haltaus im Glossar. p. 2125. das Wort witzgeding oder witziggeding vor ein Schöppengericht erkläret wird, und woher villeicht die noch an manchen Orten übliche Benennung eines Weißthums, welches eine Beschreibung der hohen so wohl als niedern Centgerechtsame anzeiget, sich herleitet.

Zweyte Anmerkung.

Es ist sich wohl vorzusehen, und bey den alten Benennungen der Orte und Gegenden, so verderbt sie auch ausgedruckt seyn mögen, nicht geradezu und ohne Unterschied zu behaupten, daß in neuern Zeiten deren Endungen in bach, hof,

Digitized by Google

hof, heim, haus etc. wären verwandelt worden.

Beym Schannat im Corp. Trad. Fuld. n. 240. und Pistor. l. c. n. 147. kommt der Ort Litolfesbach in pago Salagewe vor, welchen Iunker in Geogr. med. aevi p. 277. ganz unrichtig vor Lindelshof bey Wildberg ausgiebt. Ohne zu gedenken, daß Wildberg nie in dem Saalgau gelegen, so ist es hier unnöthig die Endigung bach in hof zu verwandeln, da jener alte Ort mit dem Schannat in Buch. Vet. p. 428. vor Leichtersbach im Fuldischen schicklicher angenommen und erkläret werden kan.

Dritte Anmerkung.

Da nichts destoweniger jezuweilen in den angegebenen alten Namen der Orte neuerer Zeiten theils die Mittelsylben zusammengezogen, theils deren Endungen abgeändert sind; so hat man, um aller Verwirrung und unschicklichen Ausdeutung so viel möglich auszuweichen, auf die bey den alten Orten mit angegebenen Gaue, Flüsse, angrenzende bekannte Gegenden oder andere Unterscheidungszeichen genau Acht zu haben, und hiernach die Benennung und lage der neueren Orte zu beurtheilen.

Hönn in der Coburger Chronick 1. Th. p. 178. giebt den beym Pistor. l. c. lib. II. n. 28. und Schannat C. T. F. n. 169. vorkommenden Ort Lantfrideshuson vor das Dorf Lampfuchshausen, neuerer Zeiten Lempertshausen im Gericht Rodach, und Iunker cit. loc. p. 234. vor die Wüstung Lampertshausen im Meininger Amte Maßfeld (nicht im Amte Themar, wie er

er unrecht beysetzet) aus, welches beydes nicht seyn kann, weil es beym Schannat l. c. heißt: Lantfrideshuſon prope ripam fluminis Fuldae.

Eben so fehlerhaft wird Theotricheshus ſuper ripam fluminis Huna beym Schannat c. l. n. 216. und Piſtor. l. c. n. 51. vom Hönn im Lexico topograph. des Fränk. Craises p. 395. von Diezhauſen im Churſächſ. Amte Kühndorf und vom Iuncker c. l. p. 237. für Sieberichshauſen ohnweit Stadt Lauringen angesehen, da es im Gegentheil vom Schannat in Buch. Vet. c. 6. p. 381. bestimmter vor Diedrichshauſen im Amt Fulda gehalten wird.

Waltgereshus in pago Tullifeld, quae villa ſita eſt ſuper ripam fluminis Vlſtra beym Piſtor. c. l. n. 107. giebt Iuncker l. c. p. 289. vor Völckershauſen bey Oſtheim ganz irrig an, weil weder der Fluß Ulſter in ſolcher Gegend ſich findet, noch der pagus Tullifeld ſich bis dahin ausgedehnet hat. Eigentlicher iſt es der ohnweit dem Städtchen Vacha gelegene Heſſiſche Ort Völkershauſen.

Beym Piſtor. c. l. n. 207. kommt villa Vurazahu in pago Tullifeldun vor, welches sehr wahrscheinlich vor die dermalige ohnweit Roßdorf und im Meiningischen Amte Sand liegende Wüſtung Ratſchberg oder Ratzberg zu halten iſt.

Vierte Anmerkung.

Wenn in einer Schenkungsurkunde viele Orte mit einander vorkommen, so iſt daraus noch nicht zu folgern, daß ſie nothwendig bey einander gelegen haben, oder in einen Gau zuſammen gehören müſſen. Eben so wenig iſt die Folge-

rung anzunehmen, daß alle Orte, die in einer dergleichen Urkunde zusammen vorkommen, und ans Stift Fulda geschenket worden, eben deswegen im pago Grapfeld gelegen haben müssen, weil jenes Stift darinnen lag.

Selbst der fuldische Mönch Ebirhard in Summariis Tradit. veter. hat hierwieder verschiedentlich angestoßen. Er überschreibt das erste Capitel beym Schannat c. l. p. 281. also: Descriptiones eorum, qui in Grapfeld, in Folcfelt, in Angergewe, Gollahgewe, Tubergewe, Iagesgewe, Muhlegewe, Rangewe, Badenegewe, Cochengewe, Salagewe, Weringewe et Walsatia —— obtulerunt. Und doch rechnet er n. 37. Mittaha in Sulzmezzere marca (Sulzmos) Burchbah in Lundorfe marcha; n. 41. Ferena und Holzhusen; n. 42. Holzhusen, Mursina, Tuwesten, Mandium, Slanare, Wabere, Holabah, Marhdorf, Ferene, Melsungen, Mornaha, Alehesfelt, Melriche, Walduna; n. 52. capturam in Mursenaha; n. 54. villa Mursina iuxta fluvium qui Phipse vocatur, zu denen Grabfeldischen pagis, ohnerachtet sie in das sechste Capitel gehören. Das dritte Capitel soll von den Orten in Moingowe, Nithagewe und Vuetereiba handeln, und dennoch kommen hier n. 114. Suinfurte, Eitrungesbah, Ebilbah, Geltersheim und Grasabah vor, die ins erste Capitel gehören.

Fünfte Anmerkung.

Man darf nicht glauben, daß, wenn an ein Closter oder Stift überhaupt Güter eines

Digitized by Google

benamten Orts oder Gaues geschenkt oder überlassen worden, deswegen darunter der ganze Ort oder Gau mit seinen Zubehörungen begriffen oder zu verstehen sey.

Kaiser Lotharius schenket Anno 841. villam Salzhunga in finibus Turingie dem Stift Fulda beym Schannat c. l. n. 454. daher will Brower. in Antiqu. Fuld. lib. II. c. 10. p. 146. und mit ihm andere fuldische Deducenten behaupten, als wenn der ganze Ort dahin wäre verschenket worden. Wie hätten aber Erzbischof Adalbertus zu Magdeburg Anno 973. XI. Kal. Nov. nach dem Schannat l. c. n. 588. Leuckfeld in Antiqq. Alsted. p. 237. not. ff. und selbst Brower. c. l. lib. III. c. 12. p. 218. dasjenige, was sein Erzstift in Salzungen, nachhero dahin vertauschen, und Graf Boppo de Heinenberc sein eigen Guth daselbst im Jahr 1116. nach dem Schannat c. l. n. 620. ebenfalls dahin verschenken können, wenn das Stifft Fulda schon vorher den Ort Salzungen mit allen Ein- und Zugehörungen überkommen gehabt?

Sechste Anmerkung.

Der Unterschied derer Bedeutungen z. E. captura, villa, marca termini, pagus, provincia etc. ist wohlbedächtig in Acht zu nehmen, und sind selbige nicht mit einander zu vermengen.

Wenn in der vom römischen König Heinrich über Loche und Burgdorf mit dem Abt Megingoz zu Hersfeld gegen Barchfeld und Breitingen in pago Vuestergowe Ao. 933. Kal. Iun. errichteten und

in einem sichern Archive in originali noch vorhandenen Tausch-Urkunde, deren Abdruck in Schöttgen. et Kreysig. Diplomatar. Tom. III. p. 532. und in den Dreßdner gelehrten Anzeigen aufs Jahr 1754. p. 108. geliefert ist, die marcha matricis ecclesie in Breitinga umschrieben wird; so darf solches nicht auch zugleich von der Gränze und dem Umfang des pagi Westergowe genommen werden.

Siebente Anmerkung.

Weil in den Eingangs gedachten Jahrhunderten die Urkunden meistens von den Mönchen in lateinischer Sprache, worinn sie zum öftern schlecht genug bewandert waren, geschrieben und ausgefertiget wurden; so kommen daher viele teutsche Wörter mit lateinischen Endungen und Verkleidungen zum Vorschein. Von dem Namen eines Orts hat man also theils die ihm angefügte sonstige Bedeutung einer Sache mit lateinischer Endung zu unterscheiden, und beydes nicht vor einerley anzunehmen, theils die teutschen nomina propria, die lateinische Endungen haben, mit deren lateinischen Bedeutung nicht vor zwey unterschiedene Begriffe zu halten.

In einer Urkunde vom Jahr 929. beym Schannat l. c. n. 567. übergiebt ein gewisser Kristan, was er hatte in Heidubivange, welches letztere kein zusammengenommener Name eines solchen Ortes ist, sondern den bey dem Orte Heida befindlichen bisang oder capturam, so nach dem ab Eckhart, Rer. Franc. Orient. Tom. I. p. 445. ein mit einem Graben umgebener oder mit einem Zaune eingefaßter Strich Landes ist,

Digitized by Google

ist, anzeiget. In der Gränzbeschreibung der zur Kirche in Sliereſa gestifteten Länderey wird beym Pistor. l. c. lib. II. n. 92. unter andern ein Gränzort also ausgedrucket: inde ad Landestrazam inter medium Lyebolfes et Sterrenrodes etc. welches die zwischen den beyden leztern Orten sich hinziehende Landstraße bemerket.

Achte Anmerkung.

Die großen pagi sind in ihre kleinere, so viel möglich, richtig einzutheilen, und sorgfältig von einander zu unterscheiden.

So lag der beym Schannat l. c. n. 370. erwehnte Ort Kanagoltesbach im pago Aſcfeldon, der beym Pistor. l. c. lib. I. n. 91. äusserst fehlerhaft Aſeteldon ausgedruckt ist, sonst aber ein Stück des pagi Salagewe war, solchergestalt jedoch auch in den pagum Grapfeld gehörte.

Sundheim in pago Baringe beym Pistor. c. l. lib. II. n. 18. 66. und 128. gehörte ebenfalls mit in den pagum Grabfeld, weil davon der pagus Baringe ein Theil und miten darinnen mit gelegen war. Dieses Sundheim aber, so das noch vorhandene Dorf Sondheim im Amt Römhild ist, darf mit einem Orte gleiches Namens, so nach dem Pistor. l. c. n. 32. 66. und 125. im pago Tullifeld lieget, und den heutigen Flecken Kalten-Sondheim im Sachsen-Eisenachischen Amt Lichtenberg bedeuten mag, nicht verwechselt werden. Ein gleicher Unterscheid ist zwischen den beyden Orten Nordheim zu beobachten, davon der eine beym Pistor. l. c. n. 15. 18. 99. und 139. im pago Baringe und also auch im Grapfeld, und der andere n. 24. und

141. im pago Tullifeld vorkommt, worunter aber jener Nordheim vor der Röhn oder im Grabfeld, und dieser den Sachsen-Eisenachischen Flecken Kalten-Nordheim bedeutet.

Neunte Anmerkung.

Manchesmal werden auch zwey pagi mit einander verwechselt, besonders wenn in einem, wie in dem andern, Orte gleiches Namens liegen, daher in solchem Fall die eigentliche Lage der letztern aus andern gleichzeitigen Urkunden zu eruiren, und hiernach der rechte pagus, worein sie eigentlich gehörig, auszufinden ist.

Beym Pistor. c. l. n. 143. werden die drey Orte Sundheim, Nordheimer Strewin in pago Tullifeld, und n. 190. Nordheimero marca et Theodorpherо marca in pago Grapfeld angegeben. Bey den erstern drey Orten aber sollte es der pagus Grapfeld um deswillen seyn, weil in solchem n. 14. der Fluß Streuue und n. 40. der Ort Strew lieget, und in dem pago Tullifeld dergleichen vergeblich gesucht wird: dahingegen bey der Nordheimer- und Theodorpher-Mark eigentlich der pagus Tullifeld benennt seyn sollte, weil in solchem n. 85. Theodorfe gelegen hat, welches das heutige Diedorf im Amt Fischberg ist, und ein Ort dieses Namens in dem pago Grapfeld nicht angetroffen wird.

Zehente Anmerkung.

Auf die Rechtschreibung der alten Orte und Namen ist sich zwar weder ganz gewiß zu verlassen, noch ist selbige vor untrüglich anzunehmen. Jedoch ist sie auch nicht gar außer Augen

zu

Digitized by Google

zu setzen, vielweniger darf man sich durch üble los-Arten, Schreibe- oder Druckfehler verleiten lassen.

Irminoteshuſon beym Pistor. l. c. n. 41. hat einen Schreibe- oder Druckfehler, und deswegen den Iuncker c. l. p. 234. zu einer sehr schwankenden Meinung veranlasset. Eigentlich soll es Irminoltes-huſon heißen, und Irmelshausen ohnweit Römhild anzeigen.

So macht Schannat in Buch. Vet. cap. 5. p. 362. aus dem in Corp. Trad. Fuld. n. 474. angeführten Lucheson den Ort Lauchendorf im fuldischen Amt Neuhof ganz irrig, weil der alte Name Iuchesen heißen soll, dieses aber das Dorf Züchsen im Meiningischen Amte Maßfeld ist.

Vom Schannat c. l. n. 348. werden zwey Orte Altenstetin et Gnezzistat in pago Grapfeld namhaft gemacht, und beym Pistor. l. c. n. 144. werden selbige Altenstein et Grezzistat genennet. Bey ersterem ist Altenstetin und von letzterm Grezzistat recht angegeben, jenes bedeutet Alstatt und dieses Grattstett, und beyde liegen im Coburgischen.

Eilfte Anmerkung.

Was in einem pago lieget, gehöret auch als ein Stück oder Theil zu selbigem, und darf also daraus nicht getrennet, und zu einem andern pago nicht gerechnet werden.

Schannat in Buch. Vet. Cap. 9. p. 407. und mit ihm das Chronic. Gotwic. p. 819. setzen das castrum Franchenstein in den pagum Tullifeld ohne einigen Beweis und ohne sonstige zureichende

de Ursachen. Denn da dieses Castrum zwischen Salzungen und Barchfeld gelegen war, die lage des erstern Orts jenseits des Werra-Flusses ist, und in den alten Urkunden de Annis 841. et 973. beym Schannat C. T. F. n. 454. und 588. in finibus Turingie oder in provincia australis Turingie eigends bestimmt wird, Barchfeld hergegen diesseits der Werra, und besage der bey der sechsten Anmerkung angezogenen Urkunde de Anno 933. in pago Westergowe lieget, dieser aber ein Thüringischer Gau ist, Chron. Gottwic. p. 847; so folget daraus ganz richtig, daß das castrum Franckenstein weit zuverläßiger zu der Provinz. Süd-Thüringen und in den Westergowe zu rechnen, in den pagum Tullifeld aber, der erst in die Nachbarschafft von Salzungen, selbst nach dem Schannat, Buch. vet. Cap. 10. p. 417. angränzet, nicht gehören kan.

Zwölfte Anmerkung.

Jezuweilen werden Orte und Gegenden, die zusammengehören, dergestalt undeutlich mit einander verbunden, daß man solche von einander unterschieden zu seyn halten solte; manchmal werden aber verschiedene Orte und Gegenden zusammengesetzet.

Helmolt und seine Consorten überlassen ihre Güter in superiore Luttara *seu* inferiore, in edificiis etc. gegen andere Güter in Scunturu. Pistor. c. l. lib. l. n. 21. Schannat C. T. F. n. 582. und Buch. Vet. Cap. 5. n. 86. Hier darf also das Wort seu nicht oder, sondern es mus und heißen.

Re-

Digitized by Google

Reginfrid schenkt dem Stift Fulda seine Güter in loco Sceipah iuxta ripam fluminis Sinna et in eodem pago Sinnahgewe. Pistor. l. c. n. 28. Sehannat C. T. F. n. 234. und Weginfrid schenkt das Seinige in Sceibah et in Sinnahgewe unam capturam. Pistor. c. l. n. 20. Da bedeutet das Wort et nothwendig und zwar.

Dreyzehnte Anmerkung.

In dem Contexte der Urkunden von Eingangs gemeldeten Jahrhunderten ermangeln gewöhnlicher maaßen die Unterscheidungs-Zeichen, daher man sich wohl in Acht zu nehmen hat, solche beym Abschreiben oder Abdruck gehörigen Orts anzubringen, weil sonst große Fehler und Mißverstand daraus entstehen.

Wenn es in dem zwischen Bischof Wolfger zu Wirzburg und Abt Ratgar zu Fulda A. 815. VI. Kal. April. errichteten Vertrag beym Pistor. l. c. lib. II. n. 210. unter andern heisset: Simili modo in villa vocata Rootmulti ad Bunahu ubi ecclesia edificata est etc. so meynen Iunker cit. loc. p. 230. und Tenzel im ersten Hennebergischen Zehenden p. 30. die Worte Rootmulti ad Bunahu gehörten zusammen, wissen aber hernach nicht, was sie aus Bunahu machen sollen. Der letzte macht entweder eine unbekannte bey Römhild gelegene Wüstung daraus, oder verfällt darauf, Bunahu und Menthausen müsse Ein Ort seyn, weil Römhild ehedem ein Filial von Menthausen gewesen. Der erstere hergegen will aus Bunahu ein bey Wildberg gelegenes Dorf machen, wovon sich gleichwohl nicht die geringste Spur findet.

und Weinrich im Henneb. Kirchen- und Schulenstaat p. 31. geräth gar in die Versuchung, die Frage hierbey aufzuwerfen: Ob nicht das adeliche Geschlecht von Bünau diesen Ort zum Stammhaus gehabt hätte? Setzet man nun aber zwischen den Worten Rootmulti und ad Bunahu ein Comma oder Semicolon, wie Schannat Buch. Vet. Cap. 17. pag. 439. gethan, so zeiget es sich, daß beydes zwey verschiedene Orte sind, die einander nichts angehen, weder zusammen gehören, noch just bey einander gelegen haben. Denn in eben dieser Urkunde kommen weiter die Worte vor: Rosbach tria Hasalaha Hunichun ad Sundheim ubi ecclesia constituta est. Mit welcher Zuverläßigkeit aber wolte man wohl behaupten, daß die ersten drey Orte nothwendig zu Sundheim gehörten, oder dabey gelegen hätten?

Vierzehnte Anmerkung.

Zur Herleitung und Erklärung der alten Orte und Namen ist weder die Etymologie zu weit herzuholen, und das in einer fremden Sprache zu suchen, was man in der Sprache des Worts selbst finden kan, noch darf man andern darinn nachbeten, und sich von ihnen zu seltsamen Ableitungen verleiten lassen.

Sonst möchte einem Leser, der ein gesundes etymologisches iudicium hat, leicht das edle Dörflein Querlequitsch einfallen, das von querelarum quies herkommen sollte.

Wenn Spangenberg in der Henneb. Chronik lib. 2. c. 19. p. 177. eines Grafen Wolframs von Henneberg gedenket, der in einer alten Urkunde de

Anno

Anno 1169. den ihm unbekannten Beynahmen Monticoc oder Montacoc gehabt habe; so will Weinrich c. l. p. 447. dieses Wort ganz seltsam aus dem lateinischen Wort mons und dem alten sächsischen Wort Cogge, so ein Schiff heißen soll, herleiten und zusammensetzen. Und der sonst gelehrte Spener in Oper. Herald. Part. Spec. Proleg. §. 32. p. 22. seq. nimmt so gar an, daß dieser Beyname das redende oder Nam-Wapen der Grafen von Henneberg anzeige, und aus dem französischen mont a coq oder mont du coq zu erklären wäre. Allein da jener Beyname in der in Schöttgen. et Kreysig. Diplomatar. Tom. II. p. 587. eingedruckten und in einem sichern Archive in originali noch vorhandenen Urkunde de Anno 1169. Indict. II. also exprimiret wird: Wolframus de Hennenberg cognomento Motcintoe etc. so wird wohl niemand zweifeln, daß es ein pures altes deutsches Wort sey, von mutzen, so in Schilter. Glossar. p. 621. sich putzen, schmücken, heißet, herkomme, daher so viel als Motzendock heißt, und einen, der in Kleidern geputzt einhergehet, oder, nach heutiger Art zu reden, einen Stutzer anzeige.

Eben so vergeblich hat auch Tenzel cit. loc. pag. 31. den Ort Rootmulci von dem deutschen rot, roth, und von dem Alamannischen Wort molt, so die Erde bedeuten soll, herleiten wollen, weswegen er schon vom Schannat in Buch. Vet. Cap. 7. p. 398. widerleget worden.

Funfzehnte Anmerkung.

Man hat sich die Wüstungen der ehemals angebaueten und nachher verödeten Orte in einer Ge-

Gegend und deren eigentliche Lage bekannt zu machen.

So mögen die beym Schannat C. T. F. n. 609. vorkommende Orte Sigifrides et Scambah eher vor die im Meiningischen Amte Wasungen gelegene beyde Wüstungen Seyferts oder Siberts und Schambach, als vor die Orte Seiffers im Fuldischen Amt Bieberstein und Swambach in Buch. Vet. Cap. 9. p. 412. anzunehmen seyn.

Sechzehnte Anmerkung.

Wenn die Benennung eines alten Orts mit einem der jetzigen Orte eine entfernte Aehnlichkeit hat, so sind beyde nicht ohne weitere genauere Untersuchung sogleich vor einerley Orte auszugeben.

Schannat macht aus dem Orte Madibah, so in C. T. F. n 308. vorkommt, in Buch. Vet. Cap. 6. p. 396. Mosbach, aber ganz irrig. Besser hat es daher Luncker cit. loc. p. 235. getroffen, welcher Meydenbach davor hält.

Digitized by Google

7.

Götzens von Berlichingen Fehde mit der Reichsstadt Nürnberg, wie er das Glait angreift, mit seinen Helfern in die Acht erkläret und das Vertraggeld repartiret wird de A. 1507. Aus des Nürnbergischen Raths-Syndici Johann Müllners noch ungedruckten Annalibus Noricis T. IV. p. 557-568.

Vorerinnerung.

Götz von Berlichingen war ein so tapferer Mann und bringt dem teutschen National-Character so viel Ehre, daß er, nach den Sitten und der Handlungsweise des Zeit-Alters, worinn er gelebet, beurtheilet, als ein würkliches Original-Genie anzusehen ist. Sein Geist behielt bey allen Vorfällen seinen eignen Gang, und Unerschrockenheit, Muth und teutsche Rechtschaffenheit verschaffte ihm Ansehen und Ruhm. Wie erfreulich mußte es demnach nicht jedem teutschen Patrioten seyn, das Andenken dieses verdienstvollen Edlen durch die Meisterhand eines Göthe erneuert zu sehen! Unter die kriegerischen Handlungen, die diesen Götzen von Berlichingen beschäfftigt haben, gehöret auch die Fehde, die er mit der Reichsstadt Nürnberg übernahm, welche, da sie mehrerer Personen zeitl.

Haab

Haab und Güter betraf und die allgemeine Ruhe und Sicherheit stöhrte, merkliches Aufsehen im teutschen Reich veranlaßte. In der Herausgabe der Lebensbeschreibung dieses Ritters (1775.) beschreibt er selbst mit vieler Freymüthigkeit S. 107 ꝛc. deren Ursprung, Folgen und Endschafft. Vielleicht erhält diese Erzählung eine gewisse Zuverläßigkeit, wenn die Erzählung des andern Theils jener beygesellet wird. Nürnberg hat an seinem (1565 gebohrnen und 1634 verstorbenen) Raths-Syndico, Johann Müllner, einen würdigen Geschichtschreiber, der, da er den Zutritt zu den Stadtarchiven gehabt, mit Fleiß, Einsicht, Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit Annalen daraus verfertiget. Zur Charackteristick derselben führet man das Urtheil des berühmten Prof. Rinkens an, welches er in seinem Catal. p. 1037. mit diesen Worten selbsten darüber aufgezeichnet:

Hoc libro (Relationum Mullneri) ius publicum Norimbergense continetur, quod eo magis suspiciendum aestimandumque est, quo fide dignior auctor habendus. Munere etiam scribae publici in Curia Nor. functo aditus ad Secreta Archivi et Scrinii Senatus patebat, quo fit, ut pro scriptore optimae notae merito censeatur.

Aus denen nun in dem Nürnberg. Archiv vorhandenen Urkunden damahliger Zeit ist dieser Auszug von Müllnern mit gleicher Treue und Aufrichtigkeit verfertiget worden, der gleichsam den Gegenbericht in Ansehung der Berlichingischen Erzählung abgiebt und über selbige noch mehr Licht verbreitet. Man hat sich daher

ge-

Digitized by Google

geschmeichelt, es möchte dessen Bekanntmachung manchen Geschichtforschern jener unruhigen Epoche nicht unangenehm seyn, und den unparteyischen Leser in Stand setzen, diese Fehde im ganzen Zusammenhang zu übersehn und zu beurtheilen. Hat die erneuerte Geschichte dieses edeln Frankens eine so allgemein günstige Aufnahm in unsern Tagen gefunden, vielleicht daß dieser geringe Beytrag nicht verschmähet wird, und die Nachfolge der Herausgabe verschiedener zu der Berlichingischen Lebensgeschichte gehörigen Urkunden und Fragmenten beschleuniget, zumahl da man von Seiten dieses adelichen Hauses versichern will, daß keine von den gedruckten Beschreibungen nach dem Original veranstaltet worden.

Gegen dem Ende des 1507ten Jahrs, hat sich abermals eine beschwerliche Fehd angesponnen, die etliche Jahr gewähret; dann als der Rath zu Nürnberg um Weyhnachten etliche ihrer reißigen Diener ausgesandt, eine Anzahl Ochsen, so von Neunmarckt gen Nürnberg getrieben worden, zu begleiten, sind dieselbe berichtet worden, daß des Tags zuvor von etlichen Reutern ein Angriff geschehen, haben derowegen einen Streiff an die Orte fürgenommen, da besagte That verrichtet worden; Nachdem Sie aber bey Allersberg etlicher Reuter ansichtig worden, die von ihnen geflohen, seynd ihnen dieselbe verdächtig worden, haben ihnen nachgesetzt, und den einen in der Flucht, Georg von Geißling genannt, mit einem Armbrust erschossen, auch einen andern, so Eustachius von Liechtenstein, damals Pfleger zu Hilpoltstein, gewest, in einem Schenkel verwundet und gefangen gen Wendelstein geführet,

allda

allda er auf des Raths zu Nürnberg Befehl wieder ledig gelassen worden.

Von dieser ungefehrlichen Handlung hat Hannß von Geißling, des Entleibten Bruder, ursach genommen dem R. zu N. abzusagen, und hat darauf etl. feindmäßige Thaten, wider Anthoni Tezeln den Jüngern fürgenommen, darzu er bald viel Helffer unter dem Adel gefunden, sonderlich Hannßen Thomas, Hanns Georgen und Hanns Lienhard, alle von Absperg, Rüdiger Sützel, Leonhard Pirckner, Fritz Henn, Lienhard von Rostenberg, Martin von Gertzheim, Götzen von Berlichingen, und andere mehr.

Der Rath hat diese Sach Ao. 1510. an Kaiser Maximilianum gebracht, welcher, unterm Dato Freyburg den 23. Dec. Hannsen von Geißling, samt allen seinen Knechten, Dienern, Helffern, Mithaltern, Fürschiebern, Beyständen und Anhängern, in die Acht erkläret, darum, daß sie dem R. zu N. unbillige, muthwillige Vehd zugeschrieben, und vor Ueberantwortung oder Verkündung des Feind-Briefs, etliche Nbgl. Burger, benanntlich Hannßen Fischer, Georgen Volckamer, mit anderer ihrer Gesellschafft, unbesagt und unbewahrt ihrer Ehren, auf des Reichs Straßen gefangen hinweg geführet.

Ferner hat Kaiser Maximilian in die Acht erklärt Hansen Thoma von Absberg, Martin seinen Knecht, Wilibald Grossen, Bleickhard von Nützungen, Hännslein von Weil, und etliche ihre Helfer, daß sie Anthoni Tezel den Jüngern, und Anthoni Hornung, Burger zu N. mit ihren Knechten, unentsagt und unbewahrt

wahrt ihrer Ehren, auf des Reichs Straßen gefangen hinweggeführet, und gefänglich enthalten.

Und darzu Hannß Georgen von Absberg, des Hannßen Thomas Vatter, welcher, über kundlich wissen, Sie mit Ihrer Mahn eingenommen, behaust, behoffet, und Rüdiger Sützel, welcher darüber dem R. zu N. Vehd und Feindschafft zugeschrieben. Datum Cöln den 3. Aug. 1512.

Hat auch darauf allen denen, so von obgedachten Personen Lehen tragen, befohlen, daß Sie dieselben einziehen, iedoch von der Nutzung mehr nicht, als was zu Unterhaltung solcher Lehen gebührt, behalten, das übrige aber den beschädigten Verfolgern lassen, ihrer eignen Güter aber, so nicht Lehen seyn, sich nicht annehmen sollen. Datum Cöln 10. Sept. 1512. Vor und nach solcher Achtserklärung hat der R. zu N. nach diesen Bevehdern trachten, und auf sie streiffen lassen, und weil solches etl. Jahre gewähret, hat sich bald im Eingang des 1513. Jahrs begeben, daß etl. Nbg. reißige Diener, oder Söldner, Hanns Christoff von Absberg, Hanns Georgen von Absberg Sohn, und Hannsen Thoma von Absberg Bruder, nicht weit von Onolzbach, in der Feucht-Lachen, niedergeworfen, und gen 12. zu Gefängnus gebracht; Darauf Marggraf Friederich, Montag nach Oculi um seine Erledigung, durch einen Secretarium verlangen lassen; Der R. zu N. aber hat dem Gesandten lassen anzeigen, dieser von Absberg sey dem Marggrafen zu wider nicht gefangen worden, und erforderte des Raths Nothdurfft, seiner halben Erkundigung einzuziehen, dieweil von seinem Vatter und Bruder den Nürnberg. Burgern

vielfältige Beschuldigung geschehen, aber Seine Fürstl. Gn. soll sich gänzlich versehen, wann er an denselben unschuldig, daß Ihme keine Beschwerung begegnen solle.

Donnerstags hernach ist Sebald Abbt zu Hailbrunn bey den Eltern des R. zu N. erschienen, und mündlich verlanget, daß der R. dem Marggrafen zu Gefallen, den von Absberg ohne Entgelt wolle ledig lassen, in Betrachtung des Gnädigen Gemüths, damit Seine Fürstl. Gn. Sich in viel Weege gegen diese Stadt erzeigt; so wäre dieser von Absberg jederzeit für einen redlichen, stillen, frummen vom Adel gehalten worden, der sonder Zweiffel an seines Vatters und Bruders Sachen keinen Gefallen trag, mit angehengten vielen erbieten. Der R. hat sich abermals entschuldigt, daß in diesem Fall dem Marggr. zu wider nichts geschehen, sondern er wäre aus E. R. Nothdurft, wegen der täglichen Beschwehrungen und Beschädigung, so wider den R. und die Ihrigen, ganz übermäßig fürgenommen, niedergeworfen worden; Es wolte aber der R. nichts, dann was des Reichs Landfrieden gemäs, gegen ihme vornehmen, und könnten ein mehrers, wegen Ihrer Bürgerschafft nicht bewilligen ꝛc. Darauf der Abt ferner verlanget, gegen dem Verhafften nichts peinliches oder ernstliches vorzunehmen, sondern mit Ihme in Ruhe zu stehen, unter dessen wollte der Marggr. suchen zwischen des R. Feinden und Widerwärtigen gütliche Handlung vorzunehmen, und die offene Vehd hinzulegen. Der Rath hat Sich zu dem begehrten Stillstand nicht wollen verbinden, sondern sich erklärt, wann der

Marg-

Marggraf Hoffnung hätte, Ihren Burgern und Verwandten Ihrer erlittenen Schäden Khar und Abtrag zu erlangen, und dasselb an den R. gebracht würde, wolten sie sich der Gebühr wissen zu erzeigen.

Ueber solches hat der Abbt vermeldet, weil er sehe, daß er nichts könne erlangen, habe er Befehl dem R. anzuzeigen, daß in des Reichs Ordnungen, sonderlich in der Bundsvereinigung, verbotten, daß kein Bunds Verwandter dem andern in sein Gebiet streiffen oder Eingriff thun solle, welches der R. gebrochen, dann der Absberger im Marggr. Halsgericht, zu nächst bey Onolzbach, angenommen worden, welches dem Marggr. zu gedulten und nachzusehen, beschwerlich, und wäre demnach Sein Begehren, gemelten Absberger wieder in Sr. Fürstl. Gn. Halsgericht, an das Ort, da er angenommen, zu antworten, so wollte Seine Fürstl. Gn. einen ieden, so zu Ihme zusprechen, Rechtens nicht waigern. Dem Abbt ist hierauf gesagt worden, der R. habe den Verhafften aus rechtmäßigen Ursachen annehmen lassen, wissen auch das, so sie in Kraft ihrer Kaiserl. Begnadigung, und Herkommens, hierinnen gehandelt, mit gutem Fug aller Enden zu verantworten; ob aber der Hr. Marggraf anders vermeine, und den Rath des widerwärtigen beschuldigen wolle, wölle derselbe der Hauptleuth und Räthe des Bunds Erkäntnus darüber gedulten.

Weil man nun besorgt, es möchte der R. gegen diesen Absperger eben den Procels vornehmen, wie in abgewichenen 1512. Jahr gegen dem Seckendorffer geschehen, hat Hr. Marggraf Friedrich einen Tag zu unverbündlicher gütlicher Handlung mit Hanns Geor-

gen von Absberg, und seinen Helffern, gen Onolzbach bestimmet, den der R. dergestalt eingangen, wann die Sach nicht gütlich gefunden würde, daß dem R. bevor stehen solte, gegen den Absperger und seinen Helffern, und sonderlich gegen seinen gefangenen Sohn, ihre Nothdurfft zu handeln.

Als auch der Marggraf bitten lassen, den Verhafften aus dem Loch in eine Herberg zu verstricken, oder zum wenigsten auf einen Thurn zu setzen, hat der R. solchs verwaigert, mit Anzeig, daß Sie solches gegen ihren beschädigten Burgern, von denen sie täglich angeloffen würden, nicht zu verantworten wüsten, man sollte aber die Unterhandlung desto mehr befürdern. Ist also durch Mittel dieses Verhafften, und damit derselbe aus der Gefahr käme, durch vielfältige Unterhandlung Marggr. Friederichs, diese Behd dergestalt hingelegt worden, daß Hannß von Geißling, und seine Helffere dem R. z. N. ihrer beschädigten Burger halber, zahlen sollten 2000 fl. und der R. ihme hingegen, wegen seines entleibten Bruders, Herrn von Geißling, vor dem Bischoff zu Würtzburg sollte Rechtens seyn. Datum Onolzbach Mittwoch nach Vocem jucunditatis Ao. 1513.

Hierauf ist der verhaffte Hanns Christoph von Absperg Donnerstag nach Exaudi, aus dem Loch gelassen, und in ein Wirthshaus verstrickt worden, und als die Vertrags Brief gesiegelt und überschickt, Samstag nach Urbani gänzlich ledig worden.

Um obstehende Summen hat sich Hanns von Geißling verschrieben, und 10. vom Adel zu Bürgen gesetzt am Tag corporis Christi gedachtes Jahrs.

Und

Digitized by Google

Und ist hernach, Dienstag nach Cantate des folgenden 1514. Jahrs, der R. zu N. durch die Würtzburg. Räthe von Hannßen von Geißling Klag absolvirt worden; Aus Mitleiden aber hat Bischof Lorenz dem Geißlinger, für seine Kosten, 400. Fl. zahlen lassen. Und so viel von dieser Geißlingl. Fehde.

Ehe aber dieselbe hingelegt worden, hat Götz von Berlichingen, aus lauterer Zunöthigung gegen den R. zu N. und damit es den frommen Edelleuthen an Gelegenheit zum angreiffen nicht mangeln thäte, eine neue Vehd angefangen, und vorgeben, wie der entleibte Georg von Geißlingen sein Diener gewest, item Franz von Lidwach, und Hannß Conrad von Absperg, die in der Geißlingl. Fehd, als dessen Helffer, gefangen worden, seine Freund und gute Gesellen seyen, denen Er Bekehrung ihrer Schäden zu erlangen schuldig; und hat kurz darauf einen feindmäßigen Zugrief gethan, als etl. Nbl. Burger aus der Leipziger Meß gereiset, die hat er zwischen Neuseß und Vorchaim, in des Bischofs zu Bamberg Glait sammt dessen Glaitsmann, den 18. Maii Ao. 1512. mit seinen Helffern, die in 130. gerüsteter Pferdt stark gewest, angriffen, zum Theil verwundet, geiagt, zusammen getrieben, und 31 Personen fänglich hinweg geführet, dieselbe geplündert und geschätzt, daß sie bis in 8800. Fl. Schaden erlitten.

Bey diesem Angriff sind persönlich gewest Götz von Berlichingen, und Hanns von Selbitz, als Hauptleuten Wolff und Philipp von Berlichingen, Lorenz Schenck, Caspar von Rabenstein, Martin Sützel zu Balbach, Balthasar Steinruck zu Poppenhausen, Agapetus von Hutten, Christoph Fuchs zu Schweinshaupten,

ten, Wilhelm von Schaumburg zu Thundorf, Fritz von Thungen zu Zeidlitz, Cyprianus von Herbelstatt, Christoph von Thungen, Melchior Fuchshard, N. Marschalck, Leonhard Pirkner, Cunz Branz. Nachfolgende haben ihre Knecht zu diesem Angriff geschicket. Bernhard von Thungen, Philipp von Moßbach, Philipp Truchseß von Wetzhausen, Reinhard Steinruck zu Pottenlaben, Siegmund von Heßberg zum Neuen Hauß, Bernhard und Sigmund die Moren, Carl und Apel von Thungen, Apel von Stein.

Wie wol nun die Bambergl. Statthalter und Räthe nachdeme sie diß Angriffs durch den R. zu N. berichtet worden, diesen Landfriedbrechern stark nacheilen lassen, so hat man sie doch nicht erlangen mögen, sondern man hat hernach erfahren, daß sie sich bald nach dem Angriff zertheilet, und über 34 Pferdt bey den gefangenen nicht geblieben, welche gegen dem Stift Würtzburg ihren Weeg genommen; und sind über 40. Stund zu Pferdt gewest, bis sie bey Pottenlaben nicht weit von Schweinfurt, in einem Wald, gefüttert, und den Plunder unter sich gepeutet, wie man dann an ermeldten Ort viel zerschnittener Taschen, und andern Plunder gefunden; Die gefangene sind von denen eines Theils gen Zeitlitz, theils gen Pirckstein, welche beede Ort denen von Thungen zugehörig, theils gen Stolzenburg, Dieterich von Hutten zugehörig, theils zum Schecken, Philipp von Eberstein, und theils gen Buchenau, denen von Buchenau angehörig, geführet worden; man hat aber doch in der Nacheil einen Knecht, Ludwig Kaiser genannt, erobert, von welchem man allerley Bericht dieser That halben erlanget.

Es

Es hat aber dieser unversehene Angriff einen grossen Schrecken in der Stadt N. verursachet, und hat der R. zu N. auf der Bambergl. Räthe Ermahnuug, daß sie sich selbst zur Nacheil rüsten sollten, alsbald 500. Knecht in Sold genommen. Der R. hat auch die Genannten des größern Raths erfordern, und ihnen diese Niederlag der Kaufleuth fürhalten, und dabey anzeigen lassen, daß Sie in der Sach nicht feyern, sondern mit möglichster Emsigkeit die Sach bey der Kaiserl. Mtl. anbringen, und dahin trachten wollten, wie sie die Thäter zur Hand bringen möchten; unterdessen solten Sie ihre Kauffmannschafft, so eng es seyn könnte, einziehen, bis die Läuffte etwas besser würden.

Ueberdies haben diese Bevehder, mit 170. Pferden, zwischen der Stadt N. und Fürth auch auf das Frankfurter Gleit gehalten, aber doch nicht angreiffen dörffen, dann man ihrer zu bald gewahr worden. Und weil es den Laut gehabt, daß allenthalben ein großes Kriegsgewerb wäre, und daß man vielleicht einen neuen Anschlag auf N. gemacht, hat der R. ihre Unterthanen auf dem Land warnen lassen, ihr Bestes in die Stadt zu fliehen, sich mit Rüstung und Reißwägen zu versehen, in den Dörffern auf den Thurnen, und Kirchen, Wach zu stellen, auf dem Fall des Sturmschlags zusammen zu lauffen, aus den kleinen Weilern den großen Dörffern zuzueilen, die gröste Dörffer zu vergraben und zu verschranken. Hat auch in iedem großen Flecken 2. versuchte Kriegsknecht verordnet. Unter denen Burgern hat der Rath 30. bis in 40 Pferdt in Sold genommen, auch diejenigen, so sonsten Pferdt halten, ersuchen lassen, So der R. ihrer in der Noth bedürftig seyn würde, sich

zum Dienst willig zu schicken. Und damit man in der Eil gefaßt wäre, wann der Stadt N. widerwärtige, unversehener Dinge, in der Nähe bey der Stadt, einen Angriff thäten, hat der R. 700. Mann aus den gemieteten Handwerks Gesellen in ein Wartgeld nehmen lassen. Dieweil aber eben der Zeit gemeine Reichsstände zu Trier versamlet gewest, welcher Versammlung Bischoff Georg zu Bamberg in der Person beygewohnet, hat der R. alsobalden eine Bottschaft zu ihme abgefertiget, welche ihme den ganzen Verlauff vorgetragen, darauf er sich ganz Fürstl. und löbl. erzeigt, sich der Sach ernstl. und eiferig angenommen, auch mit Hülf des R. zu N. bey der Kayſ. Mtl. erlangt, daß Götz von Berlichingen, Hanns von Selbitz und Leonhard Pirckner, mit allen ihren Helffern und zugeschickten, in die Acht gethan worden, mit eingeführten narratis, daß sie eine große Anzahl Burger und Kaufleute, von Augspurg, Nürnberg, Ulm, und andern Reichsstädten, auch von frembden Nationen, als die Erichtags nach vocem iucunditatis vom leipziger Mark geritten, auf des Reichs Straßen, und in des Bischofs von Bamb. Lehengebiet und Gleit, als derselbe auf dem Reichstag zu Trier gewest, zwischen Vorchaim und Neuses, unverschuldet angriffen, ihre Haab und Gütter räublich genommen, und ohn alle Noth und Gegenwehr, tyrannischer Weiß, härtiglich geschlagen, etl. bis auf den Tod verwundet, gefangen hinweggeführet, geschätzt, und derselben eines theils gefänglich enthalten. Mit welcher Land Zwingerey und Gleitbruch, sie crimen laesae Majestatis begangen und in die Pön des Landfriedens gefallen. Datum Tüma in Braband den 5. July 1513.

Die-

Digitized by Google

Diese Achtserklärung hat der R. zu N. unter dem Rathhauß öffentlich anschlagen lassen. Ueber dies hat Kaiser Maximilianus auch eine Commission erkannt, durch welche die verdächtige zur purgation mit ihren leibl. Ayden an das Cammer-Gericht citiret worden. Dies hat gleichwolen einen Schrecken und Scheu verursacht, unter den Edelleuten, also daß deren viel, die sich besorgt, daß sie in Verdacht kommen mögten, als hätten sie diesem Gleitsbruch beygewohnet, oder darzu Fürschub gethan, sich bey dem R. zu N. selbes angeben, und sich zur purgation erbotten, neml. Hanns von Eglofstein, Wolf von Egglofstein Zeisolff von Rosenberg Ritter Amtmann zu Zachsberg Rauauff zu Seckendorf, Eberhard von Odenberg Claus von Königsfeld, Pfleger zu Freyenstatt, Balthasar von Würsperg, Pfleger zu Hohenstein diese sind alle, zum theil auf geführten Beweiß, zum theils auf purgation mit ihrem Ayd, daß sie bey dem Angriff der Kaufleut nicht geweßt, aus Sorgen gelassen worden.

Auf die ausgangene Commission und Citation aber haben, nach langen Verzug, Conrad von Grumbach Apel von Stein, und Georg Fuchs, mit ihren leibl. Aiden erhalten, daß sie diesen Land Fried Bruch nicht verwandt; Andere aber, welche ohne viel Bedung nicht schwören wollen, nemlich Götz Wolf und Philipp von Berlichingen, Hannß von Selbitz, Caspar von Rabenstein, Martin Sutzel, Balthasar Steinruck, Retz und Schick, Bode Christoph von Thungen Knecht, Bernhard und Sigmund die Moren Agatius von Hutten, Christoph Fuchs zu Schweinshaupten, Wilhelm von Schaumburg, Fritz von Tun-

Digitized by Google

gen, Cyriacus von Herbilstatt, Engelhardt von Münster, und Philipp Truchseß von Wezhaußen, Philipp von Moßbach, Bernhard von Thungen, Reinhard Steinruck, item die gar nicht erschienen nemlich Dieterich und Georg die Fuchßen, Hannß Knorr und Conrad Schott Ritter, sind alle von Käyl. Cammergericht in die Acht erkläret worden, und sind unter diesen Aechtern viel Würtzburg. Amtleute gewest. Hierauf hat der Bischof zu Bamberg und der R. zu N. sich in einer langen Capitulation verglichen, weil sie diese Aechter mit ihren Hussaren heimsuchen und verfolgen wollten, unterm Dato der 11000. Jungfrauen Tag A o. 1512. Und hat der R. dem Bischof wider seine Feinde auch Hülf zugesagt, und dessen Verschreibung geben, an St. Ursula Tag gedl. Jahrs. Es haben aber die Aechter darum nicht abgelassen, sondern Götz von Berlichingen dem Bischof zu Bamberg die Stadt Vilseck überfallen, erstiegen, und geplündert, Item hat jenseit der Rotenbrucken, des Landthurns vor Ochßenfurth, dann bey Mergentheim, sammt seinen Amtleuten, Item der R. daselbst, und zu Ochßenfurth, auch in Verdacht kommen. Dergleichen Angriff und Raubthaten seind auch bey Heidenheim, und anderer mehr Orten geschehen. Und haben noch über das Valentin und Eberhard von Bischofsrod, Christoph von Eberstein und Diethert von Schönberg den Bischoff zu Bamberg und R. zu N. auch abgesagt.

Dagegen sich die Bundsstände mit Volck und Zeug gefast gemacht, und sind für das Schloß Frauenstein Hannßen von Selbitz zugehörig gezogen; Gangolf Freyherr zu Gerolzeck ist bey solchen Zug des Kayserß Haupt-

Digitized by Google

Hauptmann gewest: der R. zu N. hat darzu geschickt 600. Mann zu Fuß und einen reißigen Zeug, sammt 2 Carthaunen, 1 Nothschlangen, 1 Feldbüchsen, 8. Feldschläng. Der Reisigen Hauptmann ist gewest Eistelvogt von Schwartzenbach und des Fußvolcks Sebald Storch. Desgl. hat der Bischof zu Bamberg das Neustättl, den Pflugen zugehörig, überfallen, und haben sich die Rosenberger ihres Schloßes Porberg halben auch allerley besorget, und derowegen die Sache an den Churfürsten zu Pfalz gebracht, welcher für sie an die Kayl. Mtl. und an den R. zu N. geschrieben.

Diese Widerwärtigkeit hat viel Tagleistens an unterschiedl. Orten, und großen Unkosten verursachet, bis endlich durch Hülf der Kayl. Mtl. und dero zu Verfolgung der Aechter verordneten Hauptmanns, und weil sonderlich den Aechtern allenthalben aus Befehl der Kayl. Mtl. ihre Gütter eingezogen, die Sach dahin gebracht worden, daß auf einen Bundstag zu Augspurg, um Pfingsten Ao. 1511. die Kayl. Mayl. einen Ausspruch gethan, daß Götz von Berlichingen, und seine Helffer, den Beschädigten zahlen sollten 14000. Fl. welche Jacob Fugger und Philipp Adler, Burger in Augspurg, hergeschossen, und Jacob Villinger, Kaiserl. Schatzmeister, hinter den R. zu Augspurg dergestalt erlegt, daß derselbe davon den Aidgenossen ihren Schaden gänzlich bezahlen, und den Rest unter die übrige beschädigte pro rata austheilen sollte; der Kosten und Schäden halb, so Bamb. und Würzburg aufgewendet, hat der Kaiser versprochen, auf einen andern Tag fürderlich einen Ausspruch zu thun; und hat darauf die Aechter, mit gewissen Bedingen, von

der

Digitized by Google

der Acht absolviret, doch daß sie auf nächsten Bundstag, oder 14. Tag hernach, Wilhelm Gussen, Bunds Haubtmann, ob sie solchen Bedingen wollen nachkommen, sollen zuschreiben. Datum Grätz den 27. May 1514.

Man hat hernach erfahren, daß an diesen 14000. Fl. bezahlt haben.

Der Bischof zu Würzburg — —	Fl. 7000.
Pfalzgraf Ludwig — — —	2000.
Der Herzog zu Wurtenberg — —	2000
Götz von Berlichingen — — —	2000
Der Commenthur zu Mergentheim	1000

Daraus leicht zu merken, daß diese Fürsten alle dieser Vehd heimlich verwandt geweſt; sonderlich hat sich Bischof Lorenz zu Würzburg sehr unfürstlich erzeigt, dann er den Aechtern in des Stifts Flecken und Städten wissentlich Unterschleif gestattet, auch wohl gar Fürschub gethan, dessen man guten Grund gehabt, davon er aber endlich diesen Lohn gehabt, daß er die Aechter mit seinen eigenen Geld ausshönen, und aus der Acht kaufen müssen.

Der Stadt Nürnberg ist damahls sehr wohl zu statten kommen, daß sie mit dem Bischof zu Bamberg in guter verträglicher Nachbarschafft gestanden, so hat gleichwohl Marggr. Friederich auch gethan, was zu Handhabung des Landfriedens sich gebühret hat.

Diese Vehde, und alle derwegen auf Bundstagen und sonsten fürgegangene Handlung ist bey dem Nürnbergl. Archivo ordentlich in Bücher registriret, daraus dieser Extract genommen, und obwol die Handlung sich ziemlich weit hin erstreckt, hat sich doch die Relation nicht trennen lassen, sondern auf einmal erzählet werden müssen.

8.

Digitized by Google

8.

Diplomatischer Beytrag zur Verbesserung und Berichtigung der Geschlechtstafel des hohen Durchl. Hauses Braunschweig und Lüneburg.

Otto Cocles, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, der, wie jedem bekannt, auf dem Hause zu Uslar mit der Prinzeßin Agnese, Landgraf Hermanns zu Hessen Tochter im Jahr 1395. sein Beylager hielt, hat nach Leßners Bericht, aus dieser Ehe eine Prinzeßin, Namens Margarethe erzeuget. Es ist diese aber bey den Genealogisten des hohen Braunschweig-Lüneburgischen Hauses vielleicht aus diesem Grunde theils sehr unbekannt, theils unangeführt geblieben, weil man bey bisher fehlendem nähern Beweise, in Leßners Angabe einiges Mistrauen, diesmahl unverdient, gesetzt hat. Sonderzweifel rühret es auch daher, daß sowohl der sonst genaue und scharfsichtige Herr geheime Rath von Erath, dessen einleuchtende große Verdienste um die Braunschweig-Lüneburgl. Geschichte niemand mißkennen wird, in seinem Conspectu Historiae Brunsuic. Vniuers. Tab. genealog. IX. p. 67. als auch andre Schriftsteller, diese Prinzeßin mit Stillschweigen völlig übergangen haben. So viel mir erinnerlich ist, hat nach dem Leßner diese Margarethe nebst einigen ihrer Lebensumstände, nur allein

Herr.

Herr Bünting in der Braunschw. lüneb. Chronik dritten Theil, nach Meiboms Ausgabe Fol. Blat 487. im Daseyn aufgeführt. Um nun also die bisherige genealogische Bedenklichkeit und Ungewißheit zu heben, die Geschlechtstafel beym Herrn von Erath a. a. O. zu berichtigen, und Lezners Erzählung das fehlende Gewicht zu geben, und sie nach der Wahrheit zu unterstützen, so liefere ich zu diesem Behuf ein in hiesiger Kirchenregistratur zu Münden aufbewahrtes, auf Pergament verfaßtes und noch zur Zeit ungedrucktes Dokument vom Jahr 1444. a) In dieser Urkunde ertheilet vorhin berührte Agnese, Herzogs Otto Cocles Gemahlin, kraft ihres Leibgedinges zu Münden, die Einwilligung und Bestätigung zur Schenkung des Lehens einer Herbstbede b) und Gartens an der Mauer in der Stadt, so der St. Blasii Kirche von Johann von Scheden geschehen, und wovon noch jetzt der gewöhnliche Zins entrichtet wird. Es lautet dieselbe nach dem Original, wie folget:

„Von Godes Gnaden Wy Agnesse von Hessen
„Hertoghin to Brunsswyk. Bekennen mit düssem opun
„Breve vor allen lüden de on sehen edder horen lesen,
„So alse de Erbar Here Johann von Scheden unse
„leve Andechtige unde ghetruwe Eynen eygen Altar in
„der

a) Die Urkunde ist annoch ziemlich leserlich und in so weit unverletzt, ausser daß statt des Siegels nur noch der kleine Riem, woran das Siegel geheftet gewesen, davon vorhanden ist.

b) Ich habe von solcher beyläufig in den Göttingischen gemeinnützigen Abhandlungen vom Jahr 1773. im 73sten Stück Bl. 583. geredet.

Digitized by Google

„ der Parkerken to Münden in de ere des hilgen Crúces
„ unser leven Frawen sinten Michael aller engeln sinte
„ Johannis Baptisten sinte Jurges sinte Nycolaus unde
„ sinte Katherinen erhaven gefurdert unde gemaket un-
„ de den mit diss margk gottl. to Bûren alle jerlikes de
„ he von den Sternen c) hadde begiftighet unde darto
„ gelecht hefft mit dem erbarn Gharden den ittzunt Her-
„ mann Zacheus hefft unde na synen Dode ok an den
„ Altar komen unde gefallen sal, So de Hochgeborne
„ Forste Her Otte Hertoghe to Brunsswygk unse leve
„ Here unde Gemahelen dat hefft vorfullbordet unde
„ gewillet na Inholde der Breve alle dar over ghegeven,
„ darumme de genante Her Johanne alse Besitter des
„ genanten Altares na Dode Hermann eegenant, un-
„ ses leven Heren eegenant Vader unde Moder seligen
„ siner unde unser Wanneh we von Dodes wegen vor-
„ fallen sin, dat God lange friste, alle jar up tyd so sek-
„ deme geborende werd In der eegenant Parkerken mit
„ Vigilien unde selemissen beghan laten schullen na Ge-
„ wonheyd der genant Kerken, Alss in des genannt uns-
„ ses leven Heren Breyff berord is, Alsdenne uns solk
„ Gelt unde Bomgarde eegenant von unser Lifftucht
„ wegen is andrepende So geven We in de ere Godes
„ syner leven Moder unde der Hilgen eegenant unsen
„ Fulbord unde guden Willen darto unde willen unde
„ fullborden dat auch in unde mit crafft dieses Breves
„ so vele uns des von der genant. Lifftucht wegen to
„ donde is. Hirumme so wil unde sal de genante Al-
„ tariste

c) Die von Stern sind sehr ansehnliche Burgmänner zu Münden und von großem Ansehn und Mitteln der Zeit gewesen.

„tariſte des Altars eegenant unſen leven Vader unde „Moder Siſter unde Broder unde unſe leven Doch„ter Margrethen ſeligen ok in vorgeſſ mate beghan „na vorgeſſ wiſe, wen man duſſe Vorgeſſ begheyt na der „genant Kerken Wonheyt, Duſſes to Kuntſchafft „hebbe We unſe Ingeſſ an dieſſen Breyff heten hengen. „Datum Anno Domini milleſimo quadringen„teſimo quadrageſimo quarto.„

Die aus vorhergehendem Diplom zur Berichtigung der angezogenen Geſchlechtstafel gehörige Worte: unſe leven Dochter Margrethen ſind allerdings ein viel zu auffallender und unverwerflicher Beweiß, daß Otto Cocles Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg in kinderloſem Stande nicht gelebt, als daß man die Glaubwürdigkeit der leznerischen Angabe zu bezweifeln, weiter im Stande ſey.

Münden
den 23. Aprīl 1776.

Johann Ludolf Quentin,
des Lyc. Rektor.

Digitized by Google

9.

Beytrag zur Geschichte Maximilians, Erzherzogs von Oesterreich, seine Schicksale in Polen betreffend.

Das Haus Oesterreich gab sich in neuern Zeiten sehr viel Mühe, die Kron Polen auf einen seiner Prinzen zu bringen, aber stets mit dem schlechtesten Erfolge. Nach dem Tode des letzten Jagellonen, Sigismunds II. 1572. wollte man den Erzherzog Ernst, Kaiser Maximilians des 2ten Sohn, zur Krone helfen; allein es schlug fehl, und Heinrich von Valois erhielt dieselbe, der sie aber, da die polnischen Sitten ihm nicht anstanden, und über dieses sein Bruder der König von Frankreich Karl IX. gestorben war, fahren ließ, heimlich nach Frankreich entwich, und da den Thron bestieg. Die Polen, welche nach seiner Entweichung ihm noch eine Frist zur Rückkehr gelassen hatten, deren er sich aber nicht bediente, sahen sich endlich genöthiget, einen neuen König zu wählen. Hier gab sich nun der Kaiser Maximilian der 2te viel Mühe, die Krone selbst zu erlangen; allein die Liebe, welche die Polen zu dem Jagellonischen Hause hatten, machte, daß man ihm den Fürsten von Siebenbürgen, Stephan Bathori, vorzog, weil er des zweeten Sigismunds jüngere Schwester Anna zur Gemahlin hatte. Nach dem Tode Stefans ward die Wahl zwiespältig;

Digitized by Google

eine Partey wählte den Erzherzog Maximilian, Kaisers Rudolfs des 2ten Bruder, die andre aber den Prinz Sigismund aus Schweden, einen Schwestersohn der Anne. Der Erzherzog gieng nach Polen. Verrätherey und list der Polen aber brachte es dahin, daß er bald in Birchen gefangen ward, und der Krone entsagen muste. Endlich ward 1589. ein Vertrag und Friede geschlossen zwischen dem Kaiser Rudolf und dem Erzherzoge Maximilian auf einer, und dem Könige Sigismund dem 3ten auf der andern Seite. Diese Acta Pacificationis Bithomiensis et Bendzinensis befinden sich in Dogieli Cod. Dipl. Regn. Polon. et M. Duc. Lithuan. T. I. p. 231. seq. was aber die Geschichte der Unternehmung des Erzherzogs Maxens betrift, so findet man zwar in den polnischen Schriftstellern verschiednes davon, besonders in Sulicouii Comment. Rer. Pol. a morte Sigism. Aug. allein es ist theils zu wenig, theils zu parteyisch. Da mir nun beyliegende Schrift unter dem Titel Zeitung Maximiliani, in der Urschrift auf dem Görlizischen Archive zu Handen kommen, dieselbe auch das Gepräge der Unparteylichkeit hat, ferner auch dieselbe, wie der Zusammenhang lehret, von einem Manne aus dem Gefolge des Erzherzogs verfertigt worden ist, so glaube ich nicht eine vergebne Arbeit zu unternehmen, wenn ich sie bekannt mache. Der Verfasser beschreibet darinnen die Geschichte vom 13ten Jan. 1588. an, da Maximilian nach Velun einrückte, bis auf den Tag, da sein Gefolge Polen verlassen muste.

Zeit-

Digitized by Google

Zeittung Maximiliani.

Weil Kreppitz ein loſes Gefilde iſt, vnuerſchloſſen, allein das ſchloß iſt etwas wegen des vmbliegenden geſümpfs feſte, hat ſich der könig Maximilian darin nicht vertrawen wollen, vnd iſt aufgebrochen den 13. Jan. gen Velun, Da wir dieſen Tag hinein kamen, vnd zuuor iſt der herr Stadtnytzky geſchicket worden mit ſeinem Volck, vnd hat es mit gewaltt eingenomen, Denn ſie ihre Maieſtet ſonſt nicht eingelaſſen hetten. Da haben wir gelegen biß auf den 22. Jan. haben nichts ausgerichtet, die gröſte arbeitt war panketieren, vnd ſpielen, haben keine gewiſſe kundſchaft eingezogen, ſind ſicher geweſen, den feind verachtet, nicht vermeinet, das ein ſchreiber auch ein tapffer kriegsmann ſein könte. Die Polacken, ſo es mit irer Maieſtet niemals trewlich gemeinet, haben den fromen Herrn mit ihrem groſſen verheiſchen, da nichts darhinder geweſen, gentzlich verblendet, vnd ſchendlich verfüret.

Dieſen tag (22. Jan.) kömptt ein ſchnell geſchrey, der feind ſey nur anderthalb meilen, 15000. ſtarck, von Velun, da bey dem könige kaum 800, vnd doch viel krancke in der ſtad, waren. Da wolte es nicht lenger zu warten ſein, brechen gählings auf *) vnd faren dieſen Tag gen Pitſchen; gehöret den Herzogen zum Brig zu. Da treffen wir an den alten Heinrich Walten, welcher allda die Grentze mit 500. teutſchen Reuter, vnd etwa ſo vil fusvolck verwaret. Da wir kom-

*) Da der könig aufſein wollen, ſchreib er zuuor mit einem Demantt in ein glas ſcheybe das Jar, den Tag, wenn er da aufgebrochen. Veni, veniam, et non tardabo. Max. electus rex Poloniae.

men, zeicht er mit den seinen aus der stad, vnd giebet dem könige platz. Wir vermeineten, der könig würde vns bald folgen, so ist im der feind so nach geeilet, das ire Maiestet mit iren reutern die gantze nacht mählich in der ordnung haben im felde fortrücken müssen, war heftig kaltt, kam also den 23. (23 Jan.) eine stunde für tage gen Pitschen, sehr müde, erfroren vnd abgemattet, sampt allen den seinigen. Wie es kömptt vmb 22. Uhr, da kömptt eine post, wird auch in, vnd für der stad lermen geschlagen, der feind sey vorhanden, vnd sey allreit für den Thor. Da wird ein iemmerlicher auflauf vnd geschrey, die wagen werden aus der stad zum teil weggerücket, was weichen kan, das weichet, mein wagen desgleichen wird aufgeladen, angespannet, vnd ehe ich mich des vorsehe, feret man mit meinen sachen dauon, vnd ich bleibe hinterstellig bey ihrer Maiestet.

Man wird gählings raths, ihr Maiestet solt alsbald nach Namslaw aufbrechen. Dis widerraten die Polacken, die den fromen herrn alda wolten in der feinde hende vberantworten. Da seßte sich der frome Herr nider trawriglich, vnd sagte: wen nu meine Vngern da weren. In dem kömptt eine reitende Post, die Mehren weren ankomen vnd die Vngern weren eine Meil von Pitschen, wo sie ihre Maiestet hinordnen, oder haben wolle, da wolten sie anziehen. Darauf fasset ihre Meiestet ein Hertz, lies die Taffel anrichten, ass vnd tranck etwas leichtmüthiger, den zuuor. Indes schicket der Cantzler seinen vortrab, etwan 500. Tattern vnd kosaken, die brennen drey dörffer weg. Da ziehen die vnsern fast alle hinaus, haben doch keinen feind antrof-

troffen, auſſerhalben etliche loſe ſchelmen, ſo fewer angeleget. Vnter dieſen wird einer gefangen, wie ich achte, hat er ſich auf Befehl des Cantzlers zu fleis fangen laſſen, wird für den könig bracht, werden im Daumſtöcke angelegtt, mit etlichen liechtern brandte man ihn in das lincke ohr, das er bekennen ſolte, wo der feind were, wie ſtarck er were, vnd was er vorhabens were.

Dieſer ſchelm ſaget aus, der vortrab were 500. welches wahr war, vnd der Cantzler mit ſeinem volck were noch zwo meilen von dem ortt, mit vier, oder aufs meiſte fünfthalb tauſent man. O weh der verblendung. Man beruhet auf dieſes ſchelmen auſſage, ſchicket nach keiner andern kundſchafft aus, vermeinet, es ſey an dieſem gnug. Der Graff Scholeck iſt dieſe nacht bey dem Cantzler heimlich geweſen, dem der fromme König alle ſeine heimlichkeitt vertrawet, vnd hat neben andern Polacken dieſen fromen Herrn, vnd die ſeinen ſchendlich verraten. Ohngefehr drey viertel meilen vor der ſtad iſt ein langer doch ein ſchmaler Tahm vber einen teich, daneben iſt lauter gemäſe, des man nirgend hat können gen Pitſchen komen, den vber dieſen tham, da auf das meiſte drey neben einander haben reiten können.

Vber dieſen tham laſſen ſie den feind vngehindert 12000. ſtarck komen, die vnſern liegen eine viertel meil vom feinde, vnd haben von dieſem vberzuge keine kundſchaft. Alſo hatte ſie des Tattern auſſage, der doch vnder den henden wider verloren worden, eingenomen. Man heltt etwa eine ſtunde vier, vergeblich im felde, vngefehr drey ſtunden für tage (24. Jan. Sontag)

rückt man wider hinaus vnd stossen die vngern vnd Mehrer zu den vnsern.

Wie es eine stunde auf den tag ist, lest im der könig seine rüstung anlegen, vnd reitet aus, in willen, die vngern zu besehen, welche den schon in der ordnung auf der rechten hand hielten. Der Stadnytzky vnd die andern Polacken hielten auf der lincken hand. Die Teutschen und das fußvolck in der mitten, mit dem geschüz. Ich gehe zu fuß mit hinaus, vnd besehe beide heer.

Der Cantzler hielt auf einer großen höhe, mit seinem volck, nam alle die vorteil ein, so die vnsern verliessen, welche gar verblendet in einen thal hielten. Wie man zu hauf rücket, sahe man des Cantzlers volck, wie einen schwarzen wald in halber mondts gestalt, vnd sind ihrer 12000 gewesen, und im hinterhalt 3000, da der vnsern in alles kaum 5000. waren.

Vns war nicht lenger hiehaussen zu warten, wir eileten dem Stetlin, darin wir verraten waren, zu. Wie ich mich niderseze, ein bißlein zu essen, kömpt ein geschrey, der könig were schon in der stad, vnd were eine grausame fluchtt der vnsern. Es hat sich aber also damitt zugetragen. Wie der Stadnytzky mit den Polen auf der lincken seiten troffen, vnd der Herr von Oppersdorf mit dem Herr Melchior Reder in der mittel, etwas den feind zurücke getrieben haben, warnet man den könig, er solle ein wenig zurücke weichen, denn die gefhar sehr gros. Wie der könig ein wenig weichet, vnd es seine reuter gewahr werden, geben sie alle die fluchtt, vnd werden also in einer viertel stunde in der

flucht

flucht 3077. menschen, wie sie hernachmals gezelet worden sind, nider geschossen vnd gehawen.

Wie der könig in die stad komen, hiltt er auf den platz fast eine stunde. In des war die ganze stad berennet, in einer viertel stunde hatte man vmb vnd vmb die vorstad angesteckt, warf fewer in die stad, vnd brandte ein haus nach den andern beim thor weg, vnd man rückete grosse stücke, ia auch dieselben, so man so schendlich im felde gelassen, vnd keines gebraucht, für die stad, vnd schos gewaldig in die stadmauren, vnd thor.

Der Parnomissa der vngern, vnd heiducken bey dem Cantzler heuptmann, (der zur Zeit Maximiliani schelmischer weise etliche Heuser der vngern dem Türcken verrathen, vnd folgends flüchtig worden) wolte mit grosser gewaltt in die stad, vnd ist schwerlich zu erhalten gewesen. In des gehet der könig auf das rathhaus, vnd tractiret, wie man die stad vnd sich selbst ergeben wolte, wird ein fan vber die mauren gehencket, vnd ein Trometer hinaus geschicket, der die tetition anmeldet. Man helt mit dem grausamen schiſſen ein wenig inne, jedoch brennet man immer fortt. Graff Scholeck wird hinaus geschickt an stad ihrer Maiestet mit dem Cantzler zu tractiren, den man für den Jutam halte, der den Herrn verkauffete. Dieser als er hinaus komen, steiget der Cantzler vom roß, entfehet vnd halset ihn, gehet mit im allein besonders, und giessen vollend die glocken. In deß gebeut der Cantzler, das kein schoß in die stad geschehen solte, welches zwene Polacken vbertreten haben, aber ihnen sind alsbald die köpffe für iedem thor einem, abgehawen worden.

Dieser Graff Scholeck kömpt zurück, meldet kurtz an, der Grosmechtige Cantzler, vnd öberster feldherr in Polen begere entrichtt zu haben, aller schaden vnd vnkost, so in Polen geschehen, vnd aufgegangen, das er sich des königlichen tittels der kron Polen nicht gebrauche, vnd dasselbe verschwere für sich, vnd die seinigen, auch sich nimmermehr der kron weiter annemen wolte, vber alles, was in der stad were, der kriegsleute vnd bürgerschafft, das es preiß gegeben werde. Man achtete, er Maximilianus were nicht so arm, das er nicht ein mehres, der bürgerschafft wider erstatten könte, vnd diese punct solte er ohn verzihen willigen, wolte er nicht vrsach geben zu mehrem Christenblutt vergiessen, des schon zu viel vergossen were, es solte im ein fürstlich gefengnis gehalten werden, als einem Herrn, der aus diesem Hause geboren, welchs viel könige vnd keyser gegeben.

Man schicket etlich mal hin vnd wider, kan aber nichts an dem erhalten. Entlich begert der Cantzler die zwelf fürnempsten vnter dem könige, die sollen hinaus ins lager komen, vnd an stad ihrer Maiestet geissel sein, so solten ander zwelffe vom Cantzler geschicket werden, welche diese nacht (zwischen den 24. vnd 25. Jan. Sontag vnd Montag) den könig verwaren solten.

Weil man also tractiret, lesset der könig in der stad drey grosse kasten mit brieffen, vnd registern verbrennen, er auch selbst zureist etliche Brieffe vnd leschet auf dem rathhaus alles gar fleißig aus, was er in sein schreibtäflin geschrieben.

Ich bespreche ihr Maiestet, wessen ich mich in dieser gefahr, darin ich mit ihrer Maiestet steckte, verhal-

halten ſolte. Denn ir Maieſtät wiſſete, was vrſachen ich were aufgehalten worden. Da antwortete ihr Maieſtet trawrig, lächelt doch ein wenig. Mir iſts bewuſt, wil mich doch bemühen, vnd alles dahin handeln helffen, das keinem, ſo auf mich gewartet, ein härlin ſol gekrimmet werden. Wolte Gott, ich wer hierin blieben, vielleicht wer die fluchtt nicht ſo bald geſchehen, ich wolte, das ich allein gefangen were, vnd ir allzumal loß wert. Gehet alſo vom Rathhauß in ſein Loſementt, vnd werden 12. hinaus zum Cantzler geſchicket, die im doch nicht angenehm geweſen. Dieſes geſchach eine ſtunde in die nacht. Die zwelffe werden wider zu rücke geſchickttt, vnd leſt der Cantzler ſich anmelden, dieß vnd kein anders könte ſein, ihre fürſtliche Durchleuchtigkeit ſolte ſich ſelbſt gefenglich hinaus praeſentiren, ſonſt würde noch viel Chriſtliches Bluts vergoſſen werden, daran er wolte entſchüldiget ſein, denn er nicht ferner ſein volck erhalten könne.

Der frome Herr lechelte ein wenig, vnd ließ im die Taffel zubereiten, vnd aß ein rephünlin, vnd tranck ein glas wein aus, ſetzte ſich darnach auf ein roß, vnd ritt mit zwelffen, welche ich hier aufzeichnen wil, hinaus in das lager. (Als der gantze Zeiger 3 geſchlagen in der nachtt.)

das ſind Polacken.

1.) Graff Stanislaw von Gorkaw, weiland von Poſen.
2.) Herr Andreas Speronsky, Feldmarſchalck.
3.) Der Biſchoff von Kiow.
4.) Ein ſehr alter man, Referendarius von Crakaw.
5.) Hertzog Alexander aus Lithawen.
6.) Der Dechant von Gniſen.

Digitized by Google

7.) Herr Erasmus von Lichtenstein, Feldöberster.
8.) Herr Engelhardt kurtz, öberster vbers fußvolck.
9.) Herr Jacob Lewel, öberster kamerherr.
10.) Herr Hans Fridrich Hofman, kamerrath.
11.) Herr Frantz kowenhiller, kamerherr.
12.) Herr von Stutzing.

Inen allen reitt vor der Graff Scholeck, der warlich dieser vorreterey ein anfang war, vnd vnterrichtet den fromen herrn, wie er sich gnugsam demüttigen solte für dem Cantzler.

Wie nun der könig in das läger kömptt, gehet im der Groskantzler entgegen, weinet vnd bittet, im dieses nicht zuzumessen, das er wider das hochlöbliche Haus von Osterreich, vnd wider seine person fürgenomen, das so viel Christenblutt vergossen war, etc. Die losen leute, so den fromen Herrn so schendlich verfüret, weren des vrsache, sie hetten das irige in Polen schendlich anworden, dürften nicht drinnen sein, derwegen hetten sie des fromen Herrn frömigkeitt mißbraucht, vermeinende, die freyheit in Polen vnter zu drücken (die da alle redliche Polacken zuuertedigen, weil ein atem in ihnen wer, gedachten) vnd also wider hoch zu steigen. Hat ihn also bey der hand genomen, vnd in sein losementt gefüret, im dasselbe eingereumet vnd etliche stunden mit im conuersiret auf das freundlichste, achte doch, aus falschem hertzen. Da hat könig Maximilianus fleißig für alle die seinen gebeten, wenn es nicht geschehen were, hätte man vns zu morgen frue ale nidergehawen. Also waren der Polacken vnd Vngern gemütter gegen vns erbittert.

Die-

Digitized by Google

Diese nacht hielten die feinde stille, ward nichts feindliches, ohn den brand fürgenomen, haben für der stad iubiliret, gepfiffen vnd gesprungen. Montags (25. Jan. an Pauli Bekehrung) frue machte man ohngefehr zwo stunden auf den tag die thor auf, vnd lies etliche Polnische öbersten, als den feldöbersten Farenspeck, der etwa aus dem königreich Denemarck verweiset, den Parnomissam, den Weyer, vnd den Herrn öbersten kamerherrn, Herrn Lewel, hinein, die haben des königs sachen alle besichtiget, verschrieben, vnd versiegelt. Man hielt diesen tag gar stille, vnd wusten noch nicht, was man mit vns anfangen würde, allein diesen trost hatten wir, man würde alle Deutschen niderhawen.

Auf den Dinstag (26. Jan.) frue, komen obgemelte öbersten wider hinein, thun des königes, vnd ander herren sachen in die kirche, beschreiben die roß, vnd vnuersehens leßt man vmbblasen, welche zu hofe gehöreten, solten alsbald sich zu hauf fügen, wer hinderstellig bliebe, mit demselben würde vbel gefaren werden.

Wie wir zu hauf komen, kamerer, Trugseß, Officirer, Trabanten ꝛc. vnd das gantze hofwesen, fenget der Parnomissa an, der Grosmechtige Cantzler wolte vns allen das leben, kriegsbrauch nach, schencken, mit diesen bedinge, das wir alsbald da einen eid theten, das wir am thor die wehren, büchsen, tölche, auch alles silber vnd gold niderlegen wolten. Bey welchem hernach ein heller oder hellerswerts gefunden würde, den solte man in beysein der andern auf stücken hawen. Da wir alles nidergeleget, haben wir den andern eid thun müssen, in viertzehen

hen tagen kein schwert wider die kron Polen zu zücken. Ist also das thor aufgemacht worden. Da hat der Cantzler nicht weit vom thor auf einem weißen Roß gehalten, hatte einen vngerischen violbrawnen pelz, mit lüchsen gefüttert, an, hinter im füret man auf einer Capp ein vngerisch hütlein, darauf drey grosse weisse Strausfedern waren; Neben im auf beiden seiten hielten die vornempsten herrn, vnd polacken gegen einander vber, ein roß hart am andern, einen sehr langen weg, da musten wir, die Freyherrn, die vom Adel, vnd andere allzumal zu fuß hindurch passiren. Sie hielten allzumal auf beiden seiten ihre tschecken, gleich als sie auf vns hineinschlagen wolten. Hinter inen hielten die andern kriegsleute mit iren sebeln. Zu eusserst im felde hielten die kosacken vnd Tattern. Da waren wir in der grösten gefahr, denn sie mit grosser mühe von ihren hauptleuten kaum sind erhalten worden, das sie vns nicht vberfallen, vnd also wehrlos geschlagen haben.

Da kam der Groskantzler hinaus, hatte etliche aufgezeichnet, welche die vornempsten herrn vnd von Adel waren, die fordert er aus dem hauffen, musten wiedervmb zurück, das sie sich ranzionirten. Zu vns aber that der alte fuchs, mit heftigen weinen eine sehr kapffere rede, entschüldigte sich, das er solch blutbad nicht angerichtet, schub alles auf die losen leute, die den fromen Maximilianum, den er höchlich rhümete, verfüret, das er sich des königreichs, des er nicht befüget, angenomen, er were dem Maximiliano von Hertzen geneiget, vnd wolte mit vns ihn loß lassen, wenn es in seiner macht were.

Brauchte

Brauchtte darzu viel auserleſene wortt, vnd bat entlich, wir wolten iederzeit ſeiner zum beſten gedencken, vnd wünſchte vns auch zum öftern mal eine glückſelige reiſe, vnd damit wir für den laternen, ſo vmb vnd vmb brenneten, deſto ſicherer weren, gab er vns 100. Teutſcher pferde, vnd 100. roß koſacken zu, die muſten ſich vereiden, das ſie vns ſicher vnd wol geleiten wolten. Hinwidervmb ſagten wir inen zu, ſie vnterwegs, wenn ſie einen anſtoß leiden ſolten, wiedervmb zu vertreten. Alſo zotelten wir einander nach, wehrloß, faſt bey 1500. man. Da hatte man geſehen, dieſe ſo vor geritten, vnd gefaren, vnd vieleicht ihr lebenlang keine meil gegangen, auf der Apoſtelpferde dauon traben, vnd ſind auf Namslaw zugegangen, da man uns weit vmbgefüret, das wir nicht den Tattern in die Hende komen möchten, die vmb, vnd vmb, vmb vns waren. Dieſe Nacht (zwiſchen dem 26. vnd 27. Jan. Dinſtag vnd Mittwoch) haben wir vber 200. fewer geſehen, die haben vns dermaſſen auf vier meilen lang geleuchtet, das wir als bey dem helleſten mondenſchein haben gehen können, vnd haben alle dörffer verbrand, bis eine viertel meil von Namslaw. Auf die Mitwoch frue (27 Jan.) hat man die ſachen aus der kirchen zu Pitſchen in das läger gefüret, vnd iſt der Cantzler mit den fürnemeſten abgezogen. Dem gemeinen loſen volck, als Polacken, koſaken, vnd Tattern iſt das Städlin vnd die bürgerliche habe frey gegeben worden, die ſind mit gewalt hineint gefallen, alles, was ſie funden, weggenomen, die armen bürger gemartert, vnd biß aufs hembde ausgezogen, das ſie haben bekennen müſſen, wo ſie ihr geld hetten. Den Bürgermeiſter auch heftig gemartert, ſampt dem Stadtſchrey-

Digitized by Google

schreyber, das sie gemeiner stad schatz haben offenbaren müssen. Der Stadschreiber mit Weib vnd kind, auch andere weiber, iungfrawen, vnd kinder weggefüret, vnd entlich die stad angesteckt, vnd in grund, biß auf zwey kleine heuserlin, kirch vnd rathhaus gebrennet. Dis ist geschehen wider des kantzlers zusage, der ihnen kein haar zu krümmen zuuor zugesagt, als er den rath am Montag hinaus gefodert, das sie die todten zu hauf füreten, damit sie möchten begraben werden, vnd sind am Montag (25. Ian. am Tage Pauli Bekehrung) zu hauf gefüret worden vber 2500. on die, die in wälden sind erst hernach hinzu gefüret worden.

Alles im Rosenbergischen, Creutzbergischen, Pitschnischen, Velumschen biß an Namslaw lieget in der asche. Weil es also hat sein sollen, ist es Schlesien doch zutreglicher, das alda auf der grentze die schlacht geschehen. Denn sich der Cantzler vernemen lassen, das er dem Maximiliano nachzufolgen befehl hette, vnd solte er gantz Schlesien verwüsten. Ist zweifel, ob man ihn gen Crakaw, oder Lübelin füren wird.

Gegeben in Oppeln
den 4. Februarij Anno 1.5.8.8.

Digitized by Google

10.

Prüfung einer Hypothese der Rundischen Preißschrift von der Reichsstandschaft der Bischöffe und Aebte.

Da die Absicht des Geschichtforschers ist, nicht nur bisher unbemerkte Begebenheiten oder historische Wahrscheinlichkeiten ins Licht zu stellen und allgemein bekannt zu machen, sondern auch einzureissen, wo nicht fest gebaut worden ist, und den Werth mancher historischen Hypothese, die vielleicht durchs Alter, vielleicht durch berühmte Nahmen geschützt, großen Beifall erhielt, herabzuwürdigen: so steht vielleicht nachfolgende Untersuchung hier nicht ganz am unrechten Ort. Ein Widerspruch gegen historische Hypothesen ist, wenn auch nicht immer die ganze Wahrheit auf seiner Seite seyn sollte, doch immer von dem Nutzen, daß man Stärke und Schwäche der Hypothese am genauesten kennen lernt. Denn nach einer leicht begreiflichen Beschaffenheit unsers Geistes ist weder derjenige, so die Hypothese zuerst wagte, noch überhaupt jeder, so sich nicht mit Mühe an strenghistorische Demonstrationen gewöhnt hat, zu einer genauen Prüfung recht geschickt. Eigentlich wär' es freilich Sache der Recensenten gewesen, bei der Anzeige der Rundischen Preißschrift, wie ihr Vorzügliches, so auch ihre Schwächen zu bemerken, und also die

Digitized by Google

die Fundamentalhypotheſe, auf welche ſich endlich alles gründet, recht ſtrenge zu unterſuchen. Ich erinnre mich nicht, daß es von irgend einem geſchehen iſt: ſo wird alſo hier keine unnütze, keine zweckwidrige Arbeit unternommen.

Nur in denjenigen Reichen, ſagt Runde, entſtunden Reichstäge, wo bei noch ungebildeter Staatsverfaſſung durch die Biſchöffe der katholiſchen Parthie Concilien eingeführt und gehalten wurden. Concilienhalten war bloß der katholiſchen Parthie eigen: unter Arianern, denn von dieſen iſt im Gegenſatz gegen die katholiſche Parthie hier eigentlich die Rede, wurden keine Concilien gehalten, alſo konnten auch keine Reichstäge bei Völkern entſtehen, die der Arianiſchen Sekte zugethan waren. S. die Rundiſche Preißſchrift S. 19. Daß aber das Concilienhalten würklich charakteriſtiſcher Unterſchied des Catholicismus und Arianiſmus ſei, ſoll theils aus dem Geiſt dieſer beeden Religionsparthien ſchon zum voraus begreiflich ſeyn, theils auch durch hiſtoriſche Induktion bewieſen werden können. Der erſtere Beweis wird S. 69. 70. folgendermaaſſen geführt: die Lehrer dieſer Sekte waren aus dem römiſchen Reich zu einer Zeit vertrieben worden, wo zwar Zankſucht und Intoleranz ſchon genug unter den Geiſtlichen herrſchte, wo man aber noch nicht ſehr große Schritte auf dem Wege zur Hierarchie gethan hatte. Zufrieden über die ſichere Zuflucht, die ſie unter den nordiſchen Völkern gefunden, lebten ſie ruhig ohne beſondre Verbindung untereinander. Ein Biſchof wurde nicht für vornehmer als der andere gehalten. Es fehlte alſo an einem

Digitized by Google

nem gemeinschaftlichen Interesse, welches sie hätte nöthigen können, die Hände in Staatssachen zu mischen, um mit vereinigten Kräften sich empor zu schwingen. Das Privatinteresse hatte zu solcher Absicht nicht Gewicht genug, verschaffte auch keine andere als Privatvortheile. Um die Ausbreitung ihrer Lehre kann es ihnen auch nicht sehr zu thun gewesen seyn, wenigstens finden wir unter ihnen nichts von dahin abzielenden Anstalten. Als ein Theil der historischen Induktion, welche zum Beweis dienen soll, gilt S. 70: Im Westgothischen Reich ist, so lang die Arianische Sekte die herrschende Religion war, ein einziges Concilium unter König Leovigild im Jahr 581 zu Toledo in dieser Absicht gehalten worden. Noch sind hie und da einzelne Stellen der Preißschrift, die zur weitern Bestätigung, Entwicklung und Vertheidigung dieser Beweise gehören; es würde zu weitläuftig seyn, sie hier alle abzuschreiben. Ich werde aber bei meinen Exceptionen öftere Rükſicht auf dieselbe nehmen, und wünschte also sehr, daß meine Leser, ehe sie weiter gehen, durch eine nochmalige Lektüre die ganze Rundische Preißschrift sich wieder ins Gedächtniß zurückrufen möchten.

§. 2.

Gegen den erstern Beweis, welcher aus der Vergleichung des Geistes der katholischen Religion mit dem Geiste des Arianismus gezogen ist, sind mir folgende Zweifel aufgestiegen. Bei dem Entstehen der arianischen Sekte, und noch mehr zu den Zeiten, da sich der Arianismus besonders durch Beförderung des Kai-

Digitized by Google

sers Valens a) ausbreitete, war die Hierarchie der Kirche schon so weit reif, als zum Concilienhalten nöthig war. Jene erste ursprüngliche Gleichheit der Bischöfe war längstens aufgehoben, größere und kleinere Sprengel abgezirkelt, gänze Provinzen der Auktorität eines Bischofs vorzüglich untergeordnet, auch schon Streitigkeit über den Gränzen dieser Sprengel und über den Gränzen des dem ersten Bischof desselben schuldigen Gehorsams b). Die Keime der Concilienanstalten waren also alle da: der Arianer kan sie also auch bei seiner Verstossung aus dem Römischen Reich mitgenommen haben, und er hat sie würklich mitgenommen. Es läßt sich gar nicht erweisen, daß die Arianer den Unterschied der Bischöffe, so schon bei Entstehung ihrer Sekte war, sollten aufgehoben haben: es griff auch dieses gar nicht in ihre Lehrsätze ein: was sollte es hindern, itzt keine Erzbischöffe oder Rangordnung der Bischöffe mehr haben zu wollen, weil der Logos nicht höchster Gott, sondern bloß erster Aeon an Gott sey c). Nur durch die Beispiele, so man aus der

a) v. Chron. S. Isidori mit den nöthigen Berichtigungen bei Pagi Critica in annales Baronii. ad a. 589. n. VIII.

b) Alles dieses erhellt schon genugsam aus Nicaen. can. 6 und 7. wo diese hierarchische Einrichtung ausdrücklich mos antiquus heißt: sie war also, wie auch aus andern historischen Nachrichten erhellt, um vieles älter, als die Entstehung des Arianismus.

c) Wenn man unter neubekehrten arianischen Völkern nicht gleich Erzbischöffe und Bischöffe antrifft, so hat das eine ganz andere Ursache, als weil sie Arianer waren. Man siehr dieses deutlich daraus, weil zu den Zeiten, da fast die meisten bischöflichen Stühle des Römischen Orients mit Arianern besetzt waren, das alte Subordinationssystem doch noch fortdauerte.

Digitized by Google

der Afrikanischen Kirchengeschichte bringt, muß man sich nicht schrecken oder betrügen lassen: denn bekannt ist, daß die kirchliche Einrichtung von Numidien und Mauritanien ganz verschieden war von der Einrichtung der übrigen Kirchen des Römischen Reichs. Diese beide Provinzen hatten keine bestimmte Metropolitansitze: der älteste Bischof war der erste, nur sein Alter verschaffte ihm das Vorrecht des Rangs, die Bischöffe alle zusammen waren also bloß anzusehen als Brüder einer Familie, unter dem ältesten Bruder als ihrem Haupte vereinigt. Hat also auch nach Einführung des Arianismus diese Gleichheit fortgedauert, so war sie doch gewiß nicht Folge der veränderten Religionsgesinnungen, sondern es war beibehaltne ältere Einrichtung b).

Ueberhaupt hat Herr Runde von dem Ganzen der Concilienanstalten etwas unbillig, und wenn ich nicht irre, auch unhistorisch geurtheilt. Er stellt die Sache vor, als ob den katholischen Bischöffen nichts über Concilienhalten und Concilienlaufen gewesen wäre, und doch läßt sich gerad das Gegentheil beweisen, weder Metropolitane noch Bischöffe waren mit den Synodalanstalten vergnügt. Dem Metropolitan, der gern die Gränzen seiner Macht erweitern wollte, waren sie unübersteigliches Hinderniß: die Herrn Collegen in corpore nahmen sich immer eher die Freyheit, mit ihrem Herrn Metropolitan ein nachdrückliches

b) In frühern Zeiten scheint diese afrikanische Kircheneinrichtung auch in klein Asien gewesen zu seyn, wenigstens läßt sich so etwas schliessen aus Eusebii H. E. L. V. c. 23.

Digitized by Google

Wort zu sprechen, als wenn sie vereinzelt ihre Rechte vertheidigen sollten: hingegen hatten auch selbst die Bischöffe die Synode sehr zu fürchten, dann sie war ihr Richter, an welchen sich jeder Bedrängte mit desto größerer Hoffnung eines glücklichen Erfolgs wenden konnte, da doch immer jeder Bischoff einige Feinde oder Misgünstige unter seinen Mitbischöffen hatte. Wenn also weder das Interesse des geringern noch des vornehmern Bischofs Synodalanstalten erfoderte: warum soll man die katholischen Bischöffe als solche Concilienliebhaber und Concilienläufer ansehen? warum soll man glauben, daß sie gegen all ihr eigenes Interesse solche Anstalten befördert haben? Warum hätte man die Abwesenheit der Bischöfe von den Synoden so strenge bestrafen müssen e), wenn schon für sich die Neigung der Bischöffe zu Concilien so groß gewesen wäre? und findet man nicht häufigere deutliche Spuren von Klagen der Bischöffe über das beschwerliche Concilienreisen, über die große damit verknüpfte Unkosten, über den Schaden, der aus ihrer langen Abwesenheit von ihren Gemeinden entstünde f)? Freilich finden sich auch Klagen über die lange Versäumnisse nicht gehaltner Concilien: aber das sind nichts weniger als Klagen solcher Männer, welche politischer Kützel

e) Man sehe z. B. Concilium Constantinop. a. 869. can. 17.

f) In den ältern Zeiten, z. B. bei der ersten ephesinischen Synode ist es ganz gewöhnlich, solche Klagen zu hören. Aber auch in spätern. So sagt Gregor von Tours L. X. §. 20. Tunc Rex — dirigens epistolas — ad omnes regni sui pontifices, ut medio mense nono

Digitized by Google

Kützel sticht, sondern es ist grösstentheils warmer Eifer für die verfallene Kirchenzucht, deren ganze Stärke, deren ganzes Leben in der fleißigen Synodenhaltung bestund. Das Concilien gerad gegen alle ihre ursprüngliche Absichten endlich mißbraucht worden sind, daß sie meistens wichtige Beiträge zur traurigsten Schilderung des moralischen und litterarischen Zustands der Geistlichkeit geben, das läßt sich gewiß von keinem ehrlichen Kenner der Geschichte läugnen: aber Mißbrauch der Sache ist doch nicht Absicht der Sache: und man muß von keiner Art von Menschen mehr fordern, als sie nach Zeit und Umständen seyn können. Jene so oft mit unbilliger Heftigkeit gebrandmarkte Geistlichkeit des mittlern Zeitalters, welcher man ich weiß oft selbst nicht was für weit aussehende politische Absichten beilegt, konnte sie von den Rechten der Regenten und der weltlichen Macht, von dem wahren Verhältniße ihres Standes zum Staat alle jene feinbestimmte Begriffe haben, welche bei uns erst das Resultat einer durch vielen Schaden gelernten Klugheit sind? Und nebenher sollte man immer auch die Frage nach Zeit und Umständen wohl erwägen, ob eben dasjenige Verhältniß zwischen Staat und Kirche, so izt nach den richtigsten philosophischen Spekulationen festgesetzt ist, auch jenem ganz verschiedenen Menschenalter angemessen gewesen wäre? Doch ich verliere

nono ad discutiendum in urbe supradicta adesse deberent. Erant autem pluviae validae, aquae immensae, rigor intolerabilis, dissolutae luto viae, amnes littora excedentes. Sed *praeceptioni regiae obsistere nequiverunt.*

Digitized by Google

mich hier zu weit von meinem Zweck. Gewiß ist also, das man mit der Art, wie Herr Runde begreiflich zu machen sucht, warum unter den Arianern keine Concilien gehalten worden, unzufrieden zu seyn Ursache hat: aber diese Gründe a priori sind in einer historischen Sache ohnedieß immer mehr erläuternde als beweisende Gründe: also scheint das Wichtigste seiner Argumente noch übrig zu seyn. Blick in die Geschichte selbst, wo es alsdenn ins Aug springt, daß Arianer bei weitem keine Concilien gehalten haben in Vergleichung mit der orthodoxkatholischen Kirche. So bald letztere in einem Staat sich ausbreitete, so war auch gleich das Zusammenlaufen der Bischöffe, gleich Synode, gleich Vermischung der geistlichen und weltlichen Händel, und wie sich diese Phänomene alle weiter entwickelten. Die Nationen, deren Geschichte hier zum Beweis dienen muß, sind **Westgothen, Ostgothen und Vandalen.**

§. 3.

Im Jahr 472 breiteten sich die Westgothen unter ihrem König Eurich in Spanien aus, (s. die Rundische Preißschrift S. 20. §. 8.) sie brachten die arianische Lehre mit, und erst 589 trat Reccared mit seiner Nation feyerlich zur orthodoxkatholischen Kirche über. In dieser ganzen mehr als jahrhundertlangen Reihe von Jahren findet sich nur eine einzige von König Leovigild a. 581. zu Toledo gehaltne arianische Synode. Hingegen von den katholischen, die doch nicht die herrschende Parthie waren, findet man in eben denjenigen Ländern, so der Herrschaft der

West-

Digitized by Google

Westgothen unterworfen gewesen, — sieben Concilien. Also ein merkwürdiger Kontrast! Die herrschende Kirche hält keine Synoden, hingegen bei der katholischen scheint es recht Grundmaxime zu seyn, dann sie hält sieben Synoden, bis ihre gegnerische Kirche nur eine Synode hält, und ungeachtet ihre Religion nicht die Religion des Regenten ist, und also wenig Unterstützung von Hofe oder Nachsicht erwarten darf, so laufen die Bischöffe doch zusammen, und wissen Erlaubniß vom Regenten für ihre Zusammenkünfte zu erhalten.

Ich würde diesen historischen Beweis sehr gerne gelten lassen, wenn ich mir folgende Zweifel dagegen hinreichend aufzulösen wüßte:

a. Könnten nicht viele und wichtige arianische Synoden in diesem Zeitlauf gehalten worden seyn, und doch aus historischen Umständen begreiflich gemacht werden, warum von keiner derselben, die Leovigildische ausgenommen, das Angedenken auf uns gekommen ist? Bekannt ist, mit welch blindem Eifer, zum unersetzlichen Schaden für die Geschichte, die katholische Kirche sehr oft jede Spur der Nachrichten von Ketzern und ketzerischen Kirchen vertilgte. Ein katholischer Bischoff, so der Nachfolger eines Arianers war, machte sichs zur ersten Pflicht, alle Anstalten seines Vorfahrens umzustossen; alles war unter den Händen seines ketzerischen Vorgängers entweiht, alles mußte also auch wieder umgebildet und itzt gleichsam erst geheiligt werden. Das

Angedenken der Concilien, wenn es nicht ausserordentlich wichtige sind, erhält sich ohnedieß sehr schwer, und meistens bloß durch die Abschrift der canonum, wenn sie in den Kirchenarchiven hinterlegt worden. Nun ward mit dem Jahr 589 die katholische Religion mit einemmahl die herrschende: wird wohl der katholische Bischof die canones der Arianer in seinem Kirchenarchive fernerhin geduldet haben? Nicht einmal von der Leovigildischen Synode hat man die canones, sondern bloß denjenigen Canon derselben weiß man, welchen ein katholischer Schriftsteller deßwegen aufbewahrt hat, weil aus demselben für seine Parthie ein grosser Schaden entstund 9). Und noch muß ich hinzusetzen, daß diese Leovigildische Synode erst seit 1751 in unsern Conciliensammlungen steht; hätte

9) Alles, was wir von dieser Synode wissen, beruht auf der Nachricht der Chronik des Abts Johann von Biclaro. (v. Canisii lectiones antiquas. Ed. Basnagii. T. I. p. 339.) Johann hatte Particularinteresse, vom König Leovigild und von seinem Eifer für den Arianismus und gegen den Katholicismus alles zu sagen, was er nur wußte, dann er selbst hatte die ihm nachtheilige Würkungen dieses Eifers erfahren. (v. Dupin nouvelle bibliotheque des auteurs Ecclesiast. Tom. V. pag. 95.) Also auch selbst das Angedenken der einzigen arianischen Synode, von welcher wir aus diesem ganzen Zeitraume etwas wissen, wäre verlohren gegangen, wenn nicht ein erzürnter katholischer Abt durch Aufzeichnung einer Nachricht derselben an seinem Verfolger sich zu rächen gesucht hätte: oder wenn nicht eine nachfolgende katholische Synode für nöthig gehalten hätte, diese Synode namentlich umzustossen.

Digitized by Google

hätte also Herr Runde ungefähr vor zwanzig Jahren geschrieben, so würde er geradezu mit Verweisung auf die doch sehr vollständige coletische Sammlung völlig geläugnet haben, daß in dem ganzen Zeitraum, da die Westgothen Arianer waren, irgend eine Synode von den Bischöffen derselben gehalten worden sei. Hrn. Runde's ganze Art hier zu schliessen, ist eigentlich a silentio scriptorum hergenommen; denn ein positives Zeugniß hat er nicht angeführt, wo ein alter Geschichtschreiber die Anmerkung selbst gemacht hätte, daß bei den Arianern keine Synoden gehalten worden seyen: wie höchst ungewiß ist aber nicht besonders bei vorliegenden Umständen das Argument vom Stillschweigen der Geschichtschreiber und vom Mangel der Nachrichten; in einer Geschichte, wo man ohnedieß so wenige, und meistentheils so absichtlich mangelhafte Nachrichten hat? Nicht zu gedenken, wie bei weitem nicht sorgfältig und kritisch genug auch nur das wenige, so man hat, bearbeitet, gesammelt und geläutert worden ist.

b. Es ist wahr, von 472 bis 589. waren die Westgothen als Arianer in Spanien, und es mag meinetwegen itzt einen Augenblick auch zugegeben werden, daß in diesem ganzen Zeitraum nur eine arianische Synode und doch sieben katholische Synoden gewesen seyen: wie unbillig ists dennoch, eine Parallele zu ziehen und hieraus folgern zu wollen, daß Concilien und Concilienanstalten nicht ins arianische, sondern allein ins

Digitized by Google

katholische Kirchensystem verwebt gewesen seyen. Man müßte vorher die Frage zuverläßig entscheiden: wie viel waren arianische Bischöfe im Westgothischen Reich in Vergleichung mit den katholischen Bischöffen, so darinn waren? denn unter funfzig katholischen Bischöffen können freilich mehr als noch einmal so viele Synoden gehalten worden seyn, als unter zwanzig Arianern. Wer sollte aber glauben, daß besonders in den ersten Jahren der Eroberung der Spanischen Provinzen durch die Westgothen die Anzahl der arianischen Bischöffe vielleicht auch nur die Hälfte der katholischen Bischöffe gewesen sei? Doch ich getraue mir nicht, bei der grossen Dunkelheit, worinn dieser Theil der Kirchengeschichte liegt, irgend etwas zu bestimmen, und zu einer sorgfältigern Untersuchung reicht meine gegenwärtige Muße nicht hin. Herr Runde hat doch immer einmal die Vermuthung gegen sich: wollte er also seinen Beweis vollkommen führen, so müßte er noch den wichtigen und schweren Satz erweisen, in welchem Verhältniß die Zahl der katholischen und arianischen Bischöffe gegen einander gewesen sei.

c. So sehr es auffällt, wenn man von sieben katholischen Concilien hört, indeß nur ein arianisches gehalten worden, so vermindert sich doch diese Verwunderung um vieles, wenn man die Anzahl der bei diesen Concilien versammelten Bischöffe ansieht, und man muß nothwendig auf den Gedanken gerathen, die katholische Kirche

che habe, nachdem sie einmal die herrschende geworden, die canones jeder auch noch so kleinen Versammlung, so ihre Parthie noch im Stande der Unterdrückung gehalten, sorgfältig aufbewahrt. Alsdann muß freilich auf der einen Seite eine große Anzahl herauskommen, wenn alles mit der gewissenhaftesten Genauigkeit zusammengerafft wird; hingegen auf der andern Seite können ohne einen sehr wunderbaren Zufall unmöglich Nachrichten erwartet werden, weil alles zusammenfloß, uns diese zu rauben. Ueberdieß hätte ich sehr gewünscht, daß sich Herr Runde erklärt hätte, warum er das im Jahr 475 zu Arles gehaltene Concilium als ein solches ansieht, das im westgothischen Reich gehalten worden, denn vor 476 sind die Westgothen nicht Meister von Arles gewesen h). Ausser der Synode zu Agde (im Jahr 506) sind alle fünf übrige von weniger Beträchtlichkeit. Auf dieser waren vier und zwanzig Bischöffe i), sieben Presbyters und zwei Diakonen als Deputirte eben so vieler Bischöffe: hingegen auf der Synode zu Valenza und Toledo waren nur sechs: auf der zu Lerida acht, auf der zu Gironne sieben, endlich auf der zu Tarragon zehen. Man bedenke den weiten Umfang des

h) Den Beweis hievon s. in Pagi Critica in annales Baronii. ad a. 477. n. 20.

i) Wahrscheinlich ists ein Druckfehler in der sonst so genauen Walchischen Geschichte der Kirchenverf. wenn es S. 349. heißt, es seyen achzig Bischöfe und Deputirte von zehen andern versammelt gewesen.

Digitized by Google

des Westgothischen Reichs; man bedenke, daß hier von einem ganzen Jahrhundert die Rede ist, zwar von einem Jahrhundert, das die katholische Kirche unter unglaubigen oder vielmehr ketzerischen Königen durchgelebt hat, aber bei diesem allem doch meistens toleranten Regenten: und wird man sich noch immer berechtigt halten, durch Parallelen zu zeigen, wie tief das Concilienhalten ins System der katholischen Kirche verwebt gewesen sei, wie wenig ins System der arianischen?

§. 4.

Nach allem, was ich bisher gezeigt habe, könnte also die Geschichte der Westgothen nicht zum Beweis der Rundischen Hypothese dienen. Noch mit mehrerem Recht aber und fast aus gleichen Gründen lassen sich gegen den Beweis, so aus der Geschichte der Ostgothen und Vandalen genommen wird, wichtige Einwendungen machen. Theoderich, dieses Muster guter und rechtschaffner Prinzen, war zwar dem Arianismus ergeben, da er Italien seinem siegreichen Arm unterwarf: aber selbst nach dem Zeugniß katholischer Schriftsteller, war er zugleich der gütigste Beschützer des Katholicismus. Er nahm ohne Anstand katholische Ministers, und that dieser Kirche viel Gutes, ungeachtet gerad in seine Zeiten manche Fehler der römischen Prälaten fielen. Man stellt sich also doch wohl nicht für, da Theoderich Herr von Italien ward, da ward Italien arianisch. Gewiß sehr unrichtig! Denn die ganze Veränderung war wohl nur diese,

Digitized by Google

diese, daß durch einen solchen politischen Wechsel ein paar arianische Bischöffe nach Italien kamen. Wie viel ihrer gewesen sind, läßt sich bei den wenigen Untersuchungen, so über diese Materien gemacht worden sind, gar nicht entscheiden: aber mit ziemlicher Gewißheit läßt sich vermuthen, daß es nur sehr wenige gewesen seyen. Sind's aber nur sehr wenige gewesen, so ist leicht begreiflich, warum man nichts von Synodalversammlungen hört. Noch wäre vielleicht sogar die Frage, ob es nur so weit gekommen, daß es mehrere, durch gewisse bestimmte Sprengel regierende, arianische Bischöffe gab: und gab es nicht mehrere von dieser Art, so hebt sich ohnedieß das Concilienhalten von selbst auf. Daß aber die katholische Kirche ihre alte Sitte beibehalten habe, und noch immer wichtigere Streitigkeiten auf Synoden entschieden, ist kein Wunder: sie war unter dem Schutze so gütiger Regenten, als die Ostgothische Monarchen waren, meistens eben so frei, als unter Regenten gleicher Religion.

Aus diesem wäre also sehr begreiflich, warum man von katholischen und nicht von arianischen Synoden hört, ohne seine Zuflucht zu einer Verschiedenheit der hierarchischen Maximen der Arianer und Orthodoxen zu nehmen.

§. 5.

Aber ein ganzes Jahrhundert waren die arianischen Vandalen in Afrika Meister; der König ließ öfters seinen Glauben eben so nachdrücklich predigen, als Ludwig XIV. durch seine Dragoner: mit Gewalt

Digitized by Google

setzte sich also der Arianismus in den Besitz der Kirchen, und doch in diesem ganzen Zeitraum keine Spur einer arianischen Synode, hingegen sobald sich nur der Verfolgungsgeist des Hofes ein wenig gelegt hatte, so versammelten sich die katholischen Bischöffe. Aber welche einheimische Nachrichten hat man denn von der arianisch-vandalischen Kirche in Afrika? Ganz keine. Läßt sich also aus dem Mangel übriggebliebener Nachrichten auch auf würklich nicht gehaltene Synoden schliessen? Selbst die politische Geschichte der vandalischen Regierung in Afrika ist mit vielen Dunkelheiten bedeckt, die sich nicht aufklären lassen, weil's an historischen Dokumenten fehlt: wie viel mehr also bleibt die Geschichte dieser Kirche höchst ungewiß, besonders da bei einem bloß kriegerischen Volke, wie die Vandalen waren, bei einer despotischen Regierungsform, wo alles von den veränderlichen Gesinnungen der Regenten abhieng, weder Staat noch Kirche jemals einige Jahre hindurch zu einer wahren konsistirenden Form kommen konnten. Auch auf die Burgundische Geschichte könnte ich unter gewissen Bestimmungen anwenden, was ich bei den Westgothen, Ostgothen und Vandalen erinnert habe, aber ich überlasse itzt alles weitere Hindurchführen durch Beispiele einzig dem Nachdenken der Leser, die es vielleicht auch kaltblütiger, als ich, werden beurtheilen können, ob ich mich nicht durch polemisiren habe hinreissen lassen, und durch einen Sprung auf das entgegengesetzte extremum der Wahrheit vielleicht verfehlt. Ich schliesse mit dem wärmsten und hochachtungsvollesten Dank gegen Herrn Runde, für das lehrreiche Vergnü-

gnügen, so er mir, einem geringen Theil seines Publicums, durch seine meisterhafte und philosophisch-scharfsinnige Entwickelungen geschenkt hat.

L. G. S.

II.

Gedanken über vorstehende Prüfung der Rundischen Hypothese. von = = = X.

Der Herr V. setzt zwar voraus, daß Er keine andere als ganz beyfällige Urtheile über die Rundische Preißschrift in den öffentlichen Kritiken gesehen habe; daraus ist zu schliessen, daß er das, was im VIII. Band der lemgoischen auserlesenen Bibliothek darüber gesagt ist, nicht gelesen haben muß; aber gelesen oder nicht; sein Aufsatz ist nicht minder wichtig, und würde vielleicht, wenn er älter wäre und um den Preiß mit gebuhlet hätte, denselben entweder erstritten oder suspendiret haben. Doch sey mir erlaubt, nur diese Bemerkung zu machen, daß der mit dem Geiste der alten Kirchengeschichte so vertraute Verfasser dieser Prüfung auch nicht weiter, so deucht es mir, als aus dem Kirchenhistorischen Gesichtspunkte eines einzigen Glieds von der Göttingl. Aufgabe: Haben die Bischöffe ohne Unterschied der Religionspartheien, oder nur die, welche der Reli-

Religion des Staats, zum Exempel bey den Gothen der arianischen beypflichteten, die Reichsstandschafft genossen? beurtheilt seyn will. Aber auch aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, läugne ich nicht, daß bey allem Scharfsinne, der hier mitwirket, mir doch der Zwang nicht recht gefalle, mit welchem die katholischen oder orthodoxen und arianischen Concilien der Frequenz nach mit einander verglichen werden wollen. Sollte denn eine Kirche oder eine weltliche Verfassung nicht auch ohne Concilien oder ohne Reichstage bestehen können? Bestehet nicht, absit odium simili, die gedrückte jüdische Verfassung noch auf den heutigen Tag ohne Concilien? und ihre geistliche Jurisdiction ist doch auch mit weltlichen Obrigkeitsrechten verknüpft, so weit diese ihnen von den christlichen Obrigkeiten in einzelnen Provinzen überlassen sind. Wie viele teutsche Kreisverfassungen bestehen noch heut zu Tage ohne Kreistage? Und selbst die katholische Kirche besteht nun schon über 100. Jahre ohne Concilien. Wenn man in der Diplomatik oder gegen die Diplomatik solche Sätze annimmt, so wird es bald um alle Hülfe, die man von dieser historischen Hülfswissenschaft bisher erwartete, und auch reichlich genoß, gethan seyn, weil man immer sagen könnte: positio unius non est exclusio alterius. Manche Prälaten des Benedictinerordens sind vermög feyerlicher Urkunden Reichsstände, man hat aber keine Urkunden, daß auch Kapuziner- oder Jesuiterklöster Reichsstände gewesen. Wenn man nun auf gleiche Weise sagen wollte, daß aus dem Mangel der Urkunden doch die Mittelbarkeit der Klöster nicht

folge,

Digitized by Google

folge, und daß dem ungeachtet die Kapuziner der Reichsſtandſchaft fähig ſind, weil durch das Silentium derſelben nicht die non - exiſtenz abſolute bewieſen werde, wo würden wir am Ende mit der Charakteriſtik der Reichsſtandſchaft hingerathen, die ohnedem ſchon ſo ſchwankend geworden, daß man auch die Reichsmatrikul für keinen allgemein entſcheidenden Beweis mehr gelten laſſen will, weil es eine Zeit gegeben hat, wo der Beytrag zur allgemeinen Reichsnothdurft eine Privatſache ſeyn konte, wie eine Collekte, die von der Kanzel verkündiget wird?

Ich wiederhole aber auſſer der Beziehung auf das Thema probandum meinen aufrichtigen Beyfall, mit welchem auch ein jeder Freund der ältern Kirchengeſchichte die ſcharfſinnige Prüfung dieſes würdigen Gelehrten aufnehmen wird.

X.

12.

Von einer Findelanstalt zu Trier im siebenten Jahrhundert, nebst Betrachtungen über die Vortheile, die der Clerus dem mittlern Zeitalter brachte.

§. 1.

Daß man in Teutschland schon im siebenten oder achten, vielleicht gar im sechsten Jahrhundert, gewisse bestimmte Findelanstalten antrifft, ist gewiß so wichtig, und für die Geschichte der Humanisirung Teutschlands so merkwürdig, daß die Begebenheit, worauf sich diese Bemerkung stützt, ausgezeichnet zu werden verdienet. In den actis sanctorum im zweiten Tom des Julius steht S. 327 - 346 das Leben des heil. Goar. Unter seinen andern Wundern wird auch folgendes erzählt S. 335. Eben da der heil. Goar wegen vieler Beschuldigungen vor dem Erzbischof Rustikus von Trier sich verantwortet, und da die Richter von der Unschuld des heiligen Mannes dadurch noch nicht genugsam überzeugt wurden, daß er vor ihrer aller Augen seine Mütze an einem Sonnenstrahl aufhieng, als ob dieser der festeste Nagel wäre, so ereignet sich folgendes:

Venit puer de Clero Treverorum, nomine Seobgisus, portans in brachio suo infantem, tres noctes habentem, qui fuit conjactatus in illa concha marmorea ante ostium ecclesiae, sicuti est consue-

suetudo Treverorum, ut pauperculae feminae infantes suos soleant iactare. Haec autem erat consuetudo illorum, ut quando aliquis homo ipsos infantes projectos, quos nutricarios vocant, ab illis matriculariis S. Petri enumerare videbantur, Episcopo ipsum infantem praesentare deberent, et postea Episcopi auctoritas ipsum hominem de illo nutricario confirmabat.

Der Bischof verlangt von dem heil. Goar, er soll zum Beweise seiner Unschuld den Vater dieses gefundnen Kindes anzeigen. Nicht nur das thut Goar, sondern er macht noch, daß das dreitägige Kind den Mund selbst öffnet, und mit vernehmlicher Stimme nicht nur seine Mutter, sondern auch seinen Herrn Vater, den Bischof selbst, nennet. Das Mirakel selbst ist nun freilich die handgreiflichste Fabel, aber derjenige, so dasselbe zuerst schriftlich verfaßte oder mündlich ausbreitete, muß doch die Sitten und Gewohnheiten der Menschen, denen er das Mirakel zuschreibt, beobachtet haben, oder um ganz sicher zu schliessen, wenigstens zu den Zeiten des Verfassers dieser Lebensbeschreibung müssen die Gewohnheiten allgemein bekannt gewesen seyn, die er bei seiner Erzählung als so ganz ungezweifelt gewiß voraussetzt. Nicht so gar selten ist es zwar, daß ein Mahler sein Troja mit Canonen beschießt: aber daraus erhellt alsdann doch so viel gewiß, daß es zu Zeiten dieses Mahlers schon Canonen gegeben hat.

Digitized by Google

Der heilige Goar lebte ungefehr bis ins Jahr 575. Etwa acht Jahre vor seinem Tode soll sich obige Begebenheit zugetragen haben. Wenn also der Verfasser die Sitten seines Zeitalters dem Jahrhundert des heil. Goars nicht untergeschoben hat, so waren im sechsten Jahrhundert ordentliche Findelanstalten zu Trier: und hat er sie ihm auch würklich untergeschoben, so macht es kaum einen Unterschied von einem halben Jahrhundert. Denn Wandelbert, der seine Erzählung von dem heiligen Goar um das Jahr 839 schrieb, beruft sich dabei auf vetusta und perantiqua exemplaria, aus denen er neben andern Nachrichten seinen Stoff genommen habe. Die in den actis sanctorum abgedruckte Handschriften sind würklich älter als Wandelbert, wahrscheinlich sinds also diese, auf welche er sich berief. Ists aber glaublich, daß er sie vetusta und perantiqua nennen konnte, wenn sie nicht wenigstens ein Jahrhundert älter waren als sein Aufsatz? Und wenn diese Erzählung also würklich von einem Schriftsteller aus der erstern Hälfte des achten Jahrhunderts ist, so durfte wohl die Sitte, auf die sich seine Erzählung gründet, keine ganz neue, erst vor kurzem in Gang gekommene Sitte seyn; sonst würde sich der Betrug allzudeutlich und auch dem unerfahrnern allzusichtbar gezeigt haben. Also ziemlich gewiß ists Sitte aus der letztern Hälfte des siebenten Jahrhunderts, oder vielleicht noch genauer aus der Mitte desselben. Noch ein wichtiger Zweifel ist übrig, den ich anzeigen und wo möglich auflösen muß, ehe ich zur weitern Analysirung der Nachricht selbst gehe.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2.

Die ganze Sache soll sich im Jahr 566 oder 567 und zwar unter dem Erzbischoff Rustikus von Trier zugetragen haben. Nun wissen alle andere glaubwürdige Geschichtschreiber um diese Zeit von keinem Trierischen Erzbischoff oder Bischoff Rustikus, sondern auf den Nicetius, von dem man noch vom Jahr 565 eine Urkunde hat, lassen sie unmittelbar den Magnerikus folgen. So führt Herr von Hontheim (histor. Trever. diplom. T. I. p. 52.) ein Gedicht des Venantius Fortunatus an, worinn er auf den Nicetius unmittelbar den Magnerikus folgen läßt. Und Fortunatus ist ein sehr glaubwürdiger Zeuge. Ungefähr um das Jahr 564 [k]) kam er aus Italien nach Gallien, wurde sehr genauer Freund des Bischofs Nicetius, die Schicksale der Trierischen Kirche konnten ihm also auch nicht unbekannt seyn, und er hat alles für sich, den Nachfolger seines Freundes genau gewußt zu haben. Sein Zeugniß ist demnach ganz gewiß älter, als das Zeugniß des Biographen des heil. Goars; denn es ist das Zeugniß eines Zeitgenossen, und warum soll man Nachrichten eines Anonymus, von dessen Lebensumständen man nicht die geringste Nachricht hat, daß man etwa daraus urtheilen könnte, ob er genugsame Gelegenheit hatte die Wahrheit zu erfahren, warum soll man diese den Nachrichten eines Schriftstellers vorziehen, der, nach allen seinen Lebensumständen zu urtheilen, die Wahrheit gewußt haben muß, und ganz keinen Vortheil gehabt haben kann, sie zu

k) s. Pagi Critica in annales Baronii ad h. a. nro V.

Digitized by Google

verbergen, oder falsche Nachrichten unterzuschieben. Eben so ist in den gestis Trevirorum c. 37. des Nicetius unmittelbarer Nachfolger — Magnerikus. Diese gesta Trevirorum aber sind zu Ende des neunten Jahrhunderts (s. Hontheim S. 26.) von einem Mönch Eberhard angefangen worden. Noch setzt Herr von Hontheim hinzu, daß mit diesem Zeugniß übereinstimme quidquid est venerandae antiquitatis. Er macht also die richtige Bemerkung, daß Wandelberts Zeugniß aus dem neunten Jahrhundert diesen theils ältern theils bei weitem glaubwürdigern Zeugen nicht entgegengesetzt werden könne. Denn auch den Fall angenommen, daß Wandelbert die Sache eben so gewiß wissen konnte, als Fortunatus und als der Verfasser der gestorum Trevirorum, daß er eben so wenig als diese Interesse dabei hatte, die Wahrheit nicht zu sagen: so verdienen doch diese schon deswegen den Vorzug, weil sie hier eigentlich die Folge der Trierischen Bischöffe bemerken wollten, also das zum Hauptzweck ihrer Arbeit hatten, auf den sie folglich alle Mühe wandten: hingegen bei Wandelbert und bei dem ältern Biographen des heiligen Goar, der in den Antwerpischen Heiligen-Leben abgedruckt ist, war das bloß Nebensache. Richtige Bemerkung des Namens des Bischoffs, unter welchem sich die Sache zutrug, war nicht zunächst ihr Hauptzweck, als vielmehr Erzählung der großen Wunder ihres Heiligen. Und daß jene alte Biographen der Heiligen zu kritischen Berichtigungen und Untersuchungen nicht gerad die geschicktesten Leute waren, daran wird wohl niemand zweifeln. Läßt sich also kein Aus-

weg

Digitized by Google

weg denken, diese beide verschiedene Zeugnisse zu vereinigen, so muß ich gestehen, daß die Hontheimische Meinung in meinen Augen noch immer den Vorzug verdient, und es ist ein Beweis der Unwissenheit des Herrn P. Harzheims, wenn er, dem gelehrten Hontheim zu widersprechen, im ersten Tomus seiner Concilienſammlung S. 17. schreibt: inter veteres Archiepiscopos Trevericos pauci tam clare ex scriptis demonstrati quam Rusticus hic secundus. Bei eben derselben Gelegenheit und auf eben derselben Seite verräth sich in einem zwar kleinen aber wichtigen Umstand die Untreue dieses Concilienſammlers. Die Handschrift, auf deren Alter es bei dieser ganzen Sache hauptsächlich ankommt, bestimmen die Antwerpischen Sammler bloß im Allgemeinen durch folgende Aufschrift: (S. Goaris) Vita auctore anonymo forte subaequali. Ex MS. Bertiniano vetustissimo ad alia MSS. collato. Zwiefach ist die Nachläßigkeit oder Untreue, so Harzheim bei Anführung dieser Worte begeht. Einmal. Was die Antwerper von dem Verfasser der Lebensbeschreibung sagen, deutet er auf die Handschrift selbst. Er will den Abschreiber zum subaequali des heil. Goars machen, gerad gegen die bestimmtesten Worte seiner Urkunde. Zweitens. Die Antwerper setzen zweifelhaft forte subaequali. Weil Herr Harzheim gefühlt haben mag, daß das forte seinem ganzen Beweis gegen Hontheim die Stärke nehmen würde, so läßt ers hinweg, und setzt Pinius detegit codicem Bertinianum, a subaequali anonymo scriptum. Gewiß, es übersteigt allen Glauben, daß sich zu unsern

Zeiten, bei den reichen Gelegenheiten, die man haben kann, durch Kollationen die Treue eines Sammlers zu prüfen, daß sich ein Mann unterstanden hat, durch solche Verfälschungen zu einem Angriff auf den unsterblich verdienten Hontheim sich den Weg zu bahnen. Uebereilungen, flüchtiges Uebersehen würde ich es nennen, wenn dieses der einzige Fall wäre, wo Harzheim auf diese Art verfuhr: aber da man in den wichtigsten Urkunden gleiche, von ihm willkührlich gemachte, Veränderungen entdeckt, und vielleicht mit nächstem dem Publikum auf das augenscheinlichste durch eine ganze Reihe der treffendsten Beispiele beweisen wird: so erfordert es die Ehre der Wahrheit und das sonst mißbrauchte Zutrauen des Publicums, das es gegen einen bloßen Sammler billig sollte haben können, den schändlichen Charakter des Schriftstellers ungescheut aufzudecken. Zur Vereinigung der Nachrichten des Goarschen Biographen mit den übrigen Nachrichten von der Reihfolge der Trierischen Bischöffe schlage ich folgende zwei Wege vor, die ich aber ganz den prüfenden Versuchen meiner Leser überlasse:

1) Wenn der Bischof Rusticus, dessen in der Goarschen Lebensbeschreibung gedacht ist, etwa ganz kurze Zeit, etwa nicht einmal ein volles Jahr regiert hätte, so liesse sichs wohl begreifen, warum seiner weder in den gestis Treverorum, noch in dem Gedicht des Fortunatus gedacht ist. Die Vortheile und Nachtheile dieser Hypothese kann ich hier nicht entwickeln, besonders da die ganze Untersuchung hier nicht Hauptsache ist.

2)

Digitized by Google

2) Wenn man annimmt, daß der König Sigebert, dessen am Ende der Lebensbeschreibung gedacht ist, seine Nachfrage wegen dem Verbrechen des Rustikus erst lange Zeit nach geschehener That unternommen hätte, so kann der Bischoff Rustikus, von dem hier die Rede ist, derjenige seyn, den Hontheim S. 60. nach dem Fibicius und vor dem Aprunculus setzt. Letztere Meinung scheint mir bei weitem die wahrscheinlichere. Nur muß man bei Untersuchung derselben die Vorsicht gebrauchen, immer mehr den Biographen des heiligen Goars, wie er in der Antwerpischen Sammlung abgedruckt ist, vor Augen zu haben, als die Erzählungen Wandelberts. Jener ist in Vergleichung mit letzterem offenbar Quelle. Dem Wesentlichen meiner Bemerkung würde es nichts schaden, wenn selbst auch der Name des Bischoffs falsch wäre, so wenig als sie durch die Unwahrheit des ganzen Facti verliert. Itzt zur Analysirung der Sache selbst!

§. 3.

Zu einer Zeit also, über welche wir gemeiniglich mit so vieler Selbstgefälligkeit spotten, weil dasjenige, worüber sich spotten läßt, so gar leicht ins Auge fällt, und weil man sich durch vorsätzliche Vergessung der Zeit und der Umstände den Spott noch erleichtert, zu einer Zeit, die freilich verglichen mit der unsrigen erst noch Zeit der Kindheit und des Entwickelns ist, findet sich eine der merkwürdigsten Anstal-

Digitized by Google

ten, wodurch vielleicht die Policei mancher teutschen Provinz gegenwärtig noch beschämt werden könnte. Das mag zwar in jedem wohlgeordneten Staat seyn, daß, wenn ausgesetzte Kinder gefunden werden, die Obrigkeit sich der Versorgung derselben annimmt: aber hier ist bei weitem mehr. Es ist ein Platz festgesetzt, wo die Kinder hingelegt werden sollen, es ist eine eigne Art von Clericis aufgestellt, welchen die Versorgung dieser ausgesetzten Kinder aufgetragen ist; alles geschieht unter obrigkeitlicher Aufsicht, dann dem Bischoff wird das gefundne Kind angezeigt, und wollte auch jemand ein solches Kind zu sich nehmen, und dasselbe nicht der Sorge jener bestimmten clericorum überlassen, so konnt' es nicht anders als unter der Auktorität des Bischofs geschehen. Ob nun diese Anstalt hier ursprünglich, oder welches bei weitem wahrscheinlicher ist, hieher verpflanzt ist, daran liegt nicht das Geringste. Genug, sie war schon zu dieser Zeit da, und vielleicht nicht gerad die Laster unsrer Voreltern haben sie nothwendig gemacht: sonst werden freilich Findelhäuser durch französische Sitten eines Volks ganz unentbehrlich: sondern in Staaten, wo kein Gewerbe blüht, und Ackerbau immer nur den Bemittelten nähren kann, weil nur dieser Aecker und Kosten, den Acker zu bauen, besitzt, wird für die unterste Classe der Menschen eine solche Anstalt recht nothwendig, wenn sie anders nicht ganz für die Bevölkerung verlohren gehen soll. Wahrscheinlich ist Mitleiden die Mutter dieser Anstalt: politische Absichten gewiß nicht, dann das politische Spekuliren war noch keine Sache jener Zeiten unsrer Väter. Und der Clerus ists, der Clerus ists — dessen

sen Vorsorge diese Anstalt anvertraut war. Hierüber erlauben mir meine Leser eine kleine Predigt.

§. 4.

Es ist Modethema, recht witzig zu thun, sobald von dem Clerus des mittlern Zeitalters die Rede ist, in den heftigsten Invektiven gegen diesen ganzen, Jahrhunderte hindurch herrschenden, Stand seine Menschenliebe und die Klugheit seines Jahrhunderts zu zeigen. Da unsre Väter vor dritthalb hundert Jahren, durch Mose Luthern geführt, aus Aegypten giengen, noch auf dem Nacken die tiefen Narben zeigen komten, die ihnen das Joch der geistlichen Pharaone eingedrückt hatte, und immer im bangen Schrecken wandelten, daß sie doch nicht der bisher selbst gekrönten Häuptern so fürchterliche Vatikanblitz ereile: da war's kein Wunder, daß es Lieb des Gelehrten und Ungelehrten war — Freude über das zerbrochene Joch, bitterer, aber für jene Zeiten wahrer Eifer gegen die Tyrannei des Clerus und besonders des ersten und allgewaltigsten Priesters. Der Mensch, welcher so eben die Würkung einer genommenen Dosis Schierling in seinem Innersten verspürt, wird freilich in Verwünschungen gegen den Schierling kein Ende finden: aber wenn nun doch der Schmertz vertobt hat, so ist's doch kindisch, immer bloß über Schierling und Schierling klagen, und dabei nicht auch auf den Einfall kommen, ob nicht der gütigste Herr der Natur auch wenn er zum Wachsthum des Schierlings sein Gedeien gibt, immer noch gütigster Wohlthäter sei. Fast über ein halb Jahrtausend hat der Vater der Menschen

schen den besten brauchbarsten Theil seiner Menschenfamilie dem hartdrückenden Joch des Clerus unterworfen. Ohne gütige Absichten? Ohne Vortheil selbst auch für die Generationen, so in diesem halben Jahrtausend lebten? War das Joch nicht auch zugleich Wohlthat? und vielleicht war das ganze Zeitalter, das unser Selbstdünkel bedauert, keiner andern Wohlthaten fähig, als solcher, welche gerad mit dieser Portion Wermuth und Galle vermischt waren. Es wäre Stoff für ein ganzes Buch, zu zeigen, welchen allwohlthätigen Einfluß die Schicksale jenes in unsern Augen unglücklichen Jahrhunderts selbst noch auf unsre Zeiten und auf die Zeiten unsrer spätesten Nachkommen haben: ich schränke mich hier deswegen bloß darauf ein, die großen Vortheile zu entwickeln, welche selbst jenes Zeitalter einzig und allein eben denjenigen, welche wir als die Tyrannen ihrer Zeiten brandmarken, zu danken hatte. Aber noch vorläufig die Frage, welche mir vielleicht meine Leser entgegenwerfen: War's auch Absicht des Clerus, jene Wohlthaten zu erweisen? wenn's nicht seine Absicht, sondern blos zufällige Folge gewesen ist; warum jene Inwektiven mildern? Zum Theil war's würklich Absicht, wie wir im weitern Verfolg sehen werden: und wenn wir uns dann das strenge Gesetz machen, immer erwiesne Absicht des Wohlthuns sehen wollen, ehe wir die Wohlthat als Wohlthat erkennen; wenn wir nie durch das ganze Menschengewimmel hindurch, von dem Gutes und Böses auf uns zufließt, auf den hinschauen wollen, der Schmerz und Wollust, Traurigkeit und Vergnügen an ihren äussersten Enden verknüpft hat: so laßt uns über

unsre

Digitized by Google

unsre Zeiten eben so sehr klagen als über jene, denn bloß der Name unsrer Treibvögte hat sich geändert.

§. 5.

Militarisch war die Regierungsart Chlodovichs und seiner ersten Nachfolgere; denn so viel man auch immer von einer vorhergehenden teutschen Freyheit sprechen mag, so war itzt doch durch die gemachte Eroberungen, durch das so lang daurende Commando, das einer über alle seine Mitbrüder wegen des langen Kriegs nothwendig haben mußte, durch den strengen Gehorsam, welchen der Soldat dem Feldherrn leisten muß, in den Sitten, der Denkungsart und dem ganzen Betragen der Nation eine so völlige Veränderung vorgegangen, daß von der vorigen Unabhängigkeit eines teutschen Manns von einem andern teutschen Mann itzt nichts mehr übrig blieb. Regent und Unterregenten waren nichts als Soldatenköpfe, Leute, von Jugend auf gewöhnt, das Recht mit der Faust zu entscheiden, und von Eroberungssucht geplagt, behielten sie auch im Frieden, auch im Betragen gegen ihre Unterworfene, den Eroberungsgeist. Durch die Feudalverfassung wurden diese Gesinnungen erst noch recht fortdaurend gemacht: ihre gefährliche Folgen aber auch desto mehr entwickelt. Der Lehensmann hatte so gut einen militarischen Kopf als der Lehensherr: nicht ohne großes Unglück für den ganzen Staat mußten sich diese Köpfe oft zusammenstoßen, und bald mußte sich diese Gährung in den schrecklichsten Despotismus auflösen, öfters blos mit dem gänzlichen Ruin des Staats sich endigen, wenn nicht eine dritte Macht dazwischen kame,

käme, welche, durch den Beitritt bald zu dieser bald zu jener Parthie, dem Staat Ruhe und der Staatsverfassung eine feste Form gab. Diese dritte Parthie ist der Clerus. Er hat die Macht der Könige durch gute und böse Mittel (Moralität der Mittel aber ist hier nicht die Frage, sondern von dem intendirten und erreichten Endzweck ist die Rede) endlich dahin herabgestimmt, daß durch sie nicht alle Freyheit des Bürgers unterdrückt ward, der Regent nicht als General einer Armee handlen konnte, sondern sich nach und nach an denjenigen Ton gewöhnen mußte, worinn ein Regent mit seinem Volk sprechen soll. Wenn niemand mehr ein Wort sprechen, und dem Despoten eine Vorstellung machen durfte, so war's der Beichtvater oder die Reichsgeistlichkeit in corpore. Und wenn sie sich auch nicht selbst an den König getrauten, so wußten sie den Ministers das Gewissen zu schärfen, und wenn auch dieser seinen Bischof nicht als den Boten ewiger Seligkeit oder Verdammung ansah, so kamen doch die Fälle gar zu oft, wo der Minister der Hülfe des Bischofs wiederum nöthig hatte: er mußte sich also sehr ungern mit ihm abwerfen. Wo Freiheit in irgend einem der heutigen europäischen Reiche ist, und zwar Freiheit, die sich auf alte Verträge und Staatsverfassung gründet; da ist sie Werk des Clerus: und da bei allem Einfluß des Clerus auf Regierung und Staatsverfassung die besten und gröbsten unsrer teutschen Regenten von manchen Unmenschlichkeiten nicht konnten zurückgebracht werden: (wie verfuhr Karl der Große mit seinen Brudersöhnen, Ludwig mit seinem Brudersohn Bernhard! wie mußte nicht Ott der Große

Digitized by Google

Große von seiner Geistlichkeit gelenkt und geleitet werden!) so ist leicht zu schließen, welcher orientalische Despotismus alle unsre europäische Reiche verheert haben würde, wenn nicht diese dritte Macht sowohl die Foderungen des Volks gemäßigt, als die Anmassungen der Regenten eingeschränkt hätte. Daß sich der Clerus bei diesem allem niemals selbst vergessen habe, läugne ich gar nicht: soll man aber an Leute, weil sie tonsurirt sind, übermenschliche Forderungen machen? wer unter allen diesen, welche hier in Vorwürfen gegen den Clerus so witzig thun, würde in gleichem Fall das heilige Grab umsonst gehütet haben? Der wohlthätige Einfluß des Clerus auf den Staat hatte noch lange nicht seine volle Würkung gezeigt, nachdem auch die Fesseln des Despotismus schon zerschlagen waren; denn itzt war noch das weit schwerere Werk zu vollenden, den ganzen aufbrausenden Geist der Nation zu mäßigen, den Schaden der ewigen Befehdungen so viel möglich zu hemmen; denn ohne Rückkehr einer despotischen Gewalt hätten sie unmöglich mit einem mal können ausgerottet werden; es war also anfangs genug Nutzen geschafft, wenn nur der Schaden ein wenig gehemmt wurde. Hier ist Ursprung und noch nie genug gerühmter Vortheil der treuga Dei. Aber das alles gieng doch blos durch religiose Betrügereyen? — So schimpfe dann mit gleichem Eifer gegen die Numa's und so viele andere große Männer der ältern Welt, welche durch gleiche Maschinen dem Sturm des unbändigen Volks geboten. Der raisonnirende Geschichtschreiber soll nicht den Theologen machen, sondern Ursachen und Erfolge spähen, sie aus

ein-

Digitized by Google

einander erklären, und ihm kan's gleich viel seyn, ob dieser heydnische und jener christliche Religion zu Leitung des Staats mißbraucht hat. Jener Bischof, der den Einfall hatte, die Welt zu bereden, er habe zu Stiftung einer solchen treuga in einer göttlichen Offenbarung Befehl bekommen [1]), war vielleicht im ganzen mittlern Zeitalter der größte Wohlthäter von Europa; er verschaffte wenigstens auf einige Tage der Woche allgemeine Sicherheit, brachte Handel und Gewerbe wiederum in Gang, entwöhnte nach und nach einen großen Theil seiner Mitbürger des Raubens, und rettete das Leben unzähliger Personen. Man hat in unsern Zeiten gegen die asyla und das von der Geistlichkeit gefoderte jus asyli für Kirchen, Klöster u. s. w. auf das heftigste losgezogen. Wenn die Invektive bei unsern Zeiten stehen bleibt, so ist sie vollkommen gegründet; denn bei unsrer heutigen, durch die Gesetze so genau bestimmten Art, Gerechtigkeit zu verwalten, sind diese Zufluchtsörter nicht nur unnöthig, sondern dem Wohl des Ganzen äusserst schädlich: aber man denke sich in die Zeiten des elften, zwölften, dreizehenten Jahrhunderts hinein, wo noch immer, ungefähr wie unter den Israeliten in den ersten Zeiten der Bildung ihres Staats, Familienrache und Selbsthülfe Statt hatte, wo die Gerichtshöfe selten und in den Gerichtshöfen eine genaue Justizpflege noch seltner war, wo der Schwächere gegen die Bedrückungen des Stärkern wenig obrigkeitliche Hülfe zu hoffen hatte: was konnte

1) s. Siegeberts von Gemblours Chronik zum Jahr 1032. bei Püttern im vollständigen Handbuch I. Th. pag. 206.

Digitized by Google

konnte noch einzige Hülfe für den Schwachen, für den unschuldig verfolgten seyn, als daß es gewisse Plätze gab, deren vorgegebene Heiligkeit doch hie und da einen Räuber, einen gewaltthätigen Feind abschrecken konnte? Freilich wurde durch eben dieses jus asyli auch mancher Schuldige der Gerechtigkeit entzogen. So giengs also im Grunde nicht schlimmer und nicht besser, als es überhaupt in dieser besten Welt zu gehen pflegt. Jede mit großen Vortheilen verknüpfte Sache hat auch ihre nachtheilige Seiten; so lang aber Nachtheil vom Vortheil, wie in gegenwärtigem Falle, weit übertroffen wird, so bleibt die Anstalt doch noch immer lobenswürdig.

Man hat viele, oft monströse, Berechnungen gemacht, wie viel der Bevölkerung durch den Cölibat der Geistlichkeit und durch das Klosterleben entzogen worden: man hat bei diesen Berechnungen gegen die einmüthige Nachricht der Geschichte aller Zeiten vorausgesetzt, daß jeder Clerikus bei Uebernehmung des Cölibats aufgehört habe, für Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts zu sorgen; man hat meistens vergessen, wie stark auch hier der Reitz des Verbots gewürkt habe: und, worauf ich hier hauptsächlich sehe, man hat nicht zugleich erwogen, daß man es einzig diesem geistlichen Cölibat zu danken hat, daß nicht Teutschland in lauter kleine Herrschaften, blos vom Umfang etlicher Stunden, zerfallen ist. Ein Land, das so zerstückelt gewesen wäre, als Teutschland bei noch nicht eingeführtem Erstgeburtsrecht nothwendig zerstückelt worden wäre, wenn nicht mancher Prinz

im Kloster, mancher als Bischof abgestorben seyn würde, hätte unmöglich jemals zu einer beträchtlichern Stufe von Menschlichkeit und Kultur sich emporschwingen können. Man sieht es nirgends treffender, als in kleinen Reichsstädten, wie sehr sich in einem solchen Diminutivus von Staat die alte Barbarei am schwersten vertreiben läßt: was würde Teutschland geworden seyn, wenn es in lauter solche Stückchen zerfallen wäre? Und wie vielen Streitigkeiten wurde dadurch vorgebeugt, welche über Theilungen, durch Eifersucht des Geringern gegen den Größern, des ältern Bruders gegen jüngere Brüder oder der jüngern Brüder gegen den ältern nothwendig entstanden seyn würden, wenn nicht mancher derselben ins Kloster gegangen, mancher durch eine Prälatur abgefertigt worden wäre! Aber so sind durch eben diesen Weg auch manche Häuser ausgestorben? Gerad das ist recht, damit sich Teutschland in größere Stücke vereinigte, und durch Verminderung der regierenden Köpfe auch mehr Eintracht, also auch mehr Würksamkeit zum allgemeinen Wohl möglich gemacht würde. Was liegt der Welt daran, ob es noch Dynasten von Cranichfeld oder Dynasten von Hurningen gibt, ob noch Grafen von Cappenberg, Bomeneburg, Nolke, Wasungen u. s. w. existiren oder nicht: aber das ist für das Wohl von Teutschland interessant, daß sich itzt unter dem Namen des Herzogthums Wirtemberg gleichsam ein ganzer Klumpen ehmaliger kleiner Dynasten und Grafen vereinigt hat, und dieser Staatskörper, in welchem itzt nur ein Geist lebt, bei weitem schneller und glücklicher

gebil-

Digitized by Google

gebildet werden kann, als ehemals, da jedes Stadt und Amt, das itzt nur Glied ist, für sich selbstständiger Körper war.

§. 6.

Der bitterste Vorwurf, den man dem Clerus des mittlern Zeitalters macht, ist gemeiniglich dieser, daß durch ihn der Fortgang in den Wissenschaften gehindert, Barbarei privilegirt, und das Volk aus interessirten Absichten muthwillig in der Unwissenheit erhalten worden. Da ich mich hier einzig darauf einschränke, zu zeigen, wie viel der Clerus selbst denen Zeiten genützt habe, die wir als unglückliche bedauern, so gedenke ich dessen gar nichts, daß man alle Abschriften der alten Auktoren, alle Ueberbleibsel historischer Nachrichten aus dem mittlern Zeitalter, alle Urkunden, worauf das Wohl und die Macht mancher unsrer itzigen teutschen Staaten beruht, einzig dem Fleiße des Clerus zu danken hat: sondern ich werde einzig zu erweisen suchen, daß, wenn der Clerus nicht gewesen wäre, ganz Teutschland in eine siebenfach tiefere, bei weitem unüberwindlichere Finsterniß gesunken seyn würde. Erstlich ist diese Klage in der Allgemeinheit, wie man sie gemeiniglich vorbringt, völlig historisch unerwiesen. Der Clerus hat freilich den Fortgang in den Wissenschaften gehindert: aber in keinem schlimmern Sinne, als man z. B. vom Canzler Wolf mit dem größten Recht auch sagen könnte, er habe den Fortgang der Philosophie gehindert. Es ist nehmlich gemeine Art der meisten Lehrer, daß sie nicht gerne sehen, wenn der Schüler auf ihren Schultern stehend

über sie hinaus schaut, er soll gerad nur auf den Punkt, nur an das Ziel hinsehen, das sie ihm gesteckt haben, nur diejenige Gattung von Wissenschaften bearbeiten, die sie sich zum Liebling wählten. Schwarze Eifersucht mit ihrem ganzen schrecklichen Gefolge mußte sich besonders in jenen rohern ungebildeten Zeiten noch fürchterlicher äussern, als in unsrem Jahrhundert; und weil man sich nicht schneller helfen konnte, so verwebte man alles mit der Religion: wer Philosophie, wer alte einmal beglaubigte Geschichte antastete, wurde als verruchter Religionsfeind ausgeschrien: aber that das allein der Clerus des mittlern Zeitalters? So wird der Lauf der Welt bis ans Ende der Tage bleiben, jeder wehrt sich seiner Besitzungen so gut er kann, der eine weiß seine Waffen besser zu verbergen als der andere, im Grund ists eine Rolle, die gespielt wird. Zweitens. An dem Mangel des Fortgangs und der Ausbreitung der Wissenschaften war eben so wohl eigene Faulheit der Layen, als muthwillige Verhinderung des Clerus Schuld, denn sie liebten alle den Degen vorzüglicher, weil von Führung des Degens mehr Vortheil zu hoffen war, und ich weiß nicht, ob man völlig beweisende Beispiele in großer Menge finden wird, aus welchen erhelle, daß der Clerus den Layen die Gelehrsamkeit und die Hülfsmittel zur Gelehrsamkeit würklich entzogen habe. Drittens. Wer anders noch, als Geistlichkeit, hat im mittlern Zeitalter für Erziehungsanstalten gesorgt? wo sind Schulen zuerst und vorzüglichst angelegt worden, als bei Klöstern und Kathedralkirchen? welcher Stand war's, der allein ohne einige Gelehrsamkeit nicht bestehen konnte, als

der

Digitized by Google

der clerikalische? denn wenigstens lesen mußte doch ein Clerikus können: hingegen alle übrige vergaßen auch dieses getrost. So lang Kunst zu lesen und zu schreiben unter einem Volke noch übrig ist, so lang sind doch noch nicht die hauptsächlichsten Subsidien verlohren gegangen, und derjenige Stand, so sie dem Verderben entreißt, verdient den Dank seines und der folgenden Zeitalter. Wären sie aber nicht verlohren gegangen, wenn sie nicht der Clerus erhalten hätte?

Der Unterricht, den der Clerus gab, mag nun an den meisten Orten immerhin sehr schlecht gewesen seyn, so wars doch Unterricht, und er war doch frei, und wenigstens Anfangs ohne Kosten. Man ist überdiß sehr unbillig, wenn man die Schulen und Erziehungsanstalten jenes Zeitalters nach unsern verfeinerten pädagogischen Begriffen abmißt: das ganze Zeitalter war Kindheit, also müssen auch alle Anstalten und Bemühungen des Zeitalters Gepräge der Kindheit an sich tragen.

§. 7.

Und verdiente denn ein Stand so bittere Vorwürfe, so heftige Schmähungen, bei welchen die Fehler desselben immer siebenfach vergrößert gezeigt und seine gute Eigenschaften nie bemerkt werden? ein Stand — dem wir Anlegung der Findelhäuser, Hospitäler, Lazarethe u. s. w. zu danken haben: durch dessen Sorgfalt also das Leben so manchen Bürgers gerettet, so manche Schandthat verhütet wurde! Man rechnet es Basedowen zum wahren Verdienst, daß er mit so vieler Betriebsamkeit sein ganzes Zeitalter in Gäh-

rung zu setzen sucht, um für Deßau ungefähr eben das zu werden, was Franke, durch Eintreibung milder Beiträge für Stiftung des Waisenhauses, der Stadt Halle ward. Und dem Clerus des mittlern Zeitalters sollt' es nicht als Verdienst angerechnet werden, daß durch ihn solche dem Menschengeschlecht nützliche Institute angelegt und erhalten worden sind? Hätte die Stiftung solcher Institute erst den Augenblick abwarten müßen, bis in der Seele eines bloß für Fehden und Krieg lebenden Fürsten dieser Gedanke der Menschlichkeit aufgestiegen wäre: so wären sie wohl nimmermehr zu Stande gekommen. Fortgang der Kultur des Menschengeschlechts hängt unter andern wichtigen Umständen auch von der Verbindung der Menschen untereinander ab, von der wechselsweisen Kommunikation der oft durch Klima, Sitten und Regierungsart getrennten Völker, daß alles so auf und in einander würkt, als ob alle so sehr verschiedene Völker nur eine Gesellschaft ausmachten. Je größer die Sphäre der Verbindungen und Gesellschaften ist, worin der Mensch lebt, desto mehr sieht, desto mehr hört er, desto mehr würkt von außen auf ihn, und desto mehr Kräfte werden also in ihm selbst hervorgelockt. Großentheils kam die Barbarei des mittlern Zeitalters auch daher, daß die Nationen fast gar nicht unter sich verbunden waren, und die geringe Verbindung, so noch übrig blieb, hatte man einzig dem Clerus zu danken. Unter dem Haupte des Dalaylama's in Rom vereinigt, machte die durch alle Europäische Länder zerstreute Geistlichkeit nur einen Körper, nur ein System aus: durch sie hieng also der Norden mit dem Süden,

das

Digitized by Google

das östlichste und das westliche Europa zusammen, Länder, welche ohne dieses vielleicht (mehr als Jahrhunderte) einander unbekannt geblieben wären. Der Proselytenеifer trieb den Clerus weit umher, und dieser Proselytenеifer hatte alsdann auch diesen Nutzen, daß Völker mit Völkern verbunden wurden, Handlung belebt, Kenntnisse wechselsweis mitgetheilt, zwar keine wissenschaftliche Kenntnisse, aber doch sehr viele solche, wodurch die Bequemlichkeiten des Lebens befördert wurden. Man lese die Geschichte der päbstlichen Gesandschaften an den Tartarischen Großchan Oktai und seinen Prinzen Gajuk: so gering und nichtsbedeutend auch der Erfolg dieser Gesandschaften blieb, so sieht man doch, wie ungeheuer groß für jene Zeiten ein solches Projekt war, und wie allein der Pabst mit sehr geringer Mühe etwas unternehmen konnte, wozu alle andere europäische Fürsten nicht Muth oder nicht Verstand genug hatten.

§. 8.

Nun alle diese und noch mehrere Vortheile, als ich bisher gezeigt habe, brachte der katholische Clerus seinem Zeitalter: ich überlasse andern den Stoff für eine eigene Abhandlung, zu zeigen, welchen großen Nutzen noch selbst wir aus manchen so sehr verspotteten Anstalten eben dieses Clerus ziehen, wie wir einen großen Theil unsers Wohlstands allein dem Clerus des mittlern Zeitalters zu danken haben: dieser Ausführung müßten erst manche historische Untersuchungen vorausgeschickt werden, welche für meinen gegenwärtigen Endzweck zu weitläuftig sind.

Digitized by Google

Dem Tone unsers Jahrhunderts mag es freilich sehr widerlich seyn, an Pfaffen und Mönchsanstalten des mittlern Zeitalters eine gute Seite entdecken zu wollen: der Sclaventrieb und das Sklavenecho ist in einem Jahrhundert, wie im andern; im zwölften und den paar nachfolgenden Jahrhunderten hieß es pro redemtione animae: itzt spricht man von nichts als Bonzen. Weil die Bonzenbrut doch niemals ganz ausgerottet werden kann, und auch nur der geringste Ueberrest das schrecklichste Uebel für die menschliche Gesellschaft ist, so kann man unsrem philanthropischen Zeitalter seinen Eifer gar wohl zu gut halten. Aber der Geschichtforscher soll nicht blos die Losung seines Jahrhunderts wiederhallen: sondern ohne Vaterland und ohne Religion schreiben.

L. G. S.

Digitized by Google

13.

Nachricht von dem Alter des Spanischen Wachses.

Da der Gebrauch des Spanischen Wachses eine merkwürdige Epoche in der Sphragistick machet, so wird es denen Liebhabern der Diplomatick nicht unangenehm seyn, wenn ich die Zeit der Erfindung dieses Wachses, welche die Herren Benedictiner in ihrem bekannten Traitè de Diplomatique (s. Gatterers Elementa artis diplomaticae p. 296. §. 338.) unrichtig angegeben haben, näher zu beleuchten suche. Ich ließ in dieser Absicht bereits unterm 9. November vorigen Jahrs in verschiedenen gelehrten Zeitungen nachfolgende Anzeige bekannt machen:

> Es meldet der gelehrte und berühmte Herr Hofrath Gatterer zu Göttingen in seinen Elementis artis diplomaticae p. 296. §. 338. aus dem daselbst angeführten Nouveau Traitè de Diplomatique, daß das Spanische Siegelwachs, oder der Siegellack, womit man heut zu Tag Briefe zu versiegeln pflegt, in Frankreich ohngefähr um das Jahr 1640. von einem Französischen Kaufmann, Namens Rous-

Digitized by Google

seau, erfunden worden sey, mit dem Beysatz, daß dieser Spanische Siegellack von dem schon vorher im Gebrauch gewesenen so genannten Gummilack wohl zu unterscheiden sey. Ohne auf diesen Unterschied ein sonderbares Augenmerk zu richten, erregte gleichwohl die Sache an sich selbst eine Begierde in mir, nachzuforschen, zu welcher Zeit denn der Siegellack überhaupt mögte erfunden worden seyn, zumal der Gebrauch desselben allerdings eine wichtige Epoche in der Sphragistick machet. Ich hielt es also der Mühe werth, eine kleine Nachsuche deshalb anzustellen. Nun bin ich mittelst gemeinschaftlicher Bemühung des Herrn Hof- und Regierungsraths und geheimen Archivars Stieber zu Onolzbach bis auf das Jahr 1574. zurückgekommen, in welchem sich ein Brief, welcher mit einem rothen Siegellack gesiegelt war, vorfand. In Ansehung des schwarzen ist mir aber bisher noch kein älteres Siegel als vom Jahr 1620. zu Gesicht gekommen. Weil ich aber vermuthe, daß sich anderwärts noch ältere Spuren von beeden Sorten vorfinden mögten, so habe ich denen Liebhabern der Diplomatick und besonders allen Herren Archivarien hierdurch nicht nur vorläufig anzeigen wollen, wie weit ich in der Sache gekommen bin, sondern bitte dieselben zugleich inständigst, daß sie aus Liebe zu Ergründung der Wahrheit die Mühe über sich nehmen mögen, in den Archiven nachzuspüren, ob sich der Gebrauch des Siegellacks überhaupt in Teutschland nicht noch weiter in das 16te Jahrhundert zu-

Digitized by Google

zurücksetzen lasse. Nach meinen bisherigen Beobachtungen sollte ich fast vermuthen, daß der Siegellack in Teutschland erfunden worden, und dem obberührten Rousseau nichts als einige Verbesserung desselben, besonders in Ansehung der höhern rothen Farbe, zuzuschreiben seyn mögte. So wie ich mir aber übrigens selbst noch mehrere Mühe geben werde, dem Ursprung desselben bey dermaliger Einrichtung des Plassenburgischen Archivs näher zu kommen, so angenehm wird es mir seyn, wenn meine Bitte stattfinden und ich von weitern Entdeckungen in dieser Sache gütige Nachricht erlangen sollte. Culmbach, den 9ten November 1775.

Hierauf erhielt ich aus vielen Archiven die Bestättigung, daß das Spanische Wachs schon mit Ausgang des 16ten Jahrhunderts, wiewohl selten, gebraucht worden sey. Unter allen erlangten Nachrichten war aber diese die merkwürdigste, welche ich dem gelehrten und verdienstvollen Herrn legationsrath und geheimen Archivar Neuberger aus Weimar zu verdanken habe. Es hat sich nemlich in dem dasigen Herzoglichen Archiv ein zu Paris den 15. März 1571. datirtes und mit rothem Spanischen Wachs gesiegeltes Schreiben eines Französischen Edelmanns, de Vulcob genannt, welcher das Jahr vorhero Königlicher Gesandter an dem Weimarischen Hof war, vorgefunden, wobey sich der bedenkliche Umstand äussert, daß eben derselbe schon vorhero 9. Briefe mit natürlichem Wachs, den zehenten aber mit Spanischem gesiegelt hat. Ob man nun wohl hieraus einige Vermuthung ziehen könnte, daß das Spanische

Wachs

Wachs ohngefähr um diese Zeit mögte erfunden worden seyn, so glaube ich dennoch, daß auf sorgfältigeres Bemühen mancher Herren Archivarien sich vielleicht noch ältere Spuren von dem Gebrauch des Spanischen Wachses finden mögten. Indessen bleibt es gewiß, daß sich die Herren Benedictiner in Ansehung der Erfindung dieses Wachses vornehmlich in der Zeitrechnung und auch darinnen geirret haben, daß sie glauben, Rousseau habe erst seinem neu erfundenen Lack zum Unterschied des vorhin schon bekannt gewesenen Gummilacks den Namen Spanisches Wachs gegeben. Ich habe nicht allein selbst in einer alten Rentheyrechnung vom Jahr 1616. (eine ältere habe ich nicht bey Handen gehabt) gefunden, daß für des Herrn Marggraf Christians zu Brandenburg eigene Person ausdrücklich Spanisches Wachs nebst andern Schreibmaterialien von Nürnberg verschrieben worden, sondern es hat nunmehr auch der fleißige und rühmliche Geschichtforscher, Herr von Murr zu Nürnberg, nachstehende Nachricht in etlichen gelehrten Zeitungen bekannt gemacht:

Von dem Alter des Spanischen Wachses.

Herr Hofrath Gatterer setzt es in das Jahr 1640; allein Herr Oberarchivar Spieß zu Plassenburg bemerkte, daß schon 1574 Briefe mit Spanischem Wachse besiegelt worden. Dergleichen finden sich auch fast bey allen Familienarchiven. Den sichersten Beweis fand ich dieser Tage in Samuel Zimmermanns neuen Titularbuch, (Ingolstadt, 1579. 4.) S. 112.

„Hart

„Hart Sigelwax zu machen, so man Hispa-
„nisch Wax nennet. Darmit man Brief ver-
„sigeltere, die ohne Zerbrechung des Sigils nie-
„mandts öffnen kann, das wirdt also gemacht:
„Nembt schön clar Dannen- oder Spiegelharz,
„aufs weiseſt, so es zu bekommen, zerlast es auff
„geringem Kolfewr, so es wol zergangen, nembt es
„vom Fewr, vnd rühret in ain Pfundt des Har-
„zes 4 Lot klein abgerieben Maler Zinober, lasset
„es also mit ainander erkalten, oder giessets in
„ain kaltes Wasser, so habt ihr ain schöns rots,
„hartes Sigelwax.

„Wolt ihr es schwarz haben, thut Kühnruß
„oder schwarzen Augstein dareyn. Also macht
„ihrs mit Schmalta oder Lasur blaw, wit Bley-
„weiß weiß, mit Bleygelb, oder Auripigmento,
„gelb.„

Im Jahr 1580. bediente man sich des rothen und schwarzen spanischen Wachses sehr häufig, und nach 1597. wurde es fast allgemein bey Standespersonen.

Nürnberg von Murr.

Da nun hieraus zur Uberzeugung am Tage liegt, daß man schon im Jahr 1579. (vermuthlich aber weit eher) Spanisches Wachs in Teutschland zu verfertigen gewust habe; so hat Rousseau (wenn man ihm auch würklich die Erfindung desselben zuschreiben wollte) entweder schon im 16ten Jahrhundert gelebet, oder er hat, wie ich bereits in meiner ersten Anzeige gemeldet habe, bloß den Verdienst, daß er das Spanische Wachs oder viel-

mehr

mehr den Gummilack, der unter dem Namen Spaniſch Wachs bereits bekannt war, durch mehrere Ingredienzien verbeſſert, und ſolchem eine höhere rothe Farbe gegeben, als welche man um das Jahr 1640. augenſcheinlich wahrnimmt. Nur bin ich mit dem Herrn von Murr darinn noch nicht einig, daß man ſich im Jahr 1580. des rothen und ſchwarzen Spaniſchen Wachſes ſehr häufig bedienet habe, und daß es nach dem Jahr 1597. bey Standesperſonen faſt allgemein worden ſey. Sollte dieſes Vorgeben, wie ich allerdings glauben muß, blos von der Reichsſtadt Nürnberg zu verſtehen ſeyn, ſo hätte dieſe Stadt nach meinem Erachten viele Vermuthung für ſich, daß etwan das Spaniſche Wachs allda erfunden worden ſeyn mögte. Ich bitte nochmals alle diejenige, denen Archive und Regiſtraturen anvertrauet ſind, daß ſie ſich die Ergründung der Zeit und des Orts der Erfindung des Spaniſchen Wachſes angelegen ſeyn laſſen wollen; denn es mögte dieſe Bemühung immer ſchwerer werden, je weiter wir von dem Zeitpunkt der Erfindung entfernt werden. Wäre das 16te Jahrhundert ſchon ſo reich an gelehrten Journalen geweſen, als das jetzige, ſo würde dieſe nützliche Erfindung gewiß nicht unangezeigt geblieben ſeyn. Es liegt uns alſo ob, ſie noch zu erforſchen. Geſchrieben Culmbach den 28. December 1776.

P. E. Spieß.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google